B 456969

Digitized by Google

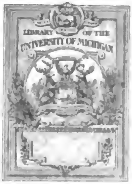

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Digitized by Google

5, 111 4774 8
HC
284
.B49
NON
CIRCULATING

Digitized by Google

Digitized by Google

10009.

Policey- und Cameral-
Magazin

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

in welchem
nach alphabetiſcher Ordnung
die vornehmſten und wichtigſten
bey dem
Policey- und Cameralweſen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundſätzen practiſch abgehandelt
und durch landesherrliche Geſetze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

Erſter Band

welcher A und B enthält.

Herausgegeben
von

Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich-Sayn-Hohen- und Wittgenſteiniſchen Hofcammerrath.

Vogel

Frankfurt am Mayn
in der Andreäiſchen Buchhandlung 1767.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

Hochgebohrnen Reichsgrafen

und

Herrn

Herrn Johann Ludwig

Regierenden

Grafen zu Sayn Hohenſtein und Wittgenſtein

Herrn zu Homburg Vallendar Neumagen Lohra
und Clettenberg; des herzoglichwürtembergiſchen
löblichen groſſen Jagd-Ordens
Rittern ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigſten Grafen und Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochgebohrner Reichsgraf,

Gnädigſter Graf und Herr,

Ew. Reichs = Hoch = Gräfliche Excellenz erlauben gnädigſt, daß ich mir die Frey=heit nehmen darf, Höchſtdenenſelben den er=ſten Theil dieſes Policey= und Cameral=Magazins unterthänigſt zu überreichen und zuzueignen. Es

ſind keine weit hergeholte, noch weniger aber niederträchtige und eigennützige Abſichten, die mich dazu veranlaſſen. Es iſt vielmehr ein Opfer einer ungeheuchelten Dankbarkeit vor Höchſtderoſelben mir bis anhero ſo vielfältig erzeigte Huld und Gnade, und eine Frucht derjenigen Pflicht, welche ein treuer Diener ſeinem Herrn ſchuldig iſt. Alle meine Stunden müſſen Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz und Höchſtderoſelben Dienſte gewidmet ſeyn. Wie kann ich alſo unterlaſſen, Höchſtdenenſelben ein Werk unterthänigſt zu übergeben, ſo eine Arbeit meiner müſſigen, und bey meinen Amtsgeſchäften mir übrig bleibenden, Stunden iſt; Stunden, die Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz ebenfals mit dem vollkommenſten Rechte zugehören,

ob

Digitized by Google

ob es gleich mehrentheils Abend- und Nachtſtunden ſind. Ich würde auch die ſtrafbarſte Furchtſamkeit und ein ungegründetes Mißtrauen in Höchſtderoſelben Zuneigung gegen die Regenten-Wiſſenſchaften verrathen, wann ich nicht überzeuget ſeyn wollte, daß Ew. Reichs-Hoch-Gräfliche Excellenz dieſes Werk, deſſen Inhalt ein wohl eingerichtetes Policey- und Cameralweſen, mithin die Wohlfahrt der Länder zum Gegenſtande hat, eines gnädigen Blickes würdigen würden. Ich kann alſo auch der unterthänigſt-zuverſichtlichen Hofnung leben, daß Höchſtdieſelben mir mein freyes Unternehmen gnädigſt zu überſehen geruhen werden.

Der zu Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz fortwährenden hohen Hulden, Schutz und

Gnaden

Digitized by Google

Gnaden mich in tiefſter Unterwerfung und mit dem ehrfurchtsvolleſten Reſpecte überlaſſe, um darinnen zu erſterben, wie,

Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz,

meines gnädigſten Grafen und Herrn,

Laaſphe, den 26. November,
1766.

unterthänigſt-treu-gehorſamſter
Johann Heinrich Ludwig Bergius.

Digitized by Google

Vorbericht.

Hier erſcheinet der erſte Band eines neuen Werks, welches den Titel eines Policey- und Cameral-Magazins führet. Ehe ich daſſelbe der Beurtheilung des geneigten Leſers übergeben kann, finde ich nöthig, von dem Bewegungsgrunde, der mich zu Ausarbeitung dieſes Werks veranlaſſet, und von meinen Abſichten dabey, ſo wie von deſſen Einrichtung ſelbſt, etwas weniges anzuführen.

Unſerm jetzigen Jahrhundert war die Ehre vorbehalten, daß in demſelben die Policey- Cameral- und œconomiſchen Wiſſenſchaften recht in Flor gebracht werden ſollten. Es fehlte zwar in denen vorhergehenden Zeiten auch nicht an geſchickten und gelehrten Cameraliſten; die beyden Freyherren **Veit Ludwig von Seckendorf** und **Wilhelm von Schrödern**, ein **Klock**, ein **Becher**, und mehr andere, ſind jedermann bekannt, und ihre Schriften werden billig noch jetzo hochgeſchätzet.

ſchätzet. Allein dieſe Wiſſenſchaften waren dazumahl noch in ihrer Kindheit. Nur wir haben die glücklichen Zeiten erlebet, wo ſie zu ihrem männlichen Alter, und zu ihrem dermahligen Flor und Aufnahme gelanget ſind, nachdem der Herr Hofrath Zinke und der Herr Berghauptmann von Juſti, durch ihre ſyſtematiſche Lehrgebäude und darinnen feſtgeſetzte richtige und vernünftige Grundſätze, darzu den rechten Grund geleget hatten. Und ſolche gelehrte und einſichtsvolle Männer, wie dieſe, mußten es auch ſeyn, um alle damit verknüpfte Schwierigkeiten, und das eingewurzelte Vorurtheil, daß die Policey- und Cameralwiſſenſchaften ſich in kein ordentliches Syſtem bringen lieſſen, überwinden zu können. Nachdem dieſe Männer einmahl das Eiß glücklich gebrochen, ſo fiel es nunmehro auch andern Gelehrten nicht mehr ſchwer, derſelben Fußtapfen nachzufolgen, und ſich der Verfertigung ſolcher Lehrbücher gleichfals zu unterziehen.

Hierbey iſt es nicht geblieben. Ein jeder, der ſich nur fähig und geſchickt darzu erachtete, fieng jetzo an ſich recht zu beeifern, um ſeine Einſichten und Erfahrungen zu immer gröſſerer Beförderung der Policey- Cameral- und öconomiſchen Wiſſenſchaften, nach Möglichkeit beyzutragen. Wir haben ſeit der Zeit viele ſchöne Werke nach und nach an das Licht treten ſehen, worinnen auch verſchiedene einzelne Theile dieſer Wiſſenſchaften, als die Forſtöconomie, die Bergwerkswiſſenſchaft, das Steuerweſen und die Finanzwiſſenſchaft insbeſondere, die Stadt- und Landwirthſchaft, das Manufactur- und Fabrikenweſen, das Commercienweſen ꝛc. nach richtigen Grundſätzen und in guter, obgleich nicht allemahl ſyſtematiſcher, Ordnung, vorgetragen und gelehret werden. Was haben wir nicht vor eine Menge von hieher gehörigen Monatsſchriften erhalten; unter welchen ſonderlich diejenigen einen groſſen Vorzug verdienen, welche obige Herrn Hofrath Zinke und Herrn Berghauptmann von Juſti, ſodann den Herrn D. Schreber und Herrn Geheimenrath Reinhart zu Verfaſſern haben; denen auch die ſchönen und lehrreichen öconomiſchen Nachrichten, die däniſchen und ſchwediſchen Journale und Abhandlungen, und mehr andere dergleichen Werke beygeſellet werden müſſen. Ich würde einen ziemlichen Theil meiner Cameraliſtenbibliothek ausſchreiben müſſen, wann ich nur die vornehm-

Digitized by Google

vornehmſten Bücher und Schriften, welche ſeit zwanzig bis dreyſſig Jahren in dieſen Wiſſenſchaften herausgekommen ſind, benennen wollte.

Es ſcheinet auch, daß man die alten Vorurtheile, wovon man ehedem gegen die Real-Lexica eingenommen geweſen, nunmehro abzulegen anfange. Verſchiedene Gelehrte halten dergleichen Bücher vor unnöthig und unnützlich, ja ſelbſt vor ſchädlich. Sie wollen dieſe Art des Vortrags nur in denen Wörtern, oder höchſtens bey denen Geſchichten billigen. Sie behaupten, daß man durch dergleichen Real-Lexica die Wiſſenſchaften nicht gründlich und in ihrem Zuſammenhange lerne. Es ſey ehemahls ohnedem alles in der Gelehrſamkeit auf eine bloſſe Gedächtniß- nicht aber ſcharfſinnige und auf eigene Ueberzeugung und zuſammenhängende Grundſätze ſich gründende Wiſſenſchaft verfallen. Durch beydes wären die Studirenden faul, und die Wiſſenſchaften verderbet, das Vollkommenere aber und die Verbeſſerung derſelben verhindert worden. Solche Bücher dieneten nur Halb- oder doch Ungelehrten; und was dergleichen Vorwürfe mehr ſind.

Allein jetzo ſiehet man ein, daß dieſe Vorwürfe, wann ſie auch gleich an und vor ſich einige Wahrheiten in ſich haben, dennoch in der Anwendung ein wenig zu übertrieben ſind. Es iſt zwar wahr, daß die Gelehrſamkeit zu groſſem Schaden derer Realtheile derſelben ehemahls beynahe eine bloſſe Gedächtnißwiſſenſchaft, die Art und Weiſe zu ſtudiren auch faſt gänzlich nur vor das Gedächtniß und die Einbildungskraft, ſehr wenig aber vor den Verſtand eingerichtet war. Es zeigen ſolches die Schriften faſt in allen Theilen der Gelehrſamkeit, die im vorigen Jahrhundert an das Licht getreten. Und wir haben es allerdings der nach und nach verbeſſerten Weltweisheit zu danken, daß man ſich in denen Realwiſſenſchaften nunmehro nicht etwa mit Meynungen, Præjudiciis, Zeugniſſen, und dergleichen Collectaneis vergnüget und ſolche auswendig lernet; ſondern nach einer ſcharfſinnigen eigenen gründlichen Einſicht und Erkänntniß vermittelſt des Nachdenkens trachtet. Unterdeſſen würde es dennoch auf der andern Seite eine ſchädliche Ausſchweifung ſeyn, wann man das Gedächtniß nicht auch bey der Erkänntniß der Wahrheit brau-

Digitized by Google

chen, und auf deſſelben bequeme Hülfsmittel denken wollte. Wir müſſen ja unſere eigene, oder die mit Hülfe anderer ſcharfſinnig erfundenen Wahrheiten auch behalten, und uns derſelben wieder erinnern können. Wir müſſen auch geſtehen, daß alle allgemeine Lehrſätze und Regeln, die wir wegen des gründlichen und gelehrten Unterrichts in die zuſammenhängende Lehrgebäude bringen, und, ihrem zureichenden Grunde nach, mit einander verbinden, nicht nur eine groſſe Menge beſonderer ſinnlichen Erfahrungen, Verſuche und Anmerkungen vorausſetzen, die wir theils ſelbſt, theils andere gemacht haben, und welche wir theils zum Beweis, theils zur Erläuterung, theils zu deſto geſchickterer Anwendung unſerer Lehrſätze und Regeln, im Gedächtniß behalten müſſen. Sonderlich aber muß man geſtehen, daß dieſes alles deſto mehr in denen Wiſſenſchaften erfordert werde, woferne man darinnen eine immer mehrere und recht nützliche Geſchicklichkeit erlangen will, je mehr dieſelben in dieſen und jenen practiſchen Geſchäften und Lebensarten zuſammen laufen, oder wie z. E. die Wiſſenſchaften, die zur Oeconomie und zum Policey- und Cameralweſen gehören, recht practiſch werden, und je weiter man ſich von einer bloß ſpeculativiſchen oder auch practiſchen Theorie entfernet, dagegen aber denen mannigfaltigen Ausübungen ſelbſt näher kommt, und darinnen etwas rechtes leiſten will.

Durch ſyſtematiſche Anweiſungen allein wird niemand ein glücklicher practiſcher Cameraliſt werden, ob er es gleich mit Hülfe derſelben viel leichter, eher, gründlicher und ſicherer werden kann, wann ſeine eigene Erfahrung hinzukommt, wann er ſich auch die Erfahrung und Anmerkungen anderer geſchickten Männer aus derſelben Schriften dabey bedienet, und wann er ſich die in Policey- und Cameralſachen herausgekommene Geſetze und Verordnungen ſolcher Länder bekannt macht, die wegen ihrer guten Einrichtung und Verfaſſung berühmt ſind. Allein was vor eine Menge Bücher wird nicht hierzu erfordert? Wird wohl ein jeder im Stande ſeyn, ſich ſolche mit Anwendung vielen Geldes anzuſchaffen, ohne ſich in ſeinem Hausweſen Schaden zu thun? Wie viel Zeit muß nicht angewendet werden, um die hin und wieder ſehr zerſtreuet anzutreffende Materien herbey zu ſuchen, ſie nachzuleſen, oder ſich wohl gar zu mehrerer Bequem-

lichkeit

Digitized by Google

lichkeit Auszüge daraus zu machen; und dieſes letztere iſt faſt ganz unentbehrlich. Wird man aber allemahl viel Zeit darzu übrig haben, beſonders wann man ſchon in Amt und Dienſten ſtehet?

Wer nun alles dieſes recht erwäget, der wird den groſſen Nutzen, welchen die Real-Lexica leiſten, woferne ſie nur einigermaſſen vollſtändig und gehörig eingerichtet ſind, ſogleich von ſelbſt einſehen. Es haben dieſes nun auch diejenigen erkannt, die ſich der Ausarbeitung dergleichen Real-Lexicorum mit vieler Mühe und Fleiß unterzogen, und uns bereits verſchiedene öconomiſche, Kunſt- Manufactur- und Handwerks- Bergwerks- Kaufmanns- und Handels- Forſt- und Jagd- Gärtner- ꝛc. Lexica geliefert haben, die man in meiner Cameraliſtenbibliothek angemerket findet.

Nur iſt zu bewundern, daß bishero noch kein beſonderes Policey- und Cameral-Lexicon zum Vorſchein gekommen iſt, ſo groß auch das Verlangen geweſen, welches viele darnach geäuſſert haben. Es iſt wahr, die Ausarbeitung eines ſolchen Lexici, wann es dieſen Nahmen wegen ſeiner Vollſtändigkeit verdienen ſollte, würde ſchwerlich eines einzigen Mannes Werk ſeyn; es müßte denn ein vollkommener Univerſalcameraliſt ſeyn, die aber ſehr rar ſind. Eine ganze Geſellſchaft geſchickter und erfahrner Männer, welche die in alle und jede beſondere Theile des Policey- und Cameralweſens einſchlagende Wiſſenſchaften vollkommen in ihrer Macht haben, würde hierzu erfordert werden, wann hierinn etwas rechtes präſtiret werden ſollte. Wo ich mich nicht irre, ward zwar einmahl ſchon vor verſchiedenen Jahren in denen leipziger Sammlungen Hofnung gemacht, daß ſich eine ſolche Geſellſchaft zu dieſem Ende zuſammen thun würde; allein die Hofnung iſt nicht erfüllet worden; wenigſtens hat man von ihrem Unternehmen ſeit der Zeit nichts mehr zu vernehmen gehabt.

Dieſer Mangel eines ſolchen Lexici war es nun, der mich bewogen, meine müſſige Stunden zu Ausarbeitung gegenwärtigen Policey- und Cameral-Maga-

zins anzuwenden, um denenjenigen, die ſich dieſen Wiſſenſchaften widmen, wenigſtens ein bequemes Handbuch zu verſchaffen, deſſen ſie ſich, nachdem ſie den Grund durch ſyſtematiſche Lehrbücher geleget, bey der practiſchen Ausübung einſtweils, und bis wir ein vollſtändiges Real- Policey- und Cameral-Lexicon erhalten, bedienen könnten.

Ich habe dieſes Werk mit gutem Bedacht ein Magazin genennet; denn ich beſcheide mich gar gerne, daß ihm der Nahme eines Real-Lexici keinesweges beygeleget werden kann, ob ihm gleich, bloß wegen der gröſſern Bequemlichkeit im Nachſchlagen, die äuſſerliche Einrichtung davon gegeben worden. Es würden die Abhandlungen darinnen viel ſtärker und vollſtändiger ſeyn müſſen, wann das Werk unter die Real-Lexica einen Platz behaupten ſollte. Allein dahin gehet meine Abſicht gar nicht; ich kenne die Schranken meiner Kräfte, und das Werk gehöret eigentlich nur vor angehende Cameraliſten.

Ich habe bey dieſem Werke die Grundſätze und Regeln des Herrn Berghauptmanns von Juſti und Herrn Hofraths Zinke zum Grunde geleget. Dieſe Grundſätze und Regeln ſind ſo richtig und vernünftig, daß ſie meines Wiſſens bis anhero noch von keinem ächten und rechtſchaffenen Cameraliſten beſtritten worden. Ja ich habe angemerket, daß man dieſelben in denjenigen teutſchen Staaten, deren Policey- und Cameralverfaſſungen andern zum Muſter der Nachahmung dienen können, gröſtentheils wirklich angenommen hat; wie ſolches ſich aus denen verſchiedenen Landesgeſetzen, wodurch ich meine Abhandlungen zu erläutern und zu beſtärken geſuchet habe, zur Genüge zu erkennen geben wird. Die Quellen, woraus ich geſchöpfet, und die Hülfsmittel, deren ich mich bedienet, habe ich getreulich angezeiget. Bin ich dann und wann in ein und andern Stücken von denen Meynungen anderer Cameraliſten in etwas abgegangen; ſo iſt ſolches niemahls ohne Grund, allemahl aber mit Beobachtung der ihnen ſchuldigen Hochachtung, und mit derjenigen Beſcheidenheit, die einem jeden Schriftſteller geziemet, geſchehen.

Ende.

Digitized by Google

Endlich muß ich noch einem Vorwurfe zuvorkommen, der mir von dem Leſer ſonſt leicht gemachet werden könnte. Man wird nemlich in dieſem erſten Theile verſchiedene Abhandlungen und Materien vermiſſen, die doch allerdings darinnen gehöret hätten, wie z. E. die Articul: Acciſe, Bergwerksſachen ꝛc. Man dürfte alſo dieſes Werk eines ſolchen Mangels beſchuldigen, den man auch bey einem bloſſen unvollkommenen Handbuche nicht einmahl antreffen ſollte, indem es Materien betreffe, die kein geringer Gegenſtand des Policey- und Cameralweſens wären. Wann dergleichen wichtige Materien ganz und gar aus dieſem Werke wegbleiben ſollten; ſo würde dieſer Vorwurf vollkommen gegründet ſeyn. Allein dieſe Meynung hat es keinesweges. Bleiben ſolche Abhandlungen gleich zur Zeit noch ausgeſetzt; ſo werden ſie dennoch dereinſt ſchon nachgeholet werden; und man hat hier nur um eine kleine Geduld des geneigten Leſers nachzuſuchen. Der Titel eines Magazins, womit einigermaſſen die Eigenſchaft einer Monatsſchrift verbunden iſt, giebt mir die Freyheit, die abzuhandelnde Materien nach meinem eigenen Belieben, nachdem ſich die Luſt und der Trieb darzu einfindet, und nachdem der Vorrath an Materialien und Hülfsmitteln darzu vorhanden iſt, zu erwählen. Ich habe, wie ſchon erwähnet worden, dieſes Werk nach der alphabetiſchen Ordnung eingerichtet. Wann alſo das Alphabet mit dem letztern Bande und Alphabetsbuchſtaben beſchloſſen ſeyn wird; ſo werde ich, woferne mir GOtt Leben und Geſundheit verleihet, ein neues Alphabet anfangen, und alsdann in demſelben alles dasjenige nachholen, was bey dem erſtern etwa zurückgeblieben ſeyn könnte. Ich hoffe, daß dieſe Einrichtung nicht gemißbilliget werden wird; es iſt wenigſtens eine Einrichtung, die bey einer Monatsſchrift, worinnen abgeſonderte, obſchon zu einerley Wiſſenſchaften gehörige, Materien abgehandelt werden, gar wohl ſtatt finden kann.

Uebrigens werde ich allen Fleiß anwenden, damit in jeder Meſſe wenigſtens ein Band an das Licht treten könne. Der Herr Verleger hat verſprochen, ſowohl vor gutes Papier und ſaubern Druck, als auch vor eine fleiſſige Correctur, da ich mich wegen der allzuweiten Entfernung derſelben nicht ſelber unter-

ziehen

ziehen kann, möglichſte Sorge zu tragen; und es iſt kein Zweifel, daß er ſein Verſprechen, weil ſein eigener Vortheil damit verknüpfet iſt, nicht erfüllen ſollte.

Dieſes iſt es, was ich kürzlich zum Voraus zu erinnern vor nöthig erachtet habe; womit mich und mein Werk zu dem Wohlwollen des geneigten Leſers beſtens empfohlen haben will. Laaſphe den 25ſten November 1766.

Digitized by Google

Policey- und Cameral-Magazin

nach alphabetiſcher Ordnung.

A.

Abgaben.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung der Abgaben. §. 2. Grund derſelben. §. 3. Gegenſtände derſelben. §. 4. Eintheilungen. §. 5. 6. Grundregeln zur Einrichtung der Abgaben. §. 7. Der wie vielſte Theil des Gewinſtes zu den Abgaben genommen werden ſoll. §. 8. Wie dieſer Gewinſt zu beſtimmen. §. 9 - 15. Fernere Grundregeln. §. 16. Von der Befreyung von Abgaben. §. 17. Von auſſerordentlichen Abgaben, und deren Einrichtung und Beſchaffenheit. §. 18. Ob bey den Abgaben eine Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte ſtatt findet.

§. 1.

Abgaben, Auflagen, Impoſten, Contributionen, Steuern, ſind allgemeine Benennungen, worunter derjenige Theil des Gewinſtes verſtanden wird, den die Unterthanen zu Beſtreitung des groſſen Aufwandes des Staats von ihrem Privatvermögen beytragen müſſen, und welchen der Regent, vermöge der ihm zuſtehenden Landeshoheit, nach Maaßgabe der Reichs-Grundgeſetze und der Landesverfaſſung, nach gewiſſen feſtgeſetzten Einrichtungen und Gegenſtänden, ſo viel möglich, auf eine der Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Weiſe anleget und erhebet.

§. 2.

Der Grund aller Abgaben lieget eines Theils in dem groſſen Aufwand und in denen vielen Koſten, ſo der Regent ſowohl zu ſeinem eigenen ſtandesmäſſigen Unterhalt, als zur Beſtreitung der Regierungsgeſchäfte und zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats, vornehmlich aber zum Schutz und Sicherheit des Landes und der Unterthanen, nöthig hat, worzu aber die Domainen oder Cammergüther und die Regalien, auf welchen die Verfaſſung des Staats eigentlich gegründet iſt, nicht hinreichend ſeyn wollen. Andern Theils aber

Digitized by Google

gründen ſich die Abgaben in der Pflicht und Schuldigkeit der Unterthanen, dieſen Beytrag zu dem groſſen Aufwande des Staats zu leiſten. Sie ſtehen alle, ihrer gemeinſchaftlichen Wohlfahrt wegen, in einer genauen Vereinigung mit einander, und ihr Privatvermögen iſt zugleich das allgemeine, wiewohl mittelbare, Vermögen des Staats; mithin iſt dieſer befugt, ſich dieſes mittelbaren Vermögens zu ſeiner Wohlfahrt zu bedienen, wann ſein unmittelbares Vermögen nicht zureichet. Und weil die Unterthanen die Einrichtung eines gemeinen Weſens zur Beförderung ihrer gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit, an welcher ſie alle Antheil haben, und gleichen Schutz, Sicherheit und Gerechtigkeit genieſſen, einmahl beliebet haben; ſo können ſie ſich auch der darzu erforderlichen Mittel nicht entbrechen.

§. 3.

Die Abgaben haben vielerley Gegenſtände, worauf ſie pflegen gelegt zu werden. Alſo ſind die Grundſtücke der Gegenſtand der eigentlichen Contribution, der Recrouten- Reuter- Vorſpann- und Hufengelder. Auf die Waaren wird der Zoll, die Accise, das Kranengeld ꝛc. geleget. Als Gewerbeſteuern ſind anzuſehen: das Nahrungsgeld, die Handlungsſteuer, Handwerksſteuer, Geſindeſteuer, Viehſteuer, Papierſteuer, Trankſteuer, Fleiſchſteuer, Capitalienſteuer, Beſoldungsſteuer ꝛc. Der Nutzen des gemeinen Weſens und die Bequemlichkeit, wie zugleich auch die Beförderung der Gewerbe, geben den Gegenſtand des Brückenzolls, Fährgeldes, Schleuſengeldes, Wegegeldes ꝛc. ab. Die Geleits- Wacht- Brunnen- und Laternengelder, das Quartiergeld oder der Servis ꝛc. flieſſen aus der Leiſtung der innerlichen Sicherheit her. Die Lebensmittel ſind der Vorwurf der Conſumtionsacciſe. Die Kopfſteuer, die Judenſteuer, das Schutzgeld, die Tobacksſteuer, das Salzgeld ꝛc. ſind perſönliche Abgaben. Man hat auch allgemeine Abgaben, die das ganze Vermögen überhaupt zum Gegenſtand haben, und daher die Vermögenſteuer genennet werden, wohin auch die Nürnbergiſche Loſung gehöret. Von allen dieſen und mehr dergleichen Abgaben werden beſondere Abhandlungen folgen.

§. 4.

Dieſe verſchiedene Gegenſtände der Abgaben haben auch zu verſchiedenen Eintheilungen derſelben Anlaß gegeben; als I. in ordentliche, welche alle Jahr und beſtändig fortdauern, und auſſerordentliche, die nur in beſondern Fällen und Zeitumſtänden, und nur ſo lange, als dieſe währen, erhoben werden. II. In ſtändige, welche unveränderlich bleiben, und ihrer Natur nach weder geſteigert noch vermindert werden; und unſtändige, die nicht ein Jahr wie das andere entrichtet werden, ſondern der Veränderung unterworfen ſind. III. In Real- Perſonal- und Gewerbſteuern; erſtere haften auf die unbeweglichen Güther und führen den beſondern Nahmen von Contribution oder Steuer. Die Perſonalſteuern werden von Perſonen oder Köpfen gegeben, ſo wie die Gewerbſteuern von Gewerben, Nahrungen, Waaren ꝛc. IV. In Haupt- und allgemeine Steuern, wo zugleich bey der Abgabe für die Perſon das ganze Vermögen verſteuert wird, und Nebenſteuern, welche neben andern ordentlichen Abgaben entrichtet werden, als z. E. die Recrouten- und Vorſpanngelder neben der Contribution. Dergleichen ſind auch die verſchiedene Abgaben, welche die Stadträthe zu erheben pflegen, als Wacht- Brunnen- und Laternengelder.

§. 5.

Um die Abgaben auf eine ſolche Art einzurichten, daß ſie mit der Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen beſtehen können, müſſen folgende Grundregeln beobachtet werden.

Digitized by Google

werden. **I. Alle Abgaben der Unterthanen müſſen auf den Gewinſt oder die Nutzung von ihrem Vermögen gegründet werden.** Weil nun nicht alle Gegenſtände, bey welchen die Unterthanen gewinnen, alſo beſchaffen ſind, daß Abgaben darauf geleget werden können, ohne dem Nahrungsſtande auf einer andern Seite dadurch Nachtheil zuzuziehen; ſo muß man jeden Gegenſtand genau prüfen, ob ſein Weſen, Natur und Endzweck verträgt, daß Abgaben darauf gegründet werden können. So dürfen z. E. die auf Zins ausſtehende Capitalien, die ausgehende Landesproducte, die neu angelegte Manufacturen, Fabriken und Gewerbe, ſo lange ſie nicht zu ihrem vollen Flor und Wachsthum gelanget ſind, ohngeachtet die Unterthanen etwas dabey gewinnen, dennoch mit keinen Abgaben beſchweret werden.

§. 6.

II. Grundregel: **Es muß nur ein gerechter und zwar ſo mäßiger Theil des Gewinſtes zu den Abgaben beſtimmet werden, daß die Unterthanen, bey einer ordentlichen Lebensart und Wirthſchaft, wahrſcheinlicher Weiſe von ihrem Gewinſte gleichfals nothdürftig und bequem leben können.** Es darf alſo dieſer Theil des Gewinſtes weder zu ſtark ſeyn, weil ſonſt die Unterthanen genöthiget ſeyn würden, die Subſtanz ihres Vermögens ſelbſt anzugreifen; noch auch von allen Arten oder Gegenſtänden des Gewinſtes gleich erhoben werden; ſondern man muß hierin die gerechte und der Wohlfahrt des gemeinen Weſens unnachtheilige Maaſſe zu treffen ſuchen, und zu dieſem Ende abermahls die Natur, das Weſen und den Endzweck des Gegenſtandes, und beſonders den Zuſammenhang, den Einfluß und das Verhältniß, das er mit andern Güthern des geſammten Staatsvermögens hat, ſehr reiflich erwägen. Alſo muß z. E. von denjenigen Nahrungsarten und Gewerben, die mit den unentbehrlichen Lebensmitteln zu thun haben, nur ein mäßiger Theil des Gewinſtes erhoben werden, weil ſonſt die Lebensmittel zum Nachtheil des Nahrungsſtandes nothwendig in hohen Preiß zu ſtehen kommen. Es kann auch der zu erhebende Theil deſto gröſſer ſeyn, je leichter und häufiger der Gewinſt bey einem gewiſſen Gegenſtande ſtatt findet; auſſer ſolchen Umſtänden aber muß allemahl eine gerechte Proportion und Gleichheit beobachtet werden. Gleichwie aber der Theil des Gewinſtes nicht allzuſtark und zu hoch ſeyn darf; ſo muß er hingegen auch nicht zu klein und zu niedrig ſeyn. Denn wann der Regent zu wenig Einkünfte hat, ſo muß er viele heilſame Anſtalten zu der Wohlfahrt des Landes unterlaſſen, und die Unterthanen nehmen Anlaß, der Neigung zu der Faulheit nachzuhängen; beydes aber iſt der Wohlfahrt des gemeinen Weſens ſchädlich.

§. 7.

Der wie vielſte Theil des Gewinſtes wird es aber ſeyn, wann er gerecht und der Wohlfahrt des Staats unſchädlich ſeyn ſoll? Die meiſten Länder haben den vierten oder dritten Theil der Einkünfte zum Contributionsfuſſe angenommen. Wann alle Arten der Contributionen und Abgaben zuſammen ſich ſo hoch belaufen, ſo wird es auch das Höchſte ſeyn, was die Unterthanen in geruhigen Zeitläuften, wo keine Noth- und Unglücksfälle vorhanden, entrichten können. Wann man aber die Contribution von unbeweglichen Güthern allein auf dieſen Fuß ſetzen, und darneben den Unterthanen noch eine Menge anderer Abgaben auflegen wollte: ſo würden ſie unmöglich dabey beſtehen können, ohne den Grund ihres Vermögens ſelbſt anzugreifen. In ſehr groſſen Nothfällen aber, und beſonders in gefährlichen Kriegeszeiten, und wann auch keine andere Rettungsmittel mehr übrig ſind; ſind die Unterthanen allerdings gehalten, nicht allein einen gröſſern Theil ihrer Einkünfte,

Digitized by Google

künſte, ſondern auch dieſelben ſämmtlich als Abgaben zu Beförderung der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt zu entrichten, und ſogar wann es auf das äuſſerſte kommt, einen Theil ihres Vermögens ſelbſt anzugreifen, und damit den Staat aus ſeinem äuſſerſten Verderben zu retten.

§. 8.

Wann man den Gewinſt der Unterthanen beſtimmen, und davon den gerechten Theil zur Gründung der Abgaben ausfündig machen und feſtſetzen will; ſo kann man die Unterthanen bey einem jeden einzeln Gewinſte nicht zu der Entdeckung deſſelben anhalten, weil ſolches in den Gewerben nicht allein allzuviel Verhinderniß und Aufenthalt, ſondern auch viele nachtheilige Folgen verurſachen würde. So kann man auch den Gewinſt in einem jeden Gewerbe nicht auf das genaueſte und bis auf jeden Pfenning ausrechnen. Man muß dannenhero nur auf ein ohngefähres Maaß des Gewinſtes bedacht ſeyn, das bey den meiſten Perſonen, die ein gewiſſes Nahrungsgeſchäfte oder Gewerbe treiben, wahrſcheinlicher Weiſe zutrift. Wann man die Landwirthſchaft verſtehet, und eine Känntniß von dem innern Weſen und der Wirthſchaft und Beſchaffenheit der Gewerbe hat, was bey jeder Manufactur, Fabrike, Handwerk Gewerbe vor Materialien verarbeitet und was vor Waaren und Producte daraus gemacht werden, und wie viel Arbeiter und Gehülfen dabey beſchäftiget ſind, und wann man ſodann genaue Berechnungen darüber anzuſtellen weiß; ſo wird die Beſtimmung des Gewinſtes eben ſo ſchwer nicht fallen. Wir werden bey verſchiedenen Gewerben Proben und Muſter ſolcher Berechnungen vorlegen.

§. 9.

III. Grundregel: **Man muß, ſo viel möglich, ſolche Wege und Einrichtungen ausfündig machen, damit die Unterthanen die Abgaben gerne und willig, und gleichſam aus eigener Bewegung entrichten.** Die Abgaben pflegen denen meiſten Menſchen unangenehm und verdrüßlich zu fallen, weil ihr Privatvermögen dadurch angegriffen wird, ſie auch von denen Mitteln, welche zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt erfordert werden, keine hinreichende Begriffe haben. Wann nun die Abgaben auf eine allzubeſchwerliche und unleidentliche Art erhoben werden; ſo muß dieſe nothwendig einen gröſſern Haß und Widerwillen wider ſelbige wirken. Der Haß und die Unzufriedenheit der Unterthanen aber kann einem weiſen Regenten nicht gleichgültig ſeyn. Oefters wird eine Abgabe bloß durch ihren Nahmen verhaßt und unangenehm, daher man ſolchen vermeiden und dafür einen beliebtern erwählen muß. Man kann ſich auch gar füglich der Leidenſchaften der Menſchen zu williger Entrichtung der Abgaben bedienen; oder, nach des Herrn von Juſti Vorſchlag (a), gewiſſe einträgliche Nahrungsarten nur denjenigen geſtatten, die von ihren Güthern und Gewerbe eine gewiſſe Summe an Steuern und Abgaben zahleten.

(a) S. deſſen Staatswirthſchaft, 2. Band, §. 226. wo er in der Note als ein Exempel anführet, daß in Frankenhauſen, im Schwarzburgiſchen, die Ordnung wäre, daß niemand die Braugerechtigkeit ausüben dürfe, ob er gleich ein brauberechtigtes Haus, und andere nach daſiger Verfaſſung nöthige Grundſtücke beſitze; wann er nicht 22. Meißniſche Gulden jährlich entrichtete. Und dieſes verurſache, daß man die Abgaben mit Freuden entrichte, und öfters ſchlechte Grundſtücken, wann ſie nur mit vielem Geſchoſſe beſchweret wären, theuer bezahlte. Allein es dürfte dieſes Mittel dennoch mit Behutſamkeit zu gebrauchen ſeyn: denn wann es gleich eine willige Abtragung der Abgaben würken könnte; ſo würde es doch wider die §. 6. gegebene zweyte Grundregel laufen, wann man, wie in obigem Exempel, dieſerhalb von ſchlechten Grundſtücken mehr Geſchoß, als billig iſt, abgeben ſollte, weil alsdann kein gerechter Theil des Gewinſtes zum Grunde

Grunde der Abgaben genommen wird. Auch ſchlägt der Herr von Juſti cit. l. §. 41. und 226. die Eintheilung der Unterthanen in gewiſſe Claſſen vor, wo es bey der Erhebung aus einer in die andere, auch auf das Vermögen und die Gröſſe der Abgaben ankommen müßte. Allein er geſtehet ſelbſt, daß dieſe Einrichtung, weil ſie eine völlige Umſchmelzung unſerer Verfaſſungen erfordere, nicht ſo leicht zu hoffen wäre.

§. 10.

IV. Grundregel: **Die Abgaben müſſen eine ſolche Einrichtung haben, daß ſie der vernünftigen Freyheit der menſchlichen Handlungen, dem Credite der Kaufleute, den Gewerben ſelbſt, und überhaupt dem Zuſammenhange und Aufnehmung des Nahrungsſtandes und der Commercien nicht beſchwerlich, hinderlich und nachtheilig fallen.** Nach dieſer Regel ſind die allzuſtrengen und öfters mit vielen Bedrückungen, Geldſchneidereyen und Grobheiten vergeſellſchaftete Viſitationen unter den Thoren und auf den Zöllen: die Entdeckung des Vermögens und Gewinſtes: die Impoſtirung derer zu den Manufacturen und Fabriken unentbehrlichen rohen Materialien: die Abgaben auf die auſſer Landes gehende Landes-Producte und Waaren, ſo wie auf die nöthigſten Lebensmittel; und dergleichen mehr, nichts anders als ſchädliche Abgaben.

§. 11.

V. Grundregel: **Man muß die Abgaben von allen Unterthanen in gerechter Gleichheit erheben.** Alle Bürger und Einwohner eines Landes haben an der Wohlfahrt des gemeinen Weſens gleichen Antheil, und genieſſen gleichen Schutz, Sicherheit und Gerechtigkeit; folglich müſſen ſie auch gleiche Laſt der Abgaben tragen. Es muß aber dieſe Gleichheit nicht nach denen Perſonen, ſondern nach der Proportion eines jeden Vermögens eingerichtet ſeyn; weil derjenige, der ein groſſes Vermögen beſitzet, einen gröſſern Schutz und Sicherheit genieſſet, als derjenige, ſo ein geringes, oder gar kein Vermögen hat. Daher muß in der Einrichtung der Abgaben auf die armen und wenigvermögenden Unterthanen groſſer Betracht genommen werden; indem man überhaupt nicht ſagen kann, daß dieſelben, ob ſie zwar ihre höchſte Nothdurft und Unterhalt erwerben, etwas gewinnen, wann ſie davon nichts entübrigen können. Wann auch durch unterlaſſene Beobachtung einer gerechten Gleichheit ein Theil der Unterthanen allzuſehr beſchweret wird, ſo werden dieſe rechtmäßige Urſache haben, die gröſten Klagen zu führen, daß ſie einen Schutz ſo theuer bezahlen müſſen, um unter ſolchem ein unglückliches und elendes Leben zu führen. Und da ſie zugleich auſſer Stand kommen, inskünftige die Auflagen mehr zu entrichten; ſo werden diejenigen, welche ſonſt weniger beygeſteuert, als ſie nach ihrem Vermögen hätten thun ſollen, nicht nur den Vortheil verliehren, den ſie zuvor aus ſolcher Ungleichheit gezogen, ſondern noch überdieß die von denen durch ſolche in die Armuth geſtürzten Mitbürgern ehehin getragene Abgaben auf ſich allein gewälzet ſehen.

§. 12.

VI. Grundregel: **Die Abgaben müſſen einen ſichern, feſten und unbetrüglichen Grund haben, folglich auf ſolche Gegenſtände geleget werden, woraus ſie nicht allein fertig und gewiß erhoben werden können, ſondern wobey auch der Betrug und die Verſchweigung der Unterthanen, und der Unterſchleif der Einnehmer oder Erheber, ſo leicht nicht ſtatt findet.** Es erfordert ſolches der groſſe Aufwand des Staats, welcher zu behörigen Zeiten geleiſtet werden muß; und alle Ausgaben haben in der Einrichtung der Regierung und dem Wirthſchafts-Etat ihre feſtgeſetzte Beſtimmungen. Es kann alſo keine Art der Ausgaben ohne Nachtheil des Staats unterbleiben

Digitized by Google

oder aufgeſchoben werden. Wann aber der Unterſchleif der Einnehmer bey den Gegenſtänden der Abgaben leicht ſtatt findet; ſo werden die Unterthanen mit Abgaben beſchweret, davon doch ein guter Theil dem gemeinen Beſten des Staats nicht zu ſtatten kommt.

§. 13.

VII. Grundregel: **Die Abgaben müſſen auf ſolche Gegenſtände gegründet werden, wobey man die Vielheit der Einnahmecaſſen, und mithin die koſtbare Unterhaltung vieler Bedienten erſparen könne.** Dieſe Regel hat ihren Grund in der Haushaltungskunſt. Nach den Grundſätzen derſelben muß man in allen Geſchäften die unnöthigen und überflüſſigen Mittel und die daraus entſtehende Koſten vermeiden. Wo nun viele Caſſen ſind, da müſſen auch viele Bediente unterhalten werden, welche groſſe Koſten verurſachen. Und da dieſe doch von den Unterthanen aufgebracht werden müſſen; ſo iſt es ganz natürlich, daß durch Vervielfaltigung der Einnahmecaſſen, auch die Abgaben vermehret werden müſſen. Man pfleget daher verſchiedene Caſſen, deren Gegenſtände und Geſchäfte einige Aehnlichkeit mit einander haben, zu vereinigen, als z. E. die Zoll- und Accisämter.

§. 14.

VIII. Grundregel: **Man muß die Abgaben zu kleinen Theilen, und zu bequemen auf den Zuſtand der Unterthanen gerichteten Zeiten, beſtimmen.** Je mehr die Abgaben denen Unterthanen erleichtert werden, je williger werden ſie ſolche entrichten, und deſto gewiſſer und zuverläſſiger werden ſie auch eingehen. Aus dieſem Grunde wird die eigentliche Contribution von den Grundſtücken alle Monat bezahlt. Und wann auch die andern Abgaben auf ſolche Zeiten beſtimmet werden, wann ein jeder von ſeinem Gewerbe die meiſten Einkünfte ziehet, oder wann die Nutzung der Sache, von welcher die Abgabe entrichtet werden ſoll, bereits erhoben iſt; ſo muß ſolches denen Unterthanen allerdings zu einer groſſen Erleichterung gereichen. Doch iſt hierbey der Bedacht auch dahin zu nehmen, daß die Zahlungstermine der Abgaben zugleich mit der feſtgeſetzten Zeit der wichtigſten Ausgaben genau übereinſtimmen, weil dieſe bey einer wohl eingerichteten Cameralverfaſſung keinen Aufſchub und keine Unordnung leiden können.

§. 15.

IX. Grundregel: **Die einmahl gegründeten Abgaben müſſen auch wirklich erhoben und in die darzu verordneten Caſſen richtig eingebracht werden.** Es erfordert ſolches die pünktliche Beſtreitung der Ausgaben, bey denen keine Verzögerung ſtatt finden ſoll. Man muß daher, durch gute Anſtalten und Maaßregeln, nicht allein allen Betrug der Unterthanen, ſondern auch den Unterſchleif und die Betrügereyen der Einnehmer und Bedienten, auf alle Art zu vermeiden ſuchen. Die Abgaben müſſen zu beſtimmter Zeit ohne die geringſte Nachſicht eingetrieben und dabey keine Reſte geſtattet werden; welche Verfügung auch um ſo eher getroffen werden kann, wann man, nach der vorhergehenden Grundregel, die Abgaben zu kleinen Theilen und bequemen Zeiten abführen läßt. Und dieſe Strenge iſt denen Unterthanen ſelbſt höchſt heilſam und nützlich, indem ſie dadurch von der unordentlichen und ſchlechten Haushaltung, die am Ende zu ihrem eigenen Untergange und Verderben ausſchlägt, abgehalten werden. Es müſſen auch keine Abgaben aus Nachläſſigkeit vergeſſen und verlohren werden. Eine genaue Aufſicht auf die Einnahmebediente und deren Wirthſchaft und Aufführung: öftere Unterſuchungen ihrer Caſſen: ein richtiges Rechnungsweſen: zu beſtellende Cautiones ꝛc. ſind die dienlichſten Mittel dagegen.

Digitized by Google

§. 16.

Da alle Unterthanen und Einwohner eines Landes, ohne Unterſchied des Standes, und von dem Vornehmſten an bis zu dem geringſten Bettler, Mitglieder des gemeinen Weſens ſind, welche die gemeinſchaftliche Wohlfahrt zum Endzwecke haben müſſen, an derſelben auch, ſo wie an dem Schutz und Sicherheit, ihren Antheil genieſſen; ſo iſt es auch billig, daß alle ohne Ausnahme zu dem groſſen Aufwande des Staats das Ihrige beytragen. Folglich kann ſich niemand von der Schuldigkeit der Abgaben eigentlich freyſprechen, wann man nicht wider die fünfte Grundregel, welche eine gerechte Gleichheit in den Abgaben erfordert, anſtoſſen will. Und ob man gleich hierin, in Anſehung derer in wirklichen Krieges- und bürgerlichen Bedienungen des Staats ſich befindenden Perſonen, ſo wie der Geiſtlichkeit und der Gelehrten, eine Ausnahme machen kann; ſo kann ſich doch dieſe Ausnahme nicht weiter, als auf die Befreyung von den perſönlichen Abgaben, erſtrecken; wo hingegen alle unbewegliche Güther, ſie mögen hohen oder niedrigen, geiſtlichen oder weltlichen Perſonen gehören, auch ſogar die Cammergüther des Landesherrn ſelbſt, mit zur Contribution gezogen werden ſollten (a).

(a) Welches letztere wirklich in denen königl. preuſſiſchen Landen eingeführet iſt. Und von den vorderöſterreichiſchen Landen bezeuget der Hr. von Juſti in ſeiner Staatswirthſch. I Band, §. 408. Not. daß daſelbſt das ausgeſchriebene Contributionsquantum nach einer gewiſſen Proportion unter die Prälaten, die Ritterſchaft, die Städte und die landesherrlichen Cammergüther, vertheilet wird.

§. 17.

Wann man in beſondern Umſtänden des Staats ſich genöthiget ſiehet, durch auſſerordentliche Abgabe dem ſtärkern Aufwande zu Hülfe zu kommen; ſo iſt die Frage: ob es beſſer ſey, die ordentlichen Contributionen zu erhöhen, oder eine neue auſſerordentliche Abgabe aufzulegen? Es kommt hierbey auf folgende Umſtände an. Wann die benöthigte Summen nicht allzuſtark ſind, wann es mit deren Erhebung Zeit hat, wann die Unterthanen verſichert ſind, daß keine beſtändige und immer fortdauernde Laſt daraus gemacht werden, ſondern ſolche mit den beſondern Umſtänden des Staats wieder aufhören wird, und wann endlich die ordentlichen Abgaben eine ſolche Beſchaffenheit haben, daß ſie noch nicht den dritten Theil des Gewinſtes wegnehmen; ſo iſt die Erhöhung der ordentlichen Steuern eher anzurathen, weil hier der Contributionsfuß ſchon eingerichtet iſt, und mithin viele Mühe erſparet wird. Wofern hingegen die erforderlichen Summen allzuſtark ſind, oder bald herbeygeſchaffet werden müſſen, bey denen ordentlichen Abgaben aber der dritte Theil des Gewinſtes bereits erhoben wird; ſo muß eine neue auſſerordentliche Abgabe erfunden werden, dieſelbe aber ſolche Beſchaffenheit haben, daß ſie hauptſächlich ſolche Einwohner des Landes treffe, die ſie ohne ihren Ruin parat zu leiſten im Stande ſind; ſie muß auch vornehmlich ſolche Unterthanen zur Mitleidenheit ziehen, die zu den ordentlichen Abgaben am wenigſten beytragen.

§. 18.

Da man in dem Cameralweſen niemahls ſtille ſtehen, ſondern beſtändig bemühet ſeyn muß, die Einkünfte des Staats ohne Nachtheil der Wohlfahrt des gemeinen Weſens zu vermehren; ſo iſt die Frage: ob eine ſolche Vermehrung auch bey den Abgaben ſtatt finden könne? Es kann ſolches allerdings ſeyn, und zwar am beſten und ſicherſten durch eine mehrere Aufnahme des Nahrungsſtandes und gröſſere Bevölkerung des Landes. Denn weil die Abgaben auf den Gewinſt der Unterthanen gegründet werden müſſen; ſo kann es nicht fehlen, daß die Caſſen des Landesherrn gröſſern Zufluß haben müſſen, wann die Commercien, Manufacturen, Gewerbe, und

Digitized by Google

und überhaupt der geſammte Nahrungsſtand, in gröſſeres Aufnehmen und in einen blühendern Zuſtand geſetzet, und die Länder immer volkreicher werden. Wann man aber nur bloß den zu erhebenden Theil des Gewinſtes erhöhen, und alſo die Abgaben an ſich ſelbſt vermehren, oder aber auch neue Arten der Abgaben erfinden, und dadurch mehr Einkünfte zuwege bringen will, obgleich der gerechte Theil des Gewinſtes bereits wirklich erhoben wird; ſo wird man nichts anders thun, als die Unterthanen bedrücken, und endlich ihren Untergang ſelbſt befördern. Und ob man ſich gleich einer neuen Abgabe gar wohl bedienen kann, um ein Policeyübel zu hemmen, oder wann dadurch der Nahrungsſtand vergröſſert werden kann, als wann man z. E. auf den allzuhäufigen Gebrauch des Goldes und Silbers zu der Kleidung und dem Geräthe, eine neue Abgabe leget, und ſolchen auf dieſe Art zu hemmen ſucht, weil er der Circulation des Geldes nachtheilig fällt; ſo muß man dennoch auch hierin ſehr behutſam gehen, damit man nicht zugleich auf andere Art dem Staate Schaden zuziehet.

Abkoopcontract.

Iſt eine Art des Pachts, da der Pachter entweder die auf einem Guthe ſchon ſtehenden Gebäude dem Herrn vor ein billiges abkaufet, oder mit deſſen Conſens ſich ſelbſt aufbauet, das Guth aber, gegen einen convenablen Meyerzins, auf eine lange Zeit pachtet, nach deren Verlauf ihm denn ſolche Gebäude von dem Guthsherrn nach dermahligem Werthe bezahlet werden müſſen. Denn obgleich dieſer Vertrag ſelbſt ein Abkauf genennet wird; ſo iſt doch ſolches nur von denen Gebäuden, oder der Freyheit, ſich anzubauen, zu verſtehen, und lediglich als ein Nebenumſtand zu betrachten, maſſen alles übrige mit denen Bewandniſſen derer Meyergüther eine faſt völlige Gleichheit hat.

Abzugsgeld.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung und verſchiedene Benennung des Abzugsrechts. §. 2. Wie ſolches auch denen Vaſallen und Städten zuſtehet. §. 3. Grund des Abzugsrechts, und ob ſelbiges ein Regal iſt? §. 4. Dieſes Recht iſt denen guten Policey- und Cameralgrundſätzen gemäß. §. 5. Es muß aber nach der Gerechtigkeit, Billigkeit und Klugheit eingerichtet ſeyn. §. 6. In welchen Fällen dieſes Recht denen Vaſallen und Städten zuſtehen ſoll, muß feſtgeſetzt werden. §. 7. Das Abzugsgeld ſoll nur einmahl und nicht doppelt genommen werden. §. 8. Es ſollte nicht ſtatt finden, wann man aus einem Lande in das andere ziehet, ſo beyde einem Landesherrn unterworfen ſind; §. 9. am wenigſten aber zwiſchen Aemtern, Städten und Vaſallen in einer Provinz. §. 10. Summe des Abſchoßgeldes. §. 11. Geringe Mobilien ſind nachſteuerfrey. §. 12. Stiftungen ad pias Cauſas, ſo auſſer Landes gehen, ſollen nicht frey ſeyn. §. 13. Von welchen Güthern der Abſchoß genommen wird. §. 14. Wann die Erlegung des Abſchoſſes verſchoben wird. §. 15. Wann die Nachſteuer gemindert oder gar nicht genommen werden ſoll. §. 16. Ob die Juden die Nachſteuer bezahlen ſollen? §. 17. Vor Bezahlung der Nachſteuer müſſen die Paſſivſchulden von dem Vermögen abgezogen werden. §. 18. Von Inventirung und Schätzung des Vermögens. §. 19. Receſſe und Conventionen wegen der Nachſteuer. §. 20. Die Nachſteuer iſt billig, derſelben Urſache aber ſchädlich. §. 21. Anzeige und Einholung der Approbation wegen des Abzugs. §. 22. Quota fiſcalis von den Abzugsgeldern. §. 23. Nützliche Anwendung dieſer Gelder.

§. 1.

Das Abzugsgeld iſt eine Art der Nebenſteuern, welche bey dreyerley Gelegenheiten entrichtet werden muß, nemlich 1) wann ein Unterthan das Land, worin er ſich bisher aufgehalten, verlaſſen und in einem andern ſeinen Wohnſitz aufſchlagen will. 2) Wann ein Unterthan ſeinen Kindern, die ſich auſſer Landes niederlaſſen, Heyrathsgüther oder ſonſt etwas zuwendet. 3) Wann

Digitized by Google

3) Wann von der Verlaſſenſchaft eines Unterthanen im Lande etwas an Fremde vererbet wird. Nach dieſen Fällen wird ſolche Nebenſteuer Abzug, Abſchoß, Nachſteuer, Jus Detractionis, Gabella Emigrationis, Gabella hereditaria &c. genennet; wiewohl die teutſchen Benennungen auch ohne Unterſchied gebraucht zu werden pflegen.

§. 2.

Eigentlich ſtehet dem Landesherrn, vermöge der Landeshoheit, allein das Recht zu, das Abzugsgeld zu fordern. In einigen Ländern haben aber auch verſchiedene Vaſallen und Municipalſtädte ſolches Recht durch landesherrliche Privilegien oder altes Herkommen und Gewohnheiten erlanget; die dann auch billig dabey gelaſſen werden müſſen, woferne ſie eine Conceſſionem vel expreſſam vel tacitam beybringen und dadurch den Beſitz dieſes Rechts erweiſen können; widrigenfals der Landesherr ihnen ſolches entweder nicht zugeſtehet (a), oder aber von neuem vergönnet und geſtattet (b).

(a) Davon führet C. G. Jargow in der Einleitung zu der Lehre von den Regalien, Lib. II. Cap. IX. §. 2. Exempel an.

(b) Solches iſt in Schleſien geſchehen, da nicht allein diejenigen Magiſtrate in denen Städten und andere zum Abſchoßrecht berechtigte Gerichtsbarkeiten, um ſie in Anſehung des Beweiſes mit fiscaliſchen Proceſſen nicht zu beſchweren, ſondern überhaupt alle Grundherrſchaften, aus der Folge des Juris herilis, und alle und jede Magiſtrate in denen Städten, aus der Folge der ihnen zuſtehenden Jurisdiction, zu Ausübung des Abſchoßrechts berechtiget wurden. S. königl. preußiſches Edict wegen des Abſchoſſes und Detracts in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien, d. 24. Dec. 1751. §. 4. in der Sammlung der ſchleſiſchen Landesordnungen von dieſem Jahre.

§. 3.

Obgleich die Gerechtigkeit und Billigkeit des Abſchoßrechts gemeiniglich darin gegründet wird, daß der Wegziehende vor den bisher im Lande genoſſenen Schutz und Freyheit, wie auch Mittel und Gelegenheit, ſein Vermögen zu erwerben und zu erhalten, von demſelben einen Theil gleichſam zur Dankbarkeit, und Erſetzung der künftig abgehenden Steuer und andern Anlagen, zurück laſſe (a); So lieget doch der Hauptgrund wohl bloß allein in der Staats- und Regierungsklugheit, welche ſich dieſes Mittels bedienet, um der Auswanderung der Unterthanen, die dem Lande und deſſen Bevölkerung allemahl nachtheilig iſt, auch den allgemeinen Landesreichthum nicht wenig vermindert, zuvor zu kommen und ſie zu verhindern; als welches durch ſcharfe Verbote und harte Zwangsmittel nicht füglich zu erlangen und zu bewirken ſtehet. Und aus eben dieſer landesherrlichen Vorſorge, allen Schaden und Nachtheil der Republik abzuwenden, ſo wie aus der Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit, und aus dem Recht, Steuern und Abgaben aufzulegen, wollen einige das Abſchoßrecht ad Regalia Fiſci rechnen (b), dagegen aber andere (c) es vor kein Regal halten, ſondern zur Jurisdiction referiren.

(a) S. J. J. Beck de Jure Detractionis, Emigrationis &c. 1. Theil, Cap. I. Obſ. 3. J. W. von der Lith politiſche Betrachtungen über die Arten der Steuern, pag. 206.

(b) S. Jargow c. l.

(c) S. Leyser in Medit. ad Pand. Sp. 429. Med. 1. 2. 3. Beyer in Spec. Jur. Germ. Lib. I. Cap. 20. §. 4. ſqq.

§. 4.

Es fragt ſich, ob das Abzugsgeld denen guten Policey- und Cameralgrundſätzen gemäß ſey? Der Herr von Juſti läugnet ſolches, und hält dieſes Abzugsgeld vielmehr vor die unbilligſte und der Wohlfahrt eines Landes am wenigſten vortheilhaftige Einrichtung, zumahl wann man aus einem Lande in das andere ziehet, welche in einem Reichsoberhaupt einen

Digitized by Google

unzertrennlichen Zuſammenhang haben, und zu einerley Reich gehören (a). Er behauptet, daß dieſe Abgabe die Freyheit der Menſchen in ihren Handlungen und Entſchlieſſungen zu ſehr einſchränke: eine ſchlechte Vermuthung von der Beſchaffenheit der Regierung und dem Zuſtande des Landes an die Hand gebe, und alſo verurſache, daß wenig Fremde in ein ſolches Land ziehen werden; daher er es vor ungleich rathſamer hält, daß ein Regent den Abzug gänzlich frey giebt, mit der einzigen Einſchränkung, daß ſich die Abziehenden vorher melden, und ihren Auszug anzeigen müſſen (b). Jedoch giebt er zu, daß das Abzugsgeld repreſſalienweiſe, wann andere Staaten es auch fordern, beybehalten werden müſſe; ja er behauptet ſogar, daß, wann auch die Vaſallen dieſes Recht hergebracht haben, doppelte Abzugsgelder, die einen vor den Landesherrn, die andern aber vor den Vaſallen, bey einander ſtatt finden (c). Dieſe Meynungen des Herrn von Juſti ſind zum Theil gegründet, zum Theil aber unrichtig, ja einige gar ſchädlich und nachtheilig. Wann das Abzugsgeld noch eine ganz unbekannte und ungewöhnliche Sache wäre, und ein oder anderer Landesherr wollte ſolches in ſeinem Lande zu erſt einführen; ſo dürfte dieſe Einführung leicht die Wirkung haben, daß Fremde von der Beſchaffenheit der Regierung und dem Zuſtande eines ſolchen Landes ſich allerhand widrige Begriffe machen würden, und mithin abgeſchrecket werden möchten, ſich in demſelben niederzulaſſen. Allein da das Abzugsgeld faſt in allen Europäiſchen Ländern und Staaten ſchon einmahl und von langen Zeiten her eingeführet iſt; ſo wird ſich nunmehr wohl kein Fremder daran ſtoſſen, weil er es allenthalben, wo er ſich hinzuwenden gedenket, antreffen wird. Er wird ſich bloß allein darnach erkundigen, ob er an dem Ort ſeines vorhabenden neuen Aufenthalts hinlängliche Nahrung und Auskommen, vollkommenen Schutz und Sicherheit, unpartheyiſche und ſchleunige Juſtitz, billige und proportionirte Abgaben, einen leidlichen Preiß der Lebensmittel, und ein und andere Bequemlichkeiten mehr, antreffen werde. Iſt er von dieſen Umſtänden zuverläßig verſichert; ſo wird ihn weiter kein Abzugsgeld beunruhigen noch abhalten, ſich wirklich in das Land zu begeben; und trift die ihm vorher gemachte Verſicherung nachmahls auch mit der Erfahrung überein; ſo wird er an den Abzug noch weniger gedenken. Ueberdem pflegen kluge und weiſe Regenten, welche den ernſtlichen Vorſatz gefaſſet, ihr Land zu bevölkern, Manufacturen und Fabriken zu gründen und Commercien zu erlangen, denen auswärtigen Manufacturiſten, Fabricanten und Kaufleuten, ſo wie denen Capitaliſten und andern geſchickten Leuten überhaupt, wann ſie in ihr Land ziehen wollen, unter andern Freyheiten, Wohlthaten und Begnadigungen, gemeiniglich auch die Befreyung vom Abzugsgelde oder Nachſteuer, wann ſie etwa wieder aus dem Lande wegziehen wollten, zu verſtatten. Die Menſchen lieben freylich nichts ſo ſehr als die Freyheit in ihren Handlungen und Entſchlieſſungen; allein unter dem Nahmen dieſer Freyheit lieget auch mehr dann zu oft ein purer Eigenſinn und das wankelmüthige und unbeſtändige Weſen, deme die Menſchen ſo ſehr unterworfen ſind, verborgen; worzu auch noch öfters der ſchändliche Eigennutz kommt. Wann die Unterthanen ihrer Freyheit überlaſſen würden, ſo würden, auch bey einer guten und gelinden Regierung, gar keine harte Entſchlieſſung und groſſe Bewegungsgründe dazu gehören, um aus dem Vaterlande zu wandern. Eine kleine trübe Wolke, ein kleiner widriger und unangenehmer Zufall, und eine vor ſich ſehende mäßige Verbeſſerung der Lebensumſtände würde hinreichend ſeyn, manchen Manufacturiſten, Handwerksmann und andern nützlichen Unterthan darzu anzureitzen, als welche Art von Leuten mehr auf das Nützliche als auf bloſſe Gnadenbezeigungen

Digitized by Google

gen ſehen, auch dem Eigenſinn und der Wankelmüthigkeit vor andern ergeben zu ſeyn pflegen. Wie groß aber der Nachtheil ſeyn würde, ſo dadurch dem ganzen Nahrungsſtande zugezogen wird; ſolches iſt leicht einzuſehen. Zehen pro Cent Nachſteuer hingegen ſind ein weit kräftigeres Mittel, um ſie vom Wegziehen abzuhalten; zumahl wann ſie über Mangel der Nahrung und Bedrückung keine Urſache zu klagen haben. Von der Schädlichkeit doppelter Abzugsgelder, welche doch der Herr von Juſti billiget, wird in der Folge gehandelt werden.

(a) in ſeinen politiſchen und Finanzſchriften, 1. Band, pag. 374.
(b) in ſeiner Staatswirthſchaft, 1. Band, §. 331. und in ſeiner Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 305.
(c) in ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Band, §. 320.

§. 5.

Obgleich das Abzugsgeld an und vor ſich ſelbſt in der Billigkeit und Klugheit gegründet iſt; ſo iſt doch auch gewiß, daß ſolches vieles Unheil, Schaden und Nachtheil nach ſich ziehen kann, wann es nicht nach Gerechtigkeit, Billigkeit und Klugheit eingerichtet iſt. Wir wollen dahero diejenigen Maaßregeln anführen, welche hierbey pflegen beobachtet zu werden.

§. 6.

Wann in einem Lande auch denen Vaſallen und Städten das Abſchoßrecht zuſtehet; ſo iſt vor allen Dingen, zu Verhütung allen ſchädlichen Mißbrauchs, nöthig, daß diejenige Fälle, wo ſie dieſes Recht auszuüben haben, wohl aus einander geſetzt und beſchrieben, zugleich aber auch die Summe ſelbſt des zu fordernden Abſchoßgeldes beſtimmet werde. Die Städte haben ſolches von denen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen und deren Vermögen, ſo wie von denen unbeweglichen bürgerlichen Grundſtücken, es beſitze ſolche, wes Standes derſelbe ſey, einzunehmen. Die Vaſallen haben ein gleiches Recht in Anſehung ihrer Unterthanen, deren beweglichen Vermögens und ihrer unterthänigen Grundſtücke, wie auch wegen der unbeweglichen Güther, die unter ihrer Gerichtsbarkeit liegen und andern adelichen oder eximirten Perſonen gehören. Dem landesherrlichen Fiſco hingegen ſtehet der Abſchoß in allen übrigen Fällen zu, wann nemlich adeliche oder höhere Standesperſonen, oder auch Eximirte, welche weder denen Magiſträten in den Städten noch denen von Adel unterwürfig ſind, ihr Vermögen auſſer Landes bringen, oder deren Verlaſſenſchaft exportiret wird, oder auch, wann Perſonen von Bürger- oder geringerem Stande adeliche Güther beſitzen, und der Werth derſelben bey der Emigration, oder die Erbſchaft auſſer Landes gehet (a).

(a) S. königl. preußiſches Edict wegen des Abſchoſſes in Schleſien d. 24. Dec. 1751.

§. 7.

Das Abſchoßrecht ſollte eigentlich dem Landesherrn allein zuſtehen. Es erfordert ſolches die allgemeine Landeswohlfahrt, und dieſe muß jederzeit das oberſte Geſetz ſeyn. Haben, neben dem Landesherrn, auch die Städte, Vaſallen und andere Gerichtsobrigkeiten dieſes Recht auszuüben; ſo entſtehet daraus gemeiniglich ein doppeltes Abſchoßgeld, welches dann freylich die Fremden abſchrecken, mithin der Bevölkerung und denen Manufacturen und Fabriken höchſt nachtheilig ſeyn muß. Es würde alſo eine groſſe Melioration ſeyn, wann man es in die Wege leiten könnte, daß man die Städte, Vaſallen und Gerichtsobrigkeiten zu Abtretung ihres Rechts an den Landesherrn, gegen ein Aequivalent oder Concedirung eines andern unſchädlichern Rechts, bewegete. Da aber dieſes nicht allemahl ſo leicht zu bewirken iſt; ſo muß man wenigſtens auf Mittel denken, wie denen ſchlimmen Folgen, welche aus einem doppelten Abſchußgelde entſtehen, ſo viel als möglich,

Digitized by Google

vorgebeuget werden könne. Zu dem Ende hat man an einigen Orten die Nachſteuer getheilet, und den einen halben Theil dem Landesherrn, den andern aber dem Gerichtsherrn gelaſſen (a). Weit beſſer und ſicherer aber iſt es, wann der Landesherr hierbey als ein wahrer Vater des Vaterlandes handelt, und aus Großmuth verordnet, daß das Abſchoßgeld nicht doppelt, ſondern nur einmahl genommen, und wann eine Stadt oder Gerichtsobrigkeit ſolches erhalten, daſſelbige von dem landesherrlichen Fiſco nicht weiter gefordert werden ſolle (b).

(a) S. Beck de Jure Detract. 1. Th. Cap. III. Obſ. III.

(b) wie ſolches in Schleſien geſchehen; ſ. angeführtes Edict d. A. 1751. §. 9.

§. 8.

Auch ſollte das Abzugsgeld nur in dem einzigen Falle genommen werden, wann jemand auſſer Landes ziehet, keinesweges aber, wann jemand aus einer Provinz in die andere, oder aus einem Fürſtenthum in das andere, ſo aber beyde unter der Oberbotmäſſigkeit eines und eben deſſelben Landesherrn liegen, ziehen will (a). Letztere Einrichtung des Abzugsgeldes hat eben die ſchädliche Wirkung, als ein doppeltes oder allzuhoch angeſetztes Abzugsgeld; und wird dieſelbe von dem Herrn von Juſti mit allem Recht die unbilligſte und der Wohlfahrt eines Landes am wenigſten vortheilhafte Einrichtung genennet (b). Es haben kluge und weiſe Regenten auch ſolches eingeſehen, und zwiſchen ihren ſämmtlichen Provinzien und Landen, in ſo ferne es das Intereſſe ihres Fiſci betrift, eine reciproque Abſchoßfreyheit geſtattet (c). Nur iſt zu verwundern, daß ſie dennoch hierbey denen Städten und Vaſallen ihre Privilegien und Gerechtſame vorbehalten haben (d); als welche ſolchergeſtalt noch immer berechtiget bleiben, in Anſehung dererjenigen, die aus ihrer Gerichtsbarkeit hinweg und in andere landesherrliche Provinzien ziehen, oder ihre Erbſchaften dahin bringen, das Abzugsrecht auszuüben. Dagegen aber auch der landesherrliche Fiſcus in dieſem Fall, jure retorſionis, von denenjenigen, welche ſich aus landesherrlichen Aemtern unter adliche Obrigkeit, oder in eine Stadt, welche den Abſchoß hergebracht, begeben, oder ihre Erbſchaft dahin transportiren, das Abzugsgeld fordert (e).

(a) S. von Juſti Staatswirthſchaft, 2. Band, §. 320.

(b) in pol. und Finanzſchrift, 1. Band, p. 374.

(c) wie in Schleſien geſchehen; ſ. cit. Edict de A. 1751. §. 21.

(d) S. ebendaſelbſt, §. 22. Es werden aber alle königl. Officiers und Soldaten, die in wirklichen Eid und Pflichten ſtehende Civilbediente, auch Kirchen, Schulen, Armenhäuſer und andere pia Corpora und deren Bediente, ingleichen die Profeſſores ordinarii auf Academien, dabey ausgenommen und gänzlich befreyet, ib. §. 23.

(e) S. Notification an die Neumärkiſche Krieges- und Domainencammer wegen des Abſchoſſes, de 29. Jan. 1751. in novo Corp. Conſtitut. Pruſſ. Brandenburg. Tom. I. pag. 19.

§. 9.

Am allerwenigſten kann diejenige Art der Nachſteuer gebilliget und zum Muſter der Nachahmung angeprieſen werden, welche in einer und eben derſelben Provinz, auſſer dem Caſu juris retorſionis, von denen genommen wird, welche aus einem Amte in das andere, oder aus einer Stadt in die andere, ziehet, oder ſeine Erbſchaft dahin bringet. Man findet aber doch noch einige Länder, wo dieſes höchſt unbillige und ſchädliche Abzugsgeld gebräuchlich iſt, und von der Habſucht der Finanzcammern zeuget (a).

(a) wie ſolches Beck cit. loco, I. Theil, Cap. II. Obſ. I. von dem Fürſtenthum Anhalt, Cap. V. Obſ. I. von Eßlingen, und Cap. XV. Obſ. XII. von der Stadt Nürnberg anführet.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Soll das Abzugsgeld nicht die übele Folge nach ſich ziehen, daß Fremde abgeſchreckt werden, ſich in ein ſolches Land zu begeben, oder ihre Kinder darin zu verheyrathen; ſo muß man die Summe der Nachſteuer nicht allzuhoch ſetzen, und ſich hüten, daß man mit Erhöhung derſelben nicht den Anfang mache; ſondern man muß abwarten, bis uns benachbarte Staaten durch ihren Vorgang zu Ergreifung des Juris retorſionis Anlaß geben. Der vierte, ja gar der dritte Theil der Güther, welcher an einigen Orten nach ihren Statuten genommen wird (a), iſt allemahl ein ſehr hohes und abſchreckendes Abzugsgeld, ſo die Billigkeit und rechtmäßige Gränzen weit überſchreitet, und daher auch von denen hohen Reichsgerichten niemahls approbiret und zuerkannt zu werden pfleget (b). Doch machet das Jus retorſionis ſolches billig und gerecht. An einigen Orten pfleget eine doppelte oder dreyfache Jahrsſteuer genommen zu werden (c), welche Art Nachſteuer noch die billigſte und unſchädlichſte iſt. Mehrentheils wird der zehende Pfenning bezahlet, weswegen auch die Nachſteuer der zehende Pfenning oder Jus decimationis genennet wird. Obgleich in einem Lande eine gewiſſe Summe feſtgeſetzt iſt, nach welcher ſich auch die Vaſallen und Städte richten müſſen; ſo ſiehet man jedoch in vorkommenden Fällen vor allen Dingen auf diejenige Summe, welche in dem Lande oder an dem Orte, wohin ſich der Hinwegziehende begeben, oder eine Erbſchaft gebracht werden will, eingeführet iſt; denn nach ſolcher wird auch die dieſſeitige Nachſteuer billig abgemeſſen: Wie dann überhaupt, und in allen Stücken und Umſtänden, das Jus retorſionis & reciproci ſehr genau und ſorgfältig beobachtet wird. Es iſt alſo ſehr nützlich und nöthig, daß man von der Einrichtung der Nachſteuer anderer, ſonderlich der benachbarten Länder, Unterricht und Wiſſenſchaft habe.

(a) S. Beck cit. l. Cap. II. Obſ. I. Jargow von Regalien, Lib. II. Cap. IX. §. 5.

(b) Jargow cit. l. Bilderbeck ad Schwanemann. de Jure Detract. p. 13.

(c) S. Beck cit. l.

§. 11.

Obgleich der Abzug von allen Sachen, welche der Abziehende nach dem fremden Orte mit hinnimmt, oder als eine Erbſchaft aus dem Lande weggeholet werden, bezahlet werden muß; ſo erfordert doch die Billigkeit und Klugheit, daß man es auch hierbey nicht allzugenau ſuche, und nicht alle Kleinigkeiten und geringſchätzige Sachen der Nachſteuer unterwerfe. Man pfleget daher allen gemeinen Hausrath, als hölzerne Geräthe, Kleider (a), Betten, Wäſche und Leinenzeug, Bücher (b), Victualien, das Feld- und Ackergeſchirr und was zum Ackerbau gehörig, und dergleichen mehr, von der Nachſteuer zu befreyen.

(a) Doch werden koſtbare und reiche Kleider billig ausgenommen, wie von den öſterreichiſchen Landen bezeuget Beck c. l. Cap. VII. Obſ. XVI.

(b) Welches aber nur von einer mäßigen Anzahl Bücher zu verſtehen; denn ganze und groſſe Bibliotheken, worin anſehnliche Capitalien ſtecken, und wegen deren Anſchaffung vorher ſchon vieles Geld auſſer Landes gegangen, können, zumahl wann ſie auſſerhalb verkauft und zu Gelde gemacht werden ſollen, wenigſtens von der Gabella hereditaria nicht befreyet werden; wann man ihnen ja dieſe Befreyung in Anſehung der Gabellæ Emigrationis, propter favorem ſtudiorum, und weil dieſer Fall mehrentheils die Profeſſores auf hohen Schulen betrift, zugeſtehen wollte. Wiewohl andere die Bibliotheken von der Nachſteuer ohne Unterſchied ausnehmen. S. Beck c. l. Obſ. XVII.

§. 12.

Auch werden gemeiniglich die Stiftungen und Vermächtniſſe ad pias Cauſas, ſo auſſer Landes gehen, von der Nachſteuer ausgenommen (a). Dieſe Einrichtung ſcheinet mit denen Grundſätzen einer guten Policey nicht wohl übereinzukommen. Man ſoll, ſo viel als möglich, verhüten, daß das allgemeine Landesvermögen nicht geſchwächet werde.

Man ſoll darauf bedacht ſeyn, daß genugſam Geld in der Circulation vorhanden ſey, und auch darin erhalten werde. Man ſoll verhindern, daß das baare Geld nicht auſſer Landes gehe. Man ſoll die auswärtige Bettler nicht ins Land laſſen, und dagegen denen wahren Armen im Lande Unterhalt und Nahrung verſchaffen, die Kranken und Gebrechlichen aber verſorgen. Man ſoll die Kirchen und Schulen im Lande in gutem Stande erhalten: vor die Wittwen, Wayſen und Findelkinder Sorge tragen: die zu fernerm Dienſt untüchtig gewordene Soldaten verpflegen und ernähren: die unſittſame, boshaftige und ſchädliche Menſchen durch Beſſerungsmittel zu tüchtigen und guten Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft machen ꝛc. Alle dieſe Grundſätze ſind bekannt; ſie ſtreiten aber alle wider die nachſteuerfreye Verabfolgung der Vermächtniſſe und Stiftungen ad pias Cauſas auſſer Landes. Die meiſten dieſer letztern haben ohnehin, ſonderlich in catholiſchen Ländern, einen blinden Eifer, und einen verkehrten Begrif von den guten Werken, zum Grunde; werden auch nicht ſelten zu ganz anderen Dingen verwendet, als worzu ſie gewidmet waren. Will aber ja jemand ſeine wahre chriſtliche Liebe durch dergleichen milde Stiftungen und Vermächtniſſe an den Tag legen, welches allerdings löblich und gut iſt; warum ſollen, zum Schaden und Nachtheil ſeines Vaterlandes, auswärtige Länder der Vorwurf ſeiner Liebe ſeyn? Hat er im Lande ſelbſt nicht Kirchen und Schulen, Hoſpitäler und Armenhäuſer, Wittwen- Wayſen- und Findelhäuſer, Invaliden- Zucht- und Arbeitshäuſer, denen, oder zu deren Anlegung, er von dem Ueberfluß ſeines Vermögens etwas zuwenden kann? wodurch das Geld nicht allein im Lande und in der Circulation erhalten, ſondern auch dem ganzen Nahrungsſtande Vortheil und Nutzen geſtiftet werden würde. Es iſt dannenhero weit billiger und den Regeln der Klugheit gemäſſer, wann ein Landesherr entweder alle Stiftungen und Vermächtniſſe an auswärtige pia Corpora ſchlechterdings verbietet (b), oder aber wenigſtens ſelbige nicht von der Nachſteuer befreyet; ja dieſe vielmehr, in Anſehung derer in ausländiſche catholiſche Klöſter gehenden Summen, um ein anſehnliches erhöhet und vergröſſert (c). Woferne aber milde Stiftungen im Lande verbleiben, und nur aus einer Provinz in die andere gehen; ſo iſt es billig, daß ſie von aller Nachſteuer eximiret werden (d).

(a) S. ſchleſiſches Edict wegen des Abſchoſſes de A. 1751. §. 14. Beck c. l. Cap. VII. Obſ. XII. XVI. Cap. XV. Obſ. VII.

(b) S. königl. preußiſches Edict d. 21. Jun. 1753. wie es in allen königlichen Landen mit denen an geiſtliche Stifter, Kirchen und pia Corpora geſchehenden Vermächtniſſen gehalten werden ſoll, §. 10. wo ſelbige, wann ſie an auswärtige pia Corpora gehen, vor null und nichtig erkläret werden; daher dann auch vorangeführter 14ter §. des ſchleſiſchen Abſchoßedicts ſeine meiſte Kraft verlohren.

(c) S. von der Lith c. l. pag. 207.

(d) Nach des Hrn. von der Lith Meynung c. l. ſoll von dieſen milden Stiftungen eine eben ſo hohe Nachſteuer erhoben werden, als bey jenen, wann die Summen, ſo vermacht worden, in catholiſche Klöſter gehen. Allein es könnte daraus leicht ein Gravamen Religionis gemacht werden; daher es allemahl beſſer, billiger und auch ſicherer ſeyn wird, wann man hierunter eine Nachſteuerfreyheit verſtattet, dagegen aber, zu Vorbeugung aller üblen Folgen, eine gewiſſe und nicht allzuhohe Summe feſtſetzet, welche ſolche milde Stiftungen nicht überſchreiten dürfen.

§. 13.

Der Abſchoß wird billig nur von denenjenigen beweglichen und unbeweglichen Güthern genommen, welche der Wegziehende oder der Erblaſſer in dem Lande, wo er gewohnet, beſeſſen hat; keinesweges aber von denen, ſo ihm auſſer Landes zugeſtanden haben; es wäre dann, daß z. E. Capitalien dahin

Digitized by Google

dahin aus dem Lande wären gebracht und daſelbſt angeleget worden (a). Mit denen Activſchulden hingegen hat es eine andere Bewandnis, und ſind dieſelben dem Abſchoß unterworfen, ſie mögen im Lande oder auſſer Landes ſtehen (b), weil ſie der Perſon des Creditoris unzertrennlich anhangen und an dem Orte zu ſeyn erachtet werden, wo derſelbe ſeine häusliche Wohnung hat (c). Die Capitalien aber, welche von Ausländern im Lande ausgethan worden, ſind, wann ſie wieder herausgezogen werden, eben ſowohl, wie die ausgehende Zinſen oder Intereſſen von ſelbigen, von dem Abſchoſſe gänzlich befreyet; welches auch bey denen auſſer Landes gehenden Früchten und Einkünften von liegenden Güthern, ſo Ausländern gehören, ſtatt findet (d).

(a) S. ſchleſiſches Edict vom Abſchoß §. 10. wiewohl einige die beweglichen Güther, ſie mögen ſeyn wo ſie wollen, dem Abſchoß unterwerfen, und dabey keine andere Ausnahme machen, als wann die auswärtigen Mobilien an einen gewiſſen Ort beſtimmet ſind, daß ſie ſtets daſelbſt verbleiben ſollen, in welchem Falle ſie denen unbeweglichen Güthern gleich geachtet würden. S. Beck c.l. Cap. VII. Obſ. VII. VIII.
(b) S. ſchleſiſches Edict vom Abſchoß c. l.
(c) Beck c.l. Obſ. X. es müſſen aber keine böſe Schulden ſeyn, ib. Cap. VIII. Obſ. IV.
(d) S. ſchleſiſches Edict vom Abſchoß §. 16. 17.

§. 14.

Wann nur ein Theil des Vermögens oder der Erbſchaft aus dem Lande gehet, der andere Theil aber noch darin gelaſſen wird; ingleichen wann denen auſſer Landes verheyratheten Töchtern der Brautſchatz von ihren Eltern dahin verabfolget wird, pfleget der Abſchoß nicht eher gefordert zu werden, als bis das ganze Vermögen oder die elterliche Erbſchaft exportiret wird; es muß aber unterdeſſen hinlängliche Caution beſtellet werden; wie dann auch von ererbten liegenden Güthern der Abſchoß nur alsdann erſt erleget wird, wann ſolche veräuſſert und die dafür erhobene Gelder auſſer Landes gebracht werden (a).

(a) S. ſchleſiſches Edict vom Abſchoß §. 12. 13. Jedoch pfleget auch zuweilen das Heyrathsguth und die Ausſteuer gänzlich von der Nachſteuer befreyet zu ſeyn, wie in den öſterreichiſchen Landen, in der Churpfalz ꝛc. S. Beck c. l. Obſ. XIV.

§. 15.

Es giebt verſchiedene Fälle, wo die höchſte Billigkeit erfordert, daß nicht die ordentliche, ſondern nur eine leidentliche Nachſteuer, oder auch wohl gar keine überhaupt, ſtatt findet und verlanget werde. Wann jemand ſein Vermögen in das Land gebracht, und daſelbſt nur eine kurze Zeit ſich aufgehalten und den landesherrlichen Schutz wenig genoſſen hätte; ſo würde es ſehr unbillig ſeyn, wann man ihn, bey ſeinem Wiederabzug aus dem Lande, zu Erlegung der ſonſt gewöhnlichen Nachſteuer anhalten wollte (a). Man pfleget daher die Zeit zu beſtimmen, wie lange einer als ein Fremder angeſehen und von dem Abſchoß befreyet werden ſoll (b). Diejenige, ſo ſich nicht als wirkliche Bürger und Einwohner in einem Lande aufhalten, ſondern nur auf eine Zeitlang, ohne einen beſtändigen Sitz darinnen aufzuſchlagen, daſelbſt wohnen, und ihr aufhabendes Amt, oder ihre verdungene Dienſte und Arbeit verrichten, oder liegende Güther gepachtet haben, werden billig von allem Abſchoß verſchonet (c).

(a) S. Beck cit. l. Cap. II. Obſ. VI.
(b) Alſo iſt z. E. in Schleſien feſtgeſetzt, daß, wann ein Fremder, der ſui juris iſt, zehen Jahre hinter einander in denen ſchleſiſchen Landen gewohnet, und mit ſeinem Vermögen wieder emigriret, dieſes alsdann dem Abſchoß unterworfen ſeyn, dahingegen derjenige, ſo weniger als dieſe Zeit im Lande gelebet, als ein Fremder angeſehen und vom Abſchoß frey bleiben ſolle. S. ſchleſiſches Edict vom Abſchoß §. 11. Die in Schleſien tolerirte Juden aber müſſen, wann ſie ein Jahr und ſechs Wochen im Lande gewohnet haben, und wieder auſſer Landes ziehen, den Abſchoß bezahlen. S. diesfalſiges Circulare vom 17. Dec. 1748.
(c) S. Beck c. l. Cap. V. Obſ. III. & IV.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Einige wollen die Juden, in Anſehung ihres beweglichen Vermögens, von der Nachſteuer befreyen, weil ſie ohnedem jährlich ein ziemlich ſtarkes Schutzgeld geben müſſen (a). Allein wann man die Beſchaffenheit ihrer Nahrung und Gewerbes betrachtet, und wie ihnen gemeiniglich ein weit höheres Intereſſe zu nehmen verſtattet wird, ſie auch ihr Vermögen durch den im Lande verübten Wucher erlanget haben; ſo iſt nichts billiger, als daß ſie von ihren beweglichen Güthern, worin ohnehin ihr gröſtes Vermögen zu beſtehen pfleget, ſo gut wie von denen unbeweglichen Güthern, die Nachſteuer entrichten. Ja es wollen einige, daß ihnen ein noch gröſſerer als der zehende Theil vom Vermögen abgefordert werden ſolle (b); wie man dann auch Exempel hat, daß dieſes geſchiehet (c).

(a) S. Beck c. l. Cap. VI. Obſ. XI.

(b) S. von der Lith c. l. pag. 207.

(c) Alſo müſſen die Juden im Fürſtenthum Halberſtadt den dritten Pfenning vor die Nachſteuer bezahlen; ſ. Thomasii Diſſert. de Jure Detract. §. 18.

§. 17.

Die Nachſteuer wird nicht eher entrichtet, als bis zuvor die Paſſivſchulden von dem Vermögen abgezogen worden. Es erfordert ſolches die Gerechtigkeit und Billigkeit, und iſt es kaum zu glauben, daß annoch an etlichen Orten, wie einige melden (a), aus unerſättlichem Geitz das Gegentheil beobachtet werde.

(a) S. Finsterwald Obſervat. forenſ. 63. n. 6. Beck c. l. Cap. VIII. Obſ. III.

§. 18.

Um das Quantum der Nachſteuer herauszubringen, wird über das Vermögen oder die Erbſchaft, ſo aus dem Lande gehen ſoll, ein Inventarium aufgerichtet, oder auch nur von dem Emigranten eine eidliche Specification verfertiget, und die darin enthaltene Güther und Sachen durch verpflichtete Schätzer taxiret. Man ſiehet dabey bloß auf den gegenwärtigen, landesüblichen und gemeinen Werth der Sache, ohne die beſondere Affection und andere Umſtände, welche ſonſt denſelben vermehren könnten, in Betrachtung zu ziehen. Die böslich unterſchlagene und verſchwiegene Sachen pflegen an einigen Orten confiſcirt zu werden (a), es ſcheinet aber eine darauf geſetzte willkührliche Strafe billiger und rathſamer zu ſeyn.

(a) S. Beck c. l. Obſ. II. & III.

§. 19.

Es werden in Teutſchland wenige Fürſten und Stände ſeyn, welche nicht mit andern gewiſſe Receſſe und Conventionen, wie es in Anſehung ihrer Unterthanen, wegen des Abſchoſſes und der Befreyung davon, gehalten werden ſolle, errichtet haben ſollten. Selbige erſtrecken ſich entweder auf ſämmtliche beyderſeitige Länder und alle Unterthanen und Einwohner überhaupt und ohne Ausnahme, oder ſie betreffen nur einzelne Provinzien, oder auch nur ein oder andere Städte. Zuweilen gehen ſie auch nur auf gewiſſe Perſonen, wie z. E. auf die Adeliche: öfters werden auch verſchiedene Perſonen, als z. E. die Juden, von der Abſchoßfreyheit ausgenommen. Wann dergleichen Conventionen geſchloſſen werden ſollen, pfleget das Geheimerathscollegium, welches die allgemeine Landespoliceyſachen beſorget, darüber von der Regierung einen gutachtlichen Bericht abzufordern, dieſe aber mit dem Cammercollegio zu conferiren; wo dann berathſchlaget wird, ob eine Convention wegen der Nachſteuer mit dem andern Staate dem dieſſeitigen Lande nützlich ſey? und wann dieſes erachtet wird, wie weit ſich dieſelbe erſtrecken ſolle? Es können hier vielerley Umſtände vorkommen, welche die nahe Nachbarſchaft, der Zuſtand und die Beſchaf-

Digitized by Google

Beſchaffenheit der Commercien, Manufacturen und Fabriken in beyderſeitigen Ländern, anhanden geben, und in Ueberlegung gezogen werden müſſen; ſonderlich aber wird es auf die Beantwortung der Frage ankommen: ob mehr nützliche und bemittelte Unterthanen aus unſerm Lande in jenes, oder aus jenem in unſeres, zu ziehen gewohnet ſind? Wann die Regierung den Bericht erſtattet hat; bekommt ſie den Auftrag, mit der jenſeitigen Regierung über die Sache zu correſpondiren, den Receß zu projectiren, und das Project einzuſenden; welches nachmahls mit der Approbation zurückkommt, ausgefertiget, und Nahmens des Landesherrn von der Regierung, gegen ein gleichlautendes von gegenüber, ausgewechſelt wird.

§. 20.

So ſehr die Nachſteuer der Billigkeit gemäß iſt, und ſo nützlich ſie zu ſeyn ſcheinet, indem die daher rührende Einkünfte zuweilen beträchtlich genug ſind; ſo ſchädlich iſt hingegen einem Staate jedesmahl deren Urſache. Die Nachſteuer kann niemahls erhoben werden, ohne daß der Staat zugleich an Volk, oder an Reichthum, oder an beyden zugleich, einen Verluſt leidet; und je gröſſer der Ertrag von ſolcher Nachſteuer iſt, je gröſſer iſt auch dieſer Verluſt, welchen ein Land wenigſtens an ſeinen Schätzen empfindet, indem daſſelbe jedesmahl neun Theile von dem herausgehenden Vermögen verliehret, da der zehnte davon in die allgemeine Schatzkammer geleitet wird. Es würde alſo ein ſehr groſſer Fehler ſeyn, wann man die Vermehrung der Einkünfte von der Nachſteuer zum Vorwurf der Cammer- und Finanzmeliorationen machen wollte: weit beſſer wird man thun, wann man durch gute Policeyanſtalten denen Unterthanen reichliche Nahrung und andere Bequemlichkeiten zu verſchaffen und ſie durch dieſes Mittel vom Auswandern abzuhalten ſuchet, der Nachſteuer aber ſich bloß allein als eines Nebenmittels, und ſonderlich in Anſehung derjenigen bedienet, die des Laufens und Herumziehens gewohnt ſind, und in keinem Lande lange bleiben können, ſondern nur von denen ihnen verwilligten Freyjahren und andern Wohlthaten einen Nutzen und Vortheil zu ziehen bedacht ſind.

§. 21.

Es iſt billig und recht, daß diejenige, welche aus dem Lande ziehen wollen, ſich deshalb an gehörigen Orten melden und um die Erlaubnis dazu anhalten; denn es ſtehet nicht in dem freyen Belieben eines Unterthanen, ſich mit ſeinen Güthern aus dem Lande zu begeben, und ſeine weſentliche Wohnung in einem andern Staate zu nehmen, weil ſolches ſonſt ſehr oft zur Unzeit und zum Nachtheile des Staats geſchehen könnte. Eben alſo müſſen auch die Erbſchaften, ſo auſſer Landes gebracht werden wollen, vorher angezeiget werden, damit man unterſuchen könne, ob etwa einige Bedenklichkeiten dabey obwalten, oder nicht? Es geſchiehet alſo ſothane Anzeige nicht allein und hauptſächlich aus der Abſicht, damit man dadurch die Unterſchlagung der Nachſteuer um ſo eher verhüten möge; ſondern vielmehr und zugleich von darum, damit man Zeit und Gelegenheit habe, die Gründe und Urſachen zu erforſchen, welche den Abzug veranlaſſet haben, um ſolchen entweder abzuhelfen, oder den Abziehenden auf eine oder die andere ſchickliche Art von ſeinem Vorhaben abzubringen. Man pfleget daher niemahls ein Vermögen oder Erbſchaften aus dem Lande gehen zu laſſen, bevor das Decretum approbationis nicht erfolget iſt (a).

(a) Alſo dürfen die immediaten Magiſtrāte und mediate Regierungen in Schleſien die dem Abzug unterworfene Gelder nicht eher auszahlen, oder auſſer Landes transferiren laſſen, als bis darüber bey der Krieges- und Domainencammer angefraget, und von dieſer das Decretum

approbationis zur Verabfolgung ertheilet worden. S. Verordnung dieſerhalb vom 21. Auguſt 1750. Damit auch bey Abſterben derer catholiſchen Pfarrer und Capelläne, von deren Verlaſſenſchaft, bevor der Abſchoß entrichtet worden, nichts auſſer Landes gehe; müſſen die Todesfälle ſelber der Geiſtlichen nicht allein jedesmahl denen Landräthen angezeiget, ſondern auch, auf deren Verlangen, die errichteten Teſtamente und Inventarien zur Einſicht eingeſandt werden. S. dießfalſiges Cammerreſcript an den Fürſten, Biſchof zu Breßlau, vom 30. Sept. 1751.

§. 22.

Wann in einem Lande Fiscäle beſtellet ſind, müſſen auch dieſe vor die richtige Einbringung der Abſchoßgelder ſorgen, und pfleget ihnen von denen, ſo durch ihre Wachſamkeit einkommen, ein gewiſſer Antheil davon zugeſtanden zu werden, welches aber gemeiniglich nur auf eine gewiſſe mäſſige Hauptſumme der Abzugsgelder erſtrecket wird (a).

(a) Alſo iſt in denen königl. preußiſchen Landen ſolche quota fiscalis der vierte Theil von den Abſchoßgeldern, ſo lange als dieſe nicht über 600. Rthlr. betragen; woſern ſie aber dieſe Summe überſteigen, iſt die quota nur 150. Rthlr. oder der vierte Theil von 600. Rthlr., und das übrige wird alles ohne Abzug berechnet. S. dießfalſiges Reſcript vom 31. Mart. 1753. in der Samml. ſchleſ. Ordn.

§. 23.

Wann man auch ein Wort von dem Gebrauch oder der Anwendung der Abzugsgelder ſagen ſoll; ſo wäre zu wünſchen, daß man hierin dem löblichen Beyſpiel der königl. preußiſchen Lande nachfolgen möchte, wo bey denen franzöſiſchen und pfälzer Colonien die eingehende Abzugsgelder zum Behuf und beſſerer Aufnahme ihrer Manufacturen und Fabriken verwendet werden müſſen. (a)

(a) S. dießfalſiges Reſcript vom 24. Jul. 1755. in novo Corp. Conſtitut. Pruſſ. March. Tom. I. pag. 839.

Admodiation.

Inhalt.

§. 1. Alſo wird in Frankreich der Pachtcontract genennet. §. 2. Was man in Teutſchland gemeiniglich darunter verſtehet? §. 3. Nutzen der Admodiation. §. 4. Röthige Vorſichten dabey.

§. 1.

Admodiation iſt die franzöſiſche Benennung des ordentlichen Pachtcontracts. Es heißt eigentlich Amodiation, und der Pächter Amodiateur.

§. 2.

In Teutſchland iſt dieſes Wort ebenfals ſehr im Gebrauch; man verſtehet aber dadurch denjenigen Contract, welchen die Cammer mit einer Privatperſon ſchlieſſet, wodurch ſich dieſe verbindlich machet, dieſen oder jenen Aufwand, deſſen Gröſſe vorher nicht ſo genau beſtimmet werden kann, auf die vorgeſchriebene Art für eine feſtgeſetzte Summe zu bewerkſtelligen.

§. 3.

Dieſe Art, die Ausgaben des Staats durch dergleichen Entrepreneurs zu beſtreiten, iſt ungemein nützlich und vortheilhaft. Man erhält dadurch, daß die Ausgaben gewiß werden, welches ſonderlich bey dem Cammeretat von groſſem Nutzen iſt: man erſparet dadurch viele Nebenunkoſten, beſonders an Bedienten, die ſonſt zur Aufſicht und Direction einer Unternehmung erfordert werden; und überhaupt wird durch die Admodiation die Sache viel wohlfeiler beſtritten, als wann ſolches auf beſondere Rechnung der Cammer geſchiehet, indem hier die Unterſchleiſe von Seiten der Bedienten, und die Betrügereyen und Vervortheilungen der Arbeitsleute nicht zu vermeiden ſind.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Man muß demnach ſich der Admodiation überhaupt bey allem Aufwande des Staats bedienen, wo ein beſonderer Fleiß und Aufſicht erfordert wird, und wo viel ungewiſſe Ausgaben vorfallen. Dieſes iſt eine der nachahmungswürdigſten Einrichtungen der preußiſchen Krieges- und Domainencammern. Es hat aber die Cammer auch auf dieſem Wege verſchiedener Vorſichten nöthig. Sie muß zuförderſt von mehr als einer Seite Anſchläge über dergleichen Koſten machen laſſen; und dieſe Anſchläge muß ſie andern der Sache verſtändigen Leuten mittheilen, um ihre Erinnerungen und Bedenken darüber zu vernehmen. Sodann aber muß ſie die Sache licitationsweiſe demjenigen überlaſſen, der ſie für die wenigſte Summe beſtreiten will. Jedoch muß ſie auch auf die Sicherheit und Beſchaffenheit der Perſon ſehen; vor allen Dingen aber, ob er die Sache verſteht, und ſelbſt ein guter Wirth iſt. Denn wann ihm dieſe letztern Eigenſchaften ermangelten; ſo würde ungeachtet aller Sicherheit entweder die Sache nicht gelingen, oder der Entrepreneur würde zu Grunde gehen. Beydes aber kann aus verſchiedenen Urſachen einem vernünftigen Cammercollegio gar nicht gleichgültig ſeyn.

Afterpacht.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Die Afterverpachtungen ſind zwar nach denen Rechten erlaubet, werden aber nicht geſtattet. §. 3. Doch erlaubet man die Unterverpachtungen einzelner Pertinenzien.

§. 1.

Afterpacht oder Sublocation wird derjenige Pacht genennet, wann der erſtere oder Hauptpachter das gepachtete Guth wiederum an einen andern verpachtet.

§. 2.

In denen Rechten iſt einem Pachter allerdings nachgelaſſen, die gepachtete Sache wieder einem andern zu verpachten, wann es nur mit eben der Sicherheit, auf eben die Bedingungen, und nach eben der Zeit geſchiehet, wie in der Hauptverpachtung contrahiret worden iſt, und überhaupt dem Eigenthumsherrn kein Präjudiz daraus zuwächſet. Weil jedoch dem Eigenthumsherrn des Guths, theils an der Qualität, theils an der Moralität, theils an der Aemſigkeit und Fleiß, theils an der Redlichkeit, theils an denen Vermögensumſtänden des Hauptpachters gar viel gelegen ſeyn kann; ſo iſt ihm alſo auch nicht ſo ganz gleichgültig, wen und was vor einen Mann ihm ſein Pachter im Pachte ſubſtituire. Es pfleget daher gleich anfangs über die Zu- und Unzuläßigkeit der Subſtitution tranſigiret und im Contracte alles deutlich reguliret, erſtern Falls aber wenigſtens bedungen zu werden: daß, wann der Pachter das Guth einem andern ſollte ſublociren wollen, ſolches ihm anderergeſtalt nicht frey ſtehen ſolle, als wann vorhero der Afterpachter, ihme, als dem Eigenthumsherrn, neue Verſicherung bey Verpfändung ſeiner Güther wird geſtellet haben. Allein es iſt allemahl ſicherer, wann man die Afterverpachtung ſchlechterdings unterſaget; wie dann dieſelbe bey landesherrlichen Domainengüthern gar nicht verſtattet wird.

§. 3.

Doch pfleget man bey denen einzelnen, und ſonderlich ſolchen Pertinenzien eine Ausnahme zu machen, welche man auch ſonſten einzeln zu verpachten im Gebrauch hat, z. E. das melke Vieh, die Mühlen, wilde Fiſchwaſſer, das Obſt, die Schenken, die Pechhütten und dergleichen. Hier wird dem Pachter eine mehrere Freyheit gegönnet. Nur müſſen ſolche Unterpachtungen mit Vorwiſſen der Herrſchaft geſchehen, und der Hauptpachter muß

in allem und jedem, bis auf perſönliche Verbrechen, vor ſeine Unterpachter ſtehen, der Hauptpacht auch ſelbſt nicht etwa in einem oder andern Punkte unvermerkt alteriret werden.

Anbau des Landes.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Anbaues. §. 2. Der Anbau iſt ein wichtiges Werk, ſo groſſe Ueberlegung erfordert. §. 3. Was bey der Austrocknung eines Sees, und §. 4. der moraſtigen Gegenden, ingleichen §. 5. bey Brüchern, und §. 6. Ausrottung der Waldungen, auch §. 7. bey Urbarmachung groſſer Heiden, zu unterſuchen iſt. §. 8. Fortſetzung. §. 9. Feenere und wichtige Berathſchlagungen bey den Finanzcollegiis. §. 10. Woher die Koſten zu nehmen, und ob ſolche die Cammer hergeben ſoll. §. 11. Von dem Wege durch Entrepreneurs. §. 12. Hn. von Juſti Meynung, in Anſehung der Seen. §. 13. Von dem Mittel der Lotterien. §. 14. Vorſchlag des Hn. von Grießheim. §. 15. Wie das urbar gemachte Land am beſten zu nutzen iſt, und ob man ſolches mit Coloniſten beſetzen ſoll. §. 16. Maaßregeln zu Erlangung der Canoniſten. §. 17. Vorſchlag des Hn. von Grießheim. §. 18. Von Anlegung der Dörfer. §. 19. Von dem Amtsvorwerke. §. 20. Von der Urbarmachung wüſter Feldmarken und Bauerngüther. §. 21. Wie ſolche mit Unterthanen zu beſetzen ſind.

§. 1.

Es iſt eine der vornehmſten Grundregeln im Cameralweſen, daß man nicht allein die einmahl gegründete Landeseinkünfte in ſeiner wohleingerichteten Verfaſſung zu erhalten ſuchen, ſondern auch beſtändig bemühet ſeyn ſoll, neue Einkünfte ohne Nachtheil der Wohlfahrt des gemeinen Weſens zu gründen, und die Einkünfte des Staats zu vermehren. Da nun dieſe Vermehrung am beſten und ſicherſten durch die Aufnahme des Nahrungsſtandes, und die gröſſere Bevölkerung derer zu dem Staate gehörigen Länder bewirket wird; hierzu aber die Anbauung und Cultivirung des Landes in ſeinen öden, wüſten, unfruchtbaren und wenig bewohnten Gegenden ſehr viel beyträget; ſo folget daraus der ganz unumſtößliche Schluß, daß die Domainencammern auf den Anbau des Landes und die Urbarmachung wüſter Heiden und Gegenden ihr Hauptaugenmerk zu richten haben.

§. 2.

Da es bey dieſer Anbauung und Urbarmachung auf die Austrocknung der Seen und Moräſte, Aufräumung der Brücher, Ausrottung eines Theils von groſſen Wäldern, die nicht ſonderlich gebrauchet werden können, und auf die Urbarmachung groſſer Heiden hauptſächlich ankommt; dieſe Unternehmungen aber groſſe Geldſummen erfordern, zumahl wann ſich ſolche wüſte Gegenden, wie es ſich öfters zuträget, auf verſchiedene Meilen Weges erſtrecken; ſo ſiehet man leicht ein, daß man vorher die gründlichſten Unterſuchungen anſtellen, Entwürfe und Anſchläge darüber verfertigen, und von dem höchſtwahrſcheinlichen guten Erfolge überzeuget ſeyn müſſe, ehe man zu der Unternehmung ſolcher wichtigen Werke ſelbſt ſchreiten könne. Wir wollen die Gegenſtände ſolcher Unterſuchungen etwas näher betrachten.

§. 3.

Hat man einen See vor ſich, den man austrocknen und zum Anbau geſchickt machen will; ſo hat man zu unterſuchen, 1) ob derſelbe vor das Land nicht nützlicher iſt. Es kann nemlich ein Landſee, vermöge ſeiner Lage, geſchickt ſeyn, daß mit Zuziehung anderer Flüſſe und Bäche daraus ein der Schiffahrt und Handlung überaus vortheilhaftiger Canal gemachet werden kann. Treibet nun ein Land bereits ein ziemliches auswärtiges Commercium, oder hat wenigſtens in Anſehung ſeiner Landesproducte, Manufacturen und Fabriken, eine

gegrün-

Digitized by Google

gegründete Hofnung, ſolches mit der Zeit zu erlangen; ſo würde es nicht rathſam ſeyn, einen ſolchen See auszutrocknen, obgleich die Umſtände noch nicht geſtatten, an einen ſolchen Canal Hand anzulegen. Man muß überhaupt nur die überflüſſigen Seen austrocknen. 2) Muß man vorher den See genau unterſuchen, und von der Beſchaffenheit des Grundes verſichert ſeyn. Hat derſelbe einen felſigten und ſteinigten Grund; ſo würde er die Koſten der Austrocknung nicht verdienen. 3) Hierauf muß vor allen Dingen die Tiefe des Sees, und überhaupt die Möglichkeit der Austrocknung, wohl unterſuchet werden; denn dieſe würde bey einer ſehr groſſen Tiefe unmöglich ſeyn. 4) Auch muß durch eine genaue Ausmeſſung von dem Abfall der umliegenden Gegend beſtimmet werden, in welchen Fluß das Waſſer aus dem See geleitet werden kann; desgleichen 5) ob der Abfluß des Waſſers bloß durch Graben zu bewerkſtelligen ſeyn wird, oder ob Maſchinen nöthig ſeyn werden, um das Waſſer aus der gröſten Tiefe zu heben.

§. 4.

Bey der Austrocknung groſſer Moräſte kommt faſt eben das zu unterſuchen vor, was jetzo von den Seen angemerket worden. Hingegen iſt bey denen feuchten und moraſtigen Gegenden, oder denen ſogenannten Moor- oder Torffeldern zu unterſuchen: 1) Ob die Gegend alſo beſchaffen, daß ſie einen Abfluß in einen nahegelegenen Fluß oder Bach haben, mithin die Austrocknung durch tiefe Graben bewerkſtelliget werden kann; oder 2) ob der Abfluß des Waſſers gar nicht, oder doch nicht ohne groſſe Koſten zu erreichen möglich iſt, und man alſo den Moraſt durch einen in der tiefſten Gegend anzulegenden Teich, in welchen die Abzugsgraben zu leiten, austrocknen müſſe. Weil aber ſowohl die Graben als die Teiche wichtige Koſten verurſachen; ſo iſt 3) zu unterſuchen, ob die Moorfelder nicht ſo beſchaffen ſind, daß ſie mit geringern Koſten durch tiefe Gruben ausgetrocknet werden können. Hierzu aber wird erfordert, daß die Moorfelder nicht allzu moraſtig und feuchte ſind: daß unter dem Torfe ein Letten ſtehe, deſſen Erdſchicht oder Lage keine allzugroſſe Tiefe hat: daß unter dem Letten oder Thon ein Sand oder anderes ſteinigtes oder lockeres Erdreich befindlich ſey, und daß deſſen Schicht ſo ſtark ſey, daß man ſich verſprechen könne, daß ſie zureichend ſeyn werde, die Feuchtigkeit des obern Moraſtes in ſich einzunehmen. Denn wann der Sand, oder die lockere Erde, nur eine Schicht von ein oder zwey Schuhen tief ausmachen ſollte; ſo würde man ſich zu Austrocknung des Moraſtes vergebliche Hofnung machen. 4) Endlich muß man auch unterſuchen, wie das Erdreich beſchaffen iſt, wann es urbar gemachet werden ſoll, um nach ſolcher Beſchaffenheit die Verbeſſerungsmittel ausfündig zu machen; und ob 5) zu dieſem Endzweck Sand, als das beſte Verbeſſerungsmittel der Moorfelder, unter dem Letten oder Thon vorhanden ſey, oder ob man ſolchen in der Nähe habe, oder ob man ihn mit beſondern Koſten herbeyführen laſſen müſſe (a).

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 64-79. wo er von der Austrocknung der Seen und moraſtigen Gegenden, und wie dabey zu Werke zu gehen, ausführlich handelt.

§. 5.

Mit denen Brüchern hat es gleiche Beſchaffenheit, wie mit denen moraſtigen Gegenden, indem ſie ebenfals moraſtig und ſumpfigt, auſſerdem aber mit allerhand Holz, ſonderlich mit Erlen, Birken, Weiden und andern Holzarten, auch mit Rohr und Schilf bewachſen ſind. Die Austrocknung der Brücher geſchiehet auf gleiche Weiſe; in Anſehung des Holzes aber muß man dahin ſehen, daß man ſolches, ſo

Digitized by Google

gut als möglich iſt, zu nutzen ſuche, nicht aber abbrenne, wie ehedem der Gebrauch geweſen, da man in der irrigen Meynung geſtanden, daß die Aſche ſogleich dem neuen Rodelande zur Verbeſſerung dienen ſolle.

§. 6.

Hingegen iſt bey der Ausrottung eines Theils von groſſen Waldungen, um das Land zum Anbau und zur Cultur geſchickt zu machen, eine groſſe Ueberlegung nöthig. Man muß 1) das Land, worinnen man iſt, in Betrachtung ziehen, und deſſen Himmelsgegend erwägen. Die größte Conſumtion des Holzes geſchiehet durch die Feuerung, um ſich im Winter vor der Kälte zu ſchützen. Die gemäßigten und kalten Erdſtriche haben alſo mehr Waldungen nöthig, als die heiſſen, und dieſe Nothwendigkeit vermehret ſich, je kälter das Land iſt. Man muß alſo überlegen, ob man, nach Beſchaffung der Himmelsgegend, mit denjenigen Waldungen, welche, nach Ausrottung des beſtimmten Theils davon, übrig bleiben, vor die jetzige und künftige Zeiten hinlänglich verſorget ſeyn wird. 2) Man muß die Beſchaffenheit des Nahrungsſtandes in Betrachtung ziehen. Sind die Manufacturen und Fabriken in einem blühenden Zuſtande, und treibet man ſtarke Schiffahrt; ſo wird weit mehr Holz verbraucht, als wann dieſe Umſtände nicht vorhanden ſind, folglich muß ein ſolches Land auch mehr Waldungen haben. 3) Muß man auf die Bevölkerung zurück ſehen. Richtet man, wie es billig ſeyn ſoll, ſeine Abſicht auf eine künftige gröſſere Bevölkerung; ſo muß man auch eine gröſſere Proportion von Waldungen unterhalten, und mit dem Ausrotten derſelben ſehr behutſam umgehen; denn ſonſt würde man auf einer Seite die Bevölkerung hindern, die man auf der andern Seite durch den Anbau der Waldungen zu Aecker und Wieſen zu bewerkſtelligen ſuchet. 4) Kommt die Beſchaffenheit des Bodens in Conſideration. Iſt derſelbe gebirgigt, ſehr ſandigt und unfruchtbar; ſo würde er ſich beſſer zu Waldungen als zu Aeckern und Wieſen ſchicken, und zu letztern ohne eine langwierige und koſtbare Cultur nicht wohl angewendet werden können. 5) Muß man auf die Lage der Waldungen einen ſtarken Betracht nehmen. Liegen dieſelben an groſſen Ströhmen, oder an ſolchen Flüſſen, die, vermöge ihres Zuſammenhanges mit andern Ströhmen, Gelegenheit verſchaffen, das Holz mit leichten Koſten nach der Hauptſtadt, wo allemahl eine unglaubliche Menge Holz conſumiret wird, und wo es gemeiniglich ſehr theuer iſt, oder in ſolche Gegenden des Landes zu bringen, wo es nöthig iſt; ſo muß man ſolche Waldungen niemahls ausrotten, es müßte denn der Boden überaus fruchtbar, und die Zufuhre des Holzes mit gleicher Gemächlichkeit hinlänglich zu bewerkſtelligen ſeyn.

§. 7.

Wir kommen nunmehr auf die Urbarmachung groſſer Heiden. Heiden nennet man die groſſen uncultivirten Oberflächen des Erdbodens, die ſich öfters auf viele Meilen erſtrecken, gemeiniglich einen ſauren und ſandigten Boden haben, und faſt allemahl mit nichts anders als dem ſogenannten Heidekraut, zuweilen aber auch mit etwas Waldung oder mit kurzem Geſträuche bewachſen ſind. Bey der Urbarmachung ſolcher Heiden kommt gleichfals viel zu überlegen vor, und die erſte Frage iſt gemeiniglich dieſe: ob der Anbau derſelben möglich iſt? Um dieſe Frage zu beantworten; muß man unterſuchen: 1) wie der Boden der Heiden beſchaffen iſt. Man muß ſich durch die untermiſchte ſaure Erde nicht gleich abſchrecken laſſen. Selbige iſt öfters mehr den verfaulten Wurzeln des Heidekrauts, als einer natürlichen Säure des Bodens zuzuſchreiben; und dieſer Fehler läſſet ſich durch die Cultur wohl corrigiren. Auch iſt der ſtark untergemiſchte Sand der Fruchtbarkeit nicht ſchädlich; ja ſelbſt der Boden, ſo aus bloſſem

Sande

Digitized by Google

Sande beſtehet, kann cultiviret werden, wie wir davon im ſächſiſchen Churcreyſe und an den meiſten Orten der Mark Brandenburg Exempel haben. Nur iſt nicht zu läugnen, daß hierzu Zeit, Gedult, Arbeit und Fleiß erfordert werde. 2) Iſt zu unterſuchen, ob in denen Heiden Flüſſe, oder flieſſende Bäche vorhanden ſind, oder ob man 3) in deren Ermangelung genöthiget iſt, Brunnen zu graben, und ob man in einer mäſſigen, oder aber erſt in einer ſehr groſſen Tieſe auf Waſſer kommen könne. Ohne von dem hinlänglichen Waſſer verſichert zu ſeyn, kann man dergleichen Anbauung nicht unternehmen. Sollte man gar keine Flüſſe und Bäche antreffen; ſo muß man ſich dadurch nicht abſchrecken laſſen: denn es giebt viele Städte und Dörfer in der Welt, die ſich bloß mit Brunnenwaſſer behelfen müſſen; Brunnen laſſen ſich aber allenthalben graben, und wann man ſolche gleich von 30. und mehr Lachtern tief graben laſſen müßte; ſo würden die Koſten gegen den überaus groſſen Nutzen, den ein ſolcher Anbau dem Staate leiſtet, gar keinen Betracht verdienen. 4) Muß man ſehen, ob man nicht in den Geſchichten oder ſonſt alte Nachrichten findet, daß dieſe Heiden und wüſte Gegenden ehedem cultiviret geweſen, und etwa durch Krieg und Peſt aus der Cultur gekommen, und nachher wegen Mangel an Einwohnern und andern Hinderniſſen unbebauet liegen geblieben ſind. Findet man dergleichen Nachrichten; ſo ſetzen ſelbige die Möglichkeit der Cultur ſolcher Heiden vollends auſſer allen Streit (a).

(a) S. v. Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 132. u. f. ingleichen deſſelben Gutachten wegen Anbauung der jütländiſchen Heiden, in deſſen oeconomiſchen Schriften, 2. Band, pag. 246. u. f. wo an beyden Orten die Art, die Heiden urbar zu machen, angewieſen wird. S. auch des Hn. von Grießheims Entwurf zum Urbarmachen weitläuftiger wüſter Strecken, nach phyſicaliſchen, oeconomiſchen, cameraliſtiſchen und poliçeymäſſigen Gründen; in den oecon. Nachricht. 12. Band, pag. 622. u. f. Wie aber das dürre Heideland frucht- und artbar zu machen, ſonderlich durch Pflanzung der engliſchen weiſſen Rüben, Turnips genannt; davon findet man in den leipz. Samml. 5. Band, pag. 805. u. f. ſchöne Vorſchläge.

§. 8.

Dieſe Berathſchlagungen und Unterſuchungen über die Urbarmachung der Seen, Moräſte, Brücher und Heiden, geſchehen theils in denen Finanz- und Cammercollegiis, theils aber an Ort und Stelle, wo ſich dergleichen wüſte Strecken beſinden. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß zu denen Localunterſuchungen recht geſchickte Leute, welche die Oeconomie, die Phyſik, den Waſſerbau, die Mechanik und die Geometrie aus dem Grunde verſtehen, genommen werden müſſen. Dieſe Leute müſſen alle und jede Umſtände, wann ſie auch noch ſo klein und ſchlecht zu ſeyn ſcheinen, anmerken, alles auf das genaueſte beſchreiben und zu Protocoll bringen, und hernach ſolches mit ihrem Gutachten gedachten Collegiis überreichen, welche dann dem Landesherrn Bericht davon erſtatten. Iſt man durch dieſe vorläufige Berathſchlagungen und Localunterſuchungen von dem Nutzen und der Möglichkeit der Urbarmachung verſichert; ſo ſchreitet man zur ordentlichen Abmeſſung derjenigen wüſten Strecken, welche man urbar machen und anbauen will. Die darüber zu fertigende Riſſe müſſen ſo ſpeciell und accurat ſeyn, als nur möglich iſt; es müſſen ſowohl ſelbige, als die darnach eingerichtete Beſchreibungen, alles in ſich enthalten, was man theils bey der erſtern, theils auch jetzo bey der fortgeſetzten und nähern Unterſuchung wahrgenommen hat, und nur immer zur Beförderung der Urbarmachung dienen kann. Zu dem Ende obgedachte Perſonen wiederum darzu gezogen werden. Zur Erklärung des Riſſes iſt nicht nur der ganze innere Gehalt einer ſolchen Strecke nöthig; ſondern man muß auch wiſſen, 1) ob und wo ſie an einer benachbarten

Landes-

Digitized by Google

Landesgränze anſtoſſe; 2) ob die Gränze zweifelhaft, oder gewiß reguliret iſt; 3) an welchem herrſchaftlichen Amte, an welcher Domainen⸗Amts⸗Gerichts⸗ oder Stadtfluhre jede Seite anſtoſſe; 4) wie weit das Centrum der Strecke von Dörfern und einer Stadt abgelegen ſey; 5) was etwa vor einzelne Gebäude dort ſeyn möchten, was ſie vor Nahrung treiben, wieviel ihre Grundſtücke werth ſind; 6) was vor Ströhme, Bäche, Quellen und Lachen in dem Bezirke ſind, und wo dergleichen anzutreffen; 7) ob der Erdſtrich hoch, oder niedrig liege; 8) was vor Holzungen darinnen ſind; 9) ob ſie zur Abfuhre auf dem Waſſer, oder auf der Axe gelegen; 10) wo deſſen Vertrieb am nutzbarſten ſich hinziehe. In die mit Gutachten begleitete Beſchreibung aber würde anzuführen ſeyn: 1) wie der Boden der Heide beſchaffen; 2) was, nach ſolcher Beſchaffenheit, vor Zugvieh, und in welcher Stärke dort nöthig iſt; 3) was vor Ackerinſtrumente brauchbar; 4) ob ſeicht oder tief gepflüget werden müſſe; 5) was vor natürliches und Kunſtgras, was vor ein Schlag von Rind⸗ und Schafviehe; was vor Obſtbäume; was vor Winter⸗Sommer⸗und Sömmerungsfrüchte ſodann anſchlagen möchten, wann man das Feld gehörig zu begatten im Stande iſt; 6) ob hoher Wald, Buſch, Wieſen und Schwarzwald angeleget werden könne; 7) wie die Ströhme, Bäche, Quellen und Lachen zu benutzen, zu verbinden, einzufaſſen, abzuleiten und Fiſchteiche anzubringen ſind; 8) wo die Dorfſtätte am füglichſten vorgerichtet werden können; 9) was die Gegend am Bauholze, an Steinen, Kalch, Leim und Sand zum Anbau in ſich halte. Alle dieſe Puncte ſind ausführlich zu beſchreiben, und man muß ſie wiſſen, um die gehörigen Maaßregeln nachmahls darnach nehmen zu können. Eben alſo verfähret man auch, wann man Seen und moraſtige Gegenden zum Gegenſtand der Urbarmachung hat; nur, daß einige Puncte theils wegfallen würden, theils aber dem Gegenſtande gemäß eingerichtet werden müßten.

§. 9.

Nun fallen bey denen Finanz⸗ und Camercollegiis wichtige Berathſchlagungen vor. Sie haben aus denen Riſſen, Beſchreibungen und Gutachten erſehen, worauf es bey der Urbarmachung der wüſten Strecke ankommt; ſie ſind von dem guten Erfolg auf das wahrſcheinlichſte verſichert; ſie haben auch über die darzu erforderlichen Koſten accurate Anſchläge machen laſſen, und wiſſen alſo, was für eine Summe Geldes darzu nöthig. Allein nun entſtehen die groſſe cameraliſtiſche Fragen, wo ſolches Geld hergenommen werden ſoll, und durch was vor Anſtalten eine ſolche Strecke mit möglichſter Koſtenerſparung urbar gemachet werde: was man hernach mit dem urbar gemachten Lande machen ſoll: ob neue Domainenämter darauf zu errichten, oder landesherrliche Meyereyen und Vorwerke anzulegen, oder ob das Land denen Unterthanen auf Erbzins einzuthun ſey: oder ob Coloniſten aus fremden Ländern herbey zu ziehen ſind; oder ob man das Land denen bereits vorhandenen Cammerämtern und Dörfern zulegen ſolle? Bey Unterſuchung dieſer Fragen werden die Meynungen ſehr verſchieden ausfallen.

§. 10.

Was die erſte Frage: wo die zu einer ſolchen groſſen Unternehmung, wie die Urbarmachung groſſer Heiden iſt, erforderliche Geldſummen hergenommen werden ſollen, und durch was für Anſtalten die Koſten möglichſt erſparet werden können? anbetrift; ſo werden einige den Rath geben, daß die Cammer ſelbſt die Sache auf Koſten des Landesherrn veranſtalten, und ſich zu der Arbeit und Ausführung des Geſchäftes der Entrepreneurs bedienen ſolle, weil ſie auf ſolche Art in den Maaßregeln dieſe Gegenden mit neuen Einwohnern

Digitized by Google

wohnern zu beſetzen deſto freyere Hände behalte. Man habe auch nicht nöthig, die groſſe Heiden auf einmahl völlig zu cultiviren; ſondern man könne den Anbau nach und nach vollführen, und bey der beſten Gegend den Anfang machen, damit die Koſten der Cammer nicht allzubeſchwerlich fallen. Es wären dieſe Geldſummen auch nur als ein Vorſchuß anzuſehen, indem alle Koſten binnen kurzer Zeit mit Wucher erſetzet würden (a). Allein es wird bey dieſer Meynung, die an ſich nicht ungegründet iſt, hauptſächlich darauf ankommen, ob entweder ein landesherrlicher Schatz vorhanden, oder aber in dem Cameraletat jährlich eine beträchtliche Summe zu ſolchen Unternehmungen ausgeworfen wird. Finden ſich dieſe glücklichen Umſtände in einem Staate, ſo wird die Sache weiter keiner Schwierigkeit unterworfen ſeyn; zeiget ſich hingegen das Gegentheil; ſo iſt auf dieſe Art an keine Urbarmachung und an keinen Anbau des Landes zu gedenken.

(a) Dieſer Meynung iſt der Herr von Juſti zugethan; ſ. deſſen Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 67. Staatswirthſchaft, 2. Band, §. 47. und öcon. Schrift, 2. Band, pag. 251. an welchem letztern Orte er in Anſehung der jütländiſchen Heiden, und daß die auf deren Anbau zu verwendende Koſten binnen kurzer Zeit mit Wucher erſetzet werden würden, die Berechnung dergeſtalt machet, daß er 10000. in das Land ziehende Familien, die eben ſo viel Bauerhöfe anlegen, deren jeder, nach geendigten zehen Freyjahren, dem Landesherrn wenigſtens 20. Rthlr. jährlich an Abgaben eintragen müſſe, voraus ſetzet, wodurch denn die zum Anbau verwendete Million in fünf Jahren nicht nur wieder erſetzet ſey, ſondern auch die landesherrlichen Revenüen alsdann mit zwey Tonnen Goldes jährlich vermehret würden.

§. 11.

Ein anderer Vorſchlag wird dahin gehen, daß man ſich mit gewiſſen Entreprenneurs einlaſſen ſolle, die das Werk, gegen gewiſſe ihnen zugeſtandene Vortheile und Theilnehmung an dem dadurch zu erhaltenden urbaren Lande, auf ihre Gefahr und Koſten zu Stande bringen. Dieſes iſt der gewöhnlichſte Weg, den man in denen königl. preuſſiſchen Ländern bey dergleichen Unternehmungen einzuſchlagen pfleget (a). Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſer Weg nicht vielen Vorzug vor andern haben ſollte. Es kommet hierbey darauf an, daß man mit denen Entreprenneurs ordentliche Contracte errichtet, ihnen darinnen alles deutlich vorſchreibet, was ſie bey der Beurbarmachung in Obacht zu nehmen haben; ſodann daß man, was ihnen, wann ſie die übernommenen Entrepriſen in gehörigen Stand gebracht, und ihren Contracten ein Genüge geleiſtet haben, vor Freyheiten und Wohlthaten verſtattet werden ſollen, beſtimmet. Vor allen Dingen aber iſt nöthig, daß man ihnen das urbar gemachte Land nicht allein in Erbzins erb- und eigenthümlich überläſſet, ſondern auch die bündigſten und kräftigſten Verſicherungen ertheilet, daß ſie und ihre Erben in deren Beſitz und Eigenthum allemahl gelaſſen und geſchützet, und ſolche Entrepriſen niemahls und zu ewigen Zeiten weder zu denen Domainen oder aber zu denen Cämmereyen vindiciret oder revociret werden ſollen. Ohne Ueberkommung des Eigenthums ſolcher Güther wird ſich ſo leicht keiner an ſolches Werk machen, denn keiner will umſonſt und vor andere ſeine Mühe, Arbeit und Koſten verwenden; ohne ſolchen Verſicherungen aber würde das Eigenthum beſtändig ungewiß und zweifelhaftig bleiben, welche Ungewißheit aber die Entreprenneurs gewaltig abſchrecket. Auf ſolche Art erſpahret die Cammer groſſe Summen, die Urbarmachung gehet glücklich von ſtatten, zumahl wann einem benachbarten landesherrlichen Bedienten die Direction darüber aufgetragen wird. Der Landesherr, oder ſeine nachgeſetzte Cammer, wird bey Schlieſſung des Contracts ſchon darauf bedacht ſeyn, daß ihr die Hände nicht zu feſt gebunden werden; ſie hat alsdann vollkommene Freyheit,

zu Beſetzung dieſer Gegenden mit neuen Einwohnern, alle diejenige Maaßregeln zu ergreifen, welche der Wohlfahrt des Landesherrn und des Landes gemäß ſind.

(a) Man hat davon, an denen vor ohngefähr 15. Jahren unternommenen Oder-Bruchs-Entrepriſen, ein ganz neues Exempel; und es haben dieſelben auf dieſe Weiſe den herrlichſten Fortgang gehabt; man hat aber auch nicht unterlaſſen, ſowohl denen Entreprenneurs das Eigenthum zu übertragen, als ihnen auch wider alle Vindication der Cammer unter dem 19. Sept. 1751. die kräftigſten Verſicherungen zu geben; ſ. Novum Corp. Conſtit. March. Tom. I. pag. 146.

§. 12.

In Anſehung der Austrocknung groſſer Seen und Moräſte, hält der Herr von Juſti vor rathſamer, daß die Regierung ſolche auf ihre eigene Koſten übernimmt, als daß ſie das Eigenthum des Sees, unter der Bedingung der Austrocknung und Beſetzung mit Unterthanen, Privatperſonen überläßt. Denn es fehle denenjenigen, die ein ſolches Werk unternehmen, nicht ſelten entweder an genugſamen Vermögen, oder an erforderlicher Einſicht und Geſchicklichkeit; und das Werk gerathe mithin gemeiniglich ins Stecken. Wann es aber auch gelinge; ſo pflegte der Eigennutz denen anbauenden neuen Unterthanen ſo beſchwerliche Bedingungen aufzulegen, daß es hernach mit dem Anbau des dadurch gewonnenen Landes gar nicht recht fort wolle. Nur in dem Fall würde man das Eigenthum und die Austrocknung des Sees andern zu überlaſſen haben, wann das Finanzweſen in ſo ſchlechtem Zuſtande wäre, daß man die Koſten nicht wohl aufbringen könnte. Jedoch müſſe man hiervon eine Ausnahme machen, wann ein kleiner See nahe bey einer Stadt, oder einigen groſſen Dörfern liege, und die Bürger oder Bauern ſich erbiethen, den See gegen das zu erlangende Eigenthum auszutrocknen, als welches ihnen billig geſtattet würde (a). Es iſt gewiß, daß die Austrocknung groſſer Seen und Moräſte weit mehrern Schwierigkeiten unterworfen iſt, und auch viel ſtärkere Koſten erfordert, zumahl, wann man genöthiget iſt, ſich koſtbarer Maſchinen dabey zu bedienen, als die Urbarmachung der Heiden; und es würde freylich ſchwer fallen, ſolche Privatperſonen zu bekommen, die mit genugſamen Vermögen zu einer ſo groſſen Unternehmung verſehen wären; es müßte ſich denn zu dieſem Ende eine ganze Geſellſchaft reicher Leute zuſammenſchlagen. Der Mangel der Einſicht und Geſchicklichkeit hingegen kann durch einen klugen und erfahrnen Directeur leicht erſetzet werden, und ein dergleichen wichtiges Unternehmen erfordert ohnehin eine Direction. Daß aber der Eigennutz denen neuanbauenden Unterthanen allzubeſchwerliche Bedingungen auflegen ſollte; ſolches wird ſo leicht nicht zu befürchten ſeyn. Iſt man bey der Cammer gewohnet, nach guten und vernünftigen Grundſätzen zu handeln; und ſollten nicht alle Cammercollegia ſolches thun? ſo wird man eher ſuchen, die neuanbauenden Unterthanen durch Freyjahre, Unterſtützung und andere Wohlthaten zur Austrocknung anzulocken, als ſie davon durch allzuharte Bedingungen abzuſchrecken. Ueberdem pfleget man gleich im erſten Anfang die vorhabende Austrocknung durch öffentliche und gedruckte Patente bekannt zu machen, und die Entreprenneurs darzu einzuladen, zugleich aber auch diejenige Bedingungen, die man ihnen auflegen will, deutlich und ausführlich hinzuzufügen; folglich kann von letztern ein jeder gleich anfänglich urtheilen, ob ſolche zu hart und zu ſchwer ſind, oder nicht, und ob er ſich mit der Sache einlaſſen ſoll, oder beſſer thut, wann er davon bleibet.

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 67.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Einige ſchlagen auch vor, daß man, wie in Schweden bey dem Bergbau geſchehen, Lotterien anlegen, und das dadurch erlangte, und nach Abzug der Gewinſte übrig bleibende Geld darzu brauchen ſolle, um damit denen Unterthanen, ſo ſich der Urbarmachung unterziehen, Hülfe und Unterſtützung zu verſchaffen. Denn wann dieſe hören würden, daß zur Beförderung des Anbaues eine beſtändige Lotterie errichtet wäre, ſo würden ſich viele finden, die ſich darzu verſtünden (a). Es iſt dieſes in der That ein ſehr bequemer Weg, um die zur Urbarmachung erforderliche Koſten herbey zu ſchaffen, ohne weder der Cammer noch denen neuanbauenden Unterthanen beſchwerlich zu fallen. Da aber, wie ſchon erwehnet, ſonderlich bey Austrocknung der Seen und Moräſte, die Koſten ſich ſehr hoch belauſen können; ſo ſiehet man leicht ein, daß auch die Lotterien, wann man durch dieſelbe alles beſtreiten wollte, darnach eingerichtet werden müßten. Kleine Lotterien würden hier nichts ausrichten, und mittelmäſſige, wo etwa, nach Auszahlung der Gewinſte und Abzug der Koſten, fünf bis ſechs tauſend Thaler jährlich Ueberſchuß verbleiben, würden lange nicht hinlänglich ſeyn; denn man will den völligen Anbau damit beſtreiten. Es müßten alſo groſſe und anſehnliche Lotterien ſeyn. Allein dieſe erfordern viele günſtige Umſtände. Es müſſen dergleichen groſſe Lotterien ſchon im Lande gewöhnlich ſeyn, und wegen ihrer guten Einrichtung, richtigen und unverzögerten Ziehung, und wegen der promten und accuraten Auszahlung der Gewinſte, vollkommenen Credit erlanget haben; denn ſonſt wird man in auswärtigen Ländern Bedenken tragen, darinnen einzulegen; und auf die auswärtigen Einlagen ſoll man doch allemahl den gröſten Betracht nehmen. Der Herr **von Grießheim** nimmt in ſeinem Plan die Lotterien auch zu Hülſe; er verbindet aber mit ſelbigen nicht allein eine Tontine, ſondern auch zugleich eine ganz neue Art von Anſtalten, durch welche ungemein viele Koſten erſpahret werden können, und wobey die Urbarmachung einen ſchnellen und glücklichen Fortgang gewinnet (b). Wir wollen davon in folgendem §. etwas anführen.

(a) S. Herrn Heiſings, unter dem Vorſitz des Herrn Prof. Berch, An. 1753. zu Upſal vertheidigte academiſche Probeſchrift von der Urbarmachung eines Moraſts, oder einer mit Holz bewachſenen Fläche; wovon im XI. Bande der leipziger Samml. pag. 671. u. f. ſich ein kurzer Auszug befindet.

(b) S. den ſchon oben bey §. 7. angeführten Entwurf zum Urbarmachen wüſter Strecken, §. 26. und folg.

§. 14.

Des Herrn **von Grießheims** Entwurf und Vorſchlag gehet kürzlich dahin: Daß die regulirten Cavaleriſten, ſonderlich die Dragoner, ingleichen die Ingenieurs und Minirer, bey Beybehaltung ihres gewöhnlichen Soldes, und überdem zu erhaltenden Feldtractements an Brod, Bier, Brantewein und etwas Fleiſch, auf die wüſten Strecken verleget werden ſollen, wo ſie unter ſteter Aufſicht der hohen Generalität, der Staabs- und anderer Officiers, mit Staudenabwechſelung, Raſt- und Exerciertagen, campiren, und zugleich das Land urbar machen müßten. Ehe dieſes Corps einrücken könnte, würden einige Jahre zuvor, ſowohl zu deſſen Subſiſtenz, als zur Urbarmachung ſelbſt, verſchiedene Vorarbeitungen gemachet werden müſſen. Man würde vor die Errichtung der nöthigen, wiewohl ganz geringen, doch aber bequemen, Gebäude, der Magazine, Ställe und dergleichen, theils vor das Corps, theils vor die Directeurs und Handwerksleute, ſorgen. Das Hauptquartier komme im Centro der unfruchtbaren Gegend zu ſtehen. Jedes Regiment bekomme eine gewiſſe Gegend, wo ſie campiret. Vor die Herbeyſchaffung der Lebensmittel

Digitized by Google

mittel durch die Zufuhre der Bauern würde gleichfals geſorget, damit Menſchen und Vieh im erſten Jahre ſubſiſtiren könnten. Die nöthigen Bauinſtrumente, die Werkzeuge zur Urbarmachung, die Ackerinſtrumente, und was ſonſt erforderlich ſeyn möchte, würde angeſchaft und in Bereitſchaft gehalten. Ein Garkoch aus einer nahe gelegenen Stadt übernähme die Wirthſchaft. Von dem beſten lande würde ein Fleck von 150. Aeckern, jeden zu 180. rheinländiſchen Quadratruthen gerechnet, zu Küchen- und Obſtgärten abgeſtecket. Ein gleiches geſchähe mit 125. ſolchen Aeckern zu Wieſen; mit 150. Aeckern zu Erlenplantagen und Buſchholz in 10. Schlägen, und mit 250. Aeckern zu andern Buſchholz in 15. Schlägen. Und endlich würden eilf Fluhren, jede zu 250. Aeckern, abgeſtecket, um ſolche nachmahls nach mecklenburgiſcher Art und Einrichtung in eilf Jahrgängen zu benutzen. Die Koſten würden durch eine Lotterie herbeygeſchaffet, welche ſo lange, als die Urbarmachungsanſtalten fortgehen, dauerte. Wann nun dieſe und mehr andere Vorarbeitungen geſchehen; ſo rückte alsdann das Corps in das Lager ein. Die Officiers und Soldaten brächten ihre Familien mit. Die erwachſenen Soldatenkinder bekämen gegen den feſtgeſetzten Tagelohn ihre Tagesarbeit. In einem jeden Bezirk würde eine Feldbeckerey angeleget. Mann und Pferd müßten in abgewechſelten Stunden arbeiten; die Manoeuvres blieben aber deswegen nicht nach. Da die Lotterie zu denen fernern Anſtalten nicht hinlänglich ſeyn dürfte; ſo würde neben derſelben noch eine Tontine errichtet. Das ganze Corps vertheilte ſich nach der Strecke der vier Himmelsgegenden. Die Unterofficiers würden zu Unteraufſehern inſtruiret, und von denen Oberofficiers darzu commandiret. Vor die benöthigten Kühe, zu Erlangung der Milch, Butter und Käſe, ingleichen vor das Schweine- und Federvieh, wäre bereits geſorget. Der Miſt würde ſorgfältig aufgehoben. Die Arbeiten der Urbarmachung fiengen mit dem Monat May an, und dauerten bis in die Mitte des Septembers. In dem erſten Jahre würden obgedachte abgeſteckte Flecke urbar gemachet, und zugleich angebauet, welche denn im folgenden Jahre ſchon Nutzen brächten. Wann das Corps ab- und in die Winterquartiere marſchirte; bliebe die ſchwere Bagage mit denen Ingenieurs und Minirern, ingleichen einige Subalternofficiers von der geſammten Cavalerie, wie auch die beweibten Unterofficiers und Reuter ſammt den Pferden, an der Stelle zurück. Die Cavalerie würde, ſo viel möglich, nach der Strecke in die Winterquartiere verleget. Im Herbſt beſorgte man noch die übrigen landwirthſchaftlichen Arbeiten: man bauete Brauereyen, Branteweinbrennereyen, Waſſer- oder Windmühlen. In den Wintermonaten würde Bauholz gefället und angefahren; und im erſten Frühjahre beſchäftigte man ſich mit dem Acker- und Wieſenbau, Lüftung der Graben, Pflanzung der Weiden und Erlen, und mit andern ſchicklichen Verrichtungen; auch fiengen die Handwerksleute an, an ihre Arbeit zu gehen. Unterdeſſen käme der May herbey: die Cavalerie rückte wieder ein; man ſchritte zu einem neuen Neubruch; und auf dieſe Weiſe würde alle Jahr fortgefahren, da denn bey ſtetiger Urbarmachung das Land zugleich angebauet, im eilften Jahre aber das Urbarmachen in allen Diſtricten geendiget würde. Und da eine jede Strecke 4325. Acker, oder 144. Hufen 5. Acker, enthalte; ſo würden in eilf Jahren 17290. Acker, oder 576. Hufen 20. Acker, ſo mehr denn $\frac{1}{4}$ Meile ausmachte, aus einer völligen Wüſte urbar gemachet; durch dieſe Veranſtaltung aber, da, nach der beygebrachten Berechnung, der ganze Werth der urbargemachten Gründe auf 556900. Rthlr. angeſchlagen wird, würde dem Lande an die $5\frac{1}{2}$. Tonnen Goldes innern Werths verſchaffet; worzu 187000. Rthlr. Koſten verwendet worden wären, die aber weder die herrſchaftliche Cammer,

mer, noch das Land durch Auflagen, hergegeben hätte (a).

(a) Es verdienet dieſer ſchöne Entwurf in ſeinem ganzen Zuſammenhange geleſen zu werden. Er iſt ziemlich ausführlich und weitläuftig, und man trift zugleich auf allen Seiten die ſchönſten oeconomiſchen, cameraliſtiſchen und policeymäſſigen Anmerkungen an. Zu Ende zeiget der Herr Verfaſſer, wie ſein Plan, der eigentlich einen groſſen Staat zum Gegenſtande hat, auch in einem kleinen Lande, wo nur ein Cavalerieregiment unterhalten würde, in die Möglichkeit gebracht werden könne.

§. 15.

Nun kommen wir auf die Frage: wie ſolches urbar gemachte Land nachmahls am beſten genutzet werden könne? Die meiſten Cameraliſten ſind der wohl gegründeten Meynung, daß man ein anſehnliches Cammerguth darinnen anlegen ſolle, nur aber keine Domainenvorwerke: und daß man neue Amtsdörfer einrichten, und ſolche mit Einwohnern beſetzen müſſe. Woher man aber dieſe Einwohner nehmen ſoll, darüber iſt man nicht einig. Der Herr von Juſti will durchaus Coloniſten haben. Er will nicht einmahl anrathen, die Aecker denen umliegenden Bürgern und Bauern zu verkaufen, wann auch das zeitige Cameralintereſſe gleich dadurch beſſer befördert würde; weil es zur Bevölkerung wenig oder gar nichts beytrage, wann die umliegenden Bürger und Bauern mehr Land erhielten; bey dergleichen Unternehmungen aber, wie die Urbarmachungen wären, das Hauptwerk auf die Beförderung der Bevölkerung gerichtet ſeyn müßte, welches aber geſchähe, wann man neue Stellen verſchaffete, wo ſich Einwohner etabliren könnten (a). Gegen dieſen Grundſatz iſt nichts einzuwenden, wann die Zeitumſtände darnach beſchaffen ſind, daß er kann befolget werden. Wann Religionsverfolgungen in andern Staaten vorgehen, welche die Unterthanen zum Auswandern nöthigen: wann groſſe und ſchwere Kriege, wo zumahl ungeſittete, räuberiſche und barbariſche Völker darzu gebrauchet werden, die Einwohner zerſtreuen und vertreiben, und dieſe froh ſind, wann ſie in andern Staaten Schutz und Sicherheit finden können; alsdann iſt freylich die beſte Gelegenheit, Coloniſten zu erhalten; und man wird allemahl wohl thun, wann man von ſolchen Zeitumſtänden Vortheil zu ziehen ſuchet, um, nach obigem Grundſatz, ſein neuanzubauendes Land mit dergleichen armen Flüchtlingen zu beſetzen, und dadurch die gröſſere Bevölkerung ſeines Staats zu befördern. Allein ſoll man mit der Urbarmachung ſo lange warten, bis ſich dergleichen Zeitumſtände ereignen? und wer kann uns die Verſicherung geben, daß ſie ſich bald ereignen werden? Dergleichen Religionsverfolgungen, wie es ehedem in Frankreich und im Salzburgiſchen gegeben, und wo ſo viele tauſend Familien mit einmahl ausgewandert ſind, laſſen ſich ſo leicht nicht wieder vermuthen. Der Schaden und Nachtheil, den die Regenten durch ſolche Austreibung ihrer Unterthanen ſich und ihren Ländern zugezogen, war zu groß, und der Vortheil, den dagegen diejenigen Länder, wo man ſolche Vertriebene aufgenommen, davon gehabt haben, war viel zu wichtig, als daß ſolche Begebenheiten nicht ſollten alle und jede Regenten aufmerkſam und vorſichtig gemachet haben. Auch ſind nicht alle Kriege mit ſolchen betrübten Umſtänden vergeſellſchaftet, daß ſie eine allgemeine Entvölkerung eines Landes nach ſich ziehen ſollten. Ohne dergleichen Zeitumſtänden wird man alſo wenige Hofnung haben, ſein neuanzubauendes Land mit fremden Coloniſten beſetzen zu können. Die Maaßregeln, welche man heute zu Tage zur Erhaltung der Unterthanen im Lande, und zu Verhinderung der Auswanderung derſelben, vorzukehren pfleget, laſſen ſolches nicht zu. Einzelne Coloniſten, auch einzelne Familien, kann man zwar, da die Auswanderung doch ohnmöglich gänzlich verhindert werden kann, noch wohl erhalten; und

Digitized by Google

man muß ſolche auch nicht zurückweiſen, wann ſie gleich nichts im Vermögen haben, ſondern nur tüchtige Arbeitsleute ſind. Allein wie weit werden dieſe hinreichen, wann die urbar zu machende Strecken einige Meilen groß ſind; wie z. E. die jütländiſchen Heiden, zu deren Beſetzung der Herr von Juſti 10000. Familien erfordert, und zu einer jeden 5. Perſonen rechnet? Wann demnach ein Land ſchon an ſich ſtark bevölkert, und mit jungen zum Eheſtande tüchtigen Perſonen, denen es nur an der Nahrung fehlet, hinlänglich verſehen iſt; ſo darf man, bey Ermangelung obiger Zeitumſtände, gar kein Bedenken tragen, das beurbarte Land denen ſchon vorhandenen Landesunterthanen einzuthun. Man wird dadurch ebenfals ſeinen Endzweck erreichen; denn zur Beförderung der Bevölkerung iſt die Herbeyziehung fremder Coloniſten zwar ein ſehr kräftiges, doch aber nicht das einzige Mittel. Woſern hingegen ein Land noch wenig und ſchlecht bevölkert iſt; ſo iſt kein anderer Rath übrig, als die groſſen wüſten Strecken nach und nach, und nach kleinern Eintheilungen, urbar machen zu laſſen; wann man damit gleich 20. 30. Jahre und länger zubringen müßte. Es iſt allemahl vortheilhaftiger vor den Staat, wann man alle Jahr einen kleinen und mäſſigen Theil urbar machet, als wann man die ganze Strecken noch ferner in ſeinem verwüſteten Zuſtande liegen läſſet. Man wird auch eher vermögend ſeyn, ſolchen mäſſigen Theil ſowohl mit eigenen Unterthanen, als mit einzeln ankommenden fremden Coloniſten beſetzen zu können.

(a) S. deſſen Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 69.

§. 16.

Weil jedoch die Erlangung fremder Coloniſten nicht unter die unmöglichen Dinge zu rechnen iſt; ſondern, wie vorhin gezeiget worden, ſich ſolche Zeitumſtände und Gelegenheiten ereignen können, wo man dieſelben, ohne allzugroſſe Mühe anzuwenden, zu Beförderung des Urbarmachens und der Anbauung des Landes, an ſich ziehen und bekommen kann; ſo müſſen wir nun auch mit wenigen zeigen, was für Maaßregeln man dabey zu nehmen habe, wann man ſeinen Endzweck erreichen will. Wir wollen hierbey die Anleitung des Herrn von Juſti, die er in Anſehung der jütländiſchen Heiden gegeben, in ihren weſentlichſten Stücken zum Grunde legen.

Das erſte, was in der Sache geſchehen muß, iſt die Publicirung eines landesherrlichen Edicts, worinnen der vorhabende Anbau, und die denen Coloniſten zu ertheilende Vortheile bekannt gemachet werden. Dieſes Edict muß in möglichſter Kürze, jedoch einnehmend, gründlich und wohl ausgearbeitet, die Möglichkeit des Anbaues darinnen vorgeſtellet, und die Vortheile und Unterſtützungen der Coloniſten angeprieſen werden.

Die Vortheile und Unterſtützungen der Coloniſten beſtehen in folgenden: 1) Freyes Eigenthum der ihnen auszutheilenden Ländereyen, mit der Verſicherung, daß die Coloniſten von aller Leibeigenſchaft, Frohndienſten und dergleichen bis zu ewigen Zeiten befreyet ſeyn ſollen. Es wird auch angerathen, ſie von der Enrollirung auszunehmen. 2) Eine Befreyung von allen Abgaben auf gewiſſe Jahre, die nach der Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmen ſind; und wobey man auch auf die übrigen Unterſtützungen mit zu reflectiren hat. 3) Erfordert der Herr von Juſti die Ausnahme von denen ordentlichen Gerichten, ſo lange die Freyjahre dauern. Er will zu ſolchem Ende ein beſonderes Coloniegerichte angeordnet haben, welches aus dem Generaldirecteur des Anbaues, dem Amtmanne des Diſtricts, unter welchem jede Heide lieget, und dem Oeconomieinſpector jeden Diſtricts beſtehen könnte. Dieſes Coloniegerichte müßte die Freyjahre über gar keine Proceſſe wider und zwiſchen denen Coloniſten zulaſſen; ſon-

ſondern alle Sachen nach der Billigkeit, gleichſam ſtehenden Fuſſes, entſcheiden. Der Herr von Juſti führet keine Urſachen an, die ihn zu dieſer beſondern Einrichtung bewogen; ſie dürfte vielleicht auch nur bey denen jütländiſchen Heiden nöthig ſeyn. 4) Gewiſſe Reiſegelder vor eine jede Coloniſtenfamilie. Der Herr von Juſti rechnet auf einen Mann täglich 8. Ggr. auf ein Weib oder erwachſenes Kind 5. Ggr. 4. Pf. und auf ein Kind unter 12. Jahren täglich 2. Ggr. 8. Pf. wobey pro regulativa anzunehmen wäre, daß ſie täglich vier Meilen zu reiſen hätten. Die Hälfte des Reiſegeldes wäre ihnen von denen in andern Ländern beſtellten Geſandten und Agenten, bey denen ſie ſich zu melden hätten, die übrige Hälfte aber bey ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Beſtimmung auszuzahlen; um auf ſolche Weiſe den Verluſt zu vermindern, welcher durch betrügeriſche Coloniſten verurſachet werden könnte. Wann in einer Gegend ein anſehnlicher Transport vorhanden, könne man die Coloniſten auch durch einen Commiſſarium führen laſſen. 5) Muß ihnen, bis ſie ſelbſt etwas ernden können, mit Korn und Mehl zu ihrer Unterhaltung an Handen gegangen werden. 6) Werden ihnen, zu Erbauung eines Wohnhauſes, Baumaterialien gereichet, ſowohl an Steinen oder Ziegeln, die an dem Orte des Anbaues geſtrichen und gebrannt werden müſſen, als an Bauholz. 7) Damit die Coloniſten in den Stand geſetzet werden, ſofort bey ihrer Ankunft etwas Feld urbar zu machen, würde man ihnen etwas Saatkorn reichen laſſen müſſen. 8) Und um ihnen Mittel an die Hand zu geben, ihre Haushaltung anzufangen; beſtimmet der Herr von Juſti einer jeden Familie zwey Zugochſen und eine Kuh, ſo ihnen anzuſchaffen und vorſchußweiſe zu geben, von denen Prämien aber wieder zu bezahlen wären, die man 9) ihnen, damit ſie aufgemuntert würden, das ihnen zugetheilte Feld deſto eher und fleiſſiger anzubauen, ausſetzen müßte, und worzu man 4. Rthlr. auf jedes vollkommen cultivirte Feld von einer Tonne Ausſaat, oder 3. Morgen 50. Quadratruthen rheinländiſch, den Morgen zu 150. Quadratruthen gerechnet, beſtimmet.

§. 17.

Der Herr von Grießheim richtet in ſeinem Entwurfe ſein Augenmerk auf keine fremde Coloniſten, um mit ſolchen ſeine urbar gemachte groſſe Strecken zu beſetzen. Er hat die Urbarmachung durch Soldaten und deren Pferde bewerkſtelligen laſſen. Die Soldaten haben ihre Weiber und Kinder mitbringen müſſen. Selbige haben ſich in denen eilf Jahren mit der Urbarmachung und dem Anbau gleichfals beſchäftiget, und dadurch die Landwirthſchaft gelernet, und die bey der Ankunft noch klein geweſene Kinder ſind unterdeſſen mehr herangewachſen. Man hat nach und nach, wie der Anbau ſeinen Fortgang von Jahr zu Jahren gehabt, verſchiedene benöthigte Perſonen mit ihrer Familie herbey zu ziehen geſuchet. Ein Garkoch und Wirth, ingleichen Zimmerleute und Maurer, Tiſchler, Schmiede und Schloſſer, waren ſchon im Anfang da. Zaun- und Hecken-Anpflänzer hat man aus dem Mecklenburgiſchen, Küchen- und Krautgärtner aus Erfurt, Hopfenbauer aus dem Braunſchweigiſchen, und Meyerinnen, zur Einrichtung der Viehzucht, aus dem Hollſteiniſchen zu erlangen geſuchet. Brauer, Branteweinbrenner, Müller und Böttcher ſind ebenfals herbeygeſchaffet worden, ſo wie Wagner, Sattler, Dorfſchuſter und Schneider. Vor Prediger und Schulmeiſter war auch bereits in Zeiten geſorget worden. Dieſe Leute geben alſo die erſte Anlage zu nahrhaften Familien ab, wann zumahl die beweibten Soldaten, die ihr Tractement die eilf Jahre noch mitgenommen, Einwohner werden wollen. Man ſuchet ihnen die Einrichtung ihrer Haushaltung zu erleichtern, indem man ihnen die Zahlungsfriſten vor die Aecker, Gärten

und Wieſen, die ſie ſich ankaufen, leidlich ſe- ßet; die Lehnen, Vieh- und Handfrohnen, und die Zinſen billig beſtimmet, ihnen auch mit Baumaterialien anhanden gehet, und ſie endlich etliche Jahre mit Acker- Haus- und Gewerbeſteuern verſchonet. Am Ende wird der Vorſchlag gethan, in ein jedes neues Dorf eine halbe Compagnie Reuter und Pferde mit darzu beſtimmten Officiers einzuquartiren.

§. 18.

Gleichwie der Anbau von Jahr zu Jahren einen beſſern Fortgang gewinnet; ſo können auch nach und nach die Dörfer angeleget werden, und man hat hier vollkommen freye Hand, ſelbige alſo einzurichten, wie man es am vortheilhafteſten erachtet. Nach dem Vorſchlag des Herrn von Juſti ſoll man Dörfer anlegen, deren jedes aus 10. Bauerhöfen beſtehet. Von letztern ſollen 5. in einer Reihe dergeſtalt zu ſtehen kommen, daß zwiſchen einem jeden Bauerhofe 200. Schritte Raum gelaſſen wird, um dieſen Zwiſchenraum mit der Zeit, wann das Land mehr peupliret wird, anzuwenden, kleine Häuſer vor Halbbauern oder Coſſäthen, Gärtner und Tagelöhner, darauf zu erbauen. Einem jeden Bauer theilet er 2. Hufen Land zu, nemlich 40. Morgen, jeden zu 150. Quadratruthen, Feld, und 20. Morgen Wieſen, und die Felder ſoll jeder Bauer hinter ſeinem Hauſe haben. Auſſerdem werden noch 600. Morgen einem jeden Dorfe zu gemeiner Weide angewieſen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ſolche kein Eigenthum des Dorfs ſeyn, ſondern, bey gröſſerer Peuplirung, theils denen Halbbauern und Coſſäthen zum Eigenthum überlaſſen, theils aber davon 166. Morgen 100. Quadratruthen Holz angebauet, und davon jedem Bauer 16. Morgen 100. Ruthen eigen gegeben werden ſollen. Und es wird das Eigenthum der Bauergüther mit gutem Grunde vorausgeſetzet, und keine Leibeigenſchaft ſtatuiret, welche auch der Herr von Grießheim ausdrücklich verwirft. Hingegen gehet dieſer in vielen Stücken von der Meynung des Herrn von Juſti ab. Er richtet z. E. groſſe Dörfer ein, wo in einem jeden zu 100. Familien Raum iſt. Einem jeden neuen Anbauer wird freygeſtellet, wie viel er an Wieſen und Feldern übernehmen will. Nach der angenommenen mecklenburgiſchen Ackerbeſchickung muß in den eilf Schlägen eine richtige Proportion bleiben; ſo viel einer in einem Schlage nimmt, ſo viel muß er in allen eilfen haben; darum werden die Aecker zerſtückelt. Zu den Dorfsgerechtigkeiten zählet er die forſtmäſſige Graſung im Buſchholze, und nach Proportion, wie hoch die Feldvererbung geſchehen, auch den fünften, vierten oder dritten Theil der Buſchholz- der Ränderholz- und der Obſtnutzung an den Straſſen, doch dergeſtalt, daß kein Einwohner hieran ein Eigenthum habe; ſondern wann alles geſchlagen und gezählet iſt, ſoll der Gehalt vom Holze auf das Dorf nach der Bauern Claſſification ausgeworfen, und unter Forſtaufſicht jedem ſein Theil angewieſen werden. Die Einwohner müſſen aber den Holzſchlag als eine Frohne verrichten (a).

(a) Dieſe Einrichtung mit dem Bauerholze iſt keine ſo neue und unbekannte Sache, als der Herr von Grießheim dafür hält; ich habe dieſelbe in der That auf adelichen Güthern in der Oberpfalz angetroffen, und ſie hat gewiß ihren groſſen Nutzen. Ein jeder ganzer Bauer bekam fünf, ein Halbbauer aber zwey Claftern Holz. Es ward ihnen das Holz angewieſen, und die Bauern mußten es zuſammen hauen und aufſetzen, worauf einem jeden ſein Theil von dem Forſter zugemeſſen und abgetheilet ward.

§. 19.

Im Fall auf dem urbar gemachten Lande zugleich ein herrſchaftliches Amtsvorwerk angeleget werden ſollte; müßte die Lage darzu gleich im Anfange, und bevor man an die Anlegung der Dörfer denket, auserſehen, und das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, daß die Felder und Wieſen um das Vorwerk herum

herum zu liegen kommen, und mit denen Güthern der Unterthanen nicht vermenget werden. Sodann iſt nöthig, daß die Amtsfelder und Wieſen ordentlich und richtig ausgemeſſen und vermarket werden; wie dann auch eine jede Dorffluhr, und ein jedes Bauernguth beſonders, in ſeine Gränzen gebracht und abgeſteinet werden muß. Die Brauerey und Branteweinbrennerey würde dem Amtsvorwerke zuzutheilen ſeyn, welches die in denen Dörfern befindliche Wirthe und Schenken mit Bier und Brantewein zu verlegen hätte. Und wie man hier vollkommene Freyheit hat, dem neuen Domainenamte eine ſolche Einrichtung und Verfaſſung zu geben, die den guten Cameral- und Policeygrundſätzen gemäß iſt; ſo muß auch bey allen und jeden Umſtänden, die bey der Urbarmachung vorkommen, das Abſehen beſtändig darauf gerichtet ſeyn, und alles in einen guten Zuſammenhang geſetzet werden.

§. 20.

Wir haben bisher von der Urbarmachung und dem Anbau groſſer wüſten Gegenden, die ſich öfters auf viele Meilen erſtrecken, gehandelt. Allein man findet hin und wieder auch ganze Feldmarken, wüſte Oerter, Dorf- und Hofſtellen, wo ehemahls Unterthanen gewohnet haben, in alten Zeiten aber durch Krieg, Peſt und dergleichen Unglücksfälle verwüſtet worden, und entweder in ſolchem wüſten Zuſtande unbebauet und unbewohnet liegen geblieben, oder von andern an ſich gezogen worden ſind, die ſolche Gegenden zur Huth gebrauchet, auch wohl in etwas, und ſoviel ſie es haben zwingen können, urbar gemachet und alſo genutzet haben, ohne irgend einige Contribution oder ſonſtige Abgaben davon zu entrichten; daher es dann vielfältig geſchehen, daß ſolche Güther in dem Steuercataſtro verloſchen, und als caduc angeführet worden. Ingleichen trift man auch noch Brücher, Sümpfe, Moräſte und Heideland genug an. Alle dieſe Gegenden, ob ſie gleich nicht von ſolcher Gröſſe und Wichtigkeit ſind, wie jene groſſe Heiden und wüſten Strecken, verdienen dennoch eben ſowohl die Aufmerkſamkeit der Cammer und Landespolicey; denn nach denen guten Grundſätzen derſelben auch nicht einmahl ein mäſſiger und geringer Fleck unbebauet und ungenutzet gelaſſen werden ſoll.

§. 21.

Bey der Urbarmachung und dem Anbau ſolcher kleinen wüſten Gegenden, finden die oben angeführten Maaßregeln in gewiſſer Maaſſe ebenfals ſtatt. Man ſuchet die Leute auf eben dieſelbe Art zum Anbau aufzumuntern, indem man ihnen das urbar gemachte Land, unter gewiſſen billigen Bedingungen und feſtgeſetzten leidlichen Abgaben, zu Erbzins eigenthümlich zueignet, ihnen gewiſſe Freyjahre zugeſtehet, und mit andern Unterſtützungen anhanden gehet. Man kann ſich hierbey derer einzelnen Coloniſten ſehr füglich bedienen. Hat man im Lande viele Halbbauern, Coſſäthen, Büdner, Beyſitzer, Gärtner und Tagelöhner; ſo können auch dieſe zum Anbau der urbar zu machenden Gegenden gebraucht werden; indem man ſie dahin verſetzet, und denen Halbbauern und Coſſäthen daſelbſt ganze Bauerhöfe, denen Büdnern, Beyſitzern und Gärtnern aber Halbſpänner- und Coſſäthengüther eingiebet. Das vornehmſte, womit man ſie wird unterſtützen müſſen, ſind die benöthigten Baumaterialien, einige Stücke Vieh, ſo ſie vorſchußweiſe erhalten, und etwa eine Beyſteuer zu Brod- und Saatkorn bis auf die erſte Ernde, wofern ſie dergleichen nöthig haben ſollten, welches von denen ehemahligen Halbbauern nicht zu vermuthen iſt. Daß hier ebenfals gute Anordnung, Einrichtung und Aufſicht erfordert werde, darf nicht erſt erinnert werden.

Digitized by Google

Anzugsgeld.

Inhalt.

§. 1. Verſchiedene Benennung und Beſchreibung des Anzugsgeldes. §. 2. Wer ſolches erhebet. §. 3. Es iſt eine ſchädliche Abgabe. §. 4. Doch kann ſie in Städten noch eher ſtatt haben. §. 5. In Anſehung der Juden aber iſt ſie allemahl nützlich.

§. 1.

Das Anzugsgeld, Receptionsgeld, oder Bürgergeld, iſt diejenige Abgabe, welche Fremde, die ſich in einem andern Lande niederlaſſen, vor die dazu erhaltene Erlaubniß, und in den Städten, vor die Gewinnung des Bürgerrechts, erlegen müſſen.

§. 2.

Es wird dieſes Anzugsgeld unter die Nutzungen der Gerichtsbarkeit gerechnet, und findet in verſchiedenen Ländern ſtatt, da ſolches theils der Landesherr, und theils die Vaſallen in ihren Gerichtsbarkeiten, in den Städten aber der Magiſtrat zu erheben hat.

§. 3.

Der Herr von Juſti hält dieſe Abgabe vor die ungereimteſte Sache, die nur ſeyn kann, und will ſie ſchlechterdings abgeſchaffet wiſſen, indem ſie wider die vernünftigen Grundſätze ſtreitet, welche erfordern, daß man die Fremden auf alle Art anreitzen ſoll, in das Land zu ziehen, nicht aber, daß man ihren Anzug ſchwer machen, oder ſie durch dergleichen Anzugsgelder davon abſchrecken ſoll (a). Man wird ſelbige auch in ſolchen Ländern, wo der Regent auf die Bevölkerung ſeines Landes, und auf die Aufnahme der Manufacturen und Fabriken weislich bedacht iſt, ſo leicht nicht antreffen, oder es wird ſich dieſe Abgabe wenigſtens nur auf die Städte erſtrecken, auch nur in einigen wenigen Thalern beſtehen; denen Fremden, welche ſich in das Land begeben wollen, pfleget man ohne Unterſchied das freye Bürgerrecht zu ſchenken (b).

(a) in ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Band, §. 320.

(b) wie ſolches in denen königl. preuſſiſchen Landen durchgängig geſchiehet.

§. 4.

Daß dieſes Anzugs- oder Bürgergeld annoch in den Städten beybehalten wird, geſchiehet darum, damit ſowohl die Stadt bey ihren vielen Ausgaben einige Erleichterung bekomme, als auch um dadurch zu verhüten, daß nicht ein jedweder ohne Unterſchied ſich um das Bürgerrecht bewerbe (a). Und in ſo weit läſſet ſich dieſe Abgabe noch einigermaſſen vertheidigen, zumahl wann man ſich, wie im vorhergehenden §. gedacht, an etlichen wenigen Thalern begnügen läſſet, und nicht, nach dem Exempel ein und anderer Reichsſtädte, 50. ja 100. und mehr Gulden dafür abfordert.

(a) S. Mev. ad Jus Lubec. Lib. I. Tit. 2. ad rubr. num. 28.

§. 5.

In Anſehung der Juden iſt das Anzugs- oder Receptionsgeld allemahl eine ganz ohnſchädliche Abgabe, wann ſie auch gleich ziemlich hoch angeſetzt wird. Man kann kaum Mittel genung erfinden, dieſes Volk aus dem Lande abzuhalten und ihre Vermehrung zu verhindern, welche doch jederzeit dem Staate nachtheilig iſt, ob man ſchon der Juden nicht gänzlich entbehren kann.

Apanagegelder.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung und §. 2. Eintheilung der Apanagen. §. 3. Was die Cammer dabey zu beſorgen hat. §. 4. Grundſätze, wornach die Beſchaffenheit der Apanage zu beurtheilen.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Apanage, oder Abfindung, iſt eine Penſion, welche der Erſtgebohrne, oder der von deſſen Familie iſt, und die Landeshoheit bekommt, entweder in Geld, oder in Einkünften aus gewiſſen Ländereyen, den Hernachgebohrnen und deren Leibeserben zu ihrer Unterhaltung reichen und zukommen läßt.

§. 2.

Die Apanage iſt entweder die eigentliche, ſo wie ſie eben beſchrieben worden, wo die Hernachgebohrnen nur den Unterhalt bekommen; oder die uneigentliche, ſo auch Parage, Paragium, genennet wird, wo der abgefundene Herr einen Theil Landes, mit einigen Regalien überkommt, auch in einigen Gerechtſamen mit dem Erſtgebohrnen concurriret.

§. 3.

Es gehöret die Materie von der Apanage in das Staatsrecht. Die Gröſſe der Summe wird gemeiniglich durch Teſtamente, väterliche Diſpoſitiones und Receſſe unter den Brüdern, beſtimmet, die ſich auf das Herkommen, und die eingeführte Gewohnheit in einem fürſtlichen Hauſe zu gründen pflegen. Alles, was die Cammer dabey zu thun hat, beſtehet in der Beſorgung der Auszahlung dieſer Gelder, indem man ſolche nicht zu den Ausgaben für den Hof und die Hofſtatt rechnen kann; und hernach, daß die Cammer, bey Beſtimmung neuer Apanagegelder, mit zu Rathe gezogen zu werden pfleget, wo ſie dann ſo wenig, als der Staatsverſtändige, auf etwas anders antragen wird, als die Apanagen in baarem Gelde zu zahlen; ob man gleich den fürſtlichen Perſonen bey den Früchten und Producten des Amtes, deſſen Schloß ſie etwa bewohnen, um einen feſtgeſetzten Preiß allerdings den Vorkauf laſſen, auch ihnen einige Deputate an Holz, Wildpret und dergleichen ausſetzen kann.

§. 4.

Uebrigens iſt die Meynung derjenigen (a) nicht ungegründet, welche die Beſchaffenheit der Apanage nach folgenden Grundſätzen beurtheilet wiſſen wollen. Es ſey nemlich 1) auf die Würde des Hauſes; 2) auf die Einkünfte des Landes; 3) auf die Vielheit der Kinder; 4) auf die Ordnung der abgefundenen Prinzen zu ſehen, in welcher ſelbige nahe oder weit von der Erbfolge entfernet ſind; 5) müſſe man ſich nach dem Preiß der Lebensmittel richten. Letztens 6) wollen einige auch dafür halten, daß hierbey ſonderlich in Erwägung käme, ob viele erb- und eigenthümliche Stücke auſſer den Domainengüthern vorhanden (b).

(a) S. Ludwig Erläut. der güldenen Bulle, 2 Th. pag. 535. 536.

(b) Wann die Domainen des Fürſten nicht hinreichen, die Apanagen alle zu beſtreiten, können die Patrimonialgüther angegriffen werden; und allenfals müſſen die Unterthanen das Ihrige hierzu beytragen. Vitriar. in Jur. publ. Lib. III. Tit. XX. §. 68.

Armenverpflegung.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit derſelben. §. 2. Verſchiedene Arten der Armenverſorgung. §. 3. Einwürfe wider die Armenhäuſer. §. 4. Deren Widerlegung. §. 5. Von der Vorzüglichkeit der Armencaſſen. §. 6. Von der Einrichtung der Armenhäuſer. §. 7. Von derſelben Unterhaltung. §. 8-12. Von der Einrichtung der Armencaſſen der Städte in denen preuſſiſchen Landen. §. 13. Armenweſen der Stadt Braunſchweig. §. 14. Preuſſiſche und §. 15-19. Herzogl. braunſchweigiſche Armenanſtalten auf dem Lande. §. 20. Von Aſſociationshäuſern für die Armen auf dem Lande. §. 21-23. Herr von Grieſheims Vorſchlag zur Armenverpflegung auf Rittergüthern. §. 24. 25. Von Armencaſſe-Rechnungen. §. 26. Armenliſten.

§. 1.

Die Verſorgung derjenigen elenden und unglücklichen Menſchen, welche Alters, Krank-

Digitized by Google

Krankheit und Gebrechlichkeit halber zu arbeiten auſſer Stande ſind, und doch nichts im Vermögen haben, iſt eine höchſt nothwendige und billige Pflicht ſowohl der hohen Landesobrigkeit als der Unterthanen; wann man auch nicht auf die allgemeine Menſchenliebe und die Religion zurückſiehet. Die Unterthanen haben ſich zu dem Ende einer gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit mit einander in einer bürgerlichen Geſellſchaft vereiniget; ſie ſind alſo gegen einander zu gemeinſchaftlichem Beyſtande, mithin zu Verſorgung ihrer armen, elenden und gebrechlichen Mitglieder verbunden. Dem Landesherrn aber lieget dieſe Pflicht noch mehr ob, weil derſelbe ſchuldig iſt, vor die Wohlfahrt eines jeden Mitgliedes der bürgerlichen Geſellſchaft zu ſorgen, in ſo fern ſolches mit dem gemeinſchaftlichen Beſten verträglich iſt.

§. 2.

Soll nun dieſer Pflicht, ſowohl von Seiten des Regenten als der Unterthanen, ein gehöriges Genügen geſchehen; ſo kommt es auf die Art und Weiſe an, wie die Verſorgung der Armen alſo eingerichtet und veranſtaltet werde, daß dieſelbige eines Theils den Armen in der That zu gut komme, andern Theils aber mit der Wohlfahrt des gemeinen Weſens beſtehe, und alſo dieſem nicht zur Laſt und Beſchwerde gereiche. Es ſind meines Erachtens nur dreyerley Hauptmittel, um die Armen zu verſorgen; nemlich die ihnen zu gebende Erlaubniß, betteln zu gehen, oder die Verpflegung in Armenhäuſern und Hoſpitälern, oder die Unterſtützung aus den Armencaſſen. Das Betteln hat ſo ſchädliche Folgen für den Staat, daß daſſelbe ſchlechterdings nicht geduldet werden darf, mithin kann die Erlaubniß, öffentlich zu betteln, kein mit der Wohlfahrt des gemeinen Weſens übereinſtimmendes Mittel abgeben, die Armen zu verſorgen; zumahl da die dadurch zu erlangende Hülfe allemahl ungewiß und nicht zureichend iſt, indem die Hausarmen, und diejenigen, welche ſich des öffentlichen Bettelns ſchämen, dadurch die wenigſte Unterſtützung erlangen, ob ſie gleich des Allmoſens öfters am würdigſten ſind. Man wird daher auch in einem wohleingerichteten Staate, und wo eine gute Policey herrſchet, denen Armen das Betteln auf öffentlichen Straſſen nicht mehr erlauben. Es bleiben alſo zu Verſorgung der Armen nur die Armenhäuſer und Armencaſſen übrig.

§. 3.

Wir wollen zu erſt die Armenhäuſer, Hoſpitäler, Lazarethe und dergleichen Anſtalten vor uns nehmen, und diejenigen Maaßregeln betrachten, die man bey derſelben Einrichtung zu beobachten hat. Hier fragt ſich zuförderſt, ob dieſe Anſtalten die beſten ſind, die man zu Verſorgung der Armen treffen kann. Viele (a) wollen dieſe Anſtalten gar nicht billigen, und haben darwider ſehr viel zu erinnern. Sie wenden die groſſen Koſten für, welche ſowohl die Gebäude und derſelben Ausmeublirung und Unterhaltung, als auch die vielen Aufſeher und Bediente, erforderten, ſo daß, wann man allen dieſen Aufwand rechnete, kaum der zehente Theil von allen vor die Armen gewidmeten Geldern denenſelben wirklich zu Nutzen käme. Das ſchlimmſte dabey wäre noch dieſes, daß die Aufſeher, Haushälter und Bediente in dergleichen Anſtalten gröſtentheils Diebe und ungerechte Wirthſchafter wären, welche denen Armen alles mögliche abzuzwacken, und ſich zu bereichern ſuchten; hiernächſt auch bey der Aufnahme in dieſe Häuſer vieler Mißbrauch vorgienge, wo ſo viel auf Gunſt und Abſichten ankäme.

(a) als der Herr Marquis von Mirabeau im 2. Theil des Menſchenfreundes, pag. 289. u. f.

§. 4.

Es ſind dieſe Einwürfe nicht ganz ungegründet. Man findet freylich in vielen groſ-

ſen Städten ſolche prächtige Armenhäuſer, welche Palläſten gleich ſehen, und erſtaunliche Summen Geldes gekoſtet haben. Wann man alſo erſt dergleichen Gebäude mit groſſen Koſten erbauen ſollte, und ſie nicht bereits vorhanden wären; ſo würden dieſe Summen allemahl viel beſſer zu Unterſtützung der Armen ſelbſt angewendet werden können. Es iſt gar nicht nöthig, die Armen in Palläſten wohnen zu laſſen. So giebt es auch Exempel genug, daß die Spitalmeiſter und Vorſteher durch die geſpielten Betrügereyen, Unterſchleife und Abzwackungen, groſſes Vermögen erworben haben. Allein ſolches rühret von der ſchlechten Aufſicht der Oberaufſeher und Commiſſarien bey dem Armenweſen her; und es kann ſowohl dieſem Uebel, als denen vielen zu Unterhaltung der Bedienten erforderlichen Koſten, durch eine gute Einrichtung leicht abgeholfen werden; wie bald mit mehrern gezeiget werden ſoll.

§. 5.

Da die Armenhäuſer einen ſtarken Aufwand verurſachen, und ſo vielen Fehlern ausgeſetzt ſind; ſo fragt es ſich ferner, ob es nicht beſſer ſey, die alten, kranken und gebrechlichen Armen bey ihren Freunden und Verwandten zu laſſen, und ihnen daſelbſt vermittelſt einer Armencaſſe mit Beyſtand und Unterſtützung zu Hülfe zu kommen. Wann man dieſe Einrichtung unterſuchet; ſo iſt zwar nicht zu läugnen, daß man durch dieſelbe den ſonſt auf die Gebäude zu verwendenden vielen Aufwand erſpahren, und deſto mehr auf die Armen verwenden könne. Allein es will doch auch dieſe Anſtalt zur Verſorgung der Armen nicht hinreichend ſeyn. Dieſelbe iſt auf dem platten Lande und in kleinen Städten, wo die alten und gebrechlichen Armen faſt allemahl ihre Anverwandten an eben dem Orte haben, und wo die Armenhäuſer, Hoſpitäler und Lazarethe ohnehin ſehr unnütze Gebäude ſind, in der That anzupreiſen. In groſſen Städten hingegen giebt es ſehr viele Armen, die in der Stadt weder Familie noch Anverwandten haben; und keiner will dieſelben gerne bey ſich aufnehmen, wann er nicht ſeinen Vortheil dabey findet, welchen zu befriedigen, und zugleich die Armen zu unterhalten, die Armencaſſe auſſer Stande iſt. Auch ſelbſt die Anverwandten ſind, nach der Gemüthsart des gemeinen Pöbels inſonderheit, ſehr wenig geneigt, einen alten, kranken und gebrechlichen Armen, von dem ſie keine Erbſchaft zu hoffen haben, bey ſich zu behalten, und ihn zu pflegen und zu warten, wann auch die Armencaſſe Unterſtützung leiſtete. Aus dieſen Gründen macht der Herr von Juſti (a) den ganz richtigen Schluß, daß zu Verſorgung der Armen beyde Wege, nemlich die Armenhäuſer und die Armencaſſen, neben einander gebraucht werden müßten.

(a) in ſeiner Policeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 321.

§. 6.

Die Hoſpitäler, Armenhäuſer und Lazarethe gehören eigentlich in groſſe Städte; ſie ſind aber vielleicht nicht in ſolcher Gröſſe, Erſtreckung und Anzahl nöthig, als man ſie hin und wieder findet. Müſſen zu dieſen Anſtalten neue Gebäude aufgeführet werden; ſo muß ſolches mit ſo wenigen Koſten, als es möglich iſt, bewerkſtelliget werden. Alle Pracht dabey iſt unnöthig und dem Endzweck der Sache nicht gemäß. Wann man zu den Oberaufſehern und Vorſtehern nicht allein kluge und wachſame, ſondern zugleich auch redliche und uneigennützige Männer, welche ihr Amt und die Mühe dabey aus Liebe zu der Armuth ohne Entgeld über ſich nehmen, erwählet, zu denen Wärtern und geringen Bedienten aber ſelbſt Arme nimmt, und die Armen, die darinnen unterhalten werden, in vielen, zur Beköſtigung und Pflegung nöthigen Arbeiten ſelbſt mit Hand anlegen läßt; ſo können ſehr viele Koſten und Ausgaben dadurch

Digitized by Google

durch erſpahret werden. Den Unterſchleif und die Betrügereyen der Haushälter und Bedienten hingegen können die Oberaufſeher und Verſieher durch eine genaue Aufſicht, öfters ganz unvermuthet anzuſtellende Beſuche und dabey einzuziehende Nachrichten und Erkundigungen, gar wohl verhindern.

§. 7.

Zu den Unterhaltungskoſten dieſer Armenhäuſer haben gemeiniglich die Stifter derſelben ſchon den erſten Grund geleget, worzu denn nach und nach durch Vermächtniſſe und Schenkungen noch mehr hinzugekommen, ſo daß man wenige Hoſpitäler, ſonderlich unter den alten, finden wird, welche nicht anſehnliche Revenüen haben ſollten. Hiernächſt pflegen auch viele alte und gebrechliche Leute, welche noch etwas Vermögen haben, ſich in die Hoſpitäler einzukaufen. In Anſehung dieſer Leute aber iſt ſorgfältig dahin zu ſehen, daß eines Theils ſolche Einkaufsgelder mit dem Vermögen in ein billiges Verhältniß, und nicht zum Schaden des Hoſpitals auf ein allzugeringes Quantum geſetzt, andern Theils aber, daß durch ſolche, welche ein gröſſeres Einkaufsgeld zu erlegen im Stande ſind, keine Aermere zurückgeſetzet werden. Mit erſtern kann füglich bedungen werden, daß ſie, in Rückſicht auf ihr Alter und andere Umſtände, ſo viel erlegen, daß das Hoſpital ſchadlos bleibet, und dadurch den Dürftigern kein Eintrag geſchiehet. Damit auch allemahl hierunter gewiſſenhaft und zum Beſten des Hoſpitals und der Armuth verfahren werde; ſo iſt es gut, wann die Adminiſtratores angehalten werden, daß ſie jedesmahl den gegenwärtigen Zuſtand derer, die ſich einzukaufen verlangen, genau examiniren und zum Protocoll nehmen laſſen (a). Sodann flieſſet auch die Verlaſſenſchaft derjenigen Armen, welche in dem Hoſpital verſterben, und weder Eltern noch Kinder hinterlaſſen, demſelben zu, ſie mögen ſich eingekauft haben, oder ohnentgeldlich und aus Gnaden ſeyn aufgenommen worden (b).

(a) S. königl. preußiſche Reſolution wegen des Nachlaſſes derer, welche aus den piis Corporibus Unterhalt gehabt haben, d. 12. April 1756. in novo Corp. Conſt. March. Tom. 2. p. 67.

(b) S. eben daſelbſt; und iſt dieſes wohl aller Orten gebräuchlich.

§. 8.

Wir kommen nunmehro auf die andere Art der Armenverpflegung, nemlich durch die Armencaſſen. Die dieſerhalb in denen königlich-preußiſchen Landen, und nunmehr auch in Schleſien, gemachte Anſtalten und Einrichtungen ſollen uns hierbey zum Muſter dienen (a). Da alle Armenſachen unter der oberſten Direction der Kriegs- und Domainencammer ſtehen (b); ſo muß jeder Magiſtrat in zweifelhaften Fällen ſich daher Verhaltungsbefehle holen, und von der Adminiſtration der Armencaſſe daſelbſt Rede und Antwort geben. Aus dem Magiſtrat werden von demſelben allezeit zwey Perſonen zu Vorſtehern des Armenweſens vorgeſchlagen (c), welche die Cammer approbiret und darzu ernennet. Dieſe Vorſteher wechſeln jährlich in der ſpeciellen Adminiſtration, und beſonders in Führung der Rechnung, unter ſich ab, müſſen aber dieſe Mühe ohne Entgeld über ſich nehmen. Damit die Bürgerſchaft verſichert ſeyn könne, daß derſelben zuſammengetragenes und ſonſt darzu deſtinirtes Geld, zu nichts anders, als zu Erhaltung der Armen und Salarirung der Bettelvoigte, (welche der regierende Bürgermeiſter alleine zu beſtellen hat) angewendet werde; ſo ſind allemahl bey der Austheilung zwey Zunftsälteſten von zweyerley Handwerksmitteln, nach einer von dem regierenden Bürgermeiſter feſt zu ſetzenden Reihe, zugegen, und unterſchreiben auch die Ausgabendeſignation von

von jeder Austheilung, zum Belege der Hauptrechnung.

(a) S. z. E. Armenverpflegungsreglement vor die Stadt Grosglogau, d. 14. May 1744. ingleichen vor die ſämmtliche Städte des breßlauiſchen Departements, auſſer der Stadt Breßlau, d. 7. Jan. 1749. in der Samml. ſchleſ. Ordnung.

(b) S. disfalſiges königl. Reſcript d. 8. Jul. 1754. in novo Corp. Conſt. March. Tom. I. pag. 675. Die Urſache davon iſt, weil die Cammern, vermöge ihrer Inſtruction, bey Bereiſung der Städte ihr Augenmerk mit auf die gute Adminiſtration der piorum Corporum, ſo an ſich eine bloſſe Policeyanſtalt iſt, zu richten haben.

(c) Woferne in dem Magiſtratscollegio auch der catholiſchen Religion zugethane Mitglieder ſind, ſo wird, zu Verhütung alles Mißtrauens, der eine Vorſteher aus ſelbigen ernennet.

§. 9.

Wann noch kein Fond vorhanden iſt, einen beſondern Schreiber zu denen Rechnungen zu halten; ſo müſſen die Vorſteher ſolche ſelbſt führen, ein Rathscanzeliſt oder Secretarius aber ſelbige ex officio mundiren. Die Hauptrechnung wird allemahl eine Woche nach Trinitatis vor dem ganzen Magiſtrat abgenommen. Die Bürgerſchaft muß darzu ſechs Zunftsälteſten aus ſechs Handwerksmitteln deputiren, dieſe aber müſſen mit dem ganzen Magiſtrat die Rechnung atteſtiren, welche hernach denjenigen, ſo die Cämmereyrechnungen nachſehen und unterſuchen, zur Reviſion mit vorgeleget wird. Denen Gelehrten und Kaufleuten ſtehet frey, ſowohl bey der Austheilung der Armengelder, als der Rechnungsabnahme, jemand darzu aus ihnen zu deputiren. Alle Jahr im Januario muß jeder Magiſtrat eine nach dem vorgeſchriebenen Formular eingerichtete Armenliſte an den Commiſſarium loci oder an den Landrath einſenden, dieſe aber müſſen ſolche den 20ſten Martii an die Cammer einſchicken. Wir werden unten ſowohl das Formular der Hauptarmenrechnung als der Armenliſten beybringen.

§. 10.

Diejenigen, ſo in dieſe Armenverpflegung aufgenommen werden wollen, müſſen ſich bey denen Vorſtehern melden, dieſe aber vorhero alle Umſtände derſelben examiniren, und dann an den ganzen Magiſtrat davon den Vortrag thun, welcher darauf die Aufnahme durch ein Collegialdecret beſchlieſſet. Der Aufzunehmende muß nicht allein in der Stadt oder Vorſtadt gebohren, ſondern auch des Allmoſens wahrhaftig bedürftig und würdig ſeyn. Die aufgenommene Armen ſind in zwey Claſſen eingetheilet. In der erſtern ſind diejenigen, welche nicht im Stande ſind, ſich des Tages über auch nur einen halben Silbergroſchen oder 1½ Kreutzer zu verdienen, und dieſe bekommen eine ganze Portion, nemlich vor einen Tag einen Silbergroſchen, oder, und wann durch den Umgang auch Brod einkommt, anderthalb Pfund Brod und einen halben Silbergroſchen. In der andern Claſſe ſind die, ſo täglich noch einen halben Silbergroſchen ſelbſt erwerben können; und dieſe erhalten die halbe Portion, nemlich einen halben Silbergroſchen, oder drey viertel Pfund Brod und drey leichte Pfenninge. Die kleinen Kinder, die keine Eltern am Leben haben, bekommen eine ganze Portion; diejenigen hingegen, die von ihren noch lebenden Eltern ohnmöglich ernähret werden können, erhalten ſo lange, als ſie zu keiner Arbeit angehalten, oder in einen Dienſt gegeben werden können, eine halbe Portion, werden aber ihren Eltern oder ſonſt jemanden zur Aufſicht, Verpflegung und Erziehung davor übergeben, welche aber dafür ſtehen müſſen, daß die Kinder nicht betteln. Ein jeder Armer bekommt von den Vorſtehern ein Billet zu ſeiner Legitimation. Selbiges iſt von dem regierenden Bürgermeiſter unterſchrieben, mit einem beſondern kleinen Siegel beſiegelt, und

Digitized by Google

und zeiget an: die Nummer und den ganzen Nahmen des Armen, ingleichen den Tag der Aufnahme, und wieviel derſelbe täglich erhalten ſoll. Gegen Vorzeigung dieſer Billets, bekommen die Armen ihr Allmoſen alle Sonnabend anticipando voraus; ſie dürfen aber, ohne die äuſſerſte Noth, das Geld oder Brod nicht durch andere abholen laſſen. Alle dieſe Armen werden nach ihrem Tode ehrlich und auf die ordentlichen Kirchhöfe ihrer Religion, in Begleitung der Bettelvoigte, und aller in der Verpflegung ſtehenden Armen, die noch gehen können, ganz umſonſt, ohne den geringſten Beytrag an die Kirche, Geiſtliche, Schulbedienten und den Todtengräber, zur Erden beſtattet; der Sarg wird aus der Armencaſſe aufs höchſte mit 20. Silbergroſchen bezahlet, und das gehabte Billet denen Vorſtehern wieder zugeſtellet und von ihnen caſſiret.

§. 11.

Die Fonds dieſer Armencaſſen beſtehen, auſſer denen Geldern, ſo durch freywillige Vermächtniſſe oder Schenkungen einkommen, zuförderſt aus dem Beytrage der Bürgerſchaft und Einwohner der Stadt. Hierbey iſt folgende Einrichtung gemacht. Soviel ein jeder Bürger und Einwohner in der Anlage monatlich an Servis zu zahlen hat, giebet er, nach Proportion dieſes Quanti, zur Armencaſſe über den Servis noch den zwölften, oder, wo ſolches nicht zureichet, den zehnten, achten oder ſechſten Theil; welches Quantum auf denen gedruckten Servis-Quittungen, mit denen Worten: zur Armencaſſe z. E. 1. ggl. notiret iſt. Dieſes fordert der Servisrendant mit dem Servis durch die darzu geordnete Leute zugleich ein; wodurch alſo die beſondern Collectores erſpahret werden. Er bringet aber dieſe Armengelder nicht mit in ſeine Servisrechnung, ſondern hält darüber ein beſonderes Buch, und giebt das Geld ſogleich, nach geſchloſſener monatlicher Collectur und gehöriger Separirung, gegen Quittung, an die Armenverpflegungsvorſteher ab, und notiret dabey die Reſtanten mit Nahmen und dem rückſtändigen Quanto; führet auch in der Conſignation, welche der Servisrendant mit ſeiner Unterſchrift und Atteſt, daß ſoviel, und mehrers denſelben Monat nicht, eingekommen, zum Beleg denen Vorſtehern zuſtellet, die eingekommene Reſte beſonders auf, damit ſie nicht mit der monatlichen currenten Einnahme meliret werden. Denjenigen, ſo nur ihres Gehalts wegen Servis geben, wird, weil es allzuwenig betragen würde, zur Armencaſſe nichts notiret; ſondern die Rathscollegia und Officianten, wie auch die Zoll- und Acciſebedienten, ſtellen monatlich unter ſich eine freywillige Collecte an, und ſenden das Geſammlete denen Vorſtehern mit Atteſt gegen Quittung zu. Die unter einem ggl. monatlich nur Servis geben, tragen zur Armencaſſe auch nichts bey, weil ſolche Leute faſt ſelbſt vor Arme zu halten ſind. Wann aus zufälligen Fonds, als Legatis und dergleichen, ein zulängliches Capital zu beſtändiger Erhaltung der Armen geſammlet worden, ſo wird dieſer monatliche Beytrag auf ein geringes Quantum geſetzet, oder gänzlich aufgehoben. Wo dieſer Beytrag bey dem Servis geſchiehet, da ceßiret die Sammlung durch die Allmoſenbüchſen. In denjenigen Städten hingegen, wo dieſer Beytrag bey dem Servis, oder der Servis ſelbſt nicht eingeführet iſt, werden durch ſpecielle Cammerverordnung, wochentlich, oder längſtens alle 14. Tage, verſchloſſene Büchſen von Haus zu Haus herumgetragen, ſelbige bey denen Vorſtehern eröfnet, und die Gelder gezählet; die Sammler aber ſtellen ein Atteſt zum Beleg aus, daß ſoviel, und ein mehreres nicht, in der Büchſe befunden worden. Die Städte, ſo nicht mit einem ordentlichen Magiſtrat, ſondern nur mit Gerichten verſehen ſind, haben mit denen Dörfern einerley Einrichtung der Armenverpflegung.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Auſſer dieſen monatlichen Beyträgen, werden in denen Kirchen, an denen Stadtthoren, und in denen öffentlichen Coffee- und Wirthshäuſern, verſchloſſene Büchſen gehalten, ſolche alle viertel Jahr von einem Rathsdiener und dem Bettelvoigt abgenommen, und denen Vorſtehern verſchloſſen zugeſtellet. Das darinnen befindliche Geld wird gezählet, und die Ueberbringer geben darüber ein Atteſt zum Beleg; die Büchſen aber werden ſogleich wieder an ihre beſtimmte Orte gebracht. Hiernächſt werden auch auf allen Hochzeiten und Kindtaufen die Armenbüchſen um den Tiſch herumgegeben; die Hochzeitbitter oder Aufwärter geben jedesmahl ein Atteſt zum Beleg über das Geld, ſo eingekommen iſt. Iſt in einer Stadt zum Behuf der Armen etwas bey der Cämmerey ausgeſetzet, oder es flieſſet etwas aus denen Hoſpitälern und Legaten; ſo wird ſolches quartaliter an die Armenverpflegungsvorſteher gegen Quittung ausgezahlet. Ein gleiches geſchiehet mit dem feſtgeſetzten Armenantheil von denen Acciſe- und Zollſtrafen, ſo wie von denen bey dem Magiſtrat einkommenden Strafgeldern; und wird allemahl ein Atteſt, daß ſo viel, und nicht mehr, oder gar nichts, eingekommen, beygefüget. Endlich wird auch dasjenige, was etwa ein Armer aus der Verpflegung hinterläſſet, wann keine Kinder oder Eltern nach ſeinem Tode vorhanden, zur Armencaſſe, als eine Erbſchaft eingezogen. Wann von allen dieſen Zugängen, und von auſſerordentlichen milden Stiftungen, Legaten und Beyträgen, ſich ein Caſſenbeſtand ſammlen laſſen; ſo muß der ganze Magiſtrat dafür ſorgen, daß derſelbe als ein Capital ſicher ausgeliehen und wohl genutzet, die Intereſſen aber bey der Einnahme berechnet werden.

§. 13.

In der Stadt Braunſchweig (a) iſt die Armenverpflegung folgendergeſtalt eingerichtet. Alle Häuſer der ganzen Stadt ſind ohne Anſehen der Perſonen, die ſolche eigenthümlich oder miethsweiſe bewohnen, dergeſtalt abgetheilet, daß dreyzehn zu einem Theil gerechnet, und ſolcher Theil oder Nachbarſchaft mit einer gewiſſen Nummer bemerket worden. Jede Nachbarſchaft hat ihr beſonderes Buch, worinnen die Häuſer des Diſtricts und deren Eigenthümer ganz accurat nach Nummern verzeichnet, und auch die Miethsleute jeden Hauſes mit angeführet ſind. Einer aus jeder Nachbarſchaft gehet wöchentlich einmahl mit dieſem Buche in ſeiner Nachbarſchaft herum, und ſammlet von jedem Eigenthümer und Miethsmann das Allmoſen, die ihr gegebenes Quantum eigenhändig in das Buch einſchreiben. Die in einer jeden Nachbarſchaft eigenthümlich oder miethsweiſe wohnende Hauswirthe folgen ſolchergeſtalt und verrichten dieſes Amt nach einander, ſo wie ihre Nahmen in dem Buche verzeichnet ſind, oder wie ſie unter ſich es verabreden; und wann der letztere beſchloſſen, machet der erſtere wiederum den Anfang. Dieſer Verrichtung darf ſich keiner, und ſelbſt nicht die Bediente, entziehen: und wann letztere ja die Colligirung ſelbſt nicht abwarten können; ſo müſſen ſie dafür ſorgen, daß ſolche auf eine gute Art in ihrem Nahmen geſchehe; wiewohl auch andere, und inſonderheit die Wittwen und minderjährigen Erben, wann ſie ein Haus beſitzen, den Herumgang durch eine glaubhafte Perſon verrichten laſſen können. Wann jemand ſein Haus an mehrere vermiethet, muß der Vermiether für ſich ein gewiſſes beliebiges Quantum beytragen, und bey Schlieſſung des Contracts, einen derer Miethsleute beſtellen, der gedachtes Amt ſeinetwegen verwalte. Alle und jede Einwohner müſſen die Collecteurs, wo möglich, ſelbſt ſprechen, ihnen wohl begegnen, ſie nicht lange warten laſſen, vielweniger mit Ungeſtüm abweiſen, oder eine andere Zeit zu ihrer Wiederkunft beſtimmen, damit die Leute nicht

nicht verdrüßlich und nachläßig gemacht, noch von ihren Verrichtungen abgehalten werden. Das geſammlete Geld wird entweder von dem Collecteur ſelbſt, oder durch eine glaubhafte Perſon, denen Auſſehern, noch denſelben Tag des Herumgangs, verſiegelt eingeliefert, welche über den richtigen Empfang in das Buch quittiren. Die Austheilung der Allmoſengelder geſchiehet wöchentlich, und können aus der ganzen Stadt von allen Ständen einige dabey ſeyn. Es iſt kein Zweifel, daß dieſe Einrichtung zum Vortheil der Armen nicht eine gute Wirkung haben ſollte; weil ſich alsdann jedermann, wann anſehnliche Leute die Allmoſengelder einſammlen, ſchämet, etwas weniges zu geben, und ſelbſt einzuſchreiben.

(a) S. herzogl. braunſchweigiſche Verordnung wegen des Armenweſens in der Stadt Braunſchweig, d. 25. Jun. 1742. in den leipziger Samml. Tom. 6. pag. 235. u. f.

§. 14.

Wir müſſen nun auch anzeigen, wie die Verpflegung der Armen in denen Flecken und Dörfern pfleget eingerichtet zu werden. Die preuſſiſchen Einrichtungen ſollen hier abermahls ein Muſter abgeben (a). Gleichwie in denen Städten das Betteln ſcharf verboten iſt; ſo wird ſolches auch in denen Flecken und Dörfern keinesweges geduldet. Eine jede Stadt, ein jedes Dorf, muß ihre Armen ſelbſt verſorgen. In denen Flecken und Dörfern, wie auch in denen Städten, worinnen keine Magiſtrâte beſtellet ſind, geſchiehet dieſe Verſorgung folgendergeſtalt: Zu Beytreibung des nöthigen Brods und Geldes vor die Armen, wird die Ausrechnung in jedem Dorfe nach der Modalität der Feuer-Societäts-Caſtrorum gemachet, und nach derſelben Proportion, wie die Feuer-Societäts-Hülfe geleiſtet wird, von einem jeden, er ſey Dominium oder zur Gemeine gehörig, das Seinige wöchentlich oder monatlich beygetragen. Dieſer Beytrag wird durch einen geſchwornen Gerichtsmann wechſelsweiſe, in Begleitung zweyer Armen des Dorfes, deren einer eine verſchloſſene Büchſe zu dem Gelde, und der andere einen Korb oder Sack zu dem Brode, tragen muß, von der Grundherrſchaft oder deren Pachter, Verwalter oder Voigt, und bey der Gemeine von Haus zu Haus und von Wirth zu Wirth, nach einer vorzuzeigenden Ausrechnung, wieviel auf jeden kommet, eingeſammlet, und alsdann dem Schulzen und denen Gerichten, gegen ihr Atteſt, wieviel Brod und Geld geſammlet und befunden worden, übergeben. Wann die Grundherrſchaft, oder ſonſt jemand, ein mehreres, als nach der Ausrechnung auf ſie kommet, gegeben; ſo wird ſolches alsdann zu der weitern Austheilung aufgehoben, und deswegen bey dem künftigen Umgange oder der Sammlung ein kleinerer Diviſor zu der Repartition genommen, als welcher ſich ohnedem nach der Anzahl oder Beſchaffenheit der Armen beſtändig verändern muß. Im Fall dieſe Art, die Verpflegung aufzubringen, Schwierigkeit findet oder beſchwerlich iſt; ſo wird auch nach dem gegenwärtigen Zuſtande der Armen, auf das ganze Jahr, wieviel zu deren Unterhaltung erforderlich ſeyn dürfte, eine Ausrechnung und Repartition, was ein jeder, nach den Regeln der Feuer-Societäts-Hülfe, darzu beyzutragen hat, gemachet, und dergeſtalt eingerichtet, beſonders wegen des Brods, daß nur wöchentlich wenige aus dem Dorfe die Bedürfniß darzu hergeben, und hernach frey ſind, bis die Reihe wieder an ſie kommet; welches auf ſolche Weiſe ein jeder ſelbſt zu dem Schulzen bringen kann. Allein die erſtere Art iſt der Ordnung wegen beſſer. Das geſammlete Brod und Geld muß der Schulze in Beyſeyn der Gerichte denen Armen ohne Verkürzung austheilen, und es, ſoviel möglich, notiren, und die Summe des Vertheilten kurz mit wenig Worten von denen Gerichtsmännern, und wer ſonſt dabey iſt, atteſtiren laſſen. Ob es gleich dem mildthätigen Ermeſſen einer jeden Grund-

Grundherrſchaft überlaſſen iſt, was und wie-viel dieſelbe denen Armen zu geben die Einrichtung machen will; ſo iſt doch als ein Principium feſtgeſetzet worden, daß ein jeder Armer, der ſich ſelbſt nichts verdienen kann, worunter auch die Kinder bis in das zehente Jahr zu rechnen, täglich $1\frac{1}{2}$. Pfund Brod und einen Kreutzer Geld, und welcher noch im Stande iſt, ſich ſelbſt etwas verdienen zu können, ein Pfund Brod und einen halben Kreutzer Geld, oder wann kein Brod gegeben wird, reſpective einen Silbergroſchen und einen halben Silbergroſchen bekommen ſoll. Es bleibet auch denen Grundherrſchaften und Gemeinen frey, mit Zufriedenheit der Armen, ſtatt des Brodes und Geldes, ein Gewiſſes an Getreyde zu geben. Und an denjenigen Orten, wo die Gemeinen ſelbſt zu ihrem Unterhalt ſich des Heydekorns bedienen, iſt auch erlaubt, ſtatt des Getreydes ein hinreichendes Aequivalent an Heydekorn zu reichen. Die Armenrechnung wird nach dem vorgeſchriebenen Formular eingerichtet, alle Jahr geſchloſſen und mit denen Atteſten der Gerichtsmänner beleget. Es kann auch die ganze Ausgabe mit einem Beleg, worauf die Ausgabe von Woche zu Woche, oder von Monat zu Monat, nach einander atteſtiret wird, nachgewieſen werden. Die Ablegung der Rechnung geſchiehet vor einem Ausſchuß von der Gemeinde; und die Rechnung wird hernach der Grundherrſchaft zur Reviſion übergeben; es muß auch ſelbige dem Landrath, wann ſelbiger es verlanget, unweigerlich abgefolget, und das, was er dabey erinnert, beobachtet werden. Zu dieſer Armencaſſe flieſſen auch die Strafgelder wegen nicht abgelieferter Sperlingsköpfe, unrichtig befundener Weifen oder Haſpeln, falſchen Maaſſes oder Gewichtes, wegen nicht geſtöhrten Bettelns, und von andern gemeinen Geldſtrafen. Das hiervon fallende baare Geld wird, ſoweit es zureichet, zu erſt zur Austheilung genommen, und alsdann erſt, wann nichts von ſolchen Strafgeldern mehr vorhanden, oder das vorhandene nicht hinlänglich iſt, nebſt dem Brod oder Getreyde, auch Geld, colligiret. Endlich werden, wie bey den Städten, jährliche Armenliſten verfertiget. Die Gerichte jeden Orts machen die Specialarmenliſten, und geben ſolche an den Landrath ab, und dieſer formiret aus ſelbigen eine Generalarmenliſte des Creyſes, die er zuſammt jenen längſtens den 20. Mart. jeden Jahres an die Krieges- und Domainencammer unerinnert einſenden muß. Unten ſollen auch die Formulare von dieſen Liſten, ſo wie von der Armencaſſerechnung beygebracht werden.

(a) S. Armenverpflegungsreglement vor die Dörfer und Flecken, breslauiſchen Departements, worinnen keine Magiſträte beſtellet ſind, d. 7. Jan. 1749. in der Samml. ſchleſ. Ordnung.

§. 15.

Da wir oben §. 13. die Armenanſtalten der Stadt Braunſchweig angemerket haben; ſo verdienen auch diejenigen, ſo auf dem Lande ſelben Herzogthums gemacht worden, hier angeführet und als ein vortrefliches Muſter angeprieſen zu werden (a). Ueber das Armenweſen iſt ein beſonderer Director und Oberaufſeher beſtellet, welcher hinwiederum die Prediger auf dem Lande als Inſpectores darzu anordnet. Dieſe Inſpectores müſſen alle Monate über die bey ihnen oder unter ihrer Pfarre ſich befindliche Hausarmen eine genaue Specification machen, und darinnen deren Wohnung, Alter, Urſache ihres Unvermögens, ob ſie verheyrathet, ob ſie Kinder haben, wie alt dieſe ſind, und was ſie vor Handthierung haben, verzeichnen, und ſolche Specification den 20ſten eines jeden Monats dem Directori zuſchicken, damit derſelbe den Abgang und Zuwachs der Armen einſehen, und die Urſache des letztern unterſuchen, und die nöthige Verfügung machen könne.

(a) S. herzogl. braunſchweigiſche Verordnung wegen der Armenanſtalten auf dem platten Lande, d. 14. Dec. 1743. in den leipz. Samml. Tom. 6. pag. 249. u. f.

Digitized by Google

§. 16.

Unter ſolche Hausarmen werden nur diejenigen gerechnet, welche niemand haben, die, denen Rechten nach, zu ihrer Alimentation gehalten, und darzu vermögend wären, dann auch weder ſelbſt durch ihre eigenhändige Arbeit ihr erforderliches an Brod und Kleidung ſich erwerben können, noch von denen an andere übergebenen Höfen, aus Eheſtiftungen oder andern Verträgen, ihre Unterhaltung zu fordern haben, auch jetzo wirklich auf den Dörfern wohnen. Und dieſe ſind es, vor deren nothdürftige Verpflegung aus den Armenanſtalten Sorge getragen wird, und die bey ihrem Abſterben daraus begraben werden, wogegen ihr Nachlaß den Armenanſtalten, wann Kinder vorhanden, zum Kindestheil, ſonſt aber gänzlich, anheimfällt. Hingegen iſt keinem Einwohner auf dem Lande erlaubt, einen fremden Armen aus andern Ländern bey ſich aufzunehmen, und ſelbigen den Armenanſtalten zur Laſt mit aufzubürden. Es darf auch keiner diejenige Perſon, welche er auf ſeinem Hofe und Güthern ernähren muß, mit Entziehung ſeiner Schuldigkeit, und ſo lange er ſelbſt des Vermögens iſt, an die Armenanſtalten verweiſen. Iſt aber ein Hauswirth ſelbſt in den Umſtänden, daß er die auf ſich habende Ernährung des andern ohne ſeinen völligen Untergang weiter nicht aushalten kann; ſo muß derſelbe ſich deshalb bey dem Prediger melden, und dieſer dem Directori davon berichten, welcher dann das Benöthigte verfüget. Es fällt aber ſodann die aus dem Hoſe zu fordernde Mitgift den Armenanſtalten zu. Die aber durch Arbeit ſich ſelbſt ernähren können, werden, wann ſie aus den Armenanſtalten ihren Unterhalt muthwillig ſuchen, mit Gefängniß oder öffentlicher Arbeit beſtrafet. Es werden auch die Kinder auf andere Weiſe nicht zu dem Genuß der Armenanſtalten gelaſſen, als wann ſie ſonſt aus keinem Hoſe die Unterhaltung mit Recht fordern können, oder derſelbe Unvermögens halber ſie zu ernähren nicht im Stande iſt, in welchem Fall ſie zwar aufgenommen werden, ihre an dem Hoſe habende Forderung aber, wann ſie währender Kindheit ſterben, den Armenanſtalten anheim fällt.

§. 17.

Die Seelenſorge für die Armen iſt denen Inſpectoribus beſonders anbefohlen. Sie müſſen auch die armen Kinder zur Schule anhalten, und das Schulgeld ſowohl, als die Koſten vor die benöthigten Bücher und Schreibematerialien, werden aus den Armenanſtalten bezahlet. Wie dann auch, auf des Predigers Bericht und des Directoris Ermeſſen, die Kinder ſolcher Unterthanen, welche zwar ihnen Speiſe, Trank und Kleidung reichen, ſie aber nicht zur Schule halten können, dazu aus den Armenanſtalten gehalten werden. So bald die armen Kinder zum heil. Abendmahl zugelaſſen werden, müſſen die Prediger ſie genau ausforſchen, worzu ſie ferner tüchtig ſeyn dürften, und ſie vornehmlich in dem Dorfe, woraus ſie das Allmoſen genoſſen, bey einem Brodherrn vermiethen; im Fall ſie aber zu Kriegesdienſten oder zu einem Handwerk Luſt haben, ſie mit einem Schein an den Directorem zu weiterer Verfügung abſchicken.

§. 18.

Die Verpflegung der Armen mit Speiſe und Trank wird dadurch erhalten, daß Theils Einwohner ſelbſt die Armen ſpeiſen, andere aber wöchentlich etwas an Brod, Käſe, oder dergleichen Eßwaare, darzu reichen, ſo nebſt dem Allmoſen an Geld durch den Herumgang eingeſammlet, und auf der Pfarre von dem Prediger vertheilet wird. Zu dem Ende hält jeder Inſpector eine ordentlich rubricirte Specification von allen in ſeiner Pfarre befindlichen Einwohnern, wie dieſelben auf der Reihe wohnen, ſowohl Eigenthümern als Miethsleuten,

leuten, und ohne Unterſchied, ob es adeliche, ſchriftſäſſige oder amtſäſſige ſind, wo denn bey einem jeden angemerket iſt, zu welcher Art der Verpflegung er ſich anerboten hat. Die Koſten hingegen zu der erforderlichen Kleidung, Haltung der Kinder zur Schule, zu den nöthigen Ausgaben vor die, welche ein Handwerk lernen wollen, ingleichen vor die erlaubten Collectanten und fremde Armen, werden durch wöchentliche Sammlungen auf folgende Weiſe zuſammen gebracht. Ein jedes Dorf iſt nach Befinden der Gröſſe in zwey oder mehr Theile, oder, wann es aus wenig Häuſern beſtehet, gar nicht, getheilet. Ein jeder Einwohner gehet alle Montage auf der Reihe, in ſeinem Diſtricte oder im ganzen Dorfe, mit einer verſchloſſenen Büchſe, bey denen, welche die Hausarmen nicht ſpeiſen, herum, und ſammlet das Allmoſen, und bringet die Büchſe noch denſelben Tag zu dem Pfarrer, welcher ſelbige ſodann eröfnet, und in Gegenwart des Sammlers das Geld nachzählet, ſolches herausnimmt und aufzeichnet; die ledige Büchſe aber wird dem in der Reihe folgenden Einwohner zugeſtellet. Die Wittwen und Wäyſen werden mit dem Umgange verſchonet, ſie müſſen aber ſolchen durch einen glaubhaften Mann, an ihrer ſtatt, verrichten laſſen, oder in deſſen Ermangelung, muß der Prediger jemand darzu ausfündig machen, oder es dem Küſter oder Schulmeiſter auftragen. Es darf ſich dieſes Umgangs, bey Vermeidung geſetzter Geldſtrafe, keiner entziehen, und die Prediger ſelbſt ſind davon nicht befreyet.

§. 19.

Zu dem wöchentlich geſammleten Gelde kommt auch dasjenige, ſo durch den Klingebeutel und die Becken in der Kirche geſammlet wird. Ueber die eingegangene und ausgetheilte Armengelder führet der Inſpector die Rechnung, und ſchicket ſolche alle drey Monate, jedesmahl am 21ſten des laufenden Monats, dem Directori zu, welcher dieſelbe moniret, und alle Jahr gehörig abnimmt. Was von dieſen Geldern denen Hausarmen, welche nicht geſpeiſet werden, wöchentlich, monatlich oder vierteljährig zu ihrer Nahrung, Kleidung, und den Kranken zur Pflege und Wartung, zu geben iſt; darüber müſſen die Prediger, nach eines jeden in ihrer Gemeinde befindlichen Hausarmen genau erforſchten Umſtänden, dem Directori Vorſchläge thun, und deſſen Determination erwarten. Es ſoll aber die Verſorgung der Armen ſo reichlich, daß keiner an dem Erforderlichen Mangel leide, zugleich aber auch ſo mäſſig geſchehen, daß keiner in Müſſiggang und Muthwillen gerathe. Dem Directori iſt nachgelaſſen, denenjenigen Dörfern, welche eine gröſſere Laſt von Hausarmen über dem Hals haben, als ſie zu verſorgen fähig ſind, mit Anweiſung der Gelder aus andern Gemeinden, welche entweder gar keine, oder gar wenige Hausarmen haben, zu Hülfe zu kommen; welche Gelder ſodann ein Prediger dem andern gegen ſothane Anweiſung und Quittung ohnfehlbar zuſchicken muß. Denen kranken Hausarmen müſſen die Landphyſici ohne Entgeld oder Belohnung Rath und Hülfe ertheilen; und die von ihnen atteſtirte Rechnungen über die gebrauchten Medicamenta werden in den Amtsdörfern von denen Beamten bezahlet, und der fürſtlichen Cammer berechnet; in denen Gerichtsdörfern aber von deren Obrigkeiten bezahlet; und eben alſo wird es mit denen Vorſpannpferden oder Fuhren, zu Abholung und Wiederfortbringung der Landphyſicorum, gehalten. Wann von dem fürſtlichen Conſiſtorio, aus wichtigen Urſachen, im ganzen Lande Collecten verſtattet werden; ſo ſollen dieſelben jedesmahl nach Möglichkeit ſolchergeſtalt angeordnet werden, damit dieſen Armenanſtalten dadurch kein Abbruch geſchehe, und die zu Erhaltung der Hausarmen freywillig beytragenden Unterthanen nicht zu ſehr beſchweret werden.

Digitized by Google

§. 20.

Es haben auch verſchiedene Schriftſteller Vorſchläge zur Einrichtung der Armenverpflegung gethan. Alſo findet man bey einem ungenannten franzöſiſchen Schriftſteller (a) einen Entwurf zu einer neuen Einrichtung für Aſſociationshäuſer auf dem platten Lande, zum Nutzen der armen Bauern. Der Autor will das platte Land in kleine Cantons abtheilen, deren jeder ohngefehr 30. Kirchſpiele in ſich faſſen ſoll. In einem jeden dieſer Bezirke ſoll ein Aſſociationshaus errichtet werden, und ſolches mit öden Ländereyen oder unfruchtbarem Boden, von wenigem Ertrage, ſo die vergeſellſchaftete Gemeinde zu einem ewigen Beſitz an ſich erhandeln und verbeſſern wird, umgeben ſeyn. Die Einkünfte ſollen durch Abgaben auf die Pflüge, von den Dienſtboten, Tagelöhnern und Dorfhandwerkern aufgebracht werden, und man beſtimmet den jährlichen Ertrag auf 3550. Livres. Der Bauanſchlag eines ſolchen Hauſes erſtrecket ſich auf 28642. Livres, und dann fehlen noch die Betten und Meublen. Man will daher den Bau nach und nach aufführen, und darzu auf eine Zeitlang Capitalien entlehnen. Zu Aufſehern, Caſſirern und Einnehmern, Verwaltern und Wirthſchaftern, ſollen pure Bauern genommen und von denen Kirchſpielen ernennet werden; die Pfarrer aber werden gänzlich von aller Aufſicht und Verwaltung ausgeſchloſſen, und weiter nicht, als ihre geiſtliche Verrichtungen es erfordern, admittiret. Es würde allzu weitläuftig und auch ſehr unnöthig ſeyn, wann wir dieſes weitausſehende und mit vielen Schwierigkeiten verbundene Project, nach ſeinem ganzen Inhalt hier anführen wollten, denn es ſo wenig zu Stande gebracht, als zu einem Muſter genommen werden dürfte.

(a) Der Verfaſſer des Buchs, betitult: Der Menſch in der bürgerlichen Geſellſchaft; 1. Th. 4. Buch, Cap. 2. u. ff.

§. 21.

Weit gründlicher iſt der Vorſchlag des Hn. Hofraths von Grießheim (a). Und ob derſelbige gleich blos auf Rittergüther gerichtet iſt; ſo würde er doch auch bey denen Domainengüthern ohne groſſe Mühe ſich möglich machen laſſen, woferne der Landesherr nur geneigt iſt, die Schwierigkeiten, ſo ſich etwa dabey finden dürften, ſelbſt zu erledigen. Der Herr Verfaſſer ſetzet voraus, daß der Beſitzer des Ritterguthes 3000. Rthlr. darzu anwende, ſolche gegen 5. Procent unterbringe, das Capital aber durch einen letzten Willen zu dieſem Endzwecke vermache; oder ſtatt deſſen ſeine Erben verbinde, zu Fortſetzung dieſes Geſtiftes jährlich 150. Rthlr. auszuzahlen. Dann, daß das Dorf aus 50. Einwohnern beſtehe, wo die Armen fleiſſig und nahrhaft ſind. Daß in ſolchem Dorfe eine Gerichtsperſon angeſeſſen iſt, welche Leben, Munterkeit und Anſehen genug habe, rohe Materialien zum Spinnen, Stricken, und kleinem Gewebe auszugeben, die gefertigten Producte auf den Hof zu liefern, und die Lohnungen taxmäſſig nach Tabellen alle Sonnabende austheilen. Ferner, daß auf dem Dorfe Pfarre und Kirche unter dem Jure Patronatus des Beſitzers ſtehen; daß der Schulmeiſter entweder eine Frau habe, die Wolle, Lein, Hanf und Werk zu ſpinnen und zu ſtricken geſchickt, oder in dieſem Mangel fleiſſig genug ſey, noch zu lernen. Ingleichen, daß das Ritterguth an Wolle, Flachs oder Hanf rohe Materialien genugſam erzeugen, und zum Faden tüchtig zubereiten laſſe; daß es Manufacturſtädte an ſich habe, ſeine Geſpinſte, Geſtricktes und Grobgewebtes an die Fabriken daſelbſt zu überlaſſen. Und endlich, daß das Dorf zu weiterm Anbau und Bevölkerung geſchickt ſey. Es iſt wahr, es wird hier vieles vorausgeſetzet, und es dürften alle dieſe Erforderniſſe ſchwerlich oft bey einander angetroffen werden. Allein es wird dem ohngeachtet, und wann

wann nur die vornehmſten davon vorhanden ſind, an der Möglichkeit des Vorſchlages im Hauptwerke nichts abgehen.

(a) Vorſchlag zu einer milden Stiftung auf einem Ritterguthe, welche die Armuth erleichtert, den Müſſiggang vermindert, das Ritterguth mit Einwohnern, neuen Häuſern und kleinen Fabriken anpflanzet; in den öconom. Nachricht. 12. Band, pag. 363. u. f.

§. 22.

Die Einrichtung dieſer milden Stiftung kommt auf folgende Stücke an: Zuförderſt ſoll eine Schule angeleget werden, worinnen die Kinder im Spinnen und Stricken unterrichtet werden. Hierzu wird keine beſondere Perſon und Anſtalt, und alſo auch kein beſonderer Aufwand erfordert; ſondern es iſt die Dorfſchulmeiſterin, welche dieſen Unterricht ertheilet. Die Materie zum Spinnen und Stricken giebt das Ritterguth in gekämmeter Wolle und zubereitetem Flachsgarn, Werk und Hanf, ausgewogen und aufgeſchrieben her. Die Auslage vor die Anſchaffung der Woll- und Spinnräder, Weifen und Stricknadeln, wird dadurch erſetzet, wann nur ein Jahr lang, und bey der erſten Einrichtung, vom Spinn- und Stricklohn wöchentlich 6. Pfenninge abgezogen werden; dagegen das fleiſſige Kind ſolches Geräthe ſodann eigenthümlich behält. Zur Ermunterung der Lehrmeiſterin und der Jugend zum Fleiß, darf die Caſſe nichts hergeben; ſondern jedem Kinde wird von der Schulmeiſterin die Zaſpelzahl ſowohl als die Grade der Güte alle Sonnabende angerechnet, ſo auch alles, was von wollenen und leinen Strümpfen fertig geworden iſt. Die Preiſe werden von der Manufacturſtadt nach dem Sortemente coursmäſſig beſtimmt; die Schulmeiſterin bekommt wöchentlich von der Auslohnung eines jeden Kindes 6. Pfenninge, und dem Kinde wird die Uebermaaſſe gut geſchrieben. Davon werden Schulbücher, Schreibematerialien und das Schulgeld an den Schulmeiſter inne gehalten, und der Ueberreſt denen Eltern ausgehändiget; oder die Gerichte heben es allenfals dem Kinde zur künftigen Ehrenhülfe gewiſſenhaft auf. Eine Gerichtsperſon übernimmt die Factorey, bekommt in Beyſeyn des Verwalters das rohe Guth gewogen, aufgeſchrieben und ſortirt, liefert ſolches der Schulmeiſterin ein, und empfängt von dieſer das Geſpinſte und Geſtrickte nach der Kinderliſte, ſo er ſodann dem Verwalter zuſtellet. Er muß auch wöchentliche Beſichtigungen anſtellen, auf die Beobachtung der Spinnordnung ſehen, die Kinder ermuntern, warnen und ſtrafen. Vor ſolche Mühe bekommt der Factor von jedem Kinde auch 6. Pfenninge von dem Spinner- und Stickerlohne. Hiernächſt läßt das Ritterguth auch in den Häuſern ums Lohn ſpinnen und ſtricken, womit ſich ſchwächliche Leute das ganze Jahr durch beſchäftigen können; und der Factor nimmt abermahls die Factorey über ſich.

§. 23.

Bey allen bisherigen Anſtalten hat die Hauptarmencaſſe noch keinen Aufwand gehabt, jetzo aber kommt die Reihe an ſie. Einem Dorfe von 50. Feuerſtätten, werden Jahr aus Jahr ein acht, entweder ganz kraftloſe, oder ſiechhafte Perſonen gegeben, und einer ſolchen Perſon jährlich 183. Pfund Fleiſch, 183. Pfund Brod und 183. Maaß Bier, oder täglich ½. Pfund Fleiſch, eben ſoviel Brod und ein halb Maaß Bier beſtimmet, und ſolches wird nur ſo lange gereichet, als die Krankheit währet. Dieſe 8. ſchwache Perſonen koſten des Jahrs 81. Rthlr. 20. Gr. (a), mithin bleiben von denen oben §. 21. erwähnten jährlichen 150. Rthlr. noch 68. Rthlr. 4. Gr. in der Caſſe; und wann hiervon wieder 8. Rthlr. vor Arzeneykoſten abgehen; ſo iſt doch noch 60. Rthlr. Vorrath. Von dieſen gehen ferner 10. Rthlr. zu Prämien auf den Schulfleiß vor die armen Kinder ab. Von

denen

Digitized by Google

denen übrig bleibenden 50. Rthlr. aber werden 15. Rthlr. auf die Ausſtattung eines armen Mägdgens verwendet, indem alle zwey Jahre eine ausgeſtattet werden ſoll, welche 30. Rthlr. Heyrathsgut bekommt. Bey dieſer Ausſtattung der armen Mägdgens werden verſchiedene gute Einrichtungen vorgeſchlagen. Das Mägdgen muß z. E. im Dorfe bleiben: will ein Dorfkind daſſelbige mit dem Gelde haben; ſo muß es ſchon ſo bemittelt, und wegen ſeiner Nahrungsanſtalt ſo unverdächtig ſeyn, daß man ihm das Heyrathsguth gleich auszahlen könne: wann ſolches nicht iſt, die übrigen Umſtände aber ſo beſchaffen ſind, daß an der künftigen guten Nahrung kein Zweifel iſt; ſo muß Caution beſtellet werden; wozu ein Fremder eben ſowohl verbunden ſeyn ſoll. Nun ſind noch 35. Rthlr. in der Caſſe. Dieſe ſollen durch allerhand kleine und doch gewiſſe Negotien in Umlauf gebracht werden; und hierzu wird der Fruchthandel und die Anlegung eines Armenfruchtmagazins vorgeſchlagen. Und wann daraus nach und nach ein Gewinſt herausgebracht worden; ſollen von jeden 100. Rthlr. ſo gewonnen worden, Dorfhandwerks- Fröhner- und Dreſcherhäuſer erbauet, ſelbige, nachdem man Lehen, Zinſen und Frohnen darauf geleget hat, vor 75. Rthlr. dergeſtalt wieder ausgethan werden, daß der neue Zinsmann die Hälfte baar bezahlen, die andere Hälfte aber zu 5. Procent verzinſen müſſe ꝛc. Es verdienet dieſer Vorſchlag in ſeinem ganzen Zuſam̃enhange geleſen zu werden.

(a) Alſo rechnet es der Herr Verfaſſer aus; es dürfte aber wohl ein kleiner Irrthum mit untergelaufen ſeyn, und nach ſeinem eigenen Anſchlage, da das Pfund Fleiſch zu 1. Gr. und dann täglich 3. Pfenninge vor Brod, und 3. Pfenninge vor Bier, gerechnet werden, eine ziemlich gröſſere Summe herauskommen.

§. 24.

Die Rechnung über die Armencaſſe in einer preuſſiſchen Stadt hat nachfolgende Einnahmerubriken: 1) An Beſtand, 2) an Legatis und freywilligen Beyträgen, 3) aus der Serviscaſſe der zwölfte Theil, oder wöchentliche Sammlungen, 4) aus denen Büchſen in den Kirchen, Thoren, Coffee- und Wirthshäuſern, 5) aus der Büchſe bey denen Hochzeiten und Kindtaufen, 6) aus der Cämmerey das Ausgeſetzte, 7) aus denen Hoſpitälern, 8) aus denen Legatis an Intereſſen, 9) an Strafgeldern bey dem Magiſtrat, 10) an Strafgeldern bey dem Acciſeamt, und 11) an Strafgeldern bey dem Zollamt. Hierauf folget die Recapitulation aller Einnahme, und ſodann die Ausgabe 1) an die Stadtarmen, 2) an die fremden reiſenden Armen, welchen nemlich von der Cammer die Hauscollecte verſtattet worden; 3) an die Bettelvoigte, und 4) insgemein, was nemlich zu Unterhaltung der Büchſen in den Kirchen, Thoren ꝛc. auf Schreibematerialien ꝛc. verwendet worden; welche Ausgaben ſonach ebenfals recapituliret und gegen der Einnahme verglichen werden, worauf die Beſtimmung des verbliebenen Beſtandes den Schluß machet.

§. 25.

Die Armenverpflegungsrechnung auf den Dörfern aber beſtehet in der Einnahme aus folgenden Rubriken: 1) an Geldbeſtand, 2) an Strafgeldern, 3) an colligirten Geldern, 4) an Brod nach dem Gewicht, 5) an Getreyde nach dem Fruchtmaaß, bey dem Brod und Getreyde wird der vorige Beſtand mit angemerket. In die Ausgabe kommen 1) die denen Armen ausgetheilte Gelder, 2) das Brod, 3) das Getreyde. Hierauf wird der Abſchluß gemacht, indem die Einnahme an Geld, Brod und Getreyde gegen die Ausgabe gehalten, und bey jeder dieſer Rubriken der bleibende Beſtand angezeiget wird.

Digitized by Google

§. 26.

I. Generalarmenliſte

derer Städte des N. N. Departements, wie ſie zu Ende des Jahrs 1748. geweſen.

No. der Städte.	Nahmen der Städte.	Anzahl der Armen.	Bekommen wöchentlich		Hat das ganze Jahr betragen		Hierzu iſt in Summa an Geld eingekommen:	Der Beſtand iſt geweſen:	Der Beſtand geblieben:
			an Geld.	an Brod.	an Geld.	an Brod.			
			Rthr. Sgr. D.	Pfund.	Rthr. Sgr. D.	Pfund.	Rthr. Sgr. D.	Rthr. Sgr. D.	Rthr. Sgr. D.

Digitized by Google

II. Armenliſte

bey der Stadt N. N. wie ſolche zu Ende des Jahrs 1748. geweſen.

No. der Armen.	Vor- und Zunahmen der Armen.	Beſchaffenheit der Armen, woher ſie gebürtig, oder warum ein jeder in die Verpflegung aufgenommen worden.	Wie alt ein jeder. Jahr.	Welchen Tag ein jeder aufgenommen worden.	Wie viel jeder wöchentlich bekomt an Geld.	an Brod.
1.	Anna Catharina Weiſſin.	Ein verwayſetes freylediges Menſch, ſo ganz contract iſt, aus der Stadt gebürtig, catholiſcher Religion.	18.	4. Sept. 1746.	7. Sgr.	-
2.	Johanna Regina Kunzin, gebohrne Richterin.	Eine alte verlebte ſchwache Wittwe, deren Mann allhier Bürger und Tiſchler geweſen, und ihr nichts hinterlaſſen hat, kann noch etwas ſpinnen, reformirt.	75.	3. Jan. 1747.	$3\frac{1}{2}$ Sgr.	-
3.	Caſpar Jancke.	Ein blinder Mann, ſo allhier ſchon 15. Jahr befindlich, aus Sachſen gebürtig, kann nichts arbeiten, evangeliſch-lutheriſch.	50.	10. Apr. 1747.	7. Sgr.	-
4.	Chriſtian Sperter.	Eine Vater- und Mutterloſe Wayſe, aus der Vorſtadt gebürtig, deſſen Vater Jacob in der größten Armuth geſtorben, und von dem hieſelbſten ſonſt keine Freunde ſind, wird bey einem Schuſter, Hanns Knappen, erzogen, catholiſch.	7.	8. Oct. 1748.	$3\frac{1}{2}$ Sgr.	-

Woher dieſe alle verpfleget worden, und wie ſich die Anzahl der Armen in Einnahme und Ausgabe gegen das vorige Jahr verhalte und balancire.

Zu Ende des Jahrs 1747. ſind Armen verpfleget worden . . . . 30.
Zu Ende des Jahrs 1748. aber . . . 25.
Alſo dieß Jahr weniger 5.

Oder:
Zu Ende dieſes Jahrs 1748. ſind Armen verpfleget worden . . . 30.
Und zu Ende des Jahrs 1747. ſind deren geweſen . . . . . 25.
Alſo dieß Jahr mehr 5.

Dieſe Armen zuſammen haben dieß Jahr bekommen . . . . . 260. Rthr.

Darzu iſt eingekommen

1) Beſtand . . . 5. Rthr.
2) An Legatis und freywilligen Beyträgen . . . 10. -
3) Aus der Servis- oder wöchentlichen Sammlung der 12te Theil . . 200. -
4) Aus denen Büchſen in den Kirchen, Thoren, Coffee- und Wirthshäuſern 6. -
5) Aus der Büchſe von denen Hochzeiten 8. -
6) Aus der Cämmerey das Ausgeſetzte 15. -
7) Aus denen Hoſpitälern . . 4. -
8) Aus denen Legatis an Intereſſe . 5. -
9) An Strafgeldern beym Magiſtrat 22. -
10) An Strafgeldern von der Acciſe 5. -
11) An Strafgeldern vom Zoll - 5. -

Summa - 285. Rthr.

Mithin bleibt im Beſtand 25. Rthr.

Das vorige Jahr iſt eingekommen zuſammen . . 250. Rthr.
Mithin dieß Jahr Plus . 35. -

Oder:
Das vorige Jahr 1747. iſt eingekommen zuſammen - - 290. Rthr.
Mithin dieß Jahr Minus - 5. -

Digitized by Google

III. Generalarmenliſte

des Creyſes N. N. wie ſolche zu Ende des Jahrs 1748. geweſen.

No. der Dörfer.	Nahmen der Dörfer.	Anzahl der Armen jeden Dorfes.	Wie viel dieſe zuſammen wöchentlich bekommen				Hat das ganze Jahr betragen				Hierzu hat gegeben die Grundherrſchaft				Hierzu hat gegeben die Gemeine				Vom Beſtande:			An allerhand Strafen eingekommen:			Beſtand an Gelde iſt geblieben:		
			an Brod.	an Geld.			an Brod.	an Geld.			an Brod.	an Geld.			an Brod.	an Geld.											
			℔	Rthr.	Sgr.	₰	℔	Rthr.	Sgr.	₰	℔	Rthr.	Sgr.	₰	℔	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰	Rthr.	Sgr.	₰

IV. Armen=

IV. Armenliſte

des Dorfes N. N. in dem N. N. Creyſe, wie ſolche zu Ende des Jahrs 1748. geweſen.

No. der Armen.	Vor- und Zunahmen der Armen.	Beſchaffenheit der Armen, woher ſie gebürtig, oder warum ein jeder hier in die Verpflegung aufgenommen worden.	Wie alt ein jeder iſt.	Welchen Tag jeder aufgenommen worden.	Wie viel ein jeder wöchentlich bekommt		Woher alle dieſe verpfleget werden, und wie ſich die Anzahl der Armen in der Einnahme und Ausgabe gegen das vorige Jahr verhalte und balancire.
			Jahr.		an Brod.	an Geld.	

Aſſecu-

Digitized by Google

Aſſecuranzanſtalten.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit und Nutzen der Aſſecuranzen. §. 2. Von Aſſecuranzen bey dem Seehandel. §. 3. Deren Nutzen. §. 4. Einrichtung. §. 5. Ob dem Landesherrn das Aſſecuranzweſen und der daraus entſtehende Nutzen zuzueignen. §. 6. Von Aſſecuranzen gegen Waſſer- Wetter- und andere Schäden an denen Feldfrüchten; zwey Vorſchläge zu derſelben Einrichtung. §. 7. Noch ein Vorſchlag darzu. §. 8. D. E. F. Vorſchläge zur Aſſecuranzſocietät bey der Viehſeuche. §. 9. Schrebers Entwurf einer Aſſecuration des Rindviehes. §. 10. Von Grießheims Vorſchlag zu einer ſolchen. §. 11. C. A. v. F. gleichmäßiger Vorſchlag.

§. 1.

Unter allen Gegenſtänden, womit ſich die Policey beſchäftiget, iſt der Nahrungsſtand einer der vornehmſten. Wie die Policey ihre Aufmerkſamkeit und Vorſorge dahin zu richten hat, daß der geſammte Nahrungsſtand ſich in einem guten Zuſammenhange befinde, darinnen erhalten und immer in grösſeres Aufnehmen gebracht werde; ſo muß ſie dagegen auch Sorge tragen, daß alles, was demſelben nachtheilig ſeyn kann, abgewendet werde. Nun ſind die Unglücksfälle, welche die einzelne Privatperſonen betreffen, dem geſammten Nahrungsſtande überaus ſchädlich. So bald dadurch jemand in ſchlechte Umſtände und Armuth geſetzet wird; ſo kann ein ſolches verarmtes Mitglied des gemeinen Weſens zu dem gemeinſchaftlichen Beſten nichts mehr beytragen, es wird dem Staate überläſtig, und muß ſich entweder durch Betteln, oder durch Betrügereyen, und auf andere, ſeinen Mitbürgern nachtheilige, Arten ſeinen Unterhalt ſuchen. Und wann die Nahrungsart, ſo ein ſolcher Veramter getrieben hat, noch ſelten im Lande, oder ein ſehr anſehnliches Gewerbe iſt, wovon viele andere ihr Brod haben; ſo fügen die Unglücksfälle, die einen ſolchen Mann niederſchlagen, zugleich dem Nahrungsſtande ſelbſt in ſeinem Zuſammenhange einen ſehr groſſen Nachtheil zu. Ob man nun gleich nicht alle und jede Unglücksfälle abzuwenden vermögend iſt; ſo kann man dennoch durch gute Anſtalten wenigſtens denen äuſſerſten Folgen des Unglücks Einhalt thun, und deſſen ſchädlichen Einfluß in den Nahrungsſtand verhindern. Hierzu ſind aber die Aſſecuranz- oder Verſicherungsanſtalten gar ſehr geſchickt; denn durch dieſelbe wird gleichſam das Unglück, welches etliche wenige betrift, unter mehrere vertheilet, und dannenhero weit erträglicher. Und weil diejenigen, die ſich ſolcher Verſicherungen bedienen, vorher einen Theil ihres Gewinſtes abgegeben haben, um ihr Vermögen in ſolchen Unglücksfällen in Sicherheit zu wiſſen, welche Abgabe ihnen nicht ſehr beſchwerlich gefallen iſt; ſo iſt es eben das, als wann ſie wider das Unglück ſelbſt geſichert wären.

§. 2.

Die wichtigſte Art der Aſſecuranzen ſind diejenigen, welche bey dem Seehandel gewöhnlich ſind, wo andere, gegen einen verglichenen Vortheil, die Gefahr auf ſich nehmen, und ſich verbinden, im Fall das Schiff und die Waaren verlohren gehen ſollten, denen Eigenthümern den Werth derſelben baar zu vergüten. Ueber eine ſolche Aſſecuranz wird allemahl ein ſchriftlicher Contract entworfen, welcher eine Aſſecuranzpolice heißt, und von beyden Theilen unterſchrieben wird. Die Verſicherung iſt entweder die erſte, welche nur vor die Hinreiſe, bis das Schiff und die Güther an den beſtimmten Ort gelanget ſind, gilt; oder die letzte, die auch die Wiederkunft begreift. Der Vortheil, welcher dem Aſſecurirer vor die zu übernehmende Gefahr ſtipuliret wird, wird die Aſſecuranzprämie genennet; und iſt bald geringe, bald hoch, nach Maaßgebung der Umſtände des Schiffes, und des Orts ſeiner Beſtimmung; hauptſächlich aber nach der Gröſſe der Gefahr, welcher die

Digitized by Google

die Schiffahrt ausgeſetzet iſt. In Friedenszeiten wird von einer Schiffahrt, wo keine beſondere Gefahr der Seeräuber oder Stürme zu befürchten, ſelten mehr, als drey bis vier pro Cent Prämie gegeben. Reiſen hingegen, die einen beſondern Wind erfordern, wann ſie glücklich ſeyn ſollen, und die nicht ohne alle Gefahr wegen der Seeräuber ſind, müſſen wohl 8. und mehr pro Cent geben. Die Reiſen nach der Levante und Guinea aber koſten wohl 16. bis 20. pro Cent. Und in Kriegeszeiten ſteigen die Aſſecuranzprämien gemeiniglich auf 30. bis 50. pro Cent. Inſonderheit kommt es alsdann darauf an, ob ein Staat ſeine Schiffahrt genugſam beſchützen kann. Je weniger er dieſes thun kann, je höher ſteigen die Aſſecuranzen.

§. 3.

Dieſe Aſſecuranzen haben einen überaus großen Einfluß in das Aufnehmen der Commercien. Dieſe werden deſto blühender, je wohlfeiler eine handelnde Nation die Aſſecuranzen haben kann. Um ſie ſo wohlfeil zu haben, als möglich iſt; kommt es vornehmlich auf zweyerley Umſtände an, auf ein geringes Intereſſe von dem Gelde, und auf den Schutz, den ein Staat ſeiner Schiffahrt leiſten kann. Der wohlfeile Preiß der Aſſecuranzen bringet dem Staate auch den Vortheil, daß er das Geld fremder Nationen, die ſich der Aſſecuranzen dieſes Volkes zu bedienen nicht ermangeln, an ſich ziehen kann. Man ſiehet alſo, wie nothwendig es iſt, daß in einem Lande, wo die Seehandlung getrieben wird, genugſame Aſſecuranzanſtalten vorhanden ſind.

§. 4.

Die Aſſecuranzanſtalten können auf verſchiedene Art errichtet werden. In Frankreich, Engelland, Italien, hat man Aſſecuranzkammern oder Geſellſchaften von Aſſecurirern, die zu dem Ende ein gewiſſes Capital von einigen hundert tauſend Thalern und höher zu dieſem Geſchäfte beſtimmt, und dieſes Capital durch Actien zuſammen gebracht haben. Es braucht daſſelbe aber nicht allemahl baar beyſammen zu ſeyn, ſondern es iſt genug, wann die Geſellſchaft aus Leuten beſtehet, deren Vermögen genugſam bekannt iſt; und da iſt kaum nöthig, daß ein jeder den vierten oder ſechſten Theil der genommenen Actien baar erleget. Hier muß ſich die Regierung ſehr hüten, einer ſolchen Aſſecuranzkammer ein ausſchlieſſendes Privilegium zu geben. Dieſes würde die Aſſecuranzen beſtändig in einen hohen Preiß ſetzen. Je mehr aber ſolche Aſſecuranzkammern vorhanden ſind, und je gröſſer mithin der Zuſammenfluß von Aſſecurirern iſt; deſto wohlfeiler werden die Aſſecuranzen zu haben ſeyn. In andern Landen, ſonderlich in Holland, hat man keine ſolche Geſellſchaften, ſondern nur einzelne Aſſecurirer, worunter ſich ſogar Bauern zu befinden pflegen, welches aber der Landwirthſchaft groſſen Nachtheil zuziehen kann, und alſo ſchwerlich zu billigen iſt. Dieſe Leute verſtehen den Handel nicht, und ein ſehr mäßiger Verluſt kann bey ihnen weit üblere Folgen haben, als wann ein Kaufmann einen anſehnlichen Schaden dabey leidet. Der Herr von Juſti ſchläget noch eine andere Art von Aſſecuranzeinrichtungen vor (a). Selbige hat eben die Bewandniß, als mit dem Intelligenzweſen. In der Hauptſtadt, und in jeder wichtigen Seeſtadt, wird ein Aſſecuranzcomtoir errichtet; daſelbſt zeiget ein jeder, der zu aſſecuriren Luſt hat, ſeinen Nahmen und die Summe an, wie hoch er aſſecuriren will; desgleichen wieviel mahl er ſich zugleich und auf einmahl in Aſſecuranzen einlaſſen will, ehe ein Schiff glücklich zurückgekommen iſt. Alle Nahmen derer ſich angemeldeten Aſſecurirer werden in der Comtoirſtube auf Tafeln öffentlich aufgehangen. Derjenige, ſo Aſſecurirer ſuchet, kann ſich ſolche allda ſelbſt ausleſen. In Friedenszeiten, wo

wo die Prämien nach jeder Gegend, wohin Handlung getrieben wird, ihren gewöhnlichen Preiß haben, darf das Comtoir nur die Police ausfertigen, und ſie denen erwählten Aſſecurirern zur Unterſchrift zuſchicken. In Kriegeszeiten und andern beſondern Zeitumſtänden aber darf nur jeder Aſſecurirer dem Comtoir wiſſen laſſen, wie hoch die Prämie ſeyn ſoll, wann er ſich einlaſſen will.

(a) S. deſſen Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 883.

§. 5.

Da durch den Aſſecuranzhandel anſehnliche Summen Geldes gewonnen werden können; ſo entſtehet die Frage, ob es gut ſey, daß Privatperſonen eines Landes Actien und Theil daran haben, oder ob die Aſſecuranzcaſſe und dieſer Gewinſt nicht dem Staate und dem Regenten ſelber gehören ſollte? Zu Unterſtützung der letztern Meynung wird angeführet; daß niemand ſeine Gelder zu fünf oder weniger pro Cent auslehnen wolle, ſo lange er ſie in die Aſſecuranzcaſſe ſetzen könne; mithin verurſache der bey dieſer zu erhaltende groſſe Gewinſt, daß die Zinſen nicht fallen könnten, welches ein ſehr groſſes Uebel wäre. Sodann würde mancher Kaufmann, welcher ſiehet, daß bey der Aſſecuranzcaſſe mehr als bey dem Handel gewonnen wird, angereizet, ſeine Gelder aus der Handlung zu ziehen, und dieſe zu verlaſſen; ſo aber der Handlung und dem Staate ſehr nachtheilig wäre. Endlich würden auch durch die groſſen Zinſen verſchiedene müſſige Rentirer und todte Glieder in dem gemeinen Weſen gezeuget, welche nie daran gedächten, ſich etwas vorzunehmen, weil ſie mit ihren Zinſen ſo wohl auskommen könnten (a). Dieſe Gründe wären in der That wichtig, wann es erwieſen wäre, daß der Aſſecurationshandel dergleichen ſchädliche Folgen nothwendig nach ſich ziehen müßte, ſo lange er ſich in den Händen der Privatperſonen befindet, und daß nur ihm allein, und ſonſt keiner andern Sache, dieſe Folgen zugeſchrieben werden könnten. Es iſt nicht zu läugnen, daß der Aſſecuranzhandel nicht ſollte die Wirkung haben, daß diejenige, ſo dabey intereſſirt ſind, ihre Gelder lieber auf denſelben verwenden, als ſolche gegen geringe Zinſen auslehnen; allein daraus folget nicht, daß deswegen die Zinſen durchgehends im Lande in die Höhe ſteigen müßten. Es können ſich nicht alle reiche Privatperſonen im Lande mit dem Aſſecuranzhandel abgeben, denn das Aſſecuriren kann ſich nicht weiter erſtrecken, als auf diejenige Schiffe, ſo in der Handlung jährlich pflegen befrachtet zu werden; die Anzahl derſelben kann aber ſo groß nicht ſeyn, daß man dazu ſo erſtaunliche Summen, als das Vermögen aller reichen Leute im Lande ausmachen würde, nöthig haben ſollte. Wir haben oben erwehnet, daß eine Aſſecuranzkammer nur einige hundert tauſend Thaler Capital zuſammen bringe, und daß dieſe Summe nicht allemahl brauche baar beyſammen zu ſeyn. Es werden alſo noch Capitaliſten genung übrig bleiben, die ihr Vermögen nicht todt im Kaſten liegen laſſen. Geſetzt aber auch, daß alle reiche Leute im Lande ihr Vermögen in den Aſſecuranzhandel ſtecken könnten, ſo würde ſolches eher nützlich als ſchädlich ſeyn, und das Fallen der Zinſen eher befördern, als deren Erhöhung verurſachen. Giebt es viele Aſſecurirer, und mehr, als man nöthig hat; ſo werden die Aſſecuranzen wohlfeil: dieſer wohlfeile Preiß derſelben ziehet den Flor der Commercien nach ſich: wo aber die Commercien floriren, da kommt vieles Geld in die Circulation; und wo dieſes geſchiehet, da ſind die Zinſen allemahl gering. Engelland und Holland können uns hier zum Beyſpiel dienen. Man wird nirgends die Zinſen ſo niedrig antreffen, als in dieſen Ländern, wo dem ohnerachtet der Aſſecuranzhandel faſt am ſtärkſten getrieben wird. Eben ſo willig muß man auch zugeben, daß dieſer Handel manchen Kaufmann anreitzen könne, die Handlung zu ver-

verlaſſen, und daß ſolches Unternehmen dem gemeinen Weſen ſchädlich ſey. Allein man kann wiederum nicht einräumen, daß dieſes eine weſentliche und privative Eigenſchaft des Aſſecuranzhandels ſeyn ſollte. Die Commercien überhaupt können dieſe vor ſie ſo nachtheilige Standesveränderung wirken, wann die Regierung nicht kluge Maaßregeln ergreift, um ſolche zu verhindern. Man findet in allen Ländern, und ſelbſt in denenjenigen, wo keine Seehandlung getrieben wird, und wo mithin die Aſſecuranzen wegfallen, Exempel genug, daß Kaufleute die Handlung verlaſſen und Edelleute werden, oder, wo ſie auch den Adelſtand nicht annehmen, ſich dennoch, wie ſie zu reden pflegen, zur Ruhe begeben, und von ihren Renten leben. Kann man alſo wohl behaupten, daß dieſe Folgen bloß allein aus dem Aſſecuranzhandel der Privatperſonen entſtehen; warum will man nun dieſe von ſolchem Handel gänzlich ausſchlieſſen? Man bedenket nicht, was es nach ſich ziehen würde, wann man die Aſſecuranzcaſſe dem Regenten und dem Staate zueignen ſollte. Es iſt oben §. 3. angemerket worden, daß die Aſſecuranzen wohlfeil ſeyn müſſen, wann ſie die Commercien in Flor bringen ſollen, und daß der wohlfeile Preiß derſelben durch die Menge und den Zuſammenfluß der Aſſecurirer erlanget wird; zu dem Ende ward §. 4. die Cautel gegeben, daß man denen Aſſecuranzkammern und Geſellſchaften kein ausſchlieſſendes Privilegium ertheilen ſollte. Wie ſollen dieſe richtigen Grundſätze in Ausübung gebracht werden können, wann die Aſſecuranzcaſſe dem Regenten und dem Staate gehöret? Würde man nicht ſuchen, aus dem Aſſecuranzhandel allen möglichen Vortheil zu ziehen, um die landesherrlichen Einkünfte dadurch zu vermehren? Würde die Aſſecuranzkammer in Kriegeszeiten oder bey andern Unglücksfällen, oder bey unordentlicher Haushaltung, nicht in groſſer Gefahr ſtehen? Der Credit würde geſchwächet, die Aſſecuranzen würden im Preiſe geſteigert, und die Commercien ruiniret werden. Alsdann aber müßten die Zinſen nothwendig in die Höhe ſteigen.

(a) S. kopenhagener Magazin, 1. Band, 4. Theil, pag. 47.

§. 6.

Auſſer denen Aſſecuranzen über den Seehandel, hat man auch Aſſecuranzanſtalten, wodurch die Häuſer und Mobilien wider Feuerſchäden verſichert werden. Da man geſehen, daß dieſe Anſtalten ſowohl vor die Regenten ſelbſt, als vor die Unterthanen, ungemein vortheilhaftig ſind; ſo haben patriotiſche Schriftſteller Vorſchläge gethan, wie man auf eine ähnliche Art dergleichen Aſſecuranzen gegen Waſſer- Wetter- Heuſchrecken- und andere, die Feldfrüchte betreffende, Schäden einrichten könne. Nach des Herrn von Juſti Vorſchlag (a), könnte ein Fürſtenthum oder Creys allemahl zu dieſem Endzwecke eine Geſellſchaft mit einander ausmachen. Die Aecker und Wieſen werden in drey Claſſen eingetheilet, nemlich in gute, mittelmäſſige und ſchlechte, nach welchen der Werth der Feldfrüchte in jeder Claſſe feſtzuſetzen. Ein bereits vorhandener wohleingerichteter und ſich auf die Nutzungen der Grundſtücke gründender Contributionsfuß kann die Einrichtung ſehr erleichtern. Nach dieſen Nutzungen, oder nach dem, vor die verſchiedenen Claſſen der Aecker feſtgeſetzten, Werthe der Feldfrüchte, wird ſowohl der Schaden vergütet, als der Beytrag der übrigen unbeſchädigten Beſitzer der Aecker zuſammen gebracht. Die Beſichtigung und das Zeugniß der Obrigkeit beſtimmen, ob das Unglück die Feldfrüchte ganz oder nur zum Theil ruiniret hat. Die Grade des Verluſtes können nur in dem gänzlichen Ruin, in der Hälfte, und dem dritten Theile beſtehen; genauere Grade werden nicht in Betracht gezogen. Der Beytrag wird nur alle Jahr einmahl im Herbſte entrichtet; und die Schäden

Digitized by Google

den des ganzen Jahres werden alsdann zuſammen auf die Mitglieder der Societät eingetheilet. Damit die Beſchädigten nicht ſo lange auf den Erſatz warten dürfen, und damit die Unordnung in der Einrichtung ihrer Haushaltung um ſo mehr vermieden werde; wird ein Fond, als die Caſſe der Societät, zuſammen gebracht, woraus die Vergütung des Schadens ſofort geſchehen kann. Es könnte auch die Steuer- oder Landſchaftscaſſe den Vorſchuß thun. Es muß nicht in der freyen Willkühr der Unterthanen beruhen, ob ſie ihre Aecker verſichern laſſen wollen, oder nicht. Es müſſen zugleich Anſtalten gemachet werden, die Ueberſchwemmungen der Flüſſe und Ströhme zu verhindern.

Ein anderer Vorſchlag eines unbekannten Schriftſtellers (b) gehet dahin: 1) Wird ein Directorium beſtellet, und demſelben alle Unterſuchung, Anordnung und Repartition überlaſſen. Zu dem Ende müſſen bey demſelben alle Jahre ſowohl von den Caſſirern oder Getreydedepoſitariis die Rechnungen richtig eingeliefert, als auch von jedes Orts Obrigkeit, bey ſich ereignendem Wetterſchaden, die Berichte eingeſchickt werden. 2) Wird der Beytrag des Getreydes in Natur dem Beytrag in baarem Gelde (c) aus folgenden Urſachen vorgezogen. Es würde jener weit ſtärker und anſehnlicher ausfallen, als dieſer, weil er angenehmer wäre, und die Landleute lieber zwey, vier und mehr mahl ſo viel an ſelbſt erbaueten Naturalien, als an baarem Gelde hergeben; woher denn nothwendig folge, daß in theuern Zeiten dem armen verunglückten Landwirthe durch ein Geldquantum, ſo doch nur ſehr geringe ſeyn könnte, gar ſchlecht und bey weitem nicht ſo gut geholfen würde, als durch das Getreyde; und eben ſo würde im Gegentheil zur wohlfeilen Zeit dem Contribuenten der Beytrag an Gelde deſto ſauerer und ſchwerer ankommen; überhaupt aber würde ein Wetterbeſchädigter durch das Getreyde in Natur weit nachdrücklicher ſecundiret werden können, indem er auf dieſe Weiſe an der Beſtellung ſeiner Felder gar nicht gehindert wird. Hiernächſt wird der Beytrag an Getreyde nur auf den Weitzen, Roggen, Gerſte, Haſer und Heydekorn eingeſchränket. Der Beytrag an Stroh wird wegen der vielen Beſchwerlichkeiten, ſo das Zuſammenſchleppen und Aufbewahren verurſachen, nicht vor rathſam gefunden, ſondern der chriſtlichen Liebe der Nachbarn überlaſſen. 3) Zu denen Contribuenten oder Mitgliedern werden bloß allein die Beſitzer der Felder gerechnet. 4) Was die Art des Beytrages betrift; ſo ſoll derſelbige eigentlich ein freywilliger ſeyn, und alſo bloß von der Generoſite des Landwirths dependiren. Jedoch wird angerathen, die Freygebigkeit der Contribuenten in gewiſſe Maaßregeln zu ſetzen. Man könnte z. E. das zu contribuirende Quantum auf ein Mäßgen, als den 64ſten Theil eines dresdner Scheffels, von jedem eingeerndeten Schocke Weitzen, Korn und Gerſte, und auf zwey Mäßgen oder eine halbe Metze von jedem Schocke Haſer, und ſo nach Proportion ein gewiſſes von jedem Fuder Heydekorn beſtimmen. Das Angeben der eingeerndeten Schocke wäre aber dem Gewiſſen der Eigenthümer zu überlaſſen. Da ein jeder wiſſe, wieviel er zur Wettercaſſe zu liefern hätte; ſo müßte das Quantum an Weitzen und Korn jedesmahl aufs ſpäteſte 14. Tage vor Michaelis, das Sommergetreyde aber noch vor Weihnachten, an jedes Orts Obrigkeit, von dieſer aber 8. Tage hernach an die Getreydedepoſitarien eingeliefert werden, damit der Landmann an der zeitigen Beſtellung ſeiner Saat nicht verhindert werde; es müßte die Lieferung auch allemahl in neuen und zur Saat tauglichen Körnern geſchehen, und zwar in gehäuftem Maaſſe, wegen des Abgangs auf dem Boden und zur Belohnung der Depoſitarien. Zu Aufſchüttung des Getreydes werden die Böden auf den Aemtern, und auf den Höfen der Creys- und Amtshauptleute und Landesälteſten vorgeſchlagen.

5) Bey der Austheilung werden dreyerley Rechnungen und Regiſter zum Grunde geleget, nemlich die Rechnung der Obrigkeit jedes Orts, ſo ſie dem Depoſitario, an den ſie gewieſen, zugleich mit dem Getreyde in duplo überſchicket; die Rechnungen der Depoſitarien, welche dieſe, nebſt dem einen Duplicat von jener, 8. Tage darauf dem Directorio einſenden; und letzteres hält ihre Generalregiſter. Die Anweiſung geſchiehet an den nächſten Depoſitarium, wo die Wetterbeſchädigten das Getreyde gegen Quittung ſelbſt abholen. Hat jener kein Getreyde mehr vorräthig, ſo weiſet er die Aſſignation an den nächſtanliegenden Depoſitarium an. Um die Koſten und Beſchwerlichkeiten der Fuhren zu vermeiden, wird vorgeſchlagen, das Getreyde in loco unde nach dem Marktpreiß zu verkaufen, und das Geld, ſo nach Proportion des an beyden Orten currenten Getreydepreiſes zu beſtimmen wäre, weil der Beſchädigte das Getreyde dafür an ſeinem Orte kaufen müßte, dieſem zuzuſchicken. Das zu verwilligende Quantum gründet ſich auf die von verpflichteten Gerichten vorgenommene Beſichtigung und Taxation des Schadens, und auf die Berichte der Gerichtshalter. Bey der Beſichtigung werden folgende Umſtände unterſuchet: Ob das Guth, worauf der Schaden geſchehen, ſtark oder geringe ſey? Ob es mit viel Oneribus belegt? Ob es mit Schulden beſchweret ſey, oder nicht? Ob und wieviel dem Beſitzer in jeder Art Getreyde noch unbeſchädiget übrig geblieben? Wie ſtark ordentlich die Ausſaat in jeder Art auf dem Guthe ſey? Ob der Eigenthümer noch mehrere Güther beſitze, und ob die keinen Schaden erlitten, auch wie weit ſie von dem beſchädigten Guthe abgelegen? Wie ſtark des Beſitzers Familie, ſowohl an Kindern und andern Verwandten, als auch an Geſinde und Auszugsleuten ſey? Wie hoch zur Zeit der Preiß von jeder oben ſpecificirten Getreydeſorte daſigen Orts ſey? und ob der Eigenthümer dieſes Jahr etwa mehrere nahmhafte Unglücksfälle in ſeiner Wirthſchaft erlitten habe?

(a) S. deſſen Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 887. u. f.

(b) S. Ohnmaßgeblicher Generalentwurf zu Einrichtung einer Wettercaſſe, in den öconomiſchen Nachrichten, 1. Band, pag. 570. u. f.

(c) Vor den Beytrag in baarem Gelde hingegen werden folgende Gründe angeführet: 1) Weil ſowohl die Art zu colligiren und auszutheilen, als auch die Rechnungen zu führen, weniger beſchwerlich wären, als bey dem Beytrage des Getreydes in Natur; 2) auf ſolche Art die Städte, ſo wenig oder gar keinen Feldbau haben, wie auch andere dergleichen wohlhabende Leute zum Mitleiden gezogen, dagegen 3) auch alle Arten von Feldfrüchten, ingleichen Garten- und Weinbergsfrüchte bonificiret werden könnten; 4) dieſe Art von Beytrag nicht ſo vielen Fatalitäten, wie das Getreyde, in Anſehung der Eintrocknung, der Würmer und dergleichen, oder auch der üblen Adminiſtration der Depoſitarien, unterworfen ſey.

§. 7.

Wir wollen zu dieſen beyden Vorſchlägen nun auch unſern eigenen Entwurf einer ſolchen Aſſecuranzanſtalt vor die Feldfrüchte hinzufügen. Er wird in vielen Stücken mit jenen, die in der That viel vorzügliches haben, übereinkommen. 1) Ein ganzer Creys, und wann derſelbe allzuklein ſeyn ſollte, zwey Creyſe, oder ein mittelmäſſiges Fürſtenthum, oder eine Grafſchaft, würde eine einzige Geſellſchaft ausmachen. In dieſe Geſellſchaft müßten 2) alle Unterthanen ohne Ausnahme, welche Feldgüther beſitzen, gezogen werden. Wollten die Landgeiſtlichen wegen der Kirchen- Pfarr- und Schulücker auch daran Theil nehmen, würde ihnen ſolches zu vergönnen ſeyn; nur müßten ſie keine beſondere Vorrechte dabey verlangen, ſondern ſich in allem denen übrigen Mitgliedern gleichſtellen. 3) Wird vorausgeſetzet, daß ein wohleingerichtetes Steuercataſtrum vorhanden ſey, aus welchem man erſehen könne, wieviel Aecker, nach

Digitized by Google

nach denen dreyen Claſſen des guten, mittelmäſſigen und ſchlechten, in einer jeden Dorfſluhre vorhanden, und wieviel daran einem jeden Unterthan, nach der Ausſaat gerechnet, zuſtehe. Aus dieſem Steuercataſtro wird 4) ſowohl über ein jedes Dorf ein Special- als über alle Dörfer des Creyſes ein Generalaſſecuranzcataſtrum extrahiret, ſolches aber 5) nur auf die Aecker extendiret; weil es, in Anſehung der Wieſen, bey der naturalen Vergütung, oder dem Beytrage des Heues, allzugroſſe Schwierigkeiten geben dürfte; wie denn 6) dieſe Aſſecuranzanſtalt bloß allein auf die Schäden, ſo durch Hagelſchlag, Mißwachs, Ueberſchwemmung und Heuſchreckenfras an denen mit Weitzen, Korn, Gerſte und Hafer beſäeten Feldern geſchehen, gerichtet iſt. 7) Um jedoch die arme Unterthanen auch bey denjenigen Unglücksfällen, ſo ſie bey denen übrigen Feldfrüchten, ingleichen bey Ueberſchwemmung der Wieſen, bey Viehſterben und dergleichen, betreffen können, nicht ohne alle Hülfe und Unterſtützung zu laſſen; würde die hohe Landesobrigkeit zu bewegen ſeyn, denen verunglückten Unterthanen, dieſer Aſſecuranzanſtalt ungeachtet, die bisher zu verwilligen gewohnt geweſene Remiſſionen an denen Steuern und Abgaben noch fernerhin in gewiſſer Maaſſe angedeihen zu laſſen, und hierinnen dem groſſen Beyſpiel des gröſten Königs unſerer Zeiten zu folgen, der ſeinen durch Brand verunglückten Unterthanen Remiſſionen an der Contribution accordiret, auch die Vaſallen und Grundherrſchaften anhält, ihren Unterthanen die Frohnen und das Dienſtgeld auf eine Zeitlang nachzulaſſen, obgleich beſondere Feuerſocietäten im Lande errichtet ſind. 8) Die Direction und oberſte Aufſicht über dieſe Anſtalt würde der Cammer aufzutragen ſeyn, denn derſelben iſt die Känntniß von dem Zuſtande der Unterthanen in vielerley Betracht unentbehrlich. Sind in dem Lande, nach dem Exempel der preuſſiſchen Verfaſſung, Landräthe in denen Creyſen beſtellet; ſo würden ſelbige, da ſie ohnehin das Policeywesen auf dem Lande zu beſorgen haben, die geſchickteſten Perſonen ſeyn, denen man die Unterſuchungen und die Austheilung des Beytrages anvertrauen könnte. Wo aber dieſe Einrichtung mit den Landräthen nicht ſtatt hat; würde man, nach der Beſchaffenheit eines jeden Landes, andere tüchtige Bedienten, die auf dem Lande oder in einer Creyſſtadt wohnen, zu Aſſecuranzcommiſſarien beſtellen, und ihnen ſolche Geſchäfte auftragen müſſen. 9) Müßten in jedem Creyſe, nach deſſen Gröſſe und Beſchaffenheit, zwey, vier, ſechs und mehr Schulzen und Gerichtsmänner, welche eine gute Erfahrung haben, den Ackerbau und die Einſaat richtig zu beurtheilen, und ſolches zu Papier zu bringen, zu ordentlichen und beſtändigen Taxatoren beſtellet und in Eidespflicht genommen werden. Doch verſtehet ſich von ſelbſt, daß kein Taxator zur Aeſtimation ſeines eigenen, ſeiner nächſten Verwandten, oder des Dorfs Schaden, worinnen er wohnet, gebrauchet und zugelaſſen werden kann. 10) Die Unterſuchung des Schadens geſchiehet, nach denen verſchiedenen Unglücksfällen, auf folgende Art. Haben die Feldfrüchte durch Hagelſchlag Schaden gelitten; ſo müſſen, wann es bey Amtsdörfern geſchehen, die landesherrlichen Beamten, bey den Dörfern der Vaſallen und Grundherrſchaften aber deren Wirthſchafter, mit Zuziehung der Schulzen und Gerichten des Orts, und in Beyſeyn der beſchädigten Unterthanen, ſich ſogleich ins Feld verfügen, den Schaden genau beſichtigen, ſo weit derſelbe im Felde gehet, mit Pfälen oder Sträuchen abſtecken, die Ausſaat, an welcher der Schaden geſchehen, nach Anzahl der Scheffel taxiren, darüber nach dem Formular A eine Specification formiren, und dieſe dem Commiſſario einhändigen. Der Commiſſarius ſchicket ſolche mit Bericht an die Cammer, und dieſe befiehlet ihm alsdann, den Schaden zu beſichtigen und zu unterſuchen, welches

aber längſtens 14. Tage vor der Ernde geſchehen muß. Der Commiſſarius ſetzt darauf einen Tag zur Beſichtigung an, und beſtellet ſowohl die beſchädigten Unterthanen als auch zwey von denen verpflichteten Taxatoren dazu. Der Schaden wird nach der Ordnung, wie er in obiger Specification angezeiget worden, denen Taxatoren angewieſen, welche ſodann unterſuchen, wieviel Scheffel auf dem angewieſenen Ort ausgeſäet worden, wieviel davon hätten eingeſchnitten und ausgedroſchen werden können, wann die Beſchädigung nicht geſchehen wäre, und wieviel Scheffel hingegen nach der Beſchädigung nur ausgedroſchen werden können. Es muß dieſe Beſichtigung nicht allein auf obengedachte mit Weitzen, Korn, Gerſte und Haber beſäete Felder, ſondern überhaupt auf alle und jede beſchädigte Feldfrüchte, als Lein, Rübeſaamen, Heydekorn, und dergleichen mehr, gerichtet werden, damit die Cammer den ganzen Schaden einſehen, und zugleich, wegen der beſonders zu verwilligenden Remiſſion, die gehörigen Maaßregeln darnach nehmen könne. Ueber die Beſichtigung und Schätzung des Schadens wird nach dem Formular B. ein ordentliches Protocoll geführet, und ſolches von dem Commiſſario und denen Taxatoren unterſchrieben. Aus dieſem Protocoll ziehet der Commiſſarius nachher einen Extract nach dem Formular C. worinnen nachgewieſen wird, wie hoch ſich der Schaden eines jeden Unterthanen belaufe. 11) Bey Mißwachs, ſo durch anhaltenden Regen oder Näſſe an denen Feldfrüchten verurſachet wird, muß der Schaden zum ſpäteſten vier Wochen vor der Ernde noch auf dem Felde unterſuchet, und dabey nachgeforſchet werden, ob etwa der Mißwachs von ſchlechter Beſtellung des Ackers, oder auch daher rühre, daß untaugliche Saat genommen worden; denn in ſolchen Fällen verdienet ein liederlicher Wirth keine Vergütung und Hülfe. Es wird ſowohl das Winter- als Sommerfeld beſichtiget, und geſchätzet, das wievielſte Korn von jeder Sorte des Getreydes, in beyden Feldern erbauet werden wird. Es wird nicht allein diejenige Art des Getreydes, ſo mißgerathen, ſondern alle Sorten, auch diejenigen, wobey ſich kein Mißwachs oder Schaden findet, unterſuchet und angemerket. Die Ausſaat, ſo der Verunglückte angiebet, wird zwar im Protocoll notiret, bey der Vergütung aber nicht zum Grunde geſetzet; ſondern es wird die Ausſaat nach dem Cataſtro angeſchlagen. Es müßte denn jemand durch andere Unglücksfälle ſo weit zurückgekommen ſeyn, daß er die ganzen Felder nicht beſäen können, oder wann die Felder nicht gleich, und entweder die zwey kleineſten oder zwey gröſſeſten Felder beſäet worden wären, in welchen Fällen die würkliche Ausſaat angenommen werden kann. Auf Lein, Hanf, Hierſe und dergleichen wird kein Betracht genommen, ſondern nur auf Weitzen, Roggen, Gerſte und Hafer geſehen; die Erbſen aber, ſo nicht in der Brache geſäet worden, können zum Roggen, und das gemengte Korn zum Hafer mitgerechnet werden. Die Ausrechnung des Schadens geſchiehet nach dem Formular D. 12) Bey denen Schäden, ſo durch Heuſchrecken, ingleichen durch Ueberſchwemmungen, Ergieſſung groſſer und kleiner Ströhme und Bäche, oder durch Wolkenbrüche an denen Feldfrüchten geſchehen, wird es mit der Specification und Unterſuchung eben ſo gehalten, wie bey dem Hagelſchaden. Der Schaden an denen Wieſen wird, wegen der beſondern Remiſſion nach zweyſpännigen Fudern, bey den verdorbenen Feldfrüchten mit ſpecificiret. 13) In Anſehung der Unglücksfälle, ſo an denen bereits eingeerndeten Feldfrüchten durch Feuersbrünſte geſchehen können, wird vorausgeſetzet, daß im Lande Feuerſocietäten eingerichtet ſind. 14) Sind wir ebenfals der Meynung, daß die Hülfe und der Beytrag denen verunglückten Mitgliedern an Getreyde in Natur, jedoch nur an Weitzen, Korn, Gerſte und Hafer, geleiſtet

geleiſtet werden müſſe. Es kann weder die Beytreibung noch die Aufbewahrung des Getreydes groſſen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn. In denen Kirchdörfern kann man ſich der Kirchenböden ſtatt der Magazine bedienen, und ſie werden allemahl hinreichend ſeyn, indem auf einen jeden Kirchenboden nur diejenige Mitglieder ihr geſetztes Quantum liefern und ausſchütten, welche in ſelbige Kirche eingepfarret ſind. Die Lieferung geſchiehet, zu Erſetzung des Abgangs, in gehäuften Scheffeln, in geſtrichenen aber die Austheilung. In jedem Dorfe hat die Gerichtsobrigkeit eine ausführliche Specification aller dahin eingepfarrten Unterthanen, ſo Feldgüther beſitzen, und was ein jeder zu der Aſſecuranz jährlich beytragen muß. Eine jede Gerichtsobrigkeit müßte alſo dafür ſorgen, daß der Beytrag gleich nach der Erndte abgeführet werde. Dem Dorfſchulzen würde man die Einnahme des Getreydes, die Schlüſſel zum Boden und die Aufſicht darüber anvertrauen. Sie quittiren denen Unterthanen über die geſchehene Lieferung in ihren gewöhnlichen Steuerbüchlein. Das Umſtechen des Getreydes müßten die Unterthanen ſtatt eines andern Frohndienſtes verrichten. Der Schultheiß müßte vor allen Schaden ſtehen, die einzige Feuersgefahr ausgenommen. Für ſeine Bemühung würden ihm diejenige, denen der Beytrag zu gut kommet, eine nach der Scheffelzahl feſtzuſetzende kleine Belohnung zu reichen haben. Ohne Ordre und Anweiſung des Commiſſarii darf kein Schulze einiges Getreyde an jemanden verabfolgen laſſen. Er muß über Einnahme und Ausgabe des Getreydes ordentliche Rechnung führen. Die Einnahme gründet ſich auf obiger Specification der Mitglieder im ganzen Kirchſpiel; die Ausgabe aber belegt er mit denen vom Commiſſario erhaltenen Anweiſungen, unter welchen die Empfänger des Getreydes ihre Quittungen ſchreiben. Zu einer beſtimmten Zeit des Jahres müſſen alle Schulzen ihre Rechnungen ſchlieſſen, den verbleibenden Beſtand an Getreyde, in Gegenwart einiger Gerichtsperſonen des Dorfs, umſtürzen und nach gehäuften Scheffeln abmeſſen, und ſolchen Beſtand von letztern atteſtiren laſſen. Die Rechnung überliefern ſie dem Commiſſario gedoppelt, welcher ſolche durchgehet und nach ſeinem eigenen Manual examiniret, darauf aber aus ſämmtlichen Rechnungen einen Generalextract formiret, und dieſen, nebſt ſeinen Monitis und allen Duplicaten, wie auch ſeiner eigenen Generalrechnung über den ganzen Creys, in einem gleichfals feſtgeſetzten Termin, an die Cammer einſendet. 15) Der Commiſſarius muß einen jeden an denen Feldfrüchten ſich begebenden Unglücksfall an die Cammer berichten, und ohne derſelben Befehl weder eine Beſichtigung vornehmen, noch eine Vergütung anweiſen. Die zu ſeinem Creyſe gehörige Dörfer hat er des Jahrs etliche mahl zu bereiſen, und dabey die Getreydeböden zu viſitiren, die angetroffene Unrichtigkeiten aber ohne die geringſte Nachſicht der Cammer anzuzeigen; widrigenfals ſowohl er, als die Schulzen, welche nur der geringſten Untreue überwieſen werden können, nachdrücklich beſtrafet werden müſſen. 16) Die Aſſecuranz gehet bloß auf einen wichtigen Verluſt an den Feldfrüchten. Es muß wenigſtens der dritte Theil der ganzen Erndte verlohren gegangen ſeyn, wann eine Vergütigung erfolgen ſoll. Es wird auch die Gröſſe des Schadens nicht nach denen einzeln beſchädigten Getreydearten beſtimmet; ſondern es müſſen alle Arten zuſammen genommen und eine der andern zu Hülfe gerechnet werden. Und da 17) der Endzweck dieſer Aſſecuranzanſtalt dahin gehet, daß denen Unterthanen ihre Feldfrüchte einigermaſſen und gröſtentheils ſicher geſtellet werden ſollen; ſo folget ganz natürlich, daß die Vergütigung oder Schadloshaltung ſich nicht bloß, wie ſonſt bey denen Remiſſionen geſchiehet, auf einen

einen nach der Gröſſe des Verluſtes beſtimmten Theil erſtrecken kann; ſondern es muß der an denen feſtgeſetzten vier Getreydearten erlittene Verluſt, in ſo ferne er den dritten oder einen gröſſern Theil der ganzen Ernde betroffen, ganz und ohne Abgang erſetzet werden.

18) Um nun den jährlichen gewöhnlichen Beytrag, welchen die Unterthanen zur Aſſecuranz zu geben hätten, zu beſtimmen; ſo dürfte man der Sache weder zu viel noch zu wenig thun, wann man von jedem eingeerndeten Scheffel Weitzen, Korn, Gerſte und Hafer, eine Metze, mithin den ſechzehenden Theil vom Ganzen, forderte; doch würde, um einigermaſſen einen Fond zu erhalten, in dem erſten Jahre, zumahl wann daſſelbe ſehr fruchtbar geweſen, der achte Theil beygetragen werden müſſen. Es iſt wohl nicht zu zweifeln, daß dieſer Beytrag nicht zureichend ſeyn ſollte, um damit denen Verunglückten ihren Schaden erſetzen zu können. Hagelſchaden, Mißwachs und Ueberſchwemmungen ſind Unglücksfälle, die ſich nicht alle Jahre in der Maaſſe zuzutragen pflegen, daß dadurch die völlige und ganze Ernde verlohren gehen ſollte, ja man wird ſolches nicht einmahl auf die Hälfte der Ernde extendiren können; ſondern, wann man dergleichen Unglücksfälle alle Jahre vorausſetzen will, nur den dritten Theil der Ernde, ſo dadurch beſchädiget wird, annehmen müſſen. Auch kann dieſe Beſchädigung nicht auf den ganzen Creys gezogen werden, ſondern man muß einen proportionirten Theil deſſelben erwählen, welcher wahrſcheinlicherweiſe alle Jahre von ſolchen Unglücksfällen betroffen werden konnte. Vielleicht würde es der fünfte oder ſechſte Theil ſeyn, wann man hierin gewiß gehen wollte. Dieſes wäre ſchon als ein groſſes Unglück für den ganzen Creys anzuſehen, wann es ſich alle Jahre zutragen ſollte; allein man muß dennoch auf die gröſſern Beſchädigungen, ſo über den dritten Theil der Ernde gehen können, einigen Betracht nehmen, und daher etwas reichlicher rechnen. Wir wollen einen Verſuch machen, um zu ſehen, ob der von uns beſtimmte Beytrag hinlänglich ſeyn wird. Wir wollen in dem Creyſe 30. Dörfer annehmen, und einem jeden Dorfe, eines in das andere gerechnet, 15. Unterthanen, deren jeder 90. Morgen beſitzet, und davon jährlich 60. Morgen Acker beſäet, zueignen. Wir haben alſo 450. Unterthanen, die zuſammen 40500. Morgen Feld beſitzen, und davon jährlich zwey Drittheile, oder 27000. Morgen beſäen, das übrige Drittheil aber zur Brache liegen laſſen. Um dieſe zu beſäen, würden ſie, auf den Morgen 2. Scheffel gerechnet, 54000. Scheffel Ausſaat nöthig haben. Weil die Felder theils gut zum ſiebenten Korn, theils mittelmäſſig zum ſechſten, theils gering zum vierten, und theils ſchlecht zum dritten Korn ſind, ſo wird, eines dem andern zu Hülfe, das fünfte Korn zur Ernde angeſchlagen. Mithin würden von jener Ausſaat 270000. Scheffel eingeerndet werden. Wann hiervon im erſten Jahre der achte Theil mit 33750. Scheffeln, in denen folgenden Jahren aber nur der ſechzehente Theil mit 16875. Scheffeln zur Aſſecuranz beygetragen wird; ſo bekommen wir in ſechs Jahren eine Einnahme von 118125. Scheffeln. Setzen wir nun voraus, daß jährlich der fünfte Theil des Creyſes, oder ſechs Dörfer, einen ſolchen Schaden an ihren Feldfrüchten leiden, wodurch der dritte Theil der Ernde verlohren gehet, ſo würde ſich ſolcher Verluſt jährlich auf 18000. Scheffel, in ſechs Jahren aber auf 108000. Scheffel belaufen. Wann letztere von obiger ſechsjährigen Einnahme abgezogen werden; ſo bleibet ein Beſtand von 10125. Scheffeln, und dieſer Beſtand iſt, nebſt dem fortgehenden jährlichen Beytrage, hinreichend, den jährlichen Schaden annoch folgende neun Jahre erſetzen zu können. Alsdann aber dürften die Fruchtboden leer und der Beytrag nicht mehr ſtark genug ſeyn, um alles zu beſtreiten.

Allein

Allein in einer Zeit von 15. Jahren werden auch ſchon manche Jahre vorkommen, wo man mit Hagel oder andern Unglücksfällen gänzlich verſchonet bleibet, und in manchen Jahren werden dieſe auch nicht allemahl ſechs Dorfſluhren betreffen. Man wird alſo auch öfters ein anſehnliches erſpahren, und auf ſolche Art allemahl im Stande ſeyn können, die Aſſecuranz aufrecht zu erhalten. Sollte dieſe aber ja durch auſſerordentlich groſſe und viele Unglücksfälle entkräftet werden; ſo würde kein anderes und beſſeres Mittel übrig ſeyn, als daß die Unterthanen, zu ihrem eigenen Beſten, durch einen abermahligen doppelten Beytrag einen neuen Fond zu machen, angehalten würden. 19) Da der Beytrag nach der Beſchaffenheit der Erndte abgeführet wird; ſo würde ſehr nützlich ſeyn, den Erndeertrag einmahl vor allemahl feſte zu ſetzen, um dadurch ſowohl die ſonſt nöthige jährliche Feldbeſichtigungen und Schätzungen, als auch, wann man es hierbey auf die bloſſe Ausſage der Unterthanen ankommen läſſet, die vielen Streitigkeiten und Unterſchleiſe vermeiden zu können. In einem ordentlichen Steuercataſtro pflegen zugleich die Körner ausgemacht und beſtimmet zu ſeyn, was ein jedes Feld nach denen verſchiedenen Claſſen erträget. Iſt ein ſolches Steuercataſtrum vorhanden, ſo kann man dieſen Fuß beybehalten; jedoch würde auch der Unterthan, wann er durch andere Unglücksfälle auſſer Stand geſetzt worden, alle ſeine Felder beſtellen zu können, billig zu hören ſeyn. 20) Könnte der Aſſecuranz ein groſſer Vortheil geſtiftet werden, wann der überflüſſige Vorrath in theuern Zeiten verkauft, und vor das Geld in wohlfeilen Zeiten andere Früchte dagegen eingekaufet würden; jedoch mit Conſens der Cammer.

Digitized by Google

A. Specification.

Bey dem Dorfe N. N. im N. N. Creyſe haben nachbenannte Unterthanen durch den am 24. Junii a. c. gefallenen Hagel (oder, durch die bey dem Austritt des N Fluſſes geſchehene Ueberſchwemmung) an ihrer Ausſaat Schaden gelitten.

	Nahmen der Unterthanen.	Felder.	Sorten der Ausſaat.	Schfl.	Metzen.
		I. Im Winterfelde. 1. Auf den Hufen.			
1.	A	. . . . .	Weitzen .	7	8
			Roggen .	34	12
2.	B	. . . . .	Roggen . .	47	-
3.	C	. . . . .	Weitzen . .	3	4
4.	D	. . . . .	Roggen . .	7	12
5.	E	. . . . .	Roggen . .	4	-
6.	F	. . . . .	Weitzen . .	1	2
7.	G	. . . . .	Roggen . .	2	-
8.	H	. . . . .	Flachs . .	1	8
9.	I	. . . . .	Hierſe . .	-	12
		2. Auf den vier Ruthen.			
10.	A	. . . . .	Weitzen . .	6	12
11.	E	. . . . .	Roggen . .	2	-
12.	D	. . . . .	Roggen . .	3	4
13.	G	. . . . .	Weitzen . .	-	11
14.	F	. . . . .	Roggen . .	4	-
15.	H	. . . . .	Roggen . .	2	-
		3. Auf den Sandkaveln.			
16.	A	. . . . .	Roggen . .	5	7
17.	I	. . . . .	Roggen . .	1	-
		II. Im Sommerfelde. 1. Auf den Hufen.			
18.	K	. . . . .	Grobe Gerſte	3	-
19.	E	. . . . .	Kleine Gerſte	4	-
20.	F	. . . . .	Hafer . .	-	12
21.	B	. . . . .	Hafer . .	18	-
22.	H	. . . . .	Kleine Gerſte	2	8
		2. Auf den Grundſtücken.			
23.	A	. . . . .	Erbſen . .	5	-
24.	C	. . . . .	Flachs . .	1	8
25.	H	. . . . .	Buchweitzen .	-	12
26.	B	. . . . .	gemenget { Hafer	2	-
			gemenget { Wicken	2	-
			Summa der Ausſaat	174.	4.

Nahmen

	Nahmen der Unterthanen.		Heuſchaden.	Fuder.
27.	H	3. Auf den Wieſen.	Heu	3
28.	F	. . . .	dito	1
29.	A	. . . .	dito	10
30.	E	. . . .	dito	2
		Summa an Heu:		16.

N. N.
den 25ten Jun. 1764.

N. N. Grundherrſchaft,

oder:

Landesherrliche Beamte,

oder:

Der Wirthſchafter vor ſeinen Principal.

N. N. Schulze.

N. N.
N. N. } Gerichtsmänner.

Digitized by Google

B.

Beſichtigungsprotocoll.

Actum N. N. im N. N Creyſe den 4. Jul. 1764.

Nachdem die hieſige Gemeine unterm 25. vorigen Monats eine Specification von erlittenem Hagelſchaden übergeben, iſt zu Tarirung deſſen Terminus anheute angeſetzet, und haben der Schulze N. N. zu N. N. und der Schulze N. N. zu N. N nachdem ſie ihres Eydes, welchen ſie als Taxatores ge'eiſtet, erinnert worden, ſolchen Schaden folgendermaſſen geſchätzet:

	Nahmen der Felder und Verunglückten.	Ausſaat, ſo beſchädiget worden. Sorten der Ausſaat:	Schfl.	Mtzn	Würde ohne Beſchädigung getragen haben. zu Körner:	Thut in Summa: Schfl.	Mtzn	Kann aber nach der Beſchädigung nur bringen: Schfl.	Mtzn	Alſo fehlen: Schfl.	Mtzn
	I. Im Winterfelde.										
	1. Auf den Hufen.										
	A . . .	Weitzen	7	8	5	37	8	18	12	18	12
1		Roggen	34	12	4	139	-	69	8	69	8
2	B . . .	Roggen	47	-	4	188	-	94	-	94	-
3	C . . .	Weitzen	3	4	5	16	4	8	2	8	2
4	D . . .	Roggen	7	12	4	31	-	15	8	15	8
5	E . . .	Roggen	4	-	4	16	-	8	-	8	-
6	F . . .	Weitzen	1	2	5	5	10	1	13	3	13
7	G . . .	Roggen	2	-	3	6	-	3	-	3	-
8	H . . .	Flachs	1	2	½ vom ganzẽ.	-	-	-	9	-	9
9	I . . .	Hierſe	-	12	6	4	8	2	4	2	4
	2. Auf den vier Ruthen.										
10	A . . .	Weitzen	6	12	4	27	-	13	8	13	8
11	E . . .	Roggen	2	-	3	6	-	3	-	3	-
12	D . . .	Roggen	3	4	3	9	12	4	14	4	14
13	G . . .	Weitzen	-	11	5	3	7	1	11½	1	11½
14	F . . .	Roggen	4	-	4	16	-	8	-	8	-
15	H . . .	Roggen	2	-	3½	7	-	3	8	3	8
	3. Auf den Sandkaveln.										
16	A . . .	Roggen	5	7	3,	16	5	8	2½	8	2½
17	I . . .	Roggen	1	-	3½	3	8	1	12	1	12
	Latus -	- -	134	6		532	14	266	-	268	-

Transport:

	Nahmen der Felder und Verunglückten.	Ausſaat, ſo beſchädiget worden. Sorten der Ausſaat:	Schfl.	Mtzn	Würde ohne Beſchädigung getragen haben zu Körner:	Thut in Summa: Schfl.	Mtzn	Kann aber nach der Beſchädigung nur bringen: Schfl.	Mtzn	Alſo fehlen Schfl.	Mtzn
		Transport:	134	6		532	14	266	-	268	-
	II. Im Sommerfelde.										
	1. Auf den Hufen.										
18	K . . .	gr. Gerſte	3	-	4	12	-	6	-	6	-
19	E . . .	kl. Gerſte	4	-	$3\frac{1}{2}$	14	-	7	-	7	-
20	F . . .	Hafer	-	12	3	2	4	1	2	1	2
21	B . . .	Hafer	18	-	$3\frac{1}{2}$	63	-	31	8	31	8
22	H . . .	kl. Gerſte	2	8	4	10	-	5	-	5	-
	2. Auf den Grundſtücken.										
23	A . . .	Erbſen	5	-	$3\frac{1}{2}$	17	8	8	12	8	12
24	C . . .	Flachs	1	-	$\frac{1}{4}$ vom ganzen	-	-	-	-	-	12
25	H . . .	Buchweiz	2	-	3	6	-	3	-	3	-
26	B . . .	Hafer	2	-	3	6	-	3	-	3	-
		Wicken	2	-	4	8	-	4	-	4	-
		Summa: --	174	10	-	671	10	335	6	338	2
	3. Auf den Wieſen.		ſ	ſ	ſ	Fuder		Fuder		Fuder	
27	H - -		---	---	---	6	---	3	---	3	
28	F - - -		---	---	---	2	---	1	---	1	
29	A - -		---	---	---	20	---	10	---	10	
30	E - - -		---	---	---	4	---	2	---	2	
		Summa:	---	---	---	32	---	16	---	16	

Womit alſo dieſe Taxe, nachdem denen Intereſſenten ſolche vorgeleſen worden, geſchloſſen iſt. Actum ut ſupra.

N. N. Commiſſarius.

N. N.
N. N. } erforderte Taxatores.

C.

Extract der Taxe, welche am 4. Jul. 1764. über den Hagelſchaden bey N. N. im N. N. Creyſe gehalten worden.

	Nahmen der Felder und der Verunglückten	Fehlende Körner nach der Taxe. Sorten des Getreides:	Schff.	Mtzn	Kommt noch ein: Schff.	Mtzn	Sollte eingeerndet werden: Schff.	Mtzn	Kommt in die Aſſecuranz mit Schff.	Mtzn
	1) A.									
1	Auf den Hufen	(Weitzen	18	12	18	12	37	8	18	12
		(Roggen	69	8	69	8	139	-	69	8
10	Auf den vier Ruthen	Weitzen	13	8	13	8	27	-	13	8
16	Auf den Sandkaveln	Roggen	8	2½	8	2½	16	5	8	2½
23	Auf den Grundſtücken	Erbſen	8	12	8	12	17	8	-	-
		Summa: --	118	10½	118	10½	237	5	109	14½
29	Auf den Wieſen	Heu	10 Fuder.		10 Fuder.		20 Fuder.		-	-
	2) B.									
2	Auf den Hufen	Roggen	94	-	94	-	188	-	94	-
21	Auf den Hufen	Hafer	31	8	31	8	63	-	31	8
26	Auf den Grundſtücken	(Hafer	3	-	3	-	6	-	3	-
		(Wicken	4	-	4	-	8	-	-	-
		Summa: --	132	8	132	8	265	-	128	8
	3) C.									
3	Auf den Hafen	Weitzen	8	2	8	2	16	4	8	2
24	Auf den Grundſtücken	Flachs	-	12	-	-	¼ vom ganzen		-	-
		Summa: --	8	14	8	2	16	4	8	2
	4) D.									
4	Auf den Hufen	Roggen	15	8	15	8	31	-	15	8
12	Auf den vier Ruthen	Roggen	4	14	4	14	9	12	4	14
		Summa: --	20	6	20	6	40	12	20	6
	5) E.									
5	Auf den Hufen	Roggen	8	-	8	-	16	-	8	-
11	Auf den vier Ruthen	Roggen	3	-	3	-	6	-	3	-
19	Auf den Hufen	H. Gerſte	7	-	7	-	14	-	7	-
		Summa: --	18	-	18	-	36	-	18	-
30	Auf den Wieſen	Heu	2 Fuder.		2 Fuder.		4 Fuder.		-	-

Nahmen

	Nahmen der Felder und der Verunglückten.	Fehlende Körner nach der Taxe. Sorten des Getreides:			Kommt noch ein:		Sollte eingeerndet werden:		Kommt in die Aſſecuranz mit	
			Schfl.	Mtzn	Schfl.	Mtzn	Schfl.	Mtzn	Schfl.	Mtzn
	6) F.									
6	Auf den Hufen	Weitzen	3	13	1	13	5	10	3	13
14	Auf den vier Ruthen	Roggen	8	-	8	-	16	-	8	-
20	Auf den Hufen	Hafer	1	2	1	2	2	4	1	2
	Summa: --		12	15	10	15	23	14	12	15
28	Auf den Wieſen	Heu	1 Fuder.		1 Fuder.		2 Fuder.		-	-
	7) G.									
7	Auf den Hufen	Roggen	3	-	3	-	6	-	3	
13	Auf den vier Ruthen	Weitzen	1	11½	1	11½	3	7	1	11½
	Summa: --		4	11½	4	11½	9	7	4	11½
	8) H.									
8	Auf den Hufen	Flachs	-	9	-	9	½ vom ganzen		-	-
15	Auf den vier Ruthen	Roggen	3	8	3	8	7	-	3	8
22	Auf den Hufen	kl. Gerſte	5	-	5	-	10	-	5	-
25	Auf den Grundſtücken	Buchweiz.	3	-	3	-	6	-	-	-
	Summa: --		12	1	12	1	23	-	8	8
27	Auf den Wieſen	Heu	3 Fuder.		3 Fuder.		6 Fuder.		-	-
	9) I.									
9	Auf den Hufen	Hierſe	2	4	2	4	4	8	-	-
17	Auf den Sandkaveln	Roggen	1	12	1	12	3	8	1	12
	Summa: --		4	-	4	-	8	-	1	12
	10) K.									
18	Auf den Hufen	gr. Gerſte	6	-	6	-	12	-	6	-

D.

Nachweiſung des Mißwachſes bey dem Dorfe N. N. im N. N. Creyſe, im Jahr 1764.

No.	Nahmen derer Unterthanen, ſo Mißwachs erlitten.	Ausſaat nach dem Cataſtro. Sorten.	Schfl.	Mtzn.	Würde ohne Mißwachs getragen haben zu Körner:	Schfl.	Mtzn.	Wird aber nur erbauet zu Körner:	Schfl.	Mtzn.	Fehlen alſo und kommen in die Aſſecuranz: Schfl.	Mtzn.	Taxe des Verluſtes:
1.	I. Im Winterfelde A. . . .	Weitzen	3	-	6	18	-	½	1	8	16	8	Bey nahe ¼.
		Roggen	7	-	7	49	-	7	49	-	-	-	
		Roggen	4	-	5	20	-	2	8	-	12	-	
		Weitzen	2	-	5	10	-	4	8	-	2	-	
	II. Im Sommerfelde	Hierſe	-	12	6	4	8	3	2	4	-	-	
		Gerſte	3	-	4	12	-	4	12	-	-	-	
		Gerſte	4	-	3	12	-	3	12	-	-	-	
		Hafer	-	12	3	2	4	2	1	8	-	12	
		Hafer	-	8	3	1	8	1	-	8	1	-	
	Eben alſo wird bey denen übrigen Bauern, ſo Mißwachs erlitten, verfahren.	Erbſen	-	8	3½	1	12	1	-	8	-	-	
		Buchweitz.	2	-	3	6	-	2	4.	-	-	-	
		Sa.	27	8		137	-		99	4	32	4	

§. 8.

§. 8.

Zu Errichtung einer Aſſecurationsſocietät bey der Viehſeuche hat der Herr D. Schreber (u) folgende Vorſchläge mitgetheilet.

I. Wird das Viehſterben beſorget; ſo können verſchiedene Rittergüther, Einwohner einer Stadt oder einer Dorfſchaft ſich mit Vorwiſſen und unter Garantie ihrer gemeinſchaftlichen Obrigkeit verbinden, auf dem Fall des wirklich ſich ereignenden Viehſterbens, dasjenige Vieh, welches die Krankheit aushält, unter ſich zu theilen, dergeſtalt, daß jeder, von dem übrig gebliebenen Viehe, nach Proportion etwas erholte, und alſo keiner gänzlichen Verluſt habe. Z. E. es äuſſert ſich gegenwärtig die Seuche in dem Amtsdorfe N. N. Der Dorfrichter weiß, daß 360. Stücke Vieh vorhanden ſind. Niemand weiß zur Zeit, wer von ſeinem Viehe etwas behalten werde. Die ganze Gemeinde tritt in eine ſolche Societät. Einwohner aus andern Orten können auch aufgenommen werden. Doch iſt ihr Beytritt von keinen weitern Folgen, wann die Seuche in ihre Ställe nicht kommen ſollte. Sie geben alsdann nichts, und haben auch nichts zu fordern. So wirds auch mit den Einwohnern deſſelbigen Orts gehalten, deren Vieh gar nicht krank wird, oder die Seuche ſchon ehemahls gehabt hat. Es wird angeſehen, als ob es nicht da wäre. Wird aber jemands Vieh wirklich krank; ſo muß er den Richter und Hirten rufen laſſen, um die Seuche zu recognoſciren. Thut ers nicht, und ſein Vieh ſtirbet; ſo wirds angeſehen, als ob es durch einen Zufall umgekommen wäre, und wird ihm nichts gut gethan. Er wird es alſo melden. Und dieſes dienet dazu, damit hernach niemand läugne, wann ſein Vieh am Leben bleibet, daß es die Seuche gehabt habe. Nun wartet man, bis das Uebel zu wüten aufgehöret hat, und zählet die durchgekommene Stücke. Es ſind z. E. 60, das iſt der 6te Theil von der Summe der 360. die man vorhin gehabt hatte. Jeder Participant muß alſo den 6ten Theil ſeiner vorhin gehabten Zahl haben. Hat er mehr durchgebracht; ſo muß er das übrige abgeben. Er giebt das ſchlechteſte Stück weg, was er gehabt hat, wann es auch nur ein Kalb iſt. Denn es iſt billig, daß der, dem das Glück wohlgewollt hat, zugleich auch wegen ſeiner gehabten Mühe, Koſten und Sorgfalt, womit er etwa dem Viehe in etwas zu Hülfe gekommen, den beſten Vortheil behalte. Nachdem alle, die über den 6ten Theil behalten, ihren Ueberſchuß herausgegeben; ſo werden dieſe Stücke auf einen Platz gebracht. Und nun loſen diejenigen darum, die vermöge der Aſſecuration etwas erhalten müſſen. Was einem jeden das Glück zuführet, das nimmt er, und ſteht, es ſey ſo geringe, als es wolle, doch beſſer, als wann er in keine Societät getreten wäre. Iſt jemand, der nur eine Kuh gehabt, und ſelbige auch behalten hat, ſo wird ſie taxiret, was ſie nach der Seuche werth iſt. Entweder, er nimmt am Gelde $\frac{1}{6}$. Theil dieſes Werths, oder er behält, wie er will, ſein Stück Vieh, und giebt $\frac{5}{6}$. Theile heraus. Dieſe Einrichtung iſt hinreichend, den Hauswirthen die Furcht zu benehmen, die ſie abhalten kann, ihren Viehſtand wieder herzuſtellen, oder beſtens zu vermehren. Denn man iſt dabey doch ziemlich ſicher, und deſto ſicherer, je mehr Orte mit der Zeit in die Societät treten, einen Theil ſeines Capitals, wofür man Vieh ankaufet, zu behalten, und zwar an Viehe, welches in den Gegenden, wo das Sterben geweſen, ſich ſehr hoch vernutzet, und in ein oder etlichen Jahren, wann man alle Nutzung zu Gelde rechnet, ſo viel wieder abverdienen kann, als das ganze zuvor angelegte Capital austrug. Wird es gleich dem Hauswirth nahe gehen, der bey der Vertheilung $\frac{5}{6}$. Theil ſeines übrig behaltenen Viehes herausgeben muß; ſo kann ihn doch ein andermahl der Verluſt treffen, und wird ihm nicht übel gefallen, alsdann ſeinen Verluſt von andern erſetzt zu ſehen.

II. Der

II. Der andere Weg, der vielleicht vorzüglicher iſt, beſonders für diejenigen Orte, wo das Viehſterben allbereits geweſen, und die vorige Art der Societät alſo gar nicht mehr Platz findet, wird durch folgendes Exempel gewieſen. Im N. N. Creyſe iſt das Viehſterben geweſen. Es fehlet daſelbſt nicht an einem Manne, der redlich geſinnet iſt, und eine Sache einzurichten verſtehet. Man mache alſo daſelbſt die Probe. Man borge ein Capital auf öffentliche Hypothec zu Errichtung einer Caſſe. Die Zinſen werden, wie ſich gleich zeigen wird, aus der Caſſe ſelbſt bezahlt, und fallen dem Lande nicht zur Laſt. Nun ſchicke man beglaubte und handelsverſtändige Leute hin, wo Vieh zu bekommen iſt, und kaufe fürs erſte nur 1000. Stück. Geſetzt, dieſe Stücke kommen mit dem Transport 30000. Rthlr. dafür müßte es gewiß ſehr ſchönes Vieh ſeyn; ſo kann man im Lande ſie zu 60000. Rthlr. wieder ausbringen, wann man mit dem Verkauf die Aſſecuration verbindet. Man will nicht ſagen, daß man ſich den erſten Termin ſogleich 30000. Rthlr. wieder bezahlen laſſe. Auf ſolche Weiſe würde man keine Abnehmer finden, und man kann die Sache billiger einrichten. Dieſes aber wird darum angeführet, damit, wann dieſer Vorſchlag zu ſehr zum Schaden der Caſſe zu ſeyn befunden würde, derſelbe hiernach geändert werden könne, und um zu zeigen, daß es von dem Quanto der erſtern Termine am meiſten dependire, die Caſſe im Stande zu erhalten; deſto mehr fällt aber alsdann das Riſico auf die Käufer, welches man doch gerne vermeidet. Man laſſe ſich alſo zu Anfange von jedem Stücke, die man nun durch die Bank zu 60. Rthlr. rechnet, von dem Käufer 10. Rthlr. bezahlen. Stirbt das Stück Vieh in wenig Tagen oder Wochen, ſo fallen die 10. Rthlr. der Caſſe anheim. Stirbt es nicht, ſo giebt der Käufer das erſte Jahr alle Quartal 8. Rthlr. nach, und kann ſolches bequemlich thun, weil zu vermuthen, daß ihm ſeine Kuh das Jahr über 50. Rthlr. nach Abzug der Koſten, aufbringen wird. Das folgende Jahr jeden Termin quartalsweiſe zu 4½. Rthlr. oder 2. Termine, jeden zu 9. Rthlr. ſo ſind 60. Rthlr. bezahlt. Und doch hat der Käufer nichts gewaget, als ſeine erſtern 10. Rthlr. auf etliche wenige Wochen; maſſen er, wann die Kuh den Quartalstermin nicht ablebet, auch dafür nichts bezahlet. Und von den 10. Rthlr. hätte er, wann die Kuh auch gleich den andern Tag geſtorben wäre, die Haut noch abrechnen können. Die Caſſe wird auch vortreflich beſtehen, und zu groſſem Nutzen des Landes der aſſecurirte Viehhandel aus derſelben immer weiter fortgeſetzet werden können, wann das Viehſterben nur 2. oder 1½. Jahre wegbleibet. Richtige Bezahlung muß auch wohl erfolgen: denn man braucht die Kühe anfangs niemand anders, als ſichern Leuten, auszuthun. Im Fall der Noth aber hat man Hypothec an der Kuh. Trauet man aber gar nicht, oder der Käufer iſt unter einer andern Jurisdiction; ſo ſetzt man ſich ſelbſt in Avantage, und giebt ihm eher kein Vieh, bis er die völligen 60. Rthlr. bezahlet. Stirbt das Vieh; ſo hält ſich der Käufer an die Caſſe, und läßt ſich wieder herausgeben, oder nimmt ein anderes Stück. Stirbt irgend ein Stück durch einen Zufall oder Verwahrloſung zu der Zeit, wann keine Seuche da iſt; ſo muß der Käufer der Caſſe ſo viel bezahlen, als das Stück derſelben koſtet. Das iſt nach der Billigkeit; denn er kann ſich dabey auf keine Aſſecuration berufen, und doch würde, die vollen 60. Rthlr. zu bezahlen, zu hart ſeyn, und ſolches andere Käufer abſchrecken. Wie nun aber, wann das Viehſterben bald hernach einträte und allgemein würde, nachdem man das Vieh auf öffentliche Koſten angeſchaft hätte? Man wird ſich beſtens vorſehen, und von reinen Orten kaufen, auch die bequemſte Jahrszeit obſerviren; da dann nicht leicht zu beſorgen, daß die Seuche ſobald ausbrechen wird. Sind nur erſt 2. Quartale vorbey,

und

Digitized by Google

und man ſetzet jeden Termin, den man zu 8. Rthlr. geſetzt, wie es denn willkührlich iſt, zu 10. Rthaler; ſo iſt das Capital ſchon wieder da. Und für die Intereſſen, Rechnungs- und Recepturgebühren ꝛc. werden die durchkommenden Kühe haften, die immer das Ihrige abzutragen fortfahren. Man will aber das äuſſerſte Unglück ſetzen, das die Caſſe betreffen kann, daß nemlich vor Ablauf des erſten Quartals die Seuche ſchon wieder einreiſſe; ſo hat doch die Caſſe gleich anfangs für jedes Stück 10. Rthlr. gehoben, und fehlen alſo nur ⅔. des angelegten Capitals, nemlich 20000. Rthlr. Sodann werden verhoffentlich von den 1000. Stücken nicht ein oder etliche, ſondern 100. bis 200. übrig bleiben, die fürterhin die Seuche nicht mehr bekommen, und noch 5. bis 10000. Rthlr. abtragen, welche Summe man jetzt gleich einzutreiben befugt iſt, weil ſolche Kühe nicht weiter aſſecuriret zu werden bedürfen, und die 60. Rthlr., zu welchen ſie angeſchlagen waren, nunmehr vollkommen und überflüſſig werth ſind. Fehlen alſo an dem Capital 10. bis 15000. Rthlr. Dieſe ſind wirklich verlohren gegangen. Allein ſie ſind wieder zu erhalten. Man thut alſo einen abermahligen Verſuch. Man kauft aus dem Ueberreſt der Caſſe à 15. bis 20000. Rthlr. 500. Stück, das Stück wieder à 30. Rthlr. Oder wann man kein frießländiſch Vieh kaufen will, wie denn ſolches auch das erſtemahl keine Nothwendigkeit war, kann man wohl 1000., und pohlniſch Vieh, welches in der Nutzung ſchlecht, zur Vorzucht aber tauglich, wohl 1500. Stück für ſolches Geld haben. Und macht eine der vorigen ähnliche Eintheilung. Und wann es an Käufern nicht fehlet, noch mehr, zum Vortheil der Caſſe. Vielleicht gehet es dießmahl beſſer. Sollte die Caſſe, wie nicht zu vermuthen, daſſelbige Unglück zwey- dreymahl hinter einander betreffen; oder will ſonſt der Vorrath nicht reichen; ſo borge man ein neues Capital. Es wird, es muß doch endlich gut gehen. Werden mehrere ſolche Caſſen angelegt; ſo aſſecuriret, auf Verfügung der höchſten Landesobrigkeit, eine die andere. Und ſo müßte eher das ganze Land zu Grunde gehen, ehe eine ſolcher Caſſen creditlos werden könnte. Kommen aber dieſe Caſſen, wie zu vermuthen iſt, zu einer baldigen Aufnahme; ſo wird durch dieſes Mittel die ſchleunigſte und möglichſte Vermehrung des Viehſtandes zu bewerkſtelligen ſeyn. Findet man hernach ein medieiniſches Mittel wider die Viehſeuche, oder verſchwindet dieſes Uebel ganz aus der Welt; ſo kann die Caſſe einer jeden Provinz, ſoviel darin alsdann vorräthig iſt, zu Bezahlung gemeiner Schulden, oder öffentlichen Anſtalten angewendet werden. Die Caſſe kann auch, wann ſie erſt vor ſich gekommen, das Vieh immer wohlfeiler geben. Oder man kann endlich den Vorrath, wann die Caſſen zerriſſen werden ſollen, unter diejenigen, welche beweiſen können, daß ſie Vieh aus derſelben gekauft haben, proportionirlich austheilen. Dieſe letztere Hofnung würde die Käufer ungemein anziehen. Doch wird es auch auſſerdem an Käufern nicht fehlen: denn der Käufer riſquiret nicht mehr als ein geringes, welches er in 14. Tagen oder 3. Wochen ſchon wieder hat, wann er die Kuh nutzet. Die Caſſen nehmen alles Riſico auf ſich. Doch ſind die Caſſen gedeckt, weil ſie mit groſſem Profit handeln, und ſich auf einander ſtützen. Inzwiſchen iſt kein Unterthan gezwungen, lauter aſſecurirtes Vieh zu halten.

Zuſatz.

Da der Plan einer aſſecurirenden, und durch andere wieder aſſecurirten, Handelscaſſe den Umſtänden am allerangemeſſenſten zu ſeyn ſcheinet, und wirklich ſo eingerichtet werden kann, daß, wann die Caſſe mit dem wohlfeileſten, nemlich pohlniſchen Viehe, welches zugleich in Abſicht der Seuche für ſicherer gehalten wird, den Anfang machet, kein Käu-

ſer mehr als 2. 3. höchſtens 4. Rthlr. risquiret; auch zu Anfange kein gar zu groſſes Capital erfordert wird; ſo hat man, um denſelben noch ferner zu completiren, angemerket, daß eine dergleichen Caſſe auch ſelbſt in denen Gegenden aufzurichten ſtehe, wo noch alles in gutem Stande iſt, die Seuche aber als möglich beſorget wird.

In ſolchem Falle erhandelt die aufgerichtete Caſſe ſelbſt das einländiſche Vieh von jedem, der ihr das ſeinige verkaufen will; ſo, daß der Verkäufer es nach, wie vor, im Stalle und Nutzen behält. Nur muß ſich der Orten noch wirklich keine Seuche äuſſern. Sie bezahlet das Stück, wie es taxiret wird, z. E. mit 15. Rthlr. und läßt ſich innerhalb 1½. oder 2. Jahren 30. Rthlr. terminsweiſe dafür wieder bezahlen. Es iſt zwar dieſes ein gar beſonderer Handel. Allein aus vielen, ſowohl moraliſchen Urſachen als oeconomiſchen Ueberlegungen, wird es nicht an ſolchen fehlen, die ihr Vieh ſehr gern werden einſchreiben laſſen. Das aſſecurirte Vieh wird alsdann, ſo wie es überall nothwendig iſt, gebrandmahlet, damit im Fall des ſich ereignenden Sterbens kein Irrthum entſtehe.

Auf ſolche Weiſe hätten wir, wann der entworfene Plan befolget wird, im ganzen Lande (Sachſen) ohngefähr 12. Caſſen. Dieſe kommen zu ihrem Fond, indem ſie ihre ganze, zu erſt benöthigte, Summe auf einmahl oder hie und da zuſammenborgen, oder auch aus jedem zu ihrem Diſtrict gehörigen Amte, Ritterguthe, Stadt oder Dorfſchaft, gegen Pfandverſchreibung und gewöhnliche Zinſen, ſich einen Beytrag liefern laſſen. Dieſe Capitalien können in einem oder etlichen Jahren gewiß wieder bezahlet werden, weil nicht zu vermuthen, daß das Viehſterben beſtändig und alle Jahre gleich heftig fortdauren werde. Sollte aber dieſes Unglück ſeyn; ſo werden die Caſſen den Handel für ſich deſto profitabler einrichten, und wird eben der Urſache wegen, e bedenklicher es einem jeden Privato wird, Vieh anzuſchaffen, an Käufern deſto weniger fehlen. Hat die Caſſe ihren Fond; ſo wird derſelbe angeleget. Man kauft das Vieh, wann die Seuche der Orten geweſen, aus allen Gegenden der Welt, nur von ſichern reinen Orten, herbey. Hier wird es theurer, da wohlfeiler gekauft. Man bringet alſo die ganze Heerde an einem Orte zuſammen. Man weiß, wieviel die Heerde im Ganzen koſtet. Man läſſet alſo das Vieh, welches von ungleicher Güte iſt, ausſortiren, ſo wie es die Fleiſcher auf dem leipziger Viehmarkte ſehr geſchickt zu machen wiſſen, und den Werth eines jeglichen Stücks beſtimmen. Jeder Käufer für ſich, oder jede Gemeinde durch Abgeordnete, nehmen hierauf, was ſie haben wollen, hinweg, laſſen ſich einſchreiben, und über den bezahlten ſechſten, fünften, vierten Theil des Werths, den ſie ſogleich erlegen, quittiren. Die übrige Bezahlung folget nach und nach, bis der gedoppelte Werth abgetragen iſt. Wobey die Käufer doch beſſer ſtehen, als viele geringe Leute in Sachſen, die ehedem eine Kuh jährlich zu 2. Rthlr. in die Miethe nehmen, ſie alſo in 8. Jahren doppelt bezahlt hatten, und doch noch nicht als ihr Eigenthum anſehen durften.

Damit nun die Caſſe wieder zu ihrem Gelde komme; muß jedes Amt, Gericht und Gemeine behülflich ſeyn. Wie denn desfals auch keinem, dem die Vorſteher der Gemeine nicht das Zeugniß geben, daß er bezahlen könne, ein Stück Vieh abgelaſſen wird. Falliret er denn; ſo muß die Gemeine dafür einſtehen, und kann die Caſſe keinen Schaden leiden. Jedesmahl den Tag vor dem Quartale muß von den Kühen, die noch leben, das Geld da ſeyn. Wer es nicht bezahlet; da wird die Kuh einem andern ausgethan, und nichts herausgegeben. Die jährlichen Rechnungen werden der Caſſe von den Aemtern, Gerichten und Gemeinen eingeſchickt: beſonders aber auf dem Fall, da die Seuche ſich äuſſert, genau angegeben, wieviel davon gefal-

Digitized by Google

gefallen und übrig geblieben. Damit deſto weniger Unterſchleif geſchehe; können die Acciseinnehmer zu Gegenſchreibern gemacht werden, weil ſie ihre aparte Verpflichtung haben, und die Beſoldung für ihre Mühe von der nunmehr reichlicher einkommenden Acciſe haben werden. Die Rechnungen aus allen Caſſen, die nun im Groſſen als Eins betrachtet werden, damit durch dieſes Mittel auch die entlegenſten Gegenden des Landes concurriren, werden an ein höheres Collegium eingeſchickt, unterſuchet, verglichen, und daſelbſt wird auch ausgemacht, wie weit diejenigen Caſſen, welche bey ihrem Handel gewonnen haben, der oder denen Nothleidenden jedesmahl zu Hülfe zu kommen ſchuldig ſeyn ſollen.

Auf ſolche Weiſe hat man 1) eine freywillige Aſſecuranzſocietät, worinnen ſowohl diejenigen Orte treten können, wo das Viehſterben erſt beſorget wird, als diejenigen, welche den Schaden allbereit erlitten haben: 2) wobey das ganze Land concurriret: 3) auch alle mögliche Gleichheit und Ordnung gehalten, und richtige Bezahlung aufs beſte damit verbunden wird.

§. 9.

Es hat auch der Herr D. Schreber ſelbſt einen Entwurf, wie die Aſſecuration des Rindviehes bey graſſirenden Seuchen einzurichten, verfertiget (a), der in nachſtehenden Vorſchlägen beſtehet.

Der Herr D. verwirft zuförderſt die freywilligen Aſſecuranzſocietäten mit guten Grunde, indem, wann man die Errichtung derſelben der Willkühr der Landeseinwohner überlaſſen wollte, eine gute Zeit hingehen würde, ehe man ſich entſchlieſſen würde, einer ſolchen Societät beyzutreten; da immittelſt das Land um einen groſſen Theil des Viehes, ohne Erſatz des Schadens, und ohne Mittel, ſich von neuem Vieh anſchaffen zu können, kommen könnte; auch, weil der gröſte Theil von denen, die die Sache zunächſt angehet, entweder nicht im Stande iſt, ſich gehörige Begriffe von der Sache zu machen, oder unbeſorget zu ſeyn pfleget, daß ihn gerade das Uebel treffen werde, eine ſolche Societät gar zu klein werden, und viele ſich von dem Beytritt dadurch abhalten laſſen würden, daß ihnen der Erſatz zu hoch zu ſtehen kommen dürfte, den ſie einander thun ſollten.

Es wird dannenhero gleich anfangs erfordert, daß durch eine landesherrliche Verordnung allen Landeseinwohnern, die Rindvieh halten, ohne Ausnahme, zur Pflicht gemachet werde, ſich dem auf ihn und des ganzen Landes Beſte abgezielten Aſſecurationsreglement zu unterwerfen.

Wann die Eintheilung nur nach gewiſſen Diſtricten oder Creyſen gemacht würde; ſo würde die Schädenerſetzung die Individua, zumahl wo die Seuche ſchon ſtark ravagiret hat, und noch aufräumet, zu hart treffen; und wann das Vieh im ganzen Creyſe ausſtürbe; ſo würden ſie zuletzt nicht den geringſten Nutzen, folglich bey dieſer Einrichtung auch keine Sicherheit haben. Wann aber das ganze Land nur einzelne Orte und Perſonen, die das Unglück betrift, zu übertragen hat; ſo iſt leicht zu ermeſſen, daß bey der Repartition, welche, weil die Wiederanſchaffung andern Viehes, an die Stelle des crepirten, zum Nachtheil der Wirthſchaften keinen langen Anſtand haben darf, alle halbe Jahre geſchehen muß, der Thaler kaum einige Pfenninge Aſſecurationsgebühren zum Erſatz betragen wird. Z. E. es befände ſich in einem Lande für eine Million Thaler Rindvieh, und wären in einem halben Jahre für 5000. Rthlr. an der Seuche geſtorben; ſo hat ein jeder Intereſſent, den das Unglück nicht betroffen, vom Thaler noch nicht 1½. Pfenning zur Aſſecurationscaſſe zu bezahlen; welches, gegen die

(a) im 15ten Theile ſeiner Sammlung, pag. 207. u. f. Der Verfaſſer dieſer Vorſchläge unterſchreibet ſich Q. E. F.

die Sicherheit, die ein jeder zu genieſſen hat, ein Bagatell iſt; es läſſet ſich auch zugleich hiernach beurtheilen, wie groß der Unterſchied des individuellen Beytrags ſey, wann das ganze Land, als wann eine Geſellſchaft oder ein Creys ſich das Vieh aſſecuriret.

Die Einrichtung der Aſſecuranz wird am ſicherſten und beſten nach dem Werthe der Sache, gleichwie bey andern Aſſecuranzen, zu treffen ſeyn. Zu dem Ende muß von den Unterobrigkeiten aller Orte des ganzen Landes, ohne Zeitverluſt, alles Rindvieh in ein tabellariſches Verzeichniß gebracht, und alle Stücke, jedes beſonders, durch drey verpflichtete Perſonen, nach dem dießmahligen Werthe taxiret, dieſe Taxe bey jedem Stücke hinzu geſetzet, und die Tabellen von den Unterobrigkeiten, an das Landesöconomiedirectorium unverlängt eingeſendet werden. Da dieſe Expedition das allgemeine Beſte des Landes concerniret; ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſie von den Unterobrigkeiten ganz ohnentgeldlich geſchehen müſſe.

Bey der Taxation wird nicht leicht ein Betrug vorgehen können. Denn wann einer indirecte eine geringere Taxe ſeines Viehes zu effectuiren ſuchen wollte, um ſolchergeſtalt an dem Aſſecurationsbeytrage etwas zu erſpahren, und dieſes Vieh ſtürbe an einer Seuche; ſo leidet der, welcher darunter zu profitiren geſucht, Schaden, [illegible] er es nach der geringern Taxe bezahl[illegible]mmt; wollte er aber eine den wahren [illegible] überſteigende Taxe zu bewirken ſuch[illegible]müßte er jährlich deſto mehr Aſſecuratione[illegible]gren bezahlen. Nur in dem Falle, wann das Vieh bey der Taxation ſchon in der Seuche ſtünde, könnte eine übertriebene Taxe den Aſſecuranten nachtheilig ſeyn. Dieſem ſowohl, als auch allem dießfalſigen Argwohne, zuvor zu kommen, möchte etwa zu verordnen dienſam ſeyn, daß die Taxation in dieſem Falle nicht von den eigenen, ſondern von benachbarten dazu requirirten Gerichten ebenfals ex officio geſchehen ſolle.

Allen ſonſtigen beſorglichen Unterſchleifen dürfte auf die Art vorzubauen ſeyn, wann in dem höchſten Orts abzufaſſenden und zu publicirenden Aſſecurationsreglement ohngefähr alſo verordnet würde: „Ein jedes Stück „Vieh muß gezeichnet, und die Nummer in „der Tabelle zu erſt, hiernächſt die Farbe „nebſt dem Alter des Viehes, und ſodann „die Taxe, alles in beſondere Colonnen angeſetzt werden. Die Nummer kann mit einem Eiſen entweder in das linke Horn, oder „wann es kolbigte Kühe ſind, die keine Hörner haben, auf der linken Seite am Halſe „eingebrannt werden; weshalb von jedes „Orts Gerichtsobrigkeit 9. Zeicheneiſen mit „den Ziffern 1. bis 9. und eines oder zwey „mit 0. angeſchaffet und zu beſtändigem Gebrauch aufgehoben werden müſſen. Sodann muß einem jeden Eigenthümer ein „Taxationszettel gegeben und angedeutet „werden, ſowohl den Ab = als Zugang in „der Acciseinnahme jedes Orts, zu ſeiner „Legitimation darauf notiren zu laſſen. „Wann an einem Orte nur einzelne Stücken „Vieh, entweder Alters halben, oder an „einer nicht anſteckenden Krankheit crepiren, „ſo bekommt der Eigenthümer aus der Aſſecurationscaſſe keinen Erſatz; und es muß „jedesmahl durch ein unentgeldlich auszuſtellendes Atteſtat vom Stadt = Creys = oder „Amtsphyſico erwieſen werden, daß das taxirte Vieh, welches vergütet werden ſoll, „an einer anſteckenden Seuche geſtorben „ſey.“

Da die Taxation des Viehes regulariter alle halbe Jahre vorzunehmen iſt, nach der Zeit aber, wann die Taxation bereits geſchehen, mehrere Stücke von neuem angeſchaffet oder zugezogen worden ſeyn können, die nicht mit in den Tabellen ſtehen; ſo müſſen, ſobald als die Seuche an einem Orte verſpühret wird, dieſe Stücke von den dazu requirirten

Ge=

Digitized by Google

Gerichten beſonders taxiret, und der Werth derſelben, in dem an das Landesöconomiedirectorium über den erlittenen Schaden zu erſtattenden Berichte beglaubiget werden; widrigenfals diejenigen, die dieſes verſäumen, ſich keines Schadenerſatzes von dem untaxirten Viehe zu gewärtigen haben. Sobald nach Verlauf eines halben Jahres die neuen Tabellen von allem im Lande vorhandenen Rindvieh und ihrem Werthe bey dem Landesöconomiedirectorio eingegangen ſind, wird die Repartition gemacht, was ein jeder in dieſen Tabellen angeſetzte Eigenthümer des Rindviehes, im ganzen Lande zur Erſetzung des im verfloſſenen halben Jahre erlittenen Schadens, nach dem Werthe ſeines Viehes, oder von jedem Thaler, beyzutragen hat.

Hiervon geſchiehet an die Vorgeſetzten der Creyſe baldige Notification, und von ſelbigen die promte Aufbringung und Einſendung der Gelder.

Bey dieſer Einrichtung fällt alles weg, was wider die Vermehrung öffentlicher Caſſen durch neue Anlagen, auch in ſolchen Fällen, wo der Staat auſſerordentliche und ſchleunige Hülfe braucht, angeführet werden kann. Die Anlage regulirt ſich hier gerade nach dem jedesmahligen Bedürfniſſe; das zuſammengeſchoſſene Geld liegt nur ſehr kurze Zeit in der öffentlichen Caſſe, und der Beytrag höret auf, wann die Seuche aufhöret, obgleich die dießfalſigen Anſtalten beſtändig fortgeſetzet werden.

Es muß von den vorgeſetzten Creys- und Gerichtsobrigkeiten dahin geſehen werden, daß das Geld, ſo einem jeden bezahlet wird, zu keinen andern Zwecken, als zu Erhaltung des Viehſtandes im ganzen Lande, mithin zu baldiger Erſetzung des Abgangs, angewendet werden möge.

Bey dem Landesöconomiedirectorio dürfen nur zwey Perſonen, ein Caſſirer und Buchhalter, und ein Calculator dazu beſtellet werden, Jener hat die Caſſe und Bücher, dieſer das Rechnungsweſen zu beſorgen. Wie die zu ihrer Salarirung und einigem Nebenaufwande erforderliche Gelder, auf eine die Intereſſenten gar nicht beſchwerende Weiſe, aufzubringen, ingleichen wie die Bücher auf das compendieuſeſte einzurichten, dürfte die wenigſte Schwierigkeiten verurſachen.

(a) im angeführten 15ten Theile ſeiner Sammlungen, pag. 196. u. f. ſo auch denen neuen öconomiſchen Nachrichten, 2. Band, pag. 1124. u. f. einverleibet worden.

§. 10.

Auch hat der Herr Hofrath von Griesheim ſeine Gedanken über eine freywillige Aſſecuranzſocietät in den geſammten churſächſiſchen Staaten, zur Vergütung der durch das Viehſterben entſtehenden Schäden, eröfnet und mitgetheilet (a). Dieſe Societät hat nachfolgende Einrichtung.

Zuförderſt muß eine allgemeine Hornviehliſte gründlich ausgearbeitet werden. Zu dem Ende muß allen Unterobrigkeiten, denen Pachtern der landesherrlichen Domainen, denen Grafen, Prälaten, Ritterguthsbeſitzern, Magiſtraten, Geiſtlichen, Honoratioribus, Bürgern in Städten, Bauern und Gärtnern, in einem Umlauf anbefohlen werden, daß ſie nach Verlauf einer beſtimmten Friſt eine pflichtmäſſige Viehliſte von einer gewiſſen Jahrszeit an (von Johannis 1764.), an das angewieſene Departement, nach Vorſchrift eines unveränderten tabellariſchen Schematis gerichtlich einſchicken, und bey ernſtlicher Strafe nichts verſchweigen, aber auch nichts unwahrhaftes hinzuſetzen ſollen.

Von dem Schemate werden ſoviele Exemplarien gedruckt, als Oerter in einer Provinz ſind, und denen Unterobrigkeiten wird die Ausfüllung anbefohlen. Jede Tabelle bekommt ihre Nummer. Zugleich wird eine einformige Vorſchrift zu Führung des Protocolls und zu Abfaſſung derer Berichtsmaterialien

rialien an das angewieſene Departement gegeben. Alle Expeditiones geſchehen ſowohl bey dem hierzu verordneten Provinzdepartement, als auch bey denen Gerichtsobrigkeiten ex officio: und dieſe Anordnung iſt ohne Präjudiz und ohne Conſequenz derer zugehörigen Inſtantien.

Schema über eine Viehliſte eines einigen Ortes.

A.

Thüringer Creys.

No. 25.

Groſſengottern in denen Marſchalliſchen Gerichten.

	Ochſen.	Kühen.	2. jährigen Kälbern.	1. jährigen Kälbern.	Abſetz-Kälbern.	Summa:
Hatte Johannis 1764. an	50	2400	272	272	272	3266
Hat den 31. Dec. 1764	30	1800	172	172	172	2346
Verluſt	20	600	100	100	100	920

Wann nun alle tabellariſche Liſten in dem angeordneten Departement der Provinz mit denen vorgeſchriebenen gerichtlichen Berichten eingegangen ſind; ſo wird nach gleichfals vorgeſchriebenem Modell, welches ſich auf die gerichtliche Tabellen paſſen muß, und worzu ein Schema aufzuſtellen etwas überflüßiges wäre, die Provinztabelle und deren Hauptbericht an die öconomiſche Deputation gemacht. Ueber dieſes muß das Departement melden: wo, und unter was für Policeyanſtalten auſſerordentliche Viehmärkte im Lande angeleget, und von Nachbarn Vieh erlanget werden könne; desgleichen wie ſich der nachbarliche Viehſtamm und Fütterung gegen die inländiſche Landesart verhalte. Auch alle dieſe Expeditionen müſſen ohne Anſtand ebenfals ex officio geſchehen.

Wann alle Hauptprovinztabellen und Berichte bey der öconomiſchen Deputation eingegangen ſind; ſo wird daſelbſt die Hauptliſte über das Hornvieh im ganzen Lande gefertiget; die Berichte aber werden unter die hohen Membra vertheilet; aus dem collegialiſchen Concluſo wird ein Bericht ad Sereniſſimum erſtattet.

Hierauf wird über den Termin, wann die Societät ihren Anfang nehmen ſoll, berathſchlaget. Man rechnet dieſen Termin am füglichſten von der Zeit an, da die Viehſeuche ſich zu erſt gemeldet hat.

Eine gleiche Berathſchlagung wird ſodann über die Taxe, welche man zum Maaßſtabe nehmen will, angeſtellet. Jn gegenwärtigem Vorſchlage wird

ein Ochs zu	: :	10 Rthl.
eine Kuh	: :	5 :
ein zweyjährig Kalb	:	3 :
ein einjährig Kalb	:	2 :
ein Abſetzkalb	: :	1 :

angeſchlagen, und dieſe geringe Taxe in denen Gegenden, wo ein tüchtiger Viehſtamm iſt, zum Fundament der durchgängigen Vergütung und Mitleidenheit geſetzt, welche aber in Gegenden von ſchlechten Hütungen und Futter nahe an den wahren Werth anſteigen möchte. Dieſes hat verſchiedene Urſachen: 1) Die mehreſten Einwohner bekommen nach ſothaner Taxe kaum die Hälfte ihres Verluſtes wieder: dieſes iſt dennoch eine glückliche Unterſtützung bey Anſchaffung des Viehſtammes, und niemand verliehret wegen ſeines eigenen

eigenen Schadens die ſchuldige Sorgfalt. 2) Werden, um die allgemeine Gleichheit deſto gerechter zu erhalten, ſelbſt die Totalverunglückten von dem Societätsbeytrage nicht verſchonet. 3) Locket die geringe Taxe die ſämmtlichen Provinzen deſto eheuder an.

In der Anlage läſſet man keinen Bruch paſſiren, welcher wegen ſeiner kleinen Zerſtückung nicht in currenter Landesmünze reducirt, und von denen Contribuenten baar bezahlet werden kann. Bekommt man aus einem Bruch einen Ueberſchuß; ſo formiret man eine Caſſe daraus, und wendet ihn zum Beſten des Landes an.

Die Einleitung zu der Vereinigung ſämmtlicher Provinzen zu dieſer Aſſecuration geſchiehet nach dem in Sachſen hergebrachten Fuß der Landesbewilligungen; da die Bedürfniſſe denen Landſtänden vom Landesherrn proponirt, von denen Corporibus, als Repräſentanten des Landes und der Städte, pflichtmäſſig erwogen, mit patriotiſcher Devotion gewilliget, und landesherrlich acceptiret werden: wornach terminus a quo, & ad quem, das Quantum und der Proportionsfuß feſtgeſetzet wird.

Es wird alſo der Begrif von einer willigen Societät nach landſchaftlichem Fuß genommen. Bewilligen die Landſtände die Aſſecuration des Rindviehes nach ihrer hergebrachten Verfaſſung; ſo müſſen ſich alle Vieheigenthümer in allen feſtgeſetzten Bedingungen darzu bequemen, und wer ſich deſſen weigert, wird alsdann durch Zwangsmittel angehalten.

Die landesherrlichen Domainen in jeder Provinz ſtehen ſowohl active als paſſive, nach denen feſtgeſetzten Maaßregeln, in der Societät. Sowohl geſunde als ungeſunde Gegenden genieſſen von der Zeit an, da die Societät ihren Anfang genommen, alle Vortheile derſelben; ſie müſſen aber den Schaden des ganzen Corporis mit übertragen.

Von eben dieſem Termin an, haben auch diejenigen, welche binnen der Zeit ihr Vieh ohne Seuche durch andere Zufälle verlohren haben, die Vergütung zu erwarten.

Die Aſſecuranz gehet von dem geſetzten Termin an, und währet drey Jahre. Nach Verlauf dieſer Zeit wird jeder Provinz, nach vorhergegangener genommenen Societätsberechnung und reiner Auszahlung an die übrigen Societätsverwandten, freygelaſſen, in der Aſſecuranz zu bleiben, herauszugehen, oder ſelbige in ſpecielle Provinzaſſecurationen zu verwandeln.

Wann durch die Special- und Generalviehliſten ſowohl der zu Anfang der errichteten Societät im ganzen Land geweſene Beſtand an Vieh, als der in ſelbigem Jahre ſich daran ereignete Abgang, ausfündig gemacht worden; ſo geſchiehet darnach die Anlage. Z. E. Man hätte gefunden, daß in denen churſächſiſchen Landen der geſammte Beſtand um Johannis 1764. geweſen wäre:

150000. Ochſen . .	à 10. Rthlr.	
750000. Kühe	à 5. —	
100000. zweyjährige Kälber	à 3. —	
100000. einjährige Kälber	à 2. —	
100000. Abſetzkälber .	à 1. —	
1200000.		

welche nach obiger Taxe, wornach in der Societät contribuiret, und der Verluſt bonificiret werden ſoll, zuſammen betrügen 5850000. Rthlr. es wären aber von Johannis 1764. bis zu deſſen Jahresſchluß crepiret:

7000. Ochſen,
18000. Kühe,
5000. zweyjährige Kälber,
5000. einjährige Kälber,
5000. Kälber unter einem Jahr.
―――――
40000.

ſo wäre dieſes nach der regulirten Taxe ein Beytragsquantum von 195000. Rthlr. worzu das geſammte Land, das ſich in ſothane Societät begeben, von jedem Rthlr. 9½. Pfenninge beyträgt, ſo man auch auf eine gerade

gerade Summe von 10. Pfenningen ſetzen kann.

Die aufgefundene Anlage wird in jeder Provinz auf die Viehbeſitzer in drey Terminen von 4. zu 4. Wochen aufgeſchrieben, und die Reſte, eben ſo wie bey denen Steuern, durch Execution eingetrieben.

Der Viehverluſt, ſo bey dem Abſchluß einer jeden ſpeciellen Tabelle geſchehen, wird auf das nächſte Jahr aufgeführet.

Jede Provinz hat ihre eigene Caſſe, deren Einnahme und Ausgabe aus ihrem eigenen glücklichen oder unglücklichen Zuſtande, nach dem accuraten Verhältniß mit denen übrigen Provinzen, proportioniret wird, ſo wie es die autoriſirte Generalviehliſte certificiret.

Sobald ein Termin von Gelde eingehet, ſo wird es durch das Intelligenzblatt avertiret, und diejenige Provinz, welche ſich gegen die übrigen in Avantage befindet, zahlet dahin gegen Quittung aus. Der Transport des Geldes geſchiehet franco. Wäre es möglich, ohne Vermengung der Caſſen acceptable Anweiſung an andere Caſſen zu thun, ſo iſt es nützlich.

Wären mehrere Unglücksfälle im Lande, als die Societätscaſſe Baarſchaft hat; ſo erlanget ſie auf kurze Zeit aus andern Caſſen Vorſchuß, den ſie aber bey der nächſten Einnahme vergütet.

Der Ueberſchuß einer jeden Provinz, welcher durch die Anlagen herauskommt, wird bey der nächſten Anlage im künftigen Jahr eingerechnet, und im letzten Jahr, mit Einwilligung derer Landſtände, zum Beſten der Societät in dieſer Provinz angewendet.

Die Hauptrechnung geſchiehet unter denen aſſociirten Provinzen an einer feſt beſtimmten Meſſe und regulirten Tagen in Leipzig, weil jede Provinz daſelbſt zu ſolchen Zeiten ihre Umſchläge hat, unter dem Präſidio eines ſubdelegirten Ausſchuſſes aus der Landesöconomiedeputation. Das Fundament der Berechnung iſt die von ſelbiger Deputation atteſtirte Hauptliſte des jüngſten Viehſtandes. Die Provinzdeputirte bekommen daher die Quittung; doch gehet die Ueberſchußcaſſe nicht in dieſe Direction.

Aus denen eingegangenen Viehliſten des letzten Jahresſchluſſes wird, nach Art der Ziehungsliſten bey Lotterien, eine Hauptſocietätsliſte in alphabetiſcher Ordnung verfertiget, worin der Beſtand von Johannis 1764. pro baſi bleibet; und nach der feſtgeſetzten Taxe wird eruiret: ob das Land am Viehſtande zu- oder abgenommen: in welcher Provinz ein Caſus von dieſen ſich zugetragen: welche Provinz an die andere herausgeben, oder welche herausbekommen ſolle? Von dieſer Liſte wird nach der geſchehenen Juſtification ein Exemplar in jede Provinz geſchicket, und denen Provinzdeputirten anbefohlen, daß ſie hiernach ihren jetzigen Zuſtand in contribuendo und accipiendo pflichtmäſſig balanciren, und ihr darüber gefertigtes Buch zur Juſtification einſenden ſollen. Iſt dieſes geſchehen; ſo werden eben ſoviel Exemplarien, als aſſociirte Provinzen ſind, in jede Expedition mit der Verordnung eingeſendet, hiernach unverzüglich die Behörde zu veranſtalten.

Nach dem Maaßſtabe der Generaltabelle werden die Provinztabellen folgendergeſtalt eingerichtet.

Provinz-

Digitized by Google

Provinztabelle de Anno 1766.

Der Thüringer Creys hat an	Beſtand Johañis 1764. oder Inventarium:	Beſtand ultim. Dec. 1765. laut Creysliſte:	Zuwachs in A. 1766. gegen das Inventarium laut Creysliſte:	Werth des Viehes nach denen Sorten und der Taxe:			Hat in dieſem Jahr Verluſt gehabt laut jetziger Provinzliſte:		an Geld	Bekommt heraus:			Muß contribuiren:		
	Stück.	Stück.	Stück.	Rthr.	Gr.	₰	an	Stück.	Rthr.	Rthr.	Gr.	₰	Rthr.	Gr.	₰
Ochſen.							Ochſen à 10 Rthlr.								
Kühe.							Kühen à 5 Rthlr.								
Zweyjährige Kälber.							2. jährigen Kälbern à 3 Rthlr.								
Einjährige Kälber.							1. jährigen Kälbern à 2 Rthlr.								
Abſetzkälber.							Abſetzkälbern à 1 Rthlr.								
Summa															

Damit auch jeder Ort in dieſer Provinz ſeinen Zuſtand wiſſe; ſo wird ihnen aus der Provinzliſte der Auszug nach folgendem Schemate gemacht:

Thüringer Creys.

G.

Groſſengottern.

	Beſtand des letzten Jahresſchluſſes, laut Societätsliſte de Anno 1765.	Hat indeß Zuwachs gehabt, laut gerichtlicher Tabelle de An. 1766.	Hat indeß verlohren, laut gerichtlicher Tabelle de An. 1766.	Werth des Viehes, laut Societätstaxe de Anno 1766.	Muß nach dem jetzigen Vacat ſeines Inventarii de 1764. zubüſſen:			Muß wegen ſeines eigenen Verluſtes contribuiren, laut Hauptviehliſte:			Bekommt heraus, laut Hauptviehliſte:		
	Stück.	Stück.	Stück.	Rthr.	Rthr.	Gr.	₰	Rthr.	Gr.	₰	Rthr.	Gr.	₰
Ochſen.													
Kühe.													
Zweyjährige Kälber.													
Einjährige Kälber.													
Abſetzkälber.													
Summa													

Der

Digitized by Google

Der Auszug wird ohne Koſten der Gerichte inſinuiret. Haben nun die Gerichte eine Zubuſſe zu erwarten; ſo citiren ſie ſämmtliche Vieheigner, daß diejenigen, welche als unbeſchädigt Gebliebene contribuiren müſſen, ihr Contingent an die Gerichte auszahlen, und damit werden die Verunglückten pro rata befriediget. Reichet die Contribution im Orte nicht zu; ſo berichten es die Gerichte an die Provinzdeputation, und ſelbige ſäumet nicht, die Auszahlung dahin gegen Quittung zu thun; muß aber das Dorf zur Provinzcaſſe zuſchieſſen; ſo machen die Gerichte die Anlage nach richtiger Proportion, treiben das Geld ein, und zahlen es gegen Quittung zur Caſſe.

Jeder Vieheigner muß ſich ein apartes Hornviehbüchlein halten, worinnen ihm der Viehbeſtand, der Zuwachs, und Abgang in natura, nach denen verſchiedenen Sorten, desgleichen ſein Beytrag, und was er erhalten hat, gerichtlich eingeſchrieben wird. Dieſes Viehbüchlein gehet alſo von Anfang der Societät, mithin von Johannis 1764. an, und wird im erſten Jahr den 31. Dec. geſchloſſen. Der Eigner muß die Zahl des Viehes von Johannis d. a. der Societät die ganze Zeit der Aſſecuranz hindurch gewähren, er mag complet ſeyn, oder nicht. Iſt er complet, ſo muß er den Schaden derer übrigen vergüten. Von dem Ueberſchuß vergütet er nichts; der Verluſt wird ihm aber, nach Abzug deſſen, was er in die Societät contribuiren muß, vergütet; hingegen muß er, ſo bald als möglich, ſein Inventarium, wenigſtens an der Anzahl, completiren, wann er es nicht gleich herſtellen kann. Verſäumet er ſich hierin aus Faulheit; ſo muß er in der Societät pro rata eben ſo contribuiren, als wann er complet wäre. Folgendes Exempel ſoll die Sache klar machen.

Herrn Levin von Marſchall auf dem obern Hofe zu Groſſengottern wird in ſein Büchlein geſchrieben: Hatte den 24. Jun. 1764. 30. Kühe, à 5. Rthlr. 4. Ochſen, à 10. Rthlr. 4. zweyjährige Kalben, worunter 3. Küh- und 1. Ochſenkalb, à 3. Rthlr. 4. einjährige, nach obigem Geſchlecht, à 2. Rthlr. 4. Abſetzkälber, nach obigem Geſchlecht, à 1. Rthlr. Summa von allem Hornvieh 46. Stück. Thut an Gelde 214. Rthlr. Es ſind ihm aber an der Seuche geſtorben: 5. Kühe, 1. Ochſe, 1. Kalb von zwey Jahr, 1. Kalb von einem Jahr, 1. Abſetzkalb. Summa 9. Stück; thut Verluſt 41. Rthlr. Er ſoll zu der Societätscaſſe nach ausgemachtem Auswurf von denen 214. Rthlr. ſeiner Viehtaxe auf jeden Reichsthaler 10. Pfenninge, Summa 7. Rthlr. 10. Gr. 4. Pfenn. bis den 31. Dec. d. anni erlegen: weil er aber 41. Rthlr. am Werth vom Vieh verlohren hat; ſo bekommt er baar aus der Societätscaſſe 33. Rthlr. 13. Gr. 8. Pf. Groſſengottern, den 12. Merz 1765.

Adel. Gerichte.

N. Gerichtshalter.
N. Richter.
N. Schöppe.
N. Schöppe.

Den 31. Dec. 1765. geben die Gerichte aus dieſem Büchlein die Viehliſte abermahls ein. Hiernach hat Herr Levin von Marſchall 32. Kühe, 5. Ochſen, und von jeder Sorte Kälber 5. Stück, folglich hat er über ſein Inventarium 6. Stück. Dieſer Zuwachs wird zwar zur Nachricht in das Büchlein eingeſchrieben, aber er contribuiret nicht darauf; im ganzen Lande hat ſich die Viehſeuche auf die Hälfte vermindert, daß alſo von jedem Rthlr. nur 5. Pfenninge ausgeſchrieben ſind; er für ſich hat kein Stück verlohren, muß alſo in die Societätscaſſe 3. Rthlr. 17. Gr. 2. Pf. bezahlen. Hätte nun dieſer Cavalier ſeinen den 24. Jun. 1764. angegebenen Viehſtamm noch nicht complet; ſo muß er doch vor die ganze Summe ſtehen, und bekommt nichts mehr vergütet, als was er wirklich nach dem Büchlein in dieſem Jahr verlohren hat.

Dieſe Büchlein müſſen währender Societät eben ſo genau aufbehalten werden, als

die Steuerbüchlein. Sie werden in dem Gerichtsprotocoll nachgetragen, und wann eins verlohren gehet; ſo müſſen ſie aus dem Protocoll wieder gerichtlich abgefaſſet werden. Iſt es aus Nachläſſigkeit geſchehen; ſo muß der Vieheigner 16. Gr. für die abermahlige Fertigung des Büchleins an Gerichtsgebühren geben: verliehret er es aber ohngefähr; ſo giebt er nichts, wann er es nur beyzeiten meldet.

Verreckt ein Stück Vieh; ſo wird es in denen Gerichten gemeldet, unentgeldlich beſichtiget, und in das Büchlein mit dem Dato und denen Umſtänden gerichtlich eingetragen. Verſäumt der Vieheigner die Anzeige, oder die Gerichte die Beſichtigung; ſo wird jener um 1. Rthlr. und dieſe um 5. Rthlr. zur Societätscaſſe beſtrafet; folglich darf ein ſolches Vieh eher nicht abgedecket oder verſcharret werden. Zum gerichtlichen Zeichen wird dem Vieh der Gerichtsſtempel eingeſchlagen.

In denen drey Aſſecurationsjahren gehet aller Viehhandel fort, ſo lange ein Ort nicht etwa von der Policey geſperret iſt, und zwar nach dem Regulativ, daß der Zuwachs über das feſtgeſetzte Inventarium nichts contribuiret; wer aber nicht complet iſt, muß doch nach ſelbigem contribuiren. Dieſes iſt eine Art von der Prämie für muntere Wirthe.

Wann Abſetzkälber in einjährige, dieſe in zweyjährige, und die letztern in die Rolle von Kühen oder Ochſen rücken, wird es in das Büchlein, und aus ſolchem in die Viehliſte getragen. Hiernach wird vergütet und auch contribuiret.

Die Gerichte zahlen jedem angeſeſſenen Hauswirth ſein Quantum aus, damit er ſich deſto eher completiren könne. Wer aber in mißlichen Umſtänden ſtehet, daß er nicht einmahl einen Bürgen bekommen kann, für den kaufen die Gerichte ein. Kann er ſich gleich nicht in qualitate nach dem Inventario ergänzen; ſo geſchiehet es doch nach der Anzahl, und der Unterſchied der Sorten ſtehet im Büchlein.

In ſolchen Zeiten darf niemand aus einem Orte kaufen, wo die Seuche graſſiret, folglich muß er von daher einen gerichtlichen Geſundheitspaß vorzeigen. Dieſer wird unentgeldlich im Lande ertheilet. Sollte er falſch befunden werden; ſo werden die Gerichte um 100. Rthlr. geſtrafet, welche zur Societätscaſſe kommen. So viel aber der einzelne Einkauf von der Nachbarſchaft betrift; ſo wird durch Communication ebenfals eine ernſtliche Strafe nach kurzer Beſcheinigung der Sache freundnachbarlich zu erlangen ſeyn.

Ueber dieſe Anſtalt wird kein Proceß, weder unter denen vereinigten Provinzen, noch zwiſchen die Corpora unter ſich, noch zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen, verſtattet; ſondern im erſten und andern Fall werden die Beſchwerden bey der Hauptberechnungsverſammlung ohne Weitläuftigkeit abgethan: wann aber der Caſus zu bedenklich; ſo wird die Sache durch Berichtserſtattung und Vorſtellung der Partheyen ad Sereniſſimum decidiret. Im dritten Fall geſchehen bey denen gewöhnlichen Inſtantien die Unterſuchungen ſummariſch, und alle Unterſchleiſe und Partheylichkeiten werden ernſtlich beſtrafet.

So lange die Societät dauert, correſpondiren die Deputirten unter ſich mit Promemoriis, zur Vermeidung aller Ceremoniecolliſionen; in zweifelhaften Fällen halten die Deputirten Rückfragen an die Landſtände, als ihre Committenten. Will aber deren Deciſum zu bedenklich ſeyn; ſo wendet man ſich an den Landesherrn.

Wann die Aſſecuranzſocietät nach Ablauf des dritten Jahres, wegen gänzlich aufgehörter Viehſeuche, ihr Ende erreichet; ſo wird unter allen Provinzen die Hauptabrechnung gehalten, und die Quittungen gegen einander ausgewechſelt. Dem ohngeachtet können die angegebenen Viehliſten fortgehen, der jetzt feſtgeſetzte terminus a quo zum Regulativ genommen,

kommen, auf alle Arten von nutzbarem Vieh erſtrecket, und zur Oeconomiedeputation von jeder Provinz, zur ſehr nöthigen und nützlichen Notitz, oder allenfals darnach eine beſtändige Provinzaſſecuration hin und wieder auf Pferde, Rind- und Schaafvieh reguliren zu können, eingeſendet werden.

(a) in denen neuen öconomiſchen Nachrichten, 2. Band, pag. 1077. u. f.

§. 11.

Ein anderer Entwurf einer Aſſecurationsſocietät auf die Entſchädigungen in Viehſterbensläuften (a), geht auf folgende Einrichtung hinaus:

Die Aſſecurationsſocietät iſt ein freywilliges ungezwungenes Werk, wo einem jeden überlaſſen wird, ob er ſich in ſelbige will einſchreiben laſſen, oder nicht.

Die Aſſecuranten ſind alle und jede Einwohner, welche Vieh halten und haben; ſie ſeyen Landſaſſen, Bürger, Pachter, Poſtmeiſter, Fuhrleute oder Bauern.

Alle diejenigen Einwohner des Landes, die um ihr Vieh kommen, werden durch die Societät entſchädiget, und mit Gelde ſo geſchwind unterſtützet, daß ſie bald möglichſt, höchſtens in 4. bis 6. Monaten, den erlittenen Abgang herſtellen können.

Das Vieh, welches aſſecuriret wird, und worauf die Vergütung folget, iſt alles das, was dem Einwohner und dem gemeinen Weſen nützet, an Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen. Es werden aber von der Aſſecuration ausgenommen die Caroſſen- Parade- und Reuterpferde, die Miethklöpper, und aller Zuwachs an Füllen, Kälbern, Schaafen und Schweinen, die unter ein Jahr, oder auch ein Jahr alt ſind; weil dieſe mit zu beſchreiben, wegen taglicher Veränderung, unmöglich iſt.

Die Einſchreibung geſchiehet durch die Beamten, Magiſtráte in den Städten und Obrigkeiten auf dem Lande; und zwar ohne Vertheilung der Aſſecuranten in gewiſſe Claſſen, ſondern es wird eines jeden ſeine Anzahl Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine, ohne dem Zuwachs, ſo wie er ſie nach den Kräften ſeiner Wirthſchaft und nach wirthſchaftlichen Regeln halten kann, nicht aber wie er ſolches jetzo hält, eingeſchrieben.

Dem Bauer wird ein gewiſſes Quantum an Rind- Schaaf- und Schweinevieh, jedoch mit Wahrnehmung der Rückſicht auf die Orte und Gegenden, wo die Viehzucht wichtig, und derer, wo ſie nur mittelmäſſig oder geringe iſt, zugeſchrieben; und zwar das Rindvieh nach den Häuptern, ohne einen Unterſchied unter Kühe, Reitochſen, Stiere, Zugochſen und ein oder zweyjährige Ferſen zu machen; die Schaafe aber nach denen zwey Claſſen, als alte Schaafe und alte Hämmel, und Jährlinge beyderley Geſchlechtes; und bey denen Schweinen nach denen beyden Sorten, maſtbare oder groſſe Schweine und Läufer. Und dieſe Arten des Viehes könnten denen Bauern ſowohl nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit, als nach dem vorausgeſetzten Unterſchiede, den die beſſere, mittelmäſſige oder geringere Viehzucht an die Hand giebt, ohngefähr folgendergeſtalt zurepartirt werden.

Bey einem	Bey der beſten Viehzucht.					Bey der mittelmäſſigen Viehzucht.					Bey der geringern Viehzucht.				
	Rindvieh.	Schaafe.		Schweine.		Rindvieh.	Schaafe.		Schweine.		Rindvieh.	Schaafe.		Schweine.	
		alte	Jährlinge	groſſe	Läufer		alte	Jährlinge	groſſe	Läufer		alte	Jährlinge	groſſe	Läufer
	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.
Freyſaſſen	12	40	30	6	7	9	32	20	6	6	6	20	15	5	6
Pferdner	10	30	20	5	6	8	24	15	4	5	6	16	12	3	4
Halbpferdner	8	24	15	4	5	6	16	12	3	4	4	14	11	3	4
Coſſäthen	5	12	9	3	4	3	10	7	2	4	2	8	7	2	3
Gärtner	2	2	2	2	2	1	-	-	1	2	1	-	-	1	1
Hirten	3	24	16	3	4	2	18	12	2	3	2	12	9	2	3

Die

Die Arbeitspferde der Bauern werden nach denen Stücken, und ohne zu bemerken, ob es Hengſte, Stutten oder Wallachen, oder ein- bis zweyjährige Füllen ſind, beſonders beſchrieben, und von der Beſchreibung des andern Viehes ſepariret, weil ſie koſtbarer ſind, und alſo unter jene nicht geworfen werden können.

Denen Landſaſſen, Pachtern, Predigern, Kirchen- und Schuldienern, Bürgern und Beſitzern der einſtändigen Höfe wird allenfals freygelaſſen, wie viel jeder Art Vieh ſie ſich einſchreiben laſſen wollen.

Die Deſignationes von jedem Gerichte werden in Tabellen nach einem egalen Modell gebracht, und dieſe ſodann an die Aemter, wohin jene einbezirket, von dieſen an die Creysämter, und endlich an ein hohes Collegium eingeſandt.

Wann ſolchergeſtalt die Anzahl der Mitglieder der Aſſecurationsſocietät und des Viehes, was unter einander aſſecuriret wird, bekannt geworden; ſo wird nun der Betrag, mit wie viel derjenige, ſo ſein Vieh verlohren, entſchädiget werden ſoll, nach Unterſchied des Viehes beſtimmet. Man nimmt gewiſſe Mittelpreiſe an, die denen jetzigen Münzſorten und gewöhnlichem Werthe der Dinge gemäß ſind, nach welchen die Verunglückten von der Aſſecurationscaſſe ihre Entſchädigung erhalten, und zwar auf vorhergegangene glaubhafte gerichtliche Beſcheinigung. Man kann die Pferde und das Rindvieh in zwey Claſſen, nemlich von groſſer und kleiner Art, die Schaafe und Schweine aber von jeder Art in zwey Sorten, als alte Schaafe und Jährlinge, und maſtbare Schweine und Läufer, in Abſicht der Bonification eintheilen, und darnach eine Taxe zum Grunde legen. Z. E.

Vor ein Stück Pferd, es ſey Hengſt, Stutte, Wallach, oder zweyjähriges Füllen, wann es nur noch tüchtig geweſen; von groſſer Art . .	36. Rthlr.
von kleiner Art . . .	25. Rthlr.
Vor ein Hauptrindvieh, es ſey Reit- oder Zugochſe, Kuh oder zweyjährig Rind, von groſſer Art . .	10. Rthlr.
von kleiner Art . .	8. Rthlr.
Vor ein alt Schaaf, es ſey Bock, Hammel oder Schaaf .	1. Rthlr. 3. Gr.
Vor einen Jährling, Hammel oder Zibbe . .	1. Rthlr. 18. Gr.
Vor ein groſſes Schwein, es ſey Eber, Ferkelſau oder geſchnitten . .	3. Rthlr. 12. Gr.
Vor einen Läufer .	1. Rthlr. 18. Gr.

Die Aſſecurationscaſſe ſtellet nicht eher eine Sammlung an, als bis ein Sterben entſtanden, und Unglückliche zu entſchädigen ſind. Weil auf dieſe Art der Verunglückte nicht ſofort, das iſt, etwa nach zwey Monaten, unterſtützet werden kann; die Wiederanſchaffung des Viehes aber durch die Entſchädigung möglichſt zu beſchleunigen iſt; ſo muß die Aſſecurationscaſſe einſtweilen bey einer andern landſchaftlichen Caſſe Credit ſuchen, und ein Capital auf drey bis ſechs Monate aufnehmen, um die baaren Mittel gleich in Händen zu haben, ehe noch die Repartitiones und Subrepartitiones auf die Creyſe, Aemter und niedere Gerichte ergehen.

Die Anlage und Hauptrepartition ſelbſt wird dem hohen Collegio, dem die Direction dieſer Anſtalt aufgetragen wird, überlaſſen.

Wann in einem Dorfe oder Gemeinde ein Stück Vieh, es ſey, welches es wolle, in einer Woche ſtirbt; ſo iſt dieſer Caſus nicht bonificationsfähig; wie auch, wann Stücken Vieh gewaltſamer Weiſe verunglücken.

Jeder Viertelsmeiſter in Städten, Richter oder Schultheiß in den Dörfern, muß wenigſtens alle zwey Wochen dem Gerichte, oder dem zu dieſem Ende verordneten Mitgliede des Magiſtrats eine Anzeige thun: ob und was vor Vieh, und woran es geſtorben.

Derjenige, ſo ſein Zug- oder Zuchtvieh verwahrloſet, zu Schande gejaget, nicht gehörig

hörig gefüttert oder gewartet hat, wird ſchlechterdings nicht vergütungsfähig erkannt.

Wann mehr als ein Stück Pferd, Hornvieh, Schaaf- oder Schweinevieh in einer Woche in einer Mittelgemeinde ſtirbet; ſo iſt die Sache ſchon einer Attention würdig. Es muß alſo der Richter oder ſonſtige Vorgeſetzte, mit Zuziehung der Geſchwornen, und in Städten einiger Membrorum Magiſtratus, eine Unterſuchung anſtellen, den Zufall cognoſciren, und davon dem Gerichte referiren. Findet dieſes die Sache bedenklich, von ſchlimmen Folgen, und ſo, daß etwas anſteckendes zu beſorgen; ſo muß das gefallene Vieh dem Eigenthümer zum Vortheil vorerſt wohl annotiret werden.

Nimmt ein Sterben überhand; ſo iſt auf diejenige ein wachſames Auge zu haben, die nichts gebrauchen. Solche ſind einer Vergütung unfähig zu erkennen, und wohl gar zu ſtrafen.

Die Obrigkeit wartet mit Einſendung ihres Berichts an die verordnete Deputation ſo lange, als bis man ſiehet, daß das Sterben ein Ende genommen; denn es iſt nöthig, daß die Verunglückten zwey oder drey Monate nach erlittenem Sterben warten, ehe ſie wieder Vieh in die Ställe bringen; dieſe aber vielmehr tüchtig ausräuchern, ſcheuren und renoviren.

Nach caſſirtem Sterben formiret die Obrigkeit ihren pflichtmäſſigen, von dem Beamten oder Juſtitiario und den Gerichten mit unterſchriebenen Bericht, mit Beyfügung der gleichmäſſig ſignirten Specification des gefallenen Viehes und der Preiſe, wie ſie zum Grunde geleget worden.

Hieraus erhellet das Quantum, ſo vergütet werden ſoll. Z. E. wann ſolches 1900. Rthlr. oder etwas mehr wäre; ſo müßte man bey der Caſſe zu 2000. Rthlr. enregiſtriren, um durch dieſe mehrere Anlage die nöthigen Beſoldungen derer auf dieſes Departement zu haltenden Bedienten, und den Behuf der übrigen Ausgaben zu erſchwingen, und ſich in die Verfaſſung eines allemahl bereiteſten Caſſenvorraths zu ſetzen, weil das Werk ſich ſelbſt ſouteniren muß und kann.

Bey der Repartition müſſen alle Brüche vermieden werden, als welche nichts, denn obſcure Rechnungen, und zu Unterſchleifen Anlaß geben.

Die Unterobrigkeiten müſſen die vorfallende Arbeit ex officio leiſten; doch werden ihnen die erwannigen Reiſen mit freyer Vorſpannung von denen Unterthanen erleichtert, ihnen auch mäſſige Zehrungskoſten und Diäten, ingleichen etwas weniges und gewiſſes zum Behuf der Schreibmaterialien accordiret.

Derjenige, welcher die ihm zur Entſchädigung ausgezahlten Gelder nicht binnen wenigſtens 6. Monaten zum Viehankauf verwenden, ſondern auf andere Weiſe anlegen, oder gar verſchwenden würde; müßte in die Strafe des Quadrupli ſeiner Vergütungsquota verfallen ſeyn.

Der Verunglückte muß ſeine zurepartirte Quotam mit erlegen, entweder baar, oder wann er ſehr arm, durch Zurechnung.

Denen ſubcollectirenden Gerichten im Lande würde zum Termin der Einſendung der Gelder an die Generalcaſſe eine Friſt höchſtens von drey Monaten nach empfangenem Ausſchreiben geſetzt.

Alle 5. bis 6. Jahre würde, wegen der neuen Anbauer, von allen Gerichten eine Reviſion zu erfordern ſeyn, um den Zuwachs oder Abgang erſehen zu können.

Die Aſſecurationsgelder dürfen mit keinem Arreſt, wegen Reſte, Schulden oder Forderungen, verkümmert werden.

Dieſe Viehaſſecurationsanſtalt könnte vielleicht mit der Feueraſſecuration, jedoch bey beſondern Caſſen, in Abſicht einiger Menage, verbunden werden.

(a) S. E. A. v. F. ohnmaßgebliche Gedanken, eine Aſſecurationsſocietät in Abſicht der Vergütung der durch das Viehſterben entſtehenden Schäden betreffend; in den neuen öcon. Nachricht. 2. Band, pag. 1135. u. f.

Aſſigna-

Digitized by Google

Aſſignation.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Verſchiedenheit der Aſſignationen. §. 3. Was die eigentlichen Umſchläge ſind. §. 4. Worauf es bey dieſen vornehmlich ankommt.

§. 1.

Aſſignationen oder Umſchläge ſind ſchriftliche Anweiſungen an eine Caſſe, auf welche dieſe die darin enthaltene Summen an die auch darin benannte Perſonen auszahlen ſoll.

§. 2.

Dieſe Aſſignationen oder Anweiſungen geſchehen auf verſchiedene Art. Sie gehen entweder geraden Weges an diejenige Caſſe, auf welche ſie gerichtet ſind, oder ſie laufen durch mehrere Caſſen, die ſich an demſelben Orte, oder auch anderwärts befinden. Beyde Arten kommen bey der Cammer täglich vor. Erſtere iſt ganz klar und deutlich. Die Caſſe zahlet die aſſignirten Gelder aus, und bringet ſolche in ihrer Rechnung in Ausgabe, welche ſie mit der Aſſignation beleget.

§. 3.

Die andere Art der Aſſignationen werden eigentlich Umſchläge genannt, und beſtehen darin, daß ſie von einer Caſſe zur andern, beſtändig ſtatt baaren Geldes, und ohne daß die ausgezahlte Summe in Ausgabe kommt, herumgehen, bis ſie endlich an die erſte Caſſe, die ſie ausgeſtellet hat, wiederum ſtatt baaren Geldes, zurück kommt. Z. E. zu der Salzcaſſenrenthey zu Halle werden die Unkoſten, welche zu Siedung des Salzes aus der königl. Extraſoole erfordert werden, aus der Generalſalzcaſſe von Berlin fourniret; weil es aber viele Umſtände machen würde, die Gelder daher kommen zu laſſen, hingegen die magdeburgiſche Renthey viel Gelder nach Berlin einſchicken muß; ſo wird von ſelbiger das Nöthige genommen, und zwar wiederum durch Umſchläge; z. E. der Amtmann in N. welcher ſeine Pachtgelder nach Magdeburg an die Landrenthey zu entrichten hat, zahlet zur hälliſchen Salzcaſſenrenthey 2000. Rthlr. Nachdem ſelbige allhier behörigermaſſen in Einnahme gebracht, bekommt er dagegen eine hieſige Quittung; dieſe ſchickt er nach Magdeburg an die Renthey ſtatt baaren Geldes, erhält dagegen von ſelbiger eine Quittung in Abſchlag ſeiner Pachtgelder. Die magdeburgiſche Renthey ſchickt die hälliſche Quittung an die Generalcaſſe nach Berlin wiederum ſtatt baaren Geldes, und bekommt dagegen gehörige Quittung. Die Generalfinanzcaſſe präſentiret hierauf die erhaltene hälliſche Quittung der Generalſalzcaſſe, welche ſie mit baarem Gelde einlöſet, und der hälliſchen Renthey à Conto ſetzet. Auf ſolche Art werden über obige 2000. Rthlr. drey Quittungen ausgeſtellet, da es doch in der That nur eine iſt. Auf dieſe Weiſe geſchehen öfters vielerley Umſchläge; und dieſe Art der Auszahlungen iſt ſehr bequem, den Transport des Geldes, und die darzu erforderlichen Koſten zu vermeiden.

§. 4.

Das Hauptwerk bey dieſen Umſchlägen kommt darauf an, daß man wohl Acht hat, welche Caſſen mit einander abzurechnen haben. Ein Rendant aber hat ſich hierbey wohl vorzuſehen, daß er keine Aſſignationes eher ausſtelle, als bis er dagegen entweder baar Geld oder richtig aſſignirte Quittungen und Belege erhalten habe. Auch ſind alle Umſtände wohl und fleiſſig zu notiren, und muß ſich ein Rentmeiſter nicht auf ſeine Gedanken, ſondern vielmehr auf das, was er geſchrieben, verlaſſen, und es auf eine Feder voll Dinte nicht ankommen laſſen.

Digitized by Google

Auction.

Inhalt.

§. 1. Worin die Auctionen beſtehen. §. 2. Freywillige Auctionen. §. 3. Richterliche oder geſetzliche Auctionen. §. 4. Von Auctionscommiſſarien. §. 5-11. Maaßregeln bey Einrichtung des Auctionsweſens nach dem königl. preuſſiſchen Reglement.

§. 1.

Die Auctionen, ſo auch Licitationen, öffentliche Steigerungen, Vergantungen und öffentliche Ausrufe genennet werden, beſtehen dariunen, daß Güther, Waaren, Mobilien und Effecten, nachdem Zeit und Ort vorher bekannt gemacht worden, um einen Zuſammenfluß von Käufern zu veranlaſſen, an denjenigen käuflich überlaſſen werden, welcher zuletzt, nach erfolgtem Schlage mit einem Hammer oder Schlüſſel, der Meiſtbietende geblieben iſt. In Holland nennet man die Auctionen den Verkauf unter dem Becken, weil daſelbſt der Schlag an ein Becken geſchiehet.

§. 2.

Die Auctionen geſchehen entweder freywillig und aus eigener Bewegung des Verkäufers, oder auf richterliche und geſetzliche Verordnung. Die freywilligen Auctionen geſchehen ſowohl mit allerley Güthern, Mobilien und Geräthſchaften, deren man ſich entledigen will, als auch mit ordentlichen Kaufmannswaaren, wie ſolches bey allen Handlungsgeſellſchaften inſonderheit gewöhnlich iſt, ingleichen in Seeſtädten bey denen Ladungen zurückgekommener Schiffe, woran viele Rheder Theil haben. Ja einzelne Kaufleute pflegen zuweilen dieſe oder jene Sorten von Waaren durch eine öffentliche Steigerung zu verkaufen.

§. 3.

Die gezwungenen Auctionen, oder diejenigen, ſo auf richterliche und geſetzliche Verfügung geſchehen, finden zuförderſt bey allen Schuldnern, die zur Bezahlung verurtheilet ſind, wann ſie, oder ihre Erben, dem Urtheil kein Genüge leiſten, ſtatt; ſodann auch nach denen Geſetzen bey allen Mobilien und Geräthſchaften der Pupillen, die ohne Verringerung ihres Werthes und ohne Gefahr und Koſten nicht aufbewahret werden können. Heutiges Tages iſt auch in vielen Staaten geſetzlich verordnet, daß alle Mobilien und Geräthſchaften einer Erbſchaft durch eine öffentliche Licitation verkaufet werden müſſen, ſo bald mehr als ein Erbe vorhanden iſt. Durch dieſes heilſame Geſetz werden alle Schwierigkeiten und Streitigkeiten bey Theilung der Erbſchaften gänzlich vermieden; es iſt auch ſolches keinem Erben nachtheilig, indem ein jeder, der von ſeiner Eltern oder Anverwandten Sachen gern etwas behalten will, ſolches ſelbſten erſtehen kann. Dieſe durch Urtheile bey denen Schuldnern, und durch Geſetze bey denen Erbtheilungen verordnete Auctionen, mögen die Veranlaſſung gegeben haben, daß das ganze Auctionsweſen in verſchiedenen Ländern von denen Juſtitzcollegiis abhänget, da doch ſolches in eigentlichſtem Verſtande eine Policeyanſtalt iſt, welche dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes zum Vortheil und Beſten eingerichtet iſt.

§. 4.

In denen Seeſtädten und groſſen Handelsplätzen geſchehen die Auctionen der Schiffsladungen und Waaren gemeiniglich durch die vereideten Mäckler. In andern Städten ſind beſondere Auctionscommiſſarien, Auctionatores und Ausrufer beſtellet, die bey allen richterlichen, oder geſetzlichen Auctionen gebrauchet werden müſſen. Und in verſchiedenen Ländern iſt verordnet, daß auch die freywilligen Auctionen durch dieſelben geſchehen müſſen. Letzteres will der Herr von Juſti (a) nicht billigen. Allein wann man bedenket,

daß

daß die Auctionscommiſſarien verpflichtete und authoriſirte Leute ſind, und alſo in zweifelhaften Fällen einen viel gültigern Ausſpruch thun können, auch wegen ihrer Erfahrung und täglichen Uebung, die Auctionsgeſetze, und überhaupt das ganze Werk, beſſer verſtehen, als andere Leute, die mit dergleichen Geſchäften ſelten und wenig zu thun haben; ſo iſt es, zu Vermeidung vieler Unordnungen, allemahl rathſamer, wann die Auctionen durch beſondere Commiſſarien verrichtet werden; zumahl es auch in Anſehung der Koſten wohl auf eins hinauslaufen dürfte, man nehme dieſe oder jemand anders nach ſeinen Gefallen darzu.

(a) in ſeiner Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 775.

§. 5.

Die Maaßregeln, welche man bey der Einrichtung des Auctionsweſens zu nehmen pfleget, erſiehet man am beſten aus denen vorgeſchriebenen Auctionsgeſetzen ſelbſt. Wir wollen das königl. preuſſiſche (a), welches neu und ſehr umſtändlich iſt, zum Muſter nehmen, und daraus das Nöthige anführen. Wann, wie in Berlin, zwey bis drey Auctionscommiſſarien beſtellet ſind; ſo pflegen dem einen die gelehrten Auctionen, nemlich die Bibliothecken, Sammlungen von Kupferſtichen, Münzen, Alterthümern, Naturalien, Cabinetten, und was ſonſt zur Gelehrſamkeit und denen Wiſſenſchaften gehöret, beſonders und allein zugetheilet zu werden; unterdeſſen, daß die andern alle übrige Auctionen zu verrichten haben; doch ſo, daß einem jeden ſein eigener Diſtrict der Stadt vorgeſchrieben iſt. Die Auctionscommiſſarien müſſen redliche und vernünftige Männer ſeyn; und, weil ſie viel Geld und Geldes werth in die Hände bekommen, jeder wenigſtens auf 2000. Rthlr. Caution beſtellen; was ſie aber über dieſe Summe einnehmen, entweder an die Intereſſenten ſelbſt, oder ſo fern ihnen nicht ſicher gezahlet werden könnte, nach und nach ad depoſitum judiciale abliefern; auch eher keine neue Auction anfangen, als bis die Gelder wegen der vorigen völlig berichtiget und abgeführet worden. Sie werden, ſo wie die Ausrufer, ordentlich verpflichtet, und ihr Eid enthält einen kurzen Auszug ihrer Inſtruction.

(a) Reglement und Inſtruction für die Auctionatores, d. 12. April 1756. in novo Corp. Conſtit. March. Tom. 2. pag. 58. u. f.

§. 6.

Derjenige, ſo Bücher oder andere Mobilien durch eine Auction verkaufen laſſen will, muß ſolches denen Auctionatoribus gehörig anmelden, und ihnen ein richtiges leſerliches Verzeichniß davon zuſtellen; auch dafür ſorgen, daß die Sachen zu beſtimmter Zeit alle wirklich vorhanden ſind. Der Bücherauctionator muß dahin ſehen, daß in den Catalogis die Bücher richtig numeriret, und die Autores mit Vor- und Zunahmen, dem Titul, Jahr und Ort, wo und wann ſolche gedruckt, auch der Band des Buchs, nicht weniger die Anzahl der Theile, und wann ein unvollſtändiges Buch vorkommt, auch ſolches gehörig bemerket werde. Zu dem Ende muß er auf Verlangen der Intereſſenten die Catalogos ſelbſt verfertigen, und ſich wegen ſeiner dießfalſigen Belohnung mit dem Eigenthümer vergleichen; oder es müſſen ihm die Catalogi vor dem Drucke zur Reviſion vorgezeiget werden, wo er vor jeden Bogen im Concept durchzuſehen 6. Gr. bekommt. Findet er confiſcirte oder atheiſtiſche Bücher; ſo muß er ſolche aus der Auction weglaſſen, und ſie an das geheime Archiv abliefern. Der Auctionator der Meublen aber hat ſonderlich dahin zu ſehen, daß die metallene Effecten, ſo nach einem gewiſſen Gewichte verkaufet ſind, nach ſolchem Gewichte auch geliefert werden.

Digitized by Google

§. 7.

Die Auctionatores machen den Ort und die Zeit zur Auction wenigſtens 4. Wochen vorher, wann die Intereſſenten keinen längern Termin begehren, durch öffentliche Anſchläge und durch die Intelligenzblätter und Zeitungen bekannt. Die Verſchickung der Catalogorum aber in fremde länder und Städte müſſen die Intereſſenten ſelbſt beſorgen. Woſern letztere ſelbſt keine Gelegenheit, wo die Auction gehalten werden kann, haben; ſo muß der Auctionator, auf jener Koſten, ſolche in einer bequemen Gegend der Stadt erwählen, die Sachen dahin ſchaffen, und im Winter das Zimmer heitzen laſſen. Woſerne er aber ſelbſt in einer volkreichen Gegend wohnet, und ein geräumliches Zimmer von den ſeinigen hergiebet; ſo bekommt er, auſſer was die Heitzung koſtet, täglich 8. Gr. davor. Die Auctiones ſelbſt werden alle Wochentäge, auſſer des Sonnabends, allezeit des Nachmittages, und zwar von Mariä Verkündigung an bis Michaelis von 2. bis 6. Uhr, und die übrige Jahrszeit von 2. bis 5. Uhr, gehalten.

§. 8.

Die Auctionatores führen ein accurates Auctionsprotocoll, worin ſie das höchſte Gebot, und von wem ſolches erfolget, verzeichnen. Denen Eigenthümern ſtehet frey, entweder ſelbſt, oder durch einen Gevollmächtigten, eine Controlle zu führen, ſo alle Abend mit jenem Protocoll collationiret wird. Wann beyde richtig befunden worden, ſo unterſchreibet einer des andern Protocoll; dasjenige aber des Auctionatoris behält gegen das andere ſo lange fidem, bis der Eigenthümer das Gegentheil dargethan hat.

§. 9.

Es darf niemand, als der Auctionator, denen Licitanten die Sachen zuſchlagen; damit wird aber nicht eher verfahren, als bis auf Befragen niemand mehr bieten will. Wann zwey zugleich einerley Gebot thun; ſo muß entweder einer den andern überbieten, oder ſie müſſen beyde looſen. Will der Eigenthümer die Sache um das höchſte Gebot nicht weggeben, ſo muß er vor dem Zuſchlage mehr bieten; denn wann der Zuſchlag einmahl geſchehen, ſtehet ihm ſolches nicht mehr frey. Die Gelder für die erſtandene Sachen nimmt der Auctionator ein, woſern ſolches der Eigenthümer nicht ſelbſt thun, oder darzu jemand beſtellen will. Wer in einer Auction etwas vor ſich, oder in Commiſſion vor einen andern, erſtehet, muß ſolches denſelben oder folgenden Tag abholen und bezahlen; widrigenfals wird das unabgelöſete Stück in den letzten Tagen der Auction anderweit ausgerufen und zugeſchlagen. Von unbekannten, jungen oder geringen Leuten darf kein Gebot angenommen werden, ſie müßten denn gleich die völlige Zahlung leiſten, oder bis des andern Tages ein nahmhaftes auf das Gebot abſchläglich entrichten wollen. Denn dergleichen Reſte werden nicht paſſiret, und die eingekommene Gelder müſſen längſtens binnen 14. Tagen nach geendigter Auction völlig abgeliefert werden. Denen Auctionatoribus iſt bey 100. Rthlr. fiſcaliſcher Strafe verboten, weder ſelbſt, noch durch Anverwandte, oder andere, in denen Auctionen, ſo ſie dirigiren, etwas zu erſtehen. Sie dürfen auch keine Commiſſionen, weder von Auswärtigen noch Einheimiſchen, über ſich nehmen. Auch iſt ihnen unterſaget, zu Verrichtung einer Auction jemand in ihre Stelle zu ſubſtituiren; ſondern ſie müſſen bey einer langwierigen Krankheit ſolches dem Cammergerichte (a), zu Treffung anderer Verfügung, anzeigen.

(a) Das Auctionsweſen hänget alſo in denen kön. preuſſiſchen Landen auch von denen Juſtitzcollegiis ab.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Die Ausrufer werden von denen Auctionscommiſſarien angenommen. Es müſſen bekannte ehrliche Leute ſeyn. Ihre Pflichten und Verrichtungen beſtehen darin, daß ſie von denen Auctionsſachen, ſo viel zu einem Tage vonnöthen, des Vormittags, in Gegenwart des Auctionatoris, nach den Nummern rangiren und in Ordnung bringen: bey der Auction ſelbſt jedes Stück nach der Nummer und Ordnung frey und öffentlich vorzeigen: das Gebot, wie es nach einander geſchiehet, laut und vernehmlich anſagen: ſich dabey aller Eilfertigkeit, inſonderheit bey Sachen, die von Werthe ſind, enthalten, und endlich, wann niemand mehr bieten will, unter den Worten: zum erſten, zum andern, und zum drittenmahle, von dem Auctionator zuſchlagen laſſen; ohne deſſen Befehl aber die Sache demjenigen, der ſie erſtanden, nicht ausliefern. Er muß darauf Acht haben, daß von denen zum Beſehen herum gegebenen Stücken nichts abhanden komme oder beſchädiget werde. Wer aus Verſehen etwas beſchädiget oder zerbricht, muß, in Entſtehung eines gütlichen Vergleichs, zwey Drittheile der Taxe des Werths dafür bezahlen, und das beſchädigte Stück dafür behalten, oder es wird ſolches auf ſeine Gefahr dem Meiſtbietenden zugeſchlagen; oder es wird auch der Schaden nach einem in der Auction ſich befindenden eben dergleichen unbeſchädigten Stücke, und wie hoch dieſes dem Meiſtbietenden zugeſchlagen worden, äſtimiret und erſetzet. Iſt aber die Sache aus Muthwillen beſchädiget worden; ſo muß dem Eigenthümer der höchſte Werth dafür bezahlet werden. Denen Ausrufern iſt ebenfals, und bey Vermeidung vier wöchentlicher Gefängnißſtrafe oder der Caſſation, unterſaget, weder ſelbſt, noch durch andere, etwas von denen zur Auction gehörigen Effecten zu erſtehen. Sie müſſen ſich ingleichen aller Commiſſionen enthalten; bey der Auction aber ſich mit keinen unnützen Diſcourſen aufhalten, noch Sachen auſſer der Ordnung zum Beſehen darreichen, weil ſolches nur zum Aufenthalt und Unordnung Anlaß giebet.

§. 11.

Der Auctionscommiſſarius, welcher die Bücherauctionen hat, bekommt für jede Auctionsſtunde 8. Groſchen; und der andere, ſo die Auctionen der Meublen verſiehet, für einen Nachmittag von 2. bis 6. Uhr, 2. Rthlr., oder in denen ganz kurzen Tagen, vor jede Stunde 12. Groſchen. Es müſſen aber die Auctionscommiſſarii in Berlin den vierten Theil ihres täglichen vollen Verdienſtes an die königl. Caſſe abliefern (a). Für die Einnahme, Berechnung und Auszahlung der Gelder, paſſiret jedem Auctionater ein halb Procent, und für die vidimirte Ausfertigung eines Auctionsprotocolls, incluſive Copialium, vor den Bogen 2. Groſchen. Woferne aber bey groſſen Auctionen einige Stücke, ſo über 200. Rthlr. werth ſind, vorkommen, und die Intereſſenten ſelbſt die Eincaſſirung beſorgen wollen; kann der Auctionator ſolche Procentgelder nicht begehren. Ein Ausrufer, wann er des Vormittags die Sachen in Ordnung bringet, bekommt dafür 4. Groſchen, für jede Auctionsſtunde aber 2. Groſchen; und wann er die Anzeigezettul oder Titul vom Catalogo an die Ecken der Straſſen anklebet, dafür noch 8. Groſchen beſonders. Uebrigens werden diejenigen Effecten, ſo ad inſtantiam eines Creditoris jemand von den Gerichten abgepfändet worden, von denen Judiciis, ohne Zuziehung eines Auctionatoris, ſelbſt verkaufet.

(a) Der Herr von Juſti billiget es c. l. §. 776. nicht, wann die Regierung von denen Auctionen Abgaben ziehet, wie in Dänemark, wo der ſechſte Theil von jedem Thaler, theils an Gebühren vor die Auctionsbediente, theils an Abgaben vor den König, abgezogen wird. Es muß dieſes denen Auctionsintereſſenten allerdings ſehr hart und beſchwerlich fallen, ſondern

lich bey groſſen und importanten Auctionen. Weit billiger iſt die preuſſiſche Einrichtung, wo nur der Auctionscommiſſarius von ſeinem Verdienſte den vierten Theil, gleichſam als eine Gewerbe- und Nahrungsſteuer, abzugeben hat.

Aus- und Einfuhre der Waaren.

Inhalt.

§. 1. Die Aus- und Einfuhre der Waaren muß nach gewiſſen Grundſätzen eingerichtet werden. §. 2. Allgemeine Regel der Ausfuhre. §. 3-8. Grundſätze der Ausfuhre der Waaren. §. 9-14. Von der Ausfuhre des Getreydes. §. 15. Von der Ausfuhre der Waaren zum öconomiſchen Handel. §. 16. Von Gewinnung der Fracht bey den auszuführenden Waaren. §. 17. Wie die auszuführende Waaren an Auswärtige überlaſſen werden ſollen. §. 18. Von der Einfuhre der Waaren, und zwar §. 19. der nothwendigen, §. 20. der entbehrlichen, und §. 21. der ſchädlichen. §. 22. Von der Einfuhre der fremden Waaren zum öconomiſchen Handel. §. 23. Von Gewinnung der Fracht, und Balancirung der einzuführenden fremden Waaren.

§. 1.

Das Recht, ſowohl die Einfuhre, den Verkauf und Verbrauch fremder Waaren, als auch die Ausfuhre derer im Lande erzeugten rohen Materialien und Producten zu verbieten, iſt ein Recht der Landeshoheit, und gehöret zu den groſſen Policeyrechten der höchſten Gewalt in einem Staate, kraft deſſen ſie die Nahrungen und Gewerbe, die Manufacturen und Fabriken und die Commercien einrichtet und dirigiret, damit ſelbige die allgemeine Wohlſahrt des Staats befördern. Es iſt die Lehre von der Aus- und Einfuhre der Waaren eine ſchwere Lehre in der Policey- und Finanzwiſſenſchaft. Man hat bey dem Verbot derſelben verſchiedene Abſichten. Hauptſächlich will man dadurch denen Landeseinwohnern Nahrung verſchaffen, welche ihnen ſonſt entzogen wird, wann man die Ausfuhre der rohen und unverarbeiteten Materialien geſtattet. Man ſuchet durch dieſes Mittel die inländiſchen Manufacturen und Fabriken in Aufnehmen zu bringen, und die Commercien zu befördern, durch die verbotene Ausfuhre des Getreydes aber der Theurung vorzukommen. Allein wann man bey dergleichen Verbot nicht mit groſſer Vorſicht und Ueberlegung zu Werke gehet; ſo wird der vorgeſetzte Endzweck nicht allein nicht erhalten, ſondern es kann auch dem Staate dadurch vielmehr ein ſehr groſſer Nachtheil zugezogen werden. Es iſt dannenhero ſehr nöthig, diejenigen Grundſätze zu wiſſen, die bey der Aus- und Einfuhre der Waaren beobachtet werden müſſen, wann die Wohlfahrt des Landes dabey keinen Schaden leiden ſoll.

§. 2.

Es iſt eine allgemeine Regel, daß, wie ein Staat ſich bemühen ſoll, alle Materialien ſelbſt im Lande zu gewinnen; er auch keine rohen Materialien unbearbeitet aus dem Lande laſſen ſoll. Denn ein Volk, das ſeine Materialien roh an andere Völker überläßt, vermindert dadurch die Quellen ſeines Reichthums, indem es vor vollkommene Waaren viel mehr Geld in das Land ziehen könnte, und beraubet ſich der Mittel, mehr Menſchen zu ernähren, und die Arbeitſamkeit und den Nahrungsſtand zu vergröſſern; ſetzet aber auch zugleich dadurch andere Völker in den Stand, ihre Bevölkerung und Reichthum, und folglich ihre Macht, zu vermehren, die vielleicht einen, ſeiner Wohlfahrt nachtheiligen, Gebrauch davon machen werden (a). Allein dieſe allgemeine Regel iſt nicht ohne alle Einſchränkung und Ausnahme. Es gehet nicht an, daß man andern Ländern gar nichts von ſeinem rohen Vorrathe abgeben wollte. Wir brauchen auch von ihnen rohe Materialien zu unſern Manufacturen und Fabriken, und es iſt nicht möglich, daß ein Land alle benöthigte Materialien ſelbſt erzeugen kann, wenigſtens nicht in der Güte, wie ſie in andern Ländern,

wo

Digitized by Google

wo das Clima und die Beſchaffenheit des Landes dazu favorabler iſt, erzeuget werden. Andere Länder können alſo Repreſſalien brauchen: das gefällige Vernehmen wird dadurch geſtöhret, und die Freyheit der Commercien zu ſehr gehemmet. Es kommt hierbey auch vieles auf die Beſchaffenheit der auszuführenden Güther ſelbſt an. Einige ſind ganz rohe Materialien; andere ſind ſchon in etwas bearbeitete Materialien und Waaren, und noch andere ſind bereits ganz vollkommene Waaren. Eben ſo muß der Unterſchied unter Haupt- und Nebenmaterialien wohl in Betracht gezogen werden. Hauptmaterialien ſind diejenigen, welche den Grund einer Waare abgeben, oder woraus ſie eigentlich verfertiget wird. Nebenmaterialien aber ſind diejenigen, die nur zu Bearbeitung und Zubereitung einer Waare gebraucht werden. Eine jede Art der Materialien und Waaren erfordert ihre beſondern Grundſätze in Anſehung deren Aus- und Einfuhre.

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 529.

§. 3.

1. Grundſatz. Es dürfen nicht alle ganz rohen Hauptmaterialien auszuführen verboten werden. Dieſe Ausnahme von der allgemeinen Regel kommt auf zweyerley Umſtände an, nemlich, wann die ganz rohen Hauptmaterialien in andern Ländern eben ſo gut zu haben ſind, und wann ſie im Lande nicht alle verarbeitet werden können. Es müſſen aber beyde Umſtände beyſammen ſeyn, wann das Verbot der Ausfuhre zu widerrathen ſeyn ſoll. Denn im Fall unſere Hauptmaterialien eine beſondere Güte und Vorzug vor andern Ländern hätten; ſo müßte dennoch die Ausfuhre nicht allezeit erlaubet werden, wann ſie auch noch nicht alle verarbeitet werden könnten; ſondern man müßte ſich eifrig bemühen, die Arbeiter zu vermehren, indem das Land an den vollkommenen Waaren mehr gewinnet; und der Abſatz, in Anſehung der vorzüglichen Güte der Waare, nicht fehlen wird. Allein, wann unſere Hauptmaterialien in andern Ländern eben ſo gut zu haben ſind, und wir können ſie doch nicht alle verarbeiten; ſo ſiehet man leicht, daß das Verbot der Ausfuhre keinen Nutzen haben, ſondern vielmehr dem Lande einen nützlichen Zweig der Handlung entziehen würde.

§. 4.

2. Grundſatz. Man ſoll inſonderheit mit dem Verbote der Ausfuhre der rohen Materialien nicht gleich anfangs zufahren, wann die Manufacturen und Fabriken erſt im Lande gegründet werden ſollen. Das Land befindet ſich alsdann in dem Falle, daß die Materialien noch nicht alle verarbeitet werden können; und man vernichtet alſo einen anſehnlichen Zweig der Handlung, und ſchadet allen denenjenigen, die ſich auf Gewinnung dieſes rohen Materials befleiſſigen. Man hat zwar hierbey den Endzweck, denen Manufacturen und Fabriken die Materialien wohlfeil zu verſchaffen. Allein, auch dieſer Endzweck gehet bald verlohren. So bald diejenigen, welche das Material anbauen und gewinnen, wahrnehmen, daß ſie nicht den vorigen Abſatz und Vortheil dabey haben; ſo werden ſie den Anbau oder die Gewinnung einſchränken. Denn niemand erzeuget eine Waare, die er nicht abſetzen kann, oder wobey er keinen Vortheil hat. Folglich, da dieſes Material viel weniger erzeuget wird; ſo wird daſſelbe gar bald wieder auf den vorigen Preiß kommen. Die Manufacturen und Fabriken haben alſo keinen Vortheil dabey; und man hat doch einen anſehnlichen Zweig des Nahrungsſtandes geſchwächet. Man ſoll ſich aber ſehr hüten, die Manufacturen und Fabriken auf Koſten der Landwirthſchaft, oder eines andern Zweiges des Nahrungsſtandes zu unterſtützen. Dieſes hat natürlicherweiſe in den geſammten

Nahrungs-

Digitized by Google

Nahrungsſtand, vermöge ſeines genauen Zuſammenhanges, einen nachtheiligen Einfluß. Dieſes Verbot iſt alſo gleich anfangs nicht einmahl bey ſolchen Materialien rathſam, die eine vorzügliche Güte in unſerm Lande haben (a). Denn es ſind hier die nemlichen Gründe vorhanden. Es würde eher anzurathen ſeyn, daß man die Ausfuhre mit einer Auflage von etwan zehen von hundert beſchwerete. Denn wann die neuangelegten Manufacturen und Fabriken die Materialien um zehen pro Cent wohlfeiler haben; ſo müſſen ſie allemahl im Stande ſeyn, denen Ausländern den Debit abzugewinnen, oder ihre Einrichtung müßte ſchlecht beſchaffen ſeyn.

(a) Nach dieſen Gründen that die Königin Eliſabeth von Engelland nicht wohl, daß ſie, als ſie die Manufacturen im Lande gründete, die Ausfuhre der Wolle gänzlich verbot. Es zog auch daſſelbe in der That eine allgemeine Beſchwerde der Landleute nach ſich; und es würden ſich alle hier vorgeſtellten Folgen ereignet haben, wann ſie nicht das Mittel ergriffen hätte, denen Landleuten die Wolle um den vorigen Preiß abzukaufen. Hierdurch verhinderte ſie die Verminderung der Schaafzucht, die ſonſt gewiß erfolget ſeyn würde. Es war noch der Umſtand dabey, daß die niederländiſchen Manufacturiers bloß aus engliſcher Wolle arbeiteten. Als nun die Königin einen Theil der Wolle, als ſie in den Magazinen zu viel wurde, öffentlich verbrennen ließ, um ihre Standhaftigkeit bey dem Verbote zu zeigen; ſo ſahen ſich die niederländiſchen Manufacturiers, die eben damahls von dem Herzog von Alba wegen der Religion bedränget wurden, als ſie keine Wolle mehr hatten, genöthiget, ſich in Engelland zu etabliren.

§. 5.

3. Grundſatz. Es iſt ſelten rathſam, die Ausfuhre der Nebenmaterialien zu verbieten; theils, weil ſie gemeiniglich allenthalben in den Commercien zu haben ſind; theils, weil ſie ſelten ſo nothwendig ſind, daß dadurch die Arbeit einer fremden Nation gehemmet werden könnte. Nur in dem Falle iſt alſo die Ausfuhre eines Nebenmaterials zu verbieten, wann daſſelbe allein in unſerm Lande gewonnen wird, und ſo nothwendig iſt, daß ohne daſſelbe die Waare nicht in ſolcher Vollkommenheit verfertiget werden kann. Aus dieſen Gründen glauben die Engelländer Urſache zu haben, die Ausfuhre ihrer Walkererde ſogar bey Todesſtrafe zu verbieten, weil die Güte ihrer Walke darauf ankommt, und weil andere Nationen dergleichen noch nicht aufgeſuchet haben.

§. 6.

4. Grundſatz. Schon in etwas bearbeitete Materialien und Waaren ſollen regulariter ſo wenig ausgeführet werden, wie die ganz rohen. Viele Waaren, obgleich ſchon viel Verbeſſerung und Arbeit daran geſchehen iſt, können doch noch bey andern Arbeiten zu Materialien dienen, um noch vollkommenere Waaren daraus zu machen. So iſt z. E. das leinene Garn eine Waare, woran ſchon viel Arbeit geſchehen iſt. Unterdeſſen iſt es doch noch ein Material zu der Leinewand, die wieder vielerley Verbeſſerung und Arbeiten leidet, bis ſie eine vollkommene Waare wird. Man ſoll aber denen Materialien die höchſte Vollkommenheit geben, deren ſie fähig ſind, ehe man ſie aus dem Lande läßt. Es muß aber hierbey erwogen werden, ob die vollkommene Zubereitung der Waare den Werth derſelben ſehr ſtark, oder nur ganz mäſſig vermehret. Denn wann der Werth dadurch nicht viel höher wird; ſo würde man nicht allzuwohl thun, wann man ſich deshalb der Gefahr ausſetzen wollte, den ganzen Handel damit zu verliehren.

§. 7.

5. Grundſatz. Ganz vollkommene Waaren können nicht allein aus dem Lande gelaſſen werden, ſondern man muß ſelbſt die Ausfuhre derſelben durch allerhand Mittel, als durch Prämien, Verſchonung von den Ausgangsrechten und Abgaben, zu befördern ſuchen.

Digitized by Google

chen. Denn eben durch dieſe Ausfuhre, und den auswärtigen Debit der Waaren, werden die Manufacturen und Fabriken erſt recht in Aufnehmen gebracht, die Commercien weiter ausgebreitet, und der Reichthum des Landes vermehret.

§. 8.

6. Grundſatz. Obgleich die Ausfuhre ſowohl ganz roher, als ſchon in etwas bearbeiteter, Materialien, nach obigen Grundſätzen, in gewiſſen Fällen ſtatt finden kann; ſo muß doch ſolche Ausfuhre nicht dem uneingeſchränkten freyen Willen der Handelsleute überlaſſen werden. Man muß die Ausfuhre ſolcher Materialien nicht eher geſtatten, als bis man vollkommen verſichert iſt, daß davon ein ſehr groſſer Ueberfluß im Lande vorhanden iſt, und die einländiſchen Manufacturen und Fabriken damit hinlänglich verſorget ſind. Dieſe Unterſuchung iſt höchſtnöthig, und darf niemahls unterlaſſen werden. Die rohen Materialien ſtehen öfters in auswärtigen Ländern in höherm Werthe, als in dem Lande, wo ſie gewonnen worden. Sowohl der Landmann als der Handelsmann werden durch den auswärts dabey zu erlangenden gröſſern Gewinn angereitzet, die rohen Materialien lieber auszuführen, als ſie denen einländiſchen Manufacturiers und Fabricanten um den geringern marcktgängigen oder feſtgeſetzten Preiß zu überlaſſen. Wird nun die Ausfuhre ohne alle Vorſicht und Unterſuchung verſtattet; ſo iſt die natürliche Folge davon, daß die Mannfacturen und Fabriken im Lande alsdann ſelbſt Mangel an den nöthigen Materialien leiden, und darüber in Stillſtand und zuletzt gar in Abnehmen und Verfall gerathen müſſen; wodurch dem Staate ein groſſer Nachtheil und Schaden zugezogen wird, weil eine groſſe Menge Einwohner um ihre Nahrung kommt. Man pfleget zu dem Ende zu verordnen, daß alle Jahr ordentliche Nachrichten und Tabellen eingereichet werden müſſen, wie die Landesproducte, z. E. der Flachs, die Wolle und dergleichen, gerathen, ob noch ein anſehnlicher Vorrath vom vorjährigen vorhanden ꝛc. und darnach wird ſodann beurtheilet, ob die Ausfuhre erlaubet werden könne, oder nicht? Man pfleget auch die Ausfuhre, z. E. des überflüſſigen Flachſes, nur auf eine gewiſſe Zeit des Jahrs, als von Michael bis Weihnachten, zu beſtimmen, und wegen des Aufkaufs der rohen Materialien auf dem Lande, ingleichen des Verkaufs derſelben auf den Jahr- und Wochenmärkten, gute Maaßregeln zu nehmen.

§. 9.

Was insbeſondere das Getreyde betrift; ſo hat man ehedem in den meiſten Ländern in den Gedanken geſtanden, daß daſſelbe überhaupt eine Sache wäre, deren Ausfuhre man gar nicht geſtatten müßte; und es haben in verſchiedenen Ländern dergleichen Verbote auch beſtändig ſtatt gefunden, weil man ſie als ein ſehr dienliches Mittel angeſehen, die Theurung des Getreydes und der Lebensmittel zu verhindern. Allein ein ſolches beſtändiges Verbot kann weder das Aufnehmen der Landwirthſchaft befördern, noch ein Mittel abgeben, die Theurung zu verhindern. Wann gar kein Getreyde ausgeführet werden darf; ſo kann der Landmann nicht mehr Getreyde anbauen, als im Lande conſumiret wird. Natürlicherweiſe will er keine vergebliche Arbeit verrichten, und eine Waare in Menge gewinnen, die er nur bis auf eine gewiſſe Proportion los werden kann. Er ſchränket ſich alſo mit dem Anbau auf ſeine eigene Nothdurft, und auf eine gewiſſe Maaſſe ein, von welcher er aus der Erfahrung weiß, daß er ſie abſetzen kann. Er leget ſich entweder auf den Anbau anderer Früchte, deren Abſatz ihm nicht eingeſchränkt iſt, oder läßt einen Theil ſeiner Aecker unbebauet liegen. Wann nun Mißwachs, oder andere Unglücksfälle, ſich

N ereig-

ereignen; ſo iſt ein ſolches Land, das ein beſtändiges Verbot der Getreydeausfuhre hat, ſo wenig vor der Theurung geſichert, als ein anderes, das dergleichen Verbot nicht hat. Man hat ſich in dem Anbau nach der Conſumtion des Landes gerichtet; man hat ein gewöhnliches fruchtbares Jahr vermuthet, ohne dieſe Unglücksfälle vorauszuſetzen; und da dieſe Hofnung fehl ſchläget; ſo wird ein ſolches Land, wann es auch noch ſo fruchtbar iſt, eben ſowohl der Theurung ausgeſetzet, als andere. Ein ſolches Verbot würde auch dem Cameralintereſſe der Fürſten ſchädlich ſeyn. Wann ein ſolches Verbot ſtatt findet; ſo können die Pachter ſowohl der Domainen, als der übrigen Landgüther, nicht ſo viel Pacht geben, als ſonſt. Es würden ihnen durch dieſes Verbot die Hände gebunden, ihre erzeugten Früchte auf die vortheilhaftigſte Art abzuſetzen. Hierauf müſſen ſie alſo natürlicherweiſe in dem Pachtcontracte Betracht machen, und ſie können mithin ungleich weniger Pacht geben. Die Unterthanen aber werden dadurch auſſer Stande geſetzet, ihre Abgaben zu entrichten: denn da ſie viele Aecker, aus Mangel des Abſatzes des Getreydes, unbebauet liegen laſſen, davon aber dennoch jährlich die Contribution und andere Beſchwerden abführen müſſen; ſo müſſen ſie nothwendig am Ende in Elend und Armuth gerathen.

§. 10.

Es iſt alſo ein beſtändiges Verbot der Ausfuhre des Getreydes eine bloſſe Wirkung einer ungegründeten Furcht und einer ausſchweifenden Behutſamkeit; indem man glaubet, daß man durch eine verſtattete freye Ausfuhre Theurung und Hungersnoth ins Land ziehen werde, und daß gegen ein ſo erſchreckliches Uebel keine beſſere und wirkſamere Maaßregeln genommen werden können, als wann man die Ausfuhre des Getreydes ſchlechterdings und vor beſtändig verbietet. Das Beyſpiel von Engelland zeiget uns das Gegentheil hiervon ganz klar und deutlich. Ehedem hatte Engelland auch ſothane falſche und unrichtige Grundſätze und Meynungen angenommen, es war aber dem ungeachtet der Hungersnoth ſehr oft unterworfen. Im Jahr 1660. aber machte es den Anfang, die Kornverführung zu verſtatten, wann das Maaß (Quarter) nicht mehr als 24. Schillinge (a) käme. Drey Jahre darauf, 1663., machte es ſich kein Bedenken, die Ausfuhre alsdann zu erlauben, wann der Preiß des vorigen Maaſſes nicht über 48. Schillinge ſtiege, und es beſchwerete damahls das ausländiſche Korn mit einer Abgabe von 5. Schillingen und 3. Deniers. Im Jahr 1670. erhöhete man dieſe Auflage bis 16. Schillinge. Endlich war man 1689. nicht damit zufrieden, daß man die freye Verführung bis auf 48. Schillinge getrieben, und die Auflage auf das fremde Korn geſteigert hatte; ſondern ſie bewilligten auch noch ein Douceur von 5. Schillingen für das Zumeſſen, welches auf der Stelle, für jeden Quarter Korn, abgetragen werden mußte, welches man einſchiffen würde, um es den auswärtigen Ländern zuzuführen; wofern nemlich das Maaß nicht mehr als 48. Schillinge koſtete. Dieſe Maaßregeln verurſachten, daß der Kornpreiß nach dem Maaſſe fiel, als die Engelländer an die Fremden mehr verkauften. Die Leute wurden zum Feldbau mehr aufgemuntert: ſie riſſen mehr Felder um, und machten bisher unbebauet gelegenes Land urbar. Denn das Getreyde war nunmehro ein Gegenſtand der Handlung, und der Landmann ward verſichert, daß ihm ſein Getreyde nicht auf dem Halſe liegen bleiben, ſondern er ſolches nach ſeinem Gefallen los werden würde; und von 1689. an hat Engelland keine Theurung erlitten (b).

(a) oder ſieben Reichsthaler, den Schilling zu ſieben Groſchen gerechnet.

(b) S. Herberts Verſuch einer allgemeinen Kornpolicey, pag. 108. u. f. wo zugleich durch die Berech-

PARSONS LIBRARY University of

Berechnung der Kornpreiſſe vom Jahr 1646. an, bis zum Schluſſe des Jahrs 1754., erwieſen wird, daß der Kornpreiß durch die Ausfuhre vermindert worden. Hingegen giebt Ungarn ein Beyſpiel ab, daß auch das fruchtbarſte Land bey Mißwachs und andern Vorfällen, wegen ermangelnder Ausfuhre, und weil alsdann nicht mehr Getreyde angebauet wird, als zur Conſumtion des Landes erforderlich iſt, eben ſowohl zu Zeiten der Theurung ausgeſetzet iſt, als andere Länder von Europa. Auch wird im koppenhagiſchen Magazin, 2. Band, 8. Theil, 8. Cap. pag. 619. u. f. bewieſen, daß eine wohl eingerichtete beſtändige Ausfuhre und Vertrieb der Getreydewaaren das Wohl der Städte, der Landleute und des ganzen Staates befördere.

§. 11.

Unterdeſſen können doch die Umſtände der Zeit, und eine anfangende Theurung das Verbot der Ausfuhre des Getreydes zuweilen allerdings nothwendig machen. Jedoch muß es niemahls ohne zureichenden Grund gebrauchet werden. Ein unzeitiges Verbot der Ausfuhre vermehret die Theurung, die man abwenden will. Die geringſten Umſtände, und ſo zu ſagen ein Wind, haben in den Aufſchlag des Getreydes einen Einfluß. Jedermann, den die Noth nicht zum Verkauf zwinget, iſt ohnedem nur allzuſehr geneigt, mit ſeinem Getreyde zurück zu halten, und einen höhern Preiß abzuwarten. Die geringſte Vermuthung alſo, daß eine Theurung entſtehen kann, iſt ein Bewegungsgrund vor vermögende Landwirthe, mit dem Getreyde an ſich zu halten. Ein Verboth der Ausfuhre aber macht alle Landwirthe aufmerkſam. Sie ſchlieſſen daraus, daß Mangel vorhanden iſt, und daß mithin die Theurung groß werden wird. Folglich hält jedermann mit dem Verkaufe zurück; und folglich entſtehet eben durch dieſes Verbot die Theurung.

§. 12.

Will man das Verbot der Ausfuhre des Getreydes mit zureichendem Grunde ergehen laſſen; ſo muß man auf folgende Umſtände ſein Augenmerk richten: 1) Man muß die Anzahl der Menſchen im Lande genau wiſſen, und zu dem Ende ſowohl die Todtenliſten, als die wirkliche Zählung der Menſchen, zu Hülfe nehmen. Aus dieſer Anzahl Menſchen kann man leicht die Conſumtion des Getreydes im Lande beſtimmen. In denen königlich-preuſſiſchen Landen pfleget man auf eine jede Perſon, die über 10. Jahr alt iſt, auch wegen gar zu hohen Alters nicht auf der Grube gehet, 10. berliniſche Scheffel Brodkorn, und 2. Scheffel Futter- Schroot- und Grützkorn zu rechnen, wegen des Malzes zum Bier aber, ingleichen des Branteweinſchrootes, ex æquo & bono eine Summe anzunehmen, und auf dieſe Art die Conſumtion auf dem Lande zu beſtimmen. In den Städten aber, wo dieſer Anſchlag nach den Perſonen, weil theils einige abziehen, theils auch einige wieder hinkommen, nicht genau eingerichtet werden kann, pfleget man die Conſumtion nach den Acciſeertracten von 6. Jahren per fractionem zu nehmen. Daher denn auch die Acciſe- und Licentregiſter, wann die Befreyeten bey ihrer Conſumtion dennoch Freyzettel nehmen müſſen, dieſe Summe der Conſumtion an die Hand geben können.

2) Man muß die Menge des im Lande erzeugten Getreydes in jedem Jahre, ſo viel möglich, in Erfahrung zu bringen ſuchen. Dieſes geſchiehet, wann man die Anzahl der cultivirten Aecker ſowohl, als die darauf erzeugte Schocke Getreyde, nach den Berichten der Unterobrigkeiten in gewiſſe Generaltabellen bringen läßt, und die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Jahres dabey in Betracht ziehet. Dieſes ſind gar keine Arbeiten, die mit unüberwindlicher Schwierigkeit verknüpfet ſind. Wann das Contributionsweſen im Lande wohl und ordentlich eingerichtet iſt; ſo muß man aus denen Steuercataſtris, weil darinnen auch die befreyeten Grundſtücke bemerket ſeyn müſſen,

Digitized by Google

die Anzahl der cultivirten Aecker ohnedem wiſſen.

3) Man muß auch den im Lande noch befindlichen Vorrath von dem Getreyde des vorhergehenden Jahres wiſſen. Zu dieſem Ende ſind Unterſuchungen nöthig. Es pflegen beſondere Commiſſarien ernennet zu werden, welche in allen Creyſen des Landes den Getreydevorrath bey allen Grundherrſchaften und Clöſtern, in den Scheunen und auf den Böden zuverläſſig aufnehmen, und dasjenige, was zur Saat und Haushaltung nöthig, annotiren, und über das vorräthige Getreyde eines jeden Creyſes eine nach dem Schema A. eingerichtete Generaltabelle verfertigen müſſen. Die Scheunen und Schüttböden müſſen dem Commiſſario ohne die geringſte Weigerung und ohne alle Ausnahme geöfnet, und alle einzuholende Nachrichten getreulich angezeiget werden. Es wird auch wohl eine Nachreviſion angeſtellet, wobey dasjenige Getreyde, ſo vorher zu wenig angegeben worden, ohne Nachſehen confiſciret wird ( ). Man muß auch wiſſen, wie viel Getreyde noch in denen Magazinen, ingleichen auf denen landesherrlichen Aemtern, und auf denen Kornböden der Städte, vorräthig iſt.

4) Muß man aus denen Accise⸗ und Zollregiſtern die Menge des ausgeführten und eingehenden Getreydes wiſſen. Es müſſen demnach aus ſelbigen monatlich, und bey einer angehenden Theurung wöchentlich, genaue Extracte von dem aus⸗ und eingehenden Getreyde eingeſendet werden.

5) Endlich muß man auch beſtändig zuverläſſige Nachrichten haben, in was für einem Preiſe das Getreyde in denen benachbarten Landen ſtehe, und wie überhaupt ſolches daſelbſt gerathen ſey. Wann man von allen dieſen Umſtänden verſicherte Nachrichten hat; ſo wird man allemahl im Stande ſeyn, mit Gründlichkeit zu beurtheilen, wann es Zeit iſt, das Verbot der Ausfuhre des Getreydes ergehen zu laſſen. Denn wann man die Anzahl der Einwohner im Lande weiß, und man findet z. E. daß vor ſelbige nicht hinreichend genug Getreyde erzeuget worden, der Mangel deſſelben auch durch den Vorrath nicht erſetzet werden kann, in denen benachbarten Ländern aber ebenfals ſich ein Mißwachs geäuſſert, und das Getreyde daſelbſt in einem noch höhern Preiſſe ſtehet; ſo wird die Ausfuhre deſſelben allemahl zu widerrathen ſeyn.

(a) S. königl. preußiſches Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Aufnahme des Getreydevorraths, zur Abwendung des Mangels ꝛc. d. 21. Oct. 1746. in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen, im Nachtrag.

§. 13.

Es mögen aber die Umſtände die Ausfuhre des Getreydes noch ſo ſehr widerrathen; ſo iſt es dennoch keine unumgängliche Nothwendigkeit, daß man ſelbige öffentlich verbieten müſſe. In Engelland geſchiehet dieſes zwar auch, denn wann das Getreyde über den geſetzten Preiß ſteiget; ſo wird die Ausfuhre ſogleich unterſagt. Allein man kann ſich ſowohl in Nothfallen, als überhaupt zu allen Zeiten, der Kornauflagen, als eines viel ſicherern und nutzbarern Hülfsmittels, die Ausfuhre des Getreydes zu dirigiren, bedienen. Man lege Abgaben, Zoll oder Accise auf das Getreyde, ſo aus dem Lande gehet. Hat man glückliche Jahre, und das Getreyde im Ueberfluß und wohlfeilen Kaufs; ſo mindere man die Auflagen, oder ſchaffe ſolche gar ab. Das Korn wird alsdann viel eher und mit gröſſerm Vortheile verhandelt werden. Der Landmann wird ſich ohne gar zu groſſe Anſtrengung ſeiner Kräfte, und ohne Quaal erhalten; und ſeine für die Arbeit nützliche Hitze wird das Land vor einer zu empfindlichen Theurung ſicher ſtellen. Wird das Getreyde im Lande wieder theurer, und man ſiehet ſich gezwungen, die Verführung Halte machen zu laſſen; ſo erhöhe man die Auflagen auf das dop⸗

Digitized by Google

Nahmen des Dominii.	Hafer.								Auf dem Boden befindet ſich:							
	…von …rden …h Pro… …tion … bis… …igen …dru… …es er… …zen:		Davon gehöret zur Saat:		Zur Wirthſchaft bis 1. Sept. 17..		Bleiben zum Verkauf:		Weitzen.		Roggen.		Gerſte.		Hafer.	
	….	Mz.	Schf.	Mz.	Schf.	Mz.	Schf.	Mz.	Schf.	Mz.	Schf.	Mz.	Schf.	Mz.	Schf.	Mz.

Digitized by Google

doppelte oder dreyfache Quantum; ſo wird das Getreyde von ſelbſt im Lande bleiben, denn dadurch wird es in höhern Preiß geſetzet, als es ſelbſt bey den Nachbarn gilt, die es alsdann nicht holen und verlangen werden; ja ſie werden vielmehr aus eben dieſer Urſache ihr eigenes Korn zu uns ins Land bringen. Man braucht folglich die Ausfuhre gar nicht zu verbieten; und der Preiß allein wird die Ausfuhre beſtimmen, und in Bewegung ſetzen. Man hat auch keine Unterſchleiſe zu befürchten. Das Korn iſt keine ſo kleine Waare, daß es ſich leicht durchſchleichen könnte; man halte nur die Gränzen und Häfen beſetzt, und laſſe ſich den Zoll genau entrichten. Die Geldſtrafen, und die öffentliche Confiſcation, womit man wider diejenigen verfährt, die den Zoll hintergehen wollen, werden mehr als die ſtrengſten Verbote ausrichten (a).

(a) Dieſes iſt der vollkommen gegründete Rath, welchen der ſchon erwehnte franzöſiſche Schriftſteller, Herr Herbert, in ſeinem angeführten Tractate, ſeinem Vaterlande gegeben hat.

§. 14.

Beſonders erfordert das Verbot der Ausfuhre des Getreydes in denen verſchiedenen teutſchen Staaten eine ſehr ernſtliche Ueberlegung. Die meiſten Länder der Reichsſtände, wann man einige wenige groſſe Staaten ausnimmt, liegen ſehr vermiſcht unter einander. Die Reiſenden haben öfters in einem Tage drey bis viererley Territoria zu paſſiren. Die Städte und das nahe liegende Land gehören ſelten einerley Herrn. Es giebet Landesſtriche, da die Landleute ziemlich weit zu fahren haben, wann ſie ihr Getreyde nirgends anders, als in die Städte ihres Landesherrn führen ſollen. Der weitere Transport vertheuret den Getreydepreiß, und die Unbequemlichkeit des weiten Weges verurſachet, daß die Landleute mit dem Verkauf deſto mehr zurück halten. Dieſes Mittel alſo, welches die Theurung verhüten ſoll, kann ſie deſto mehr beſchleunigen. Vielleicht hat ſich Teutſchland im Jahr 1756. unter ſolchen Umſtänden befunden. Alle Landesherrn hatten die Ausfuhre des Getreydes verboten. Dennoch war in den wenigſten Landen ein wirklicher Mangel. Die Landleute ſeufzeten vielmehr, daß ſie ihren gewohnten Kornhandel geſperret ſehen, und das Getreyde entweder ſehr weit führen, oder ſolches auf dem Halſe behalten müßten. Ja, öfters konnten ſie ſolches in den Städten ihres Landesherrn, wo ſie hinfahren ſollten, nicht einmahl los werden (a).

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 348. wo er dieſes mit Beyſpielen, die er im heſſiſchen, eichsfeldiſchen, ſchwarzburgiſchen und hohenſteiniſchen Lande ſelbſt erfahren, beweiſet.

§. 15.

Alles, was bisher von denen Geſetzen und Regeln der Ausfuhre der rohen Materialien, der ſchon vollkommen bearbeiteten Waaren und des Getreydes, geſaget worden, verſtehet ſich von denen eigenen Waaren und Producten des Landes. Allein, in Anſehung des öconomiſchen Handels, wo man Waaren von andern Völkern abholet, um ſie wieder an andere Völker zu verkaufen, ſind wegen der Wiederausfuhre der Waaren ganz andere Geſetze und Regeln nöthig; und zwar muß man hier zuförderſt bemerken, daß bey dem öconomiſchen Handel niemahls ein Verbot der Wiederausfuhre derer, durch dieſen Handel eingegangenen, Waaren ſtatt finden kann. Dieſe Regel iſt ſo allgemein, daß ein ſolches Verbot nicht einmahl in Anſehung der rohen Materialien zu denen Manufacturen und Fabriken des Landes, und des Getreydes bey einer anfangenden Theurung, gebrauchet werden ſoll. Nichts erfordert eine ſo unumſchränkte Freyheit, als der öconomiſche Handel; und der geringſte Zwang, den man ihm anthut, iſt eine Gewaltthätigkeit, die ihn ſchwächet, und ſeinen Untergang befördert.

Digitized by Google

Der Staat ziehet auch aus einem ſolchen Verbot nicht den geringſten Nutzen. Denn ſobald man den oeconomiſchen Handel einſchränket, und dem Kaufmann die Freyheit entziehet, die eingeführten fremden Waaren wieder auszuführen, und allen möglichen Gewinſt damit zu machen; ſo wird er auch die Einfuhre ſolcher fremden Waaren einſchränken, und bey fremden Nationen, wo ſie in Menge zu haben ſind, nicht mehr abholen, als er im Lande abzuſetzen verſichert iſt. Folglich wird der, durch dieſes Verbot abgezielte, Endzweck eines wohlfeilen Preiſes ſolcher Waaren dennoch nicht erreichet werden. Ueberhaupt aber ſiehet man leicht, daß die Wiederausfuhre derer, durch den oeconomiſchen Handel eingeführten, Waaren von allen Zöllen und Abgaben gänzlich frey ſeyn muß. Denn, wann ſowohl bey der Einfuhre als Wiederausfuhre ſolcher Waaren Zölle entrichtet werden müßten; ſo würde man den oeconomiſchen Handel bald unterdrücken. Man würde entweder diejenigen Völker, die zeither dieſe Waaren von uns aus der zweyten Hand empfangen haben, durch den hohen Preiß nöthigen, ihre Waaren ſelbſt aus der erſten Hand zu holen, oder man würde den oeconomiſchen Handel zu andern Völkern treiben, die ihren wahren Vortheil beſſer verſtünden. Dieſe Regel wird auch faſt von allen Staaten anerkannt. Diejenigen, die, zu Vermeidung des Unterſchleifes, Zölle bey der Einfuhre entrichten laſſen, geben dieſelben bey der Wiederausfuhre ſolcher Waaren wieder zurück. In einigen Staaten, z. E. in Holland, iſt etwas ſehr weniges, als ein halb, bis ein pro Cent auf die Wiederausfuhre geleget; wiewohl auch dieſes, nicht ſowohl nach guten Grundſätzen, als weil dieſe Republik wegen der groſſen Schulden des Staats alle mögliche Wege zu Einkünſten ergreifen muß, alſo eingerichtet iſt (a).

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 597. wo er an denen Holländern tadelt, daß ſie öfters das Verbot der Wiederausfuhre, ſowohl in Anſehung des Getreydes, als verſchiedener rohen Materialien, zu gebrauchen pflegten; welches, nebſt andern Umſtänden, wahrſcheinlich die groſſe Verminderung ihres oeconomiſchen Handels in dieſem Jahrhunderte verurſachet hätte.

§. 16.

Was man an rohen Materialien oder andern Waaren, und an Getreyde, durch eine verſtattete Ausfuhre, andern überlaſſen will, muß man ihnen, ſo viel möglich, ſelber zuführen, nicht aber es durch ſie abholen laſſen. Durch die eigene Fracht kann viel fremdes Geld ins Land gezogen werden. Die Vergütigung, welche, wie oben gezeiget worden, die Engelländer auf die Ausfuhre des Getreydes geſetzet haben, darf nicht eher gezahlet werden, als bis dergleichen Getreyde auf engliſchen Fahrzeugen ins Land gebracht wird; und der Schifscapitain und die Seeleute müſſen wenigſtens aus zweyen Drittheilen Engelländern beſtehen (a).

(a) S. Herberts angeführten Tractat, pag. 110.

§. 17.

Endlich muß man auch ſuchen, für diejenigen Waaren und Landesproducte, denen man die Ausfuhre verſtattet, ſo viel möglich, baares Geld, oder wenigſtens doch ſolche rohe Materialien, welche im Lande noch nicht gezeuget werden, und dennoch denen Manufacturen und Fabriken unentbehrlich ſind, zu bekommen, und dagegen wieder einzuführen. Da man letztere nicht entrathen kann; ſo ſind ſie wie baares Geld anzuſehen, und man gewinnet doch die Rückfracht dabey, wann man ſeine eigene Producte ſelber ausführet.

§. 18.

Wir kommen nunmehr auf die Geſetze und Regeln über die Einfuhre der Waaren. Man kann nicht alle Waaren vor gleich nothwendig

Digitized by Google

dig erachten, ſondern man muß ſolche in drey Claſſen eintheilen, nemlich in nothwendige, entbehrliche, und ſchädliche; und nach dieſen drey Claſſen müſſen die Geſetze und Regeln der Einfuhre eingerichtet werden.

§. 19.

Nothwendige Waaren ſind diejenigen, die entweder zur wahren Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens, oder als Materialien, Werkzeuge und Hülfsmittel zu unſern Manufacturen und Fabriken erfordert werden. Man kann hier nicht die Nothwendigkeit der Waaren nach der Nothdurft des Lebens in ſtrengem Verſtande beurtheilen. In dieſem Verſtande hat die menſchliche Nothdurft gar enge Gränzen. Allein die Menſchen leben deshalb in bürgerlichen Verfaſſungen, daß ſie glücklich ſeyn wollen (a); dieſes würde man aber von ihnen nicht ſagen können, wann ſie bloß auf die äusserſte Nothdurft der Natur eingeſchränket wären. Folglich müſſen hier auch die, zur Bequemlichkeit des Lebens gereichende, Waaren als nothwendig angeſehen werden; und zwar verſtehet ſich dieſe Bequemlichkeit nach der jedesmahligen Lebensart und Sitten der Welt, und inſonderheit der benachbarten Völker, mit welchen eine Nation Umgang hat. Es muß eine wahre, und keine eingebildete Bequemlichkeit ſeyn; und die Nothwendigkeit hat ihre verſchiedene Grade. Hieraus entſtehen folgende Regeln:

1. Regel. Waaren, die zur wahren Nothwendigkeit des Lebens erfordert werden, und woran das Land einen Mangel hat, muß die Einfuhre nicht allein geſtattet, ſondern auch durch die Verſchonung mit Zöllen und Eingangsrechten erleichtert werden. Wann dieſes nicht geſchiehet; ſo werden ſolche im erſten Grad nothwendige Waaren vertheuret, und dieſe Theurung hat einen ſehr ſchädlichen Einfluß in den geſammten Nahrungsſtand.

2. Regel. Eben ſo muß auch die Einfuhre der rohen Materialien, der Werkzeuge und Hülfsmittel, die zu unſern Manufacturen und Fabriken erfordert werden, und die man im Lande entweder gar nicht, oder noch nicht hinlänglich genug haben kann, verſtattet und erleichtert werden. Dieſe Waaren ſind im zweyten Grad nothwendig: und wann man deren Einfuhre verbieten oder erſchweren wollte; ſo würde ſolches keine andere Wirkung haben, als das Aufnehmen der Manufacturen und Fabriken zu hindern.

3. Regel. Denjenigen Waaren, die zur wahren Bequemlichkeit des Lebens gehören, und alſo in einem entferntern Grad nothwendig ſind, iſt zwar die Einfuhre zu erlauben; es muß aber dieſes mit groſſer Vorſicht geſchehen, und durch die Zölle und Acciſe zum Beſten des Landes dirigiret werden. Alſo gehören Zucker, Thee, Coffee, Gewürze, nach der heutigen Lebensart zur wahren Bequemlichkeit des Lebens. Allein, da das Coffeetrinken heute zu Tage dergeſtalt Mode geworden, daß auch die geringſten Handwerksleute, ja die Tagelöhner und Bauern, ſich dieſes Getränkes bedienen; davor aber unnöthiger Weiſe viel Geld auſſer Landes gehet; ſo erfordert es allerdings die Klugheit einer weiſen Regierung, daß auf den Coffee eine etwas hohe Abgabe an Zoll oder Acciſe geleget, und dadurch der Verbrauch deſſelben zum Beſten des Landes eingeſchränket werde. Dieſe Nothwendigkeit wird deſto gröſſer ſeyn, wann dergleichen zur Bequemlichkeit erforderliche Waaren durch die Ausfuhre der Landesproducte nicht balanciret werden können. Es kann ein Staat auch bey der Einfuhre der nothwendigen Waaren gänzlich verarmen, wann er nicht genug Landesproducte hat, um durch deren Ausfuhre dieſe nothwendigen Waaren zu balanciren. Wiewohl ein Volk ſich in ſehr traurigen Umſtänden befinden würde, wann es durch allen ſeinen Fleiß nicht dahin gelangen könnte, ſo viel Landeswaaren

auszuführen. Es müßte entweder ſehr übel regieret werden, oder ſein Boden und Himmelsgegend müßte eine ſehr elende Beſchaffenheit haben (b).

(a) S. von Juſti Weſen und Natur der Staaten, 3. Hauptſtück, §. 31 - 34.

(b) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, c. I. §. 599.

§. 20.

Entbehrliche fremde Waaren ſind diejenigen, die nur zur Unterhaltung der Ueppigkeit, Pracht und Verſchwendung dienen, und eingebildete Bequemlichkeiten ſind. Wie die Ueppigkeit gar nicht zu verwerfen iſt, wann ſie mit Landeswaaren getrieben wird; ſo gereichen hingegen alle Arten von Ueppigkeit nur deshalb dem Staate zum Nachtheil, wann dadurch fremde Waaren conſumiret werden: weil dadurch auf die unnöthigſte Art Geld auſſer Landes gehet. Hier ſind folgende Regeln zu beobachten:

1. Regel. Die entbehrlichen fremden Waaren können nicht ſo ſchlechterdings und ganz und gar verboten werden. Die heutige Lebensart und Sitten der europäiſchen Völker haben eine Menge eingebildete Bequemlichkeiten des Lebens in Gebrauch gebracht, welche die Unterthanen einmahl kennen und gewohnt ſind, und die man ihnen alſo nicht ganz entziehen kann, ohne ihre Glückſeligkeit zu vermindern.

2. Regel. Die Einfuhre aller entbehrlichen fremden Waaren muß mit Zöllen und Acciſen nur beſchweret werden. Durch dieſes Mittel wird der allzuſtarke Gebrauch ſolcher Waaren, wofür ſonſt allzuviel Geld auſſer Landes gehen würde, eingeſchränket und ſchwer gemachet.

3. Regel. Die Zölle und Abgaben müſſen nach den Graden der Entbehrlichkeit dieſer Waaren eingerichtet werden. Je entbehrlicher eine Waare iſt, deſto höher kann man die Abgaben darauf legen. Alſo ſind diejenigen Waaren, die bloß zur Pracht und Verſchwendung dienen, oder davon ähnliche Waaren, die ihre Stelle genugſam erſetzen können, im Lande gewonnen werden, faſt vollkommen entbehrlich, und müſſen alſo mit hohen Zöllen und Acciſen beleget werden. Etwas weniger entbehrlich aber ſind ſolche Waaren, die zwar im ſtrengen Verſtande zur menſchlichen Nothdurft und Bequemlichkeit nicht erfordert werden, die aber dennoch nach der heutigen Lebensart der Menſchen, theils zum Wohlſtande, theils zu den Delicateſſen gehören, und deren man die Unterthanen nicht berauben kann, ohne ſie in der Freyheit ihrer Handlungen einzuſchränken. Dieſe müſſen alſo zwar mit ſtarken, aber nicht mit übermäſſigen Eingangsabgaben beſchweret werden. Durch ſolche Maaßregeln werden die einländiſchen Manufacturen und Fabriken, welche ähnliche Waaren verfertigen, befördert.

§. 21.

Schädliche Waaren ſind diejenigen, welche der Aufnahme unſerer Manufacturen und Fabriken, unſerer Landwirthſchaft und anderer Oeconomien des Landes, desgleichen unſern Commercien zum Nachtheil gereichen. Denn, indem wir die nemlichen Waaren im Lande gewinnen und erzeugen, oder durch unſere Handlungsgeſellſchaften in genugſamer Menge einführen laſſen, ſo wird durch die Einfuhre ſolcher fremden Waaren der Vertrieb und Abſatz der unſrigen geſchwächet, und mithin das Aufnehmen dieſer Nahrungsarten gehindert. Hier iſt nun allerdings zur Regel anzunehmen, daß die Einfuhre ſolcher Waaren gar nicht zu geſtatten iſt. Man muß aber vor allen Dingen davor ſorgen, daß die Landeswaaren mit denen fremden nicht allein einerley Güte, ſondern auch einerley Preiß haben. Auſſerdem, wann die Landeswaaren ungleich theurer ſind; ſo wird alles Verbot der Einfuhre, und alle ſtrenge Aufſicht, den Schleich-

Digitized by Google

Schleichhandel mit ſolchen fremden Waaren nicht verhindern. Hiernächſt muß man ſorgfältigſt verhüten, daß durch das Verbot der Einfuhre keine Monopolien im Lande entſtehen. Dieſes ereignet ſich allemahl gewiß, wann nur ein oder zwey Werke von Manufacturen, oder Fabriken, oder Siedereyen, diejenigen Waaren verfertigen, deren Einfuhre verboten iſt. Das ſind allemahl Monopolien unter einem andern Namen. Denn zwey ſolche Fabricaturen können ſich leicht mit einander verſtehen, oder richten ſich doch im Preiſſe nach einander. Sie reichen auch ſelten zu, daß ein anſehnliches Land mit dieſer Art Waaren genugſam verſorget wird. Wann alſo das Verbot der Einfuhre ergangen iſt; ſo müſſen die Entrepreneurs ſolcher Werke ſelbſt fremde Waaren kommen laſſen, damit es daran nicht fehlet. Dieſes geſchiehet aber nicht ohne ihren groſſen Vortheil, und folglich nicht ohne Vertheurung der Waaren. Es muß derowegen das Verbot der Einfuhre der nemlichen fremden Waaren nicht eher erlaſſen werden, als bis man verſichert iſt, daß die im Lande befindlichen Manufacturen und Fabriken das Land hinlänglich mit ihren eigenen Waaren verſorgen kann. In Anſehung der Waaren, welche die einländiſchen Handlungsgeſellſchaften ins Land führen, muß man darauf ſehen, daß ihre Waaren mit den ausländiſchen vollkommen einerley Preiſſes ſind. Alsdann wird auch das Verbot der Einfuhre der nemlichen fremden Waaren nicht einmahl nöthig ſeyn. Eine Handlungscompagnie, welche dieſe Waaren aus der erſten Hand holet, muß allemahl im Stande ſeyn, ſolche wohlfeiler zu geben, als ein Kaufmann des Landes, der ſie aus der zweyten Hand verſchreibet, Eingangsrechte bezahlen, und gröſſere Koſten der Fracht aufwenden muß. Giebt aber eine Handlungscompagnie ihre Waaren wohlfeiler; ſo iſt kein Verbot der Einfuhre nöthig. Die Einfuhre der nemlichen fremden Waaren wird ſich von ſelbſt legen (a). Wann auch ein Material in genugſamer Menge und Güte im Lande gewonnen wird; ſo iſt es öfters zu Beförderung des Abſatzes anzurathen, die Einführung eben dieſes Materials zu verbieten. Jedoch erfordert dieſes Verbot groſſe Vorſicht, damit kein Monopolium daraus entſtehe, die allemahl nichts taugen, und am allerſchädlichſten bey denen Materialien ſind. Man muß auch von der vollkommenen Güte eines ſolchen Materials auf das genaueſte verſichert ſeyn. Dieſes Verbot kann auch gemeiniglich nur bey denen Nebenmaterialien, und ſelten, oder niemahls, bey denen Hauptmaterialien ſtatt finden. Ein Land, das ein Hauptmaterial von ſeinen Nachbarn wohlfeil haben konnte, würde ſehr unweislich verfahren, wann es die Einfuhre deſſelben verbieten wollte. Es würde allemahl beſſer thun, die Arbeiter darinnen zu vermehren, oder ſolches weiter an auswärtige Nationen zu verhandeln. Es kommt hier auf eine genaue Erwägung aller Umſtände an (b).

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, c. I. §. 601.

(b) S. ebendaſ. §. 534.

§. 22.

Sobald hingegen fremde Waaren, ſie mögen nothwendig, entbehrlich oder ſchädlich ſeyn, bloß des öconomiſchen Handels halber eingeführet werden; muß die Einfuhre verſtattet werden. Es iſt nicht einmahl rathſam, auf ſolche Waaren Zölle und Acciſe zu legen, weil dadurch der Preiß vertheuret, und mithin der fernere Abſatz ſchwer gemacht wird. Wann der Staat nach reifer Ueberlegung findet, daß der öconomiſche Handel einen mäſſigen Zoll erträgt, ohne dem Debit zu ſchaden, als worzu ſehr genaue Ausrechnungen der Preiſſe und der Fracht, und anderer Unkoſten bey denen verſchiedenen handelnden Völkern, nöthig ſind; ſo kann ſich dennoch dieſer Zoll

über eins pro Cent ſchwerlich erſtrecken. Dennoch muß auch dieſer Zoll aufgehoben werden, wann der Staat den oeconomiſchen Handel nach einem gewiſſen Lande in Aufnahme bringen will, welches die Holländer von Zeit zu Zeit, und inſonderheit bey dem oeconomiſchen Handel nach Spanien, gethan haben. Dieſes geſchiehet auf die Art, daß man zwar den Zoll bey der Einfuhre bezahlen läßt, aber ſolchen bey der Ausfuhre wieder erſtattet, wodurch der Unterſchleif beſſer verhütet wird. Viele Staaten haben dannenhero vornehmlich zum Beſten des oeconomiſchen Handels die Freyhafen eingeführet, wo alle diejenigen Waaren frey eingebracht und niedergeleget werden können, die ſonſt in dem Lande einzuführen verboten ſind. Allein da es ſehr ſchwer iſt, aus einer ganzen Stadt und Hafen die weitere Verführung ſolcher Waaren in das Land zu verhindern; ſo iſt es rathſamer, in einem jeden Hafen einen Niederlagsort auszumachen, wo ſolche Waaren unter den Augen der Zollbedienten aus denen Schiffen ausgeladen, und ſo lange aufbewahret werden, bis ſie durch den oeconomiſchen Handel wieder ausgeführet werden.

§. 23.

Endlich muß man diejenigen fremden Waaren, welche man einzuführen vor nöthig und nützlich erachtet, ſelbſt aus der erſten Hand holen, und die Fracht dabey gewinnen; ſodann aber dahin trachten, daß man ſie, ſo viel möglich, gegen ſchon vollkommen bereitete Landeswaaren einhandele, ohne baares Geld, oder rohe Landesproducte, dagegen geben zu dürfen.

Ausgaben des Staats.

Inhalt.

§. 1. Die Ausgaben des Staats ſind ein wichtiges Hauptgeſchäfte des Cameralweſens. §. 2. Dieſelben erfordern gewiſſe und vernünftige Grundſätze. §. 3. Zwey Grundregeln des Herrn von Juſti, aus welchen §. 4-17. vierzehen, und §. 18-24. aus denen allgemeinen Haushaltungsregeln, ſieben beſondere bey ſolchen Ausgaben zu beobachtende Regeln hergeleitet werden. §. 25. Von denen Ausgabegeſchäften remiſſive.

§. 1.

Die Ausgaben des Staats ſind eines von denen Hauptgeſchäften des geſammten Cameralweſens. Es iſt dieſes ein ſehr wichtiges Geſchäfte, welches viele Klugheit, Aufmerkſamkeit und Ordnung erfordert; indem von einer guten und weiſen Einrichtung dieſer Ausgaben die allgemeine Wohlfahrt des Landesherrn und des ganzen Landes groſſen Theils mit abhänget; ſo wie im Gegentheil eine übele Einrichtung derſelben, ſowohl für einen als den andern, die allerſchlimmſten, unglückſeligſten und gefährlichſten Folgen nach ſich ziehen kann.

§. 2.

Man ſiehet hieraus, wie nöthig es iſt, daß man, wie bey allen Cameralgeſchäften, ſo beſonders bey denen Ausgaben des Staats, vernünftige und ächte Grundſätze und Regeln feſtſetze und ſolche beſtändig vor Augen habe. Der Herr von Juſti (a) giebt ſolche in ziemlicher Menge an die Hand; allein es iſt keine derſelben überflüſſig: ſie ſind alle wohl überdacht, gegründet und allenthalben anzuwenden. Sie verdienen hier beygebracht zu werden.

(a) in ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Band, §. 374. u. v. f.

§. 3.

Zuförderſt ſetzt der Herr von Juſti dieſe zwey Grundregeln feſt: 1) Man muß die Ausgaben nach dem Zuſtande der Einkünfte und des geſammten Vermögens des Staats einrichten, und 2) man muß von dem bereiteſten Vermögen oder denen Einkünften keinen andern

Digitized by Google

andern Gebrauch machen, als der auf das vereinigte und möglichſte Beſte des Regenten und der Unterthanen abzielet. Aus dieſen Grundregeln formiret er ſodann, und zwar aus jener, die 6. erſteren, und aus dieſer die 8. folgenden beſondern Regeln, die 7. letzteren aber aus denen allgemeinen Haushaltungsregeln. Wir wollen eine nach der andern betrachten.

§. 4.

I. Regel. Man muß keinen Aufwand ohne vorhergehende genugſame Ueberlegung, Ueberſchlag und Berechnung der erforderlichen Summen, und des daraus für den Staat höchſtwahrſcheinlicherweiſe entſtehenden Nutzens unternehmen. Nach dieſer Regel müſſen ſowohl bey allen Arten des Baues, als bey allen neuen Unternehmungen und Anſtalten zur Verbeſſerung der Cammergüther, oder zum Aufnehmen des Nahrungsſtandes im Lande, Anſchläge gemacht werden.

§. 5.

II. Regel. Die Ausgabe muß niemahls die Einnahme überſteigen. Es iſt dieſes nicht allein von dem geſammten Aufwande des Staats in Abſicht auf alle Einkünfte zu verſtehen; ſondern dieſe Regel ſoll auch bey einem jeden beſondern Aufwande angewendet werden. Eine Sache, die mehr Unkoſten erfordert, als ſie Einkünfte und Nutzen abwirft, muß unterlaſſen werden, wann ſie nicht ſchlechterdings nothwendig iſt, oder auf andere Art gar ſehr zur Wohlfahrt des Landes gereichet. Jedoch findet eine Ausnahme ſtatt, wann eine Sache ſoll gegründet oder verbeſſert werden, die erſt mit der Zeit Einkünfte geben ſoll, wie z. E. die Anlegung einer neuen Poſtroute, neuer Bergwerke und Fabriken; denn da muß man ſich allerdings gefallen laſſen, daß die Unkoſten einige Jahre hindurch die Einkünfte weit überſteigen.

§. 6.

III. Regel. Zu allem Aufwande muß das Geld ſchon bey der Hand ſeyn, und man muß ſich hüten, etwas mit Schulden anzufangen. Man ziehet ſich durch Aufnehmung der erforderlichen Capitalien Intereſſen über den Hals, die künftig die Einkünfte des Staats ſchwächen, und die ganze zeitherige Einrichtung in Unordnung bringen; und dieſe Verwirrung des Cameralzuſtandes vergröſſert ſich auch in der Folge nur gar zu leicht, wann einmahl der Anfang darzu gemacht iſt. Wann jedoch die Nothdurft und Wohlfahrt des Staats eine Unternehmung ſchlechterdings nothwendig machet; ſo muß ein vernünftiges Cammercollegium zugleich die allerſicherſten Maaßregeln ergreifen und feſtſetzen, wie und auf was Art die deswegen gemachte Schulden wieder bezahlet werden ſollen, ohne andern nöthigen und nützlichen Aufwand zu unterlaſſen, oder die zeitherige gute Cameraleinrichtung allzumerklich zu erſchüttern. Denn dieſe gemachten Schulden mit neuen Schulden zu bezahlen, und mithin ein Loch zu, und das andere aufzumachen, iſt ein betrübter Zuſtand, der nicht ſelten der Anfang groſſer Zerrüttungen in dem Cameralweſen iſt.

§. 7.

IV. Regel. Man muß ſuchen, alle Ausgaben des Staats, ſo viel möglich, gewiß zu machen. Es gereichet ſolches zu einer guten Einrichtung des Cameralweſens, nicht nur in Anſehung des zu machenden Cammeretats, ſondern auch in Anſehung einer genauen Richtigkeit und des zu verhütenden Unterſchleifes. Es wird aber dieſe Gewißheit erhalten, wann man die über ungewiſſe Ausgaben geführten Rechnungen mit groſſer Aufmerkſamkeit unterſuchet, wirthſchaftliche Erinnerungen dabey machet, oder von andern der Sachen verſtändigen Leuten machen läßt, und alles dasjenige, was die Ungleichheit der Ausgaben in verſchie-

verſchiedenen Jahren veranlaſſet, in mehreres Geſchicke und beſſere Proportion zu bringen ſucht; beſonders aber, wann man ſich, ſo viel möglich, bey allen ungewiſſen Ausgaben der Entreprenneurs zu bedienen ſuchet. Der Landesherr ſelbſt muß in allen Ausgaben, die ſeine eigene Perſon betreffen, als in ſeinen Hand- und Spielgeldern, in ſeinen Geſchenken, Allmoſen und andern Wohlthaten, in ſeinen Luſtbarkeiten, in ſeinen Reiſen, ꝛc. dieſe Regel auf das genaueſte beobachten, und ſich darin dergeſtalt mäſſigen, daß jährlich nicht mehr als die Summe aufgeht, die einmahl nach reifer Ueberlegung und nach Beſchaffenheit der Einkünfte und des Zuſtandes der Finanzen darzu ausgeworfen iſt. Eine einzige auſſerordentliche Reiſe oder andere beträchtliche Depenſe des Regenten kann in dem Cameralweſen groſſe Unordnungen verurſachen. Allein hierinnen werden öfters groſſe Fehler begangen.

§. 8.

V. Regel. Man muß alle Arten des Aufwandes ſorgfältig vermeiden, die eine beſtändige Verminderung der Einkünfte verurſachen. Man wird heute zu Tage wohl keine anſehnliche Pertinenzſtücke von Cammergüthern und Regalien, beſonders von Zöllen, Waldungen und Jagden, zur Belohnung der Verdienſte, oder denen Günſtlingen, wegſchenken, wie ſonſt ehedem oft geſchehen. Hingegen kann eine groſſe Schuldenlaſt der Weg ſeyn, der endlich die Veräuſſerung der Domainen und anderer Einkünfte auf beſtändig nothwendig machet. Daher muß man den Staat vor groſſen Schulden zu bewahren ſuchen.

§. 9.

VI. Regel. Man muß, ſo viel möglich, bemühet ſeyn, die Sachen ſolchergeſtalt einzurichten, daß der Aufwand des Staats nicht auſſerhalb Landes geht, ſondern den Unterthanen zur Circulation in dem Nahrungsſtande zu ſtatten kommt. Man muß daher die Manufacturen und Fabriken im Lande befördern, geſchickte Künſtler ins Land ziehen, und auf ſolche Art die benöthigte Waaren im Lande ſelbſt verfertigen laſſen; und ſolche einländiſche Waaren muß man hernach auch nicht verachten, und alles nur aus fremden Landen haben wollen. Ganz und gar kann der Ausfluß des Geldes nicht vermieden werden, denn groſſe Herrn und Landesregenten wollen auch ſchöne und koſtbare Sachen aus andern Ländern haben, und ſolches erfordert auch ihre hohe Würde; nur muß man hierin nicht zu weit gehen und ausſchweifen. Auch können verſchiedene Ausgaben, ihrer Natur nach, nicht im Lande bleiben, als z. E. die Geſandtſchaftskoſten, die Reichs- und Creyspräſtationen, ꝛc. Damit auch im Kriege nicht ſo viel Geld aus dem Lande gehe; muß man alle mögliche Kriegesbereitſchaften im Lande und im Vorrath verfertigen laſſen: zur Herbeyſchaffung der Fourage und Lebensmittel ſich nur einheimiſcher Entreprenneurs und Lieferanten bedienen, ꝛc.

§. 10.

VII. Regel. Die Gröſſe und Wichtigkeit einer jeden Ausgabe muß bloß nach der Gröſſe des Nutzens beſtimmet werden, der daraus für die Wohlfahrt des Staats entſtehet. Durch die Beobachtung dieſer Regel wird man in den Stand geſetzet, daß man bey keiner Ausgabe weder zu wenig noch zu viel thut; nur muß man einen ſcheinbaren Nutzen von einem wahren Vortheile zu unterſcheiden wiſſen, und kein Intereſſe des Regenten zur Abſicht haben, das von dem Beſten der Unterthanen unterſchieden iſt, als welches niemahls ein wahrer Vortheil genennet werden kann. Dieſe Regel findet in der Anwendung verſchiedene Schwierigkeiten. Es ſind unzählige Dinge und Umſtände, die zu der Wohlfahrt des Staats etwas beytragen; und es läßt ſich nicht allemahl ſofort entſcheiden, welche Sache mehr

Digitized by Google

mehr oder weniger das Beſte des Staats befördert. In ſolchen Fällen ſoll man zuförderſt darauf ſehen, ob eine Sache unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß in die Glückſeligkeit des gemeinen Weſens habe; wo denn erſtere allerdings den Vorzug verdienen ſoll. Unter zwey Dingen aber, die beyde einen gleich ſtarken unmittelbaren Einfluß in das Beſte des Staats haben, muß man wohl derjenigen Sache die erſte Stelle in der Gröſſe und Wichtigkeit der Ausgaben einräumen, die dergeſtalt zu der innerlichen Erhaltung der Republik gehöret, daß ſie ohne dieſelbe nicht beſtehen kann. Jedoch muß man dabey auch auf die Nebenumſtände ſehen, die mit dieſer Sache in Verhältniß ſtehen. Denn öfters kann eine ſehr nützliche Anſtalt mit wenigern Koſten zu Stande gebracht werden, weil die Mittel darzu überall genugſam zu haben ſind; dahingegen zuweilen eine Sache, die kaum eben dieſen Nutzen leiſtet, viel mehr Unkoſten erfordert, weil die Känntniß in den darzu erforderlichen Dingen, und überhaupt die Mittel, hierzu ſeltener ſind.

§. 11.

VIII. Regel. Man muß die Ausgaben nach der Maaſſe ordnen und beſtreiten, wie dadurch das gemeinſchaftliche Beſte des Regenten und der Unterthanen befördert wird. Die vorige Regel beſtimmete die Gröſſe und Wichtigkeit der Ausgaben; dieſe aber giebt die Ordnung derſelben an die Hand. Man muß nemlich zuförderſt das Nothwendigſte oder die Nothdurft des Staats beſorgen, ſodann aber die Ausgaben zum Nutzen und Aufnehmen des gemeinen Weſens beſtreiten, und nach allem dieſem kann man erſt an den Aufwand zur Bequemlichkeit, Zierde und Wohlanſtändigkeit denken.

§. 12.

IX. Regel. Solchemnach muß man bey den Ausgaben vor allen Dingen das Nothwendigſte beſorgen. Es ſind aber alle Ausgaben nothwendig, ohne welche die Republik die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit nicht erreichen kann. Es giebt aber dreyerley Grade der Nothwendigkeit. Der erſte Grad machet die ſchlechterdings nothwendigen Ausgaben aus; und dieſes ſind alle diejenigen, die zu der innerlichen Erhaltung der Republik gehören, als die zu Unterhaltung des Regenten und ſeines Hauſes auf eine ſeiner hohen Würde anſtändige Art erforderlichen Koſten; der Aufwand für das Kriegsheer in groſſen Staaten; die Beſoldungen der Bedienten, ꝛc. Unter den zweyten Grad gehören diejenigen Ausgaben, die eine bedingte Nothwendigkeit haben; wann nemlich das gemeine Weſen einen groſſen Nachtheil leiden müßte, im Fall man dieſen Aufwand unterlaſſen wollte, z. E. wann Commercien, Manufacturen, Fabriken, und andere dem Nahrungsſtande heilſame Anſtalten, wegen Unterlaſſung eines gewiſſen Aufwandes, in Verfall gerathen würden. Der dritte Grad des Nothwendigen ſind endlich diejenigen Ausgaben, die eine weiſe Nothwendigkeit zum Grunde haben, dergeſtalt, daß zwar die Republik aus der Unterlaſſung dieſes Aufwandes keinen unmittelbaren Schaden leidet, dennoch aber diejenige mögliche gröſſere Glückſeligkeit und mehrere Aufnahme des Staats nicht erreichet wird, die durch dieſe Ausgaben hätte bewirket werden können, und zu deren Beförderung die Regierung durch die Weisheit verbunden geweſen wäre. Von dieſer Art ſind alle diejenigen Anſtalten, die zur Aufnahme und Erweiterung der Commercien und des geſammten Nahrungsſtandes, zur Verbeſſerung der Einkünfte und Vergröſſerung des Staats ſelbſt etwas beytragen. Es müſſen aber auch die Ausgaben ihre gerechten Gränzen haben, und die Gröſſe und Beſchaffenheit derſelben muß ſich gleichfals nach den Graden der Nothwendigkeit richten. Man würde eine ſchlechte Ordnung beobachten, wann man alle in dem erſten Grade der Nothwen-

digkeit vorfallende Ausgaben mit einem gewiſſen Ueberfluſſe und Verſchwendung, oder wenigſtens allzureichlich beſorgen, und den Aufwand in dem zweyten und dritten Grade der Nothwendigkeit gänzlich unterlaſſen wollte.

§. 13.

X. Regel. Wann alle nothwendigen Ausgaben beſorget ſind, alsdann, und nicht eher, muß man das Nützliche beſtreiten. Hierbey haben die Dinge und Anſtalten, welche einen unmittelbaren Nutzen zu dem Beſten des Staats haben, den Vorzug für denenjenigen, ſo nur einen mittelbaren Nutzen haben. Zu jenen kann der Schatz, das Aufnehmen der Wiſſenſchaften und Künſte, die Beförderung der guten Sitten, und die darzu gehörigen Anſtalten und Stiftungen, ingleichen die Belohnung der Verdienſte, und die Aufführung ſolcher Gebäude, die zwar entbehrlich geweſen wären, aber doch ihren Nutzen haben, zu dieſen aber die Gnadenbezeugungen, der Aufwand auf die Werke der Kunſt, ꝛc. gerechnet werden.

§. 14.

XI. Regel. Nachdem aller Aufwand beſtritten iſt, der zu der Nothdurft und dem Nutzen des Staats erfordert wird; alsdann, und nicht eher, kann man an die Ausgaben zu der Bequemlichkeit, Wohlanſtändigkeit, Zierde und Pracht gedenken. Dieſes Bequemliche und Wohlanſtändige kann ſowohl auf Seiten des Regenten und des Hofes, dem auch der Vorzug hierinnen gebühret, als des geſammten Landes ſtatt finden. Allein es wird dieſe Regel am wenigſten beobachtet, und die Ausgaben zum Pracht, zur Verſchwendung, zu Erbauung entbehrlicher Gebäude, und zur Vergnügung anderer, öfters noch ſchädlicher Leidenſchaften, werden nicht ſelten denen nöthigen und nützlichen Ausgaben vorgezogen, und überſteigen wohl ſelbſt die Einkünfte des Landes offenbar. Woraus dann, und wann letztere, bey denen ſchon hoch genug getriebenen Abgaben der Unterthanen, und ermangelnden andern Quellen, ſchwerlich vermehret werden können, nichts anders als eine groſſe Schuldenlaſt, und am Ende eine gänzliche Verarmung des Regenten ſowohl als des Landes, erfolgen kann. Welchem Unglücke ſodann, ſonderlich bey denen kleinern Reichsſtänden, Proceſſe, Sequeſtrationen, Adminiſtrationscommiſſionen, und dergleichen, dem Lande allemahl ſchädliche, Begebenheiten mehr, auf dem Fuſſe nachzufolgen pflegen.

§. 15.

XII. Regel. Man muß ſich bearbeiten, das Cameralweſen in ſolche Verfaſſung zu ſetzen, damit man allen dieſen dreyerley Arten der Ausgaben eine Genüge leiſten kann. Dieſes geſchiehet nun vornehmlich, wann man in keinerley Art der Ausgaben etwas überflüſſiges zuläßt; ſondern allenthalben die gerechte Proportion beobachtet. Man kann ein in Unordnung und Verwirrung gerathenes Cameralweſen durch eine gute Wirthſchaft, und wann man einige Jahre hindurch allen überflüſſigen, unnöthigen und entbehrlichen Aufwand einziehet, ſchon wieder in Ordnung bringen.

§. 16.

XIII. Regel. Wann man ſich im Stande befinden will, allen Arten von Ausgaben ein Genüge leiſten zu können; ſo muß man bey allem Aufwande eine vernünftige Sparſamkeit beobachten. Die Sparſamkeit bey dem Aufwande des Staats iſt die gerechte Einrichtung und Beſtimmung der Gröſſe und Wichtigkeit einer jeden Ausgabe, um nicht mehr aufzuwenden, als es die Natur der Sache, die gegenwärtige Nothdurft, das Beſte und der Nutzen des gemeinen Weſens und die Wohlanſtändigkeit des Landesherrn erfordern. Es muß aber die Sparſamkeit in keinen Geitz ausarten, welcher bey einem Regenten die Ver-

faſſung

Digitized by Google

faſſung iſt, bey allem Aufwande weniger auszugeben, als es eben gedachte Umſtände erlauben; und zwar bloß in der Abſicht, Schätze zu ſammlen, die ſowohl über die Kräfte des Staats, als wider den vernünftigen Endzweck eines Schatzes ſind. Die Fehler, ſo hierin begangen werden, ſind nicht ſelten.

§. 17.

XIV. Regel. Man muß auf einen Gegenſtand, zu welchem der Regent auch keine beſondere Neigung trägt, wenigſtens ſo viel aufwenden, als es die Wohlfahrt und der Nutzen des Staats und die Wohlanſtändigkeit erfordert. Die Sparſamkeit und der Geitz werden gar öfters mit einander vermenget; und eine Neigung zur Sparſamkeit bey einem Regenten ſchlägt gar leicht zum Geitze aus, beſonders wann es um ſolche Gegenſtände zu thun iſt, für welche derſelbe keine ſonderliche Neigung hat, die dann auch bey ihme wenig oder gar keine Unterſtützung finden; mittlerweile er auf ſeine geliebten Gegenſtände, ſo gemeiniglich die Soldaten, die Jagd, das Bauen, ꝛc. ſind, groſſe Summen anwendet, die offenbar hätten erſpahret werden können. Bey Beobachtung dieſer Regel wird ſich die Sparſamkeit in keinen Geitz verwandeln. Jedoch muß auch die Freygebigkeit von der Perſon und dem Hofe eines weiſen Regenten nicht ganz und gar verbannet werden.

§. 18.

XV. Regel. Die Cammer muß von dem wahren Zuſtande aller Caſſen beſtändig die allergenaueſte Nachricht haben. Hiervon werden wir in einer beſondern Abhandlung von dem Caſſenweſen mit mehrern handeln.

§. 19.

XVI. Regel. Man muß nicht das geringſte ohne richtige Rechnung ausgeben. Nicht ſelten paſſiren dieſe oder jene Ausgaben, vermöge alter Gewohnheiten, ohne Beweis oder Belege; und öfters gilt die Verordnung der Cammer, daß dieſe oder jene Ausgaben geſchehen ſollen, ſtatt des Beweiſes, daß ſie wirklich geſchehen ſind; da ſie doch öfters nicht auf die vorgeſchriebene Art, wenigſtens nicht ohne Unterſchleif und Bevortheilung der Bedienten, bewerkſtelliget worden ſind.

§. 20.

XVII. Regel. Man muß ſich bey allem Aufwande, in welchem eine Menge kleiner Ausgaben vorfallen, und die eine beſondere Aufſicht und Fleiß der Bedienten erfordern, oder bey welchen ihr Betrug und Unterſchleif möglich iſt, der Entreprenneurs oder der Admodiation bedienen.

§. 21.

XVIII. Regel. Man muß dasjenige, was mit einerley Koſten beſtritten werden kann, niemahls mit mehrern und vervielfältigten Koſten bewerkſtelligen. Es iſt daher ein groſſer Fehler, wann man bey neuen Anſtalten ſogleich, und eher es nöthig iſt, vornehme Bedienten aufſtellet, welche groſſe Beſoldungen haben wollen, und doch öfters von der Sache wenig verſtehen, ſondern ſich auf die Subalternen verlaſſen, die dann bey der freyen Hand, die ihnen gelaſſen wird, auf ihren Vortheil gleichfals bedacht ſind; wodurch dann viele Nebenkoſten verurſachet werden, worüber manches nützliche Werk zu Grunde gehet. Ja man muß die allergeringſten Nebenkoſten zu vermeiden ſuchen, denn wann viele derſelben zuſammen kommen, können ſie anſehnliche Summen ausmachen, welche zu andern nützlichen Anſtalten weit beſſer angewandt werden können.

§. 22.

XIX. Regel. Man muß die Ausgaben nicht ſelbſt erſt nothwendig machen. Dieſes geſchiehet

Digitized by Google

ſchiehet vornehmlich, wann man nicht die rechten, ſondern weitläuftige und ungeſchickte Mittel erwählet, die uns zu dem vorhabenden Endzwecke nicht am leichteſten und bequemſten führen können.

§. 23.

XX. Regel. Man muß alle Bedürfniſſe ſowohl vor den Hof als vor den Staat, zu rechter Zeit, mit Rath und Vortheil, und durch baare Bezahlung anſchaffen, auch in allen Dingen, wo es ſich mit Nutzen thun läßt, auf Vorrath bedacht ſeyn. Es iſt dieſes eine ſehr wichtige Regel, welche aber wenig beobachtet wird. Man findet faſt aller Orten Hoflieferanten, ſowohl Chriſten als Juden, welche, weil ſie ihre Waaren von einer Zeit zur andern, oder einer Meſſe zur andern, creditiren, ſich vollkommen berechtiget glauben, einen ſtärkern Vortheil zu ziehen, als billig iſt, und ſie von andern nehmen. Gerade, als wann die Höfe eher zu bevortheilen wären, als andere Perſonen. Zu geſchweigen, daß ſolche Leute noch überdem ſchlechte und verlegene Waaren zu liefern pflegen.

§. 24.

XXI. Regel. Man muß bey allen Ausgaben des Staats eine vortrefliche Ordnung beobachten, und dieſelben ſowohl unter einander ſelbſt, als mit der Einnahme und andern Geſchäften der Regierung, in einem guten Zuſammenhange und Verbindung zu erhalten wiſſen. Zu dem Ende müſſen alle Auszahlungen zur rechten Zeit und Stunde geſchehen, die Lieferungen und Zahlungen von einer Caſſe an die andere ihre vorgeſchriebene Zeit und Ordnung genau beobachten, und die Einnahme ſelbſt zu ſolchen Zeiten geſetzt werden, daß ſie mit den wichtigſten Ausgaben genau zuſammenhängt. Dadurch können nicht allein viele überflüſſige Geſchäfte und Arbeiten, ſondern auch viele Nebenunkoſten und überflüſſige Bedienten erſpahret werden.

§. 25.

Nachdem die Regeln und Grundſätze angeführet worden, welche man bey den Ausgaben des Staats zu beobachten hat; ſo ſollten nun auch die verſchiedenen Geſchäfte abgehandelt werden, welche dabey vorfallen; wir werden aber ſolche beſonders abhandeln, und man wird ſie unter denen Tituln: Cammeretat, Caſſen und Rechnungen, antreffen, welche dann hierbey nachzuſchlagen ſind.

Auszüge.

Inhalt.

§. 1. Was darunter verſtanden wird. §. 2. Was für Stücke ausgezogen zu werden pflegen. §. 3. Was bey denen Pachtbriefen und Pachtanſchlägen dieſer Auszüge wegen beobachtet wird. §. 4. Cautel bey Verwaltung der reſervirten Grundſtücke.

§. 1.

Auszüge werden diejenigen Stücke an Immobilien oder Nutzungen genennet, welche bey Verpachtung der Güther nicht mit verpachtet, ſondern der Herrſchaft reſerviret werden; denn es ſind bey denen Güthern, vornehmlich bey denen landesherrlichen Domainengüthern, viele Pertinentien, welche ihrer Natur und Beſchaffenheit wegen, ohne Gefahr, Nachtheil und Schaden, nicht verpachtet werden können, ſondern durch die Adminiſtration oder Verwaltung genutzet werden müſſen (a).

(a) Die Benennung von Auszügen kommt auch bey den Bauerngüthern vor, ſie bedeuten aber ganz was anders; ſ. dieſen Titul.

§. 2.

Zu dieſen Auszügen oder Reſervaten gehören vornehmlich die Regalien, als Zoll und Geleite, die Jagden, die ſämmtliche Waldungen,

gen,

gen, Maſtung und andere Forſtnutzungen, die Steinbrüche; ſodann die herrſchaftlichen Schlöſſer und Häuſer, Luſtgärten ꝛc. Bey adelichen Güthern, und wann der Eigenthümer entweder auf dem Guthe oder in einer nahe gelegenen Stadt wohnet, pflegen, auſſer obigen Stücken, auch verſchiedene Gefälle und Nutzungen, ſowohl an Geld als an Früchten, nachdem es der Eigenthümer vor ſeine Haushaltung vor nöthig findet, reſerviret zu werden.

§. 3.

Die Auszüge ſind in denen Pachtbriefen ſowohl, als in denen Pachtanſchlägen, entweder voran, oder hinter drein, genau und ordentlich, doch ohne Taxe, zu ſpecificiren. In Cammeranſchlägen aber pflegen auch die reſervirten Intraden unter denen Rubriken, wohin ſie gehören, ordentlich mit angeſchlagen, und hernach unter denen Ausgaben, in einem beſondern Capitel, wieder abgezogen zu werden; wie ſolches in Sachſen gebräuchlich iſt (a). Auch iſt bey landesherrlichen Cammerpächten üblich, die Clauſel mit in dem Pachtcontract einzurücken: Daß alle diejenigen Nutzungen, deren in der Verpachtung nicht ausdrücklich gedacht worden, von derſelben ausgenommen, und der Landesherrſchaft reſerviret ſeyn ſollen; ſowohl als insgemein alle unter währender Pachtzeit möglich zu machende Erhöhungen, wieder zur Gangbarkeit gebrachte, oder ganz neu aufkommende, Zinſen, Pächte, Dienſte, oder andere Revenüen. Daß aber die Auszüge zweymahl im Contracte zu ſpecificiren (b); ſolches möchte wohl ſchlechterdings überflüſſig, und dagegen genug ſeyn, wann ſolches einmahl mit aller gehörigen Vorſicht und Deutlichkeit geſchiehet; es wird dieſes, bey vorkommender Streitigkeit, zum Beweis und zur Entſcheidung der Sache allemahl hinlänglich ſeyn.

(a) S. von Bennigſens öconomiſch-juriſtiſche Abhandlung vom Pacht und Verpachtung der Güther, Cap. 3. §. 71.

(b) nach der Meinung eben dieſes Schriftſtellers, c. l. Cap. 7. §. 271.

§. 4.

Eine groſſe Cautel bey denen ausgezogenen Grundſtücken iſt dieſe, daß man ja nicht die Verwaltung derſelben dem Pachter anvertraue, ſondern lieber einen beſondern Verwalter dazu beſtelle, der ein ehrlicher und verſtändiger Mann iſt. Dieſer kann dabey auf die Aufführung des Pachters, ob er gehörig wirthſchafte, und ſich dem Pachtcontracte gemäß bezeige, ein wachſames Auge haben. Läſſet man aber die Reſervate durch den Pachter verwalten; ſo darf man ſich nichts als Schaden und Nachtheil davon verſprechen; weil derſelbe hierbey die ſchönſte Gelegenheit, ſich unzuläßige Vortheile zu machen, vor ſich ſiehet; und welcher Pachter wird ſolche verſäumen?

Digitized by Google

B.

Backofen.

Inhalt.

§. 1. Die Backöfen ſind ein Gegenſtand der Policey. §. 2. Verſchiedenheit der Backöfen. §. 3. Von der Befugniß, einen Backofen zu ſetzen. §. 4. Von der feuerfeſten Bauart derſelben. §. 5. Von der Holzerſpahrung dabey. §. 6. Von den einzelnen und eigenen Backöfen auf dem Lande. §. 7. Selbige ſollen abgeſchaffet werden. §. 8. Von Gemeindebacköfen und Gemeindebackhäuſern. §. 9. Von Einrichtung der letztern. §. 10. Von denen aus ſolchen entſtehen könnenden Zwangbacköfen.

§. 1.

Die Backöfen ſind kein geringer Gegenſtand der Policey. Sowohl die höchſtnöthige Abwendung aller Feuersgefahr, als die eben ſo nöthige Vorſorge vor die mögliche Erſpahrung des faſt allenthalben immer mehr abnehmenden, und daher im Preiſſe beſtändig aufſchlagenden Holzes, ſind wichtige Bewegungsgründe, warum die Policey die Erbauung und Einrichtung der Backöfen, ſo in denen Städten, wie auf dem Lande, nicht jedermanns freyem Belieben und Willkühr überlaſſen kann. Es ſind auch die Backöfen der landesherrlichen Cammer keine gleichgültige Sache; indem dieſelbe bey ſchicklicher Anlegung der Zwangbacköfen auf denen Domainengüthern und Aemtern, durch den erhaltenden Backofenzins, die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren gute Gelegenheit findet.

§. 2.

Wann wir hier von Backöfen handeln, ſo verſtehen wir dadurch nur ſolche, worinnen Brod gebacken wird, und die ſich ſowohl in denen Städten als auf dem Lande befinden, nach ihrer Einrichtung aber entweder herrſchaftliche, Zwang- und Gemeindebacköfen, oder aber Haus- und Privatbacköfen ſind; nach ihrer Beſtimmung hingegen theils zum Brodbacken auf den Kauf, theils bloß zum Hausbacken gebraucht werden.

§. 3.

Es iſt annoch in vielen, ſonderlich in kleinen Städten, der alte Gebrauch beybehalten, daß ſich ein jeder einen Backofen ſetzen, und darinnen zu ſeines Hauſes Nothdurft backen darf. Man pfleget es auch, wann es ſicher und ohne beſorgliche Feuersgefahr geſchehen kann, bey ſolcher Obſervanz bewenden zu laſſen. Nur wird es in Anſehung des Gebrauchs dieſer Backöfen nicht allenthalben gleich gehalten. In denen Ländern, wo eine gute Policey iſt, und wo man auf den ordentlichen Zuſammenhang des Nahrungsſtandes bedacht iſt, wird, dem Bäckerhandwerk zum Beſten, nicht erlaubt, andere in dergleichen Backöfen backen zu laſſen, noch weniger für andere Leute zu backen (a); da hingegen an andern Orten ein jeder in ſeines Nachbars oder guten Freundes Ofen backen darf; das Backen aber zum Verkauf wird und kann wohl nirgends denen, ſo keine zunftmäſſige Bäcker ſind, verſtattet werden.

(a) S. Gildebrief für das Bäckeramt der Stadt Bielefeld, de An. 1752. Art. 8. in novo Corp. Conſtit. Pruſſ. Brandenb. Tom. I. pag. 374.

§. 4.

In groſſen und mittelmäſſigen Städten hingegen findet man die Backöfen gemeiniglich nur bey denen Bäckern. Sie mögen nun bey dieſen, oder in jedem Bürgerhauſe ſeyn; ſo hat die Policey darauf zu ſehen, daß ſie dergeſtalt gebauet werden, damit ſie keine Feuersgefahr veranlaſſen können. In denen königl. preuſſiſchen Landen iſt daher verordnet, daß

Digitized by Google

daß die Backöfen nicht gegen Holz, ſondern tüchtige Mauern, und überall wohl, zum wenigſten 2. Mauerſteine oder 2. Fuß dicke, an welchen doch herum keine hölzerne Stühle, Balken noch Schwellen befindlich ſeyn müſſen, verwahret, diejenige aber, ſo bey der Feuervisitation nicht alſo gebauet befunden werden, ſofort eingeſchlagen werden ſollen (a).

(a) S. z. E. Feuerordnung vor die königl. Reſidenz Berlin, de An. 1727. Art. 1. §. 1. in Mylii Corp. Conſtit. March. 5. Theil, pag. 267. und in von Juſti Policeywiſſenſchaft, 2 Band, pag. 796. breslauiſche Feuerordnung de An. 1751. Tit. 1. §. 1.

§. 5.

Eine andere Vorſorge der Policey vor die Backöfen beſtehet darin, daß dieſelben auf ſolche Art gebauet werden, damit, ſo viel als immer möglich, das Holz dabey geſpahret werde; worzu verſchiedene Schriftſteller (a) ſehr gute Anleitung gegeben haben. Man ſollte denken, daß die Leute, und beſonders die Bäcker, hierzu die Vorſorge der Policey nicht nöthig hätten, indem ſie ſchon von ſelbſt darauf bedacht ſeyn würden, wie ſie ihres eigenen Nutzens wegen ihre Backöfen verbeſſern könnten. Allein man findet auch hier, wie bey vielen andern Dingen, daß das Vorurtheil und die liebe alte Gewohnheit, bey denen mehreſten Menſchen vom Handwerksſtande, annoch ſo tief eingewurzelt iſt, daß ſie ſich, aller Ueberzeugungen ohnerachtet, dennoch nicht eines beſſern belehren laſſen wollen. Die Policey muß ſich alſo, des gemeinen Beſtens wegen, ins Mittel ſchlagen, und durch allerhand wohl überlegte Mittel und Wege, doch aber allezeit auf eine glimpfliche Art, weil man hier durch Befehle und Zwang wenig ausrichten würde, die Sache zu befördern ſuchen.

(a) S. meine Cameraliſtenbibliothek, Art. Holzſpahrkünſte.

§. 6.

Wir kommen nunmehr auf die Backöfen auf dem Lande; und da treffen wir ſolche von verſchiedener Art und Einrichtung an, davon die eine immer beſſer und nützlicher iſt, als die andere. In einigen Ländern iſt der Gebrauch, daß ein jeder Bauer ſeinen Backofen in ſeinem Hauſe hat; und an andern Orten hat er ſolchen vor ſeinem Hauſe an der Straſſe und herum frey. In beyden Fällen iſt der Bauer ſein eigener Bäcker. Da die Bauernhäuſer von Holz oder Wellerwänden gebauet, und an den wenigſten Orten mit Ziegel- ſondern vielmehr mit Schindel- Rohr- oder Strohdächern verſehen ſind; ſo ſiehet man leicht ein, wie gefährlich die Backöfen, ſo in dem Hauſe angebracht ſind, ſeyn müſſen. Viele Dörfer, ſo durch ſelbige in Brand gerathen, und gänzlich in die Aſche geleget worden, haben ſolches zu ihrem größten Schaden erfahren. Es werden aus dieſer Urſache, dergleichen Backöfen in verſchiedenen Landen, wie z. E. in denen königl. preuſſiſchen, nicht mehr geduldet; ſondern ſie müſſen entweder mit aufgemauerten Schornſteinen und Windkehren verſehen ſeyn, und wenigſtens 30. Schritte von denen übrigen Gebäuden (a), auf der Dorfſtraſſe, oder auch vor dem Dorfe und an deſſen Ende angeleget, und mit einem Schauer für den Regen bedeckt werden (b); und wann ihn ja jemand in dem Hauſe haben will, ſo muß er ſolchen in eine tüchtige Brandmauer legen, den Buſen zureichend verkleiden und rein halten, auch den Ofen ſelbſt mit Dachpfannen behängen (c).

(a) S. Feuerordnung für die Dorfſchaften des Fürſtenthums Minden, de An. 1748. §. 7. Reglement, wie es in den königl. Amtsdörfern mit den Backöfen gehalten werden ſoll, d. 16. April. 1761.

(b) S. Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, de An. 1752. §. 13. Feuerordnung vor das platte Land in Vor- und Hinterpommern, de An. 1756. §. 13.

(c) S.

Digitized by Google

(c) S. Dorfordnung für das Fürſtenthum Minden, de An. 1755. §. 13.

§. 7.

Die eigene Backöfen, ſonderlich die in den Häuſern, haben zwar in vielen Stücken einen Vortheil. Man kann ſie nach ſeiner Gemächlichkeit brauchen, wie und wann man will, und darf ſich dabey nicht nach andern richten. Hat man ſeinen Backofen im Hauſe, ſo hat man nicht nöthig, den Teig und das Holz, ſo wie nachmahls das Brod ſelbſt, über die Straſſe zu tragen. Man vermeidet dabey alle Verhinderung und Verſäumniß, auch wohl Zank und Streit, und kann endlich ſein Obſt nach ſeinem Gefallen dörren. Allein alle dieſe Vortheile überwiegen bey weitem nicht die groſſe Gefahr, die dabey ſtets zu beſorgen iſt. Und wann man das viele Holz erwäget, was eine ſo groſſe Menge Backöfen in einem Dorfe jährlich unnöthigerweiſe verzehret, und dieſes ſodann auf ein ganzes Land berechnet; ſo wird man vollkommen überzeuget werden, daß die Abſchaffung derſelben ſo nützlich als nothwendig iſt. Wir werden weiter unten eine Probe von einer ſolchen Berechnung, ſowohl in Anſehung dieſer eigenen, als derer Gemeindebackhäuſer, und wie ſie ſich in dem Holzverbrauch gegen einander verhalten, beybringen.

§. 8.

In andern Ländern findet man in einem jeden Dorfe nur einen, und wann es gar groß iſt, nur zwey Backöfen, in welchen alle und jede Einwohner des Dorfes ihr Brod entweder ſelbſt backen, oder durch einen eigenen Gemeindbäcker, um einen geringen Lohn, backen laſſen. Anderwärts, wie z. E. in Thüringen, hat man die Sache noch beſſer eingerichtet. Mitten in jedem Dorfe, jedoch an einem freyen und von andern Häuſern abgeſonderten Orte, iſt ein groſſes Gemeindebackhaus erbauet, und entweder mit vorbeyflieſſendem Bachwaſſer, oder gegrabenen Waſſerbrunnen verſehen. Zu dieſem Backhauſe iſt ein beſonderer der Bäckerey verſtändiger Mann beſtellet, der, nach der Anzahl derer im Dorfe lebenden Menſchen, wöchentlich 2. 3. und 4. Backtäge hält, und an ſolchen Tagen den Backofen zu allem nöthigen Gebrauch derer Einwohner heitzen muß; indem zugleich alles, was in Pfannen an Fleiſchwerk, Zugemüſen und dergleichen gekocht und gebraten, oder ſonſt zum Eſſen zugerichtet werden kann, gegen Erlegung einzelner Pfenninge, mit gahr gemacht wird. Der Lohn des Bäckers vor jedes Brod und Kuchen iſt ſehr gering. Zur Heitzung wird ihme nach Proportion des Backwerks, ſo ein jeder Dorfseinwohner beybringt, etwas Stroh, zu halben und ganzen Schütten, weil das Holz daſelbſt rar iſt, oder an denen Orten, wo noch etwas Holz vorhanden, ein ſehr weniges an Reiß- oder ſogenannten Wellholze gereichet. Der groſſe Vortheil dieſer Gemeindebackhäuſer iſt augenſcheinlich. Dieſelben ſind vor denen Feuersbrünſten ſicher. Die Einwohner haben dabey keine Verſäumniß, welche ſie ſonſt, bey ihren einzelnen kleinen Backöfen, auf das Ofenheitzen, Holzſpalten und übrige Beſchickung verwenden müſſen. Sie haben dagegen noch den Vortheil, daß ſie von ihrem Gemeindebäcker vor den Anbau und die Erhaltung des Gemeindebackhauſes, und der bey demſelben befindlichen Bäckerwohnung, jährlich ein beträchtliches Pachtgeld genieſſen. Der gröſte Nutzen aber beſtehet in der groſſen Erſpahrung des Holzes. Wann zu Erheitzung eines Bauerbackofens, worin $\frac{1}{2}$. dresdner Scheffel Mehl verbacken wird, 12. bis 16. ſtarke Holzſcheite verbraucht werden; ſo würden im Gegentheil zum Verbacken eben ſo vielen und noch mehrern Mehles, bey einem ſolchen Backhauſe, kaum zwey dergleichen Scheite, nebſt wenigen Dreyern Bäckerlohns beyzutragen ſeyn, maſſen der einmahl durchwärmte groſſe Ofen zum Fortheitzen ſehr weniges Feuer erfordert, auch den

Teig

Digitized by Google

Teig von vielen Scheffeln mit einmahl faſſen kann (a). Folgende Berechnung (b) wird die groſſe Holzerſpahrung noch deutlicher zeigen.

Es wird ein Dorf von 50. Haushaltungen angenommen, und zu einer jeden werden eine in die andere 6. Perſonen gerechnet, jeder Perſon aber jährlich 5. Scheffel 2. Viertel 2. Metzen dresdner Maaſſes zur Brodconſumtion angeſetzt; welches mithin in einer Haushaltung jährlich 33. Scheffel 3. Viertel, in 50. aber 1725. Scheffel betragen wird. Der Gemeindebackofen hat mehrentheils 15. bis 16. Schuh in der Länge, und 7. bis 8. in der Breite, in der Höhe aber des Bogens 1½. Schuh. Bey jedesmahliger Heitzung können, ohne die Kuchen, 4. dresdner Scheffel in ſolchem gebacken werden, und dieſes kann in einem Tage dreymahl füglich geſchehen. Zu obigen 1725. Scheffeln müßte alſo der Ofen jährlich 431. mahl geheitzet werden, und wann ſolches jeden Backtag dreymahl geſchähe, würden im Jahre 144. Backtage vorfallen.

Es iſt eine bekannte Sache, daß man bey den zwey letztenmahlen des Tages nicht ſo viel Feuerung brauche, als das erſtemahl. Die Erfahrung lehret, daß ein Bäcker zur erſten Heitzung eines Backofens von obbeſagter Gröſſe 8. vierſchuhichte Scheite Kühnholz, zur andern 6. Scheite, und zur dritten 4. Scheite, mithin jeden Backtag 18. Scheite nöthig habe. Nach denen jährlich gerechneten 144. Backtagen, würden alſo das ganze Jahr über 2592. Scheite erfordert; das Kuchenbacken und Braten kann füglich mit eingerechnet werden.

Ein einzelner Bauerbackofen hingegen hat gemeiniglich 4. Schuhe in die Länge, und 2. bis 3. in die Breite, und wann es hoch kommt, können darinnen auf einmahl 2. dresdner Scheffel gebacken werden. Eine Haushaltung, ſo jährlich obgedachtermaſſen 33. Scheffel 3. Viertel conſumiret, wird alſo in dergleichen Backofen im Jahre ſiebenzehnmahl feuern müſſen; und da von einemmahl zum andern eine ziemliche Zwiſchenzeit verſtreichet, folglich der Ofen jederzeit neuangebracht werden muß, ſo kann zu einmahliger Heitzung, wann das Brod nicht verderben ſoll, nicht weniger als 6. Scheite von gemeldetem Holze gerechnet werden. Dieſes thut in ſiebenzehnmahlen bey jeder Haushaltung jährlich 102., bey 50. Haushaltungen aber 5100. Scheite.

Wann nun beyderley Aufwand gegen einander gehalten wird, ſo erfordern die einzelnen Backöfen jährlich 5100., der Gemeindebackofen hingegen 2592. Scheite, mithin werden durch letztern 2508. Scheite jährlich erſpahret.

Wann auch der Gemeindebäcker nur in einem Backtage zweymahl backen könnte, und jeden ſolchen Tag das erſtemahl mit 8., das zweytemahl aber mit 6. Scheiten, mithin zuſammen mit 14. Scheiten, heitzte, ſo würde er jährlich 215. Backtage und darzu 3010. Scheite Holz nöthig haben, dadurch aber gleichwohl an demjenigen, was die einzelnen Backöfen conſumirten, 2090. Scheite erſpahren.

Wann man ſtatt des Scheitholzes mit Stroh oder Reiſſig backt, da wird ſich das nehmliche Verhältniß finden, indem man ſtatt eines Scheites obbemerkten Holzes 1. Schütte Stroh oder 2. Reiſſigwellen rechnet. Wann man nun in einem ganz mäſſigen Lande 50. dergleichen Dorfſchaften annimmt, und in jeder jährlich 2500. Scheite erſpahret, ſo bekommt man die Summe von 125000. Scheiten, die man nach jeder Landesart zu Maltern oder Klaftern leicht überſchlagen kann; was wird es nicht in einem groſſen und weitläuftigen Lande betragen?

(a) S. öconomiſche Nachrichten, 12. Band, pag. 258.

(b) Dieſe artige und ganz gründliche Berechnung befindet ſich in denen öconomiſchen Nachrichten, II. Band, pag. 126.

Digitized by Google

§. 9.

Die Einrichtung ſolcher Gemeindebackhäuſer würde wenige Schwierigkeiten finden. Die Unterthanen können darwider keine gegründete Einwürfe machen, mit ungegründeten aber ſind ſie nicht zu hören. Das Hauptwerk wird wohl darauf ankommen, wer zu Anlegung dieſer Backhäuſer die Koſten hergeben ſoll. Auf denen landesherrlichen Cammerämtern muß ſolches natürlicherweiſe auf des Landesherrn Koſten geſchehen, welcher dann auch, wann die Backhäuſer in Erbzins ausgethan oder mit zu der ganzen Amtspachtung geſchlagen werden, die Zins- oder Pachtgelder einzunehmen hat. Auf denen adelichen und Privatgüthern aber lieget ſolches der Grund- und Dorfherrſchaft und der Gemeinde ob, die ſich dann miteinander wegen der Einrichtung zu vergleichen haben.

Die Koſten eines ſolchen Backhauſes können ſich ſo hoch nicht erſtrecken. Es darf nur einen Stock hoch, doch etwas lang ſeyn, weil der Gemeindebäcker zugleich darinnen wohnen ſoll; muß aber, wann es vor Feuersgefahr ſicher ſeyn ſoll, ganz maſſiv oder von Steinen gebauet, und mit einem Ziegel- oder Schieferdach verſehen werden. Die von denen einzureiſſenden einzelnen Bauerbacköfen übrig bleibende taugliche Steine können mit Nutzen darzu wieder angewandt werden. Nach des Herrn von Wichmannshauſen Vorſchlag (a), könnte auch, zu noch mehrerer Menagirung des Holzes, bey Errichtung ſolcher Gemeindebackhäuſer, in der Bauart dahin mit geſehen werden, daß zugleich eine geräumliche Obſtdarre, wie auch ein Waſchhaus für die ganze Dorfgemeinde, angebracht würden.

Endlich ſind bey dieſen Gemeindebackhäuſern auch die Policeymaaßregeln zu beobachten, daß ſowohl jeder Dorfsgemeinde die Ordnung, welche ſie bey dem Backen, und was dahin gehöret, in Acht zu nehmen hat; als auch dem Gemeindebäcker, der beſonders in Pflicht zu nehmen, eine Inſtruction, wie er ſich in allen und jeden Stücken zu verhalten, vorgeſchrieben werde.

(a) in ſeinen unſchuldigen Vorſchlägen, in welcher Art das Landwirthſchaftsweſen durch beſondere Wirthſchaftsaufſeher merklich zu verbeſſern ſeyn dürfte, 8. Leipzig, 1761. die ſich auch in denen öconom. Nachrichten, Band 14. pag. 211. einverleibt befinden.

§. 10.

Wann nun ein Landesherr, zur Erſpahrung des Holzes und Abwendung der Feuersgefahr, ſo nöthig als nützlich findet, die bisher im Gebrauch geweſene Privatbacköfen, worinnen jeder Bauer, nach der natürlichen Freyheit, vor ſein Haus gebacken, gedörret und gebraten hat, abzuſtellen, und dagegen Gemeindebacköfen oder Backhäuſer anzulegen; ſo können daraus Zwangbacköfen oder Zwangbackhäuſer entſtehen, indem die ehemalige natürliche Freyheit der Bauern dadurch eingeſchränket, ſie aber nunmehro genöthiget und gezwungen werden, in letztern ihr Brod backen zu laſſen. Weil aber das Backen ein willkührliches und in der natürlichen Freyheit gegründetes Werk iſt, und ein Zwangbackofen, ſo wenig wie eine Zwang- oder Bannmühle, durch ein bloſſes Herkommen und Gewohnheit, auch von undenklichen Jahren, nicht erlanget werden kann; ſo iſt, woferne die neue Gemeindebackhäuſer wirkliche Zwangbackhäuſer werden ſollen, allerdings nöthig, daß ſolches in denen darüber ausgehenden landesherrlichen Verordnungen ausdrücklich declariret und anbefohlen, bey einem jeden Domainenamte aber reguliret und feſtgeſetzet werde, was in jedem Amtsdorfe, wo ein ſolches Zwangbackhaus iſt, auſſer denen Dorfseinwohnern, für Backgäſte darzu geſchlagen werden ſollen; weil ſonſt die Einwohner der gar kleinen Amtsdörfer, wo es ſich der Mühe nicht verlohnet, dergleichen Backhäuſer anzulegen, und wo man die Privatbacköfen etwa auch nicht länger dulden wollte,

alle-

Digitized by Google

allezeit berechtiget bleiben würden, ihr Brod auſſer dem Amte, wo ſie es am bequemſten fänden, backen zu laſſen. Jedoch wird es viel rathſamer ſeyn, wann man die kleinen Dörfer bey ihrer alten Verfaſſung mit ihren eigenen und einzelnen, auſſer denen Häuſern ſtehenden, Backöfen belieſſe, oder bey deren Abſchaffung, einen gewöhnlichen Gemeindebackofen anordnete, bey ein: wie anderm aber vor die Abwendung der Feuersgefahr beſorget wäre. Es würde allemahl eine ſehr beſchwerliche und mit vieler Verſäumniß verknüpfte Sache ſeyn, wann der Bauer ſein Mehl und Holz über Feld in ein anderes Dorf zum Verbacken ſchleppen müßte. Es gehet auch ganz wahrſcheinlich die Meynung dererjenigen, welche die Zwangbacköfen anrathen (a), nur auf die anſehnlichen und groſſen Dörfer.

(a) zu welchen auch der verſtorbene Canzler von Ludwig gehöret, der in denen wöchentlichen hälliſchen Anzeigen vom Jahr 1737. No. 28. den Rath gegeben, in allen Dörfern Zwangbacköfen anzulegen.

Backprobe.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung und §. 2. nothwendige Veranſtaltung derſelben. §. 3-6. Auf was Art die Backprobe zu Dresden angeſtellet worden. §. 7. Was man nach gemachten Proben zu Nürnberg gefunden und feſte geſetzt. §. 8. Was zu Frankfurt am Mayn verordnet iſt, ingleichen Köhlers Meynung, und der bayreuthiſche Fuß. §. 9. Sebald Müllers Meynung. §. 10. Warum gedachte Backproben und Meynungen ſo verſchieden ſind. §. 11. Noch ein und andere Maaßregeln, welche bey Anſtellung einer Backprobe zu beobachten. §. 12. Brodtafeln über das Verhältniß ſowohl des Brods gegen den Teig und das Mehl, als des Mehls gegen den Teig und das Brod.

§. 1.

Eine Backprobe wird derjenige Verſuch genennet, welchen man anſtellet, um zu erfahren, wie viel aus einer gewiſſen Quantität Getreyde Brod und Semmeln von verſchiedener Gattung zuverläſſig gebackt werden können.

§. 2.

Die Aufſicht auf das Bäckerhandwerk, und die damit verbundene Einrichtung der Brodtaxen gehören unter die vornehmſten und wichtigſten Angelegenheiten der Stadtpolicey. Da nun eine richtige und zuverläſſige Brodtaxe nicht wohl zu Stande gebracht werden kann, bevor nicht eine Backprobe mit der gröſten Vorſicht angeſtellet worden; ſo ergiebet ſich derſelben Nothwendigkeit und Nutzen von ſelbſten. Weil es hierbey aber auch ſehr viel darauf ankommt, ob das zu verbackende Mehl vorher gehörig und ohne Betrug in der Mühle abgemahlen worden; ſo ſetzt die Backprobe eine zuvor veranſtaltete Mahlprobe allemahl voraus.

§. 3.

Auf was Art man bey der Backprobe zu Werke zu gehen pfleget, kann man aus der Beſchreibung derjenigen hinlänglich erſehen, welche der Rath zu Dresden bereits An. 1574. mit groſſer Sorgfalt und Behutſamkeit veranſtaltet hat (a). Man ſetzte hierzu eine beſondere Commiſſion nieder, welche aus einigen Gliedern des Magiſtrats, als Deputirten, und etlichen Perſonen aus der gemeinen Bürgerſchaft, welche allerſeits des Werks wohl erfahren waren, beſtand, und in Eidespflicht genommen ward. Man machte die Probe mit 3. Scheffel Weitzen und 3. Scheffel Roggen, dresdenſchen Maaſſes, und zwar nicht des beſten, und auch nicht des geringſten; ſondern von dem Metzgetreyde, darunter allerley zuſammen kommt, und bedienete ſich dabey des leipziger Gewichtes, wo 110. Pfund auf einen Centner gehen.

Nachdem die Mahlprobe geſchehen, und der Werkmeiſter und Knäter mit Eidespflicht

Digitized by Google

beleget worden; fieng man Nachmittags zwiſchen 2. und 3. Uhr, in Gegenwart der Deputirten, an einzuſäuern, und nahm zu denen Pfenningbroden 9½. Pfund Sauerteig zum Einfriſchen, und eine Kanne Waſſer zum erſten Einmachen des Roggenmehls: man trug vom Poll- oder Aftermehl an, und goß zum Anſtoſſen eine Waſſerkanne Waſſer nach, und ließ es hernach bis zum Knäten und Wirken beruhen. Zwiſchen 11. und 12. Uhr des Nachts goß man noch eine Waſſerkanne Waſſer nach, und nachher noch eine halbe.

Hernach fieng man an zu knäten, und nach 1. Uhr wirkte man aus, wo man auf ein Pfenningbrod 17½. Loth Teig einlegte, ſo im Ausbacken 14½. Loth gewogen. In dieſem erſten Schuß machte man 414. Pfenningbrode, worunter für 2. Gr. Eckchen waren, worzu 18. Loth eingelegt worden. That alſo an Gelde 1. Rthlr. 10. Gr. 6. Pf.

Kurz vor 8. Uhr Morgens fieng man an, das klare Semmelmehl einzumachen, dabey man für den Zeug, den der Bäcker darzu vorgeſtreckt hatte, ohngefähr einen Topf von dem neuen Zeuge wiedergab. Der andere Zeug wurde mit dem klaren Mehle, mit ohngefähr 2. Schöpftöpfgen Waſſer angewirket. Man legte auf ein paar Semmeln 11. Loth Teig ein, welche vom Backen reichlich 8. Loth gewogen. Man backte von dieſem andern Schuß 835. Stück, oder 417½. paar Semmeln, die 1. Rthlr. 10. Gr. 9½. Pf. betragen.

Den dritten Schuß ſäuerte man von Roggenmehle zu Dreyerbroden ein, trug das, was vom After- und Pollmehle übrig war, an, und wog auf jedes Dreyerbrod 1. Pfund 19. Loth Teig ein, ſo nach dem Backen 1. Pfund 11½. Loth gehabt. Es wurden 72. Dreyerbrode, die an Geld 18. Gr. 6. Pfen. betragen; und über ſolchen waren noch 3. Stück Zweylinge oder Zweyerbrode, die 6. Pfen. ausmachen.

Von eben dieſem Zeuge ward auch zu halben Groſchen- oder Sechſerbroden auf jedes Stück 3. Pfund 6. Loth eingelegt, und man wirkte 36. Brode aus, davon eines nach dem Backen 2. Pfund 24. Loth gewogen, that an Gelde 18. Gr. Dieſer Schuß aber betrug zuſammen 1. Rthlr. 13. Gr.

Den vierten Schuß backte man von Roggen- und übrigem Aftermehle zu Groſchenbrode; wo man auf ein Brod 6. Pfund 12. Loth Teig einlegte, ſo nach dem Backen 5. Pfund 14. Loth gut gewogen. Man wirkte 26. Groſchenbrode aus, und noch 2. Brode von 6¼. Pfund eingelegten Teiges. Der Ertrag war zuſammen 1. Rthlr. 3. Gr.

In eben dieſem Schuß wurden hernach von einer Neige klar Mehl annoch 331. Stück, oder 165½. paar Semmeln ausgewirket, und dabey, wie im andern Schuß, eingelegt. Machte an Gelde 13. Gr. 9½. Pfen. mithin dieſer Schuß zuſammen 1. Rthlr. 16. Gr. 9½. Pf. Den fünften Schuß backte man das übrige Roggenmehl alleine, und wirkte 49. Groſchenbrode, deren eines nach dem Ausbacken reichlich 5. Pfund 17. Loth gehalten; der Ertrag war 2. Rthlr. 1. Gr. Von dieſem Schuß gab man auch dem Bäcker 9½. Pf. Teig, für ſeinen gegebenen Sauerteig, wieder. Zu dem ganzen Probegeback aber iſt ein Schock Scheitholzes verbraucht worden.

(a) Welche Beſchreibung Köhler im Anhange zu ſeinem Rechenmeiſter, und aus demſelben das Zinkiſche Manufactur- und Handwerkslexicon, Art. Backprobe, anführet, ſich auch auszugsweiſe in dem 8ten Bande der öcon. Nachrichten, pag. 227. 232. befindet.

§. 4.

§. 4.

Hieraus wurden folgende Geld- und Gewichtsrechnungen entworfen.

Geldrechnung.

Anlage.	Rthl.	Gr.	Pf.
Vor 3. Scheffel Korn, nach damahligem Preiſſe, à 1. Rthlr. 2. Gr. : :	3.	6.	--
Vor 3. Scheffel Weitzen, à 1. Rthlr. 12. Gr. : : : : :	4.	12.	--
Summa	7.	18.	--
Aufkünfte.			
Vor Pfenningbrode vom erſten Schuß : : : : : :	1.	10.	6.
Vor Semmeln vom zweyten Schuß : : : : : :	1.	10.	9½.
Vor Dreyer- und Sechſerbrode vom dritten Schuß : : : :	1.	13.	—
Vor Groſchenbrode vom vierten Schuß : : : : : :	1.	3.	—
Vor Semmeln von eben demſelben : : : : : :	—	13.	9½.
Vor Groſchenbrode vom fünften Schuß : : : : :	2.	1.	—
An Uebergewichte von denen Groſchenbroden vom 5ten Schuß, weil ſie ſchwerer als die gehörige 5. Pfund 14. Loth waren : : : :	—	2.	5.
An dergleichen von denen Sechſer- und Dreyerbroden, aus eben der Urſache : : : : : : : : : : :	—	2.	—
An dergleichen von denen Pfenningbroden : : : : :	—	2.	5.
An dergleichen von denen Semmeln : : : : : :	—	12.	7.
Vor 3½. Viertel grober Weitzen-Kleye à 1½. Gr. : : : :	—	5.	3.
Vor 2 Viertel kleine dergleichen Kleye à 2. Gr. : : : : :	—	4.	—
Vor 2½. Viertel roggene Kleye : : : : : : :	—	5.	—
Summa:	9.	13.	9.

als:

2. Rthlr. : Gr. 7. Pf. an Semmeln,
6. — 3. — 6. — an Broden,
: — 19. — 5. — an Uebergewichte,
: — 14. — 3. — an Kleye.

9. Rthlr. 13. Gr. 9. Pf. davon ab:
7. 18. : — die Anlage, bleibet

1. Rthlr. 19. Gr. 9. Pf. Gewinn vor den Bäcker.

Von welchem Gewinn, welcher auf jeden Scheffel 7. Gr. 3. Pf. beträget, der Bäcker die Nebenunkoſten beſtreiten muß.

Digitized by Google

§. 5.

Gewichtsrechnung.

	Centr.	Pf.	Loth.
Die 3. Scheffel Weitzen gaben, nach der gemachten Mahlprobe, Weitzenmehl	3.	59.	16.
Und die 3. Scheffel Roggen, nach eben derſelben, Roggenmehl	3.	70.	—
Summa:	7.	19.	16.
Davon ſind ausgebacken worden:			
583. paar Semmeln, ſo gewogen	1.	73.	24.
414. Pfenningbrode	1.	91.	—
72. Dreyerbrode	—	107.	—
36. Sechſerbrode	—	105.	—
76 Groſchenbrode	3.	96.	16.
Summa:	9.	33.	8.
Davon ab die Summa des Getreydes	7.	19.	16.
bleibet Ueberſchuß, ſo viel nemlich das Waſſer über das Mehl betragen	2.	13.	24.
Darzu kommt an Kleyen, nach der Mahlprobe, 46. Pf. 16. Loth grobe und 40. — 16. — kleine Kleye vom Weitzen, dann 58. — : — Kleye vom Roggen. thut	1.	35.	—
Summa des ganzen Uebergewichts	3.	48.	24.

§. 6.

Aus dieſer Backprobe, und denen darnach formirten Berechnungen, ward gefunden und feſte geſetzt:

1. Daß, wann der Scheffel Weitzen, wie er damahls im Preiſſe ſtand, 1. Rthlr. 12. Gr. oder 36. Groſchen gälte, ein paar Semmeln vor 1. Pfenning, oder 2. Hellerſemmeln, von lauterem klarem Semmelmehl und recht wohl ausgebacken, 8. Loth an Gewicht halten ſollten. Denn von dieſen 36. Groſchen Weitzen ſollen Semmeln gemacht werden, alſo vor 432. Pfen. oder 864. Heller. Ein jedes paar Hellerſemmeln ſoll 8. Loth haben, thun 3456. Loth, das ſind 108. Pfund.

2. Daß, wann, wie damahls, ein Scheffel Korn 1. Rthlr. 2. Gr. oder 26. Gr. gälte, ein Pfenningbrod 14½. Loth halten müſſe; folglich ein Dreyerbrod 1. Pfund 11½. Loth, ein Groſchenbrod 5. Pfund 14. Loth, u. ſ. w. Denn die 26. Groſchen machen 312. Pfenninge; dieſe mit 14½. Loth multiplicirет, thun 4524. Loth, und dieſe machen 141. Pf. 12. Loth.

§. 7.

Zu Nürnberg hat man beobachtet, daß ein daſiger Centner, oder 100. Pfund Roggenmehl, einmahl 141. Pf. Brod, ein andermahl aber, und da man es mit Bedacht ſehr ausbacken laſſen, nur 133¼. Pf. Brod gegeben hat; daher man dann das Mittel, welches auch eine nachmahlige Probe beſtätiget hat, dahin feſte geſtellet, daß für 100. Pf. Mehl 135. Pf. Brod zu fordern wären.

Die mit dem Korn (a) oder Weitzen angeſtellte Proben wieſen folgendes aus:

Von

Digitized by Google

Von einem Simra Kern, welches nach dem allgemeinen oder mittlern Gewichte 442. Pf. wieget, kommen, nach Abzug 38. Pfund, nemlich 27. Pf. 20. Loth vor die Mahlmetze, und 10 Pf. 12. Loth vor den Abgang, aus der Mühle 404. Pfund zurück (b), nehmlich, nach denen gemachten Mahlproben und dem daraus genommenen proportionirlichen Satz (c):

199.	Pfund	Semmelmehl,
98.	—	Mittel- oder Pollmehl,
42.	—	Nachmehl,
65.	—	Kleyen, als
404.	Pfund.	

25.	Pfund	grobe,
20.	—	mittlere, und
20.	—	klare.
65.	Pfund.	

Aus dem Semmelmehl werden gebacken: Kreutzer- und Zweyer-Pärlein, weiſſe Kreutzerlaiblein, Spitzwecklein und ſogenannte Pfenningwecklein, deren vier an einander ſtehen; von welchen die beyden letztern Gattungen, nehmlich die Spitz- und Pfenningwecklein, bishero keine Taxe gehabt, weil erſtere viel ſtärker als die andern Sorten ausgebacken, letztere aber von denen Bäckern zur Dreingabe gebraucht werden.

Aus dem Mittelmehle werden gebacken: Kipff, und ſogenannte gemiſchte Laiblein, auch, mit Zuſatz etwas wenigen vom Vorlauf des Roggenmehls, römiſch Brod; welcher Vorlauf mit dem weitzenen Mittelmehle gleiche Qualität, und dahero auch jederzeit gleichen Preiß hat.

Das Nachmehl hingegen kann, um deſſen Schwärze und ſchlechter Beſchaffenheit willen, nicht anders genutzet werden, als daß es unter das ſchwartze Brod verbacken wird (d).

Nun wurden aus 32. Pfund 31. Loth Semmelmehl gebacken:

94. Stück Zweyerpärlein, wogen	10 Pf.	31. Loth.	
72. Kreutzerpärlein	16 —	24. —	
26. weiſſe Kreutzerlaiblein	6 —	$3\frac{1}{4}$. —	
1. kleines Spitzwecklein vom Reſt des Teiges	—	$3\frac{1}{4}$. —	
Summa:	33. —	30. —	

Deren jedes, ſo man ſelbiges kreutzerweis alleine gewogen, ſein geſetztes Gewicht, nehmlich: 7. Loth 3. Quint, zuſammen aber nicht mehr, als vorſtehende 33. Pfund 30. Loth, gehabt, da jedoch ſolche eigentlich 35. Pfund 11. Loth hätten halten ſollen.

Zu einem Kreutzerpärlein ſind $10\frac{1}{2}$. Loth Teig, zu einem Zweyerpärlein halb ſo viel, zu einem Laiblein aber nur 10. Loth Teig eingelegt worden, weil letztere mehr Broſam behalten, und ſich nicht ſo viel einbäckt.

Weil aber dieſe weiſſe Kreutzerlaiblein von gar wenigen Bäckern, und von dieſen auch in einer geringen Anzahl, gebacken werden; ſo wurden ſolche aus der Berechnung weggelaſſen, um dadurch die Bäcker zu verbinden, das weiſſe Brod dergeſtalt dem Gewicht nach vollkommen zu liefern, daß, wann ein ganz Geback zuſammen aufgezogen wird, ſolches dasjenige Gewicht haben möge und könne, wie es die Ausrechnung von einem Zweyerweck auf den ganzen Vorrath giebt. Wodurch zugleich denenjenigen Bäckern, ſo dergleichen Laiblein backen, weil hierzu $\frac{1}{2}$. Loth Teig weniger als zu denen Pärlein kommt, ein kleiner Vortheil bleibet.

Bey ſolcher Abſonderung der Pärlein und Laiblein hat ſich dann ergeben, daß aus 27. Pfund 8. Loth Semmelmehl 27. Pfund $26\frac{3}{4}$. Loth Kreutzer- und Zweyerpärlein ausgebacken worden. Sodann hat man aus 6. Pf. 31. Loth Mittelmehl 26. Stück gemiſchte Kreutzerlaiblein erlanget, welche, incluſive einer kleinen Bretzel à $\frac{3}{4}$. Loth vom übergebliebenen Teig, 8. Pfund 14. Loth gewogen, deren

ren eines alleine 10. Loth wiegen ſollen; wozu an Teig 13. Loth eingeleget werden.

Dieſe beyde Gewichte wurden demnach zum Grunde geleget, deme zufolge aus denen von einem Simra Kern erhaltenen 199. Pfund Semmelmehl 203. Pf. 5. Loth Zweyer- und Kreutzerpärlein, und aus denen 98. Pf. Mittelmehl 118. Pf. 21. Loth Laiblein, und alſo aus dieſen beyden Sorten Mehls zuſammen 321. Pfund 26. Loth weiſſes Brod gebacken werden (e).

(a) Kern wird in Nürnberg der weiſſe Weitzen genannt, welcher ſchöner, kräftiger und mehr Mehl giebt, als der gelbe Weitzen, obgleich dieſer gröſſere Körner hat.

(b) Es wird zwar der Kern auch vielmahls eingemacht; weil aber die Feuchtigkeit deſſelben, indem der Kern und das Mehl im Mahlen ziemlich erhitzt wird, wieder wegdämpfet, ſo wird wegen des Waſſers am Gewichte nichts hinzugethan.

(c) Weil von dem Kern dreyerley Sorten Mehl, und auch dreyerley Kleyen gemacht werden; der Kern hingegen nicht von einerley Beſchaffenheit iſt, beſonders auch von dem (gelben) Weitzen, womit er oftmals vermiſcht iſt, jedoch jederzeit in gleichem Preiſſe mit ſelbigem ſtehet, nicht ſo viel Semmel- oder ſchönes Mehl, als wie von purem Kern, erlanget werden kann; ſo hat man zwar durch die Ausrechnung den Mittelſatz von

198. Pf. 11. Loth Semmelmehl,
97. — 28. — Mittelmehl,
41. — 30. — Nachmehl,
65. — 27. — Kleyen

gefunden, um aber die aus denen Lothen kommende Brüche zu vermeiden, die angeführte gerade Pfunde beybehalten.

(d) Es ſollte aber dieſes Nachmehl billig gar nicht unter das ſchwarze Brod verbacken werden, indem es weit unkräftiger und geringſchätziger iſt, als das gute Roggenmehl oder Brod, und dennoch vor ſolches verkauft wird. Wenigſtens ſollte bey der Brodtaxe darauf geſehen werden, damit dabey etwas abgezogen werde, als ſonſt pures Brodkorn gerechnet wird.

(e) S. Entdecktes Geheimniß der Müller, Becken und Melber, fol. An. 1754.

§. 8.

Zu Frankfurt am Mayn iſt verordnet, daß der Bäcker jedesmahl auf 2 Pfund Mehl 3. Pf. Brod wieder liefern ſolle. Köhler meynet, daß, weil ein groſſer Unterſchied unter dem Mehle iſt, ſonderlich ob es alt und trocken, oder friſch und neu gemahlen iſt, man von letzterm füglich mehr nicht, als auf 3. Pf. Mehl 4. Pf. Brod wieder verlangen könne. Nach welchem Verhältniß 100. Pf. Mehl 133. Pf. 10⅔. Loth Brod geben. Eben dieſer Fuß findet auch in denen preuſſiſchen Landen ſtatt, wie ſolches aus der Berechnung der Rationen und Portionen, welche Herr D. Schreber anführet (a), zu erſehen iſt. Es iſt derſelbe auch in denen bayreuthiſchen Landen bey dem Roggenmehle und dem ſchwarzen Pollen- oder weitzenen Nachmehle gebräuchlich; bey dem Weitzen-Semmel- und Mittelmehle aber rechnet man daſelbſt 4. Pf. auf 5. Pfund Semmeln und Weißbrod, mithin werden 125. Pfund dergleichen aus 100. Pf. ſolchen Mehls gebacken.

(a) im 13ten Theil ſeiner erſtern Sammlung cameraliſtiſcher Abhandlungen, pag. 237.

§. 9.

In einem alten Tractat (a) wird als eine ausgemachte klare Sache angegeben, daß, wann dem Bäcker 5. Pf. Mehl gereichet würden, derſelbe dagegen 7. Pfund Brod liefern müßte; mithin aus 90. Pfund Mehl 126. Pfund Brod, nach Abgang aber 2. oder 3. Pfund Kleyen, 120. Pfund Brod, und, nach Abgang 15. Pfund Kleyen, aus 75. Pfund feinem Mehle 105. Pfund Brod gebacken werden könnten, indem das Brod theils aus dem feinſten geſichten Mehle, theils aus dieſem und dem Mittelmehle zuſammen, und noch ein anders aus noch ſchlechterm, da Mehl und Kleye faſt beyſammen bleiben, gebacken würde. Nach dieſer Meynung ſollen

alſo

Digitized by Google

alſo 100. Pfund Mehl 133. Pf. 30. Loth bis 140. Pfund Brod geben.

(a) welchen Sebald Müller unter dem Titul: Bericht vom Brodbacken, im Jahr 1616. zu Leipzig in 4to auflegen laſſen.

§. 10.

Man ſiehet hieraus, wie ſehr die gemachte Backproben und die darauf gegründete Meynungen unterſchieden ſind; indem aus 100. Pfund Mehl, nach der dresdenſchen Backprobe, 129. Pf. 19¼. Loth, nach der nürnbergiſchen 135. Pf., nach der frankfurtiſchen 150. Pf., nach Köhlers Meynung und dem bayreuthiſchen Fuß 133. Pf. 10⅔. Loth, und nach dem Sebald Müller 133. Pf. 30. Loth bis 140. Pfund Brod gebacken werden ſollen. Dieſer Unterſchied rühret eines Theils von der Art und Weiſe her, wie ſothane Backproben angeſtellet worden; da man dann aller Orten, ſonderlich in den alten Zeiten, nicht gleiche Behutſamkeit, Vorſicht und Sorgfalt angewandt hat: weswegen auch denen alten Brodtabellen wenig zu trauen iſt. Andern Theils aber und hauptſächlich iſt wohl das Getreyde ſelbſt daran Schuld. Es iſt bekannt, daß daſſelbe nicht von einerley Güte und Beſchaffenheit iſt; man kann alſo auch natürlicherweiſe von einer Sorte deſſelben nicht eben ſo viel und ſo gutes Mehl, folglich auch nicht eben ſo viel, noch auch ſo gutes Brod, als von einer andern Sorte, erhalten. Und bey dem Abmahlen des Getreydes kommen ebenfals ſo viele Umſtände vor, welche bey dem Backen einen ſehr groſſen Einfluß haben; wovon in der Abhandlung von der Mahlprobe mit mehrern gehandelt werden ſoll.

§. 11.

Wann man eine Backprobe, worauf ſich die Brodtaxe gründen ſoll, richtig und zuverläſſig anſtellen will; muß man alle mögliche Vorſicht dabey gebrauchen, und alle und jede Umſtände, welche ſowohl bey dem Mahlen des Getreydes, als bey dem Backen des Brodes, eine Veränderung verurſachen können, in genaue Erwägung ziehen; denn man kann ſonſt ſehr leicht auf Irrwege geführet und zu einer unrichtigen Rechnung verleitet werden. Bey der dresdenſchen Probe hatte man nicht vom beſten und auch nicht vom geringſten Getreyde genommen. Allein es wird allemahl ſicherer ſeyn, wann man ſowohl gutes als mittelmäſſiges, und auch ſchlechtes Getreyde nimmt, ſolches wieget, das mittlere Gewichte herausziehet, und ein gewiſſes Maaß von dieſem mittleren Gewichte mahlen läſſet. Da ſich das Getreyde auch nach denen Gegenden ſeines Wuchſes beſſer und ſchlechter verhält; ſo würde man ſehr ungewiß zu Werke gehen, wann man eine andere Sorte Getreydes zur Backprobe nehmen wollte, als die Bäcker in der Stadt zu verbacken in Gewohnheit haben. Eben ſo ungewiß wird es ſeyn, wann man bloß neu und friſch gemahlenes Mehl zur Backprobe nimmt. Es giebet ſolches nicht ſo viel Brod aus, als altes und ausgetrocknetes Mehl, indem dieſes mehr Feuchtigkeit in ſich nimmt; folglich muß ſich auch ſowohl bey der Backprobe, als bey der Ausrechnung, unter dieſen beyden Sorten Mehls ein groſſer Unterſchied herfürthun; und der Bäcker wird ſehr zufrieden ſeyn, wann man die Backprobe aus erſterm Mehle macht: er wird dabey um ſo mehr gewinnen, als er im Stande iſt, ſich mit einem anſehnlichen Mehlvorrathe auf eine gute Zeit zu verſehen. Würde es alſo nicht beſſer ſeyn, wann man ſowohl von friſch gemahlenem als alten und ausgetrocknetem Mehle Proben machte, und alsdann aus beyden ein mittleres Gewicht zum Grunde legte. Endlich verdienet auch die Jahrszeit, wann die Backprobe angeſtellet werden ſoll, in Betrachtung gezogen zu werden. Da die Herbſt- und Winterfeuchtigkeiten, ſo wie die groſſe Hitze und Trockenheit des Sommers, einen allzuſtarken

Digitized by Google

Einfluß in dem Gewichte des Mehls haben; ſo ſcheinet das Ende des Frühlings, oder der Anfang des Sommers, die bequemſte Zeit zu Anſtellung einer Backprobe zu ſeyn.

§. 12.

Da in denen meiſten Städten der Gebrauch iſt, daß man dem ordentlichen Bäcker nicht allein den zu Hauſe verfertigten Teig zum Ausbacken zuſchickt, ſondern auch, um dieſe Mühe in der Haushaltung zu erſpahren, ihm nur bloß eine gewiſſe Quantität Mehl zumißt, und, gegen einen gewiſſen Backzins, dagegen eine gewiſſe Quantität Brod ſich von ihm liefern läßt; und es dabey nicht undienlich iſt, gleich im kurzen überſchlagen zu können, wie viel man eigentlich Brod für ſein Mehl zu fordern habe; dergleichen kurzgefaßte Ausrechnung auch bey dem Proviantbacken, wo die Sache ſehr ins Groſſe geht, von beſonderm Vortheil ſeyn kann; ſo will ich hier ein paar entlehnte (a) Tabellen anfügen, woraus zu erſehen, was ſowohl das Brod gegen den Teig und das Mehl, als auch das Mehl gegen den Teig und das Brod, vor eine Verhältniß hat.

(a) Dieſe Brodtafeln befinden ſich in des oftererwähnten Röhlers allzeit fertigem Rechenmeiſter, aus dem ſie denen oeconomiſchen Nachrichten, 8. Band, pag. 214. ſeqq. 342. ſeqq. einverleibet, zugleich aber auch erweitert worden. Sie haben den Fuß des Röhlers zum Grunde, welcher, wie gezeiget worden, 3. Pf. Mehl auf 4. Pfund Brod rechnet.

A. Brod-

A.

Brodtafel,

welche zeiget, was zu einer gewiſſen Pfundzahl Brod für ein Gewicht, ſo wohl Teiges als Mehles, erfordert wird.

Pfund Brod	erfordert Teig, Pfund	Lt.	und diese Mehl. Pfund	Lt.
1	1	4	—	24
2	2	8	1	16
3	3	12	2	8
4	4	16	3	—
5	5	20	3	24
6	6	24	4	16
7	7	28	5	8
8	9	—	6	—
9	10	4	6	24
10	11	8	7	16
11	12	12	8	8
12	13	16	9	—
13	14	20	9	24
14	15	24	10	16
15	16	28	11	8
16	18	—	12	—
17	19	4	12	24
18	20	8	13	16
19	21	12	14	8
20	22	16	15	—
21	23	20	15	24
22	24	24	16	16
23	25	28	17	8
24	27	—	18	—
25	28	4	18	24
26	29	8	19	16
27	30	12	20	8
28	31	16	21	—
29	32	20	21	24
30	33	24	22	16
31	34	28	23	8
32	36	—	24	—
33	37	4	24	24
34	38	8	25	16
35	39	12	26	8
36	40	16	27	—
37	41	20	27	24
38	42	24	28	16
39	43	28	29	8
40	45	—	30	—
41	46	4	30	24
42	47	8	31	16

Pfund Brod	erfordert Teig, Pfund	Lt.	und diese Mehl. Pfund	Lt.
43	48	12	32	8
44	49	16	33	—
45	50	20	33	24
46	51	24	34	16
47	52	28	35	8
48	54	—	36	—
49	55	4	36	24
50	56	8	37	16
51	57	12	38	8
52	58	16	39	—
53	59	20	39	24
54	60	24	40	16
55	61	28	41	8
56	63	—	42	—
57	64	4	42	24
58	65	8	43	16
59	66	12	44	8
60	67	16	45	—
61	68	20	45	24
62	69	24	46	16
63	70	28	47	8
64	72	—	48	—
65	73	4	48	24
66	74	8	49	16
67	75	12	50	8
68	76	16	51	—
69	77	20	51	24
70	78	24	52	16
71	79	28	53	8
72	81	—	54	—
73	82	4	54	24
74	83	8	55	16
75	84	12	56	8
76	85	16	57	—
77	86	20	57	24
78	87	24	58	16
79	88	28	59	8
80	90	—	60	—
81	91	4	60	24
82	92	8	61	16
83	93	12	62	8
84	94	16	63	—

Pfund Brod	erfordert Teig, Pfund	Lt.	und diese Mehl. Pfund	Lt.
85	95	20	63	24
86	96	24	64	16
87	97	28	65	8
88	99	—	66	—
89	100	4	66	24
90	101	8	67	16
91	102	12	68	8
92	103	16	69	—
93	104	20	69	24
94	105	24	70	16
95	106	28	71	8
96	108	—	72	—
97	109	4	72	24
98	110	8	73	16
99	111	12	74	8
100	112	16	75	—
105	118	4	78	24
110	123	24	82	16
115	129	12	86	8
120	135	—	90	—
125	140	20	93	24
150	168	24	112	16
175	196	28	131	8
200	225	—	150	—
250	281	8	187	16
300	337	16	225	—
350	393	24	262	16
400	450	—	300	—
450	506	8	337	16
500	562	16	375	—
550	618	24	412	16
600	675	—	450	—
650	731	8	487	16
700	787	16	525	—
750	843	24	562	16
800	900	—	600	—
850	956	8	637	16
900	1012	16	675	—
950	1068	24	712	16
1000	1125	—	750	—
10000	11250	—	7500	—
100000	112500	—	75000	—

Digitized by Google

B.

Brodtafel,

welche zeiget, was man aus einer gewiſſen Pfundzahl Mehl für ein Gewicht an Teige und Brode verlangen und erwarten kann.

Pfund Mehl		Teig,			Brod.		Pfund Mehl		Teig,			Brod.		Pfund Mehl		Teig,			Brod.	
		Pf.	Lt.		Pf.	Lt.			Pf.	Lt.		Pf.	Lt.			Pf.	Lt.		Pf.	Lt.
1		1	16		1	10⅔	33		49	16		44	—	65		97	16		86	21⅓
2		3	—		2	21⅓	34		51	—		45	10⅔	66		99	—		88	—
3		4	16		4	—	35		52	16		46	21⅓	67		100	16		89	10⅔
4		6	—		5	10⅔	36		54	—		48	—	68		102	—		90	21⅓
5		7	16		6	21⅓	37		55	16		49	10⅔	69		103	16		92	—
6		9	—		8	—	38		57	—		50	21⅓	70		105	—		93	10⅔
7		10	16		9	10⅔	39		58	16		52	—	71		106	16		94	21⅓
8		12	—		10	21⅓	40		60	—		53	10⅔	72		108	—		96	—
9		13	16		12	—	41		61	16		54	21⅓	73		109	16		97	10⅔
10		15	—		13	10⅔	42		63	—		56	—	74		111	—		98	21⅓
11		16	16		14	21⅓	43		64	16		57	10⅔	75		112	16		100	—
12		18	—		16	—	44		66	—		58	21⅓	76		114	—		101	10⅔
13		19	16		17	10⅔	45		67	16		60	—	77		115	16		102	21⅓
14		21	—		18	21⅓	46		69	—		61	10⅔	78		117	—		104	—
15		22	16		20	—	47		70	16		62	21⅓	79		118	16		105	10⅔
16	geben	24	—	dieſe aber	21	10⅔	48	geben	72	—	dieſe aber	64	—	80	geben	120	—	dieſe aber	106	21⅓
17		25	16		22	21⅓	49		73	16		65	10⅔	81		121	16		108	—
18		27	—		24	—	50		75	—		66	21⅓	82		123	—		109	10⅔
19		28	16		25	10⅔	51		76	16		68	—	83		124	16		110	21⅓
20		30	—		26	21⅓	52		78	—		69	10⅔	84		126	—		112	—
21		31	16		28	—	53		79	16		70	21⅓	85		127	16		113	10⅔
22		33	—		29	10⅔	54		81	—		72	—	86		129	—		114	21⅓
23		34	16		30	21⅓	55		82	16		73	10⅔	87		130	16		116	—
24		36	—		32	—	56		84	—		74	21⅓	88		132	—		117	10⅔
25		37	16		33	10⅔	57		85	16		76	—	89		133	16		118	21⅓
26		39	—		34	21⅓	58		87	—		77	10⅔	90		135	—		120	—
27		40	16		36	—	59		88	16		78	21⅓	91		136	16		121	10⅔
28		42	—		37	10⅔	60		90	—		80	—	92		138	—		122	21⅓
29		43	16		38	21⅓	61		91	16		81	10⅔	93		139	16		124	—
30		45	—		40	—	62		93	—		82	21⅓	94		141	—		125	10⅔
31		46	16		41	10⅔	63		94	16		84	—	95		142	16		126	21⅓
32		48	—		42	21⅓	64		96	—		85	10⅔	96		144	—		128	—

Digitized by Google

Pfund Mehl	geben Teig, Pf.	Lt.	diese aber Brod. Pf.	Lt.
97	145	16	129	$10\frac{2}{3}$
98	147	–	130	$21\frac{1}{3}$
99	148	16	132	–
100	150	–	133	$10\frac{2}{3}$
110	165	–	146	$21\frac{1}{3}$
120	180	–	160	–
130	195	–	173	$10\frac{2}{3}$
140	210	–	186	$21\frac{1}{3}$
150	225	–	200	–
160	240	–	213	$10\frac{2}{3}$
170	255	–	226	$21\frac{1}{3}$
180	270	–	240	–
190	285	–	253	$10\frac{2}{3}$
200	300	–	266	$21\frac{1}{3}$
210	315	–	288	–
220	330	–	293	$10\frac{2}{3}$
230	345	–	306	$21\frac{1}{3}$
240	360	–	320	–
250	375	–	333	$10\frac{2}{3}$
260	390	–	346	$21\frac{1}{3}$
270	405	–	360	–
280	420	–	373	$10\frac{2}{3}$
290	435	–	386	$21\frac{1}{3}$
300	450	–	400	–
310	465	–	413	$10\frac{2}{3}$
320	480	–	426	$21\frac{1}{3}$
330	495	–	440	–
340	510	–	453	$10\frac{2}{3}$
350	525	–	466	$21\frac{1}{3}$
360	540	–	480	–
370	555	–	493	$10\frac{2}{3}$
380	570	–	506	$21\frac{1}{3}$
390	585	–	520	–
400	600	–	533	$10\frac{2}{3}$
410	615	–	546	$21\frac{1}{3}$
420	630	–	560	–
430	645	–	573	$10\frac{2}{3}$
440	660	–	586	$21\frac{1}{3}$
450	675	–	600	–

Pfund Mehl	geben Teig, Pf.	Lt.	diese aber Brod. Pf.	Lt.
460	690	–	613	$10\frac{2}{3}$
470	705	–	626	$21\frac{1}{3}$
480	720	–	640	—
490	735	–	653	$10\frac{2}{3}$
500	750	–	666	$21\frac{1}{3}$
550	825	–	733	$10\frac{2}{3}$
600	900	–	800	–
650	975	–	866	$21\frac{1}{3}$
700	1050	–	933	$10\frac{2}{3}$
750	1125	–	1000	—
800	1200	–	1066	$21\frac{1}{3}$
850	1275	–	1133	$10\frac{2}{3}$
900	1350	–	1200	—
950	1425	–	1266	$21\frac{1}{3}$
1000	1500	–	1333	$10\frac{2}{3}$
1100	1650	–	1466	$21\frac{1}{3}$
1200	1800	–	1600	—
1300	1950	–	1733	$10\frac{2}{3}$
1400	2100	–	1866	$21\frac{1}{3}$
1500	2250	–	2000	—
1600	2400	–	2133	$10\frac{2}{3}$
1700	2550	–	2266	$21\frac{1}{3}$
1800	2700	–	2400	—
1900	2850	–	2533	$10\frac{2}{3}$
2000	3000	–	2666	$21\frac{1}{3}$
2500	3750	–	3333	$10\frac{2}{3}$
3000	4500	–	4000	—
3500	5250	–	4666	$21\frac{1}{3}$
4000	6000	–	5333	$10\frac{2}{3}$
4500	6750	–	6000	—
5000	7500	–	6666	$21\frac{1}{3}$
6000	9000	–	8000	—
7000	10500	–	9333	$10\frac{2}{3}$
8000	12000	–	10666	$21\frac{1}{3}$
9000	13500	–	12000	—
10000	15000	–	13333	$10\frac{2}{3}$
15000	22500	–	20000	—
20000	30000	–	26666	$21\frac{1}{3}$
25000	37500	–	33333	$10\frac{2}{3}$

Pfund Mehl	geben Teig, Pf.	Lt.	diese aber Brod. Pf.	Lt.
50000	75000	–	66666	$21\frac{1}{3}$
75000	112500	–	100000	—
100000	150000	–	133333	$10\frac{2}{3}$

Bäcker.

Inhalt.

§. 1. Nothwendige Aufſicht der Policey über das Bäckerhandwerk. §. 2. Verſchiedene Arten der Brodbäcker. §. 3. Von Dorfbäckern, und denen Policeyanſtalten ihrentwegen. §. 4. Schädlicher Unterſchied zwiſchen Loß- und Faſtbäcker. §. 5. Doppeltes Geſchäfte der Bäckerzunft. §. 6. Vom Lohnbacken. §. 7. Vom Bankbacken zum feilen Kauf und Steuerung der Betrügereyen der Bäcker. §. 8-31. Von denen Zunftarticuln und deren Inhalt.

§. 1.

Das Bäckerhandwerk (a) iſt eines von denjenigen Handwerken, welche die Aufmerkſamkeit und Vorſorge der Policey vorzüglich verdienen. Es iſt wegen dem ſtarken Einfluß, den es in die Umſtände des menſchlichen Lebens hat, ein ſehr wichtiges und nöthiges, ja unentbehrliches Handwerk; denn alle Menſchen wollen Brod haben, alle befinden ſich aber nicht in den Umſtänden, ſich daſſelbe ſelbſt zu backen. Alle Menſchen wollen auch geſund ſeyn, und die Geſundheit, dieſes hauptſächliche Stück der zeitlichen Wohlfahrt, hänget größtentheils von der Nahrung und Speiſe ab: wie viel kommt alſo nicht auf geſundes und nahrhaftes Brod, als die allgemeine Speiſe der Menſchen, an! Allein eben dieſe Unentbehrlichkeit des Brods verurſachet auch, daß dieſes Handwerk vor vielen andern ganz ungemein geſchickt iſt, vielen Unterſchleif, Bevortheilung und Betrug, zu groſſem Schaden und Nachtheil des gemeinen Weſens, ſonderlich aber zu Bedrückung der Armen, dabey zu treiben. Es iſt alſo unſtreitig eines der wichtigſten Stücke des obrigkeitlichen Amts, und ein höchſtnöthiger Theil einer wohlgeordneten Policey, daß auf das Bäckerhandwerk ein wachſames Auge gerichtet werde. Man findet daher auch aller Orten die ſchönſten und ſchärfſten Verordnungen dieſerhalb; nur iſt zu bedauren, daß denenſelben nicht allenthalben gebührend nachgelebt wird.

(a) Es iſt hier bloß allein die Rede von den Brodbäckern; nicht aber von denen Zucker- Kuchen- und andern Kunſtbäckern.

§. 2.

Die Bäcker theilen ſich 1) in Anſehung des Orts ihres Aufenthalts, in Stadt- und Land- oder Dorfbäcker; und 2) in Anſehung der Sorte Brods, ſo ſie backen, in Weiß- und Schwarzbäcker, welche erſtere dann auch 3) wegen der Art und Weiſe, wie ſie ihr Brod, nemlich loß und lucker, backen, Loßbäcker, die andern aber, weil ſie das Schwarz- oder Roggenbrod feſte backen, Faſt- oder vielmehr Feſtbäcker genennet werden. Es giebt auch 4) Mehlbäcker; welches aber keine mit der Sache übereinkommende Benennung iſt, indem ſie vielmehr Mehlhändler, oder wie ihr Nahmen in Franken iſt, Melber heiſſen ſollten; denn es ſind ſelbige, ihrer Profeſſion nach, zwar Bäcker, haben aber ſolche aufgegeben und backen nicht mehr, ſondern legen ſich vielmehr und lediglich auf das Mehlmahlen und den Mehlhandel.

§. 3.

Das Bäckerhandwerk iſt ein ſtädtiſches Gewerbe, daher auch in einigen Ländern das Backen zum Verkauf niemand auf dem Lande verſtattet wird. Doch kann ein Nachbar dem andern wohl Brod leihen oder einem Reiſenden verkaufen. Und damit denen Stadtbäckern die Nahrung nicht entzogen werde, iſt auch denen Landleuten und Bäckern aus andern Städten nicht aller Orten erlaubt, in- und auſſer denen Jahrmärkten Brod oder Semmel zum Verkauf einzuführen; es wäre dann, daß von denen Bäckern des Orts die Nothdurft an beyderley nicht zur Genüge angeſchaffet werden könnte (a). Jedoch giebt

es

es auch verſchiedene Länder, wo die Bäcker in denen Dörfern geduldet werden; man hat aber auch wegen derſelben Nahrung die behörigen Policeyanſtalten vorgekehret. In Schleſien iſt z. E. dieſerhalb nachſtehende Einrichtung gemacht worden. Bey denen Städten, welche das Meilenrecht haben, dürfen in denen Dörfern innerhalb der Meile keine Bäcker angeſetzt werden. Woferne jedoch einer von Adel, oder ein Beſitzer eines Guthes, per Privilegium ſpeciale, judicatum, oder durch eine funfzigjährige Poſſeſſion, (die nicht pro interrupta gehalten wird, wann gleich währender dieſer Zeit die Stelle des Bäckers etliche Monate bis längſtens drey Jahr unbeſetzt geweſen) berechtiget zu ſeyn erwieſen hat, einen Bäcker halten zu dürfen; ſo werden ſie dabey geſchützt. Wann nun ein Bäcker binnen der Meile ſeine Profeſſion zu treiben berechtiget iſt; ſo muß er wegen des in der Stadt habenden Debits, und weil er durch denſelben denen Bürgern einen Theil ihres Gewerbes entziehet, und auch ſeine Nahrung vom Lande hat, ein gewiſſes Nahrungsgeld entrichten, welches in der Hälfte desjenigen beſtehet, ſo er, wann er in der Stadt wohnete, von ſeiner Profeſſion, an Accise und Servis zu entrichten haben würde. Diejenigen Bäcker, ſo ganz nahe an denen Städten wohnen, und wegen ihrer Nahrung ſchon vor dem 1ſten Junii 1748. zur Accise gezogen worden, ſind auch fernerhin darunter verblieben. Auch muß der Landbäcker binnen der Meile bey dem Mittel des Handwerks in der Stadt ein gewiſſes Quartalgeld in die Gewerkslade entrichten, welches mehr nicht als höchſtens 3. Ggr. quartaliter ſeyn darf, woferne nemlich der Landbäcker ſich nicht bereits vorhin mit der Zunft auf ein anderes verglichen hat. Die Landbäcker über der Meile hingegen, ſo es bisher noch mit keinem Mittel gehalten, ſind vom Quartalgelde frey. Zunftmäſſig zu werden, wird jedoch kein Landbäcker, er ſey in oder auſſer der Meile, angehalten oder gezwungen; es wäre dann, daß er Jungen ausléhren und Geſellen halten wollte; in welchem Fall er bey dem Gewerke, gleich denen ſtädtiſchen Meiſtern, alle Præſtanda zu präſtiren, und das Meiſterrecht zu gewinnen hat. Hiernächſt dürfen über der Meile keine Landbäcker aufs neue angeſetzt werden. Auch ſind die Landbäcker, ſie wohnen in oder auſſer der Meile, keinesweges berechtiget, ohne Beſtellung, ihr Brod und Semmeln zum Verkauf in die Dörfer, noch weniger in die Vorſtädte zu führen oder zu tragen, und damit zu hauſiren, oder auch auſſer dem Dorfe, wo ſie wohnen, zum feilen Verkauf auszuſetzen, widrigenfals die Confiſcation des Brods unausbleiblich iſt (b).

In Leipzig dürfen die Dorfbäcker ihr Brod auch zu Markte bringen, ſie müſſen aber alle Brode auf der, auf öffentlichen Markt geſtellten, Brodwaage wägen laſſen; wo alsdann der Brodwäger, wie viel es, nach dem Gewichte und Marktpreiß des Getreydes, am Gelde werth und beträget, mit Kreide auf das Brod ſchreibet, daß alſo niemand hierunter bevortheilet werden kann. In Dresden aber darf von ihnen unter einem Groſchen kein Brod auf den Markt gebracht, ſelbiges auch nicht zerſchnitten oder ſtückweiſe verkauft, ſie auch länger, als bis Mittags 1. Uhr, auf dem Markte nicht geduldet werden (c).

Daß denen um die Städte herum wohnenden Dorfbäckern durch beſondere Privilegia annoch hin und wieder verſtattet wird, ihr Brod in die Stadt auf den Markt zu bringen, rühret lediglich von dem Eigennutz, Gewinnſucht und Nachläſſigkeit der Stadtbäcker, gutes Brod zu backen, her; als wodurch die hohe Obrigkeit vermüſſiget worden, ſie durch dergleichen Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Es iſt zwar dieſes an und vor ſich kein gutes Policeymittel, indem es in der That nichts anders heißt, als durch eine ungewöhnliche Landnahrung die Stadtnahrung verderben. Indeſſen muß man in Policeyſachen bisweilen aus der Noth eine Tugend

Digitized by Google

gend machen, wann ſich die Leute nicht wollen beſſern laſſen. Daß man aber, wie an einigen Orten geſchiehet, denen Dorfbäckern des angränzenden fremden Landes verſtattet, ihr Brod und Semmeln auf die Jahrmärkte in die Stadt zu bringen, und dadurch denen einländiſchen Bäckern ihre Nahrung zu nehmen, ſcheinet vollends denen guten Policeygrundſätzen nicht gemäß zu ſeyn.

(a) S. königl. preußiſches Privilegium oder Güldebrief für das Bäckeramt der Stadt Bielefeld, d. 26. Sept. 1752. Art. XI. in novo Corpore Conſtit. Pruſſ. Brandenb. Tom. I. pag. 373.

(b) S. königl. preußiſches Edict wegen der Handwerker auf dem Lande im Herzogthum Schleſien, d. 10. Dec. 1748. in der Sammlung ſchleſiſcher Edicte ꝛc. ad h. an. pag. 239.

(c) S. öcon. Nachrichten, 8. Band, pag. 225.

§. 4.

Was den Unterſchied zwiſchen Loß- und Faſtbäcker anbetrift; ſo beſtehet ſelbiger darin: Die Loß- oder Weißbäcker, ſo Weitzenbrod, und alſo nach unſerer Art zu reden, locker backen, haben ein geſchenktes Handwerk, die Faſt- oder Feſtbäcker aber, welche Roggenbrod, und alſo dicht und feſte backen, nicht. Die Loßbäckergeſellen können zu allen Zeiten aus der Arbeit treten, die Faſtbäckergeſellen hingegen müſſen ſich auf ein Vierteljahr zur Arbeit verbinden. Auch müſſen bey den Loßbäckern die Lehrjungen länger lernen, als bey den Faſtbäckern. Dieſe beyde Innungen verfolgen ſich einander ſehr. Die Loßbäcker nehmen weder einen Faſtbäcker unter ſich auf, noch fördern ſie die Geſellen derſelben: und wann einer ihrer Geſellen bey einem Faſtbäcker gearbeitet hat; ſo hat er ein wichtiges Verbrechen begangen, welches ohne ziemliche Geldbuſſe nicht ausgeſöhnet werden kann. Die Faſtbäcker ſind hierinnen viel billiger. Sie geben denen Loßbäckergeſellen ohne Schwierigkeit Arbeit; und ſind eben ſo bereitwillig, einen von andern Orten anziehenden Loßbäckermeiſter unter ſich aufzunehmen, wann er darum anſuchet, worzu aber wenige geneigt ſind. Da man nicht ſo allgemein behaupten kann, daß die Loßbäcker mehr Geſchicklichkeit im Backen beſitzen ſollten, als die Faſtbäcker, indem hierbey alles auf den Fleiß und die Aufmerkſamkeit ankommt, womit jemand in ſeinen Geſchäften zu Werke gehet; ſo iſt der Unterſchied unter dieſen beyden Innungen ſehr gering, dem Nahrungsſtande aber gar nicht vortheilhaftig. In ganz Oberſachſen und dem Reiche ſind nichts als Loßbäcker, in Niederſachſen, Weſtphalen und den nordiſchen Reichen ſind faſt überall nichts als Faſtbäcker. Nur in einigen Reichsſtädten in Niederſachſen ſind beyderley Innungen zugleich eingeführet. Es wird alſo durch dieſen Unterſchied der Innungen verurſachet, daß die Bäckergeſellen aus allen dieſen Gegenden nach Oberſachſen und in das Reich nicht wandern können; und die Bäcker in dieſen Gegenden haben keine Geſellen aus Oberſachſen und dem Reiche zu erwarten, ſo, daß es öfters daran ermangelt. In denen preußiſchen Landen iſt zu Beförderung des Nahrungsſtandes dieſer Unterſchied aufgehoben, und verordnet worden, daß beyderley Innungen die gegenſeitigen Meiſter und Geſellen aufnehmen und fördern ſollen; daher auch die Güldebriefe auf beyde Innungen zugleich gerichtet werden (a).

(a) S. z. E. das Privilegium und Güldebrief des Weiß- und Feſtbäckergewerks im Königreich Preuſſen, litthauiſchen Departements, d. 25. Jul. 1752. ſo in Novo Corp. Conſtit. Pruſſ. Brand. Tom. I. pag. 1163. angeführet wird.

§. 5.

Wann man das Geſchäfte der Bäckerzunft in denen Städten erwäget, ſo findet man, daß es dabey ſonderlich auf zweyerley ankommt: Erſtlich, daß ein jeder Hauswirth ſein eigenes Getreyde, Mehl oder Teig bey den Bäckern, gegen einen gebührenden Backlohn, kann gebacken

Digitized by Google

backen bekommen; und zweytens, daß die Bäcker ſelber vom eingekauften Getreyde Brod, Semmel, und anderes Backwerk, auf den Kauf backen und öffentlich auslegen dürfen. Beydes iſt einer beſondern Aufmerkſamkeit der Policey würdig.

§. 6.

Was das erſte, nemlich das Lohnbacken, anbetrift, ſo ſcheinet zwar das meiſte dabey auf den Accord anzukommen, den ein jeder dieſerhalb mit dem Bäcker trift, oder treffen kann. Man kann alſo dem Bäcker gleich auf einmahl eine ſtarke Quantität Korn geben, und ſich dafür die völlige Brodverſorgung für ſein ganzes Haus auf das ganze Jahr bedingen. Man kann auch wohl dieſe Gegenlieferung, etwas beſtimmter auf eine gewiſſe Anzahl Brode, nach einem gewiſſen Gehalt, ſolche nach und nach abzuliefern, feſte ſtellen. Man kann auch das Korn um einen gewiſſen Preiß mit dem Bäcker behandeln, und, wann er daſſelbe mahlen läßt, die Kleyen aber vor ſich zurückbehält, mit ihm übereinkommen, wie viel er dagegen an Brod, ſowohl den Stücken als dem Gewichte nach, vor einen gewiſſen Backlohn, liefern ſolle. Jngleichen kann man ſein Getreyde ſelber einmahlen, und hernach dem Bäcker das Mehl, es zu Brode zu backen, ſo viel als man nach ſeinem Hausweſen auf ein Geback braucht, geben. Endlich kann man auch ſein Mehl ſelber einſäuern und knäten, und hernach den Teig von dem Bäcker backen laſſen. Jn allen dieſen Fällen iſt noch allemahl viel Vorſichtigkeit nöthig, um von dem Bäcker nicht hintergangen zu werden. Man ſiehet hieraus, wie nöthig es iſt, daß in denen Bäckerordnungen der Städte dieſerhalb die gemeſſenſte Vorſchriften gemacht werden. Alſo ſoll nach der dresdenſchen Bäckerordnung de An. 1627. der Bäcker jeden Scheffel Mehl, wann er es auch ſelbſten einteigen, knäten und ausbacken müßte, ſowohl zu hausbackenen Broden, wann es Roggenmehl iſt, als auch zu Kuchen und anderm Backwerk, wann es weitzenes iſt, bey $2\frac{1}{2}$. Rthlr. Strafe, einem jeden für drey Groſchen auszubacken ſchuldig ſeyn. Zu Frankfurt am Mayn muß der Bäcker auf zwey Pfund Mehl 3. Pfund Brod wieder liefern, nach der nürnbergiſchen Backprobe aber nur 2. Pf. $22\frac{1}{2}$. Loth; nach Köhlers Meynung hingegen (a) würden nicht mehr als 2. Pf. $21\frac{1}{2}$. Loth, oder auf 3. Pf. Mehl 4. Pf. Brod wieder zu fordern ſeyn. Man trift aber auch viele Bäckerordnungen an, worin wegen des Lohnbackens gar keine Verfügung geſchehen.

(a) in ſeinem allzeit fertigen Rechenmeiſter.

§. 7.

Das andere, nemlich das Bankbacken zum feilen Kauf, würde an ſich noch viel bedenklicher ſeyn, weil dabey nichts auf einen vorläufigen Accord, ſondern alles auf die Willkühr des Bäckers ankommt, woferne nicht eine gute Policey hierinnen gleichſam Zahl, Maaß und Gewichte ſetzte, und der Bevortheilung und Uebertheurung der Bäcker ſteuerte. Zu dieſem Ende werden Mahl- und Backproben angeſtellet, nach ſelbigen Brodtaxen gemacht, und dieſe denen Bäckern zur Richtſchnur von Zeit zu Zeit vorgeſchrieben. Allein alle dieſe Policeyanſtalten, ſo heilſam und gut ſie auch an ſich ſind, und ſo behutſam und ſorgfältig man immer dabey zu Werke gehet, wollen dennoch gegen die liſtigen Handgriffe und Betrügereyen der Bäcker nicht hinreichend ſeyn. Köhler (a) und Hönn (b) führen verſchiedene dergleichen an. Als daß ſie durch bekannte Bäckerpräſente theils Raths- oder Gerichtsdiener dahin zu diſponiren pflegten, daß, wann ſie, auf Befehl der Obrigkeit, die Backtaxe affigiren ſollten, ſolche entweder auf die andere Seite der Tafel nageln, und, ſo lange es nicht einer von denen Rathsgliedern gewahr wird, die vorige hö-

here Taxe hervor kehren, oder die neue, wann ſie geringer als die vorige, gar unaffigiret liegen laſſen, und unter allerley ſcheinbaren Entſchuldigungen, zum Vortheil der Bäcker, verdecken: auch wann die obrigkeitlichen Perſonen, bey beſorglichen Bankbackexceſſen, eine Viſitation anordneten, ſolche Diener denen Bäckern ſchon ſo geheime und ſchleunige Nachrichten davon zu geben wüßten, daß ſie die zu leichte gebackene Brode und Semmeln, welche ſie auf den Scharrn oder Laden legen, immittelſt durch ſubtile Einſteckung einiger Stückchen Eiſen, Bley oder friſchen Teig, ꝛc. alſo zurecht machen könnten, daß ſie bey der Viſitation nicht nur richtig, ſondern auch theils noch überwichtig befunden würden. Allein dieſe Griffe, ſo wie viele von denen, welche Hönn erzählet, ſind ſo beſchaffen, daß ihnen durch eine fleißige und ſcharfe Aufſicht, kluge und wohl überlegte Einrichtung und Veranſtaltung der Viſitationen, leicht vorgebeuget werden kann. Wann aber die Bäcker altes und verdorbenes Mehl verbacken, oder das Weitzen- und Roggenmehl mit Gerſten- Hafer- oder Wickenmehl vermiſchen, oder den Teig nicht wohl ausknäten, und denſelben noch wohl mit Waſſer ſtreichen, damit das Brod deſto ſchwerer wiege, u. d. m. ſo ſind ſolches Streiche, welche viel leichter und verdeckter, mithin viel eher und mehr geſpielet werden können; daher aber auch zu ihrer Steuerung mehr Mühe, Einſicht und Aufmerkſamkeit erfordern. Bey dieſen Betrügereyen iſt es alſo nicht genug, daß man bey denen Viſitationen die Brode und Semmeln nachwieget, ſondern man muß auch einige, und hierzu kann man die zu leichte gefundene zuerſt nehmen, in etliche Stücken zerſchneiden, davon eſſen und probiren.

(a) am angeführten Orte, und aus demſelben in denen öcon. Nachrichten, 8. Band, pag. 223.

(b) in ſeinem Betrugslexico, Art. Becker.

§. 8.

In denen Ländern, wo eine gute Policey herrſchet, iſt dem Bäckergewerke, ſo wie allen und jeden Handwerken, aus dem Mittel des Magiſtrats ein beſonderer Deputirter oder Beyſitzer vorgeſetzt und zugeordnet, welcher mit Beyhülfe der Aelteſten oder Altmeiſter alle bey dem Gewerke vorkommende Sachen dirigiret. Da die Zunft- oder Innungsarticul eines der vornehmſten Geſetze ſind, ſo ihnen zur Richtſchnur vorgeſchrieben; ſo müſſen wir auch von ſelbigen, und was ſie in ſich zu halten pflegen, noch etwas hier beyfügen. Die Einrichtung und Abfaſſung dieſer Innungsarticul, ſo auch Gildebrief genannt werden, iſt ein Geſchäfte desjenigen Landescollegii, welches die Landespolicey zu beſorgen hat; und die Ausfertigung derſelben geſchiehet gemeiniglich unter des Landesherrn Unterſchrift und Siegel. Sie pflegen auch, ſo oft ein neuer Landesherr zur Regierung kommt, von demſelben von neuem confirmiret, und bey ſolcher Gelegenheit nach befindenden Umſtänden verändert und verbeſſert zu werden. Wir wollen einen jeden Articul in möglichſter Kürze beſonders betrachten, und dabey die preußiſchen Principia zum Grunde legen.

§. 9.

Der 1. Art. ſollte nun billig die gänzliche Aufhebung und Abſchaffung des dem Nahrungsſtande ſo nachtheiligen Unterſchiedes zwiſchen denen Loß- und Faſtbäckern, wovon oben §. 4. gehandelt worden, in ſich enthalten.

§. 10.

Der 2. Art. ſchreibet vor, wie es mit dem Meiſterwerden der Geſellen gehalten werden ſoll. Dabey ſoll alle unnöthige Weitläuftigkeit vermieden werden. Wann der Geſelle ſich dieſerhalb bey dem Beyſitzer und Aelteſten gemeldet, ſo ſoll das Gewerk in denen

näch-

Digitized by Google

nächſten dreyen Tagen zuſammen kommen, ſich den Lehrbrief, Kundſchaften und Atteſtate von dem Geſellen vorzeigen laſſen, und deſſen Wanderjahre (a) unterſuchen. Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes ſollen die angehende Meiſter verſchonet werden, weil der Lehrbrief ſelbigen vorausſeßet, und auch eine beglaubte Abſchrift von dem Lehrbrief muß nebſt denen Kundſchaften hinreichend ſeyn. Wann ein wandernder Geſelle im Lande unter der Soldatesque, oder auch bey einer Herrſchaft gedienet, und einen ehrlichen Abſchied aufzuweiſen hat, müſſen ihm ſolche Dienſtjahre zu denen Wanderjahren gerechnet werden (b). Derjenige Geſelle, der Meiſter werden will, und gute Atteſtate aufweiſen kann, ſoll nicht ſchuldig ſeyn, vorher noch auf ein Jahr zu arbeiten, welches er hingegen noch auf ein halb Jahr thun muß, wann ihm ſolche Atteſtate fehlen, damit man ſeines guten Wandels vergewiſſert werden könne.

(a) Wann denen Geſellen das Wandern auſſer Landes nicht geſtattet wird, welches in groſſen ſowohl als mittelmäßigen Staaten auch ganz unnöthig und überflüſſig iſt, und allenfals nur in kleinen Ländern ſtatt finden kann, ſo iſt es genung, wann der Geſelle wenigſtens zwey Jahre innerhalb Landes gewandert hat.

(b) In dem Gildebrief der Bäcker zu Bielefeld werden die Soldatendienſtjahre vor voll, und zwey Dienſtjahre bey Herrſchaften vor ein Wanderjahr gerechnet.

§. 11.

Im 3. Art. wird wegen dem Meiſterſtück das Nöthige vorgeſchrieben. Der Beyſitzer ſeßt den Tag an, wann das Meiſterſtück ſoll gemacht werden. Zu dieſem wird ein gewiſſes Maaß Roggen- und Weitzenmehl genommen, und daraus in eines Meiſters Hauſe und Ofen, welchen leztern der Geſelle aber ſelbſt heitzen und die benöthigte Quantität Holz wiſſen muß, in Beyſeyn zweyer Meiſter, doch ohne derſelben Anleitung, allerhand übliche Sorten von Brod und Semmeln, gut und nach dem gehörigen Gewichte, von dem Geſellen ausgebackt werden müſſen. Bey dem Ausziehen des Brods und der Semmeln aus dem Ofen müſſen der Beyſitzer und die Altmeiſter gegenwärtig ſeyn, und das Meiſterſtück beurtheilen. Bey gefundenen ſolchen Mängeln deſſelben, welche eine Unwiſſenheit im Handwerk verrathen, wird der Geſelle vor dieſesmahl abgewieſen. Kann er hingegen beſondere Umſtände anzeigen, warum das Backen nicht gerathen, ſo wird er nach 14. Tagen zu Verfertigung eines abermahligen Meiſterſtückes zugelaſſen. Geringer Fehler und Kleinigkeiten wegen ſoll das Meiſterſtück nicht verworfen, und der Streit darüber, auf Koſten desjenigen, der ihn erreget hat, von dem Magiſtrat entſchieden werden. Der Geſelle kann ſein Meiſterſtück verſchenken, oder zu Laden ſeßen und verkaufen. In Anſehung des Meiſterſtücks und der Wanderjahre wird unter Einheimiſchen und Fremden, Meiſters Söhnen, oder der eines Meiſters Tochter oder Wittwe heyrathet, kein Unterſchied gemacht. Ein Meiſter aber aus einer andern Stadt, in- oder auſſerhalb Landes, der ſich an dem Orte ſeßen will, und wegen ſeines ſchon gemachten Meiſterſtücks der Aufnahme als Meiſter, und des darauf getriebenen Handwerks, Atteſtate beybringet, iſt von der Verfertigung eines abermahligen Meiſterſtückes befreyet.

§. 12.

Der 4te Art. beſtimmet die Gebühren, welche ein neuer Meiſter ſowohl zur Lade, als vor den Beyſitzer, wie auch denen Aeltermeiſtern zur Ergößlichkeit, zu entrichten hat. Ein Fremder, der weder für ſich noch ſeine Frau das Handwerk hat, wird am höchſten angeſeßt; nach dieſem ein Fremder, der eine Wittwe heyrathet; ein Gildegenoſſenſohn aber zahlet das wenigſte. Ueber die feſtgeſeßte Gebühren ſoll nicht das geringſte, es ſey unter was Vorwand es wolle, gefordert werden.

den. So bald die Gebühren entrichtet und das Bürgerrecht gewonnen worden, muß der neue Meiſter ohne fernere Weitläuftigkeit aufgenommen werden.

§. 13.

Art. 5. Wer auf ſolche Art die Bäckergilde nicht gewonnen, dem iſt nicht erlaubt, einen Backofen anzulegen, um darinnen zum feilen Verkauf, oder für andere zu backen. Wegen der Landbäcker iſt bereits oben §. 3. gehandelt worden. Einem jeden Meiſter ſtehet frey, ſo oft und ſo viel zu backen, als es ſein Debit erfordert, und zu dem Ende ſo viel Geſellen anzunehmen, als er nöthig hat. So bald aber ein Meiſter wegen eines Verbrechens, mit Einwilligung des Beyſitzers, von ſämmtlichen Zunftgenoſſen aus der Zunft geſetzt wird, muß er ſich, bis zum Austrag der Sache, des Backens gänzlich enthalten.

§. 14.

Art. 6. Die Zuſammenkunft des Gewerkes muß jedesmahl mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Beyſitzers geſchehen. Die Berufung darzu, ſo wie alles, was ihm in Amtsſachen anbefohlen wird, thut der jüngſte Meiſter. Die Gewerksglieder müſſen bey denen Verſammlungen den Beyſitzer und die Aeltermeiſter gebührend reſpectiren, und es muß dabey überhaupts ehrbar zugehen, und ſo lange berathſchlaget wird, nicht getrunken werden. Die nicht zu rechter Zeit erſcheinende oder ohne hinlängliche Urſache und Entſchuldigung ausbleibende Meiſter werden um gewiſſes Geld beſtraft, und dieſe Strafgelder bekommen die Armen.

§. 15.

Art. 7. Die Geſellenlade, ſchwarze Tafeln und andere Mißbräuche, ſammt denen Geſellenbriefen und Siegeln, ſind bey der ſchwereſten Beſtrafung verboten. Doch dürfen die Geſellen zum Behuf der Kranken auflegen und etwas Geld zuſammen bringen, ohne jedoch Zechen und Zuſammenkünfte der Geſellen auf der Herberge zu halten. Die Altgeſellen müſſen ſolche Gelder in Gegenwart der Aeltermeiſter in Empfang nehmen, den Betrag davon auf den in der Geſellenbüchſe vorhandenen Caſſenzettel notiren, und beydes in ſelbige legen; welche mit zwey verſchiedenen Schlöſſern verſehene Büchſe, worzu die Altmeiſter einen, und der Altgeſelle den andern Schlüſſel haben, ſodann in der Meiſterlade verwahret, über die Einnahme und Ausgabe aber jährlich zu geſetzter Zeit Rechnung abgeleget wird. Denen Meiſtern wird eine Lade zu Verwahrung der Gelder und Briefſchaften verſtattet, alle altväteriſche und abergläubiſche Ceremonien ſind dabey verboten. Die Schlüſſel zu denen drey verſchiedenen Schlöſſern daran ſind in Verwahrung des Beyſitzers und der beyden Aeltermeiſter. Der älteſte von letztern muß die Rechnung über die zur Gewerkslade als Geſellenarmencaſſe gehörige Gelder zu geſetzter Zeit dem Beyſitzer zur Information präſentiren, und ſolche in einem anderweiten Termin, in Gegenwart des ganzen Gewerks, juſtificiren. Dem Beyſitzer ſowohl, als dem Gewerke ſelbſt, iſt zu ihrer Ergötzlichkeit dabey etwas Gewiſſes ausgeſetzt. Bey der Rechnung wird nichts paſſirt, als die nöthigen Ausgaben; auch nicht die Proceßkoſten, wann einer aus der Gilde von jemand geſchimpfet worden, indem darüber das ganze Gewerk keinen Proceß anfangen, ſondern ein jeder ſeine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens ſelbſt ausmachen ſoll. Dem Gewerke iſt auch erlaubt, mit Vorwiſſen des Magiſtrats und des Beyſitzers, alle Quartal oder jährlich etwas in ihre Gewerksarmencaſſe zu legen, um einem verarmten Meiſter damit unter die Arme zu greifen, oder deſſen Wittwe davon begraben zu laſſen.

Digitized by Google

§. 16.

Der 8. Art. ſchreibet vor, wie es mit der Brodtaxe und denen Viſitationen der Bäckerläden gehalten werden ſoll; wobey oben der §. 7. nachzuſehen, von der Brodtaxe aber eine beſondere Abhandlung folgen wird.

§. 17.

Im 9. Art. wird alles unnütze Correſpondiren mit andern ein- und ausländiſchen Gewerken bey ſchwerer Strafe verboten; und darf ſolches in denen ohnumgänglich nöthigen Fällen, nicht anders, als mit Zuziehung des Beyſitzers geſchehen.

§. 18.

Der 10. Art. diſponiret, wie es mit denen Leichenbegräbniſſen, wann ein Meiſter, deſſen Frau oder Kinder verſterben, zu halten. Das Tragen der Leiche geſchiehet nach der Reihe, und keiner darf bey geſetzter Strafe, ohne erhebliche Urſachen und Anzeige, zu ſpäte kommen oder wegbleiben; die übrigen Meiſter aber ſind ſchuldig, der Leiche zu folgen, wann es verlanget wird; indem einem jeden frey ſtehet, ſeine Leiche mit, oder ohne Folge beerdigen zu laſſen.

§. 19.

Art. 11. Eines Meiſters Wittwe kann, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit ſo viel Geſellen treiben, als ein anderer Meiſter, iſt aber nicht befugt, neue Lehrjungen anzunehmen, wohl aber die in der Lehre ſchon geſtandene darin zu behalten. Wofern ſie ihn, wegen Mangel der Arbeit, nicht behalten kann, muß ihn der Aeltermeiſter bey einen andern Meiſter verhelfen. Wann die Wittwe keinen tüchtigen Geſellen hat, muß ihr das Gewerk einen verſchaffen, und es ſtehet ihr frey, ſich einen auszuleſen, welcher ihr abgefolget werden muß, daferne nicht erhebliche Urſachen, über welche der Magiſtrat zu urtheilen, ſolches verhindern. Sonſt genieſſet eines Bäckers Wittwe, ſo lange ſie ſich auſſer dem Gewerke nicht wieder verheyrathet, alle denen Meiſtern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten.

§. 20.

Art. 12. Ein Knabe darf zu Erlernung des Handwerks nicht eher angenommen werden, bis er leſen, ſchreiben und wenigſtens die Hauptſtücke aus dem Catechiſmo kann; es müßte dann der Meiſter ihn, während den Lehrjahren, wöchentlich 4. Stunden, ſo lange bis der Junge ausgelernet, zur Schule zu ſchicken, annehmen wollen. Wann es der Meiſter hierunter ermangeln läßt, iſt er ohne alle Widerrede in eine geſetzte Geldſtrafe verfallen, die denen Armen des Orts zu gute kommt. Und bey dem Losſprechen des Jungens muß ſich der Beyſitzer darnach erkundigen, und den Jungen eine Probe ablegen laſſen, wie weit er im Leſen, Schreiben und dem Chriſtenthum gekommen, und ihn, wann er das Nöthige noch nicht gefaſſet, ehe und bevor ſolches geſchehen, nicht ausſchreiben laſſen, wann er auch ein ganzes Jahr länger als Junge bleiben ſollte.

§. 21.

Art. 13. Ein Meiſter darf einen Jungen nicht länger als 4. Wochen auf die Probe annehmen; binnen welcher Zeit er ſich mit des Jungen Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat. Wann der Junge dem Meiſter gefällt; ſoll dieſer nach Verlauf 4. Wochen denſelben denen Aelterleuten des Gewerks vorſtellen, und deſſen Geburtsbrief oder Legitimationsſchein übergeben, welcher ſodann zur Lade genommen, darinnen verwahrt, und die Annehmung des Jungens ins Buch getragen wird. Das Einſchreibegebühr, ſo wie das Ladengeld, und was die

Digitized by Google

Altmeiſter bekommen, iſt feſtgeſetzt; eines Meiſters Sohn aber iſt von dem Ladengelde befreyet. Wann ein armer Lehrknabe das Lehrgeld ſogleich nicht aufbringen kann, ſo veranſtaltet der Magiſtrat, daß der Meiſter entweder leidliche Termine annehmen, oder die Lehrjahre weiter extendiren muß. Arme Wayſenkinder, oder verarmte Meiſtersſöhne, müſſen die Meiſter nach der Reihe, für das ſonſt übliche halbe Lehrgeld, das Handwerk lehren.

§. 22.

Art. 14. Der Meiſter muß ſeinen Lehrknaben gewiſſenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, mit demſelben chriſtlich und vernünftig umgehen, nicht mit unverdienten und übermäßigen Schlägen und andern unerträglichen Bezeigen zuſetzen, und ihn dadurch nöthigen, aus der Lehre zu laufen, noch ihn mit allzuſtarker Haus- und Handarbeit belegen, und ihn dadurch an der tüchtigen Erlernung des Handwerks hindern. Bey dieſerhalb entſtehender Klage ſoll der Magiſtrat hierunter gehöriges Einſehen haben, und den ſchuldig befundenen Meiſter beſtrafen, ihn auch anhalten, den Jungen, wann er durch ſolches hartes Tractament zum Austreten genöthiget worden, wieder anzunehmen, und hinfüro beſſer mit ihm umzugehen. Ein aus bloſſem Muthwillen aus der Lehre gelaufener Junge aber, der 14. Tage weggeblieben, wird für das Gewerk geſtellet, und mit Genehmhaltung des Beyſitzers auf eine dienſame Art beſtraft. Bleibt er aber über 4. Wochen, oder gar weg; ſo wird er letztern Falls ſeines bereits entrichteten und noch etwa ſchuldigen Lehrgeldes verluſtig, im erſtern Fall aber iſt er ſchuldig, die Lehrjahre von neuem anzufangen, er mag ſich wieder bey ſeinen vorigen oder bey einen andern Meiſter begeben.

§. 23.

Art. 15. Wann der Junge ſeine 3. Lehrjahre, oder wie viel ſonſt in dem Lande gebräuchlich ſind, ausgehalten; bringt ihn ſein Meiſter vor das Gewerk, und ſtellet vor, wie er ſich in den Lehrjahren verhalten hat. Der Beyſitzer examiniret ihn darauf wegen des Leſens, Schreibens und Catechismi, und wann er ihn darin tüchtig befindet, ermahnet er ihn zum guten Leben und Wandel, und bedeutet ihn, daß er nunmehro 3. Jahre wandern müſſe. Nachdem der Junge, ſolchem nachzukommen, mit einem Handſchlag verſprochen; wird er ſofort ohne weitere Ceremonien losgeſprochen, in das Geſellenbuch eingeſchrieben, und ihm ein ordentlicher Lehrbrief auf Pergament oder Papier, unter des Beyſitzers und der Gewerksälteſten Unterſchrift und Gewerksſiegel, gegen die Gebühren ausgefertiget; dieſer aber ſodann, nebſt dem Geburtsbriefe oder Legitimationsſcheine, in der Meiſterlade verwahret, und dem neuen Geſellen werden nur die Copeyen davon, ſo auf gleiche Art unterſchrieben werden, vor die halbe Gebühren zugeſtellet (a).

(a) Nemlich nach der in denen königl. preußiſchen Landen gemachten guten und nachahmungswürdigen Einrichtung.

§. 24.

Art. 16. Die durch die allgemeinen Reichsgeſetze bereits abgeſchafte Geſellenarticul, ſchwarze Tafeln, und andere Mißbräuche und ſchlimme Gewohnheiten, werden hier nochmahls unterſaget, und vornehmlich alle Exceſſe, Complots, Aufſtand, Schelten und Beſchimpfungen, bey der ſchwerſten Strafe verboten.

§. 25.

Art. 17. Denen Bäckergeſellen wird zwar ihre eigene ſogenannte Herberge, wo ſie zu ihrer Ergötzlichkeit zuſammen kommen, auch die ankommende Geſellen einkehren können, verſtattet, welche aber als ein anderes Wirthshaus angeſehen, und dabey alle abgeſchmackte alte Gebräuche gänzlich unterlaſſen werden ſollen. Es ſollen ſich die Geſellen überhaupts ihren

Digitized by Google

ihren Meiſtern gehorſam erzeigen, keine guten Montage oder andere Werktage feyern, und dadurch fremde Geſellen verführen; ſondern des Abends zu rechter Zeit ſich zu Hauſe finden laſſen.

§. 26.

Art. 18. Denen Geſellen wird zwar erlaubt, ein oder zwey Altgeſellen, um für ſie in nöthigen Fällen zu ſprechen, mit Vorwiſſen der Gewerksälteſten, unter ſich auszumachen; ſie ſollen ſich aber, bey Zuchthausſtrafe, alles Aufwiegelns gänzlich enthalten, ſondern vielmehr alle Unordnung zu verhindern ſuchen, und die bemerkte ungebührlichen Dinge ſofort anzeigen. Wie ſich dann alle und jede Geſellen denen ordentlichen Auflagen dergeſtalt willig unterziehen ſollen, daß keinem ein- oder auswandernden Geſellen Arbeit oder Kundſchaft gegeben werden ſoll, bis er das beliebte Auflegen zuvor bewerkſtelliget hat.

§. 27.

Art. 19. Die Geſellen ſollen ſich alles Briefwechſels mit andern Geſellen, oder ſogenannten Brüderſchaften, bey empfindlicher Strafe enthalten, und die an ſie von einer ein- oder ausländiſchen ſogenannten Brüderſchaft eingehende Schreiben denen Gewerksälteſten unerbrochen zuſtellen, dieſe aber ſolche an den Magiſtrat, zu weiterer nöthigen Verfügung, gelangen laſſen.

§. 28.

Art. 20. Wegen des Geſellenlohns, deren Speiſung, auch wann ſie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören ſollen; pfleget es bey der gewöhnlichen Verfaſſung gelaſſen, und einem Meiſter frey geſtellet zu werden, ſich deshalb, ſo gut er kann, mit ſeinen Geſellen zu vergleichen.

§. 29.

Art. 21. Wann ein Geſelle weiter wandern, oder bey einen andern Meiſter gehen will, oder wann der Meiſter den Geſellen nicht länger behalten will; ſo muß einer dem andern in einer geſetzten Zeit, z. E. wenigſtens acht Tage (a) vorher, aufkündigen; es wäre dann, daß ſich der Geſelle auf eine gewiſſe Zeit verdungen, alsdann er ſolche Zeit völlig auszuhalten ſchuldig iſt. Es darf kein Meiſter, unter keinerley Vorwand, einen ungewanderten Geſellen ohne Kundſchaft fördern, oder ihm ſolche heimlich zuſtecken. Wann ein Geſelle aus fremden zum römiſchen Reiche nicht gehörigen Landen, wo das Generalreichspatent nicht angenommen worden, einwandert; ſoll derſelbe, wann er ſeinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in fremden Landen nicht hergebrachten Kundſchaften, von der Arbeit nicht abgewieſen werden; er muß aber vor dem Magiſtrat eidlich erhärten, daß an dem Orte, wo er zuletzt gearbeitet, weder das Reichspatent, noch die nach demſelben vorgeſchriebene Kundſchaften angenommen ſeyn, er auch keines Verbrechens oder üblen Aufführung halber von da weggegangen ſeye.

(a) Dieſe Zeit iſt viel zu kurz. Es ſchreibet daher der Herr von Juſti in ſeiner Policeywiſſenſchaft, 1. Band. §. 578. mit vollkommen gutem Grunde: „Daß es ein allgemeines Geſetz ſeyn ſollte, daß ein jeder Handwerksgeſelle wenigſtens ein Vierteljahr bey einem Meiſter arbeiten müſſe; daß dieſes ein Punct ſey, den man bey Ertheilung des Reichsgeſetzes von 1731. auſſer Acht gelaſſen, der aber ſehr nothwendig geweſen wäre. Die Freyheit, daß ein jeder Geſelle die Arbeit nach einigen Wochen aufſagen und wieder fortwandern kann, ſeye dem Nahrungsſtande gar nicht beförderlich. Der Trotz dieſer Leute würde dadurch ſehr unterſtützet; und die Meiſter, wann ſie nothwendige Arbeit hätten, müßten ihrem unartigen Bezeigen ſehr viel nachſehen. Es lehre uns auch ſchon die geſunde Vernunft, daß ein Geſelle länger als einige Wochen bey einem Meiſter arbeiten müſſe.

Denn

Digitized by Google

Denn dieſe wenige Zeit reiche kaum zu, daß ein Geſelle in dem Hauſe bekannt werde, und daß der Meiſter ihn nach ſeiner Art und Weiſe abrichten könne. Sollte er dieſe Mühe immer vergeblich verwenden?“

§. 30.

Art. 22. Wann in einer Stadt das Bäckergewerk bisher ungeſchloſſen geweſen; ſo pfleget, auf Anhalten des Gewerks, verordnet zu werden, daß hinfort, ohne bewegende Umſtände und ſpeciale Verordnung, kein Fremder in das Gewerk genommen werden ſolle, der nicht eines Bäckers Wittwe oder Tochter heyrathet; damit das Bäckergewerk ſich nicht ſo ſtark vermehre, daß ſie nicht alle hinlängliche Nahrung haben können.

§. 31.

Dieſes iſt der gewöhnliche Inhalt der Zunftarticul der Bäcker, woraus man die übrigen Maaßregeln, welche die Policey ihrentwegen zu nehmen pfleget, in der Kürze überſehen kann. Allein es ſind noch viele heilſame, nützliche und nöthige Stücke, ſo in dieſen Zunftarticuln wohl einen Platz verdienten, und der Zunft ſelbſt zu einem groſſen Vortheil gereichen würden, indem dieſe noch fehlende Puncte hauptſächlich die Geſellen betreffen, aus welchen hernach deſto geſchicktere Meiſter werden könnten. Man ſollte nemlich dahin trachten, die Geſellen anzuführen, daß ſie das Mühlen- und Mahlweſen, das Korn- und Getreydemagazinweſen, wo es auf die Erkänntniß des Getreydes, deſſen Erhaltung und Tractament ankommt; ferner die Wirthſchaft mit allerhand Mehl, verſchiedene Arten der Holzmenage und künſtlicher Einrichtung der Backhäuſer und Oefen, ſowohl im Frieden und im Lande, als im Felde und im Kriege; dann die Geſchäfte eines Feld- und Proviantbäckers, die man ſo nöthig zu dem koſtbaren Proviantweſen hat; das künſtliche Kuchenbacken und Ofenbraten, nicht weniger auch nicht nur das Loß- oder Lucker- ſondern auch zugleich das Faſt- oder Feſtebacken, weil man beydes nöthig hat; und endlich das einträgliche Viehmäſten, recht lerneten, und auf dieſe Dinge bey ihrer Wanderſchaft ihr vornehmſtes Augenmerk richteten: bey ihrer Zurückkunft aber, und ſonderlich wann ſie Meiſter werden wollen, eben ſowohl über dieſe Puncte, als über ihre Geſchicklichkeit und Wiſſenſchaft, eine rechte Mahl- und Backprobe nach dem Gewichte, Maaß und Preiſſe machen zu können, examiniret werden müßten. Wie dann auch wegen des Lohnbackens und der eigennützigen Handgriffe der Bäcker in denen Innungsarticuln Vorſehung geſchehen ſollte.

Bauanſchlag.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Was vor Anfertigung eines Bauanſchlages zu unterſuchen. §. 3. Vom Nutzen des gewiſſen Maaſſes der Baumaterialien. §. 4. Einrichtung des Bauanſchlages. §. 5. Ein Muſter davon. §. 6. Deſſelben gute Einrichtung wird angeprieſen. §. 7. Von Anſchlagung der Baumaterialien, als des Bauholzes, §. 8. der Steine, §. 9. des Kalkes, §. 10. des Gipſes, Mauerſandes, Lehms, Rohres und Strohes, §. 11. des eiſernen Drathes und der Nägel, §. 12. des Baugeräthes, §. 13. des Fuhrlohns, §. 14. des Arbeitslohns, als §. 15. des Zimmermanns, §. 16. des Maurers, §. 17. des Tiſchlers, §. 18. des Glaſers, §. 19. des Schlöſſers, §. 20. des Schmieds, §. 21. des Töpfers, §. 22. des Lehmers, §. 23. des Dachdeckers, §. 24. des Grundgrabens. §. 25. Von der Reviſion der Bauanſchläge. §. 26. Von Gegenanſchlägen.

§. 1.

Ein Bauanſchlag iſt eine ausführliche, deutliche und accurate Berechnung aller und jeder Koſten, ſo vor Baumaterialien, Fuhrlohn, Arbeitslohn ꝛc. zu einem vorhabenden neuen Bau, oder Reparatur eines alten Gebäudes, erfordert werden.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Die Bauanſchläge werden von denen Bau-Inſpectoribus oder Baumeiſtern verfertiget, nachdem ſie vorhero den Riß von dem aufzurichtenden Bau gemacht haben. Ehe ſie aber zu Anfertigung der Riſſe und Anſchläge ſchreiten, müſſen ſie wohl erwägen, zu welchem Endzweck und Gebrauch das Gebäude anzurichten, und ob ſolcher Zweck nicht durch andere etwa noch überflüſſig vorhandene Gebäude zu erreichen; ob das Gebäude auf den alten, oder wegen beſſerer Regularität oder bequemlichern Gebrauchs, oder wegen Menagirung ziemlicher Koſten, auf einen andern Platz hinzuſetzen; wie lang, wie breit, oder tief und hoch, ingleichen ob das Gebäude von einem, zwey oder drey Stockwerken anzulegen; wie daſſelbe inwendig einzutheilen, und was vor Zimmer, Cammern, Stallung, Tennen, Banſen ꝛc. darin anzufertigen; ob der neue Bau eben ſo groß und weitläuftig, als der alte geweſen, zu führen, oder ob derſelbe z. E. nach Proportion des Bier- und Brantweindebits, der einzuerndenden Früchte, des Viehſtandes ꝛc. nicht kleiner anzulegen. Sie müſſen ſich ferner genau informiren, ob zu dem vorhabenden Bau jemand die Baufuhren ohne Entgeld zu leiſten ſchuldig, und wie weit die nöthigen Fuhren damit beſtritten werden können; ob Unterthanen vorhanden, welche die Fuhren am Hofedienſt und gegen Bezahlung des angeſchlagenen Dienſtgeldes verrichten müſſen; ob die Pachter ſolche Dienſte nach ihren Contracten zu ſämmtlichen Baufuhren verrichten, oder nur ſo weit ſie bey der Wirthſchaft zu entbehren, gegen oder ohne Bezahlung des Dienſtgeldes, hergeben müſſen, und wie weit ſolche zu dem vorhabenden Bau hinlänglich; ob ſolchergeſtalt auch gewiſſe Handdienſte, ohne oder vor das Dienſtgeld, bey dem Bau zu gebrauchen; aus welchem Forſt das Bauholz, und woher die übrigen Materialien am beſten und leichteſten, ſowohl in Anſehung des Preiſſes, als deren Fuhren, zu bekommen; ob der Bau ganz und gar auf herrſchaftliche Koſten zu führen, oder wie weit ein anderer dabey concurriren müſſe; was von denen Materialien der abzubrechenden alten zu denen neuen Gebäuden noch zu gebrauchen, und was ſonſt noch auszufinden ſeyn möchte, bey denen Anſchlägen zu Nutze zu machen. Ueber dieſes alles müſſen die Bauinſpectores umſtändliche und deutliche Protocolla halten, und ſolche der Cammer mit denen Anſchlägen übergeben, damit letztere daraus erſehen könne, daß auf alle vorbeſchriebene Puncte attendiret worden. Zu dem Ende werden denen Bauinſpectoribus die davon bey denen Cammerregiſtraturen, Aemtern und Rathhäuſern vorhandene Nachrichten, aus denen Pachtcontracten, Dienſtregiſtern, und ſonſten, auf Erfordern abſchriftlich zugeſtellet (a).

(a) S. Bau- und Landvermeſſungsreglement vor die königl. Krieges- und Domainencammern und derſelben Baubediente und Landmeſſer in Schleſien, de 20. Jan. 1748. §. 3. in der Samml. ſchleſ. Ordn.

§. 3.

Es kommt bey dem Bauweſen ſehr viel darauf an, und erleichtert auch den Bauanſchlag ſehr, wann die Materialien ein gewiſſes und bequemes Maaß haben. Man pfleget ſolches durch landesherrliche Verordnungen vor beſtändig zu beſtimmen und feſtzuſetzen. Alſo müſſen, nach dem ſchleſiſchen Baureglement, die Bretter durchgehends 12. breslauiſche Ellen lang, die ganzen Spundbretter 2. Zoll, die halben 1½. Zoll, die Tiſcherbretter 1¼. Zoll, und die Futterbretter 1. Zoll ſtark, die Latten 12. Ellen lang, 3. Zoll breit, 1½. Zoll ſtark geſchnitten werden. Die Mauerziegel müſſen ſo lang, breit und hoch geſtrichen werden, daß, wann ſie gut gebrannt ſind, von 8. Stück 1. Cubiefuß Mauer geſchaffet werden könne, und die Dachziegel nach dem

Brände wenigſtens ¾. Ellen lang und 6½. Zoll breit ſeyn. Die Schütten Stroh zum Lehmen und Dachdecken ſollen 22. bis 23. Pf. breßl. wiegen, die Schindeln aber von gutem kernichten Holze 1. Elle lang, und ſo breit gemacht werden, daß 6. Stück wenigſtens eine Elle breit ausmachen, daher die kleineſten nicht unter 4. Zoll Breite haben ſollen, wann ſie recht gut ausgetrocknet ſind; eines ins andere gerechnet aber, ſollen ſie 4½. Zoll halten.

§. 4.

Die Bauanſchläge werden, wie gedacht, von denen Bauinſpectoribus oder Baumeiſtern verfertiget. Bey Ausarbeitung derſelben müſſen ſie nicht nur mit aller erſinnlichen Vorſicht auf die Erſpahrung der Koſten, ſondern auch auf den Wohlſtand und die Standhaftigkeit der Gebäude ſehen, und ſolches nicht obenhin und gar zu general, ſondern ſpecifice, und ſo deutlich beſchreiben, daß die Cammer ſich daraus von dem ganzen Bau einen vollſtändigen Begrif machen, der Bau nach der Intention der Cammer tüchtig ausgeführet, der Entreprenneur und jeder Handwerker, ob er dabey das Seinige redlich gethan, beurtheilet werden könne. Zu dem Ende müſſen ſie auch einem jeden Anſchlage eine kurze, jedoch deutliche, Beſchreibung von dem vorhabenden Bau prämittiren, ob derſelbe maſſiv, oder mit Fachwerk, wie breit und tief, wie hoch jedes Stockwerk, und was inwendig an Stuben, Kammern, Kellern, Stallung, und dergleichen, gemachet werden ſolle. Zu erſt werden die Baumaterialien und das Fuhrlohn, und ſodann der Arbeitslohn aller und jeder Handwerksleute und Tagelöhner, am Ende aber die Diäten des Conducteurs, der bey dem Bau die Aufſicht haben ſoll, in Anſchlag gebracht. Die Materialien, welche von dem Landesherrn unentgeldlich zu dem Bau verwilliget werden, kommen ebenfals mit in den Anſchlag, ſo wie diejenigen, die man umſonſt haben kann; pflegen aber nicht zu Gelde angeſchlagen zu werden. Nachſtehendes aus dem ſchleſiſchen Baureglement entlehnte Schema wird darzu die nähere Anleitung geben.

§. 5.

Bauanſchlag

von denen erforderlichen Koſten zu einem auf dem Vorwerk N. im Amte N. neu zu erbauenden Wohnhauſe, von einem Stockwerk auf einem maſſiven Fundament, 1½. Elle hoch über die Horizontlinie bis an die Schwellen, 27. Ellen breit, 19. Ellen tief, 5½. Elle in Stiehlen, ohne Schwellen und Rähme, hoch, zweymahl verriegelt mit einem Dache, deſſen Sparren 14¾. Elle lang, darunter ein Fluhr, zwey Stuben, zwey Stubencammern, eine Küche, eine Speiſecammer; unter dem Fluhr und der Küche zwey gewölbte Keller 4½. Ellen im Lichten hoch, alles nach der Zeichnung.

Zum Etat

von 17 . .

Trinitatis

bis 17 . .

wie folget:

Bau-

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.	Rthr.	Sgr.	Pf.
1. An Holz.			
Kiefern Sägeklötze.			
Zu 5. Stück Bohlen, 3. Zoll ſtark, 11. Zoll breit und 12. Ellen lang, zu denen Treppenwangen, à : : : 1. Klotz.			
– 112 Stück halben Spundbrettern, die Fußboden in denen 4. Stuben und 2. Stubencammern, wie auch dem Boden über dem Flühr unter dem Dache zu legen, ingleichen zu denen Treppenſtufen à 12. Ellen, davon 8. Stück aus 1. Klotz, thut : : : : : : 14.			
– 30. Stück Tiſchlerbrettern à 12. Ellen lang, zu Bekleidung der Treppen, zu denen Gewölbebogen, und zur Rüſtung, à 10. Stück aus 1. Klotz, thut : : : : 3.			
– 192. Stück Dachlatten, 1½. Zoll ſtark, 3. Zoll breit, 12. Ellen lang, à 32. aus 1. Klotz, thut : : : : 6.			
Summa: 24. Klötzer.			
Stark kiefern Bauholz.			
Zu Schwellen : : : : : 167. Ellen.			
– Rähme : : : : : 135. —			
– Geſimſe : : : : : 56. —			
– 16. Balken a 19. Ellen : : : 304. —			
– Treppenſtufen vor dem Hauſe 30. —			
692. Ellen.			
Davon 21. Ellen auf 1. Stück gerechnet, thut : : : 33. Stück.			
Mittel Bauholz.			
Zu Stiehlen : : : : : 573. Ellen.			
– Riegeln : : : : : 499. —			
– Saumſchwellen : : : : 38. —			
1110. Ellen.			
Davon 18. Ellen auf 1. Stück, thut : : : 62. Stück.			
Klein Bauholz.			
Zu Bändern : : : : : 119. Ellen.			
– 32. Sparren a 14¼. Ellen : : : 456. —			
– 16. Kehlbalken a 10. Ellen : : : 160. —			
– Unterlagen der Fußboden : : : 212. —			
947. Ellen.			
Davon 15. Ellen a 1. Stück, thut : : : : 63. Stück.			

Digitized by Google

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1. Noch an Holz.			
Staackholz.			
Zu Lehmſtaacken, ſchwammigt oder rindſchälig Kiefern- oder gut Eſpenholz : : : : : : : : 8. Stück.			
und werden die Zöpfe vom Bauholz zu Hülfe genommen.			
Rüſtholz.			
An Lattſtämme : : : : : : : : 15. Stück.			
Dieſes Holz ſämmtlich wird aus dem Forſte des Amts N. unentgeldlich gegeben, und zwar aus dem N. Revier, welches eine Meile von der Bauſtelle entlegen.			
Dieſes Holz anzufahren, ſind die Unterthanen des bauenden Amts nicht ſchuldig noch vermögend, und werden daher zum Fuhrlohn angeſchlagen:			
24. Stück kieferne Sägeklötzer mit den Zöpfen : à 25. Sgr.	20	—	—
33. — ſtark kiefern Bauholz : : : à 20. Sgr.	22	—	—
62. — mittel : : : : : à 16. Sgr.	33	2	—
63. — klein : : : : : : à 12. Sgr.	25	6	—
8. — Staackholz : : : : à 15. Sgr.	4	—	—
15. — Lattſtämme : : : : à 2. Sgr.	1	—	—
Summa vor Holz :	105	8	—
2. An Steinen.			
Feldſteine.			
Zum Fundament des Hauſes und zum Pflaſter vor demſelben, ſind im Felde hinlänglich vorhanden und ohne Entgeld zu haben.			
Die Anfuhre geſchiehet durch die Amtsunterthanen gegen Erſtattung des Dienſtgeldes, und zwar			
Zu dem Fundament der Keller 124. Fuß lang, 3. Fuß breit, 1. Fuß hoch, thut : : : : : 372. Cubicfuß.			
Zu dem Fundament unter den übrigen Schwellen und Wänden 200. Fuß lang, 1½. Fuß breit, 1. Fuß hoch, thut : 300. —			
672. Cubicfuß.			
8. Cubicfuß auf eine zweyſpännige Fuhre, wie die Unterthanen zu thun ſchuldig, gerechnet, ſind 84. Fuhren, 4. Fuhren pro Tagedienſt, thun 21. Tagedienſte, à 3. Sgr. Dienſtgeld : : : : : : 2. Rthl. 3. Sgr. - Pf.	2	3	—
Latus	2	3	—

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.	Rthr.	Sgr.	₰
2. Noch an Steinen.			
Transport:	2	3	—

Zu dem Pflaſter vor dem Hauſe 27. Ellen lang, 15. Ellen breit, thut 405. Ellen, auf 4. Ellen 1. Fuhre Steine ſind 101½. Fuhren, und auf 1. Tag 4. Fuhren, thun 25 5/16. Tage, a 3. Sgr. ſ ſ ſ ſ 2. Rthl. 15. Sgr. 11¼. ₰

Mauerziegel.

Zu 120. Fuß Kellermauer 2. Fuß oder 2. ganze Steine breit, und 10. Fuß hoch, ſind 2400. Cubiefuß, a 8. Steine, thun	19200. Stück.
ſ 684. Quadratfuß Gewölbe a 4. Steine, thun ſ	2736. –
ſ 200. Fuß Grundmauer unter den Schwellen, und der Treppen vor der Hausthüre, 1. Fuß breit, 3. Fuß hoch, thut 600. Cubicfuß, a 8. Steine ſ ſ ſ ſ ſ	4800. –
ſ den äuſſern Wänden, Giebeln und Kappfenſtern, deren Fachwerk nach Abzug der Holzſtärke, wie auch der Thür- und Fenſteröfnungen 384. Quadratellen, beträget a 16. Steine	6144. –
ſ 30. Fuß Brandmauer, 12. Fuß hoch, 1. Fuß oder 1. Stein ſtark, ſind 360. Cubicfuß a 8. Steine ſ ſ ſ	2880. –
ſ 2. Camin- und 1. Ofenröhre a 38. Fuß hoch bis über das Dach hinaus, ſind 114. Fuß, zu jedem Fuß, einen in den andern gerechnet, 28. Steine, thun ſ ſ	3192. –
Zum Küchenſchornſtein bis über das Dach hinaus 32. Fuß a 48. Steine, thun ſ ſ ſ ſ ſ ſ	1536. –
Zu 2. Ofenröhren an den Stuben unterm Dache a 24. Fuß hoch, ſind 48. Fuß, a 28. Steine ſ ſ ſ	1344. –
Zum Pflaſter des Fluhrs, der Küchen und Küchencammer, ingleichen unter dem Kachelofen und vor den Caminen 146. Quadratellen, a 8. Steine, thun ſ ſ ſ	1168. –
ſ Pflaſter auf dem Fluhr unter dem Dache und zu denen Kachelöfen 144. Quadratellen, a 8. Steine ſ ſ	1152. –
Zu dem gewölbten Feuerheerde in der Küchen, an 62½. Cubicfuß, a 8. Steine ſ ſ ſ ſ ſ ſ	500. –
Summa:	44652. Steine.

Dieſe 44652. Mauerſteine werden aus der Amtsziegeley, ſo ¼. Meile von der Bauſtelle gelegen, angekauft; nach dem Saß des Pachtanſchlages a 4. Rthl. thut ſ ſ ſ ſ 178. Rthl. 18. Sgr. 2 22/25. ₰

	Rthr.	Sgr.	₰
Latus	183	12	2 13/100

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.		Rthl.	Sgr.	Pf.
2. Noch an Steinen.				
	Transport:	183	13	$2\frac{13}{100}$
Die Anfuhre geſchiehet durch die Unterthanen im Hofedienſte, laden jedesmahl 100. Stück, thut $446\frac{1}{2}$. Fuhre, 4. Fuhren auf einen Tagedienſt gerechnet, thut $111\frac{5}{8}$. Tage, a 3. Sgr. Dienſtgeld , ; ; ; ; ;	11, Rthl. 4. Sgr. $10\frac{1}{2}$. Pf.	189	23	$1\frac{17}{50}$
Dachziegel.				
Zum ganzen Dache werden erfordert 8500. Stück, dieſe koſten nach dem Saß des Pachtanſchlages a 5. Rthl. ; ; ; ; ;	42. – 15. – ; –			
Solche werden von denen Amtsbauern im Hofedienſte angefahren, laden jedesmahl 150. Stück, thun $56\frac{2}{3}$. Fuhren, und werden 4. Fuhren an einem Tagedienſte verrichtet, machen $14\frac{1}{6}$. Tagedienſt a 3. Sgr. ; ; ;	1. – 12. – 6. –	43	27	6
Hohlziegel.				
Die Förſte des Hauſes zu decken, werden erfordert 70. Stück, aus der Amtsziegeley a 1. Sgr. ;	2. – 10. – ; –			
Solche im Dienſte anzufahren $\frac{1}{4}$. Bauerdienſt pro Tag a 3. Sgr. ; ; ; ;	; – ; – 9. –	2	10	9
	Summa vor Steine:	240	20	$3\frac{63}{100}$

3. An Kalk.		
Zu 672. Cubicfuß Grundmauer von Feldſteinen pro 144. Fuß 1. Malter, thut ; ; ;	4. Malt. 8. Schfl. ; Vtl.	
; 32880. Mauerſteine, ſo zu denen Grundmauern, Kellern, Gewölbern und Auſſenwänden gebrauchet werden, a 1000. Steine 1. Malter, thut	32. – 10. – $2\frac{6}{27}$. –	
; 11772. Mauerſteine, welche bey den Fluhrpflaſtern, Brandmauern, Schornſtein, Feuerheerden ꝛc. mit Spahrkalk zu vermauern, pro 2000. Steine 1. Malter ; ;	5. – 10. – $2\frac{6}{27}$. –	
; 354. Quadratellen Kellermauer und Gewölbe zu bewerfen a 30. Ellen 1. Scheffel, thut ;	; – 11. – $3\frac{1}{5}$. –	
; denen Stuben, Decken und Wänden, an 500. Quadratellen auf Rohr und Drath, excl. der Thüren, Fenſter und Brandmauern, abzutünchen, abzuweiſſen, und 80. Ellen Geſimſe zu ziehen, pro 15. Ellen 1. Scheffel, thut ;	3. – 2. – $2\frac{2}{3}$. –	
Latus	47. Malt. 7. Schfl. $2\frac{118}{175}$. Vtl.	

Bau-

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.	Rthr.	Sgr.	₰
3. Noch an Kalk.			
Transport: 47. Malt. 7. Schfl. 2$\frac{138}{375}$. Vtl.			
Zu 240. Quadratellen Brandmauern, Camine und Brandröhren abzutünchen, a 30. Ellen 1. Schfl. thut — 8. — —			
In dem Fluhr, der Küchen und Speiſecammer, 2. Schlafcammern, dem Fluhr und 2. Stuben unterm Dache, die Lehmriſſe zu verſtreichen, die Lehmwände und Decken mit einer ſcharfen Sandſchlemme zu überziehen und abzuweiſſen 2. — 4. — —			
Zu 384. Quadratellen Fachwerk in denen Auſſenwänden und Giebeln abzutünchen und zu weiſſen, auf 30. Ellen 1. Schfl. 1. — — 3$\frac{1}{5}$. —			
„ 70. Stück Hohlziegel auf die Förſte des Daches zu legen, und die Wetterlatten an beyden Giebeln nebſt 6. Kappfenſtern zu verſtreichen, ingleichen 2. Schornſteine abzuputzen 1. — 3. — 2$\frac{72}{375}$. —			
Summa: 53. Malter — —			
Solche 53. Malter in N. zu erkaufen a 1. Rthlr. 3. Sgr.	58	9	—
Dieſelbe zur Bauſtelle 4. Meilen anzufahren a 15. Sgr.	26	15	—
Summa vor Kalk:	84	24	—
Nota. 1. Malter hält 12. Scheffel, ein Scheffel aber hält nicht mehr als 1. breslauer Viertel, und alſo thut 1. Malter Kalk 3. breslauer Scheffel, jedoch wird der Kalk gehäuft gemeſſen, daher gemeiniglich nur 10. Schfl. Kalk in eine fünfſcheflichte Salztonne gehen.			
4. An Gips.			
Wird überhaupt zu beyden Decken der Wohnſtuben und Camingeſimſen 4. Centner erfordert a 8. Sgr. 6. ₰ thut	1	4	—
Solche von N. bis zur Bauſtelle anzufahren a 6. Sgr.	—	24	—
Summa vor Gips:	1	28	—
5. An Mauerſand.			
Zu 53. Malter Kalk werden erfordert pro Malter 6. zweyſpännige Fuhren Sand, alſo 318. Fuhren, welcher in der Nähe umſonſt zu haben	—	—	—
Dieſer Sand wird von denen Amtsbauern in dem Hofedienſte gegraben, auch angefahren, und geſchehen von einem Tagedienſt 8. Fuhren, thut 39$\frac{3}{4}$. Dienſte a 3. Sgr.	3	29	3
Summa vor Sand:	3	29	3

Bau-

Baukoſten

von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.		Rth.	Sgr.	Pf.
6. An Lehm.				
Zu denen ſämmtlichen Auſſenwänden, welche mit Mauerziegeln ausgeflochten, inwendig aber 2. Zoll ſtark mit Lehm ausgefüllet werden, thut excl. der Thüren- und Fenſteröfnungen, wie auch des Stiehl- und Riegelholzes 384. Quadratellen, und an Cubicfuß : :	256. Cubicfuß.			
Solche Wände incl. Stiehle und Riegel nochmahls mit Lehm 2. Zoll ſtark zu überſchlagen, ſo weit ſie zu denen Stuben und Schlafcammern gehören, thut 400. Quadratellen und an Cubicfuß : : : : : :	$266\frac{2}{3}$. —			
Zu denen ſämtlichen Scheidewänden in der untern Etage und unter dem Dache, welche excl. der Holzſtärke, Brandmauren und Thüren 265. Quadratellen betragen, und 8. Zoll ſtark zu Staacken und zu Lehmen, thut an Cubicfuß :	$706\frac{2}{3}$. —			
Dieſelben Wände incl. der Stiehle und Riegel, ſo weit ſie zu denen Stuben und Schlafcammern gehören, mit Lehm 2. Zoll ſtark zu überſchlagen ſind 380. Quadratellen, oder	$253\frac{1}{3}$. —			
Zu dem gewundenen Boden über das ganze Gebäude, nach Abzug der Holzſtärke, ingleichen der Oefnung zur Treppe und Schornſtein, ſind 348. Quadratellen, 9. Zoll ſtark, thut : : : : : :	1044. —			
: dem gewundenen Boden über die 2. Stuben unter dem Dache excl. der Holzſtärke, ſind 120. Quadratellen 8. Zoll ſtark, thut : : : : :	320. —			
	$2846\frac{2}{3}$. Cubicf.			
Davon werden auf Stroh und Staackholz gerechnet die Hälfte : : : : :	$1423\frac{1}{3}$. Cubicf.			
	bleiben $1423\frac{1}{3}$. —			
Dieſer Lehm iſt faſt $\frac{1}{2}$. Meile von der Bauſtelle entlegen, wird von denen Amtsbauern im Dienſte aufgehacket, ausgeworfen und angefahren, auf 1. zweyſpännige Fuhre können 10. Cubicfuß genommen werden, thut $142\frac{1}{3}$. Fuhre, 3. Fuhren pro 1. Tagedienſt macht $47\frac{4}{9}$. Tag, a 3. Sgr. : : : : : : :		4	22	4
Zu 11772. Mauerſteine, welche mit Spahrkalk verleget werden, zu 1000. Steine 3. Fuhren, ſind $35\frac{72}{370}$. Fuhren, 3. pro 1. Tagedienſt, thut $11\frac{121}{370}$. Tag, a 3. Sgr. : : : : :		1	5	$3\frac{22}{111}$
	Summa vor Lehm:	5	27	$7\frac{22}{111}$

Bau-

Digitized by Google

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.		Rthr.	Sgr.	Pf.
7. An Rohr.				
In denen beyden Wohnſtuben die Decken und Wände a 500. Quadratellen zu berohren, werden erfordert a 20. Ellen 1. Bund, thut : : :	25. Bund.			
Dieſe liefert der Beamte von eigenem Zuwachſe auf die Bauſtelle a 2. Sgr. : : : : : :		1	20	—
	Summa per ſe.			
8. An Stroh.				
Zur ſämmtlichen Lehmerarbeit, welche 2846. Cubicfuß beträgt, 15. Fuß pro 1. Bund, und jedes Bund 22. bis 23. Pfund ſchwer gerechnet, thut :	189 11/15. Bund.			
Dieſe liefert der Beamte von ſeinem Zuwachs auf die Bauſtelle a 1. Sgr. : : : : : : : :		6	9	8 4/5
	Summa per ſe.			
9. An Drath und Nägel.				
An Drath.				
Zu 500. Quadratellen, ſo in denen beyden Stuben zu berohren, a 100. Ellen 1. Ring, thut 5. Ringe a 24. Sgr : : : :		4	—	—
An Rohrnägel.				
Auf 1. Ring Drath 50. Schock, thut 250. Schock, a 1. Sgr. : : :		8	10	—
An Lattſpieckern.				
Zu 80. Stück halbe Spunddielen a 10. Ellen lang, die Fußboden in beyden Stuben, ingleichen 2. Stuben unter dem Dache zu belegen, auf jeder Diele 16. Stück, thut : : : : :	21. Schock 20. Stück.			
: 24. Stück halbe Spunddielen a 8. Ellen lang, die Fußboden in beyden Stubencammern zu belegen, a 12. Stück, macht : : : : :	4. : 48. :			
: 24. Stück halbe Spunddielen a 6. Ellen lang, den Boden über dem Fluhr unter dem Dache, die Kehlbalken zu belegen, a 8. Stück, thut : : :	3. : 12. :			
: 192. Stück Latten a 12. Ellen lang, zum Ziegeldache, auf jede Latte 8. Stück Nägel, thut : :	25. : 36. :			
: 4. Sturmbretter unter den Giebeln zu befeſtigen, a 20. Stück : : : : : :	1. : 20. :			
: 12. dito unter den Kappfenſtern a 7. Stück : :	1. : 24. :			
	57. : 40. :			
	Latus:	12	10	—

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.					Rthr.	Sgr.	Pf.
9. Noch an Drath und Nägel.							
Transport:	57.	„	40.	„	12	10	—
Hierzu auf den ſich ereignenden Bruch a 5 Stück pro Schock, thut von 57. Schock 40. Stück	4.	„	48⅔.	„			
Noch wegen Completirung des halben Schocks	„	„	1⅓.	„			
	62.	Schock	30.	St.			
Vor 62½. Schock a 5. Sgr. thut					10	12	6
An ganzen Bretnägeln.							
Zu 1. doppelten Hausthüre von gedoppelten Brettern	2.	Schock	24.	Stück.			
„ 9. Thürzargen a 16. Stück	2.	—	24.	—			
„ 10. groſſen und 2. kleinen Fenſterzargen a 10. Stück	2.	—	—	—			
„ 16. Architraven um die Thüren a 8. Stück	2.	—	8.	—			
„ 10. groſſen 2. kleinen dito um die Fenſter a 10. St.	2.	—	—	—			
„ 12. Fenſtergeſtelle auf die Zargen zu befeſtigen a 8. Stück	1.	—	36.	—			
„ Befeſtigung 8. Geſtelle in den Kappfenſtern, und ein Geſtell über der Hausthüre, a 8. Stück	1.	—	12.	—			
„ denen 3. Treppen und derſelben Bekleidung	6.	—	24.	—			
	20.	—	8.	—			
Hierzu wegen des Bruchs a 5. Stück pro Schock, thut	1.	—	40.	—			
Noch zum extraordinairen Abgang und Completirung des Schocks	—	—	12.	—			
Summa	22.	Schock.					
a Schock 3½. Sgr. thut					2	17	—
An halben Bretſpieckern.							
Zu 16. Architraven um die Thüren a 12. Stück	3.	Schock	12.	Stück.			
„ 12. dito um die Fenſter a 14. Stück	2.	—	48.	—			
	6.	—	—	—			
Hierzu wegen des Abgangs	½.	—	—	—			
Summa	6½.	Schock.					
a Schock 2. Sgr.						13	—
Summa von Drath und Nägel:					25	22	6
10. An Farbezeug.							
Vor 12. Pfund Ocker oder gelbe Erde a 1. Sgr.						12	—
„ 2. Fäſſel Rahm a 5. Sgr.						10	—
„ Seifenſieder Lauge						12	—
Summa:					1	4	—

Bau-

Digitized by Google

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.	Rthl.	Sgr.	₰
11. An Baugeräthe.			
Zu nöthigen Karren, Schaufeln, Stricken ꝛc. ꝛc. : : : : Summa per ſe.	10	—	$8\frac{87}{700}$
Recapitulatio.			
Vor Holz, pag. 142. ſeq. : : : : : : : :	105	8	—
: Steine, pag. 144. ſeq. : : : : : : :	240	20	$3\frac{61}{100}$
: Kalck, pag. 150. ſeq. : : : : : : : :	84	24	—
: Gips, pag. 151. : : : : : : : :	1	28	—
: Mauerſand, pag. 151. : : : : : : : :	3	29	3
: Lehm, pag. 152. : : : : : : : :	5	27	$7\frac{99}{175}$
: Rohr, pag. 153. : : : : : : : : :	1	20	—
: Stroh, pag. 153. : : : : : : : :	6	5	$8\frac{4}{5}$
: Drath und Nägel, pag. 154. ſeq. : : : :	25	22	6
: Farbezeug, pag. 154. : : : : :	1	4	—
: Baugeräthſchaften, pag. ut ſupra. : : : :	10	—	$8\frac{87}{700}$
Summa vor Baumaterialien und Fuhrlohn:	487	14	$1\frac{3}{25}$
An Arbeitslohn.			
1. Dem Zimmermann.			
Das ſämmtliche Bauholz zu dieſem Hauſe in der N. Heyde auszuſuchen, abzuſtämmen, auszuzäpfen und daſelbſt zu beſchlagen, wie auch daſſelbe nach der Zeichnung von ſolchem Holze zu verbinden und aufzurichten, und zwar: Von 692. Ellen ſtarken, : 1110. — mittel, : 759. — klein } Kiefern Bauholz.			
2561. Ellen, vor jedes 100. Ellen 1. Rthl. 24. Sgr. thut : :	46	2	$11\frac{7}{25}$
Vor 27. Ellen Geſimſe und Rähmen, in der Fronte auszukehlen und auszuhobeln, à 2. Sgr. : : : : : :	1	24	—
: 218. Ellen an Stiehlen, Riegeln, Schwellen und Stufen in der Fronte des Hauſes zu behobeln, à 2. ₰. : : :	1	6	4
: 200. Ellen zu 16. Paar Knaggen und 6. Kappfenſter von den Abgängen und Zöpfen zu beſchlagen und zu verbinden, à 100. Ellen 1. Rthl. 10. Sgr. thut : : : : : :	2	20	—
Latus:	51	23	$3\frac{7}{25}$

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Dem Zimmermann.			
Transport:	15	23	$3\frac{7}{25}$
Vor 212. Ellen klein Bauholz zu denen Unterlagen der Fußboden in beyden Stuben und Stubencammern zu beſchlagen und zu verlegen, a 100. Ellen 1. Rthl. : , : : :	2	3	$7\frac{1}{5}$
: 992. Ellen halbe Spunddiehlen zu ſpunden, auf einer Seite zu behobeln, und in den Stuben und Stubencammern zum Fußboden zu verlegen, a $3\frac{1}{2}$. Pf. : : : : : : : :	9	19	4
: 144. Ellen halbe Spunddieſen zu ſpunden, und über dem Fluhr unter dem Dache auf dem Kehlbalcken zu verlegen, a 2. Pf. : : :	—	24	—
: die Treppe im Hauſe nach dem Boden 1. Elle 20. Zoll breit von 19. Stufen, a 7. Zoll im Steigen, 9. Zoll im Auftritt, und mit einem Viertel von 3. Stufen gleicher Höhe gewunden, mit eingelaſſenen Futterbrettern zu verſetzen, auf einer Seiten mit einem Geländer, und von dem Geländer ab bis auf den Fußboden mit Diehlen zu verkleiden, alles auswärtige zu behobeln, und das Gerüſte darzu anzurichten, jede Stufe, incl. der Bekleidung und Geländer, a 8. Sgr. : : : : :	5	2	—
: die Treppe nach dem Keller, unter der Treppe nach dem Boden, 1. Elle 20. Zoll breit, von 19. Stufen a 7. Zoll im Steigen, 8. Zoll im Auftritt, daran nur die Facen behobelt, nebſt einer behobelten ſchlechten Thüre, in der Verkleidung der obern Treppe nach den Stufen, a $1\frac{1}{2}$. Sgr. :	—	28	6
: die Treppe auf dem Fluhr unterm Dache, nach dem Boden über den Kehlbalken $1\frac{1}{2}$. Elle breit von 19. Stufen a 7. Zoll im Steigen, 7. Zoll im Auftritt, daran nur die Facen zu behobeln, ſonſt aber mit Tiſchlerbrettern allenthalben zu verkleiden, und mit einer unbehobelten Thüre zu verſehen, nach den Stufen a $2\frac{1}{4}$. Sgr. : : : : :	1	12	9
Nota: Wie hoch und breit jede Oefnung zu denen Thüren und Fenſtern eigentlich zu machen, ſolches wird unten bey der Tiſchlerarbeit nachgewieſen, und muß ſolches dem Zimmermann beſonders zu ſeiner Achtung mitgetheilet werden.			
Summa vor Zimmerarbeit:	71	23	$5\frac{12}{25}$
2. Dem Brettſchneider.			
1. Kloß zu beſchlagen, denſelben mit 6. Schnitten zu 5. Stück 3. zöllichten Bohlen zu ſchneiden, den Schnitt a 12. Ellen, thut 72. Ellen, und a 1. kr. :	—	24	—
14. Klötzer zu beſchlagen, jeden Kloß mit 9. Schnitten zu 112. Stück halben Spundbrettern zu ſchneiden, ſind 126. Schnitt, a 12. Ellen, thut 1512. Ellen, a 1. kr. : : : : : : : : :	16	24	—
Latus:	17	18	—

Bau=

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.	Rthr.	Sgr.	Pf.
Dem Brettſchneider.			
Transport:	17	18	—
6. Klötzer a 14. Schnitt zu 192. Stück Latten, $1\frac{1}{2}$. Zoll ſtark 3. Zoll breit zu ſchneiden, ſind 84. Schnitt, a 12. Ellen, thut 1008. Ellen, und a 1. kr. :	11	6	—
3. Klötzer a 11. Schnitt, zu 30. Stück Tiſchlerbretter zu ſchneiden, ſind 33. Schnitte a 12. Ellen, thut 396. Ellen, und a 1. kr. : : :	4	12	—
Summa vor Brettſchneiderarbeit:	33	6	—
Nota: Dieſe Arbeit muß mit der Handſäge geſchehen, weil die Schneidemühlen von dem Bauplatz an 3. Meilen entfernet, und was daſelbſt an Schneidelohn erſpahret werden möchte, an Fuhrlohn viel mehr koſten würde.			
3. Dem Maurer.			
Vor die Maurerarbeit nach Anweiſung der Zeichnung, und was oben bey denen Materialien davon nachgewieſen, und zwar:			
Vor 372. Cubicfuß Fundament zu denen 2. Kellern von Feldſteinen,			
: 300. : : Fundament von dergleichen Steinen unter denen übrigen Schwellen, ſoweit die Kellermauern nicht hinlangen.			
: 672. Cubicfuß incl. des Handlangens, und die Erde ſo tief auszugraben, als zu dieſem Fundament erfordert wird, a 3. Pf. :	5	18	—
Vor 2400. Cubicfuß Mauer, von Mauerziegeln zu den Kellern, von obgedachtem Fundament bis an die Schwellen, auch ſolche mit Kalk zu bewerfen und abzureiben.			
: 600. : : Mauer unter denen übrigen Schwellen über obgedachtes Fundament, auch ſolche mit Kalk zu bewerfen und abzureiben.			
: 360. : : Brandmauer vom Grunde bis an die Balken.			
: 3360. Cubicfuß a 3. Pf. : : : : : : : :	28	—	—
Vor 2736. Mauerziegel, davon die 2. Kellergewölbe nach eines halben Zirkels Höhe anzufertigen, auch das Gerüſte und die Bogenſtellung dazu zu machen, hiernächſt dieſelbe mit gutem Kalk zu bewerfen, a 100. Ziegel 6. Sgr. thut : : : : :	5	14	$1\frac{21}{25}$
: 6144. Mauerziegel zu den auswärtigen Fachwerken a 384. Quadratellen, wie auch ſolche an der Wetterſeite abzutünchen und zu putzen, ingleichen das ganze Haus, die Mauer gelb, das Holz und die Fundamenter aber grau abzufärben.			
: 6144. Mauerſteine. Latus:	39	2	$1\frac{21}{25}$

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Noch dem Maurer.			
6144. Mauerſteine. Transport:	39	2	$1\frac{23}{25}$
Vor 3192. Mauerziegel zu den 2. Caminen und einer Kachelofenröhre a 38. Fuß hoch, auch ſolche inwendig zu putzen; die Camine werden auf 1. Sole, 6. Zoll hoch vom Fußboden geſetzet, und im lichten 3. Fuß breit, 3. Fuß hoch und 2. Fuß tief gefertiget; die Ofenröhre bekommt nach dem Fluhr die Oefnung zum Einheitzen, 2. Fuß breit, 3. Fuß hoch, 2. Fuß tief, über einen Heerd vom Fußboden 2. Fuß hoch, jede Röhre, wo ſie am engſten iſt, im lichten $1\frac{1}{2}$. Stein oder $1\frac{1}{2}$. Fuß lang, $1\frac{1}{2}$. Fuß breit.			
: 1536. Mauerſteine zum Küchenſchornſtein, durch welchen zugleich der zweyte Ofen geheitzet wird, welche Röhre, wo ſie am engſten iſt, im lichten $2\frac{1}{2}$. Stein, oder $2\frac{1}{2}$. Fuß lang, $2\frac{1}{2}$. Fuß breit, zu machen, auch inwendig zu bewerfen und zu beputzen.			
: 1344. dito zu den 2. Kachelofenröhren aus denen Stuben unterm Dache, 24. Fuß hoch, mit der Oefnung und Weite wie die erſtbenannte Ofenröhre.			
: 1168. dito zu dem Pflaſter des Fluhrs, der Küche und Küchencammer, unter den Oefen und vor den Caminen in den Stuben a 146. Quadratellen, welche in Spahrkalk geleget, die Fugen aber mit reinem Mörtel ausgegoſſen werden.			
: 1142. dito zum Pflaſter des Fluhrs unterm Dache a 144. Quadratellen, wie vorhin erwehnet, zu legen.			
: 500. dito zum Feuerheerd in der Küche 3. Fuß hoch, 4. Fuß breit, 6. Fuß lang, unten gewölbet.			
: 15036. Mauerſteine, wie oben angeführet, zu vermauren a 4. Sgr. pro 100. Steine, thut : : : : : : : :	20	1	$5\frac{7}{25}$
Die beyden Decken in den Stuben, überall mit Rohr und Drath zu beziehen, das Rohr abzuſchälen, zu bewerfen, zu putzen und abzuweiſſen, ſind 200. Quadratellen, a 1. Sgr. : : : : :	6	20	—
Das Geſims um dieſe Decken, 9. Zoll hoch, 3. Zoll ſtark auf Rohr und Drath zu ziehen, ſind 80. Ellen, a 1. Sgr. : : : : : :	2	20	—
Die Wände in beyden Stuben mit Rohr und Drath zu beziehen, zu bewerfen, und zu putzen, auch abzuweiſſen, ſind 300. Quadratellen, excl. den Brandmauern, a 2. kr. : : : : : : :	6	20	—
Die Brandmauern, Camine, Brandröhren und Schornſteine abzutünchen, zu putzen und zu weiſſen, auch die Geſimſe und die Camine und Schornſteine zu ziehen, ſind 240. Quadratellen, a 1. kr. : : :	2	20	—
Latus:	77	23	$7\frac{1}{5}$

Bau-

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.	Rhr.	Sgr.	Pf.
Noch dem Maurer.			
Transport:	77	23	7⅕
In dem Fluhre, Küche, Cammern und Stuben unterm Dache ſind 8. Zimmer, die Lehmriſſe mit Kalk zu verſtreichen, hiernächſt ſämmtliche Wände und Decken mit einer ſcharfen Schlämme zu überziehen und abzuweiſſen, jedes Zimmer, eines ins andere gerechnet, 1. Rthl. thut ; ; ;	8	—	—
Die Latten aufs Dach zu bringen, ſolche 10. Zoll incl. der einen Latte auseinander, und 8500. Stück Dachziegel auf Kiefern-Spließ in guten Verband, die Trauf- und Förſtriege aber doppelt zu legen, das ganze Dach inwendig mit Mooß zu verſtopfen, 70. Stück Hohlziegel in guten Kalk auf die Förſte zu legen, 2. Giebel und 6. Kappfenſter unter den Latten mit Sturmbrettern zu verſehen, und zwiſchen dieſen und den Dachziegeln alles mit Kalk zu verſtreichen, ſind 8640. Ziegel, wenn 1. Hohlziegel doppelt gerechnet wird, das 100. a 3. Sgr. ; ; ; ; ;	8	19	2⅖
Summa vor Mauerarbeit: ;	94	12	9⅗
4. Dem Steinſetzer.			
Das Pflaſter vor dem Hauſe, 27. Ellen lang und 15. Ellen breit, zu ſetzen, ſind 305. Quadratellen, a 4. Pf. thut ; ; ; ;	3	11	8
Summa per ſe.			
5. Dem Tiſchler.			
Vor 1. Hausthüre 4⅔. Fuß breit, 7½. Fuß hoch, mit 2. Flügeln, von doppelt übereinander genagelten Tiſchlerbrettern, 3. eingeſchobenen und doppelter Schlagleiſten in der Falz 2½. Zoll tief, a ; ; ;	2	15	—
; 7. Thüren a 3½. Fuß breit, 6½. Fuß hoch, mit 2. Füllungen, auf beyden Seiten rechts, mit einer Zarge 10. Zoll tief, und gedoppelter Architrave 5. Zoll breit zu 4. Stuben, 2. Schlafcammern und 1. Küche, a 2. Rthl. ;	14	—	—
; 2. Thüren a 3½. Fuß breit, 6½. Fuß hoch, mit 2. Füllungen, auf einer Seite rechts, mit einer Zarge 8. Zoll tief, und 1. Architrave 4. Zoll breit, zu den Cammern bey denen Stuben unterm Dache, a 1½. Rthl. ;	3	—	—
; 1. ſchlechte Thüre mit eingeſchobenen Leiſten, 3¼. Fuß breit, 6½. Fuß hoch, zur Speiſecammer neben der Küche ; ; ;	—	20	—
; 1. ſchlechte Thüre mit eingeſchobenen Leiſten 3¼. Fuß breit, 6½. Fuß hoch, zwiſchen beyden Kellern ; ; ; ;	—	20	—
; 6. Fenſtergeſtelle, a 4¼. Fuß breit, 6¼. Fuß hoch, mit 4. Flügeln, dazu eine Zarge 5. Zoll tief, mit einem Lateybrett 7. Zoll breit, und darauf eine Architrave 3. Zoll breit inwendig, desgleichen ein Lateybrett 5. Zoll breit auswendig, in denen beyden Stuben und Stubencammern, a 2. Rthl. 10. Sgr. ; ; ; ; ; ;	14	—	—
Latus:	34	25	—

Bau-

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Noch dem Tiſchler.			
Transport:	34	25	—
Vor 1. Fenſtergeſtelle $3\frac{3}{4}$. Fuß hoch, 3. Fuß breit, mit 2. Flügeln, dazu eine Zarge 4. Zoll tief mit einem Latenbrett 6. Zoll breit, darauf eine Architrave 3. Zoll breit inwendig, und noch ein Latenbrett auswendig, in der Küche und Speiſecammer, a 1. Rthl. 8. Sgr.	2	16	—
„ 1. Fenſtergeſtelle $4\frac{1}{2}$. Fuß breit, $2\frac{1}{2}$. Fuß hoch, mit 2. Flügeln, in einer inwendigen Falz 4. Zoll tief, mit einem Latenbrett, auswendig über der Hausthüre auf dem Fluhr	--	27	--
„ 4. Fenſtergeſtelle 4. Fuß breit, $6\frac{1}{2}$. Fuß hoch mit 4. Flügeln, dazu eine Zarge 5. Zoll tief, mit einem Latenbrett 7. Zoll breit, darauf eine Architrave 3. Zoll breit, desgleichen ein Latenbrett 5. Zoll breit auswendig, zu denen 2. Stuben unterm Dache in den Giebeln, a 2. Rthl. 10. Sgr.	9	10	—
„ 8. Fenſtergeſtelle 3. Fuß breit $2\frac{1}{2}$. Fuß hoch mit 2. Flügeln, in einer inwendigen Falz $1\frac{1}{2}$. Zoll tief, mit einem Latenbrett 5. Zoll breit, auswendig zu denen Kappfenſtern und 2. Lucken in den Giebeln über den Stuben unterm Dache, a 20. Sgr.	5	10	—
„ 4. Eichene Kachelofenzargen, 4. Fuß 9. Zoll lang, 2. Fuß 10. Zoll breit, mit einem Rundſtabe auf der äuſſern Face, zu jeder 6. gedrehete Erlenfüſſe, auf einer kiefern Fußzarge zu befeſtigen, mit einem Karnieß auf der Facen	1	16	—
Summa vor Tiſchlerarbeit:	54	14	—

Nota. Zu aller dieſer Arbeit muß der Tiſchler ſein eigenes Holz nehmen, welches rein und auch gut ausgetrocknet iſt, und zwar:

1. Zu denen Hausthürflügeln kieferne Tiſchlerdiehlen, a $1\frac{1}{4}$. Zoll, zu denen Einfaſſungen der gefüllten Thüren, Zargen und Architraven, kieferne halbe Spunddiehlen a $1\frac{1}{2}$. Zoll.

   Zu denen ſchlechten geleimten Thüren ſtarke kieferne Tiſchlerdiehlen. Die gefüllten Thüren ſind über den Stich zu arbeiten, und der Karnieß an den Einfaſſungen anzubringen.
2. Zu ſämmtlichen Fenſtergeſtellen und Latenbrettern wird eichenes Holz genommen, als zu dem Futter $2\frac{1}{2}$. Zoll breit, $1\frac{1}{2}$. Zoll ſtark, zu dem Creutz 3. Zoll breit, $2\frac{1}{2}$. Zoll ſtark, zu den Flügeln 2. Zoll breit, $1\frac{1}{4}$. Zoll ſtark, zu denen Latenbrettern $1\frac{1}{2}$. Zoll ſtark.
3. Zu denen Fenſterzargen und Architraven kieferne Tiſchlerbretter a $1\frac{1}{2}$ Zoll, doch werden nur die 2. langen und 1. obere Seite von kiefern Holz gemacht, die untere Seite iſt zugleich das eichene Latenbrett, auf welche die Zarge und Architrave angeziemket und befeſtiget wird.

Bau=

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.	Rthr.	Sgr.	₰
Noch dem Tiſchler.			
4. Die Zargen mit denen Architraven werden von innen in die Fenſteröfnungen hinausgeſetzet, das Fenſtergeſtelle von auſſen darauf angepaſſet und befeſtiget, zuletzt die auswendige Latenbretter angeſchoben und befeſtiget. Die auswendigen Latenbretter werden ½. Zoll, die inwendigen ¼. Zoll ſtark abgewettert, daß keine Feuchtigkeit noch Regen darauf beſtehen bleibe.			
5. Sämmtliche Fenſterflügel werden doppelt gefalzet, auch unten mit einem Wetterſchenkel verſehen, und müſſen inwendig aufgehen.			
6. Dem Glaſer.			
Vor 24. Flügel in denen 6. Stuben= und Cammerfenſtern, a 9. Tafeln in gut verzinntem Bley, an 2. Windeiſen jedes mit 5. Haſten zu befeſtigen, und wird die Bezahlung nach denen Tafeln eingerichtet, ſind = 216. Tafeln.			
Vor 4. Flügel in den Küchen= und Speiſecammerfenſtern, wie obige zu verbleyen und zu haſten, a 9. Tafeln, thut = 36. =			
Vor 2. Flügel über die Hausthüre, a 6. Tafeln, und 11. Haſte auf 3. Windeiſen, ſind = = = = 12. =			
264. Tafeln,			
a Tafel 4. kr. thut = = = = =	11	22	—
= 16. Flügel in den Stuben unterm Dache, a 9. Tafeln, 2. Windeiſen und 10. Haſte, ſind 144. Tafeln, a 1. Sgr. 2. ₰. = = =	5	18	—
= 16. Flügel in den Kappfenſtern und in denen Giebeln über den Stuben unterm Dache, a 6. Tafeln, 2. Windeiſen, 6. Haſten, ſind 96. Tafeln, a 1. Sgr. = = = = =	3	6	—
Summa vor Glaſerarbeit:	20	16	—
Nota: Das Glas und ſämmtliche Materialien an Bley und Zinn giebt der Glaſer nach dem Probebley und Märkiſchen Kiſten oder Schobglas. Die Gröſe der Tafeln wird nach dem Maaß, ſo bey der Tiſchlerarbeit zu denen Fenſtergeſtellen gemeldet worden, eingerichtet.			
7. Dem Schloſſer.			
Vor 2. Hausthürflügel ſchwarz zu beſchlagen, mit einem verdeckten Schloſſe von doppeltem Eingerichte und allem Zubehör, 1. Riegelſchloß mit der Zugſtange, 1. Aufzug, 1. Vorſchubriegel, 4. Zapfenbändern mit doppelten Federn nebſt den Pfannen, zu jedem Bande 1. Schraube und 2. Niednägel, 2. Handgriffe = = = =	3	20	—
= 4. Stuben= 2. Cammer= 1. Küchenthüren, ſind 7. Stück, mit einem verdeckten Schloſſe, Klinke, Schubriegel, Handgriffe, 2. ſtarken Bän=			
Latus:	3	20	—

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.	Rthl.	Sgr.	₰.
Noch dem Schloſſer.			
Transport:	3	20	—
dern, auf geſtützten Haacken, jeden Band zweymahl verniedet, nach dem gemachten Probebeſchlag a 1. Rthl. 24. Sgr.	12	18	—
Vor 1. Thüre zur Speiſecammer, 1. im Keller, 2. zu der Keller- und Bodentreppen, 2. zu den Cammern bey den Stuben unterm Dache, ſind 7. Stück mit einem Cammerſchloß, 1. Handgrif und 2. Bändern, auf geſtützten Haacken, zu der Kellerthüre aber 2. Mauerhaacken mit gedoppelten Federn, nach der gemachten Probe a 26. Sgr.	6	2	—
Nota: Die ſämmtlichen Schlöſſer ſind mit guten Eingerichten von einerley Gröſſe zu verſehen, und dazu ein Hauptſchlüſſel vor obiges Lohn mit anzufertigen, auch alle Nägel zum Beſchlag zu geben.			
Vor 6. Fenſtergeſtelle in den Stuben und Cammern, 1. dito oder 2. halbe in der Küche und Speiſecammer, 4. dito in denen Stuben unterm Dache, mithin 11. Fenſter, jedes a 4. Flügel, ſchwarz zu beſchlagen, mit 8. Winkel, auf geſtützten Haacken, 8. Schienen, 8. Windeiſen, 4. Vorräuber, 4. Knöpfe mit Schildern, die Winkel mit einem Niednagel zu befeſtigen, die übrige erforderliche Nägel dazu zu geben, nach der gemachten Probe a 28. Sgr.	10	8	—
1. Fenſter a 2. Flügel über der Hausthüre mit 4. Winkel, auf geſtützten Haacken, 4. Schienen, 6. Windeiſen, 2. Vorräuber, 2. Knöpfe, ſonſt in allen wie die vorigen zu beſchlagen	—	14	9
8. Fenſter a 2. Flügel zu den Kappfenſtern und Giebeln ſchwarz, mit 4. Winkel, auf geſtützten Haacken, 4. Schienen, 4. Windeiſen, 2. Vorräuber, 2. Knöpfe ohne Schilder, nach der gegebenen Probe zu beſchlagen a 12. Sgr.	3	6	—
Und der Schloſſer muß vor obiges Lohn auch das Anſchlagen verrichten.			
Summa vor Schloſſerarbeit:	36	8	9
8. Dem Schmiede.			
Vor 120. Pfund Eiſen zu den erforderlichen Unterlagen und Ankern in den 4. Kachelofen, an Eiſen und Schmiedelohn a 1. Sgr. 8. ₰.	6	20	—
30. Stück dünne Eiſenklammern, die 2te und 4te unterſte Riege Kacheln in den Ofen damit zu befeſtigen, a 2½. Sgr.	2	15	—
4. Eiſerne Zargen und Thüren zu den Ofenlöchern, 13. Zoll breit, 15. Zoll hoch, nebſt einer Klinke, Klinkhaacken, Bändern und Haacken a 24. Sgr.	3	6	—
12. Eiſerne Klammern, zu Befeſtigung der Geſimſe an den Balken a 1 Pfund ſchwer, a 1. Sgr.	—	12	—
60. Schwebnagel, die Knaggen und Kappfenſter zu befeſtigen, a 3. ₰.	—	15	—
Summa vor Schmiedearbeit:	13	8	—

Bau-

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.	Rthr.	Sgr.	D.
9. Dem Töpfer.			
Vor 4. Ofen in denen Stuben von grünen oder ſchwarzen Kacheln zu ſetzen, jeden Unterkaſten eines Ofens 2. Geſimſe und 4. Kacheln hoch, 5. Kacheln lang, 3½. breit, nebſt einem Halſe zum Einheitzen von 1. Geſims und 2. Kacheln hoch, 1½. Kachel lang, der Thurm oder Oberkaſten 3. Kacheln, 1. Geſims, 1. Schregedecke und Leiſte hoch, 4½. Kachel lang und breit, thut von allen Sorten 2203. Kacheln a 1. Sgr. 7. Rthl. 10. Sgr. – D.			
Dazu eine Rauchröhre von Thon – – – – 2. – – –			
Den Ofen tüchtig zu ſetzen, abzufärben, den Lehmkaſt dazu herzugeben, und die Ofenthüre mit der Zarge einzuſetzen – – – 1. – – – – –			
8. – 12. – – –			
Thut vor 4. Ofen	33	18	—
Und iſt eine Kachel nach der Probe 8. Zoll breit, 9½. Zoll hoch, die Leiſten und Geſimskacheln halb ſo hoch, und jede Eckkachel iſt vor 2. ordinaire gerechnet.			
Summa vor Töpferarbeit:	33	18	—
10. Dem Lehmer.			
Die äuſſern Wände und Fächer, ſo mit Ziegeln ausgemauert werden, 2. Zoll ſtark mit Lehm gegen zu werfen, und mit dem Holze zu vergleichen, ſind 384. Quadratellen, a 1. D.	1	2	—
Dieſelben Wände, ſo weit ſie zu denen Stuben und Schlafcammern gehören, ſamt allem Holze, 2. Zoll ſtark mit Strohlehm zu überziehen und den Lehm durch hölzerne Nägel in hinlänglicher Anzahl daran zu befeſtigen, ſind 400. Quadratellen, a 2. D.	2	6	8
Die ſämmtlichen innern Scheidewände auszuſtaacken, und 8. Zoll ſtark mit Lehm auszuflechten, ſind 265. Quadratellen, a 6. D.	4	12	6
Dieſelben Wände, ſo weit ſie zu den Stuben und Schlafcammern gehören, ſamt allem Holze, 2. Zoll ſtark mit Strohlehm zu überziehen, und den Lehm mit vielen hölzernen Nägeln zu befeſtigen, ſind 265. Quadratellen, a 2. D.	1	14	2
Den ganzen Boden über dem Hauſe zwiſchen denen Balken zu ſtaacken, und 9. Zoll ſtark mit Strohlehm zu bewinden, ſind, excl. der Balken und der Oefnungen zu denen Treppen und Schornſtein, 348. Quadratellen, a 1. Sgr.	11	18	—
Den Boden über die Stuben unterm Dache gleichmäßig zu ſtaacken, und 8. Zoll ſtark zu bewinden, ſind 120. Ellen, a 1. Sgr.	4	—	—
Summa vor Lehmerarbeit:	24	23	4

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.	Rthl.	Sgr.	₰
11. Dem Mahler.			
Vor eine gedoppelte Hausthüre nebſt denen Pfoſten anzuſtreichen : :	1	—	—
: 7. Thüren zu denen 4. Stuben, 2. Schlafcammern, 1. Küche, nebſt Zargen und doppelten Architraven, a 25. Sgr. : : :	5	25	—
: 3. Thüren, als zur Speiſecammer und 2. Cammern unterm Dache, nebſt einer Architrave, a 20. Sgr. : : :	2	—	—
: die Bekleidung der Treppen auf dem Fluhr : : :	1	10	—
: 10. Fenſtergeſtelle, jedes mit 4. Flügeln, 1. Zarge und 1. Architrave, 2. Latenbrettern, a 20. Sgr. : : :	6	20	—
: 1. Fenſtergeſtell über die Hausthüre mit 2. Flügeln, 1. Latenbrett :	—	8	—
: 2. Fenſtergeſtelle in der Küche und Speiſecammer, mit 2. Flügeln, nebſt 1. Zarge, Architrave und 2. Latenbrettern, a 10. Sgr. : :	—	20	—
: 6. Kappfenſter 2. Lucken, jedes mit 2. Flügeln, 1. Latenbrett, ſamt dem herumgehenden Holze, a 8. Sgr. : : : :	2	4	—
Und werden die Thüren grau, die Fenſter gelb, und zwar auf beyden Seiten zweymahl angeſtrichen, alles nach der Gröſſe, wie bey der Tiſchlerarbeit angezeiget worden.			
Summa vor Mahlerarbeit:	19	27	—
12. Denen Tagelöhnern.			
Vor 33. Schacht Erde, den Schacht a 144. Cubicfuß, zu denen Kellern auszugraben, und die Stuben und Cammern bis an die Schwellen damit auszufüllen, das übrige in die Niedrigung um das Haus zu bringen, und zum Ablauf des Regenwaſſers zu doſſiren, a 6. Sgr. : : :	6	18	—
Summa per ſe.			
13. An Diäten.			
Dem Conducteur, welcher bey dieſem und andern Bauen des Amts die Specialaufſicht haben ſoll, vor 60. Tage, a 15. Sgr. : : :	30	—	—
Summa per ſe.			

Bau-

Baukoſten
von dem Wohnhauſe auf dem Vorwerk N. Amts N.

Pag.	An Arbeitslohn.	Rth.	Sgr.	Pf.
155	Vor Zimmerarbeit	71	23	5$\frac{12}{25}$
156	⸗ Brettſchneider	33	6	—
157	⸗ Maurer	94	12	9$\frac{3}{5}$
159	⸗ Steinſetzer	3	11	8
159	⸗ Tiſchler	54	14	—
161	⸗ Glaſer	20	16	—
161	⸗ Schloſſer	36	8	9
162	⸗ Schmied	13	8	—
163	⸗ Töpfer	33	18	—
163	⸗ Lehmer	24	23	4
164	⸗ Mahler	19	27	—
164	⸗ Tagelöhnerarbeit	6	18	—
164	An Diäten	30	—	—
	Summa vor Arbeitslohn:	442	7	$\frac{2}{25}$
	Hierzu vor Baumaterialien und Fuhrlohn	487	14	1$\frac{3}{25}$
	Ferner dem Rechnungsführer an geordnetem Douceur a 1. pro Cent, alſo von vorſtehender Ausgabe	9	8	10$\frac{28}{25}$
	Summa aller Baukoſten:	939	—	—

oder an Brandenburgiſchem Gelde: 939. Rthl. ⸗ Ggr. ⸗ Pf.

§. 6.

Vorſtehender Bauanſchlag (a) verdienet wegen ſeiner ſchönen und ordentlichen Einrichtung allenthalben zum Muſter angenommen zu werden. Denn obgleich die darinnen angeführten Preiſe der Baumaterialien und des Arbeitslohns nicht anderer Orten zum Grunde geleget werden können, da ſelbige blos allein nach der Beſchaffenheit der ſchleſiſchen Lande eingerichtet ſind; ſo ſiehet man daraus dennoch, nach was für einem Fuß ein jedes Material, und der Lohn eines jeden Arbeiters, deutlich und umſtändlich angeſchlagen werden muß. Werden die Bauanſchläge auf ſolche Art angefertiget; ſo kann ſich nicht allein die Cammer daraus von dem ganzen Bau einen vollſtändigen Begrif machen; ſondern es kann auch der Bau nach der Intention der Cammer tüchtig ausgeführet, und ob dieſes geſchehen oder nicht, nachhero, wenn der Bau nachgeſehen wird, deſto leichter und bequemlicher beurtheilet und unterſuchet werden.

(a) Bey dem ſchleſiſchen Baureglement findet ſich auch ein auf eben dieſe Art ausgearbeiteter Bauanſchlag über einen Viehſtall. Der Herr Amtmann Leopold aber hat ſeiner öconomiſchen Civilbaukunſt ſowohl einen Anſchlag über ein neu erbautes Vorwerk, ſammt darzu gehörigen Wohn⸗ und Wirthſchaftsgebäuden; als auch zweyerley Anſchläge über einen Bauernhof, beygefüget, welche ſehr ordentlich und deutlich eingerichtet ſind. Ein gleiches Lob verdienen die über einen neu aufzuführenden Bauerhof gemachten Anſchläge, welche man in dem kürzlich zu Stuttgard herausgekommenen Lehrbegrif ſämmtlicher öconomiſcher und Cameralwiſſenſchaften, im 1ſten Theil, pag. 353. u. f. antrift. Von Bauanſchlägen bey dem Waſſerbau

X 3

bau hingegen, handelt der Herr Silberſchlag in ſeiner, denen öconomiſchen Nachrichten, 8. Band, einverleibten Abhandlung vom Waſſerbau an Strömen. Ausführlich handelt von dieſer Materie Penther in ſeinem Bauanſchlag oder Anweiſung, alle Baumaterialien und Baukoſten ausfindig zu machen und zu berechnen.

§. 7.

Was den Anſchlag der Baumaterialien betrift; ſo pfleget das Bauholz in einem jeden Lande ſchon ſeinen feſtgeſetzten Preiß zu haben. Bey dem Cameralbauweſen pfleget der Preiß des Bauholzes nicht in Anſchlag zu kommen, weil es aus denen landesherrlichen Waldungen umſonſt und forſtfrey darzu hergegeben wird. Man bringet nur von jeder Sorte Holz diejenige Quantität in Anſchlag, welche zu dem Bau erfordert wird.

§. 8.

Die Steine, welche zum Bauen gebrauchet werden, ſind von verſchiedener Art. Die Sandſteine, woraus Quadern gehauen werden, werden nach Cubicfüſſen bezahlet, dergeſtalt, daß jeder Cubicfuß z. E. mit 16. bis 20. Pfennigen Brecherlohn, und 2. bis 3. Groſchen Hauerlohn bezahlet wird. Der Preiß der Bruchſteine, die von verſchiedener Güte ſind, wird ruthenweiſe beſtimmet; die Ruthen aber gehen ſehr von einander ab, wie aus folgender Tabelle zu erſehen.

Länge	Breite	Höhe	Cubicmaaß.
16. Fuß	16. Fuß	1. Fuß	256.
15. ſ	15. ſ	1½. ſ	337½.
15. ſ	15. ſ	2. ſ	450.
16. ſ	16. ſ	2. ſ	512.
15. ſ	15. ſ	4. ſ	900.
16. ſ	16. ſ	4. ſ	1024.

Wie viel aber eine ſolche Ruthe koſte, läßt ſich beſſer auf den Steinbrüchen erfahren, als vorher beſtimmen, wegen der ungemeinen Verſchiedenheit der Preiſe. Eben ſo beruhet es auf der Erfahrung, wenn gefraget wird, wie viel Cubicfuß Mauer ſich aus einer Ruthe Steine verfertigen laſſe. Es giebt Steinbrüche, da 512. Cubicfuß geſetzte Steine 240. Cubicfuß Mauer geben; es ſind aber auch welche vorhanden, da aus eben ſo viel cubiſchen Füſſen geſetzter Steine ſich 350. Fuß volle Mauer verfertigen laſſen. Alles kommt auf die Ungleichheit der Flächen an; je irregulairer die Steine ſind, deſto gröſſer iſt die Verſchiedenheit zwiſchen dem Satz und dem Mauern. Vornehmlich iſt darauf zu ſehen, daß bey dem Setzen kein Betrug vorgehe. Um deswillen läßt man zuweilen eine oder einige Ruthen, wenn ſie angefahren worden, von neuem hinſetzen. Die gebrannten Steine, es ſeyen Mauerſteine, Dachziegel und dergleichen, pflegen ſowohl ihre vorgeſchriebene Gröſſe, als feſtgeſetzten Preiß, um welchen das Tauſend oder Hundert bezahlet wird, zu haben. Bey denen mit verpachteten Amtsziegeleyen wird der Preiß der gebrannten Steine, wenn ſie zum herrſchaftlichen Gebrauch verwendet werden, in dem Pachtcontract gemeiniglich etwas geringer geſetzt. Die Feldſteine, da ſie faſt aller Orten in den Feldern zu finden ſind, haben keinen Preiß, ſondern es wird nur das bloſſe Fuhrlohn in Anſatz gebracht.

§. 9.

Der Kalk iſt von verſchiedener Art und Güte, wornach ſich auch der Preiß richtet. Eben ſo verſchieden iſt auch das Maaß, nach welchem er verkauft wird, indem ſolches nach Wiſpeln, Maltern, Tonnen, Scheffeln, oder einem andern landüblichen Maaſſe geſchiehet. Wie weit man mit dem Kalk reiche, läßt ſich auch nicht anders als durch die Erfahrung ausmachen. Wie viel Kalk in Schleſien zu der verſchiedenen Mauerarbeit gerechnet wird, iſt aus vorher angeführtem Bauanſchlag zu erſehen. Herr Penther giebt folgende Proportion an: 10⅔. Cubicfuß gelöſchten Kalk leiden 16. Cubicfuß Sand, und dieſe Miſchung

ſchung reichet hin zu 85½. Cubicfuß Mauer von Bruchſteinen. Es erfordern aber einige Bruchſteine mehr Kalk als andere. Daher thut man wohl, wenn man ein gewiſſes anſehnliches Maaß Kalk zur Probe löſchen läßt. Nachdem man den cubiſchen Inhalt der möglichſt accurat parallel pipedaliſch ausgegrabenen Kalkgrube gefunden, iſt es ein leichtes, zu beſtimmen, wie viel Cubicfuß gelöſchten Kalk man von ſo viel Kalkſteinen erhalten habe. Hierauf läßt man einen von Brettern zuſammengeſchlagenen Kaſten verfertigen, welcher einen Cubicfuß enthält. Wann nun der Handlanger bemerket, wie vielmahl dieſes Gefäß voll geſiebten Sandes untergemenget worden; ſo weiß man, wie viel Sand der Kalk vertragen könne. Beyläufig iſt auch zu beobachten, wie viel Fuder Sand zu ſo viel geſiebten erfordert werde. Endlich wird auch das daraus verfertigte Stücke Mauer, es ſeyn nun Bruch- oder gebrannte Steine oder Quadern, gemeſſen. Auf dieſe Weiſe kommt man hinter das ganze Geheimniß. Je gröſſer die Quantität iſt, womit dieſe Probe angeſtellet wird, deſto genauer trift die Rechnung auf jeden einzeln Fall zu. Es kommt ſehr viel darauf an, daß der Kalk gleich oder doch bald nach dem geſchehenen Brennen verbrauchet werde, ſonſt trift die Rechnung nicht zu. Auch iſt das Flußwaſſer ſowohl bey dem Löſchen als bey der Verarbeitung dem ſalpetrichen Brunnenwaſſer weit vorzuziehen (1).

(a) S. Silberſchlag c. l. im Anhang, §. 22.

§. 10.

Der Gips wird centnerweiſe gekauft, der Preiß iſt verſchieden. Mauerſand kann man faſt aller Orten umſonſt haben, und kommt nur das Fuhrlohn in Anſchlag, worunter zugleich das Grabelohn begriffen iſt. Ein gleiches iſt auch vom Lehm zu ſagen. Das Rohr, um die Decken und Wände in den Stuben zu berohren, wird, wie das Stroh zur Lehmerarbeit, bundweiſe angeſchlagen, und nach dem ſchleſiſchen Bauanſchlag, auf 20. Quadratellen ein Bund Rohr, und auf 15. Cubicfuß ein Bund Stroh, jedes 22. bis 23. Pfund ſchwer, gerechnet.

§. 11.

Der eiſerne Drath zum Berohren der Stuben wird ringweiſe angeſchlagen und gekauft. Zu 100. Quadratellen wird ein Ring gerechnet. Die ganz groſſen Nägelbolzen und Klammern werden nach dem Gewichte, die übrigen Nägel aber nach Schocken oder Hunderten angeſchlagen. Der Preiß der Nägel beruhet auf der Gröſſe derſelben und auf dem laufenden Preiß des Eiſens. Bey denen Nägeln wird auf dem ſich ereignenden Bruch etwas in beſondern Anſatz gebracht, z. E. auf das Schock 5. Stück. Auch pfleget man, wenn die in Anſchlag gekommene Nägel eine ungerade Summe von Stücken, ſo kein halbes Schock betragen, ausmachen, zu Completirung deſſelben, ſo viel Stücke, als daran noch fehlen, anzuſetzen und das halbe Schock voll zu machen.

§. 12.

Auf das Baugeräthe, als Karren, Schaufeln, Stricke und dergleichen, wird überhaupt etwas in Anſatz gebracht; und kommt es dabey ſowohl auf die Gröſſe und Wichtigkeit des Baues, als auch darauf an, ob von denen vorherigen Bauen annoch viel oder wenig Baugeräthe in dem Baumagazin des Amtes vorhanden iſt. Sonſt wird bey dem Verdingen mit denen Handwerkern und Arbeitern das Baugeräthe, ſo viel zu eines jeden verdungener Arbeit erfordert wird, mit eingedungen.

§. 13.

Wann keine unentgeldliche Baufrohndienſte, noch eigene Baupferde vorhanden ſind, ſo müſſen die Baumaterialien um Lohn, oder mittelſt

mittelſt Nachlaſſung des Dienſtgeldes, herbeygeſchaffet werden. Es wird aber das Fuhrlohn zugleich bey einem jeden Baumaterial, wiewohl beſonders, in Anſchlag gebracht, wie aus obigem ſchleſiſchen Bauanſchlag zu erſehen. Das Fuhrlohn pfleget in einem jeden Lande einen durch die Gewohnheit eingeführten Preiß zu haben, der auf dem jedesmahligen Preiſe der Lebensmittel, ſonderlich aber des Hafers und Heues, gegründet iſt. Man kann alſo dabey keinen allgemeinen, beſtändigen und gewiſſen Satz annehmen. Der Herr Silberſchlag (a) meynet, diejenigen, welche ſich auf das Fahren legen, pflegten für ein vierſpänniges Geſchirr täglich 1. Rthr. 12. bis 18. Gr. für ein zweyſpänniges aber die Hälfte zu fordern. Dieſes wäre die Regel, nach welcher es ſich leicht ausrechnen lieſſe, wie viel jeder Centner oder jede Ladung koſten werde. In Anſehung der Ladung ſelbſt hat man zwar durch die Erfahrung gewiſſe Principia feſtgeſetzet; es kommt aber auch hierbey vieles auf die Beſchaffenheit des Geſchirres, der Pferde und der Wege an. Wenn man alſo ſaget, daß z. E. 8. Cubicfuß (b) Feldſteine auf eine zweyſpännige Fuhre zu rechnen, oder an deren ſtatt 100. Stück Mauerſteine, wovon 8. Stück auf ein Cubicfuß Mauer gehen, oder 150. Stück Dachziegel à $\frac{3}{4}$. Ellen lang und $6\frac{1}{2}$. Zoll breit, oder 10. Cubicfuß Lehm, oder 12. bis 15. Cubicfuß Erde auf ebenem Wege, Berg-ab aber mit der Laſt zu fahren, wohl 20. Cubicfuß ꝛc.; ſo ſind dieſes keine allgemeine Regeln, die aller Orten gelten, ſondern die von gar verſchiedenen Umſtänden abhängen; unterdeſſen kann man ſich dennoch einigermaſſen darnach richten. Alſo rechnet man auch einen Cubicfuß Quaderſteine für einen Centner. Wann zu denen Materialien Liefranten zu bekommen, und darzu keine Fuhren vor Dienſtgeld oder Freyfuhren vorhanden; wird das Fuhrlohn am beſten mit eingedinget. Sonſt wird das Fuhrlohn nach der Anzahl der Fuhren, nach der Stärke oder Schwäche derſelben, und nach der Entlegenheit des Orts, woher die Materialien zu nehmen, ausgerechnet; dabey aber werden die Fuhren zu einem Gebäude überhaupt verdungen, z. E. das ſämmtliche Holz, den ſämmtlichen Lehm, allen Mauerſand zu graben und anzufahren; denn es iſt bekannt, daß, wenn dergleichen Fuhren nach ihrer Anzahl verdungen werden, die Ladung kaum zur Hälfte genommen, und der Anſchlag weit überſtiegen wird. Diejenige Materialien aber, welche ihr gewiſſes Maaß haben, als Mauer- und Dachziegel, ganze Spund- und Tiſchlerbretter, Schindeln, Bruchſteine, Kalk ꝛc. ſind nach Hunderten, Schocken, Klaftern oder Ellen, Scheffeln, Maltern oder anderm landüblichen Maaſſe, wegen des Fuhrlohns, anzuſchlagen und zu verdingen.

(a) Am angezogenen Orte §. 34.
(b) Der Herr Silberſchlag rechnet c. l. §. 43. 24. Cubicfuß Steine auf ein vierſpänniges Fuder.

§. 14.

Die Arbeit der Handwerker geſchiehet entweder auf Gedinge, oder nach dem Tagelöhne. In Ländern, wo das Policey- und Cameralweſen in einer guten Einrichtung und Verfaſſung ſtehet, ſind bereits vorgeſchriebene gedruckte Bautaxen vorhanden, nach welchen die Handwerker ihre Arbeit bezahlt bekommen, ſie mögen nach dem Gedinge oder nach dem Tagelohne arbeiten.

§. 15.

Wenn dem Zimmermann das Bauholz auf Gedinge zur Arbeit gegeben wird; ſo wird ſolches an einen Meiſter, der hernach die Geſellen bezahlen muß, ſchockweiſe zu arbeiten verhandelt. Nemlich wenn das Holz zu einem gewiß beſtimmten Bau gearbeitet werden ſoll, und nicht bey der Zulage mehr darf nachgearbeitet werden; ſo wird an einigen Orten vom Bearbeiten vom Schock ſtarken Bauholz

Bauholz 8. bis 10. Rthlr. vom Schock mitteln 6. bis 8. Rthlr. und vom Schock ſchwachen 5. bis 6. Rthlr. Lohn gezahlet. Woferne aber Bauholz nur in Vorrath gearbeitet, und nur aus dem gröbſten darf beſchlagen werden; ſo wird vor das Beſchlagen vom Schock ſtarken 7. Rthlr. vom Schock mitteln 5. Rthlr. und vom Schock ſchwachen 4. Rthlr. 12. Gr. Lohn gegeben. Nach der ſchleſiſchen Bauordnung wird, wann eine Quantität Holz nur abzuſtämmen und zu beſchlagen iſt, ein Stück ſtarkes Holz zu Halb- und Creutzholz, oder zu Schwellen, Rähmen, Unterzügen und Balken, zu 6¼. Sgr. ein Stück Mittelholz, zu 18. bis 21. Ellen lang, zu 5. Sgr. ein Stück klein Holz, zu 15. bis 18. Ellen lang, zu 3¾. Sgr. angeſchlagen. Wann aber das Holz nicht allein beſchlagen, ſondern auch zu einem Gebäude verbunden und gerichtet werden ſoll; wird das Zimmerlohn nach dem Ellenmaaſſe reguliret, und zwar 100. Ellen zu 1. Rthlr. 24. Sgr. bis 2. Rthlr. Wann unter ſolchem Holze geſchnittenes Halb- oder Creutzholz genommen wird; muß das Schneidelohn beſonders gerechnet, und nichts deſto weniger das geſchnittene Holz, ratione des Beſchlager- und Verbinderlohns, eben ſo hoch angeſetzet werden, als wann kein geſchnittenes Holz zu dem Bau gebrauchet worden. Die Geſimſer und Architraven an denen Wohnhäuſern werden nach der Elle, zu 2. 3. bis 4. Sgr. nachdem ſie ſchwach oder ſtark ſind, ingleichen wann die Wände der Wohnhäuſer auswärts behobelt werden, auf ein billiges beſonders angeſetzet. Das Ellenmaaß, nach welchem die Zimmerarbeit zu verdingen, wird gerechnet nach der auswärtigen Seiten oder Zeichnung; und wie an denen Stielen, Bänden, Sparren und Kehlbalken die Zapfen vor volles Holz mitzurechnen; ſo müſſen auch die Riegel ſowohl in den langen als kurzen Wänden zu ſo viel Ellen lang gerechnet werden, als die ganze Wand an Ellenmaaß in ſich hält. Ein Stück ganzes Spundbrett, womit die Schütt- und Fußboden beleget werden, wird zu 3½. bis 3¾. Sgr. und ein unbehobeltes zu 2 Sgr. angeſchlagen, jedes Brett aber zu 12. bis 13. Ellen gerechnet. Die Thüren und Thore werden ſtückweiſe nach ihrer Gröſſe, und der dazu erforderten Anzahl Bretter, jedes à 12. Ellen lang, angeſchlagen. Die Krippen und Rauffen nach der Anzahl derer dazu erforderten 12ellichten Bohlen, oder ellenweiſe incluſive des Auſſetzens. Die Unterſchwellung der alten Gebäude, incluſive des Abräumens der alten Schwellen, die Elle à 2. Sgr. und wann die alten Wände aufgeſchraubet werden müſſen, die Elle à 2½ Sgr. Die Schindeldächer, incluſive die Latten aufzubringen, nach den Schocken der erforderten Schindeln, das Schock à 2. Kreutzer, ꝛc.

§. 16.

Die Maurerarbeit wird ruthenweiſe verdinget, und man richtet ſich dabey nach denen desfalls landüblichen Geſetzen; es wäre dann, daß einige Paſſagen vorfielen, da man wegen der Hinderniſſe nicht nach einander fort arbeiten könnte, wie z. E. bey dem Grundbaue, wo der Fortgang der Arbeit oft ſehr ungewiß iſt, und da man ſich dann auf Tagelohn einlaſſen muß. Nach dem ſchleſiſchen Baureglement werden die Fundamenter und Keller, ingleichen die Brandmauern nach dem Cubicfuß angeſchlagen, der Fuß à 1½. Kreutzer incluſive des Handlangers, wann nemlich Feld- oder Bruchſteine dazu genommen werden; wann aber mit Ziegelſteinen maſſiv gemauert wird, die Quadratelle, ſo einen ganzen Stein ſtarck, à 2. Kreutzer, anderthalb Steine ſtarke à 3. Kreutzer, und ſo weiter. Die übrige Mauerarbeit an Fachwerck wird nicht nach denen Fächern, ſondern nach denen dazu erforderten Ziegelſteinen, das Hundert zu 9. Kreutzer, incluſive des inwendigen Putzes, angeſetzet; und ſolchergeſtalt wird auch das übrige kleine Mauerwerk an Pflaſtern oder

Digitized by Google

Fußboden, Schornſteine, Brandröhren, und wo die Mauren nur einen halben Stein ſtark werden, angeſchlagen. Wann Gebäude maſſiv aufgeführet werden, ſind die Oefnungen in denen Mauern zu denen Thüren und Fenſtern, gleich als maſſive Mauern, mitzurechnen, weil ſolche wegen der Ecken und Vorſprünge, wie auch der ſcheidrechten Bogen beſondern Fleiß und Mühe erfordern. Die Gewölbe werden nach denen dazu erforderten Ziegelſteinen, das Hundert à 5. Kreutzer, angeſetzet. Das Abtünchen oder Putzwerk wird nach Quadratellen ausgerechnet, und die Geſimſe nach der Ellenlänge jedes beſonders angeſetzet. Die Latten werden nicht vom Zimmermann, ſondern vom Maurer aufgebracht. Das 1000. Ziegel aufzuhängen, die Latten dazu aufzubringen, und ein tüchtiges feſtes Dach davon zu bereiten, wird zu 20. höchſtens 25. Sgr. angeſchlagen, und ein Forſt- oder Hohlziegel auf zwey Dachziegel gerechnet. Die Steinpflaſter werden auf denen Höfen und Straſſen nach Quadratellen, die Elle zu 1. Kreutzer, angeſchlagen; und wird bey allen ſolchen und dergleichen Sätzen auf das Handlangen mit geſehen, daß davor kein beſonderes Tagelohn ausgeworfen werden dürfe.

§. 17.

Die Tiſchlerarbeit wird nach Anzahl der Thüren, Fenſterrähmen, Zargen, Architraven, Treppen und dergleichen gantz deutlich, und wie ſtarck, hoch und breit jedes Stück ſeyn ſoll, ingleichen ob der Tiſchler das Holz dazu hergeben werde, oder nicht, ob ſolches eichen oder kiefern ſeyn ſoll, ausführlich und ſpecifice beſchrieben, nemlich ob die Thüren mit Füllungen, oder nur ſchlecht mit eingeſchobenen Leiſten, ob die Fenſter mit 2. 4. oder mehr Flügeln, mit doppelten Falzen und Wetterſchenkeln, mit Lattenbrettern, oder ob es nur ganz ſchlechte Fenſter mit Schiebern werden ſollen.

Die Treppen oder Stiegen werden umſtändlich beſchrieben, wie breit dieſelben, ob ſie mit 1. oder 2. Viertel gebrochen, oder mit Podeſten, oder gerade ausgehen, und wie viel Stufen eine jede Stiege bekommen, auch wie viel Zoll hoch im Steigen, und wie viel Zoll breit im Auftritt jede Stufe werden ſolle. Die Treppen werden nach denen Stufen, incluſive der Bekleidung und Geländer, nachdem viel oder wenig Arbeit dabey iſt, angeſchlagen.

§. 18.

Bey der Glaſerarbeit iſt vor andern zu obſerviren, daß die Sorten des Gläſes und die Gröſſe eines jeden Flügels und der Scheiben exprimiret, und die Glaſer angehalten werden, daß ſie die Scheiben mit wohl verzinnten, ſtarken und genugſam breiten Bley, die Windeiſen aber mit hinlänglich ſtarken Heften, welche auf die Windeiſen ſcharf angezogen und wohl gelötet ſind, verwahren. Solche Arbeit wird nach der Anzahl und Gröſſe der Fenſterflügel ſtückweiſe angeſchlagen.

§. 19.

Die Schlöſſerarbeit, wie die Bänderſchlöſſer, Riegel und Schlüſſel an den Thüren und Thoren, der Beſchlag an den Fenſtern, wie viel Winkeleiſen, Schünhaaken, Creutzbänder, Vorräuber, Handgriffe, Windeiſen, ein jedes bekommen ſolle, wird ausführlich beſchrieben: Und wann ſolche Beſchläge nach der differenten Gröſſe der Thüren und Fenſter, auch von differenter Stärke und Güte gemachet werden müſſen; muß der Bauinſpector von jeder Sorte vorhero einen Probebeſchlag fertigen laſſen, und darnach den Verding machen.

§. 20.

Die Schmiedearbeit wird nach dem Gewichte und pfundweiſe, nachdem die Kohlen theuer

theuer oder wohlfeil ſind, accordiret, im Fall der Schmied das Eiſen nicht dazu hergiebt. Wann er aber ſolches giebt; ſo muß er es zugleich bezahlt bekommen, und dafür ſtehen, daß es nicht kaltbrüchig ſey. In Anſehung der Schmiedearbeit kann man einigen Nutzen ſchaffen, wann die grobe Arbeit auf den Eiſenhämmern verfertiget wird. Die ganz groſſen Nägelbolzen und Klammern werden nach dem Gewichte verkaufet. Die übrigen Nägel haben nach ihrer verſchiedenen Gröſſe ihren landüblichen Preiß, und werden nach Hunderten oder Schocken verkauft und angeſchlagen.

§. 21.

Bey der Töpferarbeit wird nicht nur auf die Anzahl der Oefen, ſondern auch auf die Gröſſe und Beſchaffenheit eines jeden reflectiret, und angezeiget, wie viel Stück Kacheln zu jedem Ofen gebrauchet werden, wie viel Zoll jedes Stück breit und hoch, ob und wie dieſelbe glaſuret ſeyn ſollen, daß ſie gut im Feuer ſtehen und nicht ſpringen. Und muß von einer jeden Sorte Kacheln eine Probe gefertiget werden. Eine jede Eckkachel wird vor 2. ordinaire gerechnet.

§. 22.

Die Lehmerarbeit wird nach Quadratellen verdungen und angeſchlagen; und kommt es dabey wegen des Preiſſes darauf an, wie die Arbeit beſchaffen iſt, und wie die Wände mit Strohlehm auszuflechten und zu überziehen ſind.

§. 23.

Bey dem Dachdecken, wann keine geſchnittene Latten genommen werden, muß der Decker die Lattſtämme zu ſpalten und auszuhauen mit übernehmen, die Latten, ſie mögen gehauen oder geſchnitten ſeyn, auf die Sparren bringen und mit hölzernen Nägeln feſte machen. Die Schütte Rohr oder Stroh haben ihr feſtgeſetztes Gewicht, nemlich 22. bis 23. Pfund. Dieſes Dachdeckerlohn wird nach Quadratellen angeſchlagen, a $\frac{1}{2}$. Kreutzer.

§. 24.

Das Grundgraben wird zwar nach Schachtruthen a 144. Cubicfuß angeſchlagen, und die Schachtruthe zu einem gewiſſen Preiß angeſetzet. Allein dieſer Preiß kann dennoch nicht allemahl gewiß und zuverläſſig ſeyn. Das Erdreich iſt in ſeiner Feſtigkeit dergeſtalt verſchieden, daß es auch in des fleiſſigſten und gewiſſenhafteſten Menſchen Kräften nicht ſtehet, an einem Orte, in gleicher Zeit, ſo viel zu fördern, als an einem andern. Man kann zwar die Probe machen, und daſelbſt, wo die Arbeit vorgenommen werden ſoll, einen Tag lang von einem fleiſſigen Arbeiter graben laſſen, und nachher unterſuchen, wie viel derſelbe gefördert habe. Allein dieſe Probe kann weiter nicht gelten, und zum Grunde des Arbeitslohns dienen, als ſo lange der bloſſe Spaden in die Erde kommen kann; wird das Erdreich feſter, oder gerathen die Arbeiter in das unterirdiſche Gewäſſer; ſo gewinnet die Sache ein anderes Anſehen, und man iſt genöthiget, auf Tagelohn arbeiten zu laſſen. Es pfleget auch auf jede 5. bis 6. Fußtiefe eine Zulage zu erfolgen, welches doch unnöthig iſt, wann zum Ausgraben ſowohl als zum Wegführen beſondere Leute angeſetzet werden. Ein anderes aber iſt es, wann derjenige, welcher gräbet, zugleich die Erde über ſich werfen muß.

§. 25.

Es iſt gemeiniglich ein Termin feſtgeſetzet, wann eher die Bauinſpectores die Bauanſchläge von denen in dem nächſtbevorſtehenden Cammerjahre nöthigen Bauen an die Cammer einſenden müſſen. In denen königl. preußiſchen Landen geſchiehet ſolches gegen den letzten Julii, wo ſodann die Bauanſchläge

denen Departementsräthen mit der Commiſſion zugefertiget werden, ſolche ſo, wie ein jeder nach Beſchaffenheit der Arbeit vom Collegio abkommen kann, jedoch ohnfehlbar in der Zeit vom 1ſten Auguſt bis zum 30ſten September, in loco und in Beyſeyn des Baudirectoris und des Bauinſpectoris, zu revidiren und zu unterſuchen, ob der Bau und die Reparaturen unumgänglich nöthig: ob ſolche wirthſchaftlich angegeben, und an gehörigem Orte vorgeſchlagen: ob nicht ein und anderer Bau noch weiter auszuſetzen: ob die Anſchläge von denen vollführenden Bauen nach dem Reglement gefertiget, und dabey alle Menage beobachtet worden: wo denn, wann eines oder das andere noch zu ändern, oder nähere Nachricht deshalb einzuziehen iſt, ſolches ſogleich bewerkſtelliget werden muß, damit die Anſchläge von dem Departementsrath und Baudirectore in loco atteſtiret und an die Cammer remittiret werden können. Wann nun ſämmtliche Anſchläge zurückgekommen, werden ſie bey der Controlle durchgeleget, darnach die Special-Etats- und Holz-Deſignationes gefertiget und der Cammer vorgeleget, welche ſodann dieſelbe in Beyſeyn der ſämmtlichen Departementsräthe und des Baudirectoris nochmahls durchgehet.

§. 26.

Man pfleget über die gemachten Bauanſchläge auch wohl von andern Bauverſtändigen Gegenanſchläge verfertigen zu laſſen; es iſt dieſes auch nicht ohne Nutzen, nur aber alsdann nöthig, wann man keine andere, als ſolche Leute zu Baumeiſtern und Bauinſpectoren beſtellet, ſo bloſſe und gelernete Maurer- oder Zimmermeiſter ſind; denn bey dieſen, da ſie gemeiniglich mit denen Bauhandwerkern unter einer Decke liegen und gemeinſchaftliche Sache mit ihnen machen, gehet es ſelten ohn Betrug zu. Wo man aber, wie in denen königl. preußiſchen und einigen andern Ländern in Teutſchland, eine gute und ordentliche Cameraleinrichtung hat, und dabey anſehnliche, geſchickte und erfahrne Männer zu Baudirectoren und Bauinſpectoren anordnet, die das Bauweſen in ſeinem ganzen Umfange ordentlich gelernet haben, und denen man deswegen in Bauſachen Votum et Seſſionem im Cammercollegio verſtattet; allda würden die nur doppelte Koſten verurſachende Gegenanſchläge ſehr überflüſſig ſeyn.

Baubegnadigungen.

Inhalt.

§. 1. Was unter Baubegnadigungen verſtanden werde; derſelben Nutzen und Nothwendigkeit. §. 2. Selbige ſind verſchieden nach Beſchaffenheit ſowohl der Perſonen als des Anbaues ſelbſt. §. 3. Nöthige Vorſicht bey deren Verwilligung und wirklichen Verſtattung, damit der dabey vorgeſetzte Endzweck nicht vereitelt werde.

§. 1.

Unter Baubegnadigungen werden alle diejenigen Vortheile und Unterſtützungen verſtanden, welche ein Landesherr ſowohl Fremden als Einheimiſchen zugeſtehet und angedeihen läſſet, um ſie dadurch anzureitzen, daß ſie in neu cultivirte Gegenden, oder in neu angelegte Städte ziehen und daſelbſt anbauen, oder die in denen alten Städten vorhandene wüſte Stellen oder verfallene Häuſer wieder aufbauen, oder auch nur die baufällig gewordene Häuſer repariren. Es ſind dieſe Baubegnadigungen eines der ſicherſten und gewiſſeſten Mittel, wodurch ſowohl die Bevölkerung, als der Anbau des Landes und der Städte befördert wird. Und obgleich die Cammer einige Geldſummen ohne baldigen Erſatz darauf verwenden muß; ſo werden doch dieſelben durch die dadurch entſtehende Vermehrung der Landeseinkünfte genugſam vergütet. Alle zum Aufnehmen des Staats gerei-

Digitized by Google

gereichende Anſtalten laſſen ſich anfangs nicht ohne Koſten ins Werk ſetzen; allein der in der Folge daraus abflieſſende Nutzen iſt weit beträchtlicher, als die aufgewendeten Koſten. Es würde alſo die Cammer wider alle gute Grundſätze handeln, und eine ſehr unzeitige und vor die Wohlfahrt des Landes höchſt ſchädliche Sparſamkeit ausüben, wann ſie dieſe Baubegnadigungen verweigern wolte (a).

(a) Man hat wohl in keinem Staate ſo viel auf dieſes Capitel verwendet, als in denen preußiſchen Staaten. Dieſes iſt eine Numer, die in dem Wirthſchaftsetate ſeit vielen Jahren jährlich an eine Million angeſtiegen iſt. Allein die geſegneten Früchte davon haben ſich auch genugſam gezeiget. Alle preußiſche Staaten ſind gewiß noch einmahl ſo ſtark bevölkert, als ſie bey dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms waren; und die Vermehrung der Einkünfte hat ſich gleichfals gewiß mehr als verdoppelt. Dieſes iſt eine Anmerkung, welche der Herr von Juſti in ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Band, § 504. in der Note, mit gutem Grund gemacht hat.

§. 2.

Dieſe Baubegnadigungen können in vielerley Vortheilen und Vergünſtigungen beſtehen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände viele oder wenige davon zuſammen genommen und denen Anbauenden verwilliget werden. Denn gleichwie ſowohl die Art des Anbauens, als die Perſonen, welche anbauen, von einander ſehr unterſchieden ſind; alſo müſſen auch die Baubegnadigungen und Unterſtützungen darnach abgemeſſen und eingerichtet werden. Vornehmlich muß man fremden Manufacturiers, Fabricanten, Künſtlern und Handwerkern, welche in unſer Land ziehen, und ganz neue Häuſer, dieſe auch auf eine feuerfeſte Art, erbauen, allemahl ungleich gröſſere Freyheiten und Unterſtützungen angedeihen laſſen, damit dadurch noch mehrere Fremde ermuntert werden, ſich bey uns niederzulaſſen und anzubauen. Die preußiſchen Maaßregeln können hierbey zum Muſter und Beyſpiel dienen; ſonderlich verdienen diejenigen, die man in Schleſien dieſerhalb genommen hat, betrachtet zu werden. Man hat die beſondern Fälle, wo entweder gröſſere oder geringere Baubegnadigungen ſtatt finden, ſehr deutlich und wohl aus einander geſetzet.

Um den Anbau derer ſchon ſeit langen Zeiten wüſte gelegenen Bauſtellen in denen Städten zu befördern, wurden die auf ſelbige von der vorigen Regierung her noch gehaftete Steuerreſte, ingleichen die in Reſt gebliebene Abgaben zu denen Cämmereyen und Stadtcaſſen, wie auch in denen Mediatſtädten die rückſtändige grundherrſchaftlichen Gefälle, bis zu Ende des 1741ſten Jahres, gänzlich erlaſſen und niedergeſchlagen. Die Magiſträte mußten denen Eigenthümern ſolcher wüſten Stellen und Häuſer eine Friſt von 4. bis 8. Wochen zum Aufbau beſtimmen, und wann dieſe ſich dazu nicht verſtehen wollten, nach ſolcher Zeit die wüſten Stellen und Häuſer denen Bauluſtigen als ihr Eigenthum zuſchlagen. Jedoch mußten die Eigenthümer die darauf von ihnen ſelbſt contrahirte Schulden, auch nach dem von ihnen ſelbſt vollzogenen Anbau, bezahlen. Wann dieſe aber dazu offenbar unvermögend waren, wurden die Stellen denen Meiſtbietenden verkauft, und von dem Kaufgelde, ſo weit es zureichte, die Glaubiger bezahlet. Die von denen Eigenthümern verlaſſene wüſte Stellen und Häuſer hingegen wurden ſodann denenjenigen, ſo ſie wieder aufbauen wollten, umſonſt überlaſſen (a).

In Anſehung derer ins Land ziehenden fremden Profeſſioniſten machte man einen Unterſchied unter diejenige Fabricanten und Manufacturiers, die in Seide, Wolle, Gold, Silber, Metall, oder ſonſt eine Materiam primam, ſonderlich die im Lande erzeugte, zu bearbeiten wiſſen; wohin auch die denen Fabriken unentbehrliche und denenſelben gleichkommende Handwerker, als Schönfärber,

Tuchſcherer, Tuchbereiter, Walker, Weiß- und Rothgerber, Damaſtzieher, Leinweber ꝛc. gehören; ingleichen die fremden Kaufleute und Capitaliſten, welche die Landesfabriken und Manufacturen in Aufnahme bringen wollen; und unter die gemeinen und gewöhnlichen fremden Profeßioniſten, als Schneider, Schuſter, Bäcker, Schlächter, Tiſchler, und andere dergleichen mehr.

Wann einer von denen erſtern eine wüſte Stelle bebauen, oder ein altes baufälliges Haus abreiſſen und es von neuem wieder aufbauen wollte; bekam er die Bauſtelle, wann ſelbige mit keinen publiquen oder Privat-Schulden beſchweret war, umſonſt; ſodann die Freyheit von der Werbung vor ſeine Perſon ſowohl, als vor ſeine Söhne und ſeine aus der Fremde mitgebrachte Domeſtiquen und Geſellen; ferner freyes Bürgerrecht, wie auch freyes Meiſterrecht, wann glaublich erwieſen worden, daß er ſolches ſchon anderwärts erlanget gehabt; hiernächſt eine dreyjährige Conſumtions-Acciſefreyheit, vermittelſt einer Bonification an Gelde, nach Anzahl derer aus der Fremde mitgebrachten Perſonen, als Kinder, Domeſtiquen und Geſellen, nemlich auf jede Perſon von 14. Jahren, und darüber, 4. Rthlr. darunter aber 2. Rthlr. ſo pro rata alle Vierteljahr aus der Acciſecaſſe baar ausgezahlet, dagegen die Conſumtionsacciſe allemahl abgeführet wird; ingleichen eine zwölfjährige Freyheit von allen Oneribus realibus et perſonalibus; endlich ward ihm aus der Stadtcämmerey des Orts, wann Stadtwaldung vorhanden, etwas freyes Bauholz, und aus der Stadtziegeley die Ziegel und Steine zum Fundament, die übrigen Steine aber um den dritten Theil ihres ſonſtigen Werthes wohlfeiler zugeſtanden.

Wann ein fremder Profeßioniſt von dieſer Claſſe hingegen nur ein Haus reparirte; ſo erhielt er nur die Freyheit von der Werbung, freyes Bürger- und Meiſterrecht, obgedachte dreyjährige Acciſefreyheit, achtjährige Befreyung von allen Oneribus realibus et perſonalibus, und aus der Cämmerey einige Beyhülfe an Holz und Steinen, und die übrigen Steine um ein Drittheil wohlfeiler.

Ein fremder Profeßioniſt von der andern Claſſe bekam, wann er eine wüſte Stelle, oder ein baufälliges Haus von neuem erbauete, eben diejenigen Baubegnadigungen, die denen aus der erſten Claſſe zugeſtanden worden, auſſer daß ſich die Conſumtions-Acciſefreyheit nur auf zwey Jahr, und zwar auf die Perſon reſpective 2. Rthlr. und 1½. Rthlr. und die Befreyung von denen Oneribus publicis ſich nur auf zehen Jahre erſtreckte, auch nur eine Beyhülfe an Holz und Steinen, und die übrigen Steine um ein Drittheil wohlfeiler zugeſtanden wurden.

Im Fall ein ſolcher nur ein Haus reparirte; bekam er, nebſt der Befreyung von der Werbung, und dem freyen Bürger- und Meiſterrechte, nur obige Acciſefreyheit auf zwey Jahre, und eine fünfjährige Befreyung von denen Oneribus publicis.

Wann auch ein aus fremden Landen gebürtiger Geſelle, ſo in Schleſien eine Zeitlang als Geſelle gearbeitet, ſich darin verheyrathet, etabliret und das Meiſterrecht ordentlich gewonnen hatte, eine wüſte Stelle bebauen wollte; ſo wurde ihm eine zehenjährige Befreyung von allen Oneribus publicis, aus dem Stadtwalde etwas Bauholz und die Steine zum Fundament, ſo wie die übrigen um den dritten Theil wohlfeiler; im Fall er aber nur ein Haus repariren wollte, eine vierjährige Freyheit von denen Oneribus publicis, und die Steine aus der Stadtziegeley um ein Drittheil wohlfeiler zugeſtanden (b).

Derjenige, ſo ſich auf der vor Neiſſe neu angelegten Friedrichsſtadt anbauen wollte; bekam den Platz zum Hauſe und Garten ganz frey und erb- und eigenthümlich. Und da ein jedes Haus nur von einem Stockwerke gebauet werden mußte, auf die Erbauung eines ſolchen Hauſes aber 400. Rthlr. Koſten gerechnet

rechnet wurden; ſo bekam der Bauende, nach wirklich vollendetem und examinirtem Bau, 20. pro Cent, mithin 80. Rthlr. doch durfte ein jeder auf ſeine eigene Koſten ſein Haus ſo groß und breit, als er nur wollte, allein nur nicht über eine Etage hoch, bauen, mußte aber mit denen 80. Rthlr. Baubegnadigungsgeldern vergnügt ſeyn. Auf die Perſonen, ſo ein dergleichen Haus wirklich bewohneten, es mochten Eigenthümer oder Miethsleute, Einheimiſche oder Fremde ſeyn, doch nur auf drey Familien in einem Hauſe gerechnet, ward eine dreyjährige Acciſefreyheit, nemlich auf eine Perſon unter 14. Jahren 2. Rthlr. und von 14. Jahren und darüber 4. Rthlr. verwilliget; dem Bauenden auch freygeſtellet, in einem dergleichen Hauſe, entweder ſelbſt, oder durch Miethsleute, das Bierbrauen lediglich ausgenommen, allerhand erlaubte bürgerliche Nahrung, als Brandteweinbrennen und Schenken, Bier- und Weinſchank, einen Cram mit allerhand unverbotenen Waaren zu treiben und anzulegen, ohne einer beſondern Conceſſion dazu nöthig zu haben (c).

(a) S. königl. preuß. Edict wegen Bebauung der wüſten Stellen und Beſetzung der ledigen Häuſer in denen Städten des Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz, vom 9ten April 1746. in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen.

(b) S. die diesfals unterm 6ten November 1742. und 31ſten Martii 1749. ergangene Patente in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen.

(c) S. Avertiſſement wegen der Beneficien und Freyheiten für die Neuanbauende auf der Friedrichſtadt bey Neiſſe, vom 26ſten May 1751. ibid. Man findet in meiner Cameraliſten-Bibliothec unter dem Art. Anbau, noch viele ſowohl preußiſche als herzogl. braunſchweigiſche und andere Baubegnadigungspatente, welche alle von dem groſſen Nutzen und der Nothwendigkeit dieſer Maaßregeln Beweiſe abgeben.

§. 3.

Da die Baubegnadigungen den Endzweck haben, und zu dem Ende verwilliget werden, daß die wüſten Stellen in Städten und Dörfern wieder angebauet, ſtatt derer baufällig gewordenen Häuſer, neue aufgerichtet, und neu angelegte Städte oder Vorſtädte mit Häuſern beſetzet werden, der Bau an ſich ſelbſt aber in der geſetzten Zeit und auf die vorgeſchriebene Art und Weiſe vollführet und zu Stande gebracht werde; ſo iſt es auch nöthig, daß man, zu Erlangung ſolchen Endzweckes, alle dienſame Maaßregeln vorkehre. Es pflegen ſich die Menſchen durch die verſprochene Baubegnadigungen, und wann ſie hören, daß ihnen die Stelle, viele Baumaterialien, Baugelder, und hiernächſt noch verſchiedene Freyheiten angedeihen ſollen, ſehr leicht zum Anbau anlocken zu laſſen, und überreden ſich ſelbſt, daß ihnen derſelbe gar nicht ſchwer fallen ſolle; überlegen aber nicht allemahl, daß ſie dem ohngeachtet noch viele Koſten darauf zu verwenden haben, welche zu beſtreiten ſie öfters nicht im Stande ſind. Dadurch geſchiehet dann, daß mancher Bau, der mit Luſt und Freude eifrig angefangen worden, mit einmahl ins Stecken geräth und liegen bleiben muß, oder wenigſtens ſehr langſam und ſpät, und noch wohl dazu ſehr ſchlecht und fehlerhaft vollführet, und mithin der vorgeſetzte Endzweck keinesweges gehörig erreichet wird. Man muß daher einen jeden, der ſich zum Anbau meldet, vorhero genau examiniren, ob er hinlängliches Vermögen beſitze, um den Bau nach der Vorſchrift ausführen zu können. Man muß Aufſeher beſtellen, welche den Bau beſorgen und dirigiren, die Handwerker aber ſcharf beſtrafen, welche liederlich arbeiten, und etwa aus Menage ſchlechte Materialien nehmen, z. E. anſtatt des guten Kalkes, die Mauern von Lehm oder ſogenanntem Spahrkalk aufführen. Man muß die verwilligten Baugelder nicht eher auszahlen, als bis der Bau ganz vollendet, genau beſichtiget, und allenthalben tüchtig und gut befunden worden. Es fehlet auch nicht an betrügeriſchen und boshaftigen Leuten, welche

Digitized by Google

die geſchenkten Baumaterialien, unter dem Verſprechen des Anbauens, annehmen, ſelbige aber nachmahls an andere verkaufen. Dieſe verdienen, daß ſie ſolche Materialien doppelt zu bezahlen angehalten werden; und wann derſelben Beſtimmung dem Käufer nicht verborgen geweſen; ſo iſt auch dieſer mit einer gebührenden Strafe anzuſehen. Die zugeſtandene Befreyung von Abgaben, oder die Bonification derſelben, muß nicht eher, als nach vollendetem Bau, ihren Anfang nehmen, ꝛc.

Baucaſſe.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der beſondern Baucaſſen. §. 2. Verſchiedenheit derſelben. §. 3. Dießfalſige Einrichtung in denen königl. preußiſchen Landen.

§. 1.

Da es nicht wohl angehet, die für die Collegia und die Policeyanſtalten erforderlichen, und auf den Cammergüthern und zur Wirthſchaft und Verwaltung bey den Regalien nöthigen neuen Gebäude von den Einkünften eines jeden Werkes einrichten zu laſſen; indem öfters die ganze Wirthſchaft dabey in Unordnung gerathen, und ein neuer Bau in vielen Jahren nicht zu Stande gebracht werden würde; welches aber nicht allein den Einkünften des Werkes, wann man vorausſetzet, daß ein Bau allemahl aus Nothwendigkeit aufgeführet wird, ſondern auch dem Baue ſelbſt nachtheilig fallen müßte; ſo hat man faſt allenthalben die Einrichtung gemachet, daß in dem jährlichen allgemeinen Wirthſchaftsetat, ſowohl zu dem Hof- als Landbauweſen, gewiſſe Summen feſtgeſetzet und ausgeworfen, und in diejenige Baucaſſen, wohin ſie gehören, und die deswegen beſonders angeleget ſind, abgegeben, aus letztern aber alsdann die nöthigen Baukoſten beſtritten werden.

§. 2.

Eigentlich giebt es nur zweyerley Baucaſſen in einem groſſen Staate. Dieſe ſind die Hof- und Landesbaucaſſe; und zu jeder muß jährlich eine proportionirliche Summe ausgeſetzet werden. Aus der Hofbaucaſſe, welche gemeiniglich unter der Direction eines derer oberſten Hofbedienten zu ſtehen pfleget und mit der Cammer nichts zu thun hat, werden die Baukoſten zu denen landesherrlichen Schlöſſern, Jagdhäuſern, Marſtällen und dergleichen beſtritten.* Die Landesbaucaſſe hingegen iſt völlig unter der Diſpoſition der Cammer, wann nemlich dieſe auch das Steuerweſen im Lande allein zu beſorgen hat; und alsdann beſtreitet dieſe Caſſe alle zum Landbauweſen erforderliche Koſten. Iſt aber das Contributionsweſen bey denen Landesſtänden; ſo müſſen auch dieſe vor die Gebäude der Steuercollegiorum, Landſchafts- und anderer dahin gehöriger Häuſer, ſorgen; die dann darzu ebenfals eine beſondere Baucaſſe anzuordnen pflegen. Im erſtern Falle iſt bey einer jeden Cammer oder derſelben Renthey die Hauptbaucaſſe, aus welcher die beſondern Baucaſſen in denen Städten und Aemtern, wo herrſchaftliche Baue aufgeführet werden, mit denen nöthigen Baugeldern verſorget werden. In kleinen Ländern weiß man von aparten Baucaſſen nichts, ſondern die Baugelder werden auf Aſſignation der Cammer aus der Generalcaſſe bezahlet.

§. 3.

In denen königlich preußiſchen Landen, wo das Contributionsweſen zum Reſſort der Cammer gehöret, und mithin von dieſer das ſämmtliche Landbauweſen beſorget wird, hat man bey jeder Cammer eigentlich zweyerley Hauptbaucaſſen; denn da die Zoll- und Salzgebäude, die Gebäude auf denen Aemtern ꝛc.

auf

Digitized by Google

auf den Domainenbauetat, die Acciſegebäude ꝛc. aber auf den Oberſteuercaſſenbauetat gebracht werden; ſo werden dann auch die Baukoſten bey erſtern aus der Baucaſſe bey der Landrenthey, bey letztern aber aus der Oberſteuercaſſe bezahlet; die Hauptbaurechnung aber wird von der Landrenthey angefertiget, und zugleich mit der Landrentheyrechnung zur geſetzten Zeit übergeben (a). Wie es ſonſt mit denen beſondern Baucaſſen und Baurechnungen gehalten werde, ſolches iſt aus denen Abhandlungen von Baurendant, Baurechnung, mit mehrern zu erſehen.

(a) S. ſchleſiſches Baureglement, §. 41. 48.

Bauconducteur.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Obliegenheit und Verrichtungen eines Conducteurs. §. 3. Was derſelbe vor ſeine Bemühung bekommt. §. 4. Die Beſtellung der Conducteurs iſt ſehr nothwendig und nützlich.

§. 1.

Ein Bauconducteur iſt derjenige Baubediente, welchem die Aufſicht über einen zu vollführenden herrſchaftlichen Bau anvertrauet wird.

§. 2.

In denen königl. preußiſchen Landen darf kein groſſer und weitläuftiger Bau, und welcher auf Tagelohn geführet werden muß, ohne dergleichen Conducteur angefangen werden. Seine Obliegenheit und Verrichtung beſtehet darin, daß er von dem Tage an, da ihm der Bau zur Aufſicht anvertrauet wird, bis zu deſſen Vollführung, nach allen Kräften ſich bemühen muß, daß der Bau ohnfehlbar in der geſetzten Zeit nach dem Riſſe und Anſchlage tüchtig ausgeführet, und der Anſchlag nicht überſchritten, ſondern davon noch etwas menagiret werde; zu welchem Ende er mit dem Bauinſpector aufs fleiſſigſte correſpondiren muß, wie der Bau von ſtatten gehet, was denſelben hindert, wie ſolches abzuſtellen, und der Bau zu beſchleunigen. Ueber die Materialien muß er eine genaue Aufſicht haben, davon auch monatlich ein Regiſter an den Bauinſpector einſenden, und darin nachweiſen, was bey Anfang des Monats vorhanden geweſen, was in dem Monat dazu gekommen, was davon verbauet worden, und was bey dem Schluſſe des Monats im Beſtande geblieben. Wann auf dem Bauplatze gearbeitet wird, muß er ſich täglich daſelbſt vom Anfange bis zu Ende der Arbeit finden laſſen, und zuſehen, daß die Arbeiter ihre völlige Stunden und fleiſſig arbeiten, keine Materialien verſchleppen, noch dieſelben verderben. Ueber dieſe Arbeit muß er ein Tageregiſter halten, und daraus die Wochenzettel formiren, worauf er das verdiente Lohn an den Baurendanten aſſigniret. Nach geendigtem Bau muß er die übrigen Materialien und Geräthſchaften inventiren, die Specification davon dem Beamten zuſtellen, und demſelben ſolche Materialien und Geräthſchaften in guter Ordnung zur Verwahrung übergeben, von ſolcher Specification aber ein zweytes Exemplar von dem Beamten, daß er die Materialien empfangen, atteſtiren laſſen, und ſolches dem Baurendanten zuſtellen, um den Beſtand damit berechnen und belegen zu können.

§. 3.

Die Conducteurs, welche kein fixirtes Gehalt haben, bekommen ihre Diäten aus dem zu jedem Gebäude nach denen Bauanſchlägen ausgeſetzten Geldern von dem Baurendanten, und zwar täglich 8. 12. bis 16. Ggr. nachdem der Bau, die Bauſtelle und der Aufſeher beſchaffen iſt; ſie müſſen aber von ihrer Verrichtung das Journal am Ende jeden Monats formiren, darin zugleich die

Diäten liquidiren, daſſelbe von einem verpflichteten Beamten atteſtiren laſſen, und ſolches an den Bauinſpector einſenden, welcher dieſelbe ſodann auf die Specialbaucaſſe aſſigniret. Und wann ein Bau geführet wird, wo kein Beamter zugegen iſt, der ſolche Verrichtung atteſtiren könnte, wie bey denen Waſſerbauen ſich mehrentheils zu ereignen pfleget; ſo muß der Bauinſpector vor der Aſſignation unter dem Journal atteſtiren, daß der Conducteur die angeſetzte Verrichtung gehabt, und nicht mehr, als ihm davor ausgeſetzet worden, liquidiret habe. Ueber ſolche Diäten werden ihm, wann er ſich in den Aemtern und Vorwerkern aufhält, freye Stuben, Brennholz, und die nöthigen Utenſilia gereichet; wo aber keine landesherrſchaftlichen Gebäude vorhanden, muß er das Quartier von denen Diäten bezahlen. Wann die Conducteurs ihre Schuldigkeit wohl beobachten, und ſich in den Bauſachen geſchickt machen; ſo werden ſie vor allen andern zu convenablen Bau- und andern Bedienungen befördert (a).

(a) S. ſchleſiſches Baureglement, §. 29. 46.

§. 4.

Dieſe Einrichtung mit denen Conducteurs iſt eine ſehr nöthige und nützliche Anſtalt. Es iſt unmöglich, daß ein Bau ohne tüchtige und fleiſſige Aufſeher gehörig und ohne Schaden des Bauherrn vollführet werden kann. Wann der Bauanſchlag noch ſo zuverläſſig und accurat gefertiget, und die Baucontracte noch ſo umſtändlich und bedachtſam mit denen Entrepreneurs und Bauhandwerkern gemacht worden; ſo wird dennoch der Bau, wann er ohne gehörige Aufſicht gelaſſen wird, allemahl nachläſſig von ſtatten gehen, und nichts weniger, als nach dem Riß und Anſchlage, ſondern vielmehr liederlich und fehlerhaft, vollführet, an denen Baumaterialien aber vieles verdorben und entwendet werden. Es iſt zu verwundern, daß man noch an manchen Orten hierin ſo wenig Einſicht ſpühren läſſet, und ſich damit begnüget, daß man die Aufſicht über einen ... etwa dem Mauermeiſter, der doch ſelbſt mit arbeitet und dabey intereſſiret, öfters auch ein betrüglicher und eigennütziger, wo nicht gar noch gröſſern Untugenden ergebener Mann iſt, anvertrauet; da man doch einen beſondern Aufſeher oder Conducteur mit ganz geringen Koſten halten könnte, welcher dieſelben durch ſeine Treue und Fleiß zehenfach wieder einbringen würde.

Baucontract.

Inhalt.

§. 1. Von Verdingung eines Baues an einen Generalentrepreneur, oder §. 2. 3. an Specialentrepreneurs und Handwerker. §. 4. Vom Bau auf Tagelohn. §. 5. Von der Auction bey den Entrepriſecontracten. §. 6. Von Schlieſſung der Baucontracte. §. 7. Was dabey zu beobachten. §. 8. Von der Reviſion und Approbation der Baucontracte.

§. 1.

Es kann ein Bau auf verſchiedene Art vollſtrecket und ausgeführet werden. Man kann nemlich den ganzen Bau einem Generalentrepreneur, der aber ein Bauverſtändiger ſeyn und hinlängliche Caution beſtellen muß, nach dem Grundriß und Bauanſchlag vor eine gewiſſe Summe überhaupt verdingen; welcher ſodann alle Baumaterialien anſchaffen, und alle Arbeit beſorgen, den Bau aber in der geſetzten Zeit gut und tüchtig herſtellen muß. In dem mit ihm zu errichtenden Contract muß auf das allerdeutlichſte und umſtändlichſte beſchrieben werden, wie alles und jedes bey dem Bau angefertiget werden ſoll, indem ſolches in denen Riſſen und Anſchlägen nicht ausführlich genug beſchrieben und nachgewieſen werden kann; dahero es nicht genug iſt, daß mit ihm nur generaliter contrahiret wird, daß er den Bau nach dem Riß und Anſchlage zu Stande bringen ſolle; ſondern es muß in ſolchem Contract ganz

ganz ausführlich geſetzet werden, wie alle und jede Materialien beſchaffen ſeyn ſollen, wie die Zimmer- und Mauerarbeit, wie die Tiſchler- und Schloſſerarbeit, und ein jedes deſſelben differentes Stück, auch wie aller übrigen Handwerker Arbeit beſchaffen ſeyn ſolle. Die ihm vor den übernommenen Bau veraccordirte Summe wird ihm in Terminszahlungen verſprochen, z. E. daß er nach beſtellter Caution ein Drittel zu Anſchaffung der Materialien, das zweyte Drittel, wann der Bau über die Hälfte zum Stande gekommen, und das letzte Drittel, wann der Bau ausgeführet, revidiret und nach dem Contract tüchtig befunden worden, bezahlt erhalten ſolle. Ferner wird im Contract ausgemacht, wer in dem Falle, wann der Entrepreneur, ehe der Bau vollendet, ſterben ſollte, ſein übernommenes Werk contractmäſſig ausführen ſolle. Es iſt daher eine Cautel für die Cammer, daß ſie ſuche, zwey oder drey ſolche Entrepreneurs, ſo zuſammen treten und den Bau in ſolidum übernehmen, zu überkommen. Man ſetzet hiernächſt unter dringenden Bedingungen nicht allein die Zeit feſte, wann der ganze Bau fertig ſeyn ſoll; ſondern man machet auch gewiſſe Ziele und Beſchaffenheiten des Baues aus, in welchen die verſchiedenen Stücke deſſelben, und zwar in ſolchem Stande noch unterſuchet werden ſollen, da ſelbige noch nicht verdecket und verkleiſtert ſind, ob die Einrichtung und Güte des Bauzeuges und der Arbeit contractmäſſig ſind; wiewohl ein tüchtiger und fleiſſiger Conducteur, ſo über den Bau, wann er gleich generaliter und ſpecialiter verdungen worden, die Aufſicht hat, auf die Güte des Bauzeuges und der Arbeit ſchon von ſelbſt aufmerkſam ſeyn, und wann er daran etwas auszuſetzen finden ſollte, die ungeſäumte Anzeige davon an den Bauinſpector thun wird.

§. 2.

Wann kein Generalentrepreneur zu Uebernehmung eines Baues zu erlangen iſt, und die Cammer will die Materialien ſelbſt anſchaffen und liefern; ſo kann einem Specialentrepreneur die ganze Errichtung, Führung und Beſorgung aller Arbeit, auf gleiche Weiſe, wie bey der erſten Art, verhandelt werden; nur muß derſelbe ebenfals ein Bauverſtändiger ſeyn und Caution leiſten.

§. 3.

Will ſich auch kein ſolcher Specialentrepreneur finden, der die ganze Bauarbeit übernimmt; ſo kann man dennoch allemahl andere bekommen, mit welchen man ſich wegen Lieferung der Materialien in Contract einläſſet, mit einem jeden Bauhandwerker aber derſelben Arbeit beſonders behandelt. In denen mit ihnen zu errichtenden Contracten wird alles, was jeder ſchaffen und präſtiren ſoll, Stück vor Stück, mit ſeiner Güte und Tüchtigkeit, mit ſeiner Länge, Breite, Tiefe und Höhe, deutlich beſchrieben und angeführet; wegen der Bezahlung und des Lohns aber wird mit ihnen accordiret, daß ihnen das Bedungene nach und nach, wie die Materialien geliefert, oder wie ſie mit der Arbeit fertig werden, von dem beſtellten Baurendanten und Rechnungsführer bezahlet werden ſolle.

§. 4.

Wann ſich endlich zu einem oder andern Stück eines ganzen Baues niemand finden will, der ſolches verdingen wollte, oder der Bau iſt an ſich ſelbſt ſo beſchaffen, daß derſelbe nicht wohl verdungen werden kann, wie ſich ſolches gemeiniglich bey Schleuſſen, Mühlen, Gerinnen, Grundwerken, und ſonderlich bey Reparaturen alter Gebäude, ereignet, wo ſich immer mehr neue Mängel und Gebrechen herfür zu thun pflegen, mithin die Arbeit vermehret wird; da muß dann freylich der Bau auf Tagelohn ausgeführet werden. Da aber die Verdingung der Baue faſt bey allen Cammern, wegen des groſſen Nutzens, den man dabey wahrgenommen, eingeführet

iſt; ſo wird keinem Bauinſpector verſtattet, um der Arbeit und Bemühung bey denen Verdingungscontracten überhoben zu ſeyn, den Bau auf Tagelohn zu richten; ſondern es iſt derſelbe, wann ſolches nothwendiger Weiſe geſchehen muß, verbunden, davon in Zeiten an die Cammer zu berichten, und derſelben Approbation darüber einzuholen. Es iſt alſo die Frage: ob es beſſer ſey, bey dem Bauen im Tagelohn arbeiten zu laſſen, oder die Arbeit zu verdingen (a)? wenigſtens bey der Cammer, entſchieden und vor die Verdingung beantwortet, wann gleich ein Privatbauherr, der in Bauſachen Erfahrung, Zeit und Willen hat, auf die Arbeiter ſelber zu ſehen, und dem es auch glücket, mit ehrlichen, fleiſſigen und tüchtigen Arbeitern verſehen zu werden, bey dem Tagelohn einigen Vortheil haben könnte.

(a) Welche Frage im 5ten Bande der Leipziger Sammlung pag. 506. u. f. wiewohl ziemlich kurz und obenhin, unterſuchet worden.

§. 5.

Es pflegen die Cammern, ſonderlich wann ein groſſer und weitläuftiger Bau aufgeführet werden ſoll, ſolches öffentlich bekannt zu machen, und Entrepreneurs dazu einzuladen, auch ihnen einen gewiſſen Termin anzuſetzen, in welchem ihnen der Riß vorgeleget und mit ihnen gehandelt werden ſoll. Woferne ſich nun viele Entrepreneurs einfinden, welche den ganzen Bau übernehmen wollen; pfleget man alsdann unter denſelben den ſicherſten, geſchickteſten, und denjenigen zu nehmen, und mit ihm den Contract zu ſchlieſſen, der ſich erbietet, für die geringſte Koſten den Bau zu entrepreniren, und ihn gut und contractmäſſig herzuſtellen. Es iſt auch ſo billig als nützlich, wann man bey denen Entrepriſecontracten denen landesherrlichen Beamten oder Pächtern den Vorzug verſtattet; ja man ſoll ſie dazu zu engagiren ſuchen; wann nur keine Urſachen vorhanden ſind, warum ihnen die Baue nicht wohl anverdüngen werden können. Die Baubediente ſelbſt aber, oder wer ſonſt die landesherrlichen Baue zu reſpiciren, oder Rechnung davon zu halten hat, ſind weder directe noch indirecte als Lieferanten oder Entrepreneurs ſolcher Baue anzunehmen; und es pfleget die Caſſation darauf zu ſtehen, wann ſie ſich dazu gebrauchen laſſen (a). Man kann auch die Specialentrepriſen und Lieferungen, ingleichen die Arbeit der Bauhandwerker, mit groſſem Nutzen, vermittelſt einer Auction oder Admodiation, verdingen: nur muß dabey ebenfals dahin geſehen werden, daß man tüchtige, redliche und erfahrne Leute bekomme.

(a) S. ſchleſiſches Baureglement, §. 24.

§. 6.

Die Baucontracte werden am füglichſten von dem Baudirector oder Bauinſpector mit denen Entrepreneurs, Lieferanten und Handwerkern geſchloſſen und zu Stande gebracht; denn da dieſelben vorhero die Riſſe und Anſchläge von dem vorhabenden Bau angefertiget, und alſo den ganzen Bau, und alles, was dazu gehöret, überleget und eingeſehen haben; ſo ſind ſie auch am erſten geſchickt, die Contracte darüber recht umſtändlich und ausführlich zu ſchlieſſen und einzurichten. In denen preuſſiſchen Landen wird es auch alſo gehalten.

§. 7.

Es iſt in der Abhandlung vom Bauanſchlag bereits ausführlich gezeiget worden, wie ſowohl die Baumaterialien, als die verſchiedene Arbeiten der Handwerker, pflegen behandelt zu werden, und darnach kann man ſich in denen zu ſchlieſſenden Contracten richten. Hier iſt nur noch anzumerken, daß in einem Contracte niemahls mehr als über ein Gebäude, ſo wie der Anſchlag gefaſſet worden, oder über eine Reparation eines Gebäudes, gehandelt und geſchloſſen, nicht aber von

zwey

Digitized by Google

zwey oder mehr Gebäuden aus zwey und mehr Anſchlägen in einem Contract etwas zuſammen gebracht werden darf, weil daraus bey Führung der Rechnung leicht Unordnung entſtehen kann. Sodann iſt bey Schlieſſung der Contracte mit darauf zu halten, daß an dem in denen Anſchlägen ausgeſetzten Gelde etwas menagiret werde; wenigſtens ſind ſolche Anſchläge nicht zu überſteigen. Die Contracte werden ſowohl von denen Entrepreneurs und Handwerkern, als auch von denen Baumeiſtern ſelber unterſchrieben und beſiegelt, und wann ſie alle zuſammen von einem Gebäude nach einem Anſchlage fertig worden, beyſammen, und nicht ſtückweiſe, an die Cammer zur Approbation eingeſandt.

§. 8.

Wann ſolche Contracte bey der Cammer eingekommen, muß der Departementsrath dieſelbe mit dem Riſſe und Bauanſchlage zuſammen halten, und gründlich unterſuchen, ob bey denen Entrepreneurs hinlängliche Sicherheit vorhanden, daß denenſelben die accordirte Baugelder ausgezahlet werden können? ob das in dem Contract verſprochene Baugeld, oder Arbeitslohn, den Anſchlag überſteige, und warum nicht, wie billig geſchehen ſollen, etwas davon zu Beſtreitung der unvermutheten Ausgaben menagiret worden? ob dasjenige, was gebauet werden ſoll, nach der Ordnung des Anſchlages darin deutlich beſchrieben, und ſonſt alles, was denen Bauinſpectoren nach dem Baureglement oblieget, gebührend beobachtet worden? Hierauf wird der Cammer daraus vorgetragen, und wann dabey nichts zu erinnern, der Contract approbiret, das Original bey denen Acten behalten, die Abſchrift aber mit der Approbation an den Specialbaurendanten oder Inſpectorem des Orts remittiret, und demſelben aufgegeben, ſolchen dem Entrepreneur oder Handwerker einzuhändigen, denſelben zu Erfüllung deſſen fleiſſig anzuhalten, und die Baugelder, oder das Arbeitslohn, nach dem Contract auszuzahlen; zugleich aber wird dem Specialbaurendanten, was dergeſtalt an den Bauinſpector verordnet worden, communiciret. Findet ſich aber, daß der Contract nach der Vorſchrift nicht eingerichtet iſt; ſo wird derſelbe mit den nöthigen Monitis an den Bauinſpector ſogleich remittiret, welcher die Monita entweder gründlich ablehnen, oder den Contract mit dem Entrepreneur oder Handwerker wieder durchgehen, und nach denen Monitis einrichten, ſodann denſelben längſtens binnen acht Tagen zur Cammer wieder einſenden muß. Der Departementsrath aber muß bey Examinirung der Contracte, wie vorerwehnet worden, ſo lange procediren, bis dieſelben diejenige Einrichtung erhalten, welche nach dem Baureglement erfordert wird. Dem Bauinſpector, welcher dieſe Hauptſache ſo obenhin betreibet, wird ſeine Unachtſamkeit nicht nur ernſtlich verwieſen, ſondern er wird auch, wann der Bau dadurch aufgehalten wird, daß ſolcher zur geſetzten Zeit nicht ausgeführet werden kann, mit einer nahmhaften Straſe angeſehen (a).

(a) S. ſchleſiſches Baureglement, §. 26.

Baudirector.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Eigenſchaften eines Baudirectoris. §. 3. Obliegenheiten und Pflichten deſſelben nach der preußiſchen Verfaſſung in Schleſien. §. 4. Der Baudirector muß ſich von allen Orten die Preiſſe derer Baumaterialien bekannt machen.

§. 1.

Der Baudirector, oder, wie er an einigen Orten genennet wird, Oberbaudirector, iſt der erſte und oberſte Baubedienter, welcher das ſämmtliche Cameralbauweſen nach denen ihm von der Cammer zugefertigten Verordnungen

nungen, und nach dem vorgeſchriebenen Baureglement dirigiret, und unter welchem alle übrige Baubedienten, als die Landbaumeiſter, Bauinſpectores, Baurendanten, Conducteurs ꝛc. ſtehen, auch wohl im Cammercollegio in Bauſachen Votum & Seſſionem zu haben pfleget.

§. 2.

Die Eigenſchaften eines Baudirectoris, worauf die Cammer, wann ſie jemand darzu in Vorſchlag bringet, vor allen Dingen zu ſehen hat, kommen mit den Eigenſchaften eines Landbaumeiſters oder Bauinſpectoris im Hauptwerk überein. Denn es ſind die Bau- oder Oberbaudirectores meiſtentheils nur in groſſen Staaten gewöhnlich; in kleinern Ländern begnüget man ſich an denen Landbaumeiſtern oder Bauinſpectoren, welche dann eben dasjenige zu verrichten haben, was jenen oblieget.

§. 3.

Die Obliegenheiten und Pflichten eines Baudirectoris beſtehen, nach der preußiſchen Einrichtung, darin, daß ſie auf die Bauinſpectores, Baurendanten und Conducteurs oder Bauaufſeher gute Aufſicht haben, und dieſelbe anhalten müſſen, daß dem Baureglement in allen Stücken ein Genüge geleiſtet, und die Baue mit aller Menage tüchtig und zur geſetzten Zeit ausgeführet werden mögen, zu welchem Ende ihm die General- und Specialbauetats von der Cammer zugefertiget werden, nach welchen er ſich fleißig erkundigen, und Nachricht ſowohl von den Baubedienten als andern einziehen muß, wie die Baue geführet werden, und wo es damit nicht recht von ſtatten gehen will, ſich ſelber an Ort und Stelle verfügen, den Bau befördern, und was er deßhalb veranſtaltet, an die Cammer berichten muß.

Hiernächſt lieget dem Baudirector ob, jährlich etlichemahl mit denen Departements- und Steuerräthen die Aemter und Städte zu bereiſen. Die erſte Bereiſung geſchiehet im Julio und Auguſt, wo er die von denen Bauinſpectoren bey der Cammer übergebene Zeichnungen und Anſchläge zu examiniren, und nicht nur dahin zu ſehen hat, daß ſolche nach der vorgeſchriebenen Ordnung und Reglement, ſondern auch nach denen ſoliden architectoniſchen Principiis eingerichtet, und die ſo nöthige Sparſamkeit dabey beobachtet werden möge. Diejenigen Bauanſchläge, welche auf den Bauetat gebracht werden ſollen, muß er nebſt dem Departementsrath und Bauinſpector unterſchreiben, und bey denen vorgeſchlagenen Reparationen wohl zuſehen, daß nicht etwas auf landesherrliche Koſten und auf den Bauetat komme, welches die Pächter, oder herrſchaftliche Bedienten ſelber, zu repariren und zu unterhalten ſchuldig ſind.

So bald dieſe Unterſuchung und die Berichtigung der Bauanſchläge zu Ende gekommen, muß der Baudirector ſich bey der Cammer mit dem Anfange Septembris einfinden, und die Special- und Generalbauetats zum Stande bringen helfen.

Hierauf muß er ſogleich die zweyte Bereiſung vornehmen, die fertig gewordene Baue in Beyſeyn des Entrepreneurs und des Baurendanten, welcher die Rechnung mit allen Belegen zur Stelle bringen muß, revidiren, und dabey erwägen, ob alles nach denen Zeichnungen, Anſchlägen und Contracten ausgeführet worden; und wann er ſolches findet, muß er auch die Baurechnungen ſelbſt durchgehen, nach befundener Richtigkeit dieſelbe atteſtiren und zur Cammer einſchicken. Bey ſolcher Reviſion, wann der Bau nicht durch einen Generalentrepreneur ausgeführet worden, muß er alle Handwerker, Tagelöhner und andere, welche an dem Bau gearbeitet, ſo viel derſelben nur in der Nähe und bey der Hand zu haben ſind, durch das Amt zuſammen fordern, und dieſelbe darüber ad Protocollum vernehmen, ob ſie ihren Lohn nach denen

Digitized by Google

nen ausgeſtellten Quittungen richtig empfangen, und ob ſie nicht jemanden davon ein Zählgeld oder anderes Accidens abgeben müſſen? welches Protocoll er der einzuſendenden Baurechnung mit beylegen muß. Wann ſich an dem Bau oder an der Rechnung, oder auch an der richtigen Bezahlung der Baugelder ein Mangel findet, und dahero die Rechnung noch nicht atteſtiret und eingeſchicket werden kann; muß er ſofort in loco veranſtalten, daß ſolchen Mängeln abgeholfen werde, auch davon an die Cammer ausführlich berichten, damit dieſelbe der Sachen den behörigen Nachdruck geben könne.

Eben auf ſolche Art muß er die im Frühjahr fertig gewordene Baue und Rechnungen, bey ſeiner alsdann vorzunehmenden dritten Bereiſung, revidiren; zugleich auch alle Amts- und Forſtgebäude, in Beyſeyn dererjenigen, welche dieſelbe bewohnen, nutzen und gebrauchen, genau unterſuchen, und pflichtmäßig ad Protocollum nehmen, in was vor einem Stande ſie ſind; ob die Bewohner die Gebäude ruiniren, oder dasjenige, was ſie nach ihren Contracten, Beſtallungen und andern Verordnungen der Cammer unterhalten und repariren ſollen, negligiren, und dahero die Baukoſten ſo viel mehr aus ihren Mitteln herzuſchieſſen ſchuldig ſind? ꝛc. Solche Protocolle, worinnen auch diejenige Stücke und kleinere Reparaturen, welche die Bewohner auf eigene Koſten zu thun verbunden ſind, ſpecifice zu notiren, müſſen ſolche Bewohner mit unterſchreiben, und davon die Abſchrift zu ihrer Nachricht, wie die Reparatur auszuführen, nehmen; der Baudirector aber die Originalia nach und nach und vor Ablauf des Junii an die Cammer einſenden. Dieſe Protocolla muß er auch bey der Unterſuchung des nächſtfolgenden Jahres zur Hand nehmen; und wann er findet, daß die denen Pachtern und andern Bewohnern auferlegte Reparaturen nicht gehörig bewerkſtelliget worden, ſolche ſogleich und ohne weitere Nachſicht mit jemanden verdingen und machen laſſen, auch wie ſolches geſchehen, an die Cammer berichten, damit der Schuldige zu gebührender Strafe und Erſtattung der Koſten angehalten werden könne.

Weil aber nöthig iſt, daß in ſolchen Protocollis eine bequeme und beſtändige Ordnung gehalten werde, damit die Cammer dieſelbe mit denen Protocollis des vorigen Jahres gehörig conferiren und daraus erſehen möge, wie die Gebäude von Jahren zu Jahren ſich verbeſſert, oder verſchlimmert, und inſonderheit welche Pachter, Beamte und Bediente in Conſervation der Gebäude ihre Schuldigkeit beobachten, oder nicht; ſo wird dem Baudirector aus denen Inventariis, welche bey Verpachtung der Aemter, oder bey Beſtellung eines Bedienten, aufgenommen worden, ein Extract gegeben, in welcher Ordnung ein Vorwerk und ein Gebäude nach dem andern aufgeführet und beſchrieben worden, welche Ordnung ſodann der Baudirector in ſeinen Protocollis beybehalten, und davon ohne expreſſe Cammerverordnung niemahls abgehen muß (a).

(a) S. ſchleſiſches Baureglement, §. 35. 36. 37. 38. 39.

§. 4.

Unter denen jetzt erzählten Verrichtungen eines Baudirectoris iſt es eine der vornehmſten, daß er die von denen Bauinſpectoren verfertigte Anſchläge durchgehen und examiniren muß. Da nun alle Anſchläge zuverläßig ſeyn ſollen, damit die Cammer geſichert ſeyn könne, daß die Baue oder Reparaturen für die angeſchlagenen Koſten auch wirklich geſchehen können; dieſe Zuverläſſigkeit aber hauptſächlich von dem Preiſſe aller Baumaterialien und des Arbeits- und Fuhrlohns abhänget; dieſe Dinge hingegen, nach Gelegenheit der Orte, von einander im Preiſſe merklich unterſchieden ſind: ſo iſt es unumgänglich nöthig, daß der Baudirector ſich an allen

Digitized by Google

und jeden Orten, wo herrſchaftliche Gebäude zu unterhalten ſind, genau informire, wo eine jede Sorte von Materialien am nächſten und vortheilhafteſten herzubekommen, was ſie auf der Stelle koſten, was man anzufahren gebe, was an dem Orte ein jeder Handwerksmann und ein Tagelöhner bekomme? ꝛc. welche Nachrichten er unter jedem Orte oder Amte in ein beſonderes Buch eintragen, und aus ſolchem alsdann auch in Abweſenheit die im Anſchlag angeſetzte Preiſſe, und mithin den Anſchlag ſelbſt, beurtheilen, und wiſſen kann, ob derſelbe für zuverläſſig paſſiren könne, oder nicht?

Bauerngüther.

Inhalt.

§. 1. Urſprung der Bauerngüther. §. 2. Verſchiedene Arten und Eintheilungen derſelben. §. 3. Die Bauernguther ſind ein wichtiger Gegenſtand der Policey. §. 4. Dieſelben ſollten denen Bauern eigenthümlich zuſtehen, §. 5. von keinem andern, als von Bauern, beſeſſen werden. §. 6. Ausnahme davon. §. 7. Sie ſollen nicht zu groß ſeyn. §. 8. Rechte Proportion derſelben. §. 9. Solche iſt nicht ſchwer einzurichten. §. 10. Die Bauerngüther ſollen mit Erbegeldern und Auszügen, auch §. 11. Leibzucht und Ausſtattungen, ingleichen §. 12. mit Schulden, nicht allzuſehr beſchweret; noch weniger ſollen §. 13. die Abgaben von einem Bauernguthe auf das andere übertragen werden. §. 14. Nöthige Aufſicht auf die Bauernwirthſchaft. §. 15. Von der Einrichtung der Bauernhöfe. §. 16. Von dem Anſchlag derſelben.

§. 1.

Die Bauerngüther haben bey denen alten Teutſchen mit denen adelichen ihren Anfang genommen. Die Herren theilten ihre Aecker und Wieſen unter ihre Knechte aus (a); dieſe bebaueten ſolche mit ihrer eigenen Familie (b), und gaben davon ein gewiſſes an Getreyde, Vieh und Kleidern, welches man einen Zins oder Pacht nennen kann. Die zu ihren Haushaltungen nöthige Gebäude waren ſehr ſchlecht und ſehr zerſtreuet aus einander gelegen. Nachher ward die Landwirthſchaft in etwas beſſere Ordnung gebracht, und viele Knechte wurden freygelaſſen (c). Als ſich hierauf die Geiſtlichkeit nicht wenig vermehrete, und die Landſaſſen anfiengen, Aecker und Güther, auch zu deren Bearbeitung Knechte und Mägde an die Kirchen zu offeriren (d), auch ſonſten aus Aberglauben viele Manumiſſiones pro ſalute animæ und anderer Urſachen halber unternahmen; ſo wollte es hierbey denen Ingenuis an Knechten gebrechen, und ſie mußten ihre Arbeiter miethen: und indem der Ertrag der Güther nicht überſchüſſig war; ſo wurden ſie gezwungen, denen Freygelaſſenen unter Angelobung gewiſſer Dienſte und eines jährlichen Zinſes vieles zu übergeben (e), ſie aber zuſammen in Dörfer zu ziehen. Gleichwie nun diejenigen Coloni, ſo in dem alten Zuſtande geblieben, nach der Herren Pfeife tanzen mußten (f); alſo waren viele Freygelaſſene, welche ſich wieder, theils aus Noth, theils nach Gefallen, zu dem Ackerbau wendeten, und daher auf verſchiedene Conditionen mit denen Guthsherren accordireten, wodurch mancher ein Guth ganz eigen und erblich, ein anderer hingegen nur nach dem nutzbaren Eigenthum, oder auf gewiſſe Zeit, angenommen, und davon Pacht, Dienſt und Zinſen (g) angelobet. Hieraus ſind nun gar verſchiedene Güther nach verſchiedenen Rechten, Contracten und Formuln, ſammt vielerley Nahmen entſtanden; z. E. Erbpachtgüther, Laßgüther, churmedige Güther, Landſiedeleyen, Meyergüther, Schillingsgüther, Erbzins- und andere Zins- und Dienſtgüther (h), von welchen beſondere Abhandlungen folgen werden.

(a) S. *Tacit.* de Moribus Germanorum, Cap. 26. *Jul. Cæſar* de Bell. Gall. Lib. 6.

(b) S. *Tacit.* c. l. Cap. 25.

(c) S. *Gundling* de Henrico Aucupe, §. 20. lit. f.

(d) S.

(d) S. *de Ludewig* in Jure clientelari, Sect. 3. Cap. 2. §. 2. ſeq. Eſtor in Præfat. ad B. Groſſmanns Tr. von Veraͤnderung der ſchuldigen Dienſte, §. 11.

(e) S. *de Ludewig* c. l. lit. a. in not.

(f) S. *Hert.* Opuſc. Vol. 1. Tom. I. Diſp. de homin. propriis, §. 6.

(g) S. *de Ludewig* cit. loc.

(h) Davon ein ganzer Catalogus bey dem Herrn von *Ludewig* c. l. Sect. 3. Cap. 3. p. 161. anzutreffen, unter welchen die Coͤllnhoͤfe, Schulzenlehen, Halbguͤther, Bodenzinsguͤther, erbſchaͤtzige Guͤther, Baulebungsguͤther, Schupfenlehnguͤther, Kutſcherzinsguͤther, die vornehmſten ſind.

§. 2.

Dieſe viele Arten der Bauerguͤther leiden nach ihrer Einrichtung und Beſchaffenheit eine verſchiedene Eintheilung. Von einigen gehoͤret das Eigenthum denen landesherrlichen Domainen oder denen Ritterguͤthern zu, und der Bauer hat nur die bloſſe Benutzung. Bey einigen iſt dieſe Benutzung erblich, bey andern gehet ſie auf die Lebenszeit des Beſitzers, und bey andern nur auf gewiſſe Jahre. Einige Bauerguͤther ſind ganz erb- und eigenthuͤmlich, obwohl mit verſchiedener Einſchraͤnkung. Einige ſind unſteuerbar, und liegen nicht unter der Contribution, Steuren und Schocken, ob ſie ſchon nebſt andern Dorfeinwohnern einige Reihelaſten und das Nachbarrecht mit tragen muͤſſen. Sie ſind auch entweder dienſt- zins- und ſteuer- oder nur von Steuern und Dienſten frey. Andere ſind belaſtet und ſteuerbar, und muͤſſen ſowohl alle Landesabgaben, als auch die Bauerbeſchwerden und Pflichten entrichten. Einige ſind dienſtbar, und muͤſſen nach ihrer hergebrachten Schuldigkeit Dienſte leiſten; dahingegen andere dienſtfrey, und nur zu Entrichtung eines gewiſſen jaͤhrlichen Zinſes und anderer Kleinigkeiten verbunden ſind. Endlich giebt es auch ſchriftſaßige Bauernguͤther, die durch ein beſonderes Privilegium des Landesherrn von der Amtsgerichtsbarkeit, welcher ſonſt die andern unterworfen ſind, eximiret worden, und deren Beſitzer oͤfters, wie um Goͤrlitz herum, und in Gruͤningen bey Halberſtadt, Landſaſſen heiſſen. Auſſerdem werden die Bauernguͤther in Anſpann- ganz- und halbe Ackerhoͤfe, Ganz- Halb- Spitz- Karten- Spaͤnder- und Froͤhner- Coſſathen- und Hinterſaͤttlerguͤther eingetheilet, deren ihre Schuldigkeiten jedes Orts Ordnungen, Receſſe und Vertraͤge ausweiſen. Die Haͤuſer der Bringſitzer, Haͤusler oder Beyſitzer ſind keine eigentliche Bauernguͤther.

§. 3.

Die Bauernguͤther ſind ein wichtiger Gegenſtand der hoͤchſten Landespolicey. Von der vollkommenen Cultur des Bodens und dem Flor der Landwirthſchaft haͤnget die Wohlfahrt des Staats hauptſaͤchlich ab. Es kann alſo dem Staate nicht gleichguͤltig ſeyn, ob dieſe Guͤther ſchlecht oder wohl beſchaffen ſind, oder ob ſie wohl oder uͤbel genutzet werden. Nun finden ſich aber bey denen meiſten Bauernguͤthern noch ſo viele und groſſe Fehler, welche einer bluͤhenden Landwirthſchaft dergeſtalt im Wege ſtehen, daß, ſo lange dieſelben nicht verbeſſert werden, man ſich den Flor der Landwirthſchaft niemahls verſprechen kann. Eine weiſe Regierung muß demnach alle ihre Aufmerkſamkeit, Vorſorge und Muͤhe anwenden, dieſe Fehler, ſo viel als moͤglich iſt, zu verbeſſern. Wir muͤſſen zeigen, worin ſolche Fehler beſtehen.

§. 4.

Die meiſten Bauernguͤther ſind ſo beſchaffen, daß die Bauern nicht Eigenthuͤmer davon ſind. Das Eigenthum gehoͤret entweder denen landesherrlichen Domainen, oder denen Ritterguͤthern und Privatperſonen; die Bauern hingegen ſind Leibeigene, und haben die bloſſe Nutzung der Guͤther auf Meyerrecht, oder andere in verſchiedenen Laͤndern einge-

Digitized by Google

eingeführte Rechte; ſie müſſen alſo immer befürchten, daß ſie aus dem Beſitze ihrer Güther herausgeſetzet werden. So lange ſolche Einrichtungen ſtatt finden; ſo kann man ſich gar keine Hofnung machen, daß die Landwirthſchaft in Flor kommen wird; und der Staat ziehet mithin aus dem Boden des Landes bey weitem nicht denjenigen Nutzen, den er ſich verſprechen könnte, wann die Bauern ſelbſt Eigenthümer der Bauerngüther wären. Denn ſo lange ſie dieſes nicht ſind; ſo fehlet ihnen der vornehmſte Bewegungsgrund und die wirkſamſte Triebfeder, ihre Grundſtücke auf das beſte zu cultiviren. Aller Fleiß und Arbeitſamkeit entſpringet aus der Quelle, daß man ſich ein bequemes Leben verſchaffen, und ſeine Kinder nach ſeinem Tode in guten Umſtänden hinterlaſſen will. Niemand arbeitet gerne zum Nutzen eines andern. Wann hingegen die Bauern ihre Güther erb- und eigenthümlich beſitzen, mithin verſichert ſind, daß ſie ſolche nach ihrem Tode ihren Kindern hinterlaſſen; ſo werden ſie allen möglichen Fleiß anwenden, um ſie in immer beſſern und vollkommenern Zuſtand zu ſetzen, und ihre Kinder dadurch glücklich zu machen. Man ſiehet hieraus ganz klar, wie ſchädlich die Leibeigenſchaft iſt, und wie nützlich es hingegen ſeyn würde, wann ſolche abgeſchaffet, und das Eigenthum der Güther an die Bauern abgetreten würde. Die Eigenthümer würden dabey gar nichts einbüſſen, wann ſie die Bauerngüther in Erbzinsgüther verwandelten, und ſich die zeitherigen Einkünfte als einen jährlichen Erbzins vorbehielten; wobey die Bauern dennoch die Frohndienſte verrichten könnten, die aber nach der Billigkeit und Klugheit eingerichtet, und durch ordentliche Dienſtreglements vor allezeit und beſtändig feſtgeſetzet und beſchrieben werden müßten.

§. 5.

Ein anderer Fehler, welcher viel darzu beyträgt, daß denen Bauern das Eigenthum ihrer Güther entzogen wird, iſt, wann man geſtattet, daß andere, die nicht Bauern ſind, und die Bauerngüther nicht ſelbſt bewohnen, noch die Wirthſchaft darauf treiben, Eigenthümer derſelben ſeyn können. Hierher gehöret, wann die Adelichen und andere Guthsherren die Bauerhöfe ihrer Unterthanen an ſich ziehen und zu ihren adelichen Güthern ſchlagen dürfen. Alſo führet der Herr von Juſti (i) ein däniſches Geſetz an, welches verordnet, daß ein jedes adeliches Guth an Bauerhöfen 200. Tonnen, oder 666. Morgen à 150. Quadratruthen, Hartkorn beſitzen muß, wann es die Befreyung von denenjenigen Ländereyen, die es ſelbſt bauet, genieſſen will. Dieſes Geſetz, ſchreibet der Herr von Juſti, ſcheinet recht gemacht zu ſeyn, das Eigenthum der Bauern zu verhindern. Der Edelmann wird ſo leicht keinen Bauerhof verkaufen, weil auf dem Beſitze derſelben ein ſo anſehnliches Recht beruhet. Hat er mehr Bauerhöfe, als zu 200. Tonnen Hartkorn erforderlich ſind, ſo wird er die nächſten und gelegenſten zu denen Ländereyen einziehen, die er ſelbſt bauet; und er wird ſich wohl hüten, einen einzigen zu verkaufen. Dergleichen Geſetze ſind nicht allein der Cultur des Bodens gerade entgegen; ſondern ſie fallen auch dem armen Landmanne zu einer unausſprechlichen Laſt. Da auf der einen Seite der Edelmann die Ländereyen, die er ſelbſt bauet, ohne Ende vermehren kann; und da auf der andern Seite die Frohndienſte der Bauern nicht beſtimmt und feſtgeſetzet ſind: ſo kann man leicht erachten, wie groß die Laſt der Bauern nach und nach anwachſen muß. Eben ſo nachtheilig ſind dieſe Geſetze dem landesherrlichen Finanzintereſſe. Der Edelmann kann ſo viel Bauerhöfe, als er will, der Contribution entziehen, wann er nur immer ſo viel Bauerhöfe durch neuen Anbau, oder durch Ankauf vor voll erhält, als 200. Tonnen Hartkorn betragen. In allen Staaten, wo die Landwirthſchaft blühet, hat man von allem demjenigen,

was

was in Daͤnemark ſtatt findet, gerade das Gegentheil eingerichtet. Man hat in einigen Staaten Geſetze, daß die Bauerguͤther keinen andern Eigenthuͤmer haben koͤnnen, als der ſelbſt darauf wohnet. Man hat die Laͤndereyen, die zu denen adelichen Guͤthern gehoͤren, ein- vor allemahl beſtimmt und feſtgeſetzt. Kaufen und ererben die Edelleute mehr Laͤndereyen; ſo ſind ſie weder von Schatzungen noch Abgaben frey, noch ſind die Bauern ſchuldig, Frohndienſte dabey zu verrichten. In einigen teutſchen Staaten wird denen Adelichen nicht einmahl verſtattet, die wuͤſten Bauernguͤther, und uͤberhaupt die Bauernguͤther, an ſich zu bringen, und ſolche zu ihren Guͤthern zu ziehen (b); und in Sachſen ſollen ſolche nicht einmahl an die Buͤrger gelangen (c). In denen koͤnigl. preußiſchen Landen iſt keiner Grundherrſchaft, ſie ſey geiſtlich oder weltlich, und uͤberhaupt keinem Dominio, erlaubet, Bauerguͤther an ſich zu bringen, oder auch die Aecker, Wieſen und uͤbrigen Realitaͤten davon an ſich zu ziehen, und die Hoͤfe, ſtatt Bauern, mit Gaͤrtnern, Haͤuslern oder Tageloͤhnern zu beſetzen. Wann Bauernguͤther ausſterben, oder Schulden halber dem Beſitzer abgenommen werden muͤſſen; ſo muß das Dominium ſich zufoͤrſterſt alle Muͤhe geben, einen andern tuͤchtigen Wirth, welcher das Guth entweder gegen Erlegung der darauf haftenden Schulden, oder aber, da ſolche nicht vorhanden, gegen billige Conditiones annehme, zu erhalten; und iſt immittelſt bey eigener Vertretung dafuͤr zu ſorgen ſchuldig, daß die ſchadhaften Wohn- und Wirthſchaftsgebaͤude repariret, auch die Aecker und Wieſen entweder miethsweiſe ausgethan, oder gegen billige Belohnung adminiſtriret, und in der Wirthſchaft durchaus nichts unbeſtellet gelaſſen, aus den einkommenden Revenuͤen aber von allem andern die monatliche Contribution, ſodann die currente Intereſſen und herrſchaftlichen Præſtanda berichtiget, und was uͤber dem noch uͤbrig bleibet, zur Melioration des Guthes angewendet werden moͤge. Wann alle vom Dominio angewandte Bemuͤhungen zu Herbeyſchaffung eines neuen Wirths vergebens, die tentirte Adminiſtration des Guthes zu deſſen fernern Erhaltung nicht hinlaͤnglich, und dergleichen Bauernguth auf eine andere Weiſe unterzubringen nicht moͤglich, folglich deſſen Einziehung an das Dominium unvermeidlich ſeyn ſollte; ſo muß denn der Landrath des Creyſes zufoͤrderſt die dabey vorkommende Umſtaͤnde auf das genaueſte unterſuchen, und im Fall auch dieſer einen neuen Wirth auf das Guth zu erhalten nicht im Stande, von der Nothwendigkeit, daß ſolches dem Dominio uͤberlaſſen werde, an die vorgeſetzte Krieges- und Domainencammer pflichtmaͤßigen Bericht erſtatten und Approbation einholen. Dieſe Approbation hat jedoch in keinem andern Falle ſtatt und wird nicht ertheilet, als wann vorher genugſam erwieſen worden: 1) Daß das Guth Schulden halber nothwendig verkauft werden muͤſſen, und deſſen Beſitzer dabey ſich keinesweges conſerviren koͤnnen. 2) Daß aller angewandten Bemuͤhung ohngeachtet, kein Kaͤufer oder Annehmer zu ſolchem Guthe auszufinden geweſen. 3) Daß das Guth nach der Landesobſervanz gerichtlich taxiret, und dabey uͤberall legaliter verfahren worden. 4) Daß der Verkauf des Guthes nicht bloß in demſelben Dorf ausgehangen und bekannt gemacht, ſondern auch durch die Intelligenzzettel und ausgehangene Intimationen in der Creyscaſſe und denen naͤchſtgelegenen Doͤrfern publiciret ſey. Alles, was hier in Anſehung derer denen Unterthanen erb- und eigenthuͤmlich zugehoͤrigen Guͤther verordnet wird, findet auch bey denjenigen Bauerhoͤfen ſtatt, welche denen Grundherrſchaften zuſtaͤndig ſind, und auf welche ſie die Unterthanen nur ausſetzet (d). Durch dergleichen Maaßregeln und Geſetze kann das Eigenthum in die Haͤnde der Bauern geleitet werden. Wiewohl der Herr von

Digitized by Google

Juſti (e) dafuͤr haͤlt, daß die Regierung nicht einmahl noͤthig habe, geſetzlich zu verordnen, daß niemand Eigenthuͤmer eines Bauernguthes ſeyn koͤnne, der es nicht ſelbſt bewohne und die Wirthſchaft darauf treibe; es duͤrfe die Regierung nur auf alle Bauernguͤther, die von ihrem Eigenthuͤmer nicht ſelbſt bewohnet werden, ein 8. bis 10. Rthlr. jaͤhrliche Abgaben mehr legen, und verordnen, daß dieſe Abgabe nicht von dem leibeigenen Bauer, von dem Meyer oder Pachter entrichtet, ſondern von denen dem Eigenthuͤmer gehoͤrigen Einkuͤnften erleget werden ſolle.

(a) In ſeinen oͤkonomiſchen Schriften, 2. Band, pag. 268.

(b) S. fuͤrſtl. anhaͤltiſche Landesordnung, Tit. 17.

(c) S. Tenzel Diſſ. de legitimo prædii ruſtici poſſeſſore Saxonico, §. 2. 3. ſq.

(d) S. koͤnigl. preuſſ. Conſtitution, nach welcher im Herzogthum Schleſien ſo wenig denen adelichen Dominiis, Bauernguͤther oder dazu gehoͤrige Pertinentien an ſich zu ziehen erlaubt, als denen Bauergemeinden geſtattet werden ſoll, adeliche Guͤther, Doͤrfer oder Herrſchaften, vor ſich allein, oder mit andern in communione, an ſich zu bringen, d. 14. Jul. 1749. in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen.

(e) In ſeiner Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 183. 184.

§. 6.

So richtig der Grundſatz iſt, daß niemand Eigenthuͤmer eines Bauernguthes ſeyn ſoll, als der es nicht ſelbſt bewohnet und die Wirthſchaft darauf treibet; ſo nimmt dennoch der Herr von Juſti (a) die Gegend um die Hauptſtadt auf drey Meilen weit davon aus. Er ſagt, in der Hauptſtadt, wann ſie etwas reich waͤre, faͤnden ſich gemeiniglich viel Leute, welche zu ihrer Veraͤnderung und Vergnuͤgen den Sommer gerne auf dem Lande zubraͤchten, und dannenhero in der Naͤhe Bauernguͤther kauften, die ſie mit ſchoͤnen Gebaͤuden und Gaͤrten liereten, ohne darauf zu ſehen, ob ſich ihr angewendetes Capital wieder verintereſſiret. Dieſes muͤßte der Staat keinesweges hindern, ſondern vielmehr auf alle Art befoͤrdern. Die Hauptſtadt waͤre gleichſam das Hauptwohnhaus des geſammten Volkes. Gleichwie man nun jedermann nach der Beſchaffenheit ſeiner Wohnung, ſeines Hausgeraͤthes, ſeiner Gaͤrten und dergleichen zu beurtheilen pflegte; ſo waͤren auch die Auslaͤnder gar ſehr geneigt, den Reichthum und den Wohlſtand des geſammten Volkes nach der Beſchaffenheit der Hauptſtadt und der umliegenden Gegend zu beurtheilen: und wann ſie ſaͤhen, daß die Gegend um die Hauptſtadt wie eine halbe Wuͤſteney ausſaͤhe, daß groſſe Waͤlder bis vor die Thore der Hauptſtadt reichen, und auf den naͤchſten Doͤrfern alles ziemlich mager ausſiehet; ſo machten ſie ſich eine tauſendmahl ſchlechtere Vorſtellung von der Armuth des Volkes, als es ſich in der That befaͤnde. Es entſtuͤnde ein oͤffentliches Geſchrey von dieſer Armuth des Landes, das der Bevoͤlkerung in Anreitzung der Fremden uͤberaus nachtheilig waͤre. Eine jede weiſe Regierung ſollte alſo die vollkommene Cultur der Gegend ihrer Hauptſtadt auf eine in die Augen fallende Art durch alle dienliche Maaßregeln zu befoͤrdern ſuchen; und in dieſem Betracht wuͤrde das vorhin vorgeſchlagene Geſetz auf dieſe Gegend nicht erſtrecket werden koͤnnen.

(a) In ſeiner Policeywiſſenſchaft, c. l. §. 184.

§. 7.

Auch iſt es kein geringer Fehler, wann die Bauernguͤther allzu groß ſind und keine rechte Proportion haben. Groſſe Bauernguͤther befoͤrdern die Cultur des Landes wenig. Je maͤſſiger der Antheil von Feldern iſt, den jemand beſitzet, deſto mehr Fleiß und Arbeitſamkeit kann er anwenden, dieſelben zu cultiviren und fruchtbar zu machen; dahingegen dieſe gute Cultur, wann jemand allzu viel Feld

Digitized by Google

Feld hat, nicht einmahl moͤglich iſt, wann er auch die Neigung und den Willen darzu haͤtte. Wann jemand nur eine maͤſſige Proportion von Aeckern beſitzet; ſo hat er auch genugſame Zeit, an deren Verbeſſerung alle moͤgliche Muͤhe anzuwenden: und wann er nur etwas auf ſeinen Nutzen aufmerkſam iſt; ſo wird er es gewiß thun. Bey dem Ackerbau kommt alles auf die Verbeſſerung der Aecker, auf ihre Duͤngung und fleiſſige Bearbeitung an; und ein maͤſſiges Feld, das ſolchergeſtalt von unermuͤdeten Haͤnden bearbeitet wird, kann eben ſo viel und noch mehr Frucht geben, als ein Feld, das noch einmahl ſo groß iſt in eben dieſem Boden, das aber ſchlecht abgewartet wird. Es iſt dieſes genugſam durch die Erfahrung beſtaͤtiget; indem oͤfters ein jeder von zwey Bruͤdern, die ſich in ihres Vaters Bauerguth getheilet hatten, in Gegenden, wo dergleichen Theilung erlaubet iſt, eben ſo viel geerndet haben, als ihr Vater von dem ganzen Bauerguthe zu ernden pflegte. Eine maͤſſige Proportion der Bauernguͤther hat auch in die Aufnahme des Nahrungsſtandes und in die Bevoͤlkerung einen gar groſſen Einfluß. Je mehr Menſchen im Lande ſind, die einiges Vermoͤgen beſitzen, und durch ihren Fleiß daſſelbe ſolchergeſtalt nutzen, daß ſie ſich die Bequemlichkeiten des Lebens verſchaffen koͤnnen; deſto groͤſſer iſt der Verbrauch von allen Arten der Waaren, und je lebhaftiger iſt folglich der innerliche Umlauf von Guͤthern. Es iſt ein ſehr groſſer Unterſchied in der Conſumtion, wann ein Bauer, der fuͤnf Hufen Land beſitzet, zwey Knechte und zwey Tageloͤhner kuͤmmerlich ernaͤhret; als wann ein jeder von dieſen fuͤnf Menſchen eine Hufe Land beſitzet, und durch ſeinen Fleiß ſein gutes Auskommen dabey hat. Dieſe fuͤnf Familien conſumiren alsdann gewiß dreymahl mehr von allerley Arten von Waaren; und geben allen andern Gewerben und Handthierungen dreymahl mehr Beſchaͤftigung, als vorhin dieſer einzige Bauer mit ſeinen zwey Knechten und zwey Tageloͤhnern. Folglich kann auch das Land ungleich ſtaͤrker bevoͤlkert werden, wann das unbewegliche Eigenthum nur in maͤſſige Antheile vertheilet iſt. Der Wachsthum der Bevoͤlkerung kommt hauptſaͤchlich darauf an, daß ſich im Lande viele Stellen zeigen, wo zwey Menſchen ſich und ihre Familie durch ihren Fleiß gut ernaͤhren koͤnnen.

§. 8.

Was die rechte Proportion der Bauernguͤther ſelbſt anbetrift; ſo iſt der Herr von Juſti (a) der Meynung, daß die rechte Groͤſſe eines Bauernguthes waͤre, wann es zwey Hufen Landes und etwas Wieſewaͤchs, oder uͤberhaupt $2\frac{1}{2}$. Hufe Erdreich in ſich enthielte, die Hufe zu dreißig Aeckern, und den Acker zu 130. bis 140. Rheiniſche Quadratruthen gerechnet; an einem andern Orte (b) aber rechnet er zwey Hufen Landes, oder 60. Morgen, jeden zu 180. Rheiniſchen Quadratruthen, zu einem Bauerguthe, ſagt aber dabey, daß kaum ſo viel noͤthig waͤre. Der Herr Amtmann Leopold (c) rechnet zu einem Bauerguthe $1\frac{1}{2}$. Hufen Landes mittler Guͤte, wo gegen 60. dresdner Scheffel ausgeſaͤet werden, der Viehſtand aber zum wenigſten in 2. bis 3. Pferden, 10. Ochſen, und 12. Stuͤcken Kuͤhe und Geldevieh beſtehet. Der Herr von Juſti behauptet auch mit gutem Grunde, daß man unter gutem und ſchlechtem Lande keinen Unterſchied und die Bauernguͤther in ſchlechtem Boden nicht noch einmahl ſo ſtark machen ſolle; indem dieſe Regel, ob ſie zwar uͤberall angenommen, der Cultur des Bodens ſehr nachtheilig ſey; weil ein Bauer in ſchlechtem Lande, wann er noch einmahl ſo viel Land bekommt, deswegen nicht noch einmahl ſo viel Miſt, um es zu duͤngen, noch auch noch einmahl ſo viel Geſinde und Zugvieh, um es zu bearbeiten, habe. Man gaͤbe ihm alſo nur ſo viel Land mehr, um jaͤhrlich noch ein-

einmahl ſo viel Brache liegen zu laſſen, als andere, woraus zum Nutzen des Staats nichts gebauet würde (d). Es müßte freylich ein Bauer in einem ſchlechten Boden ungleich weniger Abgaben geben, und der Contributionsfuß müßte ſich nach der Beſchaffenheit der Felder richten; allein die Sache dürfte ſich nicht umgekehrt verhalten, und man müßte die Bauerngüther nicht nach der Gröſſe des Contributionsfuſſes ausmeſſen (e).

(a) In ſeiner Policeywiſſenſchaft c. I. §. 419. in der Anmerkung.

(b) In ſeinen polit. und Finanzſchriften, 2. Band pag. 394.

(c) In ſeiner ökonomiſchen Civilbaukunſt, pag. 682. im XI. Band der öcon. Nachrichten. Er verſtehet hier vermuthlich groſſe ſächſiſche Landhufen, die er in ſeiner Einleit. zur Landwirthſchaft, 1. Abſchnitt, 15. Cap. p. 56. u. f. berechnet, und eine ſolche auf 11610. Quadratruthen, à 8. Leipziger Ellen lang und 8. Ellen breit, beſtimmet, und darauf 2. Pferde, 6. Ochſen, 8. Kühe und Geldevieh, auch wenigſtens, ohne Wirth und Wirthin, noch 5. Geſinde rechnet.

(d) Es klaget deswegen der Verfaſſer des ſowohl beſonders gedruckten, als auch im 7. Bande der Leipziger Sammlung pag. 642. enthaltenen, Sendſchreibens an den Herrn Landcammerrath Kretſchmar, die Verbeſſerung der Landwirthſchaft überhaupt betreffend, ſehr über den Ueberfluß derer bey denen Bauerngüthern ſich findenden Aecker, und ſaget, daß derſelbe das ſechs- neun- und zwölfjährige Land gebohren hätte, und daß, wann deſſen nicht mehr wäre, als man gehörig pflügen und düngen könnte, dergleichen Mißgeburten vom Ackerbau niemahls bekannt geworden ſeyn würden. Es bleibe eine Wahrheit, daß dergleichen entlegene Aecker, welche der Bauer das Butenland nennete, (die anderwärts auch Auſſenland, Ausäcker heiſſen) auch bey der ſpahrſamen Beackerung ihre Schuldigkeit nur halb thäten, und zum öftern nicht das Beſtallerlohn bezahlten; folglich dem Eigenthümer mehr Schaden als Vortheil brächten. Der Herr Profeſſor Berch nimmt daher in ſeiner Einleitung zur allgemeinen Haushaltung, 2. Abtheil. 2. Cap. §. 5. zur Grundregel an: daß es beſſer ſey, wann die Leute Mangel an Lande, als wann das Land Mangel an Leuten leidet; indem das erſte Fleiß und Colonien hervorbringet, das letztere aber Faulheit und Verwüſtung nach ſich ziehet.

(e) Der Herr von Juſti führet in ſeiner Policeywiſſenſchaft c. I. an, daß die Bauerngüther in Dänemark auf dieſe fehlerhafte Art eingerichtet wären, damit alle Bauern einerley Abgaben geben ſollten; ſo daß öfters ein Bauer in einem ſchlechten Boden 6. und 8. mahl mehr Erdreich beſäſſe, als ein Bauer in einem fruchtbaren Boden, aber auch jährlich fünf Theile von ſechſen Brache liegen laſſen müßte.

§. 9.

Eine ſolche Einrichtung der Bauernhöfe nach einer guten Proportion iſt gar keinen Schwierigkeiten unterworfen. Man hat faſt in allen Landen das Geſetz, daß die Bauerngüther durchaus nicht zerriſſen oder getheilet werden dürfen. Eine der vornehmſten Urſachen hiervon iſt, daß die Frohndienſte deſto beſſer geleiſtet werden können. Dieſes Geſetz verurſachet, daß die Bauerngüther nicht nach der gehörigen Proportion eingerichtet werden können, indem ſie beſtändig beyſammen bleiben, und ſelbſt die ehedem davon abgeriſſene Pertinentien wieder darzu gebracht werden ſollen; zu welchem Ende die Rechte dem Beſitzer des Bauernguthes verſchiedene Vorrechte und Befugniſſe zur Beförderung der Reunion verſtatten (a). Will man nun die Bauerngüther im Lande auf eine gewiſſe wohl proportionirte Gröſſe beſtimmen; ſo darf das Geſetz wider die Zerreiſſung der Güther nur auf die einmahl feſtgeſetzte Gröſſe eingeſchränkt, in Anſehung derer überſchieſſenden Aecker und Wieſen aber dem Beſitzer die Freyheit verſtattet werden, ſolche unter ſeine Kinder dergeſtalt vertheilen zu dürfen, daß ſelbige eines oder mehrere neue Höfe nach der vorgeſchriebenen Gröſſe darauf errichten können. Das dem Eigenthümer bisher zugekommene Reunions- und Vorzugsrecht kann auch in ſo weit beybehalten werden, daß vermittelſt

mittelſt deſſelben ein Bauer ſowohl ſein an- noch unvollkommenes Guth auf die verordnete Groͤſſe bringen, als auch die wieder herbeygebrachten veraͤuſſerten Stuͤcke zu denen bereits vorhandenen uͤberſchieſſenden Feldern und Wieſen ſchlagen, und alſo daraus deſto fuͤglicher neue Hoͤfe vor ſeine Kinder einrichten koͤnne. Die Bauern werden dieſe Einrichtung als eine groſſe Wohlthat anſehen, denn ſie ſind ohnehin ſehr geneigt, ihre Kinder mit liegenden Guͤthern zu verſorgen; und wann es von ihnen abhienge, ſo wuͤrden ſie oͤfters die allerkleinſten Guͤther unter dieſelben vertheilen. Wegen der Frohndienſte kann man unbeſorget ſeyn. Man kann die von dem Bauerguthe abgehende Dienſte auf die aus demſelben entſtandene neue Guͤther repartiren. Weit beſſer aber wuͤrde man fahren, wann man die Frohndienſte in Geld verwandelte. Dieſe auf ſolche Art in eine gute Proportion geſetzte Bauernguͤther muͤſſen ſodann in denen Steuercataſtris, Fluhr- und Fundbuͤchern ordentlich und umſtaͤndlich angemerket und beſchrieben, die bey ſelbigen ſich etwa noch befindende uͤberſchieſſende und veraͤuſſerliche Stuͤcke aber richtig und unterſcheidend ſpecificiret und in Anſchlag gebracht werden. Bey denen wirklich nach der vorgeſchriebenen Groͤſſe eingerichteten Bauernhoͤfen aber iſt hinfuͤro nicht die geringſte Zerreiſſung oder Veraͤuſſerung mehr zu geſtatten. Es fehlet nicht an Landesordnungen, worinnen man dieſen Grundſaͤtzen gefolget iſt. In denen koͤnigl. preußiſchen Landen muͤſſen die Beamte jaͤhrlich einige von denjenigen Dorfſchaften, welche zu viel Land haben, und ihre Aecker nicht gehoͤrig beſtreiten und recht nutzen koͤnnen, in Vorſchlag bringen, um, wo es thunlich iſt, aus zwey Bauerhoͤfen drey, oder aus dreyen den vierten zu machen, in welchem Falle die Dorfſchaft von ihren Kindern, Freunden und Anverwandten die neuen Wirthe ſelbſt in Vorſchlag bringen kann, die gegen geordnete Freyjahre ſich ſelbſt anbauen (b). Es wird auch keinem Bauer, Gaͤrtner, Schultzen ꝛc. erlaubt, neben ſeiner bereits habenden Poſſeſſion in demſelben Dorfe noch einen, und weit weniger mehrere Bauershoͤfe, um ſolche ſelbſt zu beſitzen, zu erkaufen; ſondern wann ja in ein oder anderm Fall ſolches nachgegeben werden muͤßte; ſo muß davon allezeit zuvor an den Landrath des Creyſes Anzeige, von dieſem aber die Unterſuchung geſchehen, und zur Approbation an die Krieges- und Domainencammer berichtet werden (c). Auch koͤnnen, nach dem Vorſchlag des Herrn von Juſti (d), die Abgaben als ein vortreflicher Leitfaden gebraucht werden, die Eintheilung der Bauerguͤther in maͤſſige Antheile zu befoͤrdern. Die Abgaben muͤßten nemlich allemahl nach Proportion ſteigen, als mehr Grundſtuͤcke in einer Hand beyſammen waͤren, dergeſtalt, daß, wann ein Eigenthuͤmer, der nur eine groſſe Hufe Land beſaͤſſe, davon jaͤhrlich 20. Thaler zu entrichten haͤtte, derjenige, der zwey Hufen Landes von der nemlichen Groͤſſe und Guͤte in eigenthuͤmlichem Beſitz haͤtte, nicht nach dem vorigen Verhaͤltniß 40. Thaler, ſondern 60. Thaler jaͤhrliche Abgaben leiſten muͤßte.

(a) S. Henr. de Boden Diſſ. de jure reuniendi pertinentias. J. W. Engelbrecht Diſſ. de reunione pertinentiarum.

(b) S. koͤnigl. preußiſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern ꝛc. d. 1. May 1752. §. 5. in novo Corp. Conſtit. March. Pruſſ. Tom. I. pag. 299. Dorfordnung vor die Provinz Litthauen und die dazu gehoͤrige Aemter, d. 22. Nov. 1754. §. 52.

(c) S. koͤnigl. preußiſche Verordnung, daß kein Unterthan mehr als eine Poſſeſſion acquiriren ſoll, d. 13. Oct. 1750. in der Sammlung ſchleſiſcher Ordn.

(d) In ſeiner Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 188.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Es iſt ferner ein ſehr groſſer Fehler, und ziehet ſowohl den Ruin und die Verwuͤſtung der Bauernguͤther, als das ohnfehlbare Verderben, Armuth und Elend der Bauern nach ſich, wann man dieſen verſtattet, daß ſie Guͤther mit Verſchreibung ſtarker Erbegelder und groſſer Auszuͤge erkaufen und an ſich bringen duͤrfen. Das mehreſte junge Landvolk eilet recht unbeſonnen und verblendet in ihren noch jungen und der Wirthſchaft unerfahrnen Jahren zum Erkauf derer Bauerguͤther. Sie bilden ſich ein, daß ſie der Beſitz eigener Guͤther von aller Knechtſchaft abziehe. Sie wollen gerne heyrathen, oder denen in ihrem ledigen Stande ausgeſetzt ſeyenden Soldatenwerbungen, beſchwerlichen Hofdienſten, und andern unangenehmen Schickſalen, auf ſolche Art answeichen; ſie bekuͤmmern ſich aber wenig, und ſind auch vielmahls, ihres noch unreifen Verſtandes halber, zu beurtheilen nicht faͤhig, welcherley Beduͤrfniſſe zu gluͤcklicher Behauptung eines Bauerguthes, zu Beſtreitung einer vollſtaͤndigen Haushaltung, und hinreichender Verpflegung des ſelten ausbleibenden reichen Eheſeegens, allenthalben erforderlich ſey. So bald ein junger Kerl von 17. bis 18. Jahren, der kaum 20. bis 30. Gulden zuſammen gebracht hat, eine Magd mit etwa 50. Rthalern zu erheyrathen weiß; ſo ſchreitet er zur Ehe, erhandelt mit einem Angelde von 50. bis 60. Rthlr. ein Guth, welches 2. bis 300. Rthlr. werth iſt, und verſpricht, ſtatt ſolcher durch baares Geld zu beſtreiten geweſenen Kaufſumme, des noͤthig gehabten Credits halber, an vieljaͤhrigen Erbe- oder ruͤckſtaͤndigen Kaufgeldern und ſogenannten Auszuͤgen, oder jaͤhrlich bewilligten reichlichen Lieferungen an Getreyde, anderer Koͤſte und Lebensbeduͤrfniſſen, denen Verkaͤufern auf ungemeſſene Jahre, und lange Lebenszeiten hinaus, eine vielfach verdoppelt austragende Summe des Werthes ſolchen Guthes; und der Contract wird gerichtlich confirmirt. Allein gar bald in denen erſten Jahresterminen erfaͤhret ein ſolcher Bauer, woran es ihm fehlet. Um ſeine verſprochene Jahrgelder bezahlen, und ſeine Steuern, Zinſen und andere herrſchaftliche Gefaͤlle abtragen zu koͤnnen; ſo verkauft er, was er hat: nimmt zuerſt ſeine Zuflucht zu ſeinen kleinen Holzungen, wann ſein Guth dergleichen hat: und wann es daran fehlet; muͤſſen ein paar Kuͤhe fort, verkauft ſein uͤbrighabendes Heu, Grummet und Stroh, und ſo ein Stuͤck nach dem andern, bis zuletzt nichts mehr vorhanden iſt. Der Duͤnger und die Ausſaat ermangeln alsdann, die Boͤden, Scheunen und Staͤlle ſind meiſtentheils leer: und da die Zahlungs- und Lieferungstermine unterdeſſen fortgehen; ſo erfolgen endlich Executiones, die das etwa uͤbrig gebliebene bewegliche Vermoͤgen vollends wegnehmen, und ein foͤrmlicher Concurs macht den Beſchluß. Der Verkaͤufer bleibet alsdann auch nicht ohne Schaden. Er muß nicht allein an ſeiner Forderung viel einbuͤſſen, ſondern auch von demjenigen, was er noch erhaͤlt, den groͤßten Theil auf Unkoſten verwenden: und wann ſich zu einem ſolchen ruinirten Guth gar keine annehmlichen Kaͤufer finden wollen; ſo muß er, zu ſeinem noch groͤſſern Verluſt, das Guth in dem ſchlechteſten Zuſtande wiederum annehmen. Auf dieſe Art werden viele Bauernguͤther mit ſammt ihren Eigenthuͤmern ruiniret: und wann noch andere Ungluͤcksfaͤlle, als Mißwachs, Hagelſchlag und dergleichen, hinzukommen; ſo wird die Wuͤſtung und der Ruin deſto eher befoͤrdert. Es ſollten derowegen ſowohl hohe Landesherrſchaften als Gerichtsobrigkeiten keine Kaufsverſchreibungen zulaſſen, welche den neuen Kaͤufer mit einer jaͤhrlichen uͤbermaͤſſig ſtarken Nachzahlung ruͤckſtaͤndiger Kaufgelder, hauptſaͤchlich aber mit ſolchen Auszuͤgen und Lieferungen vor die Verkaͤufer beſchweren, welche den mehreſten Nutzen des erkauften ganzen Guthes abſorbiren, oder doch zum voraus offenbarlich befor-

Digitized by Google

beſorgen laſſen, daß ein neuer Beſitzer unter der Laſt dergleichen Præſtandorum ſchwerlich, oder anders nicht als hoͤchſt kuͤmmerlich, darbey beſtehen und fortkommen koͤnne. Man ſollte vielmehr bey allen Veraͤuſſerungen derer Grundſtuͤcken ſorgfaͤltigſt dahin ſehen, daß kein Kauf uͤber ein Grundſtuͤck zugeſtanden und gerichtlich confirmiret werden duͤrfe, wann nicht der neue Kaͤufer wenigſtens die Haͤlfte des wahren Werthes baar zu bezahlen vermoͤgend waͤre, und derer ruͤckſtaͤndig bleibenden uͤbrigen Kaufgelder halber dergeſtalt Zahlungstermine oder Auszuͤge an Getreyde und ſonſtigen Lieferungen, oder vorbehaltenen Nutzungen gewiſſer Gaͤrten, Felder, Wieſen und anderer Pertinentien verſpraͤche, als nach Beſchaffenheit eines jeden Guthes und denen darauf haftenden Beſchwerungen von einem aͤmſigen und guten Wirthe, ohne Minderung derer unumgaͤnglich erforderlichen eignen Beduͤrfniſſe, und ohne die mindeſte Schwaͤchung des Guthes ſelbſt, moͤglichſt beſtritten werden koͤnnen (a).

(a) S. J. B. von Wichmanshauſen Abhandlung von der dem Lande hoͤchſt ſchaͤdlichen Verſchreibung ſtarker Erbegelder und groſſer Auszuͤge auf ſchwachen Bauerguͤthern; in denen oeconom. Nachricht. 9. Band, pag. 679. u. f.

§. 11.

Zu denen Auszuͤgen, womit die Bauernguͤther beſchweret zu werden pflegen, gehoͤret auch, wann ein Bauer ſein Guth an ſeine Kinder abtritt und uͤbergiebt, und ſich oder ſeiner Frau eine ſtarke Leibzucht, denen uͤbrigen Kindern aber, die von dem Guthe nichts erhalten, groſſe Ausſtattungen, ausmachen. Dergleichen Diſpoſitiones ziehen oͤfters den groͤßten Schaden nach ſich, daher man ſie dem freyen Willkuͤhr der Bauern nicht uͤberlaſſen kann. Es iſt vornehmlich durchaus nicht zu geſtatten, daß Landleute, die noch bey guten Jahren und geſundem Leibeszuſtande ſich befinden, ihre Guͤther bloß aus Faulheit und Ueberdruß der Arbeit verkaufen oder ihren Kindern abtreten, noch weniger aber ſelbigen ungebuͤhrend groſſe Auszuͤge aufbuͤrden duͤrfen. Es wird dadurch ein groſſer Theil arbeitſamer und zur Arbeit gebohrner Menſchen dem Lande entzogen. Durch das muͤſſige Leben der groſſen Anzahl ſolcher Menſchen, welche auf Zeit Lebens ihren Unterhalt aus denen abgetretenen Guͤthern ziehen, werden gemeiniglich diejenigen mehreſten Nahrungsmittel aufgezehret, welche von ſolchen Guͤthern zum Verkauf und Unterhalt anderer Menſchen gelangen ſollten; und dadurch wird der Werth ſolcher Wirthſchaftswaaren geſteigert. Die mehreſten neuen Beſitzer ſolcher Guͤther haben vor der Zeit, als ſie dazu gelanget ſind, ſich gedrungen geſehen, denen uͤbrigen Dorfseinwohnern vor ein billiges Lohn beyhuͤlfliche nuͤtzliche Dienſte zu leiſten. Die Verringerung ſolcher Lohnarbeiter hingegen bringet manchen Landmann, welcher derſelben zu vieler Zeit unentbehrlich noͤthig hat, zu einem merklichen Abfall ſeiner Wirthſchaftsnutzungen. Es muß derſelbe entweder in Ermangelung ſolcher Arbeiter mancherley Wirthſchaftsgewinſt gaͤnzlich vorbey laſſen, oder hat doch in Anſehung derjenigen groͤſſern Ausgaben, welche die noch vorhandenen wenigern Tageloͤhner, ſo er wohl noch von auswaͤrtigen Orten unter vielen guten Worten an ſich bringen muß, zum uͤbermaͤßigen Lohne erzwingen, vieler Vortheile ſehr verkuͤrzt zu genieſſen. Woher nicht weniger abzunehmen iſt, daß auch, wegen ſolcher erhoͤheten Ausgaben, der Preiß derer Wirthſchaftswaaren anſteigen muͤſſe. Wann Eltern, bloß um ihrer mehrern Bequemlichkeit willen, derer Wirthſchaftsgeſchaͤfte ſich allzuzeitig erledigen, und dagegen ihren Kindern, welche eines vernuͤnftigen und klugen Haushalts noch unerfahren ſind, ſolche aufbuͤrden, bey allem dem aber noch erfordern, daß ſelbige ihnen die vollkoͤmmlichſten Nahrungsmittel abgeben ſollen,

 und

und zwar öfters von Güthern, wobey die Eltern ſelbſt, unter denen kümmerlichſten Bemühungen, ihr nothdürftiges Brod kaum haben finden können; ſo müſſen auf ſolche Art dergleichen rohe und unerfahrne neue Haushälter in der beſten Zeit ihrer Jugend ins Verderben geſtürzet, und Güther, welche vorhin ihre klügern Beſitzer noch gar wohl ernähret haben, dadurch zu Grunde gerichtet, endlich aber auch die Eltern ſelbſt, ſammt ihren Kindern, die ſie, ihrer Faulheit halber, bey noch unverſtändigen Jahren zu einem verkehrten Haushalt gebracht und angetrieben haben, Hunger und Noth leiden, und darneben dem Lande zur Laſt werden (a). Dieſem landverderblichen Unheil iſt nicht anders abzuhelfen, als wann keinem Bauer verſtattet wird, ohne herrſchaftlichen Conſens und vorgängiger Unterſuchung, weder ſein Guth zu verkaufen oder ſeinen Kindern abzutreten, noch auch einige Auszüge, Leibzucht, Ausſtattung oder andere Beſchwerden darauf zu legen. Die Bauern müſſen überhaupt, ſowohl wegen ihrer Einfalt und zu ihrem eigenen Beſten, als auch um des gemeinen Beſtens willen, nicht freye Hand haben, mit ihren Güthern nach eigenem Gefallen zu ſchalten und zu walten; ſie müſſen vielmehr beſtändig unter der Vormundſchaft des Policeywesens ſtehen.

(a) S. J. B. von Wichmanshauſen unſchuldige Vorſchläge, in welcher Art das Landwirthſchaftsweſen durch beſonders zu verordnende Wirthſchaftsaufſeher merklich zu verbeſſern ſeyn dürfte; in denen öcon. Nachricht. 14. Band, pag. 262. Welche Abhandlung auch beſonders gedruckt iſt.

§. 12.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es, wann denen Bauern verſtattet wird, nach ihrem Gefallen ihre Güther mit Schulden zu beſchweren. Solches ziehet den ohnfehlbaren Ruin der Bauern und ihrer Güther nach ſich. Hier muß die Policey abermahls ihr vormundſchaftliches Amt beobachten; zumahl, da die wucherlichen Contracte ſo beſchaffen ſind, daß die einfältigen Bauern ſolche nicht gehörig und genugſam einſehen können. Es iſt ſchon ein Unglück und verdorbenes Werk, wann einer, der allzuwenige Mittel hat, unter vieler Schuld und Borgen ein Guth erkauft. Sehr viele Unterthanen, die vorhin Häusler- und Gärtnernahrungen ohne Schulden beſeſſen haben, würden bey ihrem kleinen Haushalt in nöthigſt bedürfender Nahrung und ruhigem Zuſtande verblieben ſeyn, wann ſelbige mit ihrem kleinen Glück zufrieden geweſen wären, und ſich nicht aus einem eiteln Wahn und Bauerſtolz durch Erwählung des Bauerſtandes und Erhandelung ſolcher Güther, wozu ihr Vermögen nicht hinreichend geweſen, muthwilliger Weiſe in Noth und Unglück geſtürzet hätten. Sehr ſelten gelinget es ſolchen Leuten, daß ſie ein allermeiſt noch unbezahltes Bauernguth, wann ſie auch alle nur erſinnliche Bemühungen und mühſame Arbeit darauf verwenden, behaupten und ſolches von Schulden frey machen können. Dieſe Schulden verurſachen vielmehr, daß ſie noch neue darzu machen müſſen, um die alten damit abzuführen, wo dann vielfach gröſſere Verzinſungen bewilliget werden, als das erborgte Geld zur Nutzung beybringt. Bald fehlet es bey einer ſolchen Haushaltung an recht gutem und treuem Geſinde, weil demſelben der gehörige Lohn und anderes Bedürfniß vollſtändig nicht gereichet werden kann. Bald fehlet es an hinlänglichem Viehe, weil das nutzbareſte und beſte, zu Tilgung derer am meiſten drängenden Schulden, verſtoſſen werden muß; bald an reinem guten Saamen, weil gemeiniglich das gute Getreyde, des beſſern Werthes halber, zum Verkauf verwendet wird. Nicht weniger fehlet es auch an recht guter Wartung derer Felder und Erbauung reinen Getreydes, weil das wenigere Geſinde und Vieh hinreichende

reichende Dienſte dabey nicht thun kann. Endlich aber fehlt es an nöthigſter Unterhaltung derer Wirthſchaftsgebäude, wobey zu Erſpahrung weniger Koſten kleine Reparaturen verabſäumet werden, folglich groſſe Bauſchäden entſtehen müſſen. Der verſchuldete Wirth kann ſich bey der Wirthſchaft nicht länger erhalten, und das Guth iſt ruiniret. Man ſollte derowegen keinen neuen Wirth zum Käufer eines Guthes annehmen, der nicht aus eigenen Mitteln wenigſtens den halben Theil der betragenden Kaufſumme zu bezahlen vermögend iſt. Auſſerdem muß das Schuldenmachen der Bauersleute durch dienſame Maaßregeln eingeſchränkt und, ſo viel als möglich iſt, verhütet, aller Wucher und Betrug aber auf das ſchärfſte beſtrafet werden. Es muß keinem Bauer erlaubet ſeyn, von ſeinem contribuablen Guthe etwas an Aeckern, Wieſen, Gärten, Holzungen und liegenden Gründen, ohne Vorwiſſen der Gerichtsobrigkeit und Einwilligung der Cammer zu verpfänden, zu verſetzen und zu verkaufen; und wer ein dergleichen Stück ohne ſolche Einwilligung an ſich bringet, muß ſolches ohne Entgeld wieder abzutreten angehalten, das dafür erlegte Geld aber confiſciret werden (a). Es muß ein gewiſſes Quantum feſtgeſetzet werden, über welches kein Bauer Geld aufzunehmen befugt ſeyn ſoll. Alſo wird z. E. in denen Landesgeſetzen verordnet, daß auf kein Bauerguth mehrere Capitalien aufzunehmen oder darzuleihen verſtattet ſeyn ſoll, als ſo weit ſolche zum allerhöchſten die Hälfte desjenigen Werthes vom Guthe, worin ſich ſolches tempore contracti debiti nach deshalb legaliter vorzunehmenden Unterſuchung und Taxe befindet, nicht überſteigen; und daß, im Fall dennoch hierunter conniviret, und von denen Grundherrſchaften zu Verhypothecirung derer Bauergüther auf ein gröſſeres Quantum von Schulden Conſens ertheilet werden ſollte, ſolcher Conſens von keiner Gültigkeit ſeyn, auch der Creditor aus dem durch dergleichen widerrechtlichen Conſens erhaltenen Jure hypothecæ an den verſchriebenen fundum ultra dimidium taxæ nicht den mindeſten Anſpruch zu machen Befugniß haben, ſondern allenfals ſich an das Dominium, welches den Conſens ertheilet, zu regreſſiren angewieſen, dieſes aber noch überdem eben ſo viel an Capital, als es über die Hälfte des Werthes vom Bauerguthe auf daſſelbe aufzunehmen verſtattet, wegen der Contravention, dem landesherrlichen Fiſco, als eine Strafe, zu bezahlen condemniret werden ſolle (b). Auch wird billig das ſogenannte Miſtſaatsäen, da ein liederlicher Wirth ſeinen Acker bedünget, auf einige Jahre verpfändet, deſſen Verarbeitund Beſaamung über ſich nimmt, die Früchte aber gegen eine gar geringe Summe Geldes, demjenigen, der ſolche vorſchieſſet, überläſſet, verboten, und ein Creditor, welcher dergleichen unzuläſſigen und unmäſſigen Wucher treibet, ſeines Geldes verluſtig erkläret (c). Ueberhaupt ſollten alle Contracte, welche die Bauern ſowohl unter ſich, als mit andern ſchlieſſen, und die von einiger Wichtigkeit ſind, nicht anders als vor der gehörigen Obrigkeit und gerichtlich geſchloſſen werden. Da auch die Bauerngüthern dadurch, daß die Herrſchaften, theils aus Nachläſſigkeit, theils aber aus andern üblen Abſichten, mit ihren Unterthanen, der Dienſte, Zinſen und anderer Abgaben wegen, in vielen Jahren keine Abrechnung halten, mit groſſen Schulden beſchweret werden, und dadurch öfters geſchiehet, daß die Unterthanen oder ihre Kinder, ja ſelbſt deren Creditores, in die gröſte Ungewißheit und Gefahr geſetzet werden, auch bey dem Verkauf oder Vererbung ſich ſodann findet, daß die Herſchaft ſo viel, als der Hof werth iſt, zu fordern hat; ſo iſt es ein ſehr heilſames Geſetz, welches allen und jeden Herrſchaften auferleget, daß ſie ſich mit ihren Unterthanen alljährlich zuſammen berechnen ſollen; denen offen-

Digitized by Google

bar unvermögenden und doch fleißigen und guten Wirthen aber mehr nicht als eine zweyjährige Nachſicht, jedoch denen vorſtehenden und gerichtlich conſentirten Creditis ohne Nachtheil, geſtatten mögen, und daß dieſelben, wann ſie denen Unterthanen eine Friſt geſtatten wollen, die Quanta derer an ſie habenden Forderungen, ſo fern die Unterthanen wider die Quanta nichts zu erinnern haben, in derſelben Gegenwart in das Hypotheken- oder ſogenanntes Schöppen- oder Gerichtsbuch, ex officio und ohne die geringſten Gerichtsſporteln, eintragen, und auch ſolchergeſtalt bey der Bezahlung ſofort löſchen laſſen ſollen, damit ſowohl der Beſitzer des Hofes, als andere, welche Geld darauf vorſtrecken, wiſſen können, ob und was für herrſchaftliche Präſtationen, ſo den übrigen Schulden vorgehen, davon annoch zu berichtigen ſind; widrigenfals, und wann die Herrſchaften ſolche jährliche Abrechnung unterlaſſen, oder ihren Unterthanen über zwey Jahr nachgeſehen haben, ſie des ihnen zukommenden Vorzugs nicht allein verluſtig ſeyn, ſondern überdem noch hart beſtrafet werden ſollen (d).

(a) S. Dorfordnung vor das Fürſtenthum Minden, Grafſchaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, de 7. Febr. 1755. §. 21. in novo Corp. Conſtit. March. Tom. I. pag. 739. u. f.

(b) S. die oben bey dem 5ten §. angeführte königl. preußiſche Conſtitution vor das Herzogthum Schleſien, n. 4.

(c) S. die fürſtl. Mindenſche Dorfordnung, c. l.

(d) S. königl. preußiſches Circulare wegen Ertheilung der herrſchaftlichen Conſenſe auf Bauerhöfe ꝛc. ingleichen wegen alljährlich zwiſchen den Herrſchaften und Unterthanen zu haltenden Abrechnungen, de 25. Jun. 1752. in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen.

§. 13.

Die auf denen Bauerngüthern haftende Abgaben werden, wann ſie auch noch ſo mäßig und billig eingerichtet ſind, von denen Bauern allezeit als eine ſchwere und ſehr drückende Laſt angeſehen, und ſie pflegen keine Gelegenheit zu verſäumen, um ſich ſolche, ſo viel als möglich iſt, vom Halſe zu ſchaffen; wann es auch zum Nachtheil der Herrſchaft gereichen, und mit Bedrückung der übrigen Unterthanen geſchehen ſollte. Wann demnach die Bauern einen Theil ihrer Güther, ſo in Erbe und Eigenthum beſtehet, und worüber ſie frey diſponiren können, an andere verkaufen; ſo pflegen ſie damit einen ſo groſſen Antheil ihrer ſchuldigen Abgaben dem Käufer zu übertragen, als dieſer aus Einfalt oder liſtigen Ueberredung ſich nur immer aufbürden laſſen will. Je mehr auf dieſe Art das Hauptguth des Verkäufers von Abgaben befreyet wird; deſto mehr wird hingegen der Käufer beſchweret: und weil der Ertrag des erkauften Guthes nicht ſo beſchaffen iſt, daß es die darauf gelegte ſtarke Beſchwerungen beſtreiten kann; ſo iſt gemeiniglich der Ruin des Beſitzers die Folge einer ſolchen ſchädlichen Handlung, ſo durch die darüber entſtehende Proceſſe noch mehr befördert wird. Dieſem Unweſen wird nicht beſſer, als durch die ſchon oben vorgeſchlagene, und ſich wirklich in vielen Ländern befindliche Einrichtung vorgebeuget; da man nemlich denen Unterthanen nicht geſtattet, weder ganze Güther, noch Pertinenzſtücke davon, wann ſie gleich erb- und eigenthümlich dem Beſitzer zuſtehen, anders als gerichtlich, mit Bewilligung der Herrſchaft, und nach vorgängiger genauen Unterſuchung, an andere verkaufen oder auf eine andere Weiſe abtreten zu dürfen. Es erfordert ſolches auch die Conſervation des Steuercataſtri, und derer Saal- Grund- und Lagerbücher. Dieſe mit vieler Mühe und Koſten eingerichtete Regiſter und Beſchreibungen können ohnmöglich richtig und ordentlich nachgeführet werden, folglich auch von keinem langen Nutzen und Gebrauch ſeyn, wann man denen Unterthanen zuläſſet, daß ſie mit der Veräuſſerung ihrer Güther und Uebertragung derer darauf haften-

Digitized by Google

haſtenden Abgaben nach ihrem Gefallen ſchalten und walten können.

§. 14.

Vor allen Dingen muß darauf geſehen werden, daß die Bauern eine gehörige und ordentliche Wirthſchaft führen. Durch eine verkehrte, unordentliche und liederliche Wirthſchaft können die Güther eben ſo leicht, als durch Krieg und andere Unglücksfalle, verwüſtet und ruiniret werden, welches dem ganzen gemeinen Weſen zum gröſten Nachtheil gereichet. Finden ſich aber im Lande wirklich noch wüſte Güther, ſo muß man ſolche aufſuchen, und alle dienliche Maaßregeln ergreifen, damit ſie wiederum angebauet und mit neuen Unterthanen beſetzet werden.

§. 15.

Bey der Landwirthſchaft kommt ſehr viel auf die gute Einrichtung und Lage der Bauerhöfe an. Die Bauern haben hierin viel zu wenig Einſicht, als daß man ſolche Einrichtung ihrem eigenen Willen und Gutfinden ſollte überlaſſen können. Die Obrigkeit muß ihnen hierbey mit ihrer Aufſicht und guten Anordnung zu Hülfe kommen, wann ſie das Aufnehmen der Landwirthſchaft überhaupt, und den Wohlſtand ihrer Unterthanen insbeſondere, befördern will. Nun laſſen ſich zwar bey denen bereits vorhandenen Bauergüthern nicht allemahl groſſe Verbeſſerungen anbringen, ſondern man muß ſolche mehrentheils beybehalten, wie ſie einmahl beſchaffen ſind. Unterdeſſen giebt es doch verſchiedene Gelegenheiten, wo dergleichen Verbeſſerung und eine ordentlichere Einrichtung ſtatt finden kann. Oefters werden ganze Bauerhöfe durch Feuersbrunſt in die Aſche geleget, welche dann vom Grunde aus wieder aufgebauet werden müſſen; oder man hat hin und wieder noch bequeme Stellen, wo ganz neue Bauerhöfe angeleget werden können, oder man machet wüſte Gegenden urbar, und will ganz neue Dörfer darauf anbauen. In allen dergleichen Fällen hat eine Obrigkeit freye Hand, die Bauergüther dergeſtalt einrichten zu laſſen, daß ſie zu beſſerer Beförderung der Landwirthſchaft gereichen. Auf was vor Art dieſe Einrichtung zu machen ſey, haben bereits ein und andere geſchickte Männer gelehret, deren gegründete Abhandlungen hier mit groſſem Nutzen zu Rathe gezogen werden können (a).

(a) S. des Herrn Amtmann Leopolds Preißſchrift, die öconomiſche Civilbaukunſt betreffend, ſo bereits oben angeführet worden. Des Herrn von Wichmanshauſen Abhandlung von derjenigen Bauart, welche bey neuer Anrichtung ſolcher Dörfer, in welchen durch Kriegesunruhe die mehreſten Wohn- und Wirthſchaftsgebäude abgetragen oder niedergebrannt worden ſind, unter Erſpahrung vielen Bauholzes und anderer Baumaterialien, mit wenigerm Geldaufwand, dennoch aber zu vortheilhafter Wirthſchaftsbequemlichkeit, nicht weniger auch zu möglichſter Abwehrung derer Feuersbrünſte, hauptſächlich nutzbar und beförderlich seyn dürfte; im 12ten Bande der öconom. Nachrichten, pag. 242. u. f. Und in des Herrn von Grießheim Entwurf zum Urbarmachen wüſter Strecken, nach phyſicaliſchen, öconomiſchen, cameraliſtiſchen und policeymäßigen Gründen, ſo in eben demſelben Bande pag. 622. u. f. ſtehet, befinden ſich auch hin und wieder ſchöne Anmerkungen über die Anlegung der Bauerhöfe.

§. 16.

Die Bauernhöfe werden niemahls angeſchlagen und taxiret, auſſer wann ſie einzeln und beſonders verkauft oder an Zahlungsſtatt angenommen werden ſollen. Denn bey Anſchlagung und Taxirung eines ganzen Guthes ſtecken die Bauernhöfe ſchon unter denen Dienſten und Abgaben, ſo die Bauern der Herrſchaft leiſten und entrichten müſſen. Und weil die Bauernhöfe niemahls verpachtet zu werden pflegen, ſolches auch ſelbſt an verſchiedenen Orten in denen Landesgeſetzen verboten

ten iſt, weil der Bauer ſein Guth ſelbſt bewohnen und benutzen ſoll; ſo kommt hier nur der bloſſe Kaufanſchlag vor. Dieſer kann auf verſchiedene Art, nemlich nach dem Dienſtgelde, oder ſtückweiſe, da alle Pertinentien einzeln und ſtückweiſe auf ein gewiſſes taxiret werden; oder nach den ſtehenden Hebungen, wo ein jeder Gulden oder Reichsthaler ſolcher gewiſſen ſtehenden Hebungen und Pächte zu einem gewiſſen Capital gerechnet wird, eingerichtet werden. Der ordentlichſte und ſicherſte, auch am meiſten gebräuchlichſte Modus aber iſt, wann der Anſchlag, wie bey andern Güthern, nach dem jährlichen Abnutz geſchiehet (a).

Nachdem man nemlich alle und jede Eigenſchaften und Pertinentien des Guthes ausfündig gemacht und unterſuchet hat; ſo erforſchet man die jährlichen Nutzungen, ſo dieſelben abwerfen können, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, und von dem bisherigen Beſitzer erhoben worden ſeyn oder nicht. Die ungewiſſen Nutzungen werden durch eine Fraction etlicher Jahre zur Gewißheit gebracht. Die Abnutzung determiniret man nach den Mitteljahren, ſo nicht die beſten, auch nicht die geringſten geweſen, und rechnet ſie ſodann, entweder nach dem an dem Orte ſchon einmahl angenommenen und feſtgeſetzten, oder in deſſen Ermangelung, nach dem gemeinen und landüblichen Preiſſe, zu Gelde an, und ziehet von dem Quanto des Abnutzes alle Unkoſten und Onera, ſo von dem Guthe jährlich abzutragen ſind, ab; was alsdann übrig bleibet, davon werden allemahl 5. oder 6. Rthlr. nachdem es gebräuchlich iſt, gegen 100. Rthlr. Capital gerechnet; dieſem aber wiederum die Taxe der etwa vorhandenen Holzung, überflüßigen Gebäude ꝛc. addiret. Von dieſem alsdann ſich ergebenden Quanto des Capitals aber werden endlich die Mängel, ſo bey dem Hofe an Zimmern, Vieh, Ausſaat und Ackergeräthe befindlich ſind, abgezogen; da dann dasjenige, was alsdann übrig bleibet, der Werth und die Taxe des Bauerhofes iſt.

(a) S. Herrn von Schweders Nachricht von Anſchlagung der Güther, Cap. 2. §. 8. u. f. Cap. 14.

Bauetat.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Verſchiedenheit des Bauetats. §. 3. Von denen Vorarbeiten und Hülfsmitteln, welche zu Anfertigung der Bauetats erfordert werden. §. 4. Wie es gehalten werde, wann die im Bauetat ausgeſetzten Baugelder nicht hinreichen, oder §. 5. wann durch unvorherzuſehende Fälle, nach bereits approbirtem Bauetat, nothwendige Baue entſtehen.

§. 1.

Ein Bauetat iſt ein Ueberſchlag derjenigen Baukoſten, welche zu denen im nächſtfolgenden Cammerjahre entweder neu zu erbauenden oder zu reparirenden landesherrſchaftlichen Gebäuden erfordert werden, und zu dem Ende in dem Cammeretat auszuwerfen ſind.

§. 2.

Es iſt aber der Bauetat zweyerley, nemlich der Specialbauetat, in welchem nur die nöthigen Baue, ſo in einem Amte, oder Steuerdepartement, oder Creyſe, oder wie ſonſt die Eintheilung und Einrichtung in einem Lande gemacht iſt, vorkommen, enthalten ſind; oder der Generalcammerbauetat, welcher alle und jede Baue, ſo zum Reſſort der Cammer gehören, mithin von allen Aemtern und allen Steuerdepartements zuſammen, in ſich enthält. Letzterer pfleget in den Ländern, wo das Contributionsweſen unter der Direction der Cammer ſtehet, wiederum zweyerley zu ſeyn, nemlich der Domainenbauetat, der alle zu denen Domainen gehörige Baue in ſich begreifet, und der Oberſteuercaſſenbauetat, in welchen die Acciſe- und übrige

übrige zum Steuerweſen gehörige Gebäude gebracht werden.

§. 3.

Man ſiehet leicht ein, daß der Generalcammerbauetat ſich auf denen Specialbauetats gründen muß, und alſo letztere vorhero angefertiget worden ſeyn müſſen, ehe man zu Regulirung des erſtern ſchreiten kann. Allein auch die Specialbauetats können ohne Hülfsmittel nicht zu Stande gebracht werden, ſie erfordern ebenfals ein- und andere Vorarbeiten und Geſchäfte, die ihnen zum Grunde dienen müſſen. In dem Preußiſchen müſſen derowegen die landesherrlichen Beamte und Pächter von denjenigen Bauen, welche in dem nächſtfolgenden Cammerjahre an denen Amts- Vorwerks- oder Wirthſchafts- oder an Forſt- und anderer Bedienten- oder an Mühlen und dergleichen Gebäuden, ſo auf landesherrliche Koſten unterhalten werden müſſen, die Steuerräthe aber von dergleichen Bauen in denen Städten ihres Departements, und die Accise- und Zolleinnehmer, ingleichen die Salzfactores von denen nöthigen Bauen an denen Accise- Zoll- und Salzgebäuden, ſogleich mit dem Anfange eines jeden Cammerjahres ausführliche Deſignationen an die Cammer einſenden. So bald dieſe daſelbſt eingekommen, müſſen ſie von der Cammer dem Baudirector und Bauinſpectoren mit der Ausgabe zugefertiget werden, von denjenigen Bauen, welche in dem bevorſtehenden Cammerjahre auszuführen nöthig ſind, die Zeichnungen und Anſchläge zu machen, von denen Bauen und Reparationen aber, welche die Steuerräthe oder Beamte ohne Noth auf die Deſignation gebracht, pflichtmäßig zu berichten, warum dieſelbe entweder gar nicht auszuführen, oder noch ein und mehr Jahre auszuſetzen ſind. Denn es dürfen auf denen Deſignationen weder unnöthige Baue, noch ſolche Reparationen mit aufgeführet werden, welche die Beamten und Pächter nach ihren Contracten, oder die Bewohner herrſchaftlicher Gebäude nach ihren Inventariis, ſelber zu thun ſchuldig ſind; dagegen aber auch keine nothwendige Baue auszulaſſen ſind, wann die Beamten und Pächter nicht gewärtigen wollen, daß hiernächſt im währenden folgenden ganzen Cammerjahre kein Bau weiter, auch nicht eines Thalers werth, reſolviret, ſondern ſie vielmehr angehalten werden, den daraus an den Gebäuden entſtehenden Schaden zu erſetzen. Wann nun ſämmtliche Zeichnungen und Anſchläge in der geſetzten Zeit bey der Cammer zurückgekommen; ſo müſſen letztere bey der Controlle durchgeleget, und darnach die Specialbauetats gefertiget und der Cammer vorgeleget werden, welche ſodann dieſelbe in Beyſeyn der ſämmtlichen Departementsräthe und des Baudirectoris nochmahls durchgehen muß. Wann die ſämmtlichen deſignirten Poſten das Quantum, ſo zu dem Bau in dem Landrenthenetat ausgeſetzet iſt, überſteigen; ſo iſt wohl zu unterſuchen, was unter allen am nöthigſten zu bauen ſey; da dann nur dieſe Poſten auf den Generalbauetat zu bringen, die übrigen aber, immaſſen überhaupt nicht mehrere Baue auf die Etats geſetzet werden müſſen, als in dem Jahre zu vollführen ſind, noch weiter auszuſetzen ſind, weil das Quantum des Landrenthenetats nicht nur nicht überſchritten, ſondern davon jährlich noch ein ziemlicher Beſtand in der Caſſe gelaſſen werden muß, damit ſowohl zu denen Materialien, welche zum Bau des nächſtkünftigen Jahres in Zeiten angeſchaffet werden müſſen, der nöthige Vorſchuß geſchehen, als auch die durch Brandſchaden, und ſonſt ſich ereignende unvermuthete, doch aber unumgänglich nöthige Baue daraus beſtritten werden können. Wann nun ſolchergeſtalt die Specialbauetats, und nach dieſen der Generalcammerbauetat reguliret worden, welche der Baudirector zu Stande zu bringen helfen muß; ſo wird letzterer gehörigen Orts zur Approbation eingeſandt (a).

(a) S. ſchleſ. Baureglement, §. 2. 22. 30. 36. 41.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Es geſchiehet zuweilen, daß die in dem Bauetat ausgeſetzten Gelder zu Vollführung des Baues nicht hinlangen wollen. In ſolchem Falle muß der Bauinſpector davon in Zeiten an ſeinen vorgeſetzten Baudirector berichten, dieſer aber ſich ungeſäumt zur Stelle verfügen, und unterſuchen, woher dieſer Mangel entſtanden, ob der Anſchlag nicht zureichend gemacht, und dabey etwas vergeſſen worden? ob ſich in währendem Bau etwas ereignet, welches mehr Koſten verurſachet, ſo bey Formirung des Anſchlages nicht abgeſehen werden können? oder ob es an hinlänglicher Aufſicht, oder an zeitiger Anſchaffung der Materialien, oder anderer nöthigen Diſpoſition der Unterbaubedienten gelegen? wovon er ſodann pflichtmäßig und ohne den geringſten Egard vor denjenigen zu haben, durch deſſen Schuld die Baukoſten ohne Noth vermehret worden, an die Cammer berichten, und zugleich den Anſchlag von denen noch erforderten Koſten einſenden, die Cammer aber davon höhern Orts berichten und darüber die Approbation, das Erforderte auf die Baubeſtandsgelder zu aſſigniren, einholen muß. Denn da an denen nach dem Bauetat ausgeſetzten Baugeldern vieles menagiret werden kann, keinem Baubedienten aber erlaubt iſt, von ſolchen menagirten Geldern das geringſte zu einem andern Bau anzuwenden, ſondern ſelbige, nach abgelegter Specialbaurechnung, dem Beſtande des Baufonds bey der Landrenthey zuwachſen; ſo werden davon die unvermuthet entſtehende mehrere Baukoſten beſtritten (a).

(a) S. ſchleſiſches Baureglement, §. 47.

§. 5.

Eben alſo trägt es ſich auch öfters zu, daß, nach bereits erfolgter Approbation des Generalcammerbauetats, ſich etwas zu bauen findet, welches nicht vorher geſehen, noch ohne gröſſern Schaden und Koſten bis zum folgenden Bauetat ausgeſetzet werden kann, als wann durch Feuer, Sturmwinde, Waſſerfluthen und andere Unglücksfälle, ganze Gebäude eingeäſchert oder eingeſtürzet werden. Wann dergleichen geſchiehet, muß der Departementsrath nebſt dem Baudirector und Bauinſpector ſich ſofort zur Stelle verfügen, und zu Herſtellung der Gebäude alles nöthige veranſtalten; die Anſchläge aber werden an die Cammer eingeſendet, welche ſodann, wann der Bau nicht ausgeſetzet werden kann, davon höhern Orts berichtet und die Approbation ſuchet, daß die erforderte Koſten auf die ſchon gedachte Baubeſtandsgelder aſſigniret, und was ſonſt nöthig, verfertiget werden könne (a).

(a) S. ſchleſiſches Baureglement, §. 40. 47.

Bauinſpector.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Die Cammer bringet die Bauinſpectores in Vorſchlag, muß aber dabey auf derſelben nöthige Eigenſchaften ſehen. §. 3. Pflichten und Obliegenheiten eines Bauinſpectoris nach der preußiſchen Einrichtung. §. 4. Von einer ſchlechten und ſchädlichen, gleichwohl an verſchiedenen Orten annoch ſtatt findenden, Einrichtung mit denen Bauinſpectoren.

§. 1.

Ein Bauinſpector iſt derjenige Baubediente, welchem ein gewiſſer Diſtrict oder Creys angewieſen worden, in welchem er das Bauweſen der landesherrlichen Baue zu beſorgen hat. Es iſt jedoch der Nahme eines Bauinſpectors nicht allgemein und nicht in allen Ländern gebräuchlich. An einigen Orten wird er Baumeiſter, oder Landbaumeiſter, genennet, und an andern, wo kein Baudirector als Oberbaudirector beſtellet iſt, iſt er der erſte

Digitized by Google

und oberſte Baubedienter, welcher über das landesherrliche Bauweſen die Direction führet, und unter dem alle übrige Baubediente ſtehen. Iſt aber ein beſonderer Baudirector beſtellet, ſo ſtehet der Bauinſpector unter demſelben. Es kommt hierbey auf die Einrichtung jeden Landes an.

§. 2.

Wann ein Bauinſpector angenommen werden ſoll, bringet gemeiniglich die Cammer dazu ein Subjectum in Vorſchlag; es muß aber, nach dem ſchleſiſchen Baureglement, kein anderer ſeyn, als von welchem die Cammer vollkommen verſichert iſt, daß derſelbe in der Art Bauſachen, wozu er eigentlich beſtellet wird, eine gründliche Erfahrung, und ſolches durch viele Proben genugſam an den Tag geleget habe, auch im Stande iſt, nicht nur von der Situation eines ganzen Gehöfdes einen zuverläſſigen Plan, von denen zu errichtenden Gebäuden die erforderte Zeichnungen, und nach ſolchen Zeichnungen von denen dazu erforderten Materialien und Koſten pertinente Anſchläge zu machen, ſondern auch mit denen Entrepreneurs und Handwerkern bündige Contracte zu ſchlieſſen, die Specialbaurechnungen zu revidiren und zu atteſtiren, über die ihm vorkommende Sachen ordentliche Protocolla zu halten, und die von der Cammer erforderte Berichte gründlich und ausführlich abzuſtatten (a).

(a) S. ſchleſiſches Baureglement, §. 1.

§. 3.

Die Pflichten und Obliegenheiten eines Bauinſpectoris beſtehen darin, daß, wann ihm der Diſtrict oder Creys angewieſen worden, in welchem er das Bauweſen zu beſorgen hat, und diejenige Deſignationen, welche die Steuerräthe und Beamte in dem ihnen determinirten Termin von denen nöthigen Bauen und Reparationen des nächſtfolgenden Cammerjahrs an die Cammer einſchicken müſſen, ſo bald ſolche eingekommen, ihm von der Cammer zugefertiget worden, er die Zeichnungen und Anſchläge machen, und ſolche nebſt denen Specialbauetats von jedem Amte und Steuerdepartement ſucceſſive und längſtens gegen den 30ſten Julii an die Cammer einſchicken, von denen Bauen und Reparaturen aber, welche die Steuerräthe oder Beamte ohne Noth auf die Deſignation gebracht, pflichtmäßig berichten muß, warum dieſelben entweder gar nicht auszuführen, oder noch ein oder mehr Jahre auszuſetzen. Vor jeden Anſchlag, Etat oder Bericht, welchen der Bauinſpector binnen der geſetzten Zeit nicht einſchicket, wird derſelbe in zehen Rthlr. Strafe condemniret.

Was der Bauinſpector, ehe er zum Entwurf der Zeichnungen und Anſchläge ſchreitet, zu beobachten hat, iſt im Art. Bauanſchlag angezeiget worden.

Wann er den Etat und die Zeichnungen ſeines Departements von der Cammer wieder zurück erhalten, muß er ſich ſofort, ohne weiteres Erinnern, in die Aemter und Städte, wo gebauet werden ſoll, verfügen, die erforderlichen Materialien in Zeiten beſorgen, mit denen Entrepreneurs und Handwerkern die Contracte ſchlieſſen, und ſolche zur Approbation an die Cammer einſchicken. Hiernächſt muß er in Beyſeyn der Beamten, der Specialbaurendanten, und anderer Unterbaubedienten, welche die Aufſicht über den aufzuführenden Bau haben, wie auch in Beyſeyn der Entrepreneurs, die Bauſtellen abſtecken, und denen erwehnten Baubedienten von allem und jedem genauen Unterricht geben, wie der Bau eigentlich auf die Dauer mit möglichſter Menage nach der Zeichnung und dem Anſchlage auszuführen, und die Rechnung über die Koſten zu halten ſey, damit der Bau in dem nächſtfolgenden Jahre frühzeitig angefangen, in behöriger Ordnung und unter gu-

ter Aufſicht fortgeführet und zu Ende gebracht werden könne.

Hat der Bauinſpector auf dieſe Art das nöthige veranſtaltet, ſo muß er im Januario, Februario und Martio mit ſolchen Baubedienten fleißig correſpondiren und genaue Nachricht einziehen, wie die gemachte Verfügung bewerkſtelliget, und die Anſchaffung der Materialien befördert werde, daß ſolche längſtens zu Ende Martii auf die Bauſtelle geſchaffet ſeyn, und der Bau zu rechter Zeit angefangen werden möge; da er dann, wann es damit an einem und anderm Orte nicht recht fortgehen will, ſich ſelbſt dahin begeben, die Sache befördern, und, wo ſich Hinderniſſe finden, welche er zu heben nicht vermögend, oder durch des Beamten, oder der Unterbaubedienten übles Verhalten, die Sache verſäumet oder gehindert wird, an die Cammer berichten muß. In erwehnten drey Monaten muß er ſchon auf diejenigen Baue, welche noch auf ein Jahr ausgeſetzet werden müſſen, und nicht auf den Etat gebracht werden können, reflectiren, und davon die Zeichnungen und Anſchläge zum voraus verfertigen, damit er im Junio und Julio mit ſolcher Arbeit ſo viel weniger aufgehalten werde.

Im April und May muß der Bauinſpector ſein Departement wiederum bereiſen, und unterſuchen, wie weit die gemachten Anſtalten wirklich ausgeführet worden, oder was daran noch fehlet; welches er ſodann ſchleunig zu beſorgen, und die Entrepreneurs oder Handwerksleute, mit welchen die Contracte geſchloſſen worden, an die wirkliche Arbeit zu bringen hat.

Sowohl bey dieſer, als bey andern Bereiſungen, muß der Bauinſpector inſonderheit diejenigen Oerter beſuchen, wo ſtark gebauet wird; da er dann fleiſſig zu examiniren hat, wie die Handwerksleute ihre Bezahlung richtig und prompt erhalten, und wie ſie dagegen ihren Contracten gebührend nachkommen, und den Bau nach denenſelben und denen gemachten Riſſen führen: wie die Materialien dabey wohl angebracht, mit guter Sparſamkeit gebrauchet, und davon nichts verſchleppet: wie die Rechnung über die Baukoſten geführet, das Geld nicht überflüſſig und ohne Noth von der Cammer gefordert und zu anderm Behuf angewendet werde: und wie endlich allem und jedem, ſo den Bau einigermaſſen aufhalten könnte, in Zeiten abzuhelfen, und daran ſogleich Hand anzulegen. Die Bauinſpectores müſſen, bey Strafe der Caſſation, ſich enthalten, vor die auszuarbeitende Zeichnungen, Anſchläge, Contracte, anzuweiſende Bauſtellen, oder ſonſt wovor, welches ſie nach ihrem Amte und Pflicht zu thun ſchuldig ſind, das geringſte Accidens, Douceur oder Geſchencke zu fordern oder zu nehmen; vielmehr müſſen ſie darauf ſehen, daß ſolches auch nicht von denen Baurendanten und Conducteurs geſchehe; dergleichen ſtrafbares Beginnen ſie ſogleich der Cammer anzuzeigen haben, wo ſie nicht mit andern Contravenienten in gleiche Strafe verfallen wollen. Uebrigens müſſen die Bauinſpectores, wo ſie ein ſchweres Dubium bey ihrer Verrichtung finden, deshalb bey der Cammer Anfrage thun, auch, bey 2. Rthlr. Strafe, monatlich gegen den 25ſten ein Journal an dieſelbe einſenden, was ſie im abgewichenen Monat von Zeit zu Zeit verrichtet, und was ſie in dem nächſtkünftigen vorzunehmen gedenken.

Die Bauinſpectores haben ihre gewiſſe Beſoldung, und auſſerdem täglich 16. Ggr. Diäten, müſſen aber wegen letzterer monatlich die Liquidation mit ihrem Journal übergeben, und ſolche mit Atteſtatis von verpflichteten landesherrlichen Bedienten und Beamten, oder, wann es Stadtbaue betrift, von denen Magiſtraten, wie viel Tage ſie an einem oder andern Orte in ſolcher Verrichtung geweſen, hinlänglich beſcheinigen, oder gewärtigen, daß ſolche gar nicht aſſigniret werden. Und wann dieſe Liquidationes eingekom-

Digitized by Google

gekommen, muß die Cammer dieſelbe mit denen Journalen fleiſſig conferiren, und erwägen, ob die angegebene Verrichtung nöthig geweſen, und ob die liquidirten Tage nützlich angewendet worden; und nur in dieſem Fall werden die Diäten auf den Baufond bey der Landrenthey aſſigniret. Ueber ſolche Diäten bekommen die Bauinſpectores, wann ſie ſich in den Aemtern und Vorwerkern aufhalten, freye Stube, Brennholz, und die nöthigen Utenſilia; wo aber keine landesherrlichen Gebäude vorhanden, müſſen ſie das Quartier von denen Diäten bezahlen (a).

(a) S. ſchleſiſches Baureglement, §. 2. 23. 31. 32. 33. 34. 46.

§. 4.

Dieſes iſt die nachahmungswürdige Einrichtung mit denen Bauinſpectoren in denen königlich preußiſchen Landen; wann hingegen, wie noch an verſchiedenen Orten geſchiehet, bloſſe Handwerksleute, als Mauermeiſter, zu Bauinſpectoren beſtellet werden; ſo können groſſe Herren nichts anders als Schaden und Verluſt davon zu gewarten haben, wann auch gleich ſolche Leute von Jugend auf das Mauerhandwerk als Jungen, Geſellen und Meiſter, nach aller Lehrart vollkommen begriffen, dabey gewandert, und ſowohl nützliche Baue anderer Orten geſehen, als auch dergleichen ſelbſt zu führen gelernet und erwieſen haben. Wann nun dergleichen Leute, ſo zur Beſorgung derer herrſchaftlichen Baue gehalten werden, ſich mehrentheils in denen Reſidenzorten ihrer Herren wohnhaft aufhalten; ſo pfleget derſelben Bauwirthſchaft und Inſpection gemeiniglich dermaſſen reguliret zu werden, daß ſie einen jeden Ort, welcher ihrer Inſpection anvertrauet iſt, jährlich nur einmahl, oder doch, wann es öfterer geſchiehet, nur zu gewiſſen Zeiten beziehen, und nachſehen, was etwa in Bauſachen, entweder neu auszuführen, oder zu repariren, erforderlich ſey. Bey ſolchen anzuſtellenden Viſitationen geſchiehet es dann öfters, daß einige dieſer Inſpectoren nur gewiſſe und zu ihren Reiſen bequemliche Zeiten auserſehen, auch wohl die weit abgelegenen Orte ſeltſamer beſuchen. Viele derſelben aber ſorgen ſehr wenig davor, wie ſie thunliche und nützliche Anſtalten zu unverſchieblich nöthigen Bauen, vor der Zeit, als ſolche ins Werk zu richten ſind, vorkehren, ſondern laſſen es darauf ankommen, zu welcher auch unbequemen Bauzeit, wie gut oder ſchlecht, mit welchen wenigern oder mehrern Koſten, halb oder ganz, die Baue zu rechter Zeit vollbracht werden.

Solche Bauinſpectores beſuchen die ihrer Aufſicht anvertrauten Orte, ſonderlich wann ſie von dem Orte ihres Aufenthalts abgelegen ſind, gemeiniglich zu ſpät. Sie gehen dahin, wann ihre geſetzte Zeit und Stunde kommt, und wann ſie durch ihren Reiſecalender daran erinnert werden. Wann unterdeſſen an denen Gebäuden durch unvermuthete Zufälle Schaden entſtehet, ſo müſſen öfters die allernöthigſten und unverzüglich anzuſtellenden Reparaturen bis zu ihren ordinairen Tagefahrten ausgeſetzet bleiben, und kleine Baubeſchädigungen, welche zu erſter rechter Zeit durch ſehr wenige Koſten zu repariren geweſen wären, durch ſolchen Verzug und Verſäumniß insgemein zu einem ſehr beträchtlichen Schaden erwachſen. Werden aber auch die Baubeſchädigungen, auf erhaltene Benachrichtigung, zu nicht ganz verſpätigter Zeit, zuweilen noch beſichtiget, und die Anſchläge zu behöriger Remedur allenfals auch noch zu rechter Zeit gefertiget; ſo vergeſſen dennoch dieſe Bauinſpectores, die ſolcherhalben nöthigen Anſtalten vorzukehren; ſie verſäumen oder verſpätigen die förderſamſt nöthigen Berichtserſtattungen bey ihren Vorgeſetzten; oder wann ſie ja ſelbige abſtatten, ſo laſſen ſie es dabey bewenden, und meynen, ihrer Pflicht damit ein Genügen gethan zu haben, wann ſie den Verfall des Baues und die Beſchaffenheit der Sachen in etwas vorgetragen haben;

Digitized by Google

ben; anderweite Vorſtellung und das Sollicitiren zu Erlangung behöriger Reſolution, erachten ſie vor unnöthig und überflüſſig. Sind die Bewohner derer herrſchaftlichen Gebäude, oder die Verwalter und Pächter, mit denen Bauinſpectoren nicht gut Freund; ſo müſſen ſie, wann ſie auch von denen gefährlichſt ſich erzeigenden Bauſchäden die hinlänglichſte Relation abgeſtattet haben, gemeiniglich lange warten, ehe ſie mit einer Antwort darauf verſehen werden. Die Bauinſpectores legen unzählige Hinderungen im Wege, und nehmen mit allem Fleiß andere Beſchäftigungen zu der Zeit vor, wodurch ſie ihr Auſſenbleiben an ſolchen Orten, wohin ſie aus Haß und Paſſion nicht kommen wollen, zu entſchuldigen wiſſen; wann auch gleich unterdeſſen auf dem Amte oder Hoſe alles zu Grunde gehet. Oder ſie kommen allenfals auch, richten es aber zum Tort des Pachters ſo ein, daß der Bau oder die Reparatur zu einer ſolchen Zeit vorgenommen wird, wo der Pachter in der Erndte begriffen iſt, und nicht weiß, wo er ſeine Früchte ſicher unterbringen ſoll, da die baufälligen Scheuern eingeriſſen worden.

Einen andern ſehr groſſen Schaden ziehen dergleichen ſchlechte Bauinſpectores ihrer Herrſchaft durch ihre intereſſirte Abſichten und Unterhandlungen mit den Baugewerken zu. Sie ſind gemeiniglich an gewiſſe Baugewerken gewohnet, ohne welche ſie keine Baue genugſam geſchickt ausführen können. Dieſes ſind ſolche Leute, welche entweder mit ihnen auferzogen, mit ihnen in der Lehre geſtanden, mit ihnen gewandert, oder ſonſt einerley Principia mit ihnen eingeſogen, wornach ſie ſich auch auf ſelbige in allem gleichförmig verlaſſen können; oder es ſind Leute, welche durch die Länge der Zeit, als ſie unter ihrer Direction geſtanden, dasjenige erlernet haben, was einem treuen Gewerken, ſowohl in reſpectueuſer Aufführung gegen ſeinen Inſpectorem, als in Verſchwiegenhaltung desjenigen, was derſelbe kunſtreich, und nach beſonderer Gewohnheit, oder andern verborgenen Abſichten, handelt und vornimmt, endlich aber in Erzeigung allen vollkommenen blinden Gehorſams eignet und gebühret. Fremde Gewerke kommen nicht auf und werden nicht geduldet, denen alten Gewerken iſt ihr Brod, ihrer Verſchwiegenheit halber, auf ihre ganze Lebenszeit an einem Orte verſichert. Der Bauinſpector und die Gewerken verſtehen ſich mit einander, ſie erweiſen ſich einander Erkänntlichkeiten, und richten alles ſo ein, daß ſie auf beyden Seiten ſich vortheilhaft nähren können. Die Bauanſchläge werden alſo zum Verdienſt beydes des Bauinſpectoris und derer Gewerken wohl überlegt eingerichtet, und alle Anſtalten, die jener vornimmt, müſſen dahero wohl von ſtatten gehen und untadelhaft ſeyn, wann auch die Arbeit noch ſo ſchlecht gemacht wird; indem ſie auch die gröſten Baufehler und Betrügereyen mit ſcheinbaren Gründen zu entſchuldigen wiſſen.

Wann nun auch ſolchen Bauinſpectoren die Erhandelung der Baumaterialien aufgetragen wird, ſo iſt der Schaden, den die Herrſchaft bey dergleichen Leuten leidet, noch gröſſer. Sie liegen mit denen Verkäufern unter einer Decke, und machen den Handel dergeſtalt, daß beyde Theile dabey nicht zu kurz kommen, wann gleich die Herrſchaft dabey verliehren muß. Die alten und noch tauglichen Baumaterialien werden verſchleppet und verpartiret, und die neu angeſchaften ſind in dem Bauanſchlage ſchon ſo reichlich angeſetzet worden, daß etwas davon zum Nutzen des Bauinſpectoris und der Gewerken übrig bleibet. Denen Unterthanen, ſo Baudienſte leiſten müſſen, werden ſolche vor kleine Geſchenke heimlich erlaſſen. In Summa, ſolche Leute ſind allemahl mehr auf ihren eigenen, als der Herrſchaft, Nutzen und Vortheil bedacht; denn Gewiſſen, Redlichkeit und Ehrbe-

Digitized by Google

Ehrbegierde ſuchet man gemeiniglich bey ihnen vergebens (a).

(a) Hiervon verdienet die im 6ten Bande der öconomiſchen Nachrichten, pag. 215. u. f. befindliche ſchöne Anmerkung dererjenigen Schäden, welche groſſen Herren bey ihrem Bauweſen, nach denen gewöhnlich eingerichteten Bauinſpectionen, faſt allgemein und unvermeidlich zukommen, ganz geleſen zu werden.

Baumagazin.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Baumagazine bey landesherrlichen Aemtern. §. 2. Wie es zu halten, wann ſolche von dem Landesherrn, und §. 3. wie, wann ſie von dem Beamten oder Pachter angeleget und unterhalten werden. §. 4. Eine andere Einrichtung damit. §. 5. Vom Verkauf desjenigen, ſo an neuen und alten Materialien und Baugeräthſchaften unbrauchbar geworden.

§. 1.

Ein mit denen benöthigten Baugeräthſchaften und Baumaterialien nach einer gemachten Proportion der vorhandenen Gebäude hinlänglich und beſtändig verſehenes Baumagazin iſt eines der vornehmſten und nothwendigſten Stücke auf einem landesherrlichen Amte, Vorwerk oder Hofe. Denn ob es gleich eine ſehr gute und faſt aller Orten fleiſſig beobachtete Cameralregel iſt, daß man die Handwerksleute ihr Werkzeug ſelbſt halten läſſet, und ihnen nicht einmahl gerne einen Beytrag zu deſſen Erhaltung, Schärfung ꝛc. verwilliget; ſo ſind dennoch noch viele andere Werkzeuge und Geräthſchaften, welche die Handwerksleute und Handlanger brauchen, als einen Kranich, eine Ramme, ein Schraubenwerk, Kalk- und Sandkübel, Trage- und Hebebäume, Leitern, Schuttkarren, Blockwagen, alles Rüſtzeug an Stämmen, Stangen, Brettern, Stricken, Ketten und dergleichen, welche zu halten man denen Handwerksleuten nicht zumuthen kann, ſondern die der Bauherr ſchlechterdings in Vorrath anſchaffen und halten muß, wann er nicht allein ſeinen Bau befördern, ſondern ſich auch durch jedesmahlige neue Anſchaffuug ſolcher Nothwendigkeiten nicht unnöthiger Weiſe viele Koſten verurſachen will. In Anſehung der Baumaterialien aber iſt bekannt, daß viele derſelben, z. E. das Holz, der Kalk ꝛc. wann ſie friſch zugerichtet ſind, die Dauerhaftigkeit der Gebäude lange nicht ſo gut befördern, als wann ſie einige Zeit lang vorher in Bereitſchaft gelegen haben, als wodurch ſie noch beſſer werden, ihre Güte auch beſſer probiret werden kann; zu geſchweigen, daß man, wann man die Baumaterialien, die man auf dem Amte nicht ſelbſt hat, alsdann erſt anſchaffen will, wann man zu bauen anfänget, ſelbige nicht allezeit, oder doch nicht mit Bequemlichkeit, auch nicht allemahl in der gehörigen Güte, in ſolcher Menge und Auswahl, haben kann, und noch dazu in der Noth und in der Geſchwindigkeit ein viel mehreres Geld dazu anwenden muß; welches dann die Baukoſten ſehr vermehret.

§. 2.

Da nach denen allenthalben angenommenen Cameralprincipiis die herrſchaftlichen Aemter, Vorwerker und Höfe nicht leicht mehr adminiſtriret, ſondern verpachtet werden; ſo fraget es ſich, auf weſſen Koſten das Baumagazin angeleget und unterhalten werden müſſe. Es kann ſolches ſowohl von dem Landesherrn und auf deſſen Koſten, als auch von dem Beamten ſelbſt und auf ſeine eigene Koſten, geſchehen. Im erſtern Fall muß in dem jährlichen Bauetat dazu etwas ausgeſetzet werden, und die Cammer läßt durch den Baudirector, oder die Landbaumeiſter oder Bauinſpectores die Anſchaffung des Vorrathes an Baumaterialien und Baugeräthſchaften beſorgen, zu deren Ausfuhre der Beamte oder Pachter die Dienſtfuhren herzugeben ſich nicht entbrechen kann. Ueber das ganze Baumagazin wird ein ordentliches Inventarium errichtet, und

die Aufſicht darüber dem Beamten anvertrauet. Wann ein Bau vorgenommen werden ſoll, muß der Beamte die dazu nöthigen Geräthſchaften und Materialien mittelſt einer Specification an den Conducteur oder Bauaufſeher gegen deſſen Quittung abliefern, dieſer aber darauf Acht haben, daß damit ordentlich und wirthſchaftlich umgegangen, und nichts ohne Noth verbraucht, noch vielweniger ruiniret und verſchleppet werde. Wann der Bau vollführet und zu Ende gebracht worden, muß der Conducteur die übrig gebliebenen Baumaterialien und Geräthſchaften, ſo noch zu einem andern Bau gebrauchet werden können, inventiren, die Specification davon dem Beamten zuſtellen, und demſelben ſolche Materialien und Geräthſchaften in guter Ordnung zur Verwahrung wieder übergeben, von ſolcher Specification auch ein zweytes Exemplar von dem Beamten über den richtigen Empfang atteſtiren laſſen, und dieſes dem Baurendanten zuſtellen, den Beſtand damit zu berechnen und zu belegen, und damit ſtatt deſſen, was zu dem Bau verbrauchet worden, wiederum neue Materialien und Geräthſchaften im Vorrath angeſchaffet werden können. Denen Departementsräthen und Oberbaubedienten muß aufgegeben werden, daß ſie bey ihren Bereiſungen und Viſitationen der Aemter ihr Augenmerk zugleich mit auf das Baumagazin richten, und ſolches fleiſſig nachſehen und revidiren, die dabey wahrgenommene Nachläſſigkeit und Unrichtigkeiten aber ohne Anſtand an die Cammer zur weitern Unterſuchung und Abſtellung berichten ſollen. Dem Beamten iſt nachdrücklich zu unterſagen, daß er aus dem Baumagazin nicht das allergeringſte weder an andere verhandele, noch weniger in ſeinen eigenen Nutzen verwende; es muß ihm nicht einmahl erlaubet ſeyn, ohne der Cammer ausdrücklichen Befehl oder Bewilligung, etwas auf andere Aemter zu verlehnen, weil ſolches nur Unordnung und Unterſchleiſe nach ſich ziehen kann. Vor die Aufſicht über das Baumagazin kann der Beamte, weil es zu ſeinem eigenen Vortheil gereichet, weder eine Beſoldung noch Belohnung verlangen.

§. 3.

Man kann auch, wie gedacht, den Beamten oder Pachter verbinden, daß er das Baumagazin anſchaffen und in einem beſtändig guten Stande unterhalten ſolle. Oefters ſind Ziegel- und Kalkbrennereyen, Steinbrüche rc. ſchon auf dem Amte vorhanden und dem Beamten mit verpachtet. Man verbindet ihn alſo in ſeinem Pachtcontracte, daß er von ſolchen Materialien nicht allein beſtändig einen hinlänglichen Vorrath zum Bauweſen auf dem Amte in Bereitſchaft halten ſolle; ſondern man ſetzet auch einen gewiſſen Preiß feſte, um den er ſie der Cammer zukommen laſſen muß. Da die Waldungen niemahls mit verpachtet werden, ſo wird entweder die Cammer den nöthigen Vorrath an Bauholz ſelbſt beſorgen, oder, wann ſie dieſes wegen der Weitläuftigkeit etwa nicht thun will, der Pachter ſolchen aus der Amtswaldung nach dem geſetzten Forſtpreiß anſchaffen müſſen, der dann das Bauholz, wann er ſolches zu einem Bau abgiebet, nach ſelbigem Preiß wieder anſchläget, wobey jedoch auch das Beſchlagen im Walde mit in Anſatz kommt; hingegen wird auf das Schneidelohn kein Betracht gemachet, wann nemlich eine Schneidemühle auf dem Amte vorhanden und mit in dem Pacht begriffen iſt, weil mit dem Schneidemüller gemeiniglich der Accord dahin geſchloſſen wird, daß er die zum Amtsbau nöthigen Klötzer und Bretter umſonſt ſchneiden muß; woferne ſelbiger aber das Schneidelohn, wiewohl in einem geringern Preiſſe, bezahlt bekommt, oder keine Schneidemühle bey dem Amte vorhanden, und der Beamte alſo genöthiget iſt, das Holz auf einer fremden Schneidemühle, oder mit der Handſäge, ums Lohn ſchneiden zu laſſen; ſo kann er auch ſolches

Digitized by Google

ſolches mit in Anſatz bringen. Man betrachtet den Beamten überhaupt als einen Entrepreneur, mit dem man einen Accord trift, nach welchem er die benöthigten Baumaterialien und Baugeräthſchaften in beſtändiger Bereitſchaft halten, und ſolche um einen feſtgeſetzten Preiß zu denen vorfallenden Amtsbauen liefern muß.

§. 4.

Man kann die Einrichtung auch dergeſtalt machen, daß die Cammer ſelbſt die benöthigten Baugeräthſchaften auf dem Amte anſchaffet, und ſolche dem Beamten im Inventario mit übergiebt, der ſie dann bey ſeinem Abzug in quali et quanto wieder abliefern muß. Was aber während der Pachtzeit bey denen vorgekommenen Bauen untüchtig oder unbrauchbar geworden, wird ihm nach vollführtem Bau, nach einer gewiſſen Taxe, aus der Baucaſſe baar vergütet, wofür er ſogleich, ſtatt der abgängigen, neue Geräthſchaften wieder anſchaffen, mithin ſein Inventarium wieder ergänzen muß. Das im Vorrath zu haltende Bauholz kann ihm ebenfals im Inventario übergeben, und was davon zu denen Bauen abgegeben wird, ihm jedesmahl aus dem Amtsforſt forſtfrey wieder angewieſen und erſetzet, das Beſchlaglohn aber, ſo wie das Schneidelohn, wann ſolches bezahlet werden muß, aus der Baucaſſe gleichergeſtalt vergütet werden. In Anſehung derer übrigen Baumaterialien hingegen würde mit ihm ein ordentlicher Entrepriſe-Contract zu ſchlieſſen ſeyn.

§. 5.

Dasjenige, was ſowohl von alten als neuen Materialien zu dem neuen Bau nicht gebrauchet worden, auch zu einem andern Bau nicht mehr zu gebrauchen iſt, wird, nach eingeholter Approbation der Cammer, in einem dazu angeſetzten Termin, mit Nutzen an den Meiſtbietenden verkauft, und das Geld davor an die Cammerbaucaſſe abgeliefert. Eben alſo wird es auch mit denen untauglich gewordenen Baugeräthſchaften gehalten. Doch verſtehet ſich ſolches von dem Falle, wann die Cammer die Materialien und Geräthſchaften anſchaffet; thut dieſes hingegen der Beamte, ſo wird ihm auch das Uebriggebliebene oder Untauglichgewordene von demjenigen, ſo er ſelbſt beſorget und hergegeben hat, woferne ihm nicht, ſtatt deſſen, die Sache ganz neu aus der Baucaſſe erſetzet, oder ihm, ſtatt des zum Bau gelieferten Holzes, dafür eben ſo viel aus dem Amtsforſte von neuem wieder angewieſen wird, gebühren.

Baumeiſter.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung deſſelben.

§. 1.

Ein Baumeiſter, oder, wie er gemeiniglich genennet wird, Landbaumeiſter, iſt an den Orten, wo ein beſonderer Baudirector verordnet iſt, der erſte Baubedienter nach demſelben, welchem ein beſonderer Creys oder eine Provinz des Landes angewieſen, wo er das landesherrſchaftliche Bauweſen beſorget. Seine Verrichtungen und Pflichten kommen mit denjenigen eines Baudirectoris und Bauinſpectoris im Hauptwerk überein; wie er dann, wo kein Baudirector beſtellet iſt, deſſen Amt und Function in allen Stücken verſiehet, und der oberſte Baubedienter iſt. Wovon die Abhandlungen: **Baudirector** und **Bauinſpector**, nachzuſehen (a).

(a) Der Herr D. Schreber hat im 3ten Theile ſeiner neuen Sammlung pag. 636. u. f. ein ſehr wohl ausgearbeitetes Muſter einer Inſtruction eines fürſtlichen Landbaumeiſters mitgetheilet, welche in denen meiſten Stücken nach dem ſchleſiſchen Baureglement eingerichtet iſt,

und

Digitized by Google

und folglich mit derjenigen Beſchreibung, die von denen Pflichten und Obliegenheiten eines Baudirectoris unter dieſem Articul gemacht worden, faſt durchgehends übereinkommt.

Bauordnung.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Man findet wenig Bauordnungen, die gehörig eingerichtet ſind. §. 3. Allgemeine Landesbauordnungen nutzen nichts. §. 4. Eine jede Stadt, und auch die Dörfer, ſollten ihre eigene Bauordnungen haben. §. 5. Von Cammerbauordnungen.

§. 1.

Eine Bauordnung, oder Baureglement, iſt eine landesherrliche, nach guten Policeygrundſätzen und nach denen Regeln der Oeconomie und Baukunſt eingerichtete geſetzliche Vorſchrift, nach welcher ſich ſowohl die Bauenden ſelbſt, als vornehmlich auch die Baumeiſter und Bauhandwerker, bey Erbauung derer Häuſer und anderer Gebäude richten und verhalten ſollen.

§. 2.

Wann man nach dieſer Beſchreibung diejenigen Bauordnungen, welche in verſchiedenen Ländern durch den Druck bekannt gemachet worden (a), examiniret; ſo wird man finden, daß dieſe Beſchreibung ſich auf die allerwenigſten Bauordnungen anwenden läſſet; ja es iſt zu zweifeln, ob man auch eine einzige antreffen werde, ſo gehörig eingerichtet iſt. Mehrentheils wird das Policeymäſſige und das Wirthſchaftliche darinnen mit Stillſchweigen übergangen. Und wann ja wegen des erſtern hin und wieder einige Verordnung gemacht wird, ſo betrift ſolches doch hauptſächlich nur die Art und Weiſe, wie in Anſehung der Brandſicherheit gebauet werden ſolle. So nützlich und nöthig dieſes nun zwar iſt, ſo iſt es dennoch bey weitem noch nicht hinreichend. Es iſt ein viel gröſſeres Feld, welches die Policey, wann ſie ihre Schuldigkeit recht beobachten will, bey dem Bauweſen vor ſich findet. Es iſt zu bewundern, daß man ſelbſt in Cammerbauordnungen dieſe Unvollkommenheiten antrift.

(a) Man hat nicht viele gedruckte Bauordnungen, welche ausführlich und vollſtändig ſind. Der Herr von Moſer hat in ſeinen wöchentlichen frankfurtiſchen Abhandlungen, im 2ten Theile, pag. 586. u. f. ein vorher ungedruckt geweſenes Baureglement eines ungenannten Hofes beygebracht, welches im Jahr 1747. zum Behuf des Cameralbauweſens gemacht worden, und recht ſchön eingerichtet iſt; allein es iſt viel zu kurz und unvollkommen. Das beſte und ausführlichſte Baureglement, ſo mir bekannt, iſt dasjenige, ſo im Jahr 1748. vor die königl. preußiſche Krieges- und Domainencammern und derſelben Baubediente in Schleſien gemacht worden, und in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen von dieſem Jahre enthalten iſt. Es iſt in demſelben das Policeymäßige und Wirthſchaftliche nicht ganz vergeſſen worden; ſonderlich aber findet man ſehr ſchöne Anweiſungen darin, wie ſowohl die Bauanſchläge als die Baurechnungen ordentlich und gehörig eingerichtet werden müſſen. Auſſerdem hat man verſchiedene landesherrliche Verordnungen, Edicte und Reſcripte, welche einzelne und beſondere Stücke des Bauweſens betreffen, z. E. die Taxirung der Baukoſten: das Hausbauen von Steinen: die Einſchickung der Riſſe des Baues: die Beſichtigung der neu anzulegenden Gebäude: die Brandſicherheit: die Ziegeldächer, Malz- und Dörrhäuſer: das unnöthige allzudichte Verbinden des Holzwerks bey den Gebäuden, ꝛc. S. meine Cameraliſtenbibliothec, Art. Bauart.

§. 3.

So nöthig und nützlich wohl eingerichtete Bauordnungen ſind, ſo wird man dennoch ſelbſt leicht einſehen, daß allgemeine Landesbauordnungen, welche vor ganze, zumahl weitläuftige oder auch nur mittelmäſſige, Staaten gemacht werden, denjenigen Nutzen gar nicht verſchaffen können, den man ſich von

von ihnen verſpricht. Die Provinzen, Gegenden oder Creyſe eines Landes ſind allzuſehr von einander unterſchieden, als daß ſich eine und dieſelbe Bauordnung auf alle zugleich und in allen Stücken anwenden läſſet. Eine Gegend iſt z. E. reich an guten Steinbrüchen, woran es hingegen in einer andern fehlet, und die auch, wegen Mangel eines tauglichen Thons oder Lehms, nicht einmahl Ziegelbrennereyen genug hat, dagegen aber mit Bauholz im Ueberfluſſe verſehen iſt. Eine Bauordnung alſo, welche befiehlet, daß von Steinen gebauet werden ſolle, würde in jener Gegend vollkommen und mit groſſem Nutzen befolget werden können, in dieſer letztern Gegend aber ohne Wirkung und vergeblich ſeyn. Auch ſind die Provinzien in Anſehung des Preiſſes der Lebensmittel ſehr unterſchieden, und nach dieſen Preiſſen muß gleichwohl der Arbeitslohn der Bauhandwerker eingerichtet werden. Hiernächſt iſt bekannt, daß man ſehr vielerley Arten von Städten in einem groſſen oder mittelmäſſigen Staate hat. Man hat Haupt- und Reſidenzſtädte, Handelsſtädte, die theils mitten im Lande, theils an der See liegen, Univerſitätsſtädte, Bergſtädte, Städte, wo Manufacturen und Fabriken getrieben werden, Städte, die ſich faſt lediglich vom Bierbrauen und Branteweinbrennen nähren, und dergleichen mehr. Eine jede Art dieſer Städte erfordert eine beſondere und mit ihrem Endzwecke übereinſtimmende Bauart. Alſo verlanget z. E. eine Haupt- und Reſidenzſtadt groſſe und koſtbare Häuſer, breite Straſſen ꝛc. eine Univerſitätsſtadt hingegen nur mittelmäßige, ſo mit vielen Stuben und Cammern zu Logirung der Studenten verſehen ſind. Endlich erfordern die Städte an und vor ſich eine ganz andere Bauart als die Dörfer, und ſelbſt die Bauernhäuſer können in einem Lande nicht auf eine durchgehends gleiche Art gebauet werden. Wie iſt es nun möglich, daß in einer allgemeinen Landesbauordnung über ſo vielerley Gegenſtände, die alle in ihrer Einrichtung von einander abgehen, eine Vorſehung und Anweiſung geſchehen könne, ohne in die allergröſte Weitläuftigkeit und Unordnung zu gerathen? In kleinen Ländern, wie unſere teutſchen Reichsgrafſchaften ſind, kann eine allgemeine Bauordnung eher ſtatt finden, weil daſelbſt die oben gedachten Hinderniſſe nicht ſonderlich im Wege ſtehen.

§. 4.

Dieſem zu Folge geſchiehet es nicht ohne hinlänglichen Grund, wann wir behaupten, daß ſowohl eine jede groſſe und anſehnliche, als mittelmäſſige, Stadt ihre eigene nach ihren beſondern Umſtänden eingerichtete Bauordnung haben müſſe. Was aber die Dörfer betrift, ſo wird es allemahl genug ſeyn, wann denen ſämmtlichen Dörfern eines jeden Creyſes, oder auch einer ganzen Provinz, eine Bauordnung vorgeſchrieben wird (a). Es halten einige mit gutem Grunde dafür, daß die allgemeine Dorfordnungen, die ſich auf die Dörfer ganzer Provinzien überhaupt beziehen, zu Erreichung des dabey vorgeſetzten Zweckes nicht hinlänglich wären, ſondern daß billig ein jedes Dorf ſeine eigene Dorfsordnung haben müßte (b). Woferne man nun dieſes ins Werk ſetzen, und einem jeden Dorfe eine beſondere Dorfordnung vorſchreiben wollte; ſo könnte man derſelben ganz füglich und leicht eine Bauordnung mit einverleiben, und in einem aparten Capitel die Dorfseinwohner anweiſen, wie ſie ſich bey ihrem Bauweſen zu verhalten hätten.

(a) In dieſer Creys- oder Provinziallandbauordnung kann zugleich wegen des Bauweſens derer kleinen Landſtädte das nöthige verordnet werden. Dieſe Städtgens treiben gemeiniglich Ackerbau und Viehzucht, und müſſen mithin, wie die Dörfer, ihre nöthige Wirthſchaftsgebäude haben. Auch ſind ihre Wohnhäuſer öfters nicht viel prächtiger, als die Bauernhäuſer. Es kann alſo hier faſt einer-

ley Vorſchrift ſtatt finden. Sollte ſich jedoch ein merklicher Unterſchied zeigen, oder andere Umſtände es erfordern; ſo könnte der erſte Theil ſothaner Landesbauordnung die kleinen Städtgen, der andere aber die Dörfer zum Gegenſtand haben.

(b) S. D. Schrebers Abhandlung von Dorfordnungen, in dem 6ten Theile ſeiner Sammlung, pag. 381.

§. 5.

In wohl eingerichteten Staaten haben die Cammern ihre eigene Bauordnungen. In ſelbigen iſt vorgeſchrieben, wie das Bauweſen ſowohl in denen Städten, wo landesherrliche Gebäude zu unterhalten ſind, als auf denen Aemtern und Vorwerken, beſorget werden ſoll, und wie zu dem Ende das Baudepartement mit tüchtigen Bedienten von der Cammer zu beſetzen. Die obern und untern Baubedienten finden darin ihre Inſtructionen. Sie werden angewieſen, wie ſie die Zeichnungen und Bauanſchläge ausarbeiten und die Entrepriſecontracte und Verdingungen ſchlieſſen ſollen. Es wird vorgeſchrieben, wie die Cammer die Reviſion derer Zeichnungen und Anſchläge in loco vornehmen, und letztere nachhero bey der Controlle durchlegen laſſen ſoll: was die Beamte und Pächter zu Beförderung des Baues zu thun haben: wie der Baudirector und die Bauinſpectores ihre jährliche Bereiſungen anſtellen, und was ſie dabey unterſuchen ſollen: wie die Journale und Protocolle zu halten: wie die Baucaſſe reſpiciret, und die Baugelder ausgezahlet: und wie die Baurechnungen gehörig eingerichtet, bey der Cammer abgenommen und quittiret werden ſollen. Es wird feſtgeſetzet, wie viel die Baubedienten an Diäten zu fordern berechtiget ſeyn ſollen, hingegen wird alles Sportul- und Accidentienmachen bey ſchwerer Strafe verboten ꝛc.

Baupolicey.

Inhalt.

§. 1. Schädliche Folgen einer ſchlechten Baupolicey. §. 2. Die Policey ſoll mehr Aufmerkſamkeit auf das Bauweſen im Lande haben. §. 3-7. Dießfalſige Policeyregeln zu Einrichtung des Bauweſens in denen Städten ſowohl, §. 8-15. als auf dem Lande.

§. 1.

So vorzüglich auch die Stelle iſt, welche das Bauweſen unter denen Gegenſtänden, womit ſich die Policey zu beſchäftigen hat, allerdings verdienet; ſo wird man dem ohngeachtet nicht viele Länder antreffen, wo die Policey ihre Aufmerkſamkeit und Vorſorge auf dieſen wichtigen Punct in der Maaſſe und mit demjenigen Eifer verwendet; als es billig geſchehen ſollte. Man begnüget ſich gemeiniglich daran, wann man die Reſidenz- Haupt- Handels- und Univerſitätsſtädte mit ſchönen Häuſern auszieret, und in Anſehung des äuſſerlichen, und was die Ordnung, das ſchöne Anſehen, und die Zierde der Stadt betrift, denen Bauenden Ziel, Maaß und Unterricht vorſchreibet. An die kleinern Landſtädte aber pfleget man ſehr wenig, und an die Dörfer faſt gar nicht zu denken. Hier läſſet man einen jeden bauen, wie er will, und ſiehet nicht darauf, ob ſchön, zierlich, ordentlich, dauerhaft und feuerfeſt gebauet werde, oder nicht, wann höchſtens nur das unterſte Stockwerk, oder wohl gar nur der Fuß des Hauſes, ein paar Schuhe hoch, von Steinen aufgeführet wird. Man bekümmert ſich noch weniger darum, ob die innerliche und weſentliche Einrichtung des Gebäudes mit der darin zu treibenden Nahrung und Gewerbe übereinſtimmet, oder dazu ungeſchickt und unbequem iſt; ſondern man überläſſet ſolches dem öfters hierin ganz unerfahrnen Bauherrn, oder denen nicht viel klügern Maurern und Zimmerleuten; wodurch aber

Digitized by Google

erſtern nachhero in ſeiner Nahrung viele Hinderniß, Schaden und Nachtheil zugezogen wird. Iſt dieſes aber eine Sache, die dem gemeinen Weſen gleichgültig ſeyn kann, und leidet dadurch nicht der ganze Zuſammenhang des Nahrungsſtandes? Und was ſoll man von der Bevortheilung und dem Betrug der Bauhandwerker ſagen? Wird dieſen nicht an ſehr vielen Orten vollkommene Freyheit gelaſſen, ihren Arbeitslohn nach ihrem eigenen Gutdünken zu taxiren, und hierbey die Bauherren, denen es öfters an Handwerksleuten fehlet, und die froh ſeyn müſſen, wann ſie dergleichen bekommen können, auf eine unverantwortliche Art überſetzen zu dürfen? Dieſe Fehler und Unordnungen bey dem Bauweſen ziehen die ſchädlichſten Folgen für die allgemeine Wohlfahrt des Landes nach ſich. Werden die Häuſer ſo liederlich und fehlerhaft, und ſo ſchlecht auf die Dauer gebauet, und wird auch dabey ſo wenig auf die Feuerfeſtigkeit derſelben geſehen; ſo ſind die Eigenthümer nicht allein der Feuersgefahr beſtändig unterworfen, wodurch öfters ganze Städte und Dörfer ihren Untergang finden; ſondern ſie ſind auch vermüſſiget, alle Jahre Reparaturen und Verbeſſerungen vorzunehmen, bis endlich dieſe auch nicht mehr hinreichend ſeyn wollen; da dann entweder ſie ſelbſt noch bey ihrem Leben, oder gewiß doch ihre Erben, genöthiget werden, das Haus abzubrechen und von Grunde aus von neuem aufzubauen. Wie nachtheilig iſt es nun nicht für den geſammten Nahrungsſtand, wann Bürger und Bauern ihr mit vieler Mühe, Arbeit und Sorge erworbenes Vermögen aus ihrer Nahrung ziehen, und ſolches auf das beſtändig nöthig habende und ihnen ſo koſtbar und theuer zu ſtehen kommende Bauen verwenden, und ſich zugleich dadurch in ihren Geſchäften ſo ſehr zerſtreuet und gehindert ſehen müſſen. Es iſt dieſes noch nicht genug; ſie werden auch dadurch auſſer Stande geſetzet, ihre Nahrung und Gewerbe, ſowohl zu ihrem eigenen, als des gemeinen Weſens Beſten, zu erweitern, indem ſie das Geld, welches ſie dazu anwenden könnten, in den Bau ſtecken müſſen. Es wird noch allemahl ein Glück ſeyn, wann ihre Nahrung und Gewerbe nicht einen ſolchen ſtarken Stoß bekommt, daß ſie darüber zu Grunde gehen müſſen. In was für betrübten Umſtänden müſſen ſich aber nicht diejenigen befinden, welchen die Mittel zu Beſtreitung ihres unumgänglich nöthigen Baues ermangeln. Dieſe müſſen entweder den Bau unterlaſſen, oder Schulden machen. Jenes ziehet wüſte Stellen, und dieſes den Untergang der Bauenden nach ſich. Denn wann auch letztere von einem weiſen und gütigen Landesherrn einige Unterſtützungen zu gewarten haben; ſo können ihnen ſolche, wegen der allzugroſſen Menge ähnlicher Fälle, dennoch nicht in der Maaſſe verwilliget werden, als ſie es bedürfen. So nachtheilig es nun auf einer Seite dem Staate iſt, wann ſich viele wüſte Stellen in denen Städten und Dörfern befinden, indem dem Lande eben ſo viele Nahrungen und Gewerbe, dem Landesherrn aber anſehnliche Einkünfte abgehen; eben ſo ſchädlich iſt es, wann Bürger und Bauern, welche ſich ſonſt ganz wohl hätten ernähren und fortbringen können, durch das Bauen in die äuſſerſte Armuth gerathen und verderben. Und, leider! hat dieſes unglückliche Schickſal ſchon ſehr viele betroffen. Man überlege ferner, was für erſtaunende Summen durch das unbedächtige und ſchlechte Bauen in einem groſſen Staate verſchwendet werden. Man mache nur einen Ueberſchlag der Gebäude eines einzigen Bauerhofes, welcher neu angebauet werden muß, und ſchlage die Koſten dazu nur auf 400. Rthlr. an. Werden nun ſolche Gebäude ſchlecht gebauet, und können ſelbige daher nur die Hälfte derjenigen Zeit dauern, die ſie ſonſt, wann ſie tüchtig wären aufgeführet worden, noch einmahl ſo lange, und noch wohl länger, ausdauern müſſen; ſo iſt

die richtige Folge, daß ſie, ſtatt einemmahl, wohl zweymahl neu gebauet werden müſſen. Wann ſich nun dieſe Nothwendigkeit des doppelten Bauens bey ganzen, und bey denen meiſten, wo nicht allen, Dörfern in einer Provinz und in einem weitläuftigen Staate findet; ſo müſſen ja die Baukoſten keine kleine Summen Geldes, ſondern gewiß Tonnen Goldes und wohl Millionen betragen. Und wie hoch werden ſich erſt die Koſten erſtrecken, wann man dergleichen doppeltes Bauen auch in denen Städten vorzunehmen vermüſſiget iſt. Würde nicht alſo wenigſtens die Hälfte ſolcher erſtaunlichen Baukoſten erſpahret werden, wann die Policey gehörig dafür ſorgete, daß die Gebäude gleich im Anfange tüchtig und dauerhaft gebauet würden? Sie würden auf dieſe Art nicht allein länger, als noch einmahl ſo lange, dauern; ſondern die Beſitzer würden auch öfters ihre ganze Lebenszeit über von allen ſtarken und groſſen Reparaturen befreyet bleiben, und auch hierbey viel erſpahren.

Wie ſiehet es endlich mit unſern Waldungen aus, und was werden unſere Nachkommen darans zu gewarten haben, da ſich der Mangel an tüchtigem Bauholz faſt allenthalben zu äuſſern anfänget? Wird ſolcher Mangel durch das beſtändige Bauen, und durch den unnöthigen allzuſtarken Verbrauch des Holzes, nicht von Tage zu Tage vermehret werden, wann zumahl die ſich ſelbſt überlaſſene Zimmerleute fortfahren, ſo vieles Bauholz zu einem Gebäude zu verbrauchen, als beynahe zu zweyen hinlänglich iſt? Dieſes ſind die betrübten und ſchädlichen Folgen einer nachläßigen und ſorgloſen Policey.

§. 2.

Sollen nun dieſe landverderblichen und ſchädlichen Folgen vermieden werden, ſo iſt es unumgänglich nöthig, daß die Policey mehr Aufmerkſamkeit und Sorgfalt auf das Bauweſen im Lande habe, daſſelbige beſſer dirigire, und alle dienliche Maaßregeln anwende, damit es zum Beſten des Landes und der Einwohner eingerichtet werde. Wir wollen dannenhero die vornehmſten und hauptſächlichſten Maaßregeln, welche die Policey hierbey zu nehmen hat, vorſtellen, und vorerſt das Bauweſen in denen Städten, nachmahls aber dasjenige auf dem platten Lande oder in denen Dörfern, betrachten. Wir müſſen aber gleich anfangs erinnern, daß wir uns in denen Städten bloß allein die bürgerlichen und Nahrung oder Gewerbe treibende Häuſer zum Vorwurf ſetzen. Denn hierauf kommt es in denen Städten am meiſten an, wann ſelbige in Flor und Aufnahme kommen ſollen. Wir haben es alſo hier eigentlich nicht mit herrſchaftlichen Schlöſſern und Palläſten der Staatsbedienten und groſſen und vornehmen Leute im Lande, noch auch mit denen öffentlichen Gebäuden, als Collegienhäuſern, Kirchen, Rathhäuſern, Hoſpitälern, Invalidenhäuſern, und dergleichen, zu thun. Denn eines Theils finden ſich die mehreſten dieſer Gebäude nur in denen Haupt- und Reſidenzſtädten, und machen unter denen Gebäuden im Lande nur eine geringe Anzahl aus; andern Theils aber pfleget man bey Erbauung derſelben nichts vorzunehmen, was nicht vorhero ſowohl nach denen Regeln der Baukunſt, als nach der Abſicht ihrer Beſtimmung, wohl überleget und höhern Orts approbiret worden. Ueberdem finden ſich zu dergleichen groſſen und prächtigen Gebäuden noch eher erfahrne und geſchickte Baumeiſter, als zu dem Privatbauweſen; indem diejenigen, ſo ſich auf die Baukunſt legen, gemeiniglich in den irrigen Gedanken ſtehen, daß ſie nur alsdann groſſe Baumeiſter werden und Ruhm erlangen könnten, wann ſie groſſe Palläſte zu erbauen wüßten; daher ſich die meiſten auch nur auf die Prachtbaukunſt legen, die eigentliche Civilbaukunſt aber in engerm Verſtande, wie nemlich Bürger- Manufactur- Fabriken-

Digitized by Google

ken= und andere Gewerbe treibende Häuſer anzulegen und gehörig einzurichten ſind, als eine geringſchätzige Sache anſehen, die ſie nur ſo obenhin und im Vorbeygehen mitzunehmen hätten, ohnerachtet dieſe ſich mit ſtadt= oder landwirthſchaftlichen Privatgebäuden beſchäftigende Baukunſt einen weit gröſſern Einfluß in die allgemeine Wohlfahrt des Landes hat, als jene.

§. 3.

Dieſer ſo eben erwehnte Fehler veranlaſſet die erſte Policeyregel, daß es nemlich in einem Lande niemahls an recht tüchtigen und erfahrnen Baumeiſtern und Bauinſpectoren, die das ſtadtwirthſchaftliche Bauweſen vollkommen verſtehen, fehlen müſſe, welche denen Bürgern, und Nahrung und Gewerbe treibenden Einwohnern, bey ihren vorzunehmenden Bauen an Handen zu gehen, ihnen von der Situation und Einrichtung derer zu errichtenden Gebäude zuverläßige Plans und Zeichnungen, nach dieſen aber von denen dazu erforderten Materialien und Koſten richtige Anſchläge zu machen, auch mit denen Entrepreneurs und Handwerkern bündige Contracte zu ſchlieſſen, und endlich den vollführten Bau gehörig zu examiniren, im Stande ſind. Eben ſo nöthig iſt es auch, daß ſolche bauverſtändige Leute vorhanden ſind, welche ſich zur Aufſicht über die Baue gebrauchen laſſen, und dafür ſorgen, daß dem Plan, Zeichnung und Anſchlage in allem gemäß gebauet werde. Die allerwenigſten Bauherren haben ſo viel Einſicht und Erfahrung in dem Bauweſen, daß ſie die Riſſe und Anſchläge, ohne welche gleichwohl kein Bau von einiger Wichtigkeit gehörig und mit Menage ausgeführet werden kann, ſelber machen können; und wann ſie auch dazu vermögend ſind, ſo leiden es öfters die Nahrungsgeſchäfte nicht, daß ſie darauf, und noch weniger auf die Aufſicht ſelbſt, viel Zeit verwenden können. Sollen ſie alſo nicht dem Eigennutz und der Vervortheilung der Bauhandwerker ausgeſetzet ſeyn, ſo müſſen tüchtige Baumeiſter bey der Hand ſeyn, um ſich derſelben Raths, Hülfe und Beyſtandes bedienen zu können.

§. 4.

Nach der andern Regel muß es auch in keiner Stadt an genugſamen Bauhandwerksleuten mangeln. Dieſen Mangel trift man aber in vielen Städten an, wo man nicht ſelten, wo nicht wegen der Meiſter, doch wegen der Geſellen, ſehr verlegen iſt, und im Bauen zurückgehalten wird. Man wird daher genöthiget, Handwerksleute von andern Orten kommen zu laſſen, von deren Geſchicklichkeit man nicht allemahl überzeuget ſeyn kann. Ihr Arbeitslohn kommt gemeiniglich höher zu ſtehen, indem ſie ihren Gang nach der Weite des Weges mit einrechnen, und dadurch werden die Baukoſten zum Nachtheil des Bauherrn vermehret. Wann es an Geſellen fehlet, werden ſolche Leute an die Arbeit geſtellet, welche das Handwerk nur halb gelernet haben, und die man Pfuſcher nennet. Selbige muß man ſodann eben ſo hoch lohnen, als die tüchtigen Geſellen, und dennoch von ihnen gewärtigen, daß ſie die Arbeit nicht gehörig verfertigen, und viele Materialien unnöthiger Weiſe verderben. Die Policey muß dannenhero fremde tüchtige und erfahrne Meiſter und Geſellen durch Prämien und Belohnungen in das Land zu ziehen ſuchen, damit wenigſtens in jeder Creysſtadt tüchtige Handwerker angeſetzet werden. Sonderlich gehet in den meiſten Städten noch eine groſſe Bequemlichkeit im Bauen darinnen ab, daß man keinen Mauer= oder Zimmermeiſter antrift, der geſchickt und bemittelt genug wäre, und den Bau ganzer Gebäude zu führen, zu beſorgen, und contractmäßig zu liefern, anzunehmen, und mithin dem Bauherrn, der ſonſt ſeine Geſchäfte zu beſorgen hat, zur Erſpah-

rung ſeiner Zeit, Sorge und Mühe, hierinnen behülflich ſeyn könnte. Denn wann der Bauherr auch nicht unwiſſend wäre, oder auch Zeit hätte; ſo iſt doch gewiß, daß ein ſolcher Meiſter viel beſſer die ſchädlichen und guten Eigenſchaften derer gar verſchiedenen Arbeiter wiſſen, ein- und überſehen könne, als es ein Bauherr zu thun vermögend iſt, ehe er erſt durch Schaden klug geworden, und viel Geld unnützlich verbauet hat. Allein denen meiſten bauenden Bürgern iſt auch bey ihren übrigen Hauptnahrungsgeſchäften nicht möglich, daß ſie ſo vielerley Leute genau beobachten könnten.

§. 5.

Die dritte Regel erfordert, daß die Policey alle mögliche Mittel anwenden müſſe, um denen Bauenden das Bauen leicht, bequem und wohlfeil zu machen. Sie wird dieſen Endzweck erreichen, wann ſie ſorget, daß die nöthigen Baumaterialien in der Nähe der Stadt um einen billigen Preiß zu bekommen ſind, und zu dem Ende die Forſtöconomie wohl einrichtet, und auf den Nachwuchs des Bauholzes mit allem Ernſt und Fleiß bedacht iſt, auch die Anlegung der Ziegelhütten und Kalkbrennereyen möglichſt befördert, Sand- und Bruchſteine fleißig in der Gegend aufſuchen läſſet. Wann ſie Baumagazine anleget, aus welchen man zu allen Zeiten mit denen vornehmſten Baumaterialien um einen leidlichen Preiß verſehen werden, auch das nöthige Baugeräthe an Gerüſten, Kranen, Leitern, Karren und dergleichen, gegen einen geringen Zins, zu denen vorfallenden Bauen gelehnet bekommen kann. Wann ſie vor der Stadt, oder in derſelben an abgelegenen Orten, beſondere Bauhöfe anleget, um die Baumaterialien daſelbſt theils zurechte zu machen, theils niederzulegen. Denn die Verſchüttung und Verſperrung der Straſſen, welche bey neuen Bauwerken geſchiehet, iſt ohnehin höchſt unbequem, und gereichet einer Stadt zu keiner Zierde. Wann ſie denen Materialien nicht allein ein gewiſſes und beſtändiges Maaß und Gewicht, ſondern auch einen gewiſſen Preiß, um den ſie verkauft werden ſollen, ſetzet; denen ſämmtlichen Bauhandwerkern und Tagelöhnern aber eine ordentliche Bautaxe vorſchreibet, und ihnen darinnen ihren Lohn beſtimmet, ſelbige auch ohne die geringſte Nachſicht ernſtlich beſtrafet, wann ſie den Bauherrn überſetzen und vervortheilen. Wann ſie die Verſchleppung ſowohl der alten als neuen Baumaterialien, als eine eigenmächtige und offenbare Dieberey, beſonders denen Zimmerleuten und Tiſchlern, bey Verluſt des Wochen- oder Tagelohns gänzlich unterſaget. Wann ſie durch dieſe Strafe auch die Arbeiter anſtrenget, die ihnen geſetzten Arbeitsſtunden ordentlich und richtig zu halten, damit der Bau nicht ohne Noth verzögert und der Aufwand vermehret werde. Das Bauweſen leidet hauptſächlich dadurch, daß die Handwerksmeiſter, Geſellen und Jungen vor den Sonn- und Feyertagen (von welchen letztern in manchen Ländern noch viele eingeſchränket werden könnten) wenigſtens zwey auch drey Stunden eher Feyerabend machen, und den Tag nach dem Sonn- und Feyertage um ein oder zwey Stunden ſpäter in die Arbeit kommen, als es ſonſt geſchehen ſoll; zu geſchweigen, daß der Kopf den Morgen nach den Sonn- und Feyertagen gemeiniglich noch ſo ſehr belaſtet iſt, daß wenig taugliche und gute Arbeit den ganzen Tag hindurch erwartet wird, und die Handlanger dabey müßige Zeit behalten. Wann man auch nachgeben wollte, daß denen Handwerkern am Sonnabend eine Stunde vor Sonnenuntergang die Arbeit zu ſchlieſſen erlaubet werden ſolle, weil ein und anderer aus entfernten Orten kommet, und wöchentlich einmahl nach ſeiner eigenen Wirthſchaft ſehen will; ſo ſollte doch ſolches nicht auch auf die ohnedieß abzuſtellende Feyertage erſtrecket, ſondern

Digitized by Google

ſondern vor und nach dieſen der volle Tag gearbeitet, auch denen Handwerkern an ſolchen aus dem Bauorte ſich wegzubegeben verboten werden, weil dadurch nur Unordnung einzureiſſen pfleget, und Gelegenheit zu Verſchleppung der Baumaterialien gegeben wird. Bey dem ſogenannten Heben und Aufſetzen der Gebäude will es zur Gewohnheit werden, daß nicht nur die Zimmerleute, welche hauptſächlich dabey beſchäftiget ſind, auſſer dem Tagelohn eine förmliche Mahlzeit und freyen Trunk begehren; ſondern daß ſie auch nur bis gegen Mittag arbeiten, und dennoch das volle Tagelohn verlangen; wodurch alſo die zum Heben des ſchweren Holzes zugegebene Handlanger gleichſals den halben Tag müßig hinbringen; ſondern es wollen auch bey dieſer Gelegenheit die Maurer und alle andere an der Bauarbeit ſtehende Arbeiter an der Schmauſerey der Zimmerleute Theil nehmen, und einen doppelt bezahlten Feyertag machen, welches denen Bauherren zur groſſen Laſt gereichen muß. Endlich muß die Policey denen Bauherren wider diejenige Baumeiſter und Handwerker, welche die Gebäude liederlich, untüchtig und fehlerhaſt aufgeführet haben, alle rechtliche Hülfe leiſten, leztere nicht allein zu Erſetzung des Schadens anhalten, ſondern auch nachdrücklich beſtrafen. Es wäre zu wünſchen, daß man, zu Verhütung ſolchen landesverderblichen Uebels, die in Frankreich und Holland gemachte lobenswürdige Ordnung, daß nemlich ein Baumeiſter dem Bauherrn ſichere Bürgſchaft für die Tüchtigkeit des übernommenen Baues auf gewiſſe Jahre beſtellen muß, auch bey uns in Teutſchland einführete.

§. 6.

Die vierte Regel begreift die Bauart ſelbſt in ſich, und verlanget, daß die Policey dafür ſorge, damit die Gebäude tüchtig, dauerhaft, feuerfeſt und zierlich, auch mit möglichſter Erſpahrung des Holzes erbauet werden. Es iſt dieſes der vornehmſte Punct, worauf es bey dem Bauweſen am meiſten ankommt, und die allgemeine Wohlfahrt des Landes berechtiget die Policey, denen bauenden Bürgern hierinnen das nöthige vorzuſchreiben und zu verordnen. Allein eben dieſer Punct iſt auch groſſen Schwierigkeiten unterworfen, welche öfters die Vorſorge der Policey gänzlich unwirkſam machen. Es iſt wohl an deme, daß die beſte Tüchtigkeit und Dauerhaftigkeit der Gebäude darinnen beſtehet, wann ſie von Grunde aus und ganz und gar maſſiv, es ſey von gebrannten, Bruch-Feld-oder ungebrannten Kalkſteinen, aufgebauet werden. Und eben die ſehr lange Dauer ſolcher Gebäude machet auch, daß dieſe Bauart die wohlfeilſte unter allen iſt, wann man ſie mit der viel kürzern Dauer der hölzernen Gebäude, die überdieß einer beſtändigen Reparatur unterworfen ſind, in Vergleichung ſtellet. Allein eines Theils fehlet es an vielen Orten an denen nöthigen Steinen; und wann auch ſolche zu bekommen ſind, ſo iſt doch andern Theils bekannt, daß der Bau mit Steinen ungleich gröſſere Koſten bey der erſten Anlage erfordert, welche aufzubringen und zu beſtreiten nicht ein jeder im Stande iſt. Will nun die Policey ihren Endzweck erreichen, und die Bürger zur maſſiven Bauart aufmuntern; ſo wird ihr hierbey wohl kein anderes und kräftigeres Mittel übrig ſeyn, als denen Bauenden mit Unterſtützungen und Baubegnadigungen zu Hülfe zu kommen; es müſſen aber ſolche, wann ſie einige Wirkung haben ſollen, nicht allzuknapp zugeſchnitten, ſondern mit dem Aufwand, welchen der Bauende zu thun hat, wohl proportioniret ſeyn. Wann aber auch aus Noth die Gebäude von Holz gebauet werden müſſen, ſo ſoll doch jeder Bauende ſchuldig ſeyn, eine Brandmauer, und, wo nicht das ganze unterſte Stockwerk, wenigſtens den Grund bis über die Erde, nach der Proportion der Höhe und Schwere des Gebäudes, die der Grund zu tragen hat, von

Stei-

Steinen aufzuführen. Denn wann nur die Schwellen auf die Erde, oder wann es weit kommt, nur auf einige Steine aufgeleget werden; ſo muß nothwendig die Schwere des Gebäudes die Schwellen nach und nach tiefer in den Erdboden hinunter drucken, da ſie denn durch die natürliche Ausdünſtung aus der Erde, und durch die Näſſe vom Schnee- und Regenwetter, verderben und in kurzer Zeit verfaulen, zumahl wann ſolche nicht von dem allerbeſten Kerne der Kiefern oder von eichenem Holze genommen werden. Wann nun die Schwelle angefaulet iſt, ſo faulen auch die Zapfen von den Säulen auf der Schwelle, die Säulenzapfen ziehen ſich oben aus den Rähmen, und endlich weichet gar die ganze Wand entweder oben, oder unten, nach der Seite aus; und da muß an vielen Orten in etlichen zwanzig Jahren ſchon wieder der Bau vorgenommen werden; welches Verſehen im Bauen im Lande ſehr vielen, ja unglaublichen, Schaden bringet. Wann aber die Brandmauern unterlaſſen werden, und es entſtehet in des Nachbars Hauſe Feuer; ſo iſt ſo leicht an kein Retten zu gedenken, und es gehen gemeiniglich mehrere Häuſer im Feuer auf; wo hingegen ein zwiſchen zweyen Brandmauern ſtehendes Haus bis auf den Grund abbrennen kann, ohne daß die nebenſtehende Häuſer irgends darunter leiden. Wegen der Feuersgefahr müſſen auch keine mit Schindeln oder Stroh gedeckten Dächer geduldet werden, es zeiget allemahl eine ſchlechte Policey an, wo man dergleichen antrift; doch wird man ſie heute zu Tage wohl nur in denen kleinen Landſtädten finden, wo man ſich mehr mit dem Ackerbau und der Viehzucht, als mit andern Gewerben beſchäftiget, und ſolche Städte verdienen ohnehin eher den Namen eines verſchloſſenen Dorfes, als einer Stadt. Ueberdem iſt ein Schindeldach nicht allein das allerſchlechteſte, indem es, wann es auch ſo gut, als möglich, gemachet wird, den Schnee und Regen nicht abhält, ſondern es iſt auch ſehr koſtbar, indem es wegen ſeiner geringen Dauerhaftigkeit alle zehen bis zwölf Jahr von neuem aufgeleget, und zu denen Schindeln das allerbeſte Holz, ſo ſich gut und gerade ſpaltet, in ſeinem beſten Wachsthum abgeſchlagen werden muß, welches, wann es ſtehen geblieben wäre, mit der Zeit die geſchickteſten Brettklötzer und Mühlenwellen abgegeben, und einen viel gröſſern Nutzen und Vortheil gebracht haben würde. Ganz unverantwortlich aber iſt vollends, wann man geſtattet, daß in Häuſern, die mit Schindeln oder Stroh gedecket ſind, die Schornſteine nicht über das Dach hinausgeführet werden, ſondern unter denſelben auf dem Boden aufhören. Die Gefährlichkeit ſolcher Schornſteine lieget am Tage und brauchet keines Beweiſes, und dieſe Gefährlichkeit wird noch gröſſer, wann ſie gar nur von Holz angefertiget ſind. Die Policey muß dannenhero vor die Brandſicherheit Sorge tragen. Wo eine Brandmauer in einer Küche gefertiget wird, worauf der Schornſtein ruhet, muß alles von unten bis oben maſſiv aufgeführet, und keinesweges das Rähmſtück von der Wand, oder ein Balken in der Mauer gelaſſen und verblendet, ſondern alles Holz ausgeſchnitten werden. Der Mantel eines Küchenſchornſteins über dem Heerd, wann es der Platz leiden will, muß mit gewölbten Bogen gemachet werden, und auf einem ſtarken Pfeiler ſeine Ruhe haben. Iſt aber der Platz zu klein, und der Mantel nur mit einem Schurz von Holz zu faſſen, ſo muß, ob ſolcher ohnedem ſeine gehörige Weite haben muß, dennoch entweder derſelbe ausgehacket, und mit Lehm anderthalb Zoll ſtark überzogen, oder begipſet werden. Eine ordinaire Feuerröhre ſoll im Lichten 14. Zoll breit, und 18. Zoll lang ſeyn. In einer Küchen aber, worinnen öfters und groſſes Feuer gehalten wird, iſt die Röhre nach Beſchaffenheit des Feuers gröſſer zu machen, auch auf die Nebenfeuer zu ſehen, welche in den Küchenſchornſtein eingeführet

Digitized by Google

führet werden, ſo daß demſelben nicht nur vor das Feuer auf dem Heerde, ſondern auch vor die Nebenfeuer die erforderte Weite, auch da, wo die Röhre am engſten zu ziehen iſt, gegeben werde, nemlich auf das Heerdfeuer ein- bis zweymahl ſo weit, als 14. Zoll breit und 18. Zoll lang ausmachen, und vor jedes Nebenfeuer noch beſonders eine Weite von 14. Zoll lang, 9. Zoll breit, oder 126. Quadratzoll. Hinter denen Oefen muß keine hölzerne Wand ſtatt finden, ſondern eine Brandmauer, von einem Stein ſtark, ſo hoch als die Stube iſt, gefertiget werden. Bey Anlegung der Camine muß in denen unterſten Etagen keine Schwelle unter den Heerd gelitten, ſondern, wo die Caminmauer anfänget, ſolche ausgeſchnitten werden; wie dann die Unterlagen derer Fußbretter ſelbſt nicht bis zum Camin ſich extendiren müſſen, ſondern es iſt vor denſelben wenigſtens eine Elle breit zu pflaſtern. Bey denen Caminen in denen obern Etagen, wann darin der Heerd ſo niedrig, als der Fußboden, oder auch höher, als derſelbe, angeleget werden ſoll, müſſen die Balken, bis ſo weit ſich das Pflaſter extendiren ſoll, ausgeſchnitten und vertrumpfet, und der Heerd des Camins, fals ſolcher nicht ſchon auf einer Mauer ruhet, zwiſchen denen Balken und in gleicher Höhe des Fußbodens gewölbet, und keine Schwelle oder Balken hinter dem Heerd beybehalten, ſondern ausgeſchnitten, und überall bey Fertigung der Camine, Brandmauern und Feuerröhren, die Regel beobachtet werden, daß der Zimmermann dem Mäurer weichen müſſe (a). Hölzerne Schornſteine ſind gar nicht zu dulden (b), die ſteinernen aber müſſen über das Dach hinausgeführet werden. Die Schönheit und Zierde der Häuſer kommet vornehmlich darauf an, daß ſie nach der Schnur fein gerade und nach der Symmetrie gebauet, auch alleſammt auf einerley Art angeſtrichen werden (c). Auch hierin kann die Policey denen Bauenden Geſetze vorſchreiben, denn ſchön gebauete Häuſer machen der ganzen Stadt eine Zierde, und reitzen die Fremden an, ſich daſelbſt niederzulaſſen, wodurch die Bevölkerung des Landes zum Beſten des gemeinen Weſens vermehret wird. Nur muß die Policey hierbey die Vorſicht gebrauchen, daß ſie durch dergleichen geſetzliche Vorſchriften die Koſten der Bauenden nicht ohne Noth vermehret.

(a) S. Inſtruction, wie die Maurer und Zimmerleute bey Erbauung derer Häuſer, ratione der Brandſicherheit, ſich zu verhalten, und was ſie dabey zu obſerviren haben, d. 14. April 1750. in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen.

(b) S. königl. preußiſche Verordnung wegen Abſchaffung der engen ſteinernen und derer hölzernen Schornſteine, auch von unterſchiedenen zur Abwendung der Feuersgefahr zu beobachtenden Punkten, d. 1. Oct. 1708. in Mylii Corp. Conſt. March. 5. Theil, 1. Abth. 2. Cap. No. 19. pag. 227.

(c) Die Policey hat auch dafür zu ſorgen, daß diejenigen Handwerker, welche bey ihrem Gewerbe vielen Unrath und Unreinigkeit verurſachen, z. E. Lohgerber, Grobſchmiede, Färber, und dergleichen, nicht in denen Hauptſtraſſen und auf denen groſſen Plätzen der Stadt anbauen. Selbige gehören in denen Neben- und Hinterſtraſſen. Ich habe ſo gar eine Grobſchmiede in einer gewiſſen fürſtlichen Reſidenzſtadt dem Schloſſe gegen über angetroffen, die daſelbſt gewiß eine ſchlechte Parade machet.

§. 7.

Endlich muß, nach der fünften Regel, die Policey alle dienliche Mittel anwenden, damit alles dasjenige, was ſie zum Nutzen und Beſten des gemeinen Weſens, ſowohl denen Bauherren, als denen Baumeiſtern und Bauhandwerkern, vorzuſchreiben vor gut findet, auch von ſelbigen auf das genaueſte bewerkſtelliget werde. Wann auch in einer Bauordnung alles deutlich und ausführlich vorgeſchrieben worden, was nach denen Regeln der oeconomiſchen Baukunſt und einer guten

Digitized by Google

Policey bey dem Bauweſen beobachtet werden ſoll; ſo wird ſolches dennoch ſehr wenige Wirkung haben, wann die Policey es hierbey an der gehörigen Aufſicht ermangeln läſſet. Es muß derowegen in einer jeden anſehnlichen Stadt eine aus geſchickten und im Bauweſen erfahrenen Gliedern beſtehende Baucommißion oder Bauamt beſtellet ſeyn, ſo das Bauweſen in der Stadt beſorget und dirigiret. Zuweilen iſt bey dieſem Collegio in Bau- und Servitutſachen die erſte Inſtanz. In denen kleinen Landſtädten aber hat gemeiniglich einer von denen Magiſtratsperſonen das Baudepartement. Soll dieſer ſeinem Amte ein Genügen thun, ſo muß er das Bauweſen verſtehen. Allein wie ſelten trift man dieſes an, zumahl wann der ganze Magiſtrat aus Handwerksleuten beſtehet. Da geſchiehet es dann leicht, daß einem Schneider, den das Schickſal zum ehrbaren Rathsherrn erhoben, das Amt eines Bauherrn aufgetragen wird; es ſiehet aber auch in dergleichen kleinen Städten mit dem Bauweſen ordinair ſehr betrübt aus. Da nun ſelbige in einem Lande allemahl die gröſte Anzahl ausmachen, ſo hat die Policey alle Urſache, ihre Aufmerkſamkeit und Vorſorge auf ſie eben ſo gut, wie auf die mittelmäſſigen und groſſen Städte, zu intendiren. Es muß keinem in der Stadt erlaubet ſeyn, ohne vorhergegangene Beſichtigung der Baucommiſſion, weder ein altes Haus abzubrechen, noch ein neues aufzuführen; und ehe letzteres angefangen wird, muß der Grundriß vorher eingegeben oder eingeſandt werden (a). Kein Zimmermann und Maurer iſt in der Stadt aufzunehmen, noch ein Geſelle von ihnen zum Meiſterrecht zuzulaſſen, bis ſie nicht vorhero zuverläſſige Zeugniſſe von ihrer Geſchicklichkeit und Erfahrung im Bauweſen beygebracht, oder davon Proben abgeleget haben. Sie müſſen auch in Pflicht genommen werden, und ſich mittelſt eines cörperlichen Eides verbindlich machen, daß ſie der Bauordnung, Bautaxe, und allen wegen des Bauweſens ergehenden Verordnungen, in allen Stücken auf das genaueſte nachleben wollen. Auch die geringſten Vergehungen wider dieſelben müſſen nicht ungeſtrafet bleiben. Die Verkürzung des Arbeitslohns und die unentgeldliche Reparirung derer am Gebäude gemachten Fehler pflegen die wirkſamſten Strafen zu ſeyn; bey denen es auch die Policey bewenden laſſen kann: offenbare Betrügereyen, Vervortheilungen und Diebereyen hingegen müſſen ſcharf und ernſtlich beſtrafet werden.

(a) S. die dießfalſigen königl. preußiſchen Verordnungen vom 9ten Jul. 1708. 19ten Jul. 1709. 14ten May und 16ten Jul. 1710. 4ten Jul. 1716. und 23ſten Jan. 1717. in Mylii Corp. Conſt. March. 5. Theil, 1. Abth. 4. Cap. No. 14. 18. 20. 21. 28. 30. pag. 382. u. f. Marggräflich Brandenburgculmbachiſches Ausſchreiben dieſerwegen vom 26. Jul. 1729. und 11ten Febr. 1730. in Corp. Conſtitut. Culmbacenſ. Tom. 2. pag. 1171.

§. 8.

Wir kommen nunmehro auf das Bauweſen auf dem Lande. Es iſt daſſelbe ein eben ſo würdiger Gegenſtand der Policey, als dasjenige in denen Städten. Und da an der Conſervation der Bauern dem ganzen Lande gar ſehr viel gelegen iſt, ſelbige aber in dem Bauweſen noch viel unerfahrener ſind, als die Bürger, und ſich alſo, wann ſie ſich ſelbſt überlaſſen werden, durch ein ſchädliches und fehlerhaftes Bauen noch eher und geſchwinder ruiniren können; ſo iſt es unumgänglich nothwendig, daß die Policey ihnen hierinnen an Handen gehet und zu Hülfe kommet. Allein es geſchiehet ſehr ſelten, daß ſich die Aufmerkſamkeit der Policey bis auf die Bauernhäuſer erſtrecket, wie ſolches die Erfahrung und der Augenſchein ſelbſt von den mehreſten teutſchen Staaten beſtätiget. Da wir die Maaßregeln betrachten wollen, welche eine gute und vernünftige Policey hierbey zu nehmen

Digitized by Google

men hat; ſo können wir eben diejenigen Regeln zum Grunde ſetzen, nach welchen in dem vorhergehenden die Baupolicey bey denen Städten abgehandelt worden.

§. 9.

Wann nach der erſten Regel §. 3. nur in einer jeden Creysſtadt ein tüchtiger und erfahrener Baumeiſter oder Bauinſpector beſtellet wird, ſo iſt ſolches hinreichend genug, um denen bauenden Unterthanen auf dem Lande hierunter mit gutem Rath, Anweiſung und Vorſchrift beyzuſtehen. Es wird aber allerdings erfordert, daß ein ſolcher Creysbaumeiſter in der Landwirthſchaft nicht unerfahren ſey, die oeconomiſche Civilbaukunſt (a) aber vollkommen verſtehe. Es kann derſelbe zugleich das Bauweſen in denen Städten des Creyſes beſorgen, und iſt es nicht nöthig, daß hierzu ein beſonderer Baumeiſter angeordnet werde. Er wird ſich deſto eher und beſſer ernähren und fortbringen können. Wann, nach dem Vorſchlage des Herrn Cammerraths und Amtshauptmanns von Wichmanshauſen (b), wie ſehr zu wünſchen wäre, auf dem Lande beſondere Wirthſchaftsaufſeher beſtellet würden, und man dabey mit darauf ſähe, daß ſie die oeconomiſche Baukunſt verſtünden; ſo würde man ſich derſelben, ſtatt beſonderer Baumeiſter, bey dem Bauweſen auf dem Lande mit weit gröſſerm Nutzen und Erſpahrung der Koſten bedienen können. Da dieſe Wirthſchaftsaufſeher jeden Jahres viermahl alle und jede ihrer Aufſicht anbefohlene Dörfer beſuchen, und bey dieſer Reviſion die Beſchaffenheit aller Wohn- und Wirthſchaftsgebäude eines jeden Einwohners auf das genaueſte unterſuchen und ſorgfältigſt nachſehen ſollen, ob ſolche allenthalben durch verſtändige und zu rechter Zeit angebrachte Ergänzungen in gutem baulichen Weſen unterhalten werden; ſo könnten ſie auch, wann neue Baue oder groſſe Reparaturen vorfielen, dem bauenden Landmann guten Rath und Anweiſung mittheilen, wie ſie tüchtig, wirthſchaftlich und mit Menage bauen ſollen. Und eben dadurch, daß ſie die Gebäude der Unterthanen öfters viſitiren, und vor die beſtändig gute Unterhaltung derſelben ſorgen müſſen, würden ſie verhüten, daß die Unterthanen durch Vernachläſſigung der erſten und geringen Schadhaftigkeit ihrer Gebäude nicht unnöthiger Weiſe vermüſſiget werden, zu ihrem gröſten Schaden groſſe und koſtbare Hauptbaue vorzunehmen.

(a) Es hat zwar niemahls an Büchern gefehlet, worin die Baukunſt regelmäſſig abhandelt worden. Allein man iſt beſtändig bey groſſen und prächtigen Gebäuden ſtehen geblieben, und hat die landwirthſchaftliche Baukunſt viel zu niedrig und unwürdig gehalten, um dazu eine Anleitung zu geben; woran aber freylich die wenige Känntniß in der Landwirthſchaft, die ſolche groſſen Baumeiſter beſeſſen, Schuld geweſen. Endlich hat, auf Veranlaſſung des churſächſiſchen Herrn Creyshauptmanns, Freyherrn von Hohenthal, des ſich unſterblich gemachten groſſen Beförderers der oeconomiſchen Wiſſenſchaften, der gleichfals bekannte und geſchickte gräflich promnitziſche Herr Amtmann Leopold zu Sorau, in einer A. 1759. abgefaßten, und ſowohl dem XIten Bande der oeconomiſchen Nachrichten einverleibten, als auch beſonders gedruckten, Preißſchrift, die oeconomiſche Civilbaukunſt auf eine zwar kurze, aber feine und gegründete Art gelehret.

(b) In ſeiner kleinen, anfänglich dem 4ten Bande derer leipziger Sammlungen inſerirten, nachmahls aber mit einiger Vermehrung und Verbeſſerung beſonders ans Licht getretenen Schrift: Unſchuldige Vorſchläge, in welcher Art das Landwirthſchaftsweſen durch beſonders darzu verordnete Wirthſchaftsaufſeher merklich zu verbeſſern ſeyn dürfte. Leipzig, 1762. in 8.

§. 10.

Es ſcheinet zwar, daß es auf dem Lande an genugſamen Bauhandwerksleuten nicht mangele, und alſo die andere Regel ziemlich beobachtet werde. Man findet in vielen Dörfern

ſern ſowohl Zimmerleute als Maurer, und in denen meiſten Ländern rechnet man dieſe Handwerker unter diejenigen, welche die Erlaubniß haben, ſich in denen Dörfern niederlaſſen zu dürfen, da ſonſt dieſe Freyheit denen mehreſten andern Handwerkern verſaget wird. Allein wann man die Geſchicklichkeit dieſer Landzimmerleute und Maurer unterſuchet, ſo wird man wahrnehmen, daß ſie gröſten Theils elende Pfuſcher ſind, welche ihr Handwerk kaum halb gelernet, ſondern das wenige, ſo ſie verſtehen, von denjenigen Meiſtern, bey dehen ſie vormahls als Handlanger gearbeitet, abgeſehen haben; daher ſie auch an denen wenigſten Orten zunftmäſſig ſind. Man kann ſich alſo von ihnen ſelten gute und tüchtige Arbeit verſprechen; und da ſie ſich in fremden Ländern nicht umgeſehen haben, ſo bleiben ſie bey dem alten Schlendrian, der auf ihren Dörfern einmahl eingeführet iſt. Soll nun hierunter dem armen Landmann proſpiciret werden, ſo müſſen keine andere Zimmerleute und Maurer in denen Dörfern geduldet werden, als ſolche, welche die Zunft in der Stadt ordentlich gewonnen, und wegen ihrer Geſchicklichkeit hinlängliche Proben abgeleget haben; und nur allein dieſen muß erlaubet ſeyn, Jungen auszulehren und Geſellen zu halten.

§. 11.

Die Beobachtung der dritten Regel, daß nemlich die Policey alle Mittel anwenden müſſe, um denen Bauenden das Bauen leicht, bequem und wohlfeil zu machen, iſt ſonderlich bey dem Bauweſen auf dem Lande nöthig. Ein Bauer kann nicht viel Geld auf das Bauen verwenden, ohne ſich in ſeiner Nahrung Schaden zu thun, er wird es allemahl ſehr lange fühlen, wann er genöthiget geweſen, einen Hauptbau vorzunehmen; und viele ſind dadurch dermaſſen zurückgeſetzet worden, daß ſie bey ihrem Leben nicht mehr in die Höhe und zu Kräften kommen können. Sorget nun die Policey dafür, daß die Städte die Baumaterialien um einen billigen Preiß erlangen können; ſo wird dieſes auch denen Landleuten zu ſtatten kommen. Viele Dörfer haben ihre eigene kleine Waldungen. Die Policey darf nur darauf ſehen, daß ſolche forſtmäſſig behandelt werden, ſo kann auch aus ſelbigen manches Stück Holz zum Bauen erhalten werden. Beſondere Baumagazine laſſen ſich zwar in denen Dörfern nicht wohl anlegen, man hat aber andere Mittel, um denen Unterthanen einen beſtändigen Vorrath, wenigſtens an Bauholz, zu verſchaffen. Man halte die Dorfeinwohner nur dahin an, daß ein jeder drey Stück Bauholz zur bequemen Zeit anfahre, und ſelbige allezeit in Vorrath halte; wozu ſodann ein vor Feuersgefahr ſicherer Platz auszuſuchen, und auf denſelben das Bauholz von der Erde etwas erhöhet hinzulegen und vor die Fäulung mit einem Schauer zuzudecken und wohl zu verwahren iſt; es wird auf ſolche Art das Holz bedürfenden Falls gleich bey der Hand ſeyn, und wann ſelbiges nicht zureichend iſt, kann das fehlende aus den benachbarten Dörfern genommen werden (a). Es muß veranſtaltet werden, daß die Anfuhre des Bauholzes, nach denen Umſtänden und der Lage des Dorfes, entweder von der ganzen Dorfſchaft, oder von einigen Dorfſchaften zuſammen, welche darinnen eine Art einer Societät ausmachen, nach einer egalen Repartition, niemahlen aber von einem Neuanbauenden beſonders, geſchehe, weil letzteres eine groſſe Beſchwerde für den Bauenden, erſteres aber eine Erleichterung iſt, die jedem Wirthe zu ſtatten kommet, ſo bald er in die Nothwendigkeit geräth, ſeine Gebäude neu zu bauen. Auf gleiche Art muß auch das Stroh oder Rohr zum Dache eines Gebäudes von der ganzen Dorfſchaft, oder von einigen Dorfſchaften gemeinſchaftlich, ohne Ausnahme eines Wirthes, ſo vom Ackerbau Profeſſion machet, zuſammen gebracht werden.

Digitized by Google

Das Klicken und Lehmſtaacken, auch die dazu benöthigte Lehmfuhren, können allemahl nur von einer Dorfſchaft beſonders, in welcher der Bau errichtet wird, geſchehen (b). Endlich erfordert es nicht allein die Billigkeit, ſondern auch die Wohlfahrt des Landes ſelbſt, daß denen Unterthanen, welche einen groſſen Bau unternehmen müſſen, nach Proportion deſſelben, etwas Bauholz forſtfrey aus denen herrſchaftlichen Forſten abgegeben werde: und wie ſolches bey denen landesherrlichen Amtsunterthanen ohnehin gemeiniglich zu geſchehen pfleget; alſo werden auch die Vaſallen, Gerichtsobrigkeiten und Städte ihrem eigenen Intereſſe ſehr proſpiciren, wann ſie ſolchem Exempel nachfolgen, und ihren Unterthanen eine gleichmäſſige Unterſtützung angedeihen laſſen. Die Unterthanen auf dem Lande haben bey ihren Bauen auch noch den groſſen Vortheil, daß ſie viele Arbeit dabey ſelbſt verrichten können, die ein Bürger in der Stadt mit baarem Gelde bezahlen muß. Allein es iſt nöthig, daß ſie dazu gehörig angewieſen werden, denn ſonſt arbeiten ſie nach ihrer einmahl gewohnten ungeſchickten und fehlerhaften Art zu ihrem eigenen Schaden.

(a) S. erneuerte und verbeſſerte Dorfordnung des Königreichs Preuſſen, vom 22ten Sept. 1751. §. 31. in Corp. Conſt. March. Tom. 1. pag. 147. u. f. it. Dorfordnung für die Provinz Litthauen und die dazu gehörige Aemter, vom 22ten Novemb. 1754. §. 45. ibid. pag. 1139. u. f.

(b) S. Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, vom 1ſten May 1752. General. §. 17. 18. in Corp. Conſt. March. Tom. 1. pag. 299. u. f. Obige preußiſche Dorfordnung §. 32. und litthauiſche Dorfordnung §. 46. nach welcher letztern ſich die Unterthanen auch mit gewiſſen von dem Beamten nach jeden Orts Umſtänden determinirten Gebunden Stroh zu Hülfe kommen ſollen.

§. 12.

Nach der vierten Regel, §. 6. ſollen die Gebäude tüchtig, dauerhaft und feuerfeſt, auch mit möglichſter Erſpahrung des Holzes erbauet werden. Es wäre zu wünſchen, daß alle Landleute ihre Gebäude maſſiv bauen könnten, der Nutzen davon würde ſich auf ihre weite Nachkommenſchaft erſtrecken. Da aber der Mangel an Steinen ſolches an denen meiſten Orten unmöglich machet; ſo ſollte wenigſtens in ſolchen Gegenden, wo Bruch- oder Feldſteine vorhanden, ſchlechterdings mit Steinen zu bauen anbefohlen werden. Wo aber die Steine in der benöthigten Menge nicht zu haben; iſt doch allemahl der Grund oder das Parterre bis zum erſten Stockwerk von Steinen zu erbauen. An denen Orten, wo ſtarker Boden und der Lehm nicht weit anzufahren iſt, muß man die Unterthanen aufzumuntern und anzureizen ſuchen, daß ſie ihre Häuſer von Lehm oder ſogenannten Wellerwänden aufführen. Es iſt dieſes die nutzbarlichſte, dauerhafteſte und wohlfeilſte Bauart vor Bauerhäuſer. Solche Häuſer, wann die Lehmwände nur ſtark genug, feſt, und nach richtiger Schnur, auch im Uferboden mit Kieſel- Feld- oder andern Steinen verſehen ſind, ſind ſo feuerfeſt, wie die von Steinen. Die heftigſte Feuersbrunſt beſchädiget die leimernen Stubenwände und Gewölber nicht im allermindeſten, wann gleich die darüber befindlichen Dächer nebſt denen von Holz überſetzten Wänden gänzlich niederbrennen und in Aſche verwandelt werden. Dieſe Wände werden durch Anwendung wenigen Kalkes, wann ſie damit beworfen und behörig abgeputzet werden, vor allem Wetter bewahret, und zur längſten Dauer gebracht, darneben auch dem beſten Gemäuer vollkommen ähnlich gemacht. Sie haben auſſerdem den ausnehmenden Nutzen, daß nicht allein vieles Bauholz, mithin auch viel Zimmerlohn, ſondern, da diejenigen Stuben, welche von dergleichen Wänden erbauet werden, mit dem wenigſten Holze zu erwärmen ſind, auch vieles Brennholz erſpahret wird (a). In verſchiedenen Ländern werden die Bauerhäuſer auch von purem

Holze gebauet. Es iſt dieſe Bauart ſehr dauerhaft und wohlfeil, nur muß das Holz im Ueberfluſſe ſeyn. Wann aus der Erde ein guter Grund von feſten Steinen zum wenigſten eine gute Elle über die Erde gebauet wird, und es werden hernach die Schwellen darauf geſtreckt, welche aber auch nicht einmahl nöthig ſeyn, ſondern es dürfen nur die Säulen, welche aber von gutem feſten Holze erfordert werden, auf dieſe Mauer geſetzet werden; ſo kann das übrige Holz bis zur Dachung ganz ſicher aufgebauet werden. Wann das Holz, wie geſagt, nur feſte iſt, und GOtt vor Feuer bewahret; ſo dauert ein Haus von gutem Holze auch mehr denn hundert Jahre, und die vom Holze gut zuſammen geſchrotenen Stuben ſind warm und reinlich, zumahl wann die Wände fein mit einem Hobel glatt gemachet worden, auch ſind ſolche Wohnungen recht geſund. Manche haben im Gebrauche, daß ſie die Holzwände mit einem Haarlehme überziehen und fein glatt abpoliren; das ſiehet auch reinlich aus, und befördert noch mehr die Wärme (b). Es muß, wie gedacht, ein Land das Holz im größten Ueberfluſſe haben, und ihm alle Mittel fehlen, ſolches mit gröſſerm Nutzen auf Fabriken zu verwenden, oder damit einen vortheilhaften Holzhandel zu treiben, wann die Policey bewogen werden ſoll, dieſe Bauart auf dem Lande einzuführen. Am gewöhnlichſten und an den mehreſten Orten werden die Gebäude von Holz und Ringelwerk aufgeführet, und die Gefache entweder mit Steinen ausgefüllet, oder mit Strohlehm ausgeſtaacket. Dergleichen Gebäude müſſen unumgänglich mit einem guten Fundament von Feld- oder andern Steinen verſehen, und die Schwellen wenigſtens anderthalb bis zwey Fuß hoch über die Erde geleget werden. Die hin und wieder noch übliche alte Gewohnheit, die Stiele auf Feldſteine oder Klötzer ohne Schwellen zu ſetzen, oder auch die Schwellen in denen Thüren in der Mitte ganz auszuſchneiden, iſt gänzlich abzuſchaffen und zu verbieten, indem die Gebäude leicht ſinken; es müſſen ſolche nur halb ausgeſchnitten werden (c). Die Dächer müſſen zwey Fuß übergebauet werden, um den Regen und Schnee von dem Gebäude deſto beſſer abzuhalten. So vortheilhaftig es auch denen Landleuten ſeyn würde, wann ſie die Dächer ihrer Wohn- und Wirthſchaftsgebäude mit Ziegeln decken könnten; ſo kann doch ſolches an denen wenigſten Orten ins Werk gerichtet werden. Die wenigſten bauenden Wirthe ſind im Stande, die darzu erforderlichen mehreren Koſten aufzubringen, und an guten Ziegelbrennereyen pfleget es in manchen Ländern ſelbſt noch ſehr zu ermangeln. Man muß ſich alſo mit andern Dächern behelfen. Unter ſolchen ſind nun zwar die Rohr- und Schilfſchoben das allerdauerhafteſte Dach, denn daſſelbe nutzet ſich, wegen der an ſich habenden natürlichen Härte, nicht ſo, als Strohdach, ab, es lieget wohl 50. bis 60. Jahr auf einem Gebäude, wann es vor dem Sturmwinde nur ſicher bleibet, wie dann auch weder die Mäuſe noch die Tauben ihm ſo viel Schaden zufügen können, als einem Strohdache. Allein es iſt zu bedauern, daß Rohr und Schilf auch nicht allerwegen in der benöthigten Menge zu haben iſt; wo ſich jedoch daran kein Mangel befindet, daſelbſt iſt allerdings geſetzlich zu verordnen, daß die Dächer nicht anders, als mit Rohr- oder Schilfſchoben, gedecket werden ſollen, um dadurch dem Landmann ſowohl die öftere Dachdeckerkoſten, als auch das ihm zu ſeinem Ackerbau und Viehzucht ſo unentbehrliche Stroh, zu erſpahren. Auch werden die Lehmſchindeldächer, ſowohl wegen ihrer Dauer, als Feuerfeſtigkeit und wohlfeilen Preiſſes, ſehr recommendiret (d). Die ordinairen hölzernen Schindeldächer aber ſind auf dem Lande ſo wenig, wie in denen Städten, zu dulden. Ein gleiches iſt auch von denen hölzernen Schornſteinen zu ſagen. In einigen Ländern iſt die Gewohnheit, daß keine Feuer- oder Rauch-

Digitized by Google

eſſen durch das Dach in die Höhe ausgeführet werden, ſondern der Rauch muß ſich in ſolchen Gebäuden nur im Hauſe und unter den Dächern verſchleichen; er kommt auf den Seiten unter den Dächern, und allenthalben, wo eine Oefnung und ein Loch iſt, ja wohl gar zu den Giebeln, nachdem der Wind ſolchen treibet, heraus. Es iſt aber in ſolchen Häuſern nicht reinlich, der Rauch macht alles ſchwarz, in allen Dächern hänget derſelbe an, und es hängen allenthalben lange Zorkeln. Dieſe gefährliche Bauart iſt nicht zu geſtatten: und wann ja in denen alten Häuſern, wo nie Schornſteine geweſen, keine angeleget werden können; ſo müſſen wenigſtens tüchtige Schwibbogen, ſo drey Fuß tief ſind, angefertiget, mithin die Feuerſtellen mit ſteinernen Mauern und Wänden an denen Seiten wohl verwahret, und die Feuerrahmen in- und auswendig mit Leimen beworfen werden (e). Allein alle Feuereſſen ſollten billig von Ziegeln erbauet und in gehöriger Höhe zum Dache hinausgeführet werden. An ſolchen Orten, wo taugliche Ziegelerde vorhanden, müſſen die bauenden Wirthe aufgemuntert und angewieſen werden, das Streichen derer Mauerſteine ſelbſt vor die Hand zu nehmen, wie ſolches in Thüringen ſehr gebräuchlich iſt, immaſſen ſie ſolcher an der Luft genugſam getrockneter Ziegel zu denen Heerd- und unterſten Brandmauern und Schornſteinen, wo dieſe rohen Ziegeln durch die Feuerung nach und nach ſattſam verhärtet und ausgebrannt werden, gar wohl gebrauchen, und dadurch einen Theil derer Geldausgaben ſowohl, als inſonderheit derer Fuhren, erſpahren können. Unter denen Brandmauern, woſelbſt eingeheitzet, oder der Heerd daran geſetzet wird, muß keine Schwelle geduldet, ſondern die Mauer aus dem Grunde heraus, bis an den Balken oder Rähm, gemauert werden. Wo die Oefen eine Elle und darüber von der Wand abgeſetzet werden, kann man zwar eine von Holz verbundene Wand zu Menagirung der Mauerziegeln beybehalten; es muß aber ſolche anderthalb Zoll ſtark mit Leimen überzogen, und dadurch das Holz vor Entzündung in Sicherheit geſetzet werden. Wo aber der Ofen weniger als eine Elle von der Wand abſtehet, iſt nothwendig, daß ſo lang, als der Ofen iſt, auch eine maſſive Wand hinter demſelben aufgemauert werde. Die Camine in denen Stuben ſind alſo zu placiren, daß ſelbige nicht zu nahe an der Wandſäule angebracht, ſondern wenigſtens eine halbe Elle Mauer darzwiſchen gefertiget werde. Sowohl der Heerd, als die Einheitzungen, ſind mit einem Mantel, ſo weit die Brandmauer ſich extendiret, einzufaſſen, welcher aber ſtark mit Leimen zu überziehen iſt, und muß der Rauchfang nicht bis an den Balken offen gelaſſen werden. Wann ja hölzerne Rauchfänge gemacht werden müſſen, ſo muß der Balken oder Rähm, worauf ein ſolcher zu ſtehen kommt, innerhalb der Stube mit der Wand oder Brandmauer gleich liegen, und in der Küche, ſo viel als die Brandmauer vorſtehet, mit Leimen überzogen und ausgeglichen, auch der ganze Rauchfang, ſowohl in- als auswendig unterm Dache, das ganze Holzwerk mit Leimen überzogen, und alſo in völliger Brandſicherheit geſetzet werden. Da es auch nicht allein ſehr gefährlich, ſondern auch von keiner Dauer iſt, wann ſolche hölzerne Rauchfänge bis oben zum Forſt des Daches heraus von purem Holze aufgeführet, und entweder mit Brettern oder Schindeln, als feuerfangenden Sachen, bedecket werden; ſo iſt dem Zimmermann aufzugeben, keinen Rauchfang höher abzubinden und aufzuführen, als bis über die Kehlbalken, ſo daß die oberſte Einfaſſungsriegel des Rauchfangs noch unter dem Dache bleiben, und darauf die Schornſteinröhre maſſiv, bis wenigſtens zwey Ellen über den Forſt des Daches, in gehöriger Weite, nach Proportion der Feuer, herausgeführet werden könne. Wie dann der Zimmermann bey Abbindung der Rauchfänge gleich-

gleichfals dahin ſehen muß, daß ſolche oberhalb ihre gehörige Weite bekommen, und nach Proportion der Feuer eingerichtet werden (f).

(a) Man hat die vorzügliche Dauerhaftigkeit der Wellerwände, und die groſſe Menage bey dieſer Bauart, in verſchiedenen teutſchen Staaten, als in Sachſen und Braunſchweigiſchen, ſonderlich aber in denen königl. preußiſchen Staaten, eingeſehen, und dazu die Unterthanen aufzumuntern geſuchet. Man hat auch bereits ziemlich gute Anweiſungen, wie ſolche Wellerwände gemacht werden müſſen. S. ſchleſiſche öconom. Sammlungen, 1. Band, pag. 594. u. f. Leipziger Sammlung, 7. Band, pag. 108. u. f. 8. Band, pag. 802. u. f. 12. Band, pag. 340. u. f. Braunſchweigiſche Sammlungen, 1. Band, pag. 81. u. f. Oeconomiſche Nachrichten, 13. Band, pag. 760. u. f.

(b) S. Leopolds öconomiſche Civilbaukunſt im XI. Band der öconomiſchen Sammlungen, pag. 584.

(c) S. obenangeführtes pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, General. §. 15.

(d) S. Lehrbegrif der ſämmtlichen öconomiſchen und Cameralwiſſenſchaften, 1. Theil, pag. 349. Eine ausführliche Abhandlung von der Dachung mit Leimenſchindeln findet ſich im 13ten Bande der öconom. Nachrichten, pag. 356. u. f.

(e) S. pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, c. I. §. 11. Erneuerte Feuerordnung für die Dorfſchaften des Fürſtenthums Minden ꝛc. vom 5. Jun. 1748. in novo Corp. Conſtit. March. Tom. I. pag. 771. §. 3.

(f) S. die ſchon angezogene Inſtruction vor die Maurer und Zimmerleute.

§. 13.

Zur fünften Regel kann angenommen werden, daß man die zuweilen ſich allzuweit erſtreckende Bauluſt der Landwirthe einſchränken, und nicht zugeben muß, daß ſelbige weder allzugroſſe und koſtbare Wohnhäuſer erbauen, noch auch ihre Höfe mit allzuvielen Gebäuden ohne Noth beſchweren. Man trift hin und wieder, ſonderlich in den Gebieten der Reichsſtädte (a), manches Haus an, ſo einer Stadt eine Zierde ſeyn würde. Allein es iſt ſehr unvernünftig und ſchädlich, wann ein Bauer auf den Pracht bauen will. Schöne, groſſe und anſehnliche Häuſer gehören in die Stadte. Ein Bauer muß ſein Haus nach der Bequemlichkeit und nach der Nutzbarkeit einrichten, welche ſein Stand und ſeine Lebensart erfordert; alles überflüſſige, ſo ihm nur Koſten machet, ohne daß er einen Nutzen oder eine ihm anſtändige Bequemlichkeit daher hoffen könnte, iſt abzurathen. Der Herr Geheimerath Reinhard (b) verwirft daher nicht ohne Grund alle Bauernhäuſer von zwey Stockwerken; denn der Bauer wolle ſeine Wohnung nicht in der Höhe haben: die Treppen immer auf- und abzuſteigen, ſchicke ſich nicht vor ihn: er wolle nahe bey ſeinem Hofe, bey ſeinen Ställen, bey ſeiner Scheuer, und nahe bey der Hausthüre ſeyn, um bald in das Feld, und aus dem Felde wieder bald in ſeine Stube und zu ſeinem Ruheplatze kommen zu können. Gaſtzimmer habe der Bauer nicht nöthig: und wann er deren hätte; ſo erlange er dadurch weiter nichts, als die Ehre, in Kriegeszeiten die Herren Officier zu bewirthen; auf welche Ehre aber zu verzeihen, es dem Bauer in keinem Lande ſchwer ankomme. Nach ſeinem Vorſchlage und gemachten Grundriſſe ſollen derowegen alle Bauernhäuſer nur von einem Stockwerk, und die beyden Giebel gerade aufgebauet, die Häuſer wenigſtens drey Schuh hoch über dem Boden geleget, keine Stallungen darunter gebauet, und die Stockwerke zehen Schuhe hoch erbauet werden. Unten im Hauſe würde der Bauer eine Wohnſtube, eine Kammer, worin ſeine Kinder ſchlafen, eine raumliche Küche, eine Kammer vor die Mägde, eine Kammer vor allerhand in der Haushaltung dienliche Sachen, und eine Stube vor ſeine etwa zu ſich genommene verheyrathete Kinder haben. Den ganzen Platz unter dem Dache aber hätte er noch übrig, um ſeine Früchte, ſein Obſt, aller-

Digitized by Google

allerhand Hausgeräthe und dergleichen aufzuheben. Es verdienet dieſe Bauart die Aufmerkſamkeit der Policey. Der Bauer kann dabey viele Bau- und Reparaturkoſten erſpahren, und bekommt ein bequemes, dauerhaftes und geſundes Wohnhaus. Nur wird vorausgeſetzet, daß ſelbiges ganz von Mauerwerk erbauet werde. Die Policey iſt allemahl berechtiget, denen Unterthanen eine ihnen conveuable Bauart, und wie groß ſie ihre Häuſer bauen ſollen, vorzuſchreiben; wie ſolches auch an verſchiedenen Orten geſchiehet. Alſo ſoll z. E. in preußiſch Litthauen vor einen Bauer, der eine bis zwey Huſen Land beſitzet, ein Wohnhaus 48. bis 50. Fuß lang und 30. Fuß breit, eine Scheune 60. Fuß lang und 30. Fuß breit, ein Stall aber 36. Fuß lang und 24. bis 26. Fuß breit; und zwar in Anſehung der Verbindung nach einem von der Cammer denen Aemtern zugeſchickten Riſſe, gebauet werden (c). Der andere groſſe und ſchädliche Fehler, welchen die Landwirthe bey ihrem Bauweſen gemeiniglich begehen, beſtehet darin, daß ſie unnöthiger Weiſe ihre Höfe mit allzuvielen und ungeſtalten Wirthſchaftsgebäuden beſchweren. Zu einem jeden Stall wird öfters ein beſonderes Gebäude gemacht, dadurch aber die Summe der Baukoſten vergröſſert; denn die Vielheit derer Dächer nebſt denen mehreren Hausgiebeln, da zumahl letztere ſehr vieles Holz, Bretter, Nägel und Arbeitslohn erfordern, und die mehreſten Reparaturen nach ſich ziehen, müſſen natürlicher Weiſe nicht allein bey dem erſten Aufbau, ſondern auch zu ihrer Erhaltung, groſſe Koſten verurſachen. Solche unnöthige Koſten aber kann ein Bauer erſpahren, wann er ein einziges wirthſchaftlich eingerichtetes Stallgebäude vor alle Arten von Vieh erbauet, und ſolches, wann es die Lage und der Platz zuläſſet, mit dem Wohngebäude unmittelbar vereiniget und unter ein Dach bringet. Dieſer Zuſammenhang der Gebäude gereichet auch zu mehrerer Erwärmung derer Viehſtälle, und dem Wirthe ſelber zu anderer vortheilhaften Wirthſchaftsbequemlichkeit (d). Die Policey muß dannenhero ſothane ſchädliche Vervielfältigung und unnöthige Gröſſe der Gebäude durch geſetzliche Vorſchriften und Anordnungen zu verhindern ſuchen (e).

(a) Ein gleiches ſaget auch der Herr Geheimerath Reinhard von denen baadendurlachiſchen Ländern, in ſeinen vermiſchten Schriften, 10. Stück, pag. 189.

(b) an dem ſo eben angeführten Orte.

(c) S. Dorfordnung vor die Provinz Litthauen, §. 47.

(d) S. eben daſelbſt, §. 49. Pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, General. §. 20. Von Wichmanshauſen Abhandlung von derjenigen Bauart, welche bey neuer Anrichtung ſolcher Dörfer, in welchen durch Kriegesunruhe die mehreſten Wohn- und Wirthſchaftsgebäude abgetragen oder niedergebrannt worden ſind, unter Erſpahrung vielen Bauholzes und anderer Baumaterialien, mit wenigerm Geldaufwand, dennoch aber zu vortheilhafter Wirthſchaftsbequemlichkeit, nicht weniger auch zu möglichſter Abwehrung derer Feuersbrünſte, hauptſächlich nutzbar und beförderlich ſeyn dürfte; im 12ten Bande der öconomiſchen Nachrichten, pag. 251. u. f.

(e) Der Herr Amtmann Leopold hat ſowohl in ſeiner öconomiſchen Civilbaukunſt, als in ſeiner Einleitung zu der Landwirthſchaft, im 5ten Theile, 2ten Abſchnitt, 1ſten Cap. pag. 726. u. f. ſchöne Anweiſung gegeben, wie die wirthſchaftlichen Gebäude eingerichtet werden müſſen.

§. 14.

Diejenigen Dörfer, in welchen die Bauernhöfe einzeln und von einander abgeſondert liegen, haben für andern, wo die Häuſer nahe an einander gebauet ſind, in Anſehung des Bauweſens, einen groſſen Vorzug. In erſtern hat ein Bauer mehr Freyheit, Raum und Gelegenheit, ſeine Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, ſo, wie es der Vorſchrift der Policey und denen Regeln der Landwirthſchaft gemäß iſt, zu bauen, da er hingegen in letztern

von denen Nachbarn öfters ſehr eingeſchränkt und gehindert wird; mithin wird in dieſen Dörfern auch die Policey bey ihren Maaßregeln allemahl mehrere Schwierigkeit finden, als in jenen. Unterdeſſen muß in dergleichen Dörfern die Policey alles veranſtalten, was nur immer möglich iſt. Wann es in einem ſolchen Dorfe die Lage leidet, ſo muß ſie bey vorfallenden Bauen, es ſey, daß neue Gebäude angeleget, oder, ſtatt der alten, neue gebauet werden, bey beyden darauf ſehen, daß die Hoflagen nicht allzunahe an einander kommen, ſondern allezeit zwiſchen zwey Höfen ein guter Baumgarten angeleget werde, damit bey entſtehender Feuersgefahr die Flamme nicht gleich überhand nehmen, und von Hof zu Hof um ſich greifen könne, vielmehr durch die dazwiſchen befindliche Obſtgärten abgehalten werde; welche auch zugleich, wann die Bäume eine ziemliche Höhe erreichet, die Gebäude für Sturmwinde merklich decken. Wie dann auch, wann die alten Hofgebäude zu nahe an dem andern Bauernhofe ſtehen, bey deren Wiedererbauung das neue Gebäude nicht auf der alten Stelle zu errichten, ſondern vielmehr an einem andern convenablen Orte, wann auch gleich dem Garten dadurch etwas abgehen möchte, anzulegen iſt (a).

(a) S. pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, General. §. 10.

§. 15.

Nach der ſechſten und letzten Regel, müſſen auch auf dem Lande ſolche Anſtalten gemachet werden, damit denen Vorſchriften und Verordnungen der Policey auf das genaueſte nachgelebet werde. Bey denen landesherrlichen Amtsdörfern haben gemeiniglich die Beamte die Aufſicht darüber; und die Departementsräthe von der Cammer, ingleichen die Baumeiſter, Bauinſpectores und Landbaumeiſter, müſſen, bey ihren jährlich etlichemahl vorzunehmenden Bereiſungen der Aemter, mit darauf ſehen, und unterſuchen, ob alles und jedes denen Verordnungen gemäß befolget und veranſtaltet werde. Auch würde dieſes eine der vornehmſten Verrichtungen eines Wirthſchaftsaufſehers ſeyn, wann dergleichen beſonders beſtellet werden. Zum Beſten des Landbauweſens müßten eigene nach guten Grundſätzen der Policey und öconomiſchen Baukunſt eingerichtete und ausführlich abgehandelte Bauordnungen publiciret werden, ſo mit denen Umſtänden und der Beſchaffenheit einer jeden Provinz, oder eines jeden Creyſes, wofür ſie gemachet worden, übereinſtimmen. Keinem Bauer muß erlaubt ſeyn, eher ein Gebäude aufzurichten, bis der Beamte, oder wem ſonſt die Aufſicht über das Landbauweſen aufgetragen iſt, ihm die Bauſtelle dazu vorhero angewieſen hat. Dieſer aber muß dafür ſtehen, wann der Bauordnung zuwider gehandelt wird. Und damit die Unterthanen derſelben deſto eher und williger nachleben; müſſen nur denenjenigen, welche nach der Vorſchrift bauen, Bauvergütungen accordiret, die Uebertreter hingegen nachdrücklich geſtrafet, oder ihnen das Bauen ſo lange, bis ſie ſich, denen landesherrlichen Verordnungen fügen zu wollen, anerklaret haben, unterſaget, auch ihnen nicht eher das geringſte Bauholz angewieſen, oder verabfolget werden.

Bau-

Baurechnung.

Inhalt.

§. 1. Die Baurechnungen bey den Cammern ſind von denen, ſo Privatperſonen bey ihren Bauen aufſetzen, unterſchieden. §. 2. Muſter einer wohl und ordentlich eingerichteten Cameralbaurechnung. §. 3. Wer die Baurechnung führet. §. 4. Von der Reviſion der Baurechnung. §. 5. Von derſelben Durchlegung und Abnahme bey der Cammer.

§. 1.

Bey dem Cameralbauweſen werden die Baurechnungen ganz anders eingerichtet, als bey Privatbauen. Eine Privatperſon wird allezeit wohl thun, wann ſie, nach der Meynung des Herrn Hofraths Zinken (a), nicht allein alle diejenigen Baumaterialien und Arbeiten, ſo für baares Geld angeſchaffet werden müſſen, ſondern auch diejenigen, ſo aus dem Guthe ſelbſt, und alſo umſonſt, erlanget werden können, z. E. das Bauholz, die Frohndienſte der Unterthanen, ja ſelbſt die Arbeit, ſo durch das eigene Geſinde und durch eigene Pferde verrichtet wird, in Rechnung bringet; indem doch die ſelbſt gewonnene Materialien und Frohndienſte zur Einnahme des Guthes gehören, und ihren Werth haben, das eigene Geſinde und Anſpann aber Koſt, Lohn und Futter koſtet, unterdeſſen aber zur Wirthſchaft nicht gebrauchet werden kann, ſondern hier bey dem Baue angewendet, dazu auch die Materialien conſumiret werden. Es will der Herr Hofrath ſogar die Intereſſen von dem eigenen Gelde und Vermögen, ſo in den Bau verwendet worden, ſo lange als es an Nutzungen von dem Gebäude nicht wieder herausgekommen, weil es wirklich verlohren gienge, in der Ausgabe nicht vergeſſen haben. In einer Cameralbaurechnung hingegen pfleget nichts in Ausgabe gebracht zu werden, als wofür baar Geld ausgegeben worden. Sind die Frohndienſte zu Gelde angeſchlagen, und keine dergleichen, oder nicht hinlänglich genug, zum landesherrlichen Bau reſerviret worden; ſo wird denen Unterthanen vor die benöthigten Dienſttäge das Dienſtgeld erlaſſen, und dieſes ſodann in der Baurechnung in Ausgabe gebracht. Um nun zu zeigen, wie eine Cameralbaurechnung eingerichtet und angefertiget werde, wollen wir ein Schema darzu, nach dem preußiſchen Fuſſe (b), hier einrücken, indem man wohl ſchwerlich ein ordentlicheres Formular antreffen wird.

(a) in ſeinen landwirthſchaftlichen Bauanmerkungen, 2te Fortſetzung, §. 9. in der leipziger Sammlung, 7. Band, pag. 76. u. f.

(b) S. königl. preußiſches Bau- und Landvermeſſungsreglement vor die königl. Krieges- und Domainencammern und derſelben Baubediente und Landmeſſer in Schleſien, d. 20. Jan. 1748. Beylage C. in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen ad h. an. pag. 135. u. f.

§. 2.

Rechnung
über
Einnahme und Ausgabe
der
Landbaugelder
im königl. preußiſchen Amte N. N.
von 17—.
Trinitatis
bis 17—.

geführt
von
N. N.

Nachweiſung
von denen etatsmäßigen Landbauen im Amte N. N.
von Trinitatis 17—. bis dahin 17—.

	Rtlr.	Ggr.	Pf.
1. Zu Erbauung eines Wohnhauſes auf dem Vorwerk N. N. ; ;	939	—	—
2. Zu Erbauung eines neuen Viehſtalles auf dem Vorwerk N. N. ;	800	—	—
3. Zu Anfertigung eines neuen Brunnens bey dem Vorwerk N. N. ;	60	—	—
Summa: ; ; ;	1799	—	—

Einnahme.

No. der Beylage	Einnahmegeld aus der königlichen Landrentey zu denen etatsmäßigen Bauen.	Rtlr.	Ggr.	Pf.	Rtlr.	Ggr.	Pf.
	1. Zu dem N. neuen Vorwerkshauſe.						
1	laut Verordnung vom 10. Dec. 1748.	200	—	—			
2	— — — — — 20. Jan. 1749.	300	—	—			
3	— — — — — 10. Mart.	439	—	—			
					939	—	—
	2. Zu dem neuen Stall bey dem Vorwerk N.						
4	Vermöge Verordnung vom 10. Dec. 1748.	200	—	—			
5	— — — — — — 20. Jan. 1749.	300	—	—			
6	— — — — — — 10. Mart.	300	—	—			
					800	—	—
	3. Zu dem neuen Brunnen bey dem Vorwerk N.						
7	laut Verordnung vom 20. Jan. 1748.	—	—	—	60	—	—
	Summa:	—	—	—	1799	—	—

Digitized by Google

No. der Beläge.	Einnahme = Geld aus der königlichen Landreuthey zu extraordinairen Bauen				Rtlr.	Ggr.	Pf.
		Rtlr.	Ggr.	Pf.			
	4. Zu Erbauung des vom Sturmwinde eingerissenen Schaafstalles bey dem Vorwerk N.						
8	Nach der Verordnung vom	100	—	—			
9		250	—	—	350	—	—
	5. Zu der vom Eißgange ruinirten und wieder anzurichtenden N. Brücke.						
10	laut Verordnung vom	—	—	—	100	—	—
	Summa:	—	—	—	450	—	—
	Hierzu die etatsmäßigen Baugelder pag. 229.	—	—	—	1799	—	—
	Summa aus der königlichen Landreuthey:	—	—	—	2249	—	—

Digitized by Google

No. der Belage.	Einnahmegeld vor verkaufte Baumaterialien, alte Baugeräthe, Spähne, Abgänge und altes Holz.	Rtlr.	Ggr.	Pf.	Rtlr.	Ggr.	Pf.
	1. Bey Erbauung des Wohnhauſes auf dem Vorwerk N.						
11	Vermöge der auf das Licitationsprotocoll erfolgten Reſolution vom – – – – – – vor Spähne und unbrauchbare Abgänge	15	–	–			
12	Nach dem auf das Licitationsprotocoll erfolgten Reſoluto vom – – – – – vor unbrauchbare Baumaterialien	10	–	–			
		–	–	–	25	–	–
	2. Bey Erbauung des Viehſtalles auf dem Vorwerk N.						
13	Weil dieſer Bau verdinget, und deßhalb beym Entrepriſecontract darauf reflectiret, und ſo viel weniger accordiret worden, laut Extracts von erwehntem Contract; nichts	–	–	–	–	–	–
	3. Bey dem Bau des Brunnens auf dem Vorwerk N.						
14	Vermöge Atteſts vom Amte N. nichts, weil die angeſchaften Materialien verbraucht	–	–	–	–	–	–
	4. Bey dem Bau des Schaafſtalles auf dem Vorwerk N.						
15	laut der auf das Licitationsprotocoll ergangenen Reſolution vom – – – – – vor alt Holz, Spähne und unbrauchbare Abgänge	–	–	–	10	–	–
	5. Bey Reparirung der N. Brücke.						
16	Nach dem Amtsatteſt vom – – – – nichts, weil nur ſo viel nöthig geweſen, angeſchaft	–	–	–	–	–	–
	Summa vor Spähne ꝛc.	–	–	–	35	–	–
	Hierzu die Einnahme aus der königl. Landrenthey pag. 230.	–	–	–	2249	–	–
	Summa aller Einnahme:	–	–	–	2284	–	–

Ausgabe

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden: Rtlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabegeld zum Bau des Wohnhauſes auf dem Vorwerk N. — An Materialien und Fuhrlohn.		Rtlr.	Sgr.	Pf.
			1. Vor Holz.				
—	—	—	Nichts; weil ſolches aus dem Amtsforſte frey gegeben worden		—		
105	8	—	Fuhrlohn dem N. vermöge Contracts vor ſämmtliche Holzfuhren		100	—	—
			2. Vor Steine.				
—	—	—	a) Vor Feldſteine nichts, da ſelbige auf den Amtsfeldern vorhanden geweſen		—	—	—
4	18	$11\frac{1}{4}$	Fuhrlohn dem N. vermöge atteſtirt- und quittirten Contracts		4	18	—
178	18	$2\frac{2}{5}\frac{2}{7}$	b) Vor Mauerziegel. laut Quittung vom — — — dem N. vor 44000. Steine, à 4 Rtlr.	176. —. —.			
11	4	$10\frac{1}{2}$	Fuhrlohn davon, laut Quittung, vom — — — dem N.	11. —. —.	187	—	—
42	15	—	c) Vor Dachziegel. Dem N. laut Quittung vom — — —	42. 15. —.			
1	12	6	Fuhrlohn demſelben, laut Quittung vom — — —	1. 12. 6.	43	27	6
2	10	—	d) Vor Hohlziegel. Dem N. vor die überlaſſene 76. Stück, laut Quittung vom — — —	2. 10. —.			
—	—	9	Fuhrlohn demſelben, nach eben ſolcher Quittung,	—. —. 9.	2	10	9
345	28	$3\frac{63}{100}$	Latus				

Gegen

Iſt ausgegeben:			Gegen den Anſchlag Plus.			Minus.			Ratio vom Plus und Minus.	No. der Beläge.
Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
100	—		—	—	—	5	8	—	Weil beym Entrepriſecontract ſo viel weniger behandelt.	17
—	—	—	—	—	—	—	—	11½	Simil.	18
									Da einige alte Steine noch verbrauchet, und die angeſchlagene neue Steine nicht erforderlich geweſen.	
—	—	—	—	—	—	2	18	$2\frac{22}{27}$		19
—	—	—	—	—	—	—	4	10½	Aus gleicher Urſache.	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—		21
—	—	—	—	—	—			—		22
—	—	—	—	—		—		—		23
237	26	3								
337	26	3	—	—	—	8	2	$\frac{61}{100}$		

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden: Rtlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabegeld zum Bau des Wohnhauſes auf dem Vorwerk N. — Vor Materialien und Fuhrlohn.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
345	28	$3\frac{61}{100}$	Transport. : : : : : : :	—	—	—
			3. Vor Kalk.			
58	9	—	Dem N. vor gelieferte 53. Malter Kalk, laut Quittung vom — — —, : : : : : : :	58	9	—
26	15	—	Dem Fuhrmann N. laut Quittung vom — — —, an Fuhrlohn : : : : : : : : :	25		—
			4. Vor Gips.			
1	28	—	Zu Anſchaffung 4. Centner Gips, und ſolchen anzufahren, darauf iſt bezahlt dem Liefranten N. laut quittirten Dingezettel vom, — — — : : : : : :	—	—	—
			5. Vor Mauerſand.			
3	29	3	Dem N. iſt, laut quittirten Dingezettel vom — — —, vor ſämmtlich übernommene und präſtirte Sandfuhren bezahlt : : : : : : : :	—	—	—
			6. Vor Lehm.			
5	27	$7\frac{22}{175}$	Dem erwehnten N. vor gleichfals übernommene und verrichtete Lehnfuhren, laut quittirten Dingezettel, : :	—	—	—
			7. Vor Rohr.			
1	20	—	Dem N. vor gelieferte 30. Bund, laut den vom Maurer extradirten Atteſt und darunter befindlichen Quittung, :	—	—	—
			8. Vor Stroh.			
6	9	$8\frac{4}{5}$	Dem N. vor 189. Bund Stroh à 1. Sgr. : : :	—	—	—
450	16	$10\frac{427}{700}$	Latus.	—	—	—

Gegen

Iſt ausgegeben:			Gegen den Anſchlag Plus.			Gegen den Anſchlag Minus.			Ratio vom Plus und Minus.	No. der Beläge.
Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.		
337	26	3	—	—	-	8	2	$6\frac{1}{100}$		
—	—	-	—	—	—	—	—	—	: : : : : : :	24
83	9	-	—	—	-	1	15	—	Indem ſo viel weniger behandelt. : :	25
1	25	—	—	—	-	—	3	—	Simil. : : : : : :	26
3	29	3	—	—	-	—	—	—	: : : : : : :	27
5	25	—	—	—	-	—	2	$7\frac{22}{175}$	Weil nach der Behandlung nicht mehr bezahlt. : : : : :	28
2	—	-	—	10	-	—	—	—	Indem 5. Bund Rohr mehr nöthig geweſen.	29
6	9	-	—	—	-	—	—	$8\frac{4}{7}$	Weil das angeſchlagene Stroh nicht völlig verbrauchet. : : : : :	30
441	3	6	—	10	-	9	23	$4\frac{527}{700}$		

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden:			Ausgabegeld zum Bau des Wohnhauſes auf dem Vorwerk N.			
Rtlr.	Sgr.	Pf.	Vor Materialien und Fuhrlohn.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
450	16	$10\frac{87}{700}$	Transport. : : : : : : : :	—	—	—
			9. Vor Drath und Nägel.			
4	—	—	Vor Drath.			
			Dem N. iſt, laut Quittung vom — — —, bezahlet : :	4	—	—
8	10	—	Vor Rohrnägel.			
			Dem N. laut Quittung vom — — —, : : :	8	10	—
10	12	6	Vor Lattſpiecker.			
			Dem N. vor gelieferte 60. Schock à 5. Sgr. laut Quittung vom — — —, : : : : : : : :	10	—	—
2	17	—	Vor ganze Brettnägel.			
			laut Quittung erwehnten N. vom — — —, vor 21. Schock à $3\frac{1}{2}$. Sgr. : : : : : : : :	2	13	6
—	13	—	Vor halbe Brettſpiecker.			
			Dem N. laut obiger Quittung vom — — —, vor $6\frac{1}{2}$. Schock	—	13	—
1	4	—	10. Vor Färbezeug.			
			Dem N. vor ſämmtlich erforderlich geweſenes Färbezeug, laut Verdingezettel und Quittung, : : : :	—	—	—
10	—	$8\frac{87}{700}$	11. Vor Baugeräthe.			
			Dem N. vor gelieferte 3. neue Karren à 15. Sgr. : :	1	15	—
			Dem N. vor gelieferte Rüſtſtricke : : : :	1	15	—
			Dem N. wegen gelieferten Schaufeln : : : :	—	15	—
487	14	$1\frac{3}{25}$	Summa.			

Gegen

Iſt ausgegeben:			Gegen den Anſchlag Plus.			Gegen den Anſchlag Minus.			Ratio vom Plus und Minus.	No. der Beilage.
Rtlr.	Sgr.	Pf	Rtlr.	Sgr.	Pf	Rtlr.	Sgr.	Pf		
441	3	6	—	10	—	9	23	$4\frac{697}{700}$		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		31
—	—	—	—	—	—	—	—	—		32
—	—	—	—	—	—	—	12	6	Weil wegen Güte der Nägel nicht viel Abgang oder Bruch geweſen.	33
—	—	—	—	—	—	—	3	6	ſimil.	34
25	6	6	—	—	—	—	—	—		
1	4	—	—	—	—	—	—	—		35
—	—	—	—	—	—	—	—	—		36
—	—	—	—	—	—	—	—	—		37
3	15	—	—	—	—	6	15	$8\frac{87}{700}$	Da wegen Vorrath von vorigen Bauen nicht mehr angeſchaffet werden dürfen.	38
470	29	—	—	10	—	16	25	$1\frac{3}{25}$	Von dieſen abgezogen	
						—	10	—	Plus, bleibt	
						16	15	$1\frac{3}{25}$	Minus.	

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden:			Ausgabegeld zum Bau des Wohnhauſes auf dem Vorwerk N.			
			Vor Arbeitslohn.			
Rtlr.	Ggr.	Pf.		Rtlr.	Ggr.	Pf.
71	23	$5\frac{12}{25}$	**1. Vor Zimmerarbeit.** Dem Zimmermann N. vermöge Contracts und dabey befindlichen Atteſts, auch Quittung vom — — —, vor ſämmtlich verrichtete Zimmerarbeit : : : : : :	—	—	—
33	6	—	**2. Vor Brettſchneidearbeit.** Dem N. vor ſämmtliches zu dieſem Bau nach dem Contract geſchnittenes Holz, laut des darunter befindlichen Atteſts und Quittung vom — — —, : : : : :	—	—	—
94	12	$9\frac{3}{5}$	**3. Vor Maurerarbeit.** Dem Mauermeiſter N. vor ſämmtliche im approbirten Contract ſpecificirte, auch nach dem dabey befindlichen Atteſt verrichtete Mauerarbeit : : : : : :	—	—	—
3	11	8	**4. Vor Steinſetzerarbeit.** Dem Steinſetzer N. laut atteſtirten Verdingezettels und Quittung vom — — —, vor die angefertigte Steinpflaſter : :	—	—	—
54	14	—	**5. Vor Tiſchlerarbeit.** Dem Tiſchler N. vor ſämmtliche im approbirten Contract nachgewieſene, auch nach dem Atteſt verrichtete Tiſchlerarbeit, laut darunter befindlichen Quittungen, : :	—	—	—
257	7	$11\frac{2}{25}$	Latus.			

Gegen

Iſt ausgegeben:			Gegen den Anſchlag Plus.			Minus.			Ratio vom Plus und Minus.	No. der Beilage.
Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.		
70	—	—	—	—	—	1	23	5 $\frac{12}{25}$	Weil durch die Behandlung ſo viel erſpahret.	39
33	—	—	—	—	—	—	6	—	Weil nach der Vermeſſung des verbaueten Zimmerholzes ſich gefunden, daß 29. Ellen weniger in den Bau gekommen, als mit dem Zimmermann bedungen.	40
94	—	—	—	—	—	—	12	9 $\frac{3}{5}$	Simil. wegen 60. Cubicfuß weniger angefertigten Mauer in dem Keller.	41
3	10	—	—	—	—	—	1	8	Simil. weil 5. Quadratellen weniger gepflaſtert worden.	42
54	—	—	—	—	—	—	14	—	Weil nach der Behandlung ſo viel erſpahret worden.	43
254	10	—		—	—	2	27	11 $\frac{2}{25}$		

Ausgabe.

Ausgabegeld

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden:			zum Bau des Wohnhauſes auf dem Vorwerk N.			
			An Arbeitslohn.			
Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
257	7	$11\frac{2}{25}$	Transport. : : : : : : : :	—	—	—
20	16	—	6. Vor Glaſerarbeit. Dem Glaſer N. vor ſämmtliche nach ſeinem Contract übernommene und verrichtete Arbeit, laut darunter befindlichen Atteſts und Quittung vom — — —, : : : :	—	—	—
36	8	9	7. Vor Schloſſerarbeit. Dem Schloſſer N. wegen der laut Contracts verrichteten Arbeit und Quittung vom — — —, : : : : :	—	—	—
13	8	—	8. Vor Schmiedearbeit. Dem Schmiede N. laut atteſtirten Contracts und darunter befindlichen Quittung vom — — —, vor ſämmtliche Schmiedearbeit : : : : : : : :	—	—	—
33	18	—	9. Vor Töpferarbeit. Dem Töpfer N. vermöge atteſtirten Contracts und dabey befindlichen Quittung vom — — —, vor die verrichtete Ofenſetzung : : : : : : : :	—	—	—
360	28	$8\frac{2}{25}$	Latus.	—	—	—

Gegen

Iſt ausgegeben:			Gegen den Anſchlag Plus.			Gegen den Anſchlag Minus.			Ratio vom Plus und Minus.	No. der Belage.
Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.		
354	10	–	—	—	–	2	27	$11\frac{2}{25}$		
20	16	–	—	—	–	—	—	—	; ; ; ; ; ; ;	44
36	—	–	—	—	–	—	8	9	Weil ſo viel weniger behandelt. ; ;	45
13	8	–	—	—	–	—	—	—	; ; ; ; ; ; ;	46
33	18	–	—	—	–	—	—	—	; ; ; ; ; ; ;	47
357	22	–	—	—	–	3	6	$8\frac{2}{25}$		

Ausgabegeld

zum Bau des Wohnhauſes auf dem Vorwerk N.

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden: Rtlr.	Sgr.	Pf.	An Arbeitslohn.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
360	28	$8\frac{2}{25}$	Transport. : : : : : : : :	—	—	—
24	23	4	10. Vor Lehmerarbeit. Dem N. vor ſämmtliche verrichtete Lehmerarbeit, laut atteſtirt und quittirten Contracts, : : : : :	—	—	—
19	27	—	11. Vor Mahlerarbeit. Dem Mahler N. wegen der nach ſeinem Contract übernommenen und auch nach dem darüber erfolgten Atteſt verrichteten Mahlerarbeit, laut Quittung vom – – –, : :	—	—	—
6	18	—	12. Denen Tagelöhnern. Dem N. und N. vor Ausgrabung der Keller ꝛc. laut aſſignirt und quittirten Verdingezettel, : : : : :	—	—	—
412	7	$\frac{2}{25}$	Latus.	—	—	—

Gegen

Digitized by Google

Iſt ausgegeben:			Gegen den Anſchlag Plus.			Minus.			Ratio vom Plus und Minus.	No. der Beläge.
Rtlr.	Sgr.	₰	Rtlr.	Sgr.	₰	Rtlr.	Sgr.	₰		
357	22	–	—	—	–	3	6	$8\frac{2}{25}$		
24	—	–	—	—	–	—	23	4	Da nach dem Contract ſo viel weniger gegeben worden.	48
19	—	–	—	—	–	—	27	—	Simil. ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	49
6	18	–	—	—	–	—	—	—	ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ	50
407	10	–	—	—	–	4	27	$\frac{2}{25}$		

Ausgabegeld

zum Bau des Wohnhauſes auf dem Vorwerk N.

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden: Rtlr.	Sgr.	Pf.	An Arbeitslohn.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
412	7	$\frac{1}{2}\frac{2}{5}$	Transport. ; ; ; ; ; ; ; ;	—	—	—
30	–	—	13. An Diäten ꝛc.			
			Dem Conducteur N. laut Aſſignation und Quittung vom — — —, vor 20. Tage im Monat N. à 12. Gr. ; ; ;	10	—	–
			Demſelben, nach der Aſſignation und Quittung vom — — —, vor 31. Tage im Monat N. ; ; ; ; ;	15	15	–
			Demſelben, laut Aſſignation und Quittung vom — — —, vor 6. Tage im Monat N. ; ; ; ; ; ;	3	—	–
442	7	$\frac{1}{2}\frac{2}{5}$	Summa an Arbeitslohn.	—	—	–
			Hierzu			
487	14	$1\frac{1}{2}\frac{3}{5}$	Vor Materialien und Fuhrlohn pag. 236. ; ; ;	—	—	–
929	21	$1\frac{1}{5}$	Summa. ; ; ; ; ; ; ; ;	—	—	–
			Ferner			
9	8	$10\frac{4}{5}$	Dem Rechnungsführer an geordnetem Douceur à 1. pro Cent, alſo von der Ausgabe der 906. Rthlr. 24. Sgr. — Pf. ;	—	—	–
939	–	—	Summa aller Ausgabe zu dieſem Bau ; ; ;	—	—	–
Rtlr.	Sgr.	Pf.	oder nach brandenburgiſchem Gelde ; ; ; ;	—	—	–
939	—	—				

Gegen

Iſt ausgegeben:			Gegen den Anſchlag Plus.			Gegen den Anſchlag Minus.			Ratio vom Plus und Minus.	No. der Beylage.
Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.		
407	10	–	—	—	–	4	27	$2\frac{2}{5}$		
—	–	–	—	—	–	—	—	—	: : : : : : :	51
—	–	–	—	—	–	—	—	—	: : : : : : :	52
28	15	–	–	—	–	1	15	—	Weil der Conducteur nicht die völlige Zeit, worauf im Anſchlage reflectiret, gegenwärtig geweſen.	53
435	25	–	—	—	–	6	12	$2\frac{2}{5}$		
470	29	–	—	—	–	16	15	$1\frac{2}{5}$		
906	24	–	–	—	–	22	27	$1\frac{1}{5}$		
9	2	–	—	—	–	—	6	$10\frac{4}{5}$	: : : : : : :	54
915	26	–	–	—	–	23	4	—	Wann nun zu dieſem aus vorſtehenden Urſachen entſtandenen Minus der : : : : 23. Rtlr. 3. Ggr. $2\frac{2}{5}$. Pf. zugenommen werden die vor Spähne rc. eingegangene pag. 231. 25. — —	
Rtlr.	Ggr.	Pf.				Rtlr.	Ggr.	Pf.		
915	20	$9\frac{3}{5}$	—	—	–	23	3	$2\frac{2}{5}$	So iſt Minus : : 48. 3. $2\frac{2}{5}$. Und dieſer Bau koſtet gegen des Anſchlags Quantum der : : 939. — — nach Abzug obiger : 48. 3. $2\frac{2}{5}$. der königlicher Caſſe eigentlich nur : : 890. Rtlr. 20. Ggr. $9\frac{3}{5}$. Pf.	

Ausgabegeld
zum Bau des Viehſtalles auf dem Vorwerk N.

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden: Rtlr.	Sgr.	Pf.	
			Dieſer Bau iſt mit dem N. überhaupt verdungen, worzu ausgeſetzt geweſen:
800	—	—	Nach dem approbirten Contract aber iſt nur behandelt, und nach geſchehener Ausführung, laut Aſſignation und Quittungen, bezahlet : : :
			Dem Rendanten von ſolcher Ausgabe der 766. Rthlr. 20. Sgr. à 1. pro Cent : : : : : : : : : : :
800	—	—	Summa : : : : : : : : : : :
			oder nach brandenburgiſchem Gelde
Rtlr.	Sgr.	Pf.	
800	—	—	

Gegen

Iſt ausgegeben: Rtlr.	Sgr.	Pf.	Gegen den Anſchlag Plus. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Minus. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Ratio vom Plus und Minus.	No. der Beylage.
766	20	–	–	—	–				; ; ; ; ; ; ;	55
						25	20	–	Weil dem Entrepreneur die Spähne ꝛc. mit zugeſchlagen worden.	
7	20	–	—	—	–				; ; ; ; ; ; ;	56
774	10	–	—	—	–	25	20	–		
Rtlr.	Sgr.	Pf.	—	—	–	Rtlr.	Sgr.	Pf.		
774	8	–	—	—	–	25	16	–		

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden: Rtlr.	Sgr.	₰.	Ausgabegeld zu Erbauung eines neuen Brunnens auf dem Vorwerk N.
60	—	—	Sind zu dieſem Bau überhaupt ausgeſetzet. Nach dem mit dem N. errichteten Entrepriſecontract aber iſt nur behandelt und nach ausgeführter Arbeit, laut Quittung, bezahlet : : : : : :
			Dem Rendanten von ſolchen bezahlten 58. Rtlr. : : : :
60	—	—	Summa. : : : : : : : : : :
			oder nach brandenburgiſchem Gelde
Rtlr.	Sgr.	₰	
60	—	—	

Gegen

Digitized by Google

Iſt ausgegeben:			Gegen den Anſchlag Plus.			Gegen den Anſchlag Minus.			Ratio vom Plus und Minus.	No. der Belåge.
Rtlr.	Ggr.	₰	Rtlr.	Ggr.	₰	Rtlr.	Ggr.	₰		
58	—	—	—	—	—	—	—	—	: : :	57
—	14	5	—	—	—	—	—	—	: : :	58
									Wegen der Behandlung bey dem Entrepriſe-contract.	
58	14	5	—	—	—	1	15	7		
Rtlr.	Ggr.	₰	—	—	—	Rtlr.	Ggr.	₰		
58	11	6 $\frac{2}{5}$	—	—	—	1	12	5 $\frac{3}{5}$		

RECAPITULATIO.

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden: Rtlr.	Ggr.	Pf.	Pag.	Ausgabegeld von denen etatsmäßigen Bauen.			
939	—	—	244	Zum Bau des Wohnhauſes auf dem Vorwerk N. ſ ſ ſ			
800	—	—	246	Zum Bau des neuen Viehſtalles auf dem Vorwerk N. ſ ſ			
60	—	—	248	Zu Erbauung des Brunnens bey dem Vorwerk N. ſ ſ ſ			
1799	—	—		Summa. ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ			
				Einnahme iſt pag. 229. ſ ſ ſ ſ	1799.	—	—
				Nebenſtehende Ausgabe ſ ſ ſ ſ	1748.	16.	4.
				Alſo menagiret gegenſtehende ſ ſ	50. Rtlr.	7. Gr.	8. Pf.

Iſt

Iſt ausgegeben:			Plus.			Minus.		
Rtlr.	Ggr.	Pf.	Rtlr.	Ggr.	Pf.	Rtlr.	Ggr.	Pf.
915	20	$9\frac{3}{5}$	—	—	-	23	3	$2\frac{2}{5}$
774	8	-	—	—	-	25	16	-
58	11	$6\frac{2}{5}$	—	—	-	1	12	$5\frac{3}{5}$
1748	16	4	—	—	-	50	7	8

Digitized by Google

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden:			Ausgabegeld zu Erbauung des Schaafſtalles auf dem Vorwerk N.
Rtlr.	Sgr.	Pf.	
350	—	—	Sind zu dieſem Bau zwar ausgeſetzet; nach dem mit dem N. errichteten und approbirten Entrepriſecontract aber ſind überhaupt nur behandelt, und nach deſſelben Ausführung, laut Aſſignation und Quittung, bezahlet : : : : : : : : : : :
			Dem Rendanten von ſolcher Ausgabe das bewilligte 1. pro Cent, thut von 345. Rthlr. : : : : : : : : : :
350	—	—	Summa. : : : : : : : : : :
			oder nach brandenburgiſchem Gelde
Rtlr.	Ggr.	Pf.	
350	—	—	

Gegen

Iſt ausgegeben: Rtlr.	Ggr.	Pf.	Gegen den Anſchlag Plus. Rtlr.	Ggr.	Pf.	Minus. Rtlr.	Ggr.	Pf.	Ratio vom Plus und Minus.	No. der Beläge.
345	—	—	—	—	—				: : : : : : : :	59
						1	16	6		
3	13	6	—	—	—				: : : : : : : :	60
348	13	6	—	—	—	1	16	6		
Rtlr.	Ggr.	Pf.	—	—	—	Rtlr.	Ggr.	Pf.		
348	10	$9\frac{3}{5}$	—	—	—	1	13	$\frac{2}{5}$		

Indem durch den Entrepriſecontract menagiret, und daher iſt bey dieſem Bau eigentlich profitiret:

	Rtlr.	Ggr.	Pf.
1) Gegenwärtig menagirte : : :	1.	13.	$2\frac{2}{5}$.
2) Die vor verkaufte Spähne eingegangene pag. 231. berechnete : : :	10.	—	—
Summa:	11.	13.	$2\frac{2}{5}$.
Wann alſo von dem Anſchlagsquanto der : : : :	350.	—	—
ſolche : : : :	11.	13.	$2\frac{2}{5}$.
abgezogen werden,			

koſtet dieſer Bau der königl. Caſſe eigentlich nur : : 338. Rtlr. 10. Ggr. $9\frac{3}{5}$. Pf.

Ausgabegeld
zum Bau der N. Brücke.

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden: Rtlr.	Sgr.	Pf.	
100	—	—	Sind hierzu ausgeſetzet, und nach dem mit dem Zimmermann N. errichteten Entrepriſecontract iſt demſelben nach ausgeführtem Bau bezahlet, laut dabey befindlichen Aſſignation und Quittung, : : :
			Dem Rendanten von ſolchen ausgegebenen 96. Rthlr. das angeordnete Douceur à 1. pro Cent : : : : : : : :
100	—	—	Summa. : : : : : : : : : : :
			oder nach brandenburgiſchem Gelde
Rtlr.	Sgr.	Pf.	
100	—	—	

Gegen

Iſt ausgegeben: Rtlr.	Sgr.	D.	Gegen den Anſchlag Plus. Rtlr.	Sgr.	D.	Minus. Rtlr.	Sgr.	D.	Ratio vom Plus und Minus.	No. der Beilage.
96	—	—	—	—	—	—	—	—		61
						3	1	3		
—	28	9	—	—	—	—	—	—	Weil durch den Entrepriſecontract menagiret.	62
96	28	9	—	—	—	3	1	3		
Rtlr.	Sgr.	D.	—	—	—	Rtlr.	Sgr.	D.		
96	23	—	—	—	—	3	1	—		

RECA-

RECAPITULATIO

derer Ausgabegelder

von denen Extraordinairbauen.

Nach dem Anſchlage ſoll ausgegeben werden: Rtlr.	Ggr.	Pf.	Pag.	
350	—	—	230	Zu Erbauung des Schaafſtalles auf dem Vorwerk N. . . .
100	—	—	230	Zum Bau der N. Brücke . . . .
450	—	—	—	Summa. . . . .

Die Einnahme iſt pag. 230.	450.	—	—
Nebenſtehende Ausgabe	445.	9.	$9\frac{1}{5}$.
Alſo iſt menagiret und Beſtand . . .	4. Rtlr.	14. Ggr.	$2\frac{4}{5}$. Pf.

Iſt

Iſt ausgegeben:			Plus.			Minus.		
Rtlr.	Ggr.	Pf.	Rtlr.	Ggr.	Pf.	Rtlr.	Ggr.	Pf.
348	10	$9\frac{1}{3}$	—	—	–	1	13	$2\frac{2}{3}$
96	23		—	—	–	3	1	–
445	9	$9\frac{1}{3}$	—	—	–	4	14	$2\frac{2}{3}$

NB.

Wann extraordinair keine Gelder aſſigniret und bezahlet werden, bleibet der Titul zwar in der Geldeinnahme, und wird in ſelbigem nur nachrichtlich angeführet, daß dergleichen Gelder nicht bezahlet. Unter der Ausgabe aber bleiben alsdann ſämmtliche in dieſem Schemate gegebene Anweiſungen von extraordinairen Bauen weg.

RECAPITULATIO

aller

Ausgabe der Landbaugelder.

Pag.		Rtlr.	Ggr.	Pf.
250	Zu den etatsmäßigen Bauen	748	16	4
257	Zu den extraordinairen Bauen	445	9	9 3/5
	Summa aller Ausgabe:	1194	2	1 3/5

Abſchluß

No. der Beilage.	Abschluß über Einnahme und Ausgabe der Landbaugelder.	Rtlr.	Ggr.	Pf.
	Die Einnahme iſt pag. 231.	2284	—	—
	Die Ausgabe pag. 258.	2194	2	1⅓
	Alſo Beſtand:	89	21	10⅔
	Welcher beſtehet:			
	1) In denen menagirten Geldern bey dem etatmäßigen Bauen, wie pag. 250. nachgewieſen, à 50. Rtlr. 7. Ggr. 8. Pf.			
	2) An menagirten Geldern bey den extraordinairen Bauen pag. 256. in 4. 14. 2⅔.			
	54. 21. 10⅔.			
	3) Ferner in der Einnahme vor verkaufte Baumaterialien pag. 231. à 35. — —			
	Thut obigen Beſtand der 89. Rtlr. 21. Ggr. 10⅔. Pf.			
	So zur königlichen Landrenthey abgeführet worden:			
63	Laut Quittung vom 20. Jan. 17—.	50	7	8
64	Laut Quittung vom 10. May 17—.	39	14	2⅔
	Summa des obigen abgeführten Beſtandes:	89	21	10⅔

Nachweiſung

von denen im Amte N. Trinitatis 17—. vorräthig gebliebenen Baumaterialien.

No. der Beläge		
65	Wohin die nach vorjähriger Rechnung verbliebene Materialien verwendet worden, zeiget die vom Bauinſpector (Conducteur) unterſchriebene Specification.	
	NB.	Dieſe wird auf gebrochene Bogen geſchrieben, damit zur Rechten gegen die Stücke notiret werden können, wozu eines und das andere verbrauchet.
66	Was vor Materialien annoch übrig geblieben, erhellet aus dem beygefügten Amtsatteſt.	

Digitized by Google

No. der Be- läge.	SPECIFICATION von denen bey dem Amte N. Trinitatis 17—. vorhandenen Baugeräthſchaften.

Von denen nach voriger Rechnung pag. 231. gebliebenen Geräthſchaften iſt eingegangen:

1. Karre.
3. Schaufeln ꝛc.

Dagegen aus den Baugeldern dieſes Jahrs wieder angeſchaffet pag. 236. gegenwärtiger Rechnung:

3. Karren.
6. Schaufeln.
30. Rüſtſtränge ꝛc.

67 Und daher ſind wirklich an Geräthſchaften in der Amtsmaterialiencammer, laut Atteſt des Amts vom 24ſten May 17—. vorhanden, wie folget:

NB. Hier werden ſelbige nach einander ſpecificiret.

Demnach dieſe über die Landbaugelder hieſigen Amts von Trinitatis 17—. bis dahin 17—. durch den N. geführte Rechnung von mir genau examiniret, ſämmtlich darin ſpecificirte Baue, denen Zeichnungen, Anſchlägen und Contracten gemäß und gehörig ausgeführet befunden, auch die vorhandene Entrepreneurs, Handwerker und Arbeitsleute, vermöge beygefügten Protocolli vom heutigen Dato, über den Empfang der Gelder conſtituiret, und von denenſelben die richtige Bezahlung eingeſtanden worden; als habe ein ſolches, und überhaupt die Richtigkeit dieſer Rechnung, auch nunmehro hierdurch pflichtmäßig atteſtiren wollen. Amt N. den ꝛc.

N. N. Baudirector.

Digitized by Google

§. 3.

Natürlicherweiſe muß derjenige die Baurechnung führen, welchem die beſtändige Aufſicht über den Bau aufgetragen und die Baucaſſe anvertrauet wird. In denen königl. preußiſchen Landen ſind in jedem Amte und in jeder Stadt, wo königl. Gebäude zu unterhalten ſind, gewiſſe Leute, welche das Bau- und Rechnungsweſen verſtehen, zu Specialbaurendanten beſtellet, welche die Specialbaucaſſe haben, und über die vorkommende Baue die Rechnung nach der Ordnung des Bauanſchlages führen.

§. 4.

Die Reviſion der Baurechnungen verrichtet in denen preußiſchen Landen der Baudirector, bey ſeinen Bereiſungen, wann er die fertig gewordene Baue nachſiehet. Zu dem Ende muß ihm der Baurendant die Rechnung mit allen Belegen zur Stelle bringen. Wann der Bau nicht durch einen Generalentrepreneur ausgeführet worden, muß der Baudirector bey ſolcher Reviſion alle Handwerker, Tagelöhner und andere, welche an dem Bau gearbeitet haben, ſo viel derſelben nur in der Nähe und bey der Hand zu haben ſind, durch das Amt zuſammen fordern, und dieſelbe darüber ad Protocollum vernehmen, ob ſie ihren Lohn nach denen ausgeſtellten Quittungen richtig empfangen, und ob ſie nicht jemanden davon ein Zehlgeld oder anderes Accidens abgeben müſſen; welches Protocoll er der, nach befundener Richtigkeit, von ihm zu atteſtirenden und an die Cammer einzuſchickenden Rechnung beylegen muß. Findet ſich an dem Bau, oder an der Rechnung, oder auch an der richtigen Bezahlung der Baugelder ein Mangel, und es kann die Rechnung dahero noch nicht atteſtiret und eingeſchickt werden; ſo muß der Baudirector ſofort in loco veranſtalten, daß ſolchen Mängeln abgeholfen werde, auch davon an die Cammer ausführlich berichten, damit dieſelbe der Sachen den gehörigen Nachdruck geben könne.

§. 5.

Wann die Specialbaurechnungen bey der Cammer nach und nach eingekommen, ſo muß ſich die Cammer dahin beſtreben, daß ſolche bey der Controlle bald durchgeleget, nach Befinden Notata darüber formiret, denenſelben abhelfliche Maaß gegeben, die Rechnung abgenommen, quittiret, und hiernächſt an die Landrenthey verfüget werde, was dieſelbe davon zur Hauptbaurechnung bringen ſoll; mit welcher Arbeit die Cammer längſtens gegen die Mitte Novembris fertig ſeyn muß, damit die Landrenthey die Hauptbaurechnung anfertigen, und ſolche nebſt der Landrentheyrechnung zur geſetzten Zeit übergeben könne.

Baurendant.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Obliegenheit und Verrichtungen eines Baurendanten.

§. 1.

Ein Baurendant iſt derjenige Baubediente, welchem die ſpeciale Baucaſſe in einem Amte oder Stadt anvertrauet iſt, aus welcher er die Baugelder bey denen in ſeinem Departement vorfallenden herrſchaftlichen Bauen auszahlet, darüber nach der Vorſchrift Rechnung führet, und zugleich über die Baue eine beſtändige Aufſicht hält.

§. 2.

In den preußiſchen Landen pfleget in einem jeden Amte, und in einer jeden Stadt, wo herrſchaftliche Gebäude zu unterhalten ſind, ein beſtändiger verpflichteter Baurendant, der gemeiniglich den Nahmen eines Bauſchreibers führet, beſtellet zu ſeyn. Ihre Obliegenheit

Digitized by Google

enheit und Verrichtungen gehen dahin, daß ſie, nach dem von dem Bauinſpector erhaltenen Unterricht, wie auch nach denen erhaltenen Etats, Bauanſchlägen und Contracten der Entrepreneurs, dahin ſehen müſſen, daß der Bau tüchtig und zu rechter Zeit ausgeführet werde; zu welchem Ende ihm auch auf die zu ertheilende Vorſpannpäſſe zwey Pferde zur Vorſpann gegeben werden, wann ſie nöthig finden, den Bau, welcher nicht in loco ihres Domicilii geführet wird, zu beſuchen. An ihn werden die Baugelder aus der Landrenthey auf des Bauinſpectoris Vorſtellung remittiret, worüber er nach der Vorſchrift die Rechnung zu führen hat. Er darf ſich bey ſchwerer Strafe nicht gelüſten laſſen, von denen Baugeldern etwas in ſeinen Nutzen zu verwenden, und deshalb einen groſſen Beſtand in ſeiner Caſſe zu halten ſuchen. Wie jeder Bau, der unter ſeiner Aufſicht geführet wird, von ſtatten gehe, was den Bau aufhalte, und wie ſolches abzuſtellen, wie weit es mit der Auszahlung der Baugelder gekommen, und wie viel er noch im Beſtand habe; davon muß er alle Monat an den Bauinſpector ausführlich berichten, und von demſelben Beſcheides gewärtigen: und wann er von demſelben zu rechter Zeit keine Antwort noch hinlängliche Reſolution bekommt, muß er deshalb bey der Cammer Vorſtellung thun. Mit der Auszahlung der Gelder muß er ſich behutſam verhalten, und denen Handwerkern nichts mehr bezahlen, als was ſie wirklich verdienen, oder nach ihren Contracten bekommen ſollen; er muß vielmehr denen Handwerkern, welchen die Arbeit verdungen, etwas zurück behalten, wann auch davon in den Contracten nichts erwehnet wäre, damit ſie ſo viel mehr zu völliger Ausführung deſſen, was ſie übernommen, angehalten, und von dem Bauinſpectoren vorhero unterſuchet werden könne, ob denen Contracten ein Genügen geſchehen. Wann aber ein Bau auf Tagelohn geführet wird, muß er das verdiente Lohn eines jeden Handwerkers nicht anders, als nach des beſtellten Bauaufſehers Aſſignation auszahlen. Wann ein Bau zu Ende gekommen, muß er ſofort die etwa übrig gebliebene Materialien und Geräthſchaften von denjenigen Bauen, wobey kein Aufſeher oder Conducteur gehalten worden, ſpecificiren, und die Specification nebſt denen Materialien dem Beamten zur Verwahrung übergeben, auch ein zweytes Exemplar ſolcher Specification von dem Beamten atteſtiren laſſen, womit er den Beſtand bey ſeiner Rechnung zu belegen hat. Er muß hiernächſt von dem fertigen Bau die Rechnung nach der Ordnung des Bauanſchlages formiren, und die dazu erforderte Belege in Ordnung bringen, und wann alles fertig, ſolches dem Baudirectori notificiren, damit derſelbe, ſowohl den Bau, als die Rechnung nebſt denen Beylagen, revidiren, und nach Befinden atteſtiren könne. Vor ſolche Arbeit und Bemühung bekommt ein Baurendant ein pro Cent von denen Baugeldern, ſo ſie auszahlen, welche mit auf den Bauanſchlag gebracht werden; hingegen erhält er keine Diäten. Solche Baurendanten pflegen gemeiniglich, wann ſie ihr Amt treulich und fleißig verrichten, und ſich von dem Bauweſen eine gründliche Wiſſenſchaft erwerben, zu beſſern Baubedienungen befördert zu werden (a).

(a) S. ſchleſiſches Baureglement §. 29. 46. Daß ein Baurendant, wie ein jeder anderer Rechnungs- und Caſſenbedienter, hinlängliche Caution beſtellen müſſe, verſtehet ſich von ſelbſten.

Baureparatur.

Inhalt.

§. 1. Die Reparaturkoſten ſind ein wichtiger Punct in dem Cammerbauetat; wie ſolche Koſten angeſchaffet werden. §. 2. Die meiſten Reparaturen fallen auf den Aemtern vor. §. 3-8. Verſchiedene Einrichtungen dieſerwegen mit denen Pachtern. §. 9. Anderweiter Vorſchlag dazu. §. 10. Diesfalſige Einrichtung in denen königl. preußiſchen Landen, ſowohl in Anſehung der

Digitized by Google

der Aemter, als §. 11. der Bedienten Gebäude. §. 12. Die Reparaturen werden verdungen.

§. 1.

Die Erhaltung der landesherrlichen Gebäude, wohin die Collegienhäuſer, alle Wirthſchaftsgebäude auf den Domainengüthern, die Schmelzhütten und andere Gebäude bey den Berg- und Salzwerken, die Accise- Zoll- Poſt- und Jagdhäuſer ꝛc. gehören, iſt ein wichtiger Punct in den Cammerausgaben, und die Summe, die zu denen Reparaturen ſolcher Gebäude in dem jährlichen Cammeretat ausgeworfen wird, pfleget allemahl ſehr beträchtlich zu ſeyn. Gemeiniglich wird bey jeder Art der Einkünfte, nach Maaßgebung der Gebäude, zu deren Unterhaltung und Reparatur jährlich etwas Gewiſſes ausgeſetzet; und dieſes gehet bey den Reparaturen auch ganz wohl an, da es ſich hingegen bey dergleichen neuen Gebäuden, und ſolche von den Einkünften eines jeden Werkes aufzuführen, nicht allemahl thun laſſen will. Wann aber in einem Lande die Einrichtung gemacht iſt, daß nicht allein alle neue Baue, welche in dem nächſtfolgenden Cammerjahre aufgeführet werden ſollen, ſondern auch zugleich alle nöthige Reparaturen, ſo in dem künftigen Jahre geſchehen müſſen, ſpecificiret, die Specificationes bey der Cammer zu gehöriger Zeit eingegeben, die Reparaturen aber von dem Baudirector und Bauinſpector unterſuchet und in Anſchlag gebracht werden müſſen, und die Cammer ſodann die benöthigte Summe dazu in dem künftigen Cammerbauetat auswirft, dieſelbe aber aus der Renthencaſſe ausgezahlet wird; ſo hat man gar nicht nöthig, bey jeder Art der Einkünfte zu den Reparaturen der Gebäude etwas Gewiſſes auszuſetzen, und man wird bey dieſer Einrichtung allemahl mehr Sicherheit, Zuverläſſigkeit und Ordnung antreffen, als bey der erſtern.

§. 2.

Die gröſten und mehreſten Baureparaturen ereignen ſich auf denen landesherrlichen Cammergüthern an denen Amts- und Wirthſchaftsgebäuden. Da nun heut zu Tage die Cammergüther pflegen verpachtet zu werden, ſo entſtehen gemeiniglich die meiſten Verdrüßlichkeiten zwiſchen dem Verpachter und Pachter daher; daß erſterer öfters dem Pachter ſolche Anrichtungen zumuthet, welche ihm nicht zukommen, letzterer hingegen, wann er boshaftig handeln will, alle kleine Beſchädigungen, welche durch geringen Aufwand erhalten werden können, dergeſtalt negligiret, daß ſelbige zu einem Hauptbau gedeihen, und dem Verpachter zur gröſſeſten Laſt und Schaden gereichen müſſen. Um nun hierunter eines Theils den Pachter nicht allzuſehr zu beſchweren; andern Theils aber auch zu verhüten, daß der Verpachter nicht ſelbſt manchem Betrug und Schaden ausgeſetzet werde; hat man verſchiedene Regeln und Grundſätze angenommen, nach welchen dieſer verdrüßliche Punct wegen der Baureparaturen eingerichtet zu werden pfleget.

§. 3.

An einigen Orten ſetzet man überhaupt für die Gebäude, wenigſtens für die wirthſchaftlichen, etwas in dem Pachtanſchlage an, ob man gleich wegen der Wohngebäude nichts beſonders fordert, weil doch der Pachter, wann er wirthſchaften ſoll, wohnen muß, die Herrſchaft auch zuweilen, entweder für ſich ſelbſt, oder für andere Bedienten, einen guten Theil vom Wohnhauſe ausziehet, oder in gewiſſer Abſicht den Pachter auch öfters als einen Officianten anſiehet, dem Wohnung oder Wohnungsgelder gebühren würden. Und in dieſem Fall übernimmt der Verpachter alle modicas Refectiones und alle gröſſere und wichtigere Reparaturen; er ſtehet alſo für alle Verbeſſerungen und für allen neuen Hauptbau.

§. 4.

§. 4.

Man pfleget auch den Pachter verbindlich zu machen, die kleinen Flickereyen, die ſich nicht über etliche z. E. 10. Rthlr. belaufen, ohne Anfrage ſelbſt und für ſeine Rechnung ſorgfältig zu beſorgen. Was aber dieſe Summe überſteiget, nimmt der Verpachter über ſich, der Pachter muß es melden, nichts aber ohne Wiſſen und Willen der Cammer bauen, dieſe aber läßt es entweder nach verfertigtem Anſchlag von dem Pachter auf Rechnung veranſtalten, oder durch andere Leute beſorgen.

§. 5.

Wann der Verpachter auf dieſe Art die über die feſtgeſetzte Summe ſteigende Reparaturen über ſich nimmt, ſo kann dieſes entweder ohne allen Beytrag des Pachters geſchehen, oder daß dieſer eine gewiſſe Summe an Gelde, z. E. den dritten oder vierten Theil der Koſten tragen, oder doch Spann- und Handdienſte dazu hergeben, ja wohl gar die Aufſicht und Rechnung über den Bau führen, oder endlich überhaupt zu ſolchen wichtigen Reparaturen etwas jährlich, ſie mögen vorfallen oder nicht, geben müſſe. Indeſſen gehet doch ſolches die groſſen Reparaturen nur an, und iſt alle Errichtung ganz neuer Gebäude, ingleichen die dem Verpachter beliebigen Veranderungen, welche doch, ohne den Pachter in ſeiner Wirthſchaft zu verhindern, vorzunehmen ſind, ausgenommen, und muß von dem Verpachter, wenigſtens ohne Geldbeytrag des Pachters, allein veranſtaltet werden.

§. 6.

Da man aber auch in dieſer Einrichtung viel läſtiges für den Pachter und Verpachter zu finden vermeynet, die meiſten Pachter auch die kleinen Reparaturen oft vernachläſſigen, und groſſe daraus werden laſſen; überdem nicht allemahl ſogleich zu beſtimmen iſt, ob die Vorrichtung unter die erſten, oder unter die letzten gehöret habe; und endlich, wann ja etwas von dem Pachter gemachet wird, ſolches doch ſehr leichte weg, und mit Verkleiſterung, damit es nur wenig koſte, und ſeine Pachtzeit über halte, beſchaffet zu werden pfleget, daß alſo ſolchergeſtalt die Baulaſt dem Verpachter meiſtentheils und ohne alle Erleichterung, ja zuletzt ſehr beſchwerlich und auf einmahl auf den Hals fällt, nicht aber verringert, ſondern vielmehr von Jahren zu Jahren durch dieſes Betragen der Pachter vergröſſert und überläſtig wird; zumahl alsdann die Pachter immer um groſſe Reparaturen anſuchen, ja wann ſie ſolche gar auf Rechnungen machen zu laſſen Verwilligung erhalten, zuletzt eine ſchwere Baurechnung nach der andern erſcheinet; dieſes alles aber eine groſſe und unwirthſchaftliche Ungewißheit in der Einnahme und Ausgabe nach ſich ziehet: ſo iſt man noch auf andere Einrichtungen verfallen, daß der Pachter nemlich eine gewiſſe Summe überhaupt geben muß, und dagegen von allen und jeden Reparaturen, ſie ſeyn groß oder klein, verſchonet bleibet, welche ſodann der Verpachter allein über ſich nimmt und beſorgen läſſet. Man ſiehet aber leicht ein, daß dieſe Einrichtung, wann ſie auch noch ſo artig genennet werden will (a), vor den Verpachter ſehr ſchädlich ausfallen muß, im Fall der Pachter ein liederlicher Wirth, und noch wohl darzu ein boshaftiger Mann iſt, denn dieſer wird alles vernachläſſigen, wo nicht gar ſelbſt verderben und ruiniren, der Verpachter hingegen, der von denen kleinen Beſchädigungen nicht allemahl Wiſſenſchaft erlangen kann, faſt beſtändig genöthiget ſeyn, groſſe und wichtige Reparaturen mit ſchweren Koſten vorzunehmen. Noch viel ſchädlicher aber iſt die Einrichtung, wann der Pachter zwar die kleinen und mäſſigen Reparaturen über ſich nimmt, alle übrigen aber, wann ſie nöthig

ſind, auf Rechnung ohne Einſchränkung machen laſſen darf.

(a) S. unpartheyiſche Erinnerungen wegen nutzbarer Einrichtung verſchiedener Pachtsbedingungen, welche bey Verpachtung groſſer Landgüther, ſowohl denen Verpachtern als Pachtern zu ſtatten kommen können, ꝛc. im 4ten Bande der leipziger Sammlungen, pag. 465. u. f. wo gedachte Einrichtung, ſtatt der Präſtation nöthiger Baureparaturen, vom Pachter ein gewiſſes und beſonderes Geldquantum zum Zuſchuß zu fordern, ſehr angerühmet werden will.

§. 7.

An andern Orten übergiebt man, mittelſt eines accuraten Inventarii, alle oder einige, wenigſtens die Haushaltungsgebäude, nachdem ſie in gutem Stande geſetzet ſind, bey dem Antritt dem Pachter taxato pretio, und der Pachter muß ſie auf ſeine Koſten, auſſer daß ihm das Holz zuweilen darzu forſtfrey gegeben wird, im Stande erhalten, folglich ſie bey ſeinem Abzug wieder taxato zurücke geben, und was in der Taxa weniger herauskommt, erſetzen. In ſolchem Fall muß er auch bey Hauptbauen den Vorſchuß thun, und erſt am Ende der Pachtjahre nach Befinden der Taxa die Erſetzung erwarten. Ja man muthet ihm wohl gar dergleichen bey ſolchen Baufällen zu, die caſu fortuito, z. E. durch Sturm und Wetter, entſtehen, und will aus dieſer cum taxatione geſchehenen Uebergabe eine wirkliche Zeitveräuſſerung und Translation des Eigenthums machen, mithin die Rechtsregel: res perit ſuo domino, auf den Pachter ziehen. Gleichwie aber bey dieſer Einrichtung der Verpachter öfters mit verkleiſterten, falſchen und unrichtigen Verbeſſerungen von den Pachtern und Taxatoribus hintergangen wird, ſein hergegebenes Holz ohne Nutzen einbüſſet, und endlich doch in erſtaunende Bauausgaben, wann die Gebäude zuletzt, wegen ihrer innerlichen, bisher aber verdeckten, Fehler plötzlich einſtürzen, kommen muß; alſo iſt hingegen auch der Pachter, ſonderlich wann er ein ehrlicher Mann ſeyn will, übel daran; indem er öfters ſeine wahren Meliorationen durch die Schuld der Taxatorum, und durch die Nutzung von dem dazu verwendeten Capital, einbüſſen muß, oder auch gar leicht mit ſo viel Deteriorationen behänget werden kann, daß er noch darzu ein groſſes herausgeben muß, und doch keinen Vortheil, zumahl wann er bald abziehet, davon hoffen darf (a).

(a) S. die ſchon angezogene unpartheyiſche Erinnerungen ꝛc. c. l. pag. 468. ingleichen die im 6ten Bande der leipziger Sammlungen pag. 906. u. f. befindliche Gedanken und Anmerkungen vom landwirthſchaftlichen Bauweſen, §. 26. pag. 940.

§. 8.

Anderwärts aber beliebet man keine Taxation bey der Uebergabe, ob man gleich die Gebäude genau inventiren und beſchreiben läſſet; ſondern bey dem Abzuge werden ſie nur wieder genau inventiret und die befindlichen Deteriorationen daran beſonders bemerket, ſolche aber, was ihre Reparatur koſten würde, in Anſchlag gebracht und alſo taxiret, die dann der Pachter bezahlen, oder die Reparatur ſelbſt, jedoch unter gehöriger Aufſicht, nach der Vorſchrift bewerkſtelligen laſſen muß.

§. 9.

Der Verfaſſer der Gedanken und Anmerkungen vom landwirthſchaftlichen Bauweſen hat, um den Punct des Bauweſens zwiſchen dem Verpachter und Pachter einzurichten, nachfolgenden Vorſchlag gethan (a). Da es ohnedem Rechtens ſey, daß der Pachter vor alle boßhaftige und grobe Verwahrloſung ſtehen muß, und man es daher eben nicht auszudingen brauche; ſo würde nur dem Verpachter bey aller Beſchädigung die daraus entſte-

entſtehende Wiederergänzung ſelbſt vorzubehalten, und der gewiſſenhaftig geſchehene Aufwand von dem Pachter wieder zu fordern ſeyn. Jedoch wären ſowohl deswegen, als um anderer Urſachen willen, alle Gebäude, die der Pachter braucht und bewohnet, accurat ihrem Zuſtande nach bey ſeinem Antritt zu beſchreiben, und in ein Inventarium, jedoch ohne Taxation, zu bringen. Und endlich würde der Pachter zu verbinden ſeyn, alle kleine Reparaturen, die, nach Proportion der Gebäude, ſich nicht über 5. 10. bis 20. Rthlr. zuſammen genommen erſtrecketen, zu übernehmen; er müßte aber das Bauzeug dazu aus dem herrſchaftlichen Vorrath nehmen und bezahlen, wann es vorhanden wäre.

Sodann würde mit dem Pachter durch Verträge auszumachen ſeyn, daß alle Jahre wenigſtens einmahl, und zwar nach der Erndte, alle Gebäude in ſeinem Beyſeyn viſitiret, alle nöthige und nützliche Reparaturen, welche die erſtgedachten modicas refectiones überſtiegen, ſie möchten caſu fortuito, vorhero, oder bey ſeiner Zeit, durch ſeine Nachläſſigkeit, oder ſonſt durch die Natur der Wirthſchaftsgeſchäfte entſtanden ſeyn, und welche auf das folgende Jahr nicht aufzuſchieben wären, ingleichen alle vorſichtige Verwahrung auf Unglücksfälle, genau bemerket, und in einen accuraten Anſchlag mit ſeiner Concurrenz gebracht werden ſollten.

Zu der herauskommenden Summe der auf jedes Jahr nöthigen Reparatur- und Verbeſſerungskoſten wäre der Pachter zu verbinden, nach Unterſchied die Hälfte, oder den dritten, auch vierten Theil beyzutragen, ſo auf die Billigkeit und den Accord ankäme; dadurch würde er genöthiget ſeyn, ſo viel möglich, zu verhüten, daß dieſes Quantum dem Befinden nach nicht allzuhoch ſteige. Der wirkliche Bau aller dieſer Reparaturen würde von der Herrſchaft zu beſorgen ſeyn, dabey aber der Pachter, obwohl nicht die Rechnung, dennoch die Mitaufſicht ohne Entgeld, ſeines Nutzens wegen führen müßte. Es würde ihm auch obliegen, alle plötzlich entſtehende Reparaturfälle ſogleich auſſer dieſer Viſitationszeit zu melden.

Wie nun die Herrſchaft ſolchergeſtalt freye Hand im Bauweſen hätte, der Pachter aber durch ſeinen eigenen Nutzen bewogen werden müßte, mittelſt pfleglichen Gebrauchs und durch zeitige kleine Verbeſſerungen, wie auch unverzügliche Anmeldung, koſtbarere Reparaturen möglichſt zu verhüten; alſo würde es wegen ganz neuer Gebäude und Hauptbaue folgendergeſtalt einzurichten ſeyn, daß nemlich, wann die Herrſchaft für ſich ein ganz neues Gebäude errichten wollte, ſolches bloß auf derſelben Belieben, jedoch ſo, daß er dadurch an ſeiner Wirthſchaft nicht verhindert würde, veranſtaltet würde, und wann er ſolches nicht zu ſeinem Gebrauch bekäme, auch nichts dazu beytragen müßte. Sollte er aber dergleichen ſelbſt ſeines Nutzens wegen verlangen, mithin in ſeinen Gebrauch hernach bekommen, und die Herrſchaft fände auch dagegen nichts einzuwenden; ſo würde er nicht allein zu verbinden ſeyn, der Herrſchaft entweder das aufzuwendende Capital, ſo lange ſeine gegenwärtige Pachtzeit noch währete, zu verintereſſiren, oder doch jährlich etwas in Bauſch und Bogen für den Gebrauch am Locario zuzuſetzen.

Hiernächſt würde ihm eben dieſes Gebäude, wann es fertig, auf gleiche Bedingung, wie die alten, zu übergeben ſeyn.

Endlich würde ein neuer Bau, der durch ungewöhnlichen Unglücksfall veranlaſſet würde, wann der Pachter nicht dabey antecedenter dolo vel culpa, oder durch unterlaſſene mäſſige Reparatur, oder Unterlaſſung des zeitigen Anmeldens, concurriret hätte, auf der

Herrſchaft Koſten ohne des Pachters Beytrag zu bauen ſeyn. Könnte man die Zeit ſeiner Pachtjahre ein mäſſiges Intereſſe oder Locarium davon bekommen, ſo wäre es gut. Sollte aber der Mann ſchon ſelber dabey in groſſen Schaden gekommen ſeyn, ſo wäre nicht darauf zu dringen, ſondern ihm nur auch dieſes neue Gebäude auf die oben erwehnte Bedingungen zu ſeinem Gebrauch zu übergeben ſeyn.

(a) In den leipziger Sammlungen c.l. pag. 943. u. f.

§. 10.

In denen königl. preußiſchen Landen iſt ausführlich vorgeſchrieben, worinnen der Flickbau beſtehet, welchen die Generalpachter und Beamten bey denen königl. Vorwerkern aus eigenen Mitteln zu unterhalten ſchuldig ſind.

Es wird unter den Flickbau gerechnet die Unterhaltung derer Dächer auf denen oeconomiſchen und Wohngebäuden derer Vorwerker, Milchbuden und Schaferеyen. Wann aber durch auſſerordentlich groſſen Sturmwind, oder andern Zufall, in einem Strohdache ein ſolches groſſes Loch geriſſen wird, daß es nicht mit zwey Schock Stroh wieder zugemachet werden kann; ſo wird ſolcher Schade von der Cammer repariret und die Unkoſten bezahlet; ingleichen wann auf vorerwehnte Art auf einmahl von einem Gebäude mehr als 100. Dach- oder Forſtſteine herunter geworfen werden, ſo wird ſolches auf königl. Koſten repariret. Wann aber der Schade geringer iſt, muß der Beamte die Stroh- und Ziegeldächer beſtändig unterhalten, und ſowohl die Steine als Stroh, ingleichen das Arbeitslohn und andere Materialien aus eigenen Mitteln hergeben, auch den Schaden ſogleich repariren laſſen, damit ſelbiger nicht durch die Länge der Zeit vergröſſert werde. Wie dann auch die Baumgänge, ſo jeder Beamter nach denen Contracten neu muß decken laſſen, hierunter nicht mit begriffen ſind, ſondern alle Jahr beſonders recht gut und tüchtig ohne Bezahlung gedecket werden müſſen.

Der Beamte kann keine Vergütung fordern, wann zur Conſervation eines Gebäudes einige Stützen oder Feldſteine untergebracht werden müſſen, um das Ausweichen der Gebäude zu verhindern; desgleichen wann eine alte Schwelle, worunter die Steine ausgefallen, von neuem untermauert werden muß; jedoch wird ihm das nöthige Holz umſonſt gereichet.

Ferner muß der Beamte die Fächer in denen Gebäuden, ſie mogen ausgemauert oder geſtickſtaacket ſeyn, auf ſeine Koſten repariren und gehörig wieder zumachen laſſen. Wann aber ganze Wände, mit ſamt dem Holze, wegen Alters, oder andern Zufällen, ſo nicht aus des Beamten oder ſeiner Leute Unvorſichtigkeit herrühren, ausfallen; ſo wird ſolches auf königl. Koſten repariret.

Fenſterladen, Thüren, Thorwege, ſowohl in denen Gebäuden, als Gärten und Zäunen, nebſt dazu gehörigen Beſchlägen, muß der Beamte auf eigene Koſten, wann ſie nicht durch ganz auſſerordentliche und durch menſchliche Vorſichtigkeit nicht zu verhindernde Zufälle ruiniret worden, (welche letztere aber der Beamte binnen drey Tagen der Cammer einberichten muß,) unterhalten, jedoch wird ihm, dem Befinden nach, wann es nöthig, einiges Holz zu Brettern umſonſt gegeben. Eben dieſes findet auch bey denen Fenſtern ſtatt, jedoch, daß, wann ſelbige Alters halber neu gemachet werden müſſen, der Beamte nichts, als die völlige Anzahl der Scheiben und Windeiſen, ingleichen den Beſchlag, ſo wie er vorhanden, wiewohl in völliger Anzahl, abzuliefern verbunden; weil alle dieſe Stücke meiſtens durch die Unachtſamkeit des Beamten oder ſeiner Leute ruiniret werden.

Die

Digitized by Google

Die Kachelöfen in denen Amtswohnungen müſſen die Beamten lediglich unterhalten, es wäre dann, daß ſolche 12. bis 15. Jahre gebrauchet worden, auf welchem Fall, wann es unumgänglich nöthig, auf königl. Koſten neue Oefen geſetzet werden.

Die Feldgraben in denen Aeckern und die Graben in denen Wieſen muß der Beamte, ſo wie er ſie empfangen, jederzeit abliefern: wann aber durch ganz ungewöhnlich groſſe Fluthen, oder durch Ueberſchwemmungen, ſolche ruiniret werden; ſo wird ihm billig auf königl. Koſten geholfen.

Wann Kleinigkeiten an Dämmen, Triſten, Teichen und Mühlen vorfallen; muß der Beamte ſolche in Zeiten repariren, auch die Müller dazu nach ihren Contracten anhalten, daß ſie ſogleich die Reparaturen verrichten, damit ein gröſſerer Schade vermieden werde. Die Belegung derer Brücken in und bey denen Amtshäuſern und Vorwerkern, wann nicht die Landſtraſſe darüber gehet, muß der Beamte, bey freyem Holze, mit gehauenen Bohlen umſonſt beſorgen; wann aber geſchnittene Bohlen gebrauchet werden, wird neben dem Holze auch das Brettſchneiderlohn bezahlet.

Die Zäune um die Gehöfde und Gärten muß der Beamte in gutem Stande, bey freyem Holze, unterhalten, und deshalben ſolche alle Jahre gehörig ausbeſſern. Wann ſich aber findet, daß die Zaunſtaacken, Zaunpfäle, Bretter, Schleehen oder Sträuche, verbrannt, oder ſonſten ruiniret worden, und der Beamte ſolches nicht ſofort berichtet, und, wer es gethan, nachgewieſen hat; ſo muß der Beamte nicht nur den ſchadhaften Ort aus ſeinen Mitteln wiederherſtellen, ſondern auch drey Jahre lang alles zu denen Zäunen benöthigte Holz und Strauch baar bezahlen.

Wann aber ein Beamter oder Pachter in einem gemauerten hochaufgeführten Schloſſe wohnet, welches der Wind ſehr faſſet, oder worinnen bereits durch die Länge der Zeit Balken und Sparren verfaulet ſind; ſo wird es zwar wegen Reparirung der Dächer nicht ſo gar genau mit ihm genommen; er muß aber dennoch, als ein guter Wirth, auf die Conſervation derſelben bedacht ſeyn; auch, wann hier und da ein Dachſtein ausgefallen, oder zerbrochen, neue einziehen laſſen, und wann ſich ein Schaden äuſſert, ſofort an die Cammer davon berichten, nicht weniger dem Departementsrath und Landbaumeiſter es melden; welches er auch wegen der Dächer und Gemächer beobachten muß, ſo nicht von ihm, oder denen Amtsbedienten, bewohnet oder gebrauchet werden, ſondern andern zur Wohnung und Gebrauch angewieſen ſind.

Für die innere Unterhaltung der Eingebäude, und deſſen, was er im Gebrauch hat, muß der Pachter allerdings haften, und dergleichen Kleinigkeiten aus eigenen Mitteln repariren laſſen.

Auf die Gärtnerwohnungen, ingleichen die Häuſer, worinnen die Jagdleute oder andere Amtsunterbedienten wohnen, und welche mit zur Pacht gehören, muß der Beamte ein wachſames Auge haben, daß darinnen nichts ruiniret, ſondern alles, und inſonderheit die Glasſcheiben und Thüren, auch andere Beſchläge, wohl in Acht genommen, bey jedesmahligem Umziehen richtig abgeliefert, auch von dem Ausziehenden die Oefen in gutem Stande geſetzet, und dem Anziehenden abgegeben werden; wie er dann auch dahin zu ſehen verbunden iſt, daß die Schwellen ſo wenig durch das Holzhauen in denen Thüren, als durch Anwerfung von allerhand Unluſt auſſer denen Thüren, nicht beſchädiget, noch weniger die Kehlbalken, oder anderes Holz von denen Gebäuden verbrannt werden, fals der Beamte nicht auſſer der Erſtattung annoch hierüber beſtrafet ſeyn will.

Wann ganze Fenſterlichte, halbe oder viertel Dächer, durch den Sturmwind auf- oder zerriſſen, auch die Dächer Alters halber, nach Verlauf von 20. Jahren, neu gedecket wer-

Ll 3 den

Digitized by Google

den müſſen; ingleichen Schwellen, Balken oder Sparren, Alters halber verfaulen, oder aus andern Urſachen neue ein- oder unterge- bracht werden müſſen, auch nach Verlauf von 12. Jahren die Oefen umgeſetzet oder gar neu gemachet werden: ſo gehöret ſolches zu denen Bauen, ſo auf königl. Koſten geſchehen.

Dahin gehöret auch, wann Teiche oder Dämme durch ſtarke Ueberſchwemmungen und übermäſſige Fluthen durchbrechen oder aus- reiſſen; die kleine Reparaturen, welche mit denen Leuten aus denen Vorwerkern geſchehen, und welche nicht über 12. Rthlr. Arbeitslohn vor die Handwerker erfordern, werden, bey freyem Holze und Burgdienſt, vom Beamten aus eige- nen Mitteln verrichtet.

Die Raudekeſſel deret Hofleute, ingleichen die Hopfenkeſſel, wann letztere nicht einge- mauert, oder im geringſten vom Beamten zu anderm Behuf, als bey dem Brauen, gebrau- chet werden, muß der Beamte allezeit ſo, wie er ſie empfangen, nach der Taxe abliefern.

Was das übrige Brau- und Branteweinge- geräthe betrift, ſo muß der Beamte alles höl- zerne Geräthe, es beſtehe, worinnen es wolle, ſo wie er es beym Antritt nach der Taxe em- pfangen, in quali & quanto abliefern, und wird ihm zu deſſelben Unterhaltung nichts, als, dem Befinden nach, das nöthige Holz gege- ben und angefahren; jedoch muß der Beamte von ſolchem Holze, bey 10. Rthlr. Strafe von jedem Stücke, nichts zu einem andern wirthſchaftlichen Behuf, oder in ſeinen eige- nen Nutzen verwenden, oder gar an andere überlaſſen.

Die Braupfannen oder Braukeſſel, inglei- chen die Hopfenkeſſel, ſo zu keinem andern Behuf gebrauchet werden, und überhaupt alles kupferne Brau- und Branteweingeräthe, es beſtehe aus Grapen, Schlangen und Hü- then, Pfannen und Keſſeln, oder wie es ſonſt Nahmen haben mag, müſſen von allen Be- amten, wann ſie neu gemachet ſind, die erſte 20. Jahre über ſchlechterdings, ohne aus der königl. Caſſe Reparationskoſten zu verlangen, aus ihren eigenen Mitteln unterhalten wer- den (a).

(a) S. Declarationspuncte, worinnen der Flick- bau beſtehet, ſo die Generalpachter und Be- amten bey denen königl. Vorwerkern aus eige- nen Mitteln zu unterhalten ſchuldig ſeyn ſol- len, d. d. 4. Maji 1751. in novo Corp. Conſtit. Pruſſ. Brandenb. Tom. I. pag. 87. u. f.

§. 11.

Wegen derer Officianten, als der Forſtbe- dienten, Gebäude, welche dieſelbe, ſo lange ihr Dienſt währet, zu bewohnen haben, dürfen gar keine Reparationskoſten auf den Bauetat gebracht werden, ſondern dieſe müſſen von ih- ren Bewohnern beſtändig in guten Würden erhalten, und dermahleinſt von ihnen oder ih- ren Erben, wie ſie ſolche nach dem Inventa- rio empfangen, wieder abgeliefert werden (a). Doch wird dieſes wohl nur von kleinen und mäſſigen Reparaturen zu verſtehen ſeyn, im- maſſen man denen Bedienten groſſe und Haupt- reparaturen, die ohne ihre Schuld nothwen- dig gemacht worden, nicht zumuthen kann.

(a) S. ſchleſiſches Bauréglement, §. 36.

§. 12.

Die Baureparaturen pfleget man, ſo viel es ſich nur immer thun laſſen will, ebenfals, wie die neue Baue, durch Entrepreneurs und auf Accord und Verding beſorgen zu laſ- ſen, und man ſchreitet nicht gerne zur Arbeit auf Tagelohn, als wann man wegen Beſchaf- fenheit des Baues an ſich ſelbſt, und da der- ſelbe faſt anders nicht, dann auf Tagelohn, ausgeführet werden kann, dazu genöthiget iſt.

Bau-

Bautaxe.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Wer die Bautaxen zu entwerfen pfleget. §. 3. Es können nur Provinzialbautaxen ſtatt finden. §. 4. Wie die Arbeitsſtunden der Handwerker feſtzuſetzen. §. 5. Grundſätze, ſo bey Beſtimmung des Tagelohns zu beobachten ſind. §. 6. Tabelle über den in der Churmark Brandenburg feſtgeſetzten Tagelohn. §. 7. Vom Meiſtergelde. §. 8. Vom Arbeitslohn bey verdungener Arbeit. §. 9. Die Churmärkiſche Bautaxe wird zum Muſter vorgeſchlagen. §. 10. Von Abänderung und §. 11. Befolgung der Bautaxe.

§. 1.

Eine Bautaxe iſt ein landesherrliches Reglement, worinnen ſämmtliche Bauſtücke, welche bey einem Hausbaue vorkommen, benennet, und dabey ſowohl der Tagelohn, als die Preiſſe, feſtgeſetzet werden, wornach die zum Bau gehörige Handwerksleute, es ſeye, daß ſie auf Tagelohn, oder auf Verding, arbeiten, ingleichen die Handlanger und Tagelöhner, bezahlet werden ſollen (a).

(a) Wer wohlausgearbeitete Bautaxen zum Muſter nehmen will, muß diejenigen leſen, die in den ganz neuern Zeiten in denen königl. preuſſiſchen Landen bekannt gemachet worden, z. E. die vor die Herzogthümer Vor- und Hinter-Pommern vom 14ten Oct. 1753. in novo Corpore Conſtitut. Pruſſ. March. Tom. I. pag. 574. vor die Stadt Königsberg in Preuſſen vom 15. Jan. 1753. ibid. pag. 990. insbeſondere aber die Bautaxe vor die Churmark Brandenburg und dazu incorporirte Creyſe, vornehmlich aber vor die Städte Berlin und Potsdam, ſo zu Berlin 1756. beſonders gedruckt worden, und zwey Alphabet ſtark, auch mit Abriſſen verſehen iſt. Es hat auch der Herr Amtmann Leopold in ſeiner Einleitung zu der Landwirthſchaft, im 5ten Theile, 2ten Abſchnitt, 3ten Cap. pag. 777. u. f. eine Taxe der Handwerksnothdurften, ſo in Wirthſchaften gebrauchet werden, und nach welcher in der gräfl. promnitziſchen Herrſchaft Soran die Zahlung geſchiehet, beygebracht, worinnen auch die Arbeit der Maurer, Schloſſer, Tiſchler, Zimmerleute ꝛc. taxiret wird.

§. 2.

Die Bautaxen werden gemeiniglich vom Baudepartement der Cammer entworfen, ſodann dem Landesherrn zur Approbation eingeſchickt, und, nachdem dieſe erfolget, durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemachet.

§. 3.

Bey Ausarbeitung einer Bautaxe müſſen verſchiedene Umſtände wohl in Ueberlegung gezogen werden, wann man haben will, daß die Bautaxe mit der Billigkeit übereinkommen und gehörig befolget werden ſoll. Gleich anfangs und vor allen Dingen muß diejenige Gegend oder Provinz beurtheilet werden, welcher man eine Bautaxe vorſchreiben will. Die Bautaxen müſſen ſich auf den Preiſſen der Lebensmittel gründen. Da nun dieſe in einem ganzen Staate ſehr verſchieden ſind, ſo iſt leicht zu begreifen, daß eine allgemeine Bautaxe vor einen ganzen, und zumahl weitläuftigen, Staat eben ſo unſchicklich iſt, wie eine ſolche allgemeine Bauordnung. Es ſind nur Provincialbautaxen, welche ſtatt finden und in Ausübung gebracht werden können. Sollen nun dergleichen entworfen werden, ſo muß man vorhero unterſuchen, wie die verſchiedenen Provinzien, in Anſehung des Preiſſes der Lebensmittel, mit einander in Verhältniß ſtehen. Findet es ſich, daß dieſes Verhältniß in mehrern Provinzien ziemlich gleich iſt, ſo kann man ſelbigen zuſammen eine Bautaxe vorſchreiben. Ein geringer Unterſchied des Preiſſes der Lebensmittel wird hier nicht in Betracht gezogen. Woferne hingegen dieſe Preiſſe in denen Provinzien allzuſehr von einander differiren, ſo muß eine jede Provinz ihre beſondere Bautaxe haben. Wann ſich auch in einer Provinz eine Haupt- und Reſidenzſtadt befindet, wo die Lebensmittel allemahl einen hohen Preiß zu haben pflegen; ſo müſſen dergleichen Städte mit einer eigenen

Bau-

Digitized by Google

Bautaxe verſehen werden. Dieſe kann jedoch in der Provinzialbautaxe mit enthalten ſeyn, nur muß ſie durch beſondere Columnen ſepariret werden.

§. 4.

Es muß ſodann feſtgeſetzet werden, wie viel Stunden des Tages die zum Bauweſen erforderliche Handwerker zu arbeiten ſchuldig ſeyn ſollen, es mag die Arbeit auf Tagelohn, oder auf Verding, geſchehen. Es leidet allemahl der Bauherr darunter, wann die Meiſter, Geſellen und Jungen nicht durch Landesordnungen verbunden ſind, gewiſſe Stunden zu arbeiten, und eine feſtgeſetzte Zeit zu ihren Eſſe- und Ruheſtunden anzuwenden. Man muß bey Beſtimmung dieſer Arbeitsſtunden die verſchiedene Jahrszeiten in Conſideration ziehen, und die langen, mittlern und kurzen Tage wohl von einander unterſcheiden. Die langen Tage kann man annehmen von Georgetag, oder dem 23ſten April, bis Bartholomäi den 24ſten Auguſt, wo die Täge 14. bis 16. Stunden lang ſind; die mittlern Täge, ſo 10. bis 13. Stunden lang, von Bartholomäi bis Gallitag, oder den 16ten Oct. und von Faſtnacht, oder dem 27ſten Febr. bis Georgetag; und die kurzen Täge, ſo 7. bis 9. Stunden lang ſind, von Gallitag bis Faſtnacht (a). Nun kann eine zwölfſtündige Arbeit täglich in denen langen Tagen keinem Handwerker zu ſchwer fallen, wann er zwiſchen ſolchen zwey Ruhe- oder Eſſeſtunden behält. Die Bauern müſſen in ſolchen Tägen von Sonnenaufgang bis zu deren Untergang arbeiten, wobey ſie aber gewöhnlichermaſſen drey Eſſeſtunden behalten. Die Handwerker treten alſo, während dieſer Zeit, um 5. Uhr des Morgens in die Arbeit, und machen Abends um 7. Uhr Feyerabend, wobey ſie um 9. Uhr und um 1. Uhr eine Frühſtück- und Mittagsſtunde haben. In denen mittlern Tägen würde 10. Stunden, und in denen kurzen Tägen 7. Stunden gearbeitet, in beyden Zeiten aber, oder wenigſtens von Michaelis an bis auf den Georgetag, nur eine Eſſeſtunde geſtattet werden müſſen. Da aber die Maurer und Zimmerleute größtentheils nur im Sommer arbeiten, ſo muß bey denen andern Handwerkern, welche auch im Winter und bey Licht ihre Arbeit verrichten, z. E. die Tiſchler, wann ſie auf Tagelohn arbeiten, eine zwölfſtündige Arbeit beſtimmet werden. Die Handlanger und Tagelöhner ſind ſchuldig, eben ſo viel Stunden zu arbeiten, als die Handwerker, denen ſie zugegeben werden. Es pflegen die Handwerker auch auf Feyerſtunden zu arbeiten. Es muß aber lediglich in des Bauherrn Willen ſtehen, ob er auf dieſe Art arbeiten laſſen wolle, oder nicht, und kein Geſell muß ſich unterſtehen dürfen, deßfals eine Arbeit auszuſchlagen, wann ihm etwa ein anderer verſprochen, auf Feyerſtunden arbeiten zu laſſen, widrigenfals ſowohl der Geſell als der Bauherr zu beſtrafen iſt. Allein es wird allemahl rathſamer ſeyn, das Arbeiten in denen Feyerſtunden gänzlich zu verbieten; denn es ziehet ſolches nur Unordnungen nach ſich: die Maurer, Zimmerleute und Tiſchler bekommen dadurch nur mehr Gelegenheit, die Baumaterialien zu verſchleppen und zu entwenden; und wann ein treuer Arbeiter ſeine geſetzten Stunden den Tag gearbeitet hat, ſo iſt er der Ruhe wohl bedürftig, es wird auch in denen Feyerſtunden wenig nützliches mehr gethan.

(a) Die Bautaxen pflegen hierinnen ſehr von einander abzugehen. Nach dem oben angeführten pommeriſchen Reglement oder Bautaxe, muß vom 1ſten April bis Ende Septembris 11. Stunden, im October, November und Martio 9. Stunden, und im December, Januario und Februario 7. Stunden gearbeitet werden. Nach der Churmärkiſchen Bautaxe werden die langen Täge von Mariä Verkündigung oder 25ſten Martii bis Michaelis oder 29ſten Sept. die mittlern Täge von Michaelis bis Galli, und von Faſtnacht bis Mariä Verkündigung, und die kurzen Täge von Galli bis Faſtnacht, gerechnet, und, zur Arbeit in der Reſidenz, in denen

Digitized by Google

nen erſtern 13. Stunden, in denen andern 12. und in denen letztern 9. Stunden, in denen übrigen Städten und Creyſen aber reſpective 11. 10. und 9. Stunden, feſtgeſetzet. Zu Folge der königsbergiſchen Bautaxe haben nur lange und kurze Täge ſtatt, und wird in jenen, oder von Mariä Verkündigung bis Michaelis, täglich 12. Stunden, in dieſen aber, oder von Michaelis bis Mariä Verkündigung, 11. Stunden, gearbeitet.

§. 5.

Bey Beſtimmung des Tagelohns derer beym Bau arbeitenden Handwerker, muß der Bedacht dahin genommen werden, daß man ſolchen nach denen gewöhnlichen Preiſſen der Lebensmittel, und dergeſtalt einrichte, daß die Arbeiter dabey beſtehen, und zum Unterhalt währenden Winters etwas erübrigen können. Es ſind eigentlich nur die Maurer und Zimmerleute, welche auf Tagelohn zu arbeiten pflegen; allein dieſe Handwerker finden nur im Sommer, oder in denen langen und mittlern Tägen, Arbeit, und können im Winter wenig oder nichts verdienen. Man pfleget auch wohl den Tiſchler, bey dem Bau der Häuſer, nach dem Tage zu bezahlen; allein dieſer ſowohl, als alle andere Handwerker, arbeiten auch im Winter beym Licht, und haben alſo beſtändigen Verdienſt. Hiernächſt muß auch der Tagelohn nach der weniger oder mehr gethanen Arbeit niedriger oder höher beſtimmet werden. Ein Handwerksmann verdienet in denen langen Tagen einen gröſſern Lohn, als in denen mittlern und kürzern; der Bauherr hingegen würde ſehr darunter leiden und vom Bauen abgeſchrecket werden, wann er in denen kurzen Tägen ſo viel Lohn bezahlen müßte, als in denen langen. Auch verurſachet die Geſchicklichkeit der Handwerker einen groſſen Unterſchied bey dem Tagelohn. Ein Meiſter verlanget mit Recht mehr, als ein Geſelle, und dieſer wiederum einen ſtärkern Lohn, als ein Lehrjunge. Bey denen Lehrjungen ſelbſt muß der Tagelohn höher oder niedriger geſetzt werden, nachdem ſelbige im erſten, zweyten oder dritten Lehrjahre ſtehen, und mehr oder wenigere Fähigkeit beſitzen: kann ein Lehrjunge einem Geſellen gleich arbeiten, ſo kommt ihm auch vom Bauherrn Geſellenlohn zu. Daß der Tagelohn in groſſen Reſidenz- und Hauptſtädten etwas höher angeſetzet werden müſſe, als in denen andern Städten und auf dem Lande, iſt ſchon oben erwehnet worden, und gründet ſich ſolches auf dem in jenen ſtatt findenden höherm Preiſſe der Lebensmittel. Wann Handwerksleute aus denen Städten auf das Land zur Arbeit geſendet werden, ſo erhalten ſolche den gewöhnlichen Landgroſchen über den ordinairen Tagelohn. Der Grund davon iſt, weil ſie nicht allein mit gröſſerer Beſchwerlichkeit weit gehen, ſondern auch von ihren zurückgelaſſenen Weibern abgeſonderte Wirthſchaft führen müſſen. Ihnen wird in ſolchem Falle auch wohl frey Quartier, und auf das Strohlager ein Lacken und Kopfküſſen, ſo die Einwohner alle acht Tage nach der Reihe geben (a), zugeſtanden; alle freye Koſt und Trank aber, ſo ſie über den Tagelohn zuweilen begehren, iſt als ein dem Bauherrn allzuhart fallender Mißbrauch abzuſtellen (b); wie ſie dann auch bey landesherrlichen Bauen auf denen Aemtern und Vorwerkern nicht mehr an Tagelohn zu bekommen pflegen, als ihnen in den Städten beſtimmet iſt, wobey ſie auch mit einem bloſſen Strohlager vorlieb nehmen müſſen (c). Verſchiedene Handwerker ſind in ein gleiches Tagelohn zu ſetzen, als die Zimmerleute, Maurer, Mühlenbauer, Steinſetzer ꝛc. Die Dorf- oder ſogenannte Landmeiſter und Geſellen können ſich, wegen des habenden wenigern Aufwandes und wohlfeilern Koſt, mit einem weit geringern Tagelohn behelfen, als die Handwerker in den Städten. Dieſes pflegen die vornehmſten Grundſätze zu ſeyn, nach welchen man ſich bey Beſtimmung des Tagelohns richtet. Um hiervon ein Exempel zu geben, wollen wir einen Extract, in

Form einer Tabelle, aus der angezogenen Churmärkiſchen Bautaxe anfügen, und darinnen zeigen, auf welchem Fuß der Tagelohn in denen Churmärkiſchen Städten und Creyſen, und der Reſidenz Berlin, reguliret worden.

(a) S. pommeriſche Bautaxe, c. l. pag. 574.

(b) Wofern jedoch Eſſen und Trinken gegeben wird, wie ſolches bey denen Tiſchlern noch gebräuchlich iſt, ſo muß nur die Hälfte des Tagelohns bezahlet werden. S. pommeriſche Bautaxe, cit. l. pag. 580.

(c) S. pommeriſche Bautaxe, c. l. pag. 574. Churmärkiſche Bautaxe, pag. 3.

§. 6.

Tabelle

über den in der Churmark Brandenburg und dazu gehörigen Creyſen feſtgeſetzten Tagelohn derer zum Bau gehörigen Handwerker und Handlanger.

Handwerker.	In der Reſidenz wird bezahlet in denen						In denen Städten und Creyſen wird bezahlet in denen					
	langen Tagen:		mittlern Tagen:		kurzen Tagen:		langen Tagen:		mittlern Tagen:		kurzen Tagen:	
	Ggr.	Pf.	Ggr.	Pf.	Ggr.	Pf.	Ggr.	Pf.	Ggr.	Pf.	Ggr.	Pf.
Zimmermeiſter	12	ſ ſ	11	ſ ſ	9	6	10	ſ ſ	9	ſ ſ	8	ſ ſ
Polirer	10	ſ ſ	9	ſ ſ	7	6	9	ſ ſ	8	ſ ſ	7	ſ ſ
Geſelle	9	ſ ſ	8	ſ ſ	6	6	8	ſ ſ	7	ſ ſ	6	ſ ſ
Lehrjung 1. Jahr	6	ſ ſ	5	ſ ſ	4	ſ ſ	5	ſ ſ	4	ſ ſ	3	ſ ſ
2. Jahr	7	ſ ſ	6	ſ ſ	5	ſ ſ	6	ſ ſ	5	ſ ſ	4	ſ ſ
3. Jahr	8	ſ ſ	7	ſ ſ	6	ſ ſ	7	ſ ſ	6	ſ ſ	5	ſ ſ
Handlanger	6	ſ ſ	5	ſ ſ	4	ſ ſ	5	ſ ſ	4	6	4	ſ ſ
Mauermeiſter	12	ſ ſ	11	ſ ſ	9	ſ ſ	10	ſ ſ	9	ſ ſ	8	ſ ſ
Polirer	10	ſ ſ	9	ſ ſ	7	ſ ſ	9	ſ ſ	8	ſ ſ	7	ſ ſ
Geſelle	9	ſ ſ	8	ſ ſ	6	ſ ſ	8	ſ ſ	7	ſ ſ	6	ſ ſ
Lehrjung 1. Jahr	6	ſ ſ	5	ſ ſ	4	ſ ſ	5	ſ ſ	4	ſ ſ	3	ſ ſ
2. Jahr	7	ſ ſ	6	ſ ſ	5	ſ ſ	6	ſ ſ	5	ſ ſ	4	ſ ſ
3. Jahr	8	ſ ſ	7	ſ ſ	6	ſ ſ	7	ſ ſ	6	ſ ſ	5	ſ ſ
Handlanger	5	6	5	ſ ſ	4	6	5	ſ ſ	4	6	4	ſ ſ
Steinſetzer	8	ſ ſ	7	ſ ſ	6	ſ ſ	8	ſ ſ	7	ſ ſ	6	ſ ſ
Stuccator	24	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ
Bildhauer	24	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ
Steinmetzmeiſter	16	ſ ſ	15	ſ ſ	14	ſ ſ	10	ſ ſ	9	ſ ſ	8	ſ ſ
Geſelle	12	ſ ſ	11	ſ ſ	10	ſ ſ	9	ſ ſ	8	ſ ſ	7	ſ ſ
Lehrjung	9	ſ ſ	8	ſ ſ	7	ſ ſ	8	ſ ſ	7	ſ ſ	6	ſ ſ
Lehmer	8	ſ ſ	7	ſ ſ	6	ſ ſ	8	ſ ſ	7	ſ ſ	6	ſ ſ
Tiſchlermeiſter	12	ſ ſ	10	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	12	ſ ſ	10	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ
Geſelle	10	ſ ſ	8	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ	10	ſ ſ	8	ſ ſ	ſ ſ	ſ ſ

Handwer⸗

Handwerker.	In der Reſidenz wird bezahlet in denen langen Tagen:		mittlern Tagen:		kurzen Tagen:		In denen Städten und Creyſen wird bezahlet in denen langen Tagen:		mittlern Tagen:		kurzen Tagen:	
	Ggr.	Pf.	Ggr.	Pf.	Ggr.	Pf.	Ggr.	Pf.	Ggr.	Pf.	Ggr.	Pf.
Glaſermeiſter	12	= =	10	= =	= =	= =	12	= =	10	= =	= =	= =
Geſelle	10	= =	8	= =	= =	= =	10	= =	8	= =	= =	= =
Schloſſermeiſter	12	= =	10	= =	= =	= =	12	= =	10	= =	= =	= =
Geſelle	10	= =	8	= =	= =	= =	10	= =	8	= =	= =	= =
Grobſchmidtmeiſter	12	= =	10	= =	= =	= =	12	= =	10	= =	= =	= =
Geſelle	10	= =	8	= =	= =	= =	10	= =	8	= =	= =	= =
Nagelſchmidtmeiſter	12	= =	10	= =	= =	= =	12	= =	10	= =	= =	= =
Geſelle	10	= =	8	= =	= =	= =	10	= =	8	= =	= =	= =
Kupferſchmidtmeiſter	12	= =	10	= =	= =	= =	12	= =	10	= =	= =	= =
Geſelle	10	= =	8	= =	= =	= =	10	= =	8	= =	= =	= =
Lehrjung	6	= =	5	= =	= =	= =	6	= =	5	= =	= =	= =
Schieferdeckermeiſter												
in Thurmarbeit	16	= =	14	= =	= =	= =	16	= =	14	= =	= =	= =
in ordinairer	12	= =	10	= =	= =	= =	12	= =	10	= =	= =	= =
Geſelle	12	= =	10	= =	= =	= =	12	= =	10	= =	= =	= =
Dachdecker	8	= =	6	= =	= =	= =	8	= =	6	= =	= =	= =
Handlanger	5	= =	4	= =	= =	= =	5	= =	4	= =	= =	= =
Klempnermeiſter	12	= =	10	= =	= =	= =	12	= =	10	= =	= =	= =
Geſelle	10	= =	8	= =	= =	= =	10	= =	8	= =	= =	= =
Lehrjung	6	= =	5	= =	= =	= =	6	= =	5	= =	= =	= =
Teichgräber	6	= =	5	= =	= =	= =	6	= =	5	= =	= =	= =

NB. Es pflegen die Bildhauer, Glaſer, Schloſſer, Grob- Nagel- und Kupferſchmiede und Klempner ſo wenig auf Tagelohn zu arbeiten, als die Töpfer und Brunnenmacher, ſondern ihre Arbeit wird nach dem Verding oder ſtückweiſe bezahlet.

§. 7.

§. 7.

Es kommt bey dem Tagelohn auch der ſogenannte Meiſtergroſchen vor. Dieſer verlanget ebenfals eine ordentliche und geſetzliche Vorſchrift, wann man verhindern will, daß die Handwerksmeiſter hierunter keinen Betrug und Unterſchleif ſpielen ſollen. Es muß nemlich ein jeder Geſell, und auch der Polirer oder Altgeſell, ſeinem Meiſter täglich ein Gewiſſes von ſeinem Tagelohn abgeben, weil er deſſen Handwerkszeug in der Arbeit brauchet. Dieſe Urſache muß nun auch eigentlich zum Grunde und Regulativ genommen werden, wornach ſolches Meiſtergeld feſtzuſetzen und zu beſtimmen iſt. Je mehr Handwerkszeug nemlich ein Handwerker bey dem Bauweſen mitbringet und abnutzet, je höher ſollte deſſen Meiſtergeld, in Vergleichung mit einem andern, der weniger brauchet, geſetzet werden. Allein hier wird niemahls eine gerechte Proportion beobachtet. Die Zimmerleute und Tiſchler brauchen und nutzen gewiß weit mehr Handwerkszeug ab, als die Maurer, und dennoch empfangen letztere von ihren Geſellen gemeiniglich eben ſo viel Meiſtergeld als erſtere (a), da ſie doch, wann man nach der Billigkeit gehen wollte, mit der Hälfte gar wohl zufrieden ſeyn könnten. Eben ſo unproportionirt iſt es, wann das Meiſtergeld in denen mittlern und kurzen Tagen eben ſo hoch beſtimmet wird, als in denen langen Tagen (b); da doch die Geſellen zu jenen Zeiten nicht allein weniger Tagelohn bekommen, ſondern auch das Handwerkszeug nicht ſo viel abnutzen, als in dieſen. Es ſollte alſo das Meiſtergeld billig nach dem Tagelohn eingerichtet ſeyn, und mit demſelben um einen proportionirlichen Theil ſteigen und fallen (c). Wann unzünftige Zimmerleute und Maurer die Arbeit verrichten, ſo pfleget ihnen das Meiſtergeld abgezogen, und alſo an Tagelohn ſo viel weniger gegeben zu werden (d).

(a) Wie ſolches auch in der churmärkiſchen Bautaxe pag. 3. ſtatt findet. Nach der pommeriſchen Bautaxe c. l. pag. 580. werden auf einen Tiſchlergeſellen, ſo auf Tagelohn arbeitet, 9. Ggr. bezahlet, und davon 2. Ggr. auf das Handwerkszeug, und 7. Ggr. auf das Tagelohn gerechnet; da hingegen es bey denen Zimmerleuten und Maurern weniger beträget.

(b) Nach der churmärkiſchen Bautaxe c. l. bekommen die Zimmer- und Mauermeiſter in langen, mittlern und kurzen Tagen einen guten Groſchen Meiſtergeld.

(c) Dieſes findet nach der pommer. Bautaxe c. l. pag. 573. bey denen Zimmerleuten und Maurern ſtatt, da ein Geſelle dem Meiſter vor das Arbeitszeug von ſeinem Tagelohn, in denen langen Tagen von 8. Ggr. einen Ggr. in denen mittlern von 7. Ggr. acht Pfennige, und in denen kurzen Tagen von 6. Ggr. ſechs Pfennige, abgiebt.

(d) S. pommer. Bautaxe c. l. pag. 575.

§. 8.

Wann die Taxe des Tagelohns nach denen angegebenen Grundſätzen in Richtigkeit gebracht worden, ſo müſſen auch die Preiſſe feſtgeſetzet werden, nach welchen die Bauhandwerker, wann ſie auf Verding arbeiten, und ihre Arbeit ſtückweiſe bedungen wird, bezahlet werden ſollen. Hier eröfnet ſich ein weites Feld vor diejenige Bauverſtändige, welchen die Entwerfung einer Bautaxe aufgetragen wird. Sie übernehmen ein wichtiges Werk, woran dem gemeinen Weſen viel gelegen iſt. Sie ſollen einem jeden Handwerker, ſo bey dem Bauweſen zu thun hat, ſeine ſo mannigfaltige Arbeit taxiren, und Preiſſe feſtſetzen, wornach er ſolche verrichten ſoll, dieſe Preiſſe aber ſollen die Billigkeit zum Grund haben, und dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß ſowohl der Bauherr als der Handwerksmann dabey beſtehen können. Man ſiehet leicht ein, daß Bauverſtändige, die ſich dieſem Geſchäfte unterziehen ſollen, nicht allein die Civilbaukunſt in ihrem ganzen Umfange, mithin ſowohl das Bauweſen in denen

verſchie-

Digitized by Google

verſchiedenen Arten der Städte, als auch das öconomiſche auf dem Lande, aus dem Grunde verſtehen, ſondern auch eine vollkommene Wiſſenſchaft und Käuntniß aller derjenigen Handwerke, ſo bey dem Bau gebraucht werden, beſitzen, und im Stande ſeyn müſſen, ihre verſchiedene Arbeiten beurtheilen und taxiren zu können. Sie müſſen zu dem Ende ein jedes Handwerk vollkommen überſehen, und nicht allein alle und jede zum Bau gehörige Arbeit, ſondern auch alle verſchiedene Arten derſelben, und wo eine gröſſere oder geringere Kunſt und Geſchicklichkeit, eine gröſſere oder geringere Mühe angewendet werden muß, auf das genaueſte beſtimmen können. Es müſſen, mit einem Worte, Univerſalbauverſtändige ſeyn, von welchen man eine gehörig eingerichtete, zuverläſſige, und auf die Billigkeit ſich gründende Bautaxe erwarten kann.

§. 9.

Die Bauverſtändige, welche eine Bautaxe entwerfen ſollen, werden allemahl wohl thun, wann ſie ſich dabey eine gehörig ausgearbeitete fremde Bautaxe zum Muſter erwählen, und nach derſelben, ſo weit ſie ſich auf ihr Land oder Provinz anwenden läſſet, die ihrige einrichten, bey denen Preiſſen ſelbſt aber den im Lande gewöhnlichen Preiß der Lebensmittel zum Grunde legen. Wir können keine beſſere, als die oft angezogene churmärkiſche Bautaxe, zum Muſter vorſchlagen. Dieſelbe iſt ſehr umſtändlich und ordentlich eingerichtet, und die Arbeiten derer verſchiedenen zum Bauweſen gehörigen Handwerker ſind darinnen, ſo viel als möglich und nöthig iſt, aus einander geſetzet. Sie hat nicht allein die groſſe und berühmte Reſidenz Berlin, mithin groſſe und auf prächtige Art erbauete Häuſer, ſondern auch geringere Häuſer in mittelmäſſigen und kleinen Städten, ja ſelbſt die Wohnungen und Wirthſchaftsgebäude auf dem Lande, zum Vorwurf, und beſchreibet die zu einem jeden gehörigen auf mancherley Weiſe einzurichtenden Bauſtücke ſehr ausführlich. Selbſt die darinnen feſtgeſetzten Preiſſe werden in andern Ländern nicht ganz ohne Nutzen ſeyn: denn ob man ſelbige gleich nicht aller Orten beybehalten kann, ſondern hierbey, wie ſchon erinnert worden, auf die Umſtände und den Preiß der Lebensmittel eines jeden Landes, zurückſehen muß; ſo können ſie doch wenigſtens die Proportion, wie der Preiß bey dieſer oder jener Arbeit, wegen der dazu erforderten gröſſern oder geringern Kunſt und Geſchicklichkeit und mehr oder wenigern Mühe, nothwendig bald ſteigen, bald fallen muß, anhanden geben.

§. 10.

Da die Bautaxe den gewöhnlichen Preiß der Lebensmittel zum Grunde hat, und mit demſelben in einer gerechten Verhältniß ſtehen muß, wann ſie nicht unbillig ſeyn ſoll; ſo folget ganz natürlich, daß ſie ſofort geändert werden müſſe, als ſich der Preiß der Lebensmittel ſtark abändert. Dieſes träget ſich gemeiniglich zu Kriegeszeiten zu, wo überhaupt alle Policeytaxen wenig befolget werden können; oder wann durch einen allgemeinen Mißwachs, Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, Heuſchreckenfraß, oder andere Landplagen, eine ungewöhnliche Theurung im Lande entſtehet. Dem ohngeachtet iſt es nicht nöthig, daß in ſolchen Fällen eine Bautaxe ganz und gar aufgehoben, und dagegen eine neue angefertiget werde. Es pfleget auch ſolches nicht zu geſchehen; ſondern man machet durch beſondere Verordnungen bekannt, daß der Preiß des Handwerkslohns um einen gewiſſen Theil, gegen den in der Bautaxe einmahl feſtgeſetzten Preiß, erhöhet, und dieſer erhöhete Preiß bis auf weitere Verordnung beobachtet werden ſolle. So bald aber die Urſachen, die ihn veranlaſſet haben, aufhören, und die Lebensmittel wieder auf ihren

Digitized by Google

alten Preiß kommen; ſo fänget auch die Bautaxe an, ihre vorige Gültigkeit zu erlangen.

§. 11.

Endlich muß eine Bautaxe auf das genaueſte befolget werden. Will man ſich auf die Aufrechterhaltung derſelben Hofnung machen, ſo muß eine jede Entgegenhandlung dawider ohne alle Nachſicht beſtrafet werden. Die Erlaſſung der Strafe, die Gelindigkeit, die es bey Verweiſen und Bedrohungen der Strafe bewenden läßt, hat, wie bey allen Geſetzen, und bey Policeytaxen noch mehr, allemahl die Wirkung, daß die Entgegenhandlungen deſto häufiger werden. Diejenigen Handwerksmeiſter, beſonders die Zimmerleute und Maurer, welche ſich der Bautaxe bey einem oder andern Stücke widerſetzen, müſſen anfänglich mit Gelde, z. E. das erſtemahl mit 5. Rthaler, und das zweytemahl mit 10. Rthaler, das drittemahl aber mit Verluſt des Meiſterrechts, beſtrafet werden. Diejenigen Geſellen, ſo ſolcher entgegen handeln, ſind das erſtemahl mit achttägiger Gefängniß im Bürgergehorſam, und das zweytemahl mit Ausſchlieſſung von fernerer Arbeit, zu beſtrafen. Bey anderweit verſpührter Widerſetzlichkeit der Handwerker, muß man fremde von andern Orten, zu Fertigung der vorfallenden Arbeit gegen die in der Bautaxe beſtimmte Bezahlung, zulaſſen und wider alle Beeinträchtigungen kräftig ſchützen. Eben alſo muß denen Bauenden, ohne Unterſchied des Standes, auf das ſchärfſte verboten werden, den Arbeitslohn unter keinerley Vorwand zu erhöhen, damit durch ſolche eigenmächtige Erhöhung die Dürftigen nicht bedrucket werden. Wann zwiſchen denen Bauherrn und Handwerkern Streitigkeiten oder gar Proceſſe entſtehen, ſo müſſen ſolche nach der Bautaxe decidiret und abgemachet werden.

Berechnung des Volkes.

Inhalt.

§. 1. Die Berechnung des Volkes iſt nothwendig. §. 2. Solche kann auf zweyerley Art geſchehen. §. 3. Was Todtenregiſter ſind. §. 4. Wie nach ſelbigen die Menge des Volkes zu beſtimmen. §. 5. Der wievielſte Theil der Menſchen jährlich ſtirbt. §. 6-13. Nutzen der Todtenregiſter. §. 14. Solcher wird allenthalben anerkannt. §. 15. Die Todtenregiſter ſind zur Beſtimmung der Anzahl der Menſchen nicht zureichend. §. 16. Die wirkliche Zählung des Volkes iſt nothwendig. §. 17. Wie ſolche vorzunehmen. §. 18. Mit derſelben muß man allen möglichen Nutzen verbinden. §. 19. Tabellen.

§. 1.

Die Berechnung des Volkes im Lande iſt eine nothwendige und unentbehrliche Anſtalt. Eine weiſe Regierung muß diejenigen kennen, welche von ihr regieret werden ſollen; folglich muß ſie die Anzahl des Volkes im Lande eigentlich wiſſen. Sie kann nicht allein in Anſehung ihrer Maaßregeln zur Bevölkerung nichts gründliches unternehmen, wann ſie nicht von der allgemeinen Anzahl des Volkes im Lande, und von der Beſchaffenheit der Bevölkerung in dieſen oder jenen Provinzen, Creyſen und Gegenden, zuverläſſig unterrichtet iſt; ſondern ſie wird auch bey der Vorſorge vor den Zuſammenhang des Nahrungsſtandes, und in vielen andern Policeyanſtalten im Finſtern tappen, und auf gerathewohl ungewiſſe und nicht genugſam überlegte Maaßregeln ergreifen.

§. 2.

Die Berechnung des Volkes im Lande kann auf zweyerley Art geſchehen. Man hat durch die Erfahrung angemerket, wie viel ohngefähr von denen lebenden Menſchen jährlich zu ſterben pflegen. Folglich kann man aus denen Todtenverzeichniſſen, oder wie viel jährlich

Digitized by Google

jährlich in einem Lande zu ſterben pflegen, einen ziemlich zuverläſſigen Ueberſchlag machen, wie viel Menſchen ohngefähr im Lande vorhanden ſind. Unterdeſſen, da man durch dieſe Berechnung die Anzahl der Menſchen niemahls auf das genaueſte beſtimmen kann; ſo beſtehet die andere Art in der wirklichen Zählung des Volkes, welche in Städten durch die Policey, und auf dem Lande durch die Obrigkeiten geſchiehet.

§. 3.

Todtenregiſter ſind Verzeichniſſe derer in jedem Jahre verſtorbenen Menſchen, die gemeiniglich auf das Neujahr von denen Canzeln bekannt gemacht, und nicht allein von allen Kirchſpielen einer Stadt in ein Verzeichniß zuſammen gebracht, ſondern auch gemeiniglich von allen Städten und Dörfern eines Landes in einer Generaltabelle vorgeſtellet werden; damit die Regierung die ganze Anzahl der Verſtorbenen im Lande daraus überſehen könne. Es pflegen dieſen Todtenregiſtern und Tabellen auch die Verzeichniſſe der Gebohrnen und Copulirten beygefüget zu werden.

§. 4.

Die Art und Weiſe, nach denen Verſtorbenen die Menge des Volkes in einer Stadt oder Land zu beſtimmen, kommt darauf an, daß man einen gewiſſen Theil Menſchen annimmt, welcher wahrſcheinlich alle Jahr von denen lebenden Menſchen ſtirbt, und daß man mit ſolchem angenommenen Theil die Summe der Verſtorbenen multipliciret. Z. E. es ſtürbe jährlich der dreiſſigſte Theil, und in einer Stadt ſtürben jährlich, ein Jahr in das andere gerechnet, 100. Menſchen; ſo würde, wann letztere Summe mit der erſtern vervielfältiget wird, ſich die Anzahl der Menſchen in der Stadt auf 3000. belaufen.

§. 5.

Der wievielſte Theil Menſchen aber jährlich zu ſterben pfleget, darüber ſind die Meynungen ſehr verſchieden. Gemeiniglich nimmt man den dreiſſigſten Theil an, den aber andere, als allzuhoch angeſetzt, verwerfen. Der Herr Oberconſiſtorialrath Süßmilch (a) zeiget aus guten Gründen, daß man von dem platten Lande kaum vorausſetzen könne, daß der vierzigſte Theil jährlich ſterbe. Nur von den groſſen Städten, weil ſich darin Fremde aufhalten, will er, daß man den 25ſten, und von recht groſſen Städten ſogar den 20ſten Theil, als jährlich Sterbende annehmen müſſe. Der Herr von Juſti (b) hingegen ſchlieſſet aus dem Grunde, daß ſich in groſſen Städten viele Fremde aufhalten, gerade das Gegentheil, und behauptet, daß in groſſen Städten ein viel geringerer Antheil der darin lebenden Menſchen jährlich ſterben, als auf dem platten Lande; indem alle Fremde, welche ſich in groſſen Städten aufzuhalten pflegen, ſich in ſolchen Lebensjahren darinnen befänden, in welchen die wenigſten Menſchen zu ſterben pflegen. Dieſes wäre das Alter von 20. bis 40. Jahren; denn die meiſten Menſchen ſtürben entweder frühzeitig in der Kindheit, oder nach ihrem vierzigſten Jahre; wie diejenigen Todtenregiſter, wo das Alter der Verſtorbenen zugleich bemerket wird, klar an die Hand gäben. Ja, was noch mehr wäre, ſo hätten alle diejenigen, welche als Fremde an einem Orte ſind, gemeiniglich die geſundeſte und dauerhafteſte Natur; denn diejenigen, welche ſchwach und kränklich wären, pflegten ſich ſelten von ihrem Geburtsort wegzubegeben. Von allen Fremden alſo, die ſich an einem Orte befinden, dürfte vielleicht jährlich nicht der 200ſte Theil ſterben.

Der Herr Oberconſiſtorialrath Süßmilch, der dieſe Sätze beſtreitet (c), räumet zwar ein, daß unter denſelben verſchiedene wahre ſind. Er giebt zu, daß in ſehr groſſen Städten viel

viel Fremde ſind, daß von 20. bis 40. Jahren die wenigſten Menſchen ſterben; ja, er führet dieſes ſelbſt durch ſchöne und brauchbare Anmerkungen und Nachrichten noch weitläuftiger aus. Er zeiget, daß im 10ten Jahre von 130. Menſchen einer ſtirbt, daß nach der Erfahrung in den Benedictinerklöſtern zu Paris vom 18. bis 25ſten Jahre von 125. Menſchen nur einer von dem Tode hingeriſſen wird, daß um das 30ſte Jahr die Sterblichkeit $\frac{1}{80}$. Theil von den Lebenden ſeyn dürfte. Allein, er meynet, der Schluß aus dieſen Sätzen beweiſe nichts; und ohngeachtet die Menſchen von dem 20. bis 40ſten Jahre am wenigſten stürben, ſo habe doch dieſes mit der Proportion der Sterbenden zu den Lebendigen nichts zu thun.

Der Herr von Juſti aber meynet aus dieſen Sätzen einen ſehr richtigen Schluß auf die Proportion der Sterbenden gegen die Lebenden in einer Stadt machen zu können. Er erinnert zuförderſt, daß ſein Hauptſatz ſey, daß man aus der Menge der in groſſen Städten lebenden Fremden nicht ſchlieſſen könne, daß die Sterblichkeit darinnen gröſſer ſey, ſondern daß man vielmehr das Gegentheil daraus folgern müſſe. Dieſes, deucht ihm, liege aus den obigen Sätzen klar zu Tage. Wann man die in einer Stadt lebende Menſchen zählte, ſo wären die Fremden mit darunter begriffen. So bald nun dieſe Fremden ungleich weniger stürben, als die Eingebohrnen; ſo folgte unumgänglich, daß die Sterblichkeit in der ganzen Stadt verringert werden müſſe. Er ſetzt, daß die Sterblichkeit der Eingebohrnen in Anſehung der Kinder, der alten Leute, und der unordentlichen Lebensart $\frac{1}{27}$. Theil iſt, daß ſie aber bey denen Fremden nur $\frac{1}{37}$. Theil iſt. Er nimmt ferner an, daß die ganze Summe der in einer Stadt lebenden Menſchen aus $\frac{2}{3}$. Eingebohrnen und $\frac{1}{3}$. Fremden beſtehet; daß die ganze Summe der Menſchen 99000. ausmacht, und daß folglich 66000. Eingebohrne, und 33000. Fremde darinnen ſind. Wann die lebenden Menſchen aus eitel Eingebohrnen beſtünden, ſo würden nach der Proportion, daß der 25ſte ſtirbt, jährlich 3925. Menſchen dem Tode zu Theil werden; allein in Anſehung des dritten Theils, welchen die Fremden ausmachen, würden nur 3080. ſterben. Folglich wäre die Sterblichkeit in Anſehung der ganzen Stadt gar ſehr dadurch vermindert worden.

Der Herr Oberconſiſtorialrath meynet zwar, daß eine Stadt eine beſondere Beſchaffenheit, z. E. eine ſehr blühende Univerſität, haben müßte, wann die Fremden den dritten Theil der darinnen lebenden Menſchen ausmachen ſollten. Allein der Herr von Juſti hält dafür, daß dieſes eine gar gewöhnliche Beſchaffenheit aller groſſen und volkreichen Städte wäre. Ja er glaubt, daß in recht groſſen und blühenden Städten, wie z. E. London, Paris, Amſterdam und Wien ſind, die Fremden auf die Hälfte und darüber anſteigen. Wann man alle Häuſer durchgienge, ſo würde man bey denen Handwerkern 4. 5. und mehr Geſellen in der Werkſtatt, und ein oder zwey Mägde finden, die gemeiniglich alle Fremde wären; da hingegen die Familie des Meiſters ſelten höher, als auf Mann und Weib und zwey Kinder hinaufſtiege. In den Häuſern der Vornehmen fände man 10. 12. und mehr Bediente gegen ein paar Perſonen der Herrſchaft. Bey groſſen Manufactur- und Fabrikenanſtalten könnte man die Fremden öfters zu Hunderten zählen; ſo vieler andern, als der Studirenden, der Sollicitanten, derer, ſo ſich des Vergnügens wegen in groſſen Städten aufhalten, und der Garniſon, zu geſchweigen.

Der Herr von Juſti iſt demnach der Meynung, daß man annehmen müſſe, daß auf dem platten Lande der 40ſte Theil der Menſchen jährlich ſtirbet, und in denen groſſen Städten der 50ſte Theil; in recht groſſen volkreichen Städten aber, als London, Paris, Amſterdam und Wien wären, man kaum den

60ſten

60ſten Theil annehmen könne. Wann man aber die Einwohner eines ganzen Landes nach Maaßgebung der Verſtorbenen berechnen wollte, ſo dürfte der 45ſte Theil die gerechte Proportion ſeyn; weil die kleinen und mittelmäßigen Städte faſt einerley Verhältniß mit dem platten Lande hätten, und weil die recht groſſen Städte nicht häufig anzutreffen wären. Er nimmt aber dennoch an, daß man die gerechteſte Proportion in Abſicht auf ein ganzes Land erwählet, wann man voraus ſetzet, daß der 50ſte Theil der lebenden Menſchen jährlich ſtirbet.

Der Engelländer Johann Graunt (d) behauptet, daß in London jährlich der 32ſte Theil, auf dem Lande aber der 15te Theil ſtirbet. Der Holländer Kerſeboom (e) hingegen rechnet 35. Menſchen gegen ein jedes gebohrnes Kind.

Man kann aber gar kein allgemeines Verhältniß der Sterbenden gegen die Lebenden feſtſetzen, das vor alle Länder nur einigermaſſen zuverläſſig und brauchbar wäre. Wann man alſo von einer allgemeinen Regel redet, ſo verſtehet ſich dieſes von Ländern, die unter einerley ſehr gemäſſigtem Clima liegen, und ſonſt in den übrigen Umſtänden einander ziemlich gleich ſind. Allein auch in Anſehung dieſer Länder dürfte eine allgemeine Regel ſchwerlich zum Grunde geleget werden können, indem man eine ſolche ziemliche Gleichheit aller Umſtände bey verſchiedenen Ländern ſo leicht nicht antreffen wird. Es findet ſich dieſelbe nicht einmahl bey denen Provinzen eines Landes, ja ſelbſt die wenigſten Städte ſtehen in gleichen Umſtänden. Die Lebensart, das geſunde oder ungeſunde Waſſer, moraſtige und ſumpfigte Gegenden, oder Gebirge, und die Beſchaffenheit der Nahrungsarten und Gewerbe, haben einen ſehr groſſen Einfluß in die Sterblichkeit der Menſchen, und dieſe Umſtände ſind nicht einmahl in einem und eben demſelben Lande aller Orten gleich. Was man alſo von einer Stadt, oder von einem Orte, in Anſehung der Sterblichkeit der Menſchen urtheilet, kann man nicht auf alle andere anwenden. Wie könnte man z. E. von der Stadt Halle einen Schluß auf Magdeburg und andere Städte machen, da zu Halle, wegen der Steinkohlen, die Sterblichkeit gröſſer iſt, als in allen andern Städten von Teutſchland, wie man ſich aus dem groſſen Unterſchied der Gebohrnen und Geſtorbenen, und aus der Vergleichung mit andern Städten leicht überzeugen kann.

(a) in ſeinem ſchönen Werke: Göttliche Ordnung in denen Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung deſſelben erwieſen, 2. Theile, gr. 8. Berlin 1761. und 1762.

(b) in ſeiner Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 221. u. f.

(c) in ſeinen zwey Sendſchreiben an den Herrn von Juſti, von denen epidemiſchen Krankheiten und dem gröſſern Sterben des 1757ſten Jahres.

(d) in Eſſays in political Arithmetik, London 1691. ſo auch 1702. in die teutſche Sprache, ſ. T. Natürliche und politiſche Anmerkungen über die Todtenzettel der Stadt London.

(e) in Verhandeling tot en proeve, om te weeten de probable Menigte des Volks in de Provintie van Holland en Weſtfriesland, Haag 1738.

§. 6.

Was nun den Nutzen ſelbſt, den die Todtenregiſter zum Behuf der Policeyanſtalten leiſten können (a), anbetrift; ſo kommt zuförderſt in Betracht, daß die Regierung daraus beurtheilen kann, welche Gegenden des Landes mehr oder weniger bevölkert ſind. Die Känntniß dieſer verſchiedenen Gegenden wird alsdann gar leicht an die Hand geben, ob die Urſachen hiervon an der natürlichen Beſchaffenheit des Landes liegen, oder ob gewiſſe Fehler in denen Regierungs- und Policeyverfaſſungen daran Schuld ſind, oder ob die Vaſallen und Unterobrigkeiten durch Bedrückungen der Unterthanen zu der Entvölkerung einer Gegend Gelegenheit geben; und die Weis-

Digitized by Google

heit der Regierung wird alsdann die beſten und wirkſamſten Mittel zu ergreifen wiſſen, wodurch einer weniger bevölkerten Gegend aufgeholfen werden kann, nachdem die Urſachen der Entvölkerung aus dem Wege geräumet ſind.

(a) Den groſſen Nutzen der Todtenregiſter hat am beſten und ausführlichſten der Herr von Juſti gezeiget, ſowohl in ſeiner Policeywiſſenſchaft c. l. §. 226. u. f. als auch in den göttingiſchen Policeyamtsnachrichten vom Jahr 1756. in denen erſtern Blättern. Es ſind deſſelben gründliche Sätze, ſo wir hier anführen. Auſſerdem wird auch in denen ſchwediſchen Abhandlungen, 16. Band, pag. 163. 245. und im 17. Band, pag. 3. 81. 159. 239. von dem Nutzen dieſer Liſten der Gebohrnen und Verſtorbenen gehandelt; und in dem angezogenen vortreflichen Tractat des Herrn Oberconſiſtorialraths Süßmilch zeuget jedes Blatt davon.

§. 7.

Vornehmlich aber geben die Todtenregiſter an die Hand, ob das geſammte Land an Einwohnern zu- oder abnehme, als welches allerdings eine der hauptſächlichſten Bemerkungen einer weiſen Regierung ſeyn muß. Zu dem Ende ſind die Geſtorbenen von zehn zu zehn Jahren in eine Summe zuſammen zu rechnen, und eine mittlere Summe herauszuziehen. Wann man nun die letztern zehn Jahre auf dieſe Art gegen die vorhergehenden hält, und diejenigen davon abziehet, die durch Peſt und anderes auſſerordentliches Sterben hingeriſſen worden ſind; ſo wird man gar bald finden, ob das Land an Einwohnern zu- oder abnimmt; und vernünftige Betrachtungen werden die Urſachen der etwan ſich äuſſernden Verminderung gar bald einſehen laſſen.

§. 8.

Das, was eine weiſe Regierung ſolchergeſtalt in Abſicht auf das geſammte Land zu bemerken hat, läſſet ſich auch mit groſſem Nutzen bey einer jeden wichtigen Stadt beobachten. Auch hier muß man auf die vorhingezeigte Art unterſuchen, ob die beträchtlichen Städte an Volk zu- oder abnehmen; und wann man findet, daß ſich eine Stadt an Einwohnern wirklich vermindert, ſo wird eine weiſe Regierung nicht unterlaſſen, denen Urſachen ſolcher Verminderung nachzuforſchen, ob die Abnahme der Commercien und der Nahrung, die ſchlechte Regierung des Stadtregiments, oder dergleichen daran Schuld ſeyn mögen. Wann man aber einmahl die Urſachen weiß, ſo laſſen ſich auch die eigentlichen und wirkſamen Mittel darwider ausfindig machen; wann die Regierung Entſchlieſſung und Standhaftigkeit genug beſitzet, ſich durch das Blendwerk der Partheyen, der Vorurtheile, der Nebenabſichten und des Eigennutzes, nicht irre machen zu laſſen.

§. 9.

Ein anderer wichtiger Nutzen der Todtenregiſter iſt es auch, daß man daraus bemerken kann, ob ſich ein groſſer Theil der Unterthanen durch Schwelgereyen und andere Ausſchweifungen vor der Zeit in das Grab ſtürzet. Zu dem Ende iſt es nöthig, die Todtenregiſter, wenigſtens zu dem Gebrauch vor die Regierung, ſolchergeſtalt einzurichten, daß daraus zu erſehen iſt, in welchem Alter die Verſtorbenen ihren Tod gefunden haben. Wird man nun gewahr, daß viele in der beſten Blüthe ihrer Jahre dem Tode zu Theil werden, mehr als es dem ordentlichen Laufe der Natur gemäß iſt, und es die Todtenregiſter in andern Ländern ergeben, die zu dem Ende aus verſchiedenen Ländern und Städten, wo man das Alter der Verſtorbenen bemerket, fleiſſig zu ſammlen und zu prüfen ſind; ſo wird eine weiſe Regierung keinen Anſtand nehmen, wieder ſolche Schwelgereyen und Ausſchweifungen dienliche Maaßregeln zu ergreifen. Man muß auch aus denen Todtenregiſtern erſehen können, an was für Krankheiten

ten die Menſchen geſtorben ſind. Dieſes hat den Nutzen, daß man nicht allein daraus ſehen kann, ob die Krankheiten, woran die meiſten Menſchen ſterben, Folgen der Schwelgerey und der Ausſchweifungen, oder des Elendes und einer kümmerlichen Lebensart ſind; ſondern man wird auch wahrnehmen, ob gewiſſe epidemiſche Seuchen ſich häufig in daſiger Gegend einfinden; und die Regierung kann alsdann die Arzeneywiſſenſchaft ermuntern, deſto mehr auf wirkſame Hülfsmittel darwider bedacht zu ſeyn; wie ſie dann überhaupt aus einer ſolchen Einrichtung der Todtenverzeichniſſe zu vielen nützlichen Betrachtungen Anlaß nehmen kann.

§. 10.

Da in denen Todtenregiſtern die todtgebohrnen Kinder beſonders aufgezeichnet ſeyn müſſen, ſo wird die Policey dadurch in den Stand geſetzet werden, zu beobachten, ob die Hebammen die genugſame Geſchicklichkeit und Erfahrung beſitzen, die zu ihrem Amte erfordert wird. Es iſt gewiß allemahl ein untrügliches Merkzeichen von der Unwiſſenheit und Ungeſchicklichkeit der Hebammen, wann viele Kinder todt zur Welt kommen, oder bald nach der Geburt verſterben. Denn der gröſte Theil der Kinder, die bald nach der Geburt verſterben, erlangen ihren Tod durch den Schaden, der ihnen entweder bey der Geburtshülfe zugefüget, oder durch die unvorſichtige und ſchlechte Wartung zugezogen wird. Wann nun eine weiſe Regierung eine ihrer hauptſächlichſten Aufmerkſamkeiten auf den Anwachs der Einwohner, mithin auf das Leben und die Geſundheit der Menſchen zu richten hat; ſo erfordert dieſer Punct gewiß eine groſſe Vorſorge; und man muß nicht allein zu beſſerer künftigen Unterrichtung derſelben Anſtalten treffen, ſondern auch verfügen, daß die Hebammen, die in den Verdacht der Unwiſſenheit und Ungeſchicklichkeit fallen, ſofort von ihrem Amte abzuſetzen ſind.

§. 11.

Es geſchiehet faſt allenthalben, daß man die unehelich gebohrnen Kinder in dem Verzeichniß der Gebohrnen beſonders bemerket; und auch hieraus kann die Policey über die einreiſſenden Ausſchweifungen und die Verachtung des ehelichen Lebens allerley nützliche Betrachtungen machen, und wirkſame Maaßregeln darwider ergreifen. Allein es würde auch ſehr nützlich ſeyn, wann man unter den verſtorbenen Kindern die unehelichen abermahls beſonders bemerkte. Man würde finden, daß von dieſen unglücklichen Geburten nicht der zehnte Theil leben bleibet; indem die meiſten entweder aus Mangel der Wartung und des Unterhalts, oder aus Vernachläſſigung ihrer Mütter, die öfters ſehr grob und vorſetzlich iſt, in den erſten Jahren ihren Untergang finden. Die Sache verdienet allerdings die Aufmerkſamkeit der Landespolicey; und wann dergleichen liederliche Weibesbilder ſchon an ſich ſelbſt ſtrafbar ſind, ſo wird ihr Verbrechen zehnmahl gröſſer, wann ſie die Frucht ihrer Ausſchweifungen umkommen laſſen. Es iſt nicht allein um das Leben eines Menſchen zu thun, ſondern die Republic verliehret auch dadurch einen künftigen Mitburger, der bey guter Erziehung derſelben hätte nützlich werden können.

§. 12.

Ein anderer beträchtlicher Nutzen der Policeyanſtalten in denen Todtenregiſtern iſt, daß die Regierung mit Hülfe derſelben beſtimmen kann, ob das Getreyde, ſo im Lande erzeuget wird, zur Ernährung ſeiner Einwohner hinreicht, oder nicht. Da in einem wohl eingerichteten Staate, vermöge des Contributionsfuſſes, die Anzahl der Aecker bekannt ſeyn muß, indem in ordentlichen Steuer- und Collectencataſtris, auch die befreyten Aecker nicht fehlen dürfen: und da vermöge dieſes Contributionsfuſſes die Anzahl Körner, die in

in jeder Gegend, oder von jeder Claſſe der Aecker, gewöhnlich geerndet werden, gleichfals beſtimmt ſind; ſo kann es gar keiner Schwierigkeit unterworfen ſeyn, die Summe des Getreydes zu berechnen, das jährlich wahrſcheinlicher Weiſe im Lande erzeuget wird. Wann man nun, nach Maaßgebung der Todtenregiſter, die Anzahl der Einwohner beſtimmet; ſo kann man gar bald finden, ob das Getreyde ſowohl zu dem ordentlichen Unterhalte der Menſchen, als auch zu vielen auſſerordentlichen Anwendungen, z. E. zum Branteweinbrennen, zur Verfütterung und Mäſtung, zum Stärkemachen und dergleichen, hinreichend ſey oder nicht; und eine weiſe Regierung kann nach befundenen Umſtänden zur Aufnahme der Landwirthſchaft, beſonders des Ackerbaues, zur Verhütung der Ausfuhre des Getreydes, zur Verminderung des Branteweinbrennens und dergleichen, vielerley dienliche Mittel ergreifen. Denn eine der erſten Vorſorge einer weiſen Regierung iſt wohl ohne Zweifel, daß das zum Unterhalte der Einwohner erforderliche Getreyde zureichend im Lande erzeuget werde. Die verſchiedenen Ausrechnungen, die man hierbey erfordert, dürfen niemand zu mühſam und weitläuftig vorkommen. Das weſentlichſte Kennzeichen einer weiſen Regierung iſt, daß ſie ihre Maaßregeln nicht auf ohngefähr und gerathewohl ergreifen, ſondern alles auf einen ſichern Grund bauen muß; und hierbey kann ſie der Ausrechnungen und einer gründlichen Känntniß des Landes ſo wenig entbehren, als ein Landwirth, der allemahl ſehr ſchlecht wirthſchaften würde, wann er die Beſchaffenheit ſeiner Grundſtücke nicht kennete, und über ſeinen Aufwand keinen Ueberſchlag machte, oder über ſeine erzeugte Früchte keine Rechnung führen wollte.

§. 13.

Eben ſo kann man auch aus denen Todtenregiſtern beſtimmen, wie viel eine einzelne Stadt erfordern wird, wann ſie auf ein oder mehrere Jahre verproviantiret werden ſoll. Dieſe Vorſorge iſt abſonderlich bey allen Veſtungen nöthig; und zwar nicht allein bey einem feindlichen Einbruch, ſondern eine jede Hauptveſtung ſollte zu allen Zeiten in ihren Magazinen, ſowohl vor die Beſatzung, als vor die Einwohner, auf ein Jahr Vorrath haben. Die Todtenregiſter können auch bey verſchiedenen andern Anſtalten der Regierung gute Dienſte leiſten, wann die Frage iſt, wie viel von dieſer oder jener Sache im Lande conſumiret wird, zumahl wann man die Zoll- Accise- und Licentregiſter mit zur Hülfe nimmt.

§. 14.

Dieſen vielfältigen groſſen Nutzen der Todtenregiſter hat man allenthalben eingeſehen; und es werden wenige Staaten ſeyn, wo man nicht jährlich dergleichen verfertigen läſſet. In denen königl. preuſſiſchen Landen wird ſehr eifrig und ſcharf darauf gehalten. Die Anfertigung der Liſten der Gebohrnen, Copulirten und Verſtorbenen, ſo vom erſten Advent des vorhergehenden, bis wieder zum erſten Advent des folgenden Jahres gehen, lieget allen Inſpectoren und Predigern bey allen und jeden Kirchen im Lande ob; und es darf kein einziges Dorf oder Kirchſpiel daran fehlen. Dieſe Liſten werden an die vorgeſetzten Regierungen, Conſiſtoria und Kirchendirectoria bey Zeiten eingeſandt, damit dieſe ſolche längſtens in der Mitte des Januarii nach Berlin einſchicken können. Daſelbſt wird ſodann eine Generaldeſignation von ſämmtlichen königl. Landen verfertiget, und ſelbige Sr. königl. Majeſtät immediate übergeben. Der Geiſtliche, ſo ſich in Anfertigung der Liſte von ſeinem Kirchſpiel ſäumig finden läſſet, wird um 5. Rthaler, das Collegium aber, ſo nachläſſig iſt, und ſich die Provinzialtabellen nicht zu rechter Zeit abgeben läſſet, um 24. Rthaler geſtraft (a).

Digitized by Google

(a) S. Circularia wegen Einſendung derer jährlichen Liſten von Gebohrnen, Copulirten und Verſtorbenen, de 7. Mart. 1751. und 5. Jan. 1758. in novo Corp. Conſtit. March. Pruſſ. Tom. I. pag. 54. Tom. 2. pag. 282.

§. 15.

Ohnerachtet die Todtenregiſter einen ſehr groſſen Nutzen haben, ſo kann man ſich doch niemahls verſprechen, daraus die Anzahl des im Lande befindlichen Volkes mit Zuverläſſigkeit und Gewißheit zu beſtimmen. Die Länder und Himmelsgegenden ſind in Anſehung der Luft, der Ausdünſtungen, der Witterung und dergleichen, die ihren unſtreitigen Einfluß auf die Geſundheit und das Leben der Menſchen haben, gar ſehr von einander unterſchieden; und eben ſo verſchieden iſt auch die Lebensart der Menſchen faſt in allen Ländern. Jngleichen haben nicht alle Länder gleich geſchickte Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und das Medicinalpoliceywesen iſt in einem Lande beſſer eingerichtet, als in einem andern, wo man noch geſtattet, daß die Quackſalber, Scharfrichter und alte Weiber in die Arzeney pfuſchen. Wann man demnach aus denen Todtenregiſtern eine zuverläſſige Berechnung auf die Anzahl der lebenden Menſchen machen wollte, ſo müßte man dennoch dabey eine genaue Zählung des Volkes vornehmen: und alsdann, wann man die Anzahl der Menſchen gegen die mittlere Summe der Verſtorbenen von zehen Jahren hielte, und dieſe Berechnung ſowohl von dem platten Lande, als denen Städten, beſonders machte; ſo würde man finden, was für ein Verhältniß der Sterbenden gegen die Lebenden, ſowohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, man vor einen jeden Staat feſtſetzen müßte. Unterdeſſen würde dennoch auch dieſes Verhältniß einen langen Zeitraum hindurch nicht zuverläſſig bleiben; ſondern wie ſich die Umſtände des Landes änderten, oder epidemiſche Krankheiten ſich viele Jahre hinter einander einfänden, und ein Jahr unter denen Kindern, und das andere unter denen Erwachſenen wüteten: ſo würde auch eine neue Zählung vorgenommen, und ein neues Verhältniß feſtgeſetzet werden müſſen.

§. 16.

Die wirkliche Zählung des Volkes im Lande iſt demnach wohl unſtreitig das ſicherſte und zuverläſſigſte Mittel, deſſen Anzahl zu wiſſen; es wird auch ſelbige zu vielen andern Endzwecken und Maaßregeln, worzu die Todtenregiſter ebenfals nicht hinreichen, dienſam ſeyn. Oefters hat die Regierung nicht ſowohl die geſammte Anzahl des Volkes zu wiſſen nöthig, ſondern wie viel von dieſem oder jenem Geſchlechte, von dieſem oder jenem Alter, desgleichen wie viel mannbare unverheyrathete, oder verheyrathete Manns- und Weibesperſonen vorhanden ſind. Eben ſo muß ſie öfters wiſſen, wie viel von dieſem oder jenem Stande, Lebensart und Handthierung im Lande befindlich ſind; wann ſie anders in ihren Entſchlieſſungen und Maaßregeln gründlich und weislich verfahren will. Alles dieſes würde ſie aus denen bloſſen Todtenregiſtern nicht einſehen können, wann auch die Anzahl des Volkes im Lande aus denenſelben noch ſo zuverläſſig beſtimmet werden könnte. Eine jede weiſe Regierung ſoll demnach wenigſtens alle drey Jahr eine genaue Zählung des geſammten Volkes im Lande veranſtalten.

§. 17.

Die Zählung ſelbſt geſchiehet am beſten in Städten durch die Policeybedienten, und beſonders in denen groſſen Städten durch die in ſelbigen gemeiniglich beſtellte Quartier- oder Gaſſencommiſſarien, auf dem Lande aber durch die Unterobrigkeiten. Dieſe müſſen die Zählung ſolchergeſtalt vornehmen, daß ſie ſelbſt von Hauſe zu Hauſe gehen, und die darinnen befindlichen Menſchen aufſchreiben, nicht aber

daß ſie die Hauswirthe vor ſich citiren, und die Aufzeichnung nach ihrer Ausſage verrichten. Die Policeybediente und Unterobrigkeiten müſſen auch die Zählung in eigener Perſon vornehmen, nicht aber ſolche durch die Policey- und Gerichtsdiener, oder andere unverſtändige Perſonen verrichten laſſen. Wann ſie, wie vor allen Dingen geſchehen muß, das gemeine Volk zu verſtändigen ſuchen, daß dieſe Aufzeichnung keine neue Abgabe, oder andere Beſchwerde, zum Endzweck hat; ſo wird keiner die wahre Anzahl verſchweigen. Die Aufſchreibung geſchiehet gegen das Ende des Jahres.

§. 18.

Mit der Zählung des Volkes muß man allen möglichen Nutzen zu verbinden ſuchen. Man muß die Sache ſolchergeſtalt einrichten, daß die Regierung alle Känntniß daraus erlangen kann, die ſie zu denen verſchiedenen Maaßregeln und Anſtalten zur Wohlfahrt des Staats nöthig hat. Zu dem Ende muß die Zählung ſolchergeſtalt angeordnet werden, daß die Menſchen nach dem verſchiedenen Alter, worinnen die Sterblichkeit am größten und am geringſten iſt, von einander abgeſondert werden. Man muß auch die Geſchlechter von einander unterſcheiden, und dabey bemerken laſſen, ob ſie noch unverheyrathet, oder im Wittwenſtande ſind. Dieſes wird der Regierung das nöthige Licht geben, wie ſich die Proportion der beyderſeitigen Geſchlechter, die in dem Alter ſind, daß ſie heyrathen könnten, gegen einander verhalten, und ob viele von beyderſeitigen Geſchlechtern unverheyrathet bleiben. Hieraus wird ſie die Känntniß von vielen Hinderniſſen gegen die Bevölkerung erlangen, und, darwider die erforderlichen weiſen Maaßregeln zu ergreifen, im Stande ſeyn. Die Regierung muß ferner ihr Augenmerk bey dieſer Zählung dahin gerichtet ſeyn laſſen, daß ſie daraus erkennen kann, ob die Menſchen dem Staate nützlich, oder unnützlich ſind; und zu dem Ende muß ſie zuförderſt das Alter der Söhne, wo ſie dasjenige erlernen ſollen, was ſie nöthig haben, um dereinſt nützliche Mitglieder des gemeinen Weſens zu werden, in denen Tabellen der Zählung abgeſondert aufführen, und dabey bemerken laſſen, ob die Jugend zu dem nöthigen Unterricht angeführet werde, oder nicht. Eben ſo muß ſie bey allen folgenden Altern aufzeichnen laſſen, ob die Menſchen Commercien und Gewerbe treiben, ob ſie der Landwirthſchaft obliegen, ob ſie von ihren Renten, oder ſonſt müßig leben, oder ob ſie in Dienſten des Staats ſtehen, oder Gelehrte ſind. Hieraus wird die Regierung den Zuſtand und Stärke der nützlichen Claſſen des Volkes gleichſam auf einmahl überſehen, und daraus zu vielen Maaßregeln die Veranlaſſung nehmen können. Man muß ferner bey Zählung des Volkes zugleich mit auf den Zuſtand der Manufacturen und Fabriken Betracht nehmen, und den Wachsthum oder Verfall derſelben erforſchen. Zu dem Ende müſſen in groſſen Städten die Quartiercommiſſarien in ihrer Specialliſte über alle Häuſer und Familien noch verſchiedene Rubriken haben, die ſich dahin beziehen; und in kleinen Städten muß bey denen Policeybedienten, oder Rathsherren, welche die Aufſchreibung verrichten, ein gleiches geſchehen. Endlich muß es eines der wichtigſten Augenmerke bey Zählung des Volkes ſeyn, daß ſich die Regierung zugleich von der zunehmenden Bevölkerung, und dem Grunde derſelben, dabey unterrichtet. Es muß derohalben nicht allein in denen Liſten und Tabellen bemerket werden, wer und wie viel Fremde in das Land gezogen ſind, und ſich darinnen etabliret haben; ſondern es muß auch daraus zu erſehen ſeyn, wie viel neue Eheleute das verfloſſene Jahr geheyrathet, und ihre beſondere Haushaltung und Gewerbe angefangen haben. Dieſes kann man aus der Anzahl der Copulirten, ſo man denen Todtenregiſtern beyzufügen pfleget,

Digitized by Google

Digitized by Google

:dige	
erheyr:athete	
dige	
Bittwer	
erheyrathete	
dige	
ittwen	
ige	
rheyrathete	

[illegible]

Digitized by Google

get, nicht wiſſen; denn es heyrathen Wittwen und Wittwer, wodurch der Staat keine neue Haushaltung gewinnet; es heyrathen Handwerksgeſellen und Geſinde, die keine eigene Haushaltung und Gewerbe anfangen; es heyrathen Söhne und Töchter, die in dem Brode ihrer Eltern bleiben; und ſogar die Bettelleute und die Leute im Hoſpital heyrathen einander. Alle ſolche Heyrathen gereichen ſehr wenig zu Beförderung des Nahrungsſtandes und der Bevölkerung. Nur diejenigen Ehen ſind der Grund des Wachsthums, ſowohl von einem, als von dem andern, wo ein paar Eheleute ſich von neuem etabliren, und ihr eigenes und beſonderes Gewerbe anfangen.

§. 19.

Wie etwa nach denen bisher angeführten Regeln ein Verzeichniß der jährlich Gebohrnen, Copulirten und Verſtorbenen einzurichten, zeiget die beygefügte Tabelle A. Die Tabelle B. hingegen, ſo der Herr von Juſti entworfen hat, iſt ein Modell von einer Generaltabelle über die durch die wirkliche Zählung gefundene Anzahl der Menſchen in einem ganzen Lande.

Bettler.

Inhalt.

§. 1. Das Betteln iſt in keinem Staate zu geſtatten. §. 2. Maaßregeln und Anſtalten, die zwar gut, zur gänzlichen Abſtellung des Bettelns aber nicht zureichend ſind. §. 3. Dieſes Uebel muß aus dem Grunde geheilet werden. §. 4. Die Arbeitshäuſer ſind hierzu das beſte Mittel. §. 5. Die Kinder der Bettler ſind beſonders in denen Armen- und Wayſenhäuſern zu erziehen. §. 6. Andere gute Nebenanſtalten. §. 7. Schuldigkeit der Policeybedienten. §. 8. Wanneher und wie die Bettler wieder in Freyheit zu ſetzen. §. 9. Auch ſind ſolche Bettler, welche Begünſtigung verdienen, nicht zu dulden. §. 10, 11. Von der Neujahrsbetteley.

§. 1.

Die Anſtalten wider das Betteln ſind ein eben ſo wichtiger und angelegentlicher Gegenſtand der Policey, als die Anſtalten zu Verſorgung der Armen, von welchen in dem Art. Armenverpflegung gehandelt wird. Und wie es eine groſſe Pflicht der Policey iſt, dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen elenden und unglücklichen Menſchen verſorget werden, welche Alters, Krankheit und Gebrechlichkeit halber zu arbeiten und ihren Lebensunterhalt zu erwerben auſſer Stande ſind, und doch nichts in Vermögen haben; ſo iſt es auf der andern Seite keine geringere Pflicht der Policey, ſehr wirkſame und ernſtliche Maaßregeln und Anſtalten vorzukehren, um das ſchädliche Betteln im Lande zu verhindern und einzuſtellen. Das Betteln iſt allemahl eine Unordnung in dem Staate, ſowohl wegen des übeln Anſehens, das die häufigen Bettler auf denen Straſſen verurſachen, als wegen der Ungleichheit, die dabey ſowohl auf Seiten der Geber, als der Empfänger der Allmoſen vorgehet; wie dann auch alsdann ſchwerlich zu vermeiden iſt, daß nicht das Betteln eine Unterſtützung der Faulheit wird; und dieſes iſt eine der wichtigſten Urſachen, warum auf keinerley Art einiges Betteln im Staate zu geſtatten iſt. Denn wann die Faulheit gar keine Unterſtützung vor ſich ſiehet, ſo ſiehet ſie ſich wider Willen zu arbeiten genöthiget; und es liegt dem Staate gar zu viel daran, daß alle Unterthanen arbeiten und fleiſſig ſind. Eher man aber mit Billigkeit und Gerechtigkeit zu ſo ernſtlichen Maaßregeln wider das Betteln ſchreiten kann, iſt es unumgänglich nothwendig, alle diejenigen Armen vorher zu verſorgen, welche ſich nicht im Stande befinden, zu arbeiten, und die Vorſorge der Regierung verdienen, und welche mithin unter dieſen ernſtlichen Anſtalten unſchuldiger Weiſe leiden würden.

Digitized by Google

§. 2.

Von allen Unordnungen, welche in denen bürgerlichen Geſellſchaften einzureiſſen pflegen, iſt faſt keine einzige, wider welche man ſo vielerley verſchiedene Maaßregeln und Anſtalten ausfindig zu machen geſuchet hätte, als wider das Betteln. Man hat Allmoſencaſſen angeleget; man hat jedem Orte auferleget, ſeine Armen zu ernähren; man hat die fremden Bettler über die Gränzen, die einheimiſchen aber an den Ort ihrer Geburt geſchaffet, um daſelbſt von den Gemeinden ernähret zu werden; man hat an den Gränzen ſowohl als an den Thoren der Stadte genaue Aufſicht angeordnet, um die Bettler daraus abzuhalten. Man hat diejenigen jungen und ſtarken Bettler, die ſich über dem Betteln haben betreten laſſen, mit Gefängniß, Zuchthauſe, und andern Strafen beleget. Man hat ſogar Geſetze ertheilet, daß alle diejenigen mit anſehnlichen Geldſtrafen beleget werden ſollen, die einem Bettler ein Allmoſen geben werden (a). Allein alle dieſe und viele andere Maaßregeln ſind gänzlich vergeblich geweſen. Wann ſie anfangs eine Wirkung gezeiget haben, ſo iſt dieſelbe von keiner längern, als einer ein- oder zweymonatlichen Dauer geweſen; und das Land iſt nachher mit Bettlern weit mehr überſchwemmet worden, als vorher.

(a) S. meine Cameraliſtenbibliothek, Art. Bettler, wo viele Landesgeſetze angeführet ſind, in welchen dergleichen Maaßregeln genommen worden.

§. 3.

Soll dieſem Uebel des Bettelns aus dem Grunde abgeholfen werden, ſo muß man die Quellen verſtopfen, aus welchen es entſpringet. Dieſe ſind Faulheit, Müſſiggang und Niederträchtigkeit. Diejenigen Menſchen, welche ſich des öffentlichen Bettelns bedienen, ſind faſt allemahl faule, müſſige und verſchwenderiſche Leute geweſen, die nach dem Kennzeichen dieſer Eigenſchaften zugleich niederträchtige Seelen haben. Dieſe, wann ſie ihr Vermögen durchgebracht haben, legen ſich auf das Betteln; und da ſie es nach ihren Neigungen gar bequem finden, ſo gefället es ihnen unendlich beſſer, als das Arbeiten. Ihre Kinder werden von zarter Jugend an zu dem Betteln gewöhnet, und niemahls zu einiger Arbeit angehalten. Folglich fanden ſie ihre ganze Lebenszeit hindurch einen gröſſern Gefallen zu betteln, das ihnen keinen ſauern Schweiß austreibet, als zu arbeiten; und der Staat bekommt viele Zeugungen hindurch ein ganzes Geſchlecht von Bettelleuten. Wann man ſolchen Leuten mit Beyſteuer aus der Allmoſencaſſe, mit Verpflegung in den Armenhäuſern und dergleichen, zu ſtatten kommt; ſo kann man ihren Neigungen nicht beſſer ſchmeicheln: dann nicht zu arbeiten iſt eben dasjenige, was ſie ſuchen und wünſchen. Die Zuchthäuſer und Gefängniſſe ſind zwar von etwas mehrerer Wirkung, und hinterlaſſen bey den Bettlern wenigſtens auf einige Zeit eine Furcht: weil ſie aber darinnen nicht lange aufbehalten werden können, ſondern nach einigen Tagen wieder losgelaſſen werden müſſen, wann man ſie nicht umſonſt ernähren will; ſo pfleget auch die Furcht und das Andenken bey ihnen bald wieder zu verſchwinden. Solche Anſtalten ſind alſo nicht vermögend, diejenigen Menſchen, welche ihr Guth thörigter Weiſe verſchwendet haben, abzuſchrecken, daß ſie nicht in dem Betteln, ſondern in der Arbeit ihre einzige Zuflucht ſuchen ſollen.

§. 4.

Die Arbeitshäuſer ſind das beſte und kräftigſte Mittel, dem Uebel des Bettelns zu ſteuren, und daſſelbe einmahl aus dem Grunde zu heilen. Es müſſen demnach dergleichen Arbeitshäuſer im Lande beſonders angeleget, oder wie es mehrentheils zu geſchehen pfleget, mit denen Zuchthäuſern verbunden

Digitized by Google

den werden. Und, nachdem der Landesherr zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt machen laſſen, daß alle diejenigen, die ſich künftig weiter des Bettelns bedienen werden, ſofort in denenſelben zur Arbeit angehalten werden ſollen; muß man alsdann ſofort die allerſtrengſte Aufſicht halten, und alle Bettler, ohne alle Unterſuchungen, warum ſie betteln, darinnen einſperren, ihnen eine gewiſſe Arbeit täglich vorſchreiben, und ſie darzu mit Zwangsmitteln anhalten, ſie aber dagegen unterhalten. Da die Bettler in denen Arbeitshäuſern Arbeit und Unterhalt finden, ſo fällt zugleich ihr allgemeiner und beſtändiger Vorwand, daß ſie keinen Dienſt oder Arbeit bekommen könnten, weg. Dieſer Vorwand iſt ohnehin gröſtentheils ungegründet. Menſchen, die zu arbeiten Luſt haben, finden allemahl Gelegenheit darzu. Es iſt alſo auf dieſe Entſchuldigung der Bettler keinesweges zu reflectiren. Ja ſelbſt diejenigen, welche erlittene Unglücksfälle vorwenden, ſind damit nicht allemahl zu hören. Iſt jemand noch bey Kräften, und kann ſich noch ſeiner Hände gebrauchen, ſo iſt nicht abzuſehen, wie ihm ein Unglücksfall, es ſey Brand, Waſſerſchaden, erlittene Krankheit, oder was es wolle, verhindern kann, zu arbeiten, und ſein Brod zu verdienen; zu geſchweigen, daß dergleichen verunglückte Leute von ihrem Landesherrn und Obrigkeit allezeit Unterſtützung und Hülfe, um ihre Nahrung und Gewerbe wiederum herzuſtellen, zu erlangen pflegen.

§. 5.

Wann dieſe Anſtalten ihre abgezielte Wirkung erreichen ſollen, ſo müſſen auch die Kinder, die ſich auf dem Betteln betreten laſſen, ſofort aufgehoben, und in beſondere Wayſen- und Armenhäuſer eingeſperret werden. Denn auſſer dieſer Verfügung könnte die Wirkung dieſer Anſtalt ſofort vereitelt werden, daß zwar die Bettler ſelbſt ſich des Bettelns enthielten, aber ſich ihrer Kinder darzu bedienten. Ueberdieß, wann dieſes ſchädliche Uebel mit der Wurzel aus dem Staate ausgerottet werden ſoll, ſo iſt es inſonderheit nöthig, die Kinder der Bettler von ihren Eltern abzuſondern, wo ſie zu nichts als zu Müſſiggang und Bosheiten angeführet werden, und ihnen eine ſolche Erziehung zu geben, daß ſie ehrliche Handthierungen erlernen, zum Fleiß und Arbeitſamkeit angewöhnet, und durch Beybringung guter Grundſätze von dem Fleiſſe und deſſen Wirkung, von den Pflichten eines jeden Menſchen gegen die bürgerliche Geſellſchaft, und durch Erregung einer Ehrbegierde in ihnen, und Abſcheues vor die Niederträchtigkeit, zu künftigen nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft erzogen werden.

§. 6.

Obgleich dieſe Anſtalten, wann ſie durch die erforderliche Aufſicht beſtändig in genauer Beobachtung erhalten werden, ihre Wirkung wider das Betteln ohnfehlbar leiſten; ſo müſſen dennoch dabey zugleich diejenige Anſtalten vorgekehret werden, deren oben §. 2. Erwehnung geſchehen. Denn wann ſelbige gleich an und vor ſich ſelbſt nicht hinreichend ſind, das Betteln gänzlich abzuſtellen; ſo kann man ſich derſelben dennoch als guter Nebenmittel bedienen. Wozu auch die Geſetze gehören, daß die Clöſter denen Bettlern kein Aſylum verſtatten, die Gaſtwirthe ſie nicht aufnehmen, und die Fiſcher und Fährleute ſie nicht über das Waſſer fahren dürfen (a).

(a) S. königl. preußiſche Verordnung und Inſtruction wegen Unterhaltung der wahren Armen und Wegſchaffung aller Bettler bey der Stadt und denen Vorſtädten in Breßlau, vom 14. Dec. 1747. in der Samml. ſchleſiſcher Ordnungen.

Digitized by Google

§. 7.

Alle dieſe Anſtalten und Maaßregeln erfordern eine ſehr genaue Aufmerkſamkeit der obern Policeybedienten, wann ſie nicht gar bald wieder einſchlafen, und das Land von neuem mit Bettlern überſchwemmet werden ſoll; da ſich dann der Staat die Koſten zu Errichtung der Arbeitshäuſer vergeblich zugezogen hat. Die Policeydiener, Bettelvoigte, die Sicherheitswache müſſen demnach unaufhörlich angeſtrenget werden, ihre Schuldigkeit zu thun; und die Aufſicht muß ſo groß ſeyn, daß ein Bettler ſich kaum hat ſehen laſſen, als er ſchon eingefangen ſeyn muß. Zu dem Ende müſſen genugſam Bettelvoigte angeſtellet werden. Die Anzahl richtet ſich nach der Gröſſe und Weitläuftigkeit der Stadt und derſelben Vorſtädte. Einem jeden derſelben wird ſein gewiſſes Viertel oder Revier angewieſen, ſo er beſtändig den Tag über zu belaufen hat. Diejenige Viertel, worin viele Clöſter ſind, pflegen, weil daſelbſt die meiſten Bettelleute zu vermuthen, mit mehrern Bettelvoigten verſehen zu werden, als die übrigen Quartiere, wo dergleichen ſo ſehr nicht zu beſorgen iſt. Um die geringen Policeybedienten zur Wachſamkeit zu ermuntern, ſo muß ihnen von jedem Bettler, den ſie einbringen, eine Belohnung gereichet werden. Im Fall ſie aber mit denen Bettelleuten ſich verſtehen, und ihnen vor einen gewiſſen Tribut durch die Finger ſehen ſollten, wie es ſich gar oft ereignet; ſo müſſen ſie mit Verluſt ihres Dienſtes, und andern harten Strafen, angeſehen werden. Es muß ihnen nicht einmahl einige Nachläſſigkeit ungeſtraft hingehen; vor jeden Bettler, der in ihrem Viertel betroffen wird, und welchen ſie nicht arretiren laſſen, müſſen ſie in eine gewiſſe Strafe zum Beſten der Armenverpflegung verfallen ſeyn.

§. 8.

Wann jedoch dieſe Anſtalten billig und gerecht ſeyn ſollen, ſo muß das Einſperren in die Arbeitshäuſer keine ewige Sclaverey in ſich ſchlieſſen, aus welcher niemahls wieder eine Erlöſung zu hoffen iſt. Der Müſſiggang iſt ſo wenig eine Eigenſchaft, die ganz und gar unverbeſſerlich iſt, noch ein ſo groſſes Verbrechen, das den ewigen Verluſt der Freyheit verdienet. Wann demnach jemand ſich in dem Arbeitshauſe fleiſſig bezeuget, und keine Neigung zur Faulheit mehr an ſich blicken läßt, und er findet jemand, welcher vor ihn gut ſpricht, daß er ſich künftig nicht ferner auf das Betteln betreten laſſen wird; ſo muß er ſofort die Freyheit erlangen, aus dem Arbeitshauſe wieder herauszugehen. Wann er aber auch keinen Bürgen zu ſchaffen vermögend wäre, und er hat ſich drey Jahr über fleiſſig bezeuget, und keine Neigung zur Faulheit zu erkennen gegeben; ſo muß er auch, gegen ſein eidliches Verſprechen, ſich künftig durch ſeinen Fleiß ehrlich zu ernähren, wieder auf freyen Fuß geſtellet werden; da ihm dann zugleich angekündiget werden könnte, daß, wann er künftig ſich ferner auf dem Betteln betreten laſſen würde, er die gewiſſe Strafe zu gewarten hätte, lebenslang in das Zuchthaus eingeſperret zu werden. Wo die Zuchthäuſer mit denen Arbeitshäuſern vereiniget ſind, pflegen die Behältniſſe der Sträflinge ſowohl als die Arbeitsſtuben von einander dennoch abgeſondert zu ſeyn; ſo daß diejenige, ſo im Zuchthauſe ſitzen, mit denen im Arbeitshauſe keine Gemeinſchaft haben. Die Urſache davon iſt, daß die Zuchthäuſer, weil gemeiniglich nur ſolche Leute darin eingeſperret werden, die eine ehrloſe Miſſethat begangen, der Ehre und guten Nahmen nachtheilig ſind. Ob nun gleich das Betteln eine niederträchtige That iſt, ſo kann man doch nicht ſagen, daß ſie eine ſolche That ſey, welche die Beraubung der Ehre und des guten Nahmens verdienet; indem aus ſolchen Bettlern, wann ſie ſich gebeſſert, geſchickte, tüchtige und nützliche Mitbürger werden können. Es würde

mithin

Digitized by Google

mithin wider alle Billigkeit und Gerechtigkeit ſeyn, wann man die Bettler mit denen Züchtlingen zuſammen ſperren und mit einander in Gemeinſchaft arbeiten laſſen wollte. Man würde erſtern dadurch einen Vorwurf zuziehen, der ihnen in ihrem folgenden ganzen Leben hinderlich und nachtheilig ſeyn könnte, welches härter wäre, als die Strafe, ſo ſie vorhero zu ihrem eigenen Beſten ausgeſtanden haben.

§. 9.

Es iſt noch zu erinnern, daß, wann dieſe Anſtalten ihre Wirkungen erreichen ſollen, ſo muß unter keinerley Vorwand einiges Betteln geſtattet werden, wann der Bettler auch ſonſt alle Begünſtigung verdienet. Solchemnach muß es niemand erlaubt ſeyn, wegen erlittenen Brandes, Waſſer- und Hagelſchaden, und anderer Unglücksfälle zu betteln; ſondern der Staat muß ſolchen verunglückten Leuten durch Feuraſſecuranz- und andern Anſtalten zu Hülfe kommen. Eben ſo wenig kann zum Behuf neu zu erbauender Kirchen, oder anderer guten Anſtalten, eine Privatſammlung in den Häuſern nachgeſehen werden; ſondern alles, was ſolcher Endzwecke halber geſchehen kann, iſt eine Collecte bey dem öffentlichen Gottesdienſte, und auch dieſe erfordert die ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn. Auch denen ſogenannten Emigranten oder Neubekehrten, die ihr Vaterland wegen der Religion verlaſſen haben, oder darzu genöthiget worden ſind, kann kein Betteln vergönnet werden; ſondern, wann ſie es verdienen, ſo muß der Staat auf andere Art liebreich vor ſie ſorgen. Denen Handwerkspurſchen iſt das Betteln gleichſals nicht zu geſtatten, indem es nur liederliche, faule und ihren Meiſtern ungehorſame Geſellen macht; ſondern es muß vor ihnen aus der Gewerkslade geſorget werden. Am allerwenigſten iſt das Betteln vor die türkiſche Sclaven, der ſogenannten Pilgrimme und der Bettelſtudenten zu dulden, indem unter ſolchem Vorwand ſich öfters viel liederliches Geſindel in das Land einſchleichet, auch viel Betrug und Bosheit dabey vorgehet, das Geld aber auf die allerſchlechteſte Art aus dem Lande geſchleppet wird (a).

(a) S. von denen Anſtalten wider das Betteln des Herrn von Juſti Policeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 328. u. f. Deſſelben Cameralwiſſenſchaft, 1. Band, §. 305. u f. und ſeine politiſche und Finanzſchriften, 2. Band, pag. 226. u. f.

§. 10.

Es giebt noch eine beſondere Art des Bettelns, welche zwar wegen ihres alten Herkommens und Gebrauchs ſowohl, als ihres ſcheinbaren Vorwands, privilegiret und erlaubt zu ſeyn ſcheinet, im Grunde aber eben ſo wenig taugt und zu dulden iſt, als das ordentliche Betteln, von welchem es ohnehin nicht viel unterſchieden iſt. Es iſt ſolches das bekannte Neujahrſammlen. Es iſt kein einziger Grund zu deſſen Vertheidigung vorhanden. Sind es die geringen Bedienten des Staats, oder die Unterbedienten der Obrigkeiten, welche das Neujahr ſammlen; ſo bekommen ſelbige ihre Beſoldung und Lohn, wozu ein jeder durch ſeine Abgaben das Seinige bereits beytragen muß, und durch dieſe Betteley nicht noch einmahl in Contribution geſetzt werden kann. Iſt ihr Lohn zu gering, und ſind ihnen die Neujahrsgeſchenke als ein Theil deſſelben zugeſchlagen; ſo läuft ſolches wider die guten Policeygrundſätze, und würde es allemahl beſſer ſeyn, wann man ihnen davor entweder ihre Beſoldungen aus denen gemeinen Einkünften erhöhete, oder von jedem Hauſe zu dieſem Behuf etwas gewiſſes jährliches entrichten lieſſe. Man würde alsdann von beyden Seiten auf einem gewiſſen Fuſſe ſtehen. Sind die Sammler diejenigen, deren Dienſte man ſich gebrauchet, als die Briefträger, Poſtillons, u. d. ſo ſind ſolche weiter

Digitized by Google

weiter nichts, als Diener einer öffentlichen Anſtalt, vor deren Gebrauch jedermann ſein Poſt- und Brieftragergeld zahlen muß; und iſt vernünftiger Weiſe nicht einzuſehen, wie aus dem bloſſen Gebrauch der Dienſte dergleichen Leute, die in jedem beſondern Falle bezahlet werden, eine Verbindlichkeit zu Neujahresgeſchenken entſtehen ſollte. Bevor in Wien das Neujahrſammlen durch eine ernſtliche Policeyordnung verboten ward, war dieſe Betteley ſo weit gekommen, daß ſogar die Laquayen bey allen guten Freunden und Bekannten von ihren Herrſchaften herumgiengen, um das Neujahr zu fordern. Es ſchien ihnen ein genugſamer Grund zu ihrem Befugniß zu ſeyn, wann ſie jemanden einmahl ein Glas Wein eingeſchenket hatten; und in der That iſt dieſer Grund ſo gut, als derjenige, ſo der Poſtillon, der Gerichtsbote, oder irgend ein anderer haben kann, nemlich ihre Gründe taugen alle nichts. Von denen Tambours, Stadtmuſicanten, und mehr andern, iſt ein gleiches zu ſagen. Es iſt eine ordentliche Betteley, nur mit dem einzigen Unterſchied, daß die Neujahrsſammler nur des Jahrs einmahl betteln, und daß ſie es unter der Geſtalt ihrer beſondern Verrichtungen thun, z. E. daß der Poſtillon das Poſthorn bläſet, der Tambour trommelt, die Muſicanten aufſpielen, u. d. Allein thun nicht in verſchiedenen Ländern, wo es noch an einer guten Policey fehlet, viele Bettler auf denen Landſtraſſen täglich ein gleiches, da der eine auf der Geige, ein anderer auf der Zitter ſpielet, oder die Trompete bläſet, in der Abſicht, von denen Reiſenden ein Geſchenk zu erhalten; und wer wird ſolche nicht für Bettler halten?

§. 11.

Es iſt dieſes Neujahrsſammlen eine wahre Laſt vor die Einwohner einer Stadt. Ein angeſehener Mann ſiehet ſich genöthiget, 10. 12. und mehr Rthaler aufzuwenden, um ſo viel Neujahrsſammler zu befriedigen, und ein jeder gemeiner Bürger muß wenigſtens einige Rthaler ausgeben. Es werden wenig Leute in allerley Ständen ſeyn, denen eine ſolche auſſerordentliche Ausgabe nicht empfindlich fallen ſollte. Und wann es gleich in jedermanns Willkühr ſtehet, ob er etwas geben will, oder nicht; ſo werden doch wenige ſeyn, die ſich zu geben entbrechen, ſo gerne ſie auch deſſen entübriget wären, und ſo wehe es auch ihrem Beutel thut. Ein jeder will nicht vor weniger reich, großmüthig und freygebig angeſehen ſeyn, als andere; und wer will ſich gern der Nachrede dieſer Leute, oder gar ihrer Unhöflichkeit und Grobheit ausſetzen, mit welcher viele von dieſen Sammlern demjenigen begegnen würden, der ſie leer fortgehen lieſſe? Weil es nun nicht eine Sache der Einwohner einer Stadt iſt, ſich dieſes Unfugs durch Verweigerung des Gebens zu entſchütten; ſo iſt es hingegen die Pflicht der Policey, dergleichen nicht zu geſtatten, als welche hauptſächlich Vorſorge tragen muß, alle Gewohnheiten und Mißbräuche abzuſchaffen, wodurch die Unterthanen in unnöthigen Aufwand geführet werden. Es werden auch wenig Länder ſeyn, wo nicht Geſetze wider das Neujahrſammlen gegeben wären. Allein man pfleget dennoch, ſolcher Geſetze und Policeyverordnungen ohngeachtet, ein und andern Leuten, als denen Küſtern, Stadtmuſicanten, Laternenwärtern, Kothkärnern, u. d. das Neujahrſammlen zuzulaſſen, vermuthlich, weil man überzeuget iſt, daß ihr Gehalt ſehr geringe iſt. Man würde aber viel beſſer thun, und der guten Ordnung gemäſſer verfahren, wann man dieſen Leuten davor ihren Gehalt vermehrete (a).

(a) Von dem Mißbrauch und Unfug des Neujahrſammlens hat der Herr von Juſti in ſeiner Policeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 356. u. f. ausführlich und gründlich gehandelt.

Bevöl-

Bevölkerung.

Inhalt.

§. 1. Die Bevölkerung iſt ein wichtiger Gegenſtand der Policey. §. 2. Ob ſelbiger Gränzen zu ſetzen. §. 3 = 13. Mittel und Maaßregeln, die Bevölkerung zu befördern. §. 14. Von der Verhütung der Entvölkerung. §. 15. Urſachen der Auswanderung der Unterthanen. §. 16. Von Geſetzen wider dieſelbige. §. 17. Vom Abzugsgeld, als ein Mittel dagegen. §. 18. Von Ausführung der Unterthanen in fremde Colonien. §. 19. Von der Schädlichkeit der fremden Soldatenwerbungen, und §. 20. der Landesverweiſung.

§. 1.

Die Bevölkerung des Landes iſt ein ſehr wichtiger Gegenſtand der allgemeinen Landespolicey. Denn es iſt eine unläugbare Wahrheit, daß die wahre Stärke eines Staats in der Menge der Einwohner beſtehet. Das Land wird immer mehr cultiviret, es werden mehr Landeswaaren und Producte gewonnen, dieſe ziehen die Vermehrung der Gewerbe, der Manufacturen und Fabriken nach ſich, welche die Commercien vergröſſern, den Umlauf des Geldes befördern, und den Reichthum des Landes vermehren. Dieſerwegen iſt auch allemahl die erſte Sorge einer weiſen Regierung auf die Vermehrung der Einwohner gerichtet.

§. 2.

Es fragt ſich aber, ob man dann in der Bevölkerung des Landes beſtändig fortgehen, oder aber bey einer gewiſſen Gröſſe der Menge ſtehen bleiben müſſe, und ob nicht zu beſorgen ſey, daß das Land endlich zu viel Einwohner bekomme, ſo daß demſelben zuletzt die groſſe Menge der Menſchen zur Laſt falle. Einige behaupten, daß ein Land niemahls zu viel Einwohner haben könne, wann nemlich Commercien, Manufacturen und Gewerbe darin blüheten, wann die Policey wohl eingerichtet wäre, und das Land überhaupt wohl und weislich beherſchet würde. Andere nehmen hingegen den Grundſatz an: ein Land müſſe, ſo viel möglich, nicht weniger Einwohner haben, als es ernähren könne, es ſeye durch die Naturgaben deſſelben, oder durch Kunſt und Fleiß. Es müſſe aber auch, ſo viel möglich, nicht mehr Einwohner haben, als es auf eine oder die andere Weiſe ernähren könne. Es ſcheinen beyde Meynungen ſich einander zu widerſprechen; allein ſie können ganz wohl mit einander vereiniget werden, ſo daß beyde Theile Recht behalten. Diejenigen, welche der Bevölkerung keine Schranken ſetzen, haben nicht allein groſſe Staaten zum Gegenſtande, und betrachten ſolche in ihrem ganzen Umfange; ſondern ſie ſehen die Länder auch an, wie ſie wirklich beſchaffen ſind. Und da haben ſie dann nicht Unrecht, wann ſie behaupten, daß ein Land niemahls zu viel Einwohner haben könne. Wann man alle groſſe Staaten in Europa betrachtet, ſo wird man von keinem einzigen ſagen können, daß ſein Land bereits in die möglichſte Cultur gebracht worden. Man wird allenthalben noch viel unbebanetes Land antreffen, worauf ſich eine groſſe Menge Menſchen ernähren könnte. Der Ackerbau iſt auch noch lange nicht zu der rechten Vollkommenheit gebracht worden, welches ſelbſt die Engelländer, die doch hierinnen am allerweiteſten vor allen andern europäiſchen Nationen gekommen ſind, eingeſtehen. Wann man bedenket, daß diejenigen Länder in Europa, ſo fleiſſig ſind, ſich auf den Ackerbau legen, und die Hälfte ihres erzeugten Getreydes nach Spanien, Portugall und in andere Staaten ſchicken, noch einmahl, ja wohl drey und viermahl ſo viel Einwohner ernähren könnten, wann ſie alles Getreyde im Lande behalten, ſolches nicht unnütze zu Puder, ſtarken Waſſern und dergleichen Dingen verbrauchen, die Oeconomie recht in Flor bringen, und alle Plätze und Gegenden recht nutzen wollten; ſo muß man allerdings behaupten, daß die Bevölkerung

rung keine Gränzen haben könne, ſondern daß man ſelbige beſtändig fortſetzen müſſe, indem ja auch jährlich wieder eine groſſe Menge der Einwohner durch Krankheiten, und, leider! auch ſehr oft durch Krieg, eingebüſſet wird; ſo, daß es moraliter nicht einmahl möglich iſt, daß ein groſſer Staat es ſo weit bringen könne, daß gar kein unbebauetes Plätzgen mehr darinnen befindlich ſeyn, und die Landwirthſchaft in der möglichſten Vollkommenheit getrieben werden, daß die Manufacturen und Fabriken in den möglichſten Flor gebracht, die Commercien auf das höchſte ausgebreitet, und alle Stellen im Lande dergeſtalt mit Einwohnern beſetzet ſeyn ſollten, daß man nicht mehr Urſache habe, an die Vermehrung derſelben zu gedenken. Diejenigen hingegen, welche der Bevölkerung ein gewiſſes Ziel ſetzen, präſupponiren entweder ein ſolches glückſeliges Land, oder ſie nehmen nur ein mäſſiges oder kleines Land zum Gegenſtande, oder beurtheilen endlich die Volkreichheit nach den beſondern Claſſen der Einwohner. Ein Fürſtenthum von 10. bis 20. oder eine Grafſchaft von 4. bis 6. Meilen im Umcreyſe, würden ſich endlich noch wohl in eine ſolche Cultur bringen laſſen, daß man keine öde oder unbebauete Stellen mehr darinnen antreffe, worauf ſich neue Einwohner ernähren könnten; man könnte auch durch gute Anſtalten die Landwirthſchaft ſo hoch treiben, als es nur möglich wäre, und die Manufacturen und Fabriken in einen ſolchen Flor bringen, als es nach Proportion der Gröſſe, und nach der Lage und übrigen Beſchaffenheit des Landes, ſich nur immer thun laſſen wollte. Es könnte alſo ein ſolches kleines Land hinlänglich mit Einwohnern beſetzet werden, weil ſich hier nicht ſo groſſe Schwierigkeiten finden, als in groſſen und weitläuftigen Staaten. Geſetzt nun, es wäre wirklich hinlänglich bevölkert, es meldeten ſich aber ein paar Tauſend Salzburger Familien, welche ſich im Lande niederlaſſen wollten; würde man ſelbige nicht mit dem Beſcheide abweiſen müſſen, daß das Land bereits mit Einwohnern vollkommen beſetzt wäre, daß man keine unbebauete Stellen mehr habe, worauf man ſie anſetzen könnte, und daß man ihnen auch in den Städten, wo alles mit Menſchen angefüllet ſey, keine Nahrung verſchaffen könne? Wäre dieſes nun nicht eben ſo viel geſaget, als man müſſe hier in der Bevölkerung ſtille ſtehen, weil man ſonſt zu viel Einwohner bekommen würde, die ſich einander zur Laſt fallen? Eben ſo kann auch in Anſehung ein oder der andern Claſſe der Einwohner die Bevölkerung allzuſtark werden. Wann z. E. die Bauerngüther im Lande bereits nach einer ſolchen gerechten Proportion unter die Bauern vertheilet wären, daß nur eine Familie ſich auf einem Hofe nähren, mithin der Hof ohne Schaden und Nachtheil nicht mehr zertheilet werden könnte; wann ſich ferner keine unbebauete Stellen mehr fänden, man auch keine Waldungen mehr ausroden dürfte, bey dem allen aber die Bauerfamilien ſich ſo ſtark vermehret hätten, daß die Eltern nicht mehr wüßten, wo ſie mit ihren vielen Kindern hin ſollten; kann man da nicht mit allem Rechte ſagen: die Menge der Bauersleute iſt zu ſtark geworden, man darf keine neuen anſetzen? Wann man alles dieſes recht erwäget, ſo kann man, in Anſehung der Bevölkerung, keine richtigere Hauptregel annehmen, als diejenige iſt, welche ein ungenannter Schriftſteller (a) feſtgeſtellet hat, und die alſo lautet: Ein Land kann nicht zu viel bevölkert werden, wann es alle ſeine Einwohner bequemlich ernähren kann, es ſey von demjenigen, ſo das Land ſelbſt an ſeinen natürlichen Gaben hergiebet; oder von deme, ſo durch den Fleiß der Einwohner bey Handlung und Fabriken von den Fremden gewonnen wird.

(a) Der Verfaſſer der zu Carlsruhe 1759. in vier Bogen in 8. herausgekommenen Schrift: Gedanken von der Bevölkerung, §. 13.

§. 3.

§. 3.

Wann nun ein weiſer Regent ſeine Länder immer volkreicher zu machen bemühet ſeyn ſoll, ſo müſſen wir nunmehro die Mittel und Maaßregeln erwägen, die er zu dem Ende zu ergreiſen hat. Selbige werden darauf ankommen, daß man Fremden und Eingebohrnen die Wohnung in dem Lande angenehm zu machen ſuchet, und daß man diejenigen Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen bedacht iſt, welche der Vermehrung des Volkes im Wege ſtehen, oder die Menſchen vor der Zeit in den Tod liefern.

§. 4.

1. Grundregel. Eine gütige und gelinde Regierung, und die Vermeidung aller ungerechten Bedrückungen, iſt dem Wachsthume der Bevölkerung ſehr beförderlich. Wer wird gerne in ein Land ziehen, wo man harte, ungerechte und deſpotiſche Principia heget: wo man die Unterthanen verachtet, vor derſelben Wohlfahrt nicht ſorget, ſondern ſie vielmehr durch unerſchwingliche Abgaben und damit verknüpfte Executionen ausſauget: wo die Proceſſe ewig dauern, und die ſtreitende Partheyen durch ungerechte, ungewiſſenhafte und gewinnſüchtige Richter und Advocaten ruiniret werden: wo man denen erſten und vornehmſten Bedienten freyen Willen läſſet, mit denen Unterthanen nach Gutdünken umzugehen, dieſe aber darwider nicht gehöret werden? Staaten, in welchen dergleichen ſchädliche Dinge vorgehen, dürfen ſich niemahls auf eine ſtarke Bevölkerung Hofnung machen. Die Fremden werden abgeſchrecket, in ein ſolches Land zu ziehen, und die Einwohner, welche ſchon darinnen ſind, werden bey aller Gelegenheit ſich daraus begeben, und einen glücklichern Wohnplatz ſuchen. Es iſt alſo ſchlechterdings nöthig, daß ein Regent, welcher ſein Augenmerk auf die Bevölkerung richtet, eine weiſe, gütige und gelinde Regierung führe, und alle harte und ungerechte Bedrückungen der Unterthanen auf das ſorgfältigſte vermeide.

§. 5.

2. Grundregel. Es muß den Unterthanen eine vernünftige Freyheit gelaſſen werden. Denen Menſchen iſt nichts ſo ſehr zuwider, als die Einſchränkung ihrer gleichgültigen und unſchuldigen Handlungen. Ein weiſer Regent, der den Anwachs der Einwohner in ſeinen Staaten wünſchet, muß dannenhero ſeinen Unterthanen alle mögliche und vernünftige Freyheit laſſen, und ſich um ihre Privathandlungen, welche weder die öffentliche noch beſondere Sicherheit ſtöhren, noch in die Wohlfahrt des Staats einen Einfluß haben, gar nicht bekümmern. Aber eben dieſe Wohlfahrt des Staats macht, daß verſchiedene ſonſt an ſich gleichgültige Handlungen eingeſchränket werden müſſen. Man muß ſich daher ſehr hüten, daß man die Worte: alle mögliche und vernünftige Freyheit, nicht allzuweit extendire. Alſo iſt in einigen Landen verordnet, daß die Unterthanen auf dem Lande alle ihre Handlungen, ſo Kauf und Verkauf, Schenkung, Tauſch, Vermächtniß ꝛc. ihrer Güther, wann dieſe gleich erb- und eigenthümlich ſind, betreffen, nicht anders, als vor ihrer Obrigkeit, vorgenommen werden dürfen. Anderwärts iſt geſetzlich beſtimmet, wie viel einem Pio Corpori in einem letzten Willen vermachet werden könne; ingleichen, daß alle und jede Teſtamente gerichtlich gemachet werden ſollen. Dieſes ſind alles Einſchränkungen der gleichgültigen Handlungen, welche in der Wohlfahrt des gemeinen Weſens ihren Grund haben; man würde aber ſehr unrichtig denken, wann man behaupten wollte, daß ſie wider die vernünftige Freyheit der Menſchen ſtreiten. Iſt dieſe Freyheit der gleichgültigen Handlungen ein ſo gutes Beförderungsmittel der Bevölkerung, was ſoll man nicht

Digitized by Google

von der natürlichen Freyheit des Standes der Menſchen zu hoffen haben; und wie groß muß hingegen nicht die Hinderniß ſeyn, welche die Leibeigenſchaft der Bevölkerung in den Weg leget. Ein freygebohrner Menſch müßte in der That ſeiner Vernunft, oder aller menſchlichen Hülfe beraubet ſeyn, wann er in ein Land zöge, wo alles leibeigen iſt, und wo er ebenfals ein Leibeigener werden muß. Einem ſolchen Lande iſt die Hofnung zur Vermehrung der Einwohner durch Fremde wohl gänzlich abzuſprechen; auch ſelbſt Leibeigene aus andern Ländern werden ſich ſelten einfinden, weil ſie in ihrem Vaterlande allzuſtark gebunden ſind, und wann ſie auch daſelbſt losgelaſſen werden, ſie dennoch bey der Veränderung ihres Wohnplatzes kein beſſeres Schickſal finden würden, als ſie vorher gehabt haben; ſie werden ſich alſo allemahl lieber in ein ſolches Land begeben, wo ſie als freye Menſchen leben und die Früchte der Freyheit genieſſen können.

§. 6.

3. Grundregel. Der Regent muß in ſeinem Lande eine vollkommene Gewiſſensfreyheit geſtatten. Dieſe beſtehet darin, daß niemand wegen ſeiner Glaubensmeynungen, die der bürgerlichen Wohlfahrt und Ruhe nicht nachtheilig ſind, zur Verantwortung gezogen werden, ſondern ſeine Andacht vor ſich, und mit Zuziehung anderer, in Privatwohnungen in der Stille ungeſtöhret haben könne. Die Gewiſſensfreyheit iſt alſo von der Religionsfreyheit ſehr unterſchieden, als welche einen öffentlichen Gottesdienſt, entweder in öffentlichen Bäthhäuſern, oder in ordentlichen Kirchen, erlaubet. Dieſe kann ohne genaue Prüfung und Erwägung der Wohlfahrt des Staats nicht verſtattet werden. Man muß aber auch bey der erlaubten Gewiſſensfreyheit ſehr aufmerkſam ſeyn; und alles Proſelytenmachen ſorgfältigſt verhüten.

§. 7.

4. Grundregel. Man muß den Nahrungsſtand in eine ſolche Beſchaffenheit zu ſetzen ſuchen, daß er vielen Menſchen genugſame Stellen anbietet, ſich wohl zu nähren. Wo die Fremden in einem Lande viele gute Gelegenheit wahrnehmen, ſich wohl zu nähren, und durch ihre Arbeitſamkeit bequem zu leben, da ziehen ſie hin, und vergröſſern die Bevölkerung. Es befördert ſolches auch den Eheſtand: denn wann ein paar Leute eine Stelle ſehen, wo ſie ihre Nahrung finden, und ſich durch ihren Fleiß die Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erwerben können, da heyrathen ſie einander und zeugen Kinder, und vermehren alſo die Menge der Einwohner. Man muß dannenhero die Gewerbe und Manufacturen im Lande befördern; denn wann dieſe ermangeln, ſo kann freylich keine groſſe Menge Volkes bey einander ſtatt finden, ohne einander zur Laſt zu fallen.

§. 8.

5. Grundregel. Man muß das eheliche Leben der Unterthanen befördern und erleichtern. Wann dieſe Regel gehörig befolget wird, ſo kann durch dieſes Mittel allein die Bevölkerung ſchon einen ſtarken Fortgang gewinnen, ob es gleich nicht ſo merklich geſchiehet, als wann ſich ſehr viele fremde Familien mit einem mahle im Lande niederlaſſen. Allein es finden ſich allenthalben noch viele Hinderniſſe, die der Beförderung des ehelichen Lebens in dem Wege ſtehen, und welche machen, daß daſſelbe nicht allein ſehr erſchweret, ſondern auch ſelbſt verachtet wird. Es wird davon in dem Artikel: **Eheſtand**, mit mehrern gehandelt.

§. 9.

6. Grundregel. Man muß vor die Erziehung armer Kinder ſorgen. Es iſt dieſe Regel nicht allein in Anſehung der Bevölkerung,

rung, ſondern auch in vielerley andern Betracht, ſehr nöthig und wichtig. Man wird davon in denen Abhandlungen: **Findelhaus, Kinderzucht, Waysenhaus,** 2c. ausführlich handeln.

§. 10.

7. Grundregel. Man muß denen Fremden, wann man ſie zur Niederlaſſung im Lande anreitzen will, alle Rechte, Vorzüge und Freyheiten zugeſtehen, welche die Eingebohrnen des Landes genieſſen. Man muß ſie dannenhero entweder in öffentlichen Edicten vor naturaliſirte Einwohner erklären, oder die Naturaliſationsacte ihnen auf ihr Anſuchen ſofort unentgeldlich ertheilen. Hingegen muß man auch denen Fremden keine gröſſere Gerechtſame und Freyheiten zugeſtehen, als die Eingebohrnen haben. Es iſt ſolches nicht allein ſehr unbillig, ſondern verurſachet auch einen groſſen und dem Staate ungemein nachtheiligen Haß zwiſchen denen alten und neuen Einwohnern. Die denen letztern zu ertheilende Vorzüge müſſen ſich nicht weiter, als auf Freyjahre und Unterſtützungen, erſtrecken.

§. 11.

8. Grundregel. Ein Staat, welcher an ſeiner Bevölkerung arbeiten will, muß gleichſam eine Freyſtatt vor alle diejenigen ſeyn, welche in andern Ländern verfolget und unterdrücket werden. Es behaupten einige ſogar, daß man niemand an andere Mächte wieder ausliefern ſolle, der in ſeinen Schooß flüchtet, weil oft der Haß, die Rachſucht und der raſende Verfolgungsgeiſt Leuten Verbrechen andichtete, die ſolche keinesweges begangen hätten; es wäre dann, daß es ein Verbrechen wider die Natur, und andere dem ganzen menſchlichen Geſchlecht ſchädliche Miſſethaten betraͤfe; wobey es doch aber auch keiner Auslieferung brauche, ſondern man nur die klaren Beweiſe davon der neuen Landesobrigkeit des Geflüchteten vorlegen könnte, damit dieſe wider ihn die Gerechtigkeit ausübe (a). Allein dieſe Lehre von der zu verweigernden Auslieferung läuft wider das allgemeine Völkerrecht und wider die Grundgeſetze des teutſchen Reichs, und kann zu vielen üblen Folgen Anlaß geben.

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 283.

§. 12.

9. Grundregel. Man muß Fremde durch Krieges- und andere Dienſte, wie auch durch Titul und Würden in das Land zu ziehen ſuchen. Es befördert die Bevölkerung ungemein, wann man das Kriegesheer allemahl zur Hälfte aus Fremden beſtehen läſſet. Man erſpahret dadurch eine groſſe Menge Landeskinder; und wann man denen fremden Soldaten das Heyrathen nicht ſchwer machet, ſo werden ſie dadurch nicht allein auf beſtändig an das Land verknüpfet, ſondern tragen auch zur Bevölkerung nicht wenig bey. Der Einwurf, den man wegen der fremden Soldaten zu machen pfleget, daß nemlich auf ſolche Art viel Geld auſſer Landes gehe, iſt zwar ſehr ſcheinbar, zumahl wann jährlich viele tauſend Mann in andern Ländern angeworben und ſtarke Handgelder gegeben werden. Allein da heute zu Tage die Werbegelder nicht ſo auſſerordentlich hoch ſind, wie ſie wohl ehedem waren, da öfters ein einziger Mann, der jetzo ein bis zwey hundert Reichsthaler bekommt, auf ſo viel tauſend zu ſtehen kam; die allermeiſten angeworbene Soldaten auch ihr Handgeld entweder gleich mit ſich ins Land zu nehmen, oder es ſich doch nachher nachſchicken zu laſſen pflegen, mithin die auſſer Land gegangene Summen gröſtentheils wieder hineinkommen: ſo fällt der gemachte Einwurf von ſelbſt weg. Wann man auch Fremde zu Officierſtellen gelangen läſſet, ſo giebt auch dieſes Gelegenheit, daß viele fremde anſehnliche

liche Familien in das Land gezogen werden. Eben dieſes geſchiehet auch, wann man fremde geſchickte und fähige Männer in die Civildienſte des Staats aufnimmt. Denenjenigen Fremden aber, die Vermögen beſitzen, ob man ſie gleich nicht in wirklichen Dienſten gebrauchen kann, oder ſie dergleichen nicht annehmen wollen, ſoll man ohne Schwierigkeit Titul und Würden zugeſtehen. Sie ſind ſehr anreizend und koſten dem Landesherrn nichts, befördern aber die Bevölkerung und vermehren den Reichthum des Landes.

§. 13.

10. Grundregel. Man muß denen Fremden, welche in das Land ziehen, mit Befreyungen und Unterſtützungen anhanden gehen. Dieſes muß inſonderheit in Anſehung der Manufacturiers, Fabricanten und Handwerker geſchehen. Man findet hiervon die ſchönſten Muſter und Beyſpiele in denen königl. preuſſiſchen Landen, wovon die gute Wirkung nicht ausgeblieben. Alle Fremden überhaupt genieſſen eine Befreyung von der Werbung, vor ihre Perſon, Söhne, und mitgebrachte Geſellen und Geſinde: ſie erhalten freyes Bürger- und Meiſterrecht, und die Befreyung auf gewiſſe Jahre ſowohl von der Conſumtionsacciſe, als von denen öffentlichen Oneribus perſonalibus, und, wann ſie ſich durch Erkaufung eines Hauſes poſſeſſionirt machen, eine wüſte Stelle bebauen, oder ein baufälliges Haus ganz von neuem aufbauen, oder auch nur repariren, auch von denen Oneribus realibus, wobey ſie noch, in denen drey letztern Fällen, etwas Bauholz frey, die Ziegel und Steine aber zum Theil frey, zum Theil um ein Drittel wohlfeiler, und die Bauſtelle, wann ſolche mit keinen publiquen oder Privatſchulden beſchweret iſt, umſonſt, bekommen. Sonderlich würden denen Fremden, ſo ſich zu Neuſalz in Schleſien, welches im Jahr 1743. zur Stadt gemacht worden, niederlaſſen wollten, ſehr anſehnliche Wohlthaten angeboten. Auſſer obgedachten Freyheiten, verſprach man ihnen das Brennholz zu aller Zeit um ein Drittel des gewöhnlichen Preiſſes, und alſo um zwey Drittel wohlfeiler, als es andere bezahlen müſſen; dann die Freyheit, ein bis zwey Stück Rindvieh ohnentgeldlich auf die gemeine Weide treiben zu dürfen. Die Neuanbauende ſollten den Bauplatz und alles Bauholz ganz frey, auch die Wohnung erb- und eigenthümlich erhalten, und, nach denen verſtatteten zehen Freyjahren, jährlich nur 6. Kreutzer von jeder Rheinländiſchen Quadratruthe entrichten. Die Tuchmacher ſollten ein Wollmagazin von der beſten ſchleſiſchen Wolle bekommen, woraus die Fabricanten die Wolle in kleinen Portionen, gegen baare Bezahlung, vor den geringſten Preiß erhalten könnten; auch ſollte ihnen auf landesherrliche Koſten ein Farbehaus mit den Färbekeſſeln, und eine Walke mit allem Zugehör, erbauet und dergeſtalt zu eigen übergeben werden, daß das Gewerk den Walk- und Färbezins darauf ſo geringe, als ſie wollten, anlegen, ſolchen zur Gewerksſlade einnehmen, und zu ihres Gewerkes Beſten anwenden möchten. Denen Linnenfabricanten, ſo private oder publique Bleichen anlegen wollten, ſollten darzu bequeme Oerter unentgeldlich, und das Brennholz zum Bleichen zehen Jahr lang ganz frey, gegeben werden. Eben dieſe Wohlthaten, in Anſehung der freyen Stellen und freyen Brennholzes, ſollten auch denen Färbern, welche auf ihre eigene Koſten Färbereyen erbauen würden, ſo wie auch denen Lohgerbern angedeihen, welche letztere überdieß noch zehen Jahre lang die eichene Borke umſonſt haben ſollten (a). Obgleich alle Fremden, welche in das Land ziehen, die Menge der Einwohner vermehren helfen, und alſo hierin alle gleich ſind; ſo iſt doch immer einer vor den andern von mehrerer Nothwendigkeit und gröſſerm Nutzen. Hieraus folget, daß nicht alle Fremden

den gleiche Freyheiten und Unterſtützungen verlangen können; ſondern daß man nach Beſchaffenheit der Perſonen einen Unterſchied unter ihnen machen müſſe. Man pfleget ſie daher in verſchiedene Claſſen einzutheilen, welche ſich theils auf ihre Nothwendigkeit und den Vortheil, den ſie dem Lande verſchaffen, theils aber auf die Art und Weiſe ihres Etabliſſements, gründen; und darnach werden denn auch die Freyheiten und Unterſtützungen beſtimmet. In die erſte Claſſe gehören billig alle diejenigen Manufacturiers und Fabricanten, welche Materiam primam, vornehmlich die im Lande erzeuget wird, als Seide, Wolle, Gold, Silber, Metalle ꝛc. verarbeiten, ſo wie die denen Fabriken unentbehrliche und denenſelben gleichkommende Handwerker, als Schönfärber, Tuchſcherer, Tuchbereiter, Walker, Weiß- und Lohgerber, Damaſtmacher, Leinweber ꝛc. In der anderen Claſſe würden die fremden Kaufleute und Capitaliſten kommen, ſo die Landesfabriken in Aufnahme bringen wollen. In einer andern müßten diejenige Profeſſioniſten gebracht werden, ſo meiſtens nur um Geding arbeiten, als Schneider, Schuſter ꝛc. oder die gemeinen Handwerker, als Bäcker, Schlächter ꝛc. In Anſehung der Art ihres Etabliſſements würde es darauf ankommen, ob ein Fremder ſeinen Wohnplatz nur miethweiſe errichtet, oder ſich durch Erkaufung eines ſchon gebaueten Hauſes poſſeſſionirt machet; oder aber eine wüſte Stelle bebauet, oder ein baufälliges Haus abreiſſet und von neuem wieder erbauet; oder ob er nur ein Haus repariret. Auch wird darauf geſehen, ob einer ſchon ein Meiſter, oder nur noch ein Geſelle iſt; vornehmlich aber, ob ein Fremder ſolche Manufacturen und Fabrikenarbeiten verſtehet, die im Lande erſt gegründet werden, oder in Flor kommen ſollen. Dieß ſind alles Umſtände, welche in Betracht gezogen werden müſſen, wann man die zu verwilligende Freyheiten und Unterſtützungen nach einer gehörigen Proportion einrichten will. Wie die Unterſtützungen der Manufacturiers und Fabricanten insbeſondere einzurichten ſind, davon wird in dem Art. Manufacturweſen, gehandelt werden. Da auch die Fremden gemeiniglich auf gewiſſe Jahre von der Acciſe befreyet zu werden pflegen, dieſe Art der Abgaben aber ſo beſchaffen iſt, daß die Unterſchleife ohne eine ſehr genaue Aufſicht nicht wohl vermieden werden können; ſo pfleget man denen Fremden ſolche Acciſefreyheit dergeſtalt zu verſtatten, daß ſie, nach der Anzahl derer aus der Fremde mitgebrachten Perſonen, als Kinder, Domeſtiquen, Geſellen, auf jede Perſon von vierzehen Jahren und darüber, jährlich ein Gewiſſes, denen unter dieſen Jahren aber die Hälfte davon, z. E. reſpective 4. Rthlr. und 2. Rthlr. feſtſetzet, und ihnen ſolches alle viertel Jahr baar aus der Acciſecaſſe auszahlen läſſet; dagegen ſie die gewöhnigliche Acciſe ordentlich und gleich von Anfang an entrichten müſſen. Auch wird denen fremden ins Land gezogenen Kaufleuten nur die Conſumtionsacciſe auf gewiſſe Jahre auf jetzt beſchriebene Art vergütet, die Handlungsacciſe aber wird ihnen nicht erlaſſen. Alle Freyheiten und Unterſtützungen, ſo man denen Fremden angedeihen laſſen will, müſſen in wohl ausgearbeiteten Edicten bekannt gemacht, nachmahls aber auch richtig erfüllet werden, weil ſonſt gar bald ein nachtheiliges Gerüchte und Eindruck bey denen Fremden entſtehet.

(a) S. die dießfals in Schleſien ergangene Edicte vom 4. Febr. 1751. 6. Nov. 1742. 31. Mart. 1749. und wegen der Stadt Neuſalz vom 18. May 1743. in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen ꝛc.

§. 14.

Wann die Bevölkerung des Landes befördert werden ſoll, ſo iſt es nicht genung, daß man alle Maaßregeln ergreifet, die Eingebohrnen des Landes zu vermehren und Fremde herbey zu ziehen; ſondern man muß zugleich auch

auch die Urſachen aus dem Wege zu räumen ſuchen, wodurch eine Entvölkerung entſtehen kann, oder die ſolche vorhin veranlaſſet haben. Denn wann die Urſachen immer noch fortdauern, welche das Land ehedem entvölkert haben; ſo werden alle bisher angeführte Grundſätze und Maaßregeln unnütze und vergeblich ſeyn. Die Urſachen der Entvölkerung kommen hauptſächlich darauf an, daß die Menſchen entweder aus Mangel der Anſtalten wider die Peſt und epidemiſche Krankheiten, und aus Unwiſſenheit der Aerzte und anderer Perſonen, die zu Erhaltung des Lebens und der Geſundheit der Menſchen gebrauchet werden, zu frühzeitig ihren Tod finden; wowider der Art. Medicinalanſtalten die nöthige Maaßregeln an Handen geben wird; oder die Menſchen gehen aus verſchiedenen Urſachen auſſer Landes, oder werden ausgeführet, die ſich dann zu groſſem Nachtheil der Bevölkerung in andern Landen niederlaſſen.

§. 15.

Wir haben oben eine weiſe, gütige und gelinde Regierung, die Gewiſſensfreyheit und einen guten Nahrungsſtand unter die Mittel gerechnet, wodurch die Bevölkerung im Lande befördert wird. Das Gegentheil von dieſen dreyen Umſtänden verurſachet, daß die Unterthanen auswandern, und ſich in andern Ländern niederzulaſſen ſuchen. Wann die Verfaſſung der Regierung übel beſchaffen iſt: wann die Unterthanen tauſenderley Bedrückungen und Ungerechtigkeiten erdulden müſſen: wann ſie nicht die geringſte bürgerliche Freyheit genieſſen, ſondern verächtlich und mit der äuſſerſten Strenge und Deſpoterey behandelt werden: wann die Bauern Leibeigene ſind, und die Leibeigenſchaft allzuweit getrieben wird; ſo ſuchen die meiſten Einwohner ein ſo unglückliches Land zu verlaſſen, und ſich in einem glücklichern niederzulaſſen; und wann die einmahl etablirte Unterthanen ſolches thun ohne groſſe Schwierigkeiten nicht thun können, ſo finden ſich deſto mehr junge Leute, die ihr Glück auſſer Landes ſuchen, und ſelten wieder zurück kommen. Iſt einmahl ein Zwieſpalt in der Religion oder eine neue Glaubensmeynung im Lande eingeriſſen, und man will Zwang, Verfolgung und gewaltſame Mittel anwenden, um ſolche neue Religionsmeynungen auszurotten, und diejenigen, ſo ſie angenommen haben, zur alten Religion zurück zu führen; ſo wird ſolches allemahl eine merkliche Entvölkerung verurſachen. Wann endlich der Nahrungsſtand im Lande ſo ſchlecht beſchaffen iſt, daß man, ohngeachtet alles Fleiſſes und Arbeitſamkeit, keine Mittel und Wege vor ſich ſiehet, die Bequemlichkeiten des Lebens zu gewinnen; ſo ergreifen alle diejenigen, die ein wenig Einſicht und Muth haben, alle Gelegenheiten, um in andern Ländern Nahrung und Unterhalt zu finden. Doch pflegen dieſe letztern, wann ſie auswärts Vermögen erworben haben, öfters wieder in ihr Vaterland zurück zu kommen.

§. 16.

Um dieſe ſchädliche Auswanderung der Unterthanen zu verhindern, pfleget man die ſchärfeſten Befehle ergehen zu laſſen, daß niemand ohne Vorbewuſt des Landesherrn auſſer Landes reiſen, und daß diejenigen, welche in ein ander Land ziehen wollen, vorher die Urſachen anzeigen ſollen. Ob man gleich das Recht, dergleichen Anordnungen zu machen, einem Landesherrn nicht abſprechen kann; ſo werden dennoch dergleichen Befehle wenig Wirkung haben, ſolange die Urſache nicht abgeändert iſt, welche die Unterthanen zur Auswanderung antreibet. Man ziehet dem Lande dadurch nur einen üblen Ruf zu, zumahl wann es in andern Ländern bekannt iſt, warum die Unterthanen ſolches ſo häufig verlaſſen. Man kann zwar durch dergleichen Befehle diejenigen, welche mit unbeweglichen Güthern angeſeſſen

geſeſſen ſind, zurückhalten; allein wer will die Unvermögenden, die nichts zu verliehren haben, aber dennoch tüchtige und nützliche Leute ſeyn können, an der Auswanderung hindern, da bey dieſen alle Aufſicht vergeblich iſt.

§. 17.

Ein anderes Mittel wider die Auswanderung der Unterthanen iſt, wann man ſie durch ein hohes Abzugsgeld davon abzuhalten ſuchet. Wann die Einrichtung der Regierung ſehr fehlerhaft und ſchlecht beſchaffen iſt, auch der Nahrungsſtand ſehr darnieder lieget; ſo wird ein hohes Abzugsgeld die Entvölkerung nicht verhindern. Nur reiche und vermögende Leute dürften dadurch von der Auswanderung abgeſchrecket werden; zumahl wann ſelbige keine Handlung und Gewerbe treiben, wodurch ſie ſich in andern Ländern wieder erholen, und das gezahlte hohe Abzugsgeld bald wieder einbringen könnten. Allein Leute von mittelmäſſigem Stande, Fabricanten und Handwerker laſſen ſich durch kein hohes Abzugsgeld zurück halten, denn ſie wiſſen, daß ſie ſich dieſen Verluſt in andern Ländern, wo ein guter Nahrungsſtand iſt, durch ihren Fleiß bald wieder erſetzen, und nachmahls in guten Umſtänden leben können. Allein der Verluſt an dergleichen Leuten iſt dem Staate allemahl ſehr nachtheilig; worzu noch kommt, daß ſelbige das Land, ſo ſie verlaſſen haben, allemahl in üblen Ruf bringen. Doch muß man das Abzugsgeld deswegen nicht ganz und gar verwerfen, und als eine unbillige und ſchädliche Sache aufheben, zumahl da ſolches heute zu Tage faſt allen Orten eingeführet iſt, folglich es in der That als Repreſſalien gebrauchet wird.

§. 18.

Man muß auch nicht geſtatten, daß die Unterthanen zur Auswanderung von Fremden angereizet werden. Die Engelländer haben zu Bevölkerung ihrer Colonien in America gleichſam öffentlich in Teutſchland geworben, und ganze Schiffe voll teutſcher Einwohner dahin abgeführet; gegen welche Ausführung der Unterthanen die meiſten teutſchen Staaten zeither eine groſſe Gleichgültigkeit bezeuget haben. Wider dieſe ſchädliche Entvölkerung ſollte man billig alle nur immer mögliche Maaßregeln ergreifen; denn ſo weit kann ſich die Gefälligkeit gegen einen andern Staat niemahls erſtrecken. Hier muß die Auswanderung nicht allein auf das allerſchärfſte verboten werden, ſondern man muß auch an allen Gränzorten die Veranſtaltung machen, daß dergleichen auswandernde Unterthanen nicht über die Gränze gelaſſen, ſondern zurück gewieſen werden, denen Leuten aber, die öffentlich zu Ausführung der Unterthanen abgeſchickt ſind, kann der Aufenthalt im Lande billig verſaget werden (a).

(a) S. königl. preußiſche Verordnung, daß denen Unterthanen nicht geſtattet werden ſoll, nach denen Engliſchen Colonien in America zu gehen, d. 10. Jul. 1753. in novo Corpore Conſtitut. March. Tom. I. pag. 535.

§. 19.

Eben ſo ſchädlich iſt es, wann man fremde Soldatenwerbungen im Lande verſtattet. Dadurch werden viele junge Leute ausgeführet, davon die wenigſten ihr Vaterland wieder ſehen. Ein Staat, der ſelbſt Armeen unterhält, kann ein ſolches Anſinnen eines andern Staats leicht von ſich ablehnen. Allein dieſer Vorwand fehlet denen kleinen Staaten; und dahero ſtehen dieſelben auch gemeiniglich fremden Werbungen offen: und wann auch kleine Staaten eben das Recht, ſolche zu verweigern, haben, auch darzu leicht Gründe und Vorwand finden können; ſo müſſen ſie doch allemahl hierin ſehr behutſam verfahren, zumahl wann ſie mächtige Nachbarn haben. Gewaltſame und hinterliſtige fremde Werbungen aber können und ſollen ſo wenig kleine,

als groſſe Staaten zulaſſen. Denn ſolches iſt wider die Pflicht und den Schutz, den ſie ihren Unterthanen ſchuldig ſind.

§. 20.

Auch werden durch die Strafe der Landesverweiſung dem Staate viele Unterthanen entzogen. Es hat auch dieſe Strafe an ſich keine ſonderliche Wirkung; denn offenbare Böſewichter bekommen durch die Landesverweiſung deſto mehr Freyheit, einen andern Schauplatz ihrer Freventhaten zu erwählen, oder wohl gar in einer andern Gegend des Landes, unter einem andern Nahmen eben ſo viel Unfug anzurichten, als vorher. Es wird daher allemahl beſſer ſeyn, bey Verbrechern, wo noch Beſſerung zu hoffen iſt, ſich einer verlängerten Gefängnißſtrafe, und bey dem Pöbel und offenbaren Böſewichtern ſich des zeitigen und ewigen Veſtungsbaues oder Zuchthauſes zu gebrauchen; wo ſie doch noch durch ihre Arbeit dem Staate einigen Nutzen ſchaffen können.

Bienenzucht.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Bienenzucht. §. 2. Policeygeſetze wegen derſelben. §. 3. Maaßregeln zu Beförderung der Bienenzucht. §. 4. Groſſer Nutzen der Bienenwirthſchaft, wann ſie im Groſſen getrieben wird. §. 5. Vom wilden Bienenbau. §. 6. Maaßregeln der Forſtpolicey dabey. §. 7. Von Beförderung des Honig- und Wachshandels. §. 8. Von landesherrlichen Einkünften aus der Bienenzucht. §. 9. Vom Anſchlag der Bienenzucht bey der Verpachtung.

§. 1.

Die Bienenzucht iſt kein geringer Gegenſtand der Policey, ob ſie ſich gleich derſelben Aufmerkſamkeit und Vorſorge in Teutſchland noch lange nicht in ſolchem Grade rühmen kann, als ſie es mit allem Rechte verdienet. Wann man wiſſen könnte, wie viel Wachs und Honig jährlich in Teutſchland verbrauchet wird, ſo würde man über die groſſe Quantität deſſelben erſtaunen. Was muß alſo nicht vor eine groſſe Menge Geldes dafür auſſer Landes, und ſonderlich nach Pohlen und Moſcau, gehen, da unſere teutſche Bienenzucht bey weitem nicht hinreichend iſt, uns das benöthigte Wachs und Honig zu liefern. Der beträchtliche Handel mit Wachs und Honig entgehet uns, da wir ſolchen, zu unſerm gröſten Nachtheil, fremden Nationen willig einräumen, ob wir ihn gleich eben ſo gut haben könnten. Man giebet ſich ſo viele Mühe, die Landwirthſchaft in Aufnahme zu bringen, und, um den Ausfluß des Geldes zu verhindern und die Manufacturen und Commercien zu erweitern, alle mögliche Producte ſelber zu erzeugen; allein an die Verbeſſerung und Vermehrung der Bienenzucht will, auſſer in denen braunſchweigiſchen und preuſſiſchen Ländern, ſo ernſtlich und ſorgfältig noch nicht gedacht werden, unerachtet es bey derſelben nur auf die Unterweiſung, keinesweges aber auf groſſe und koſtbare Anſtalten ankommet.

§. 2.

Wann man die Policeygeſetze verſchiedener teutſchen Staaten, ſo zum Beſten der Bienenzucht gemachet worden, anſiehet, ſo ſind ſolche zum Theil zwar an und vor ſich ganz gut, aber nicht allemahl hinreichend; zum Theil aber ſind ſie der Beförderung der Bienenzucht gerade zuwider. Alſo ſoll in der Mark Brandenburg jeder Bauer zum wenigſten vier Bienenſtöcke, ein halber Bauer zwey Stöcke, und ein Coſſathe einen Stock zu halten ſchuldig, oder in deſſen Ermangelung bey jeder Viſitation vor jedes an der geſetzten Zahl fehlende Stück einen Groſchen Strafe zu erlegen verbunden ſeyn (a). Die Beamten, Schulzen und Gerichte werden angewieſen, darauf

darauf zu ſehen, daß an denen Orten, wo irgends die Bienen Stand haben, jeder Wirth eine gute Anzahl Stöcke halte, und dieſes nützliche Theil der Wirthſchaft mit mehrerm Ernſte betreibe; wie dann auch, wo die Anlegung der Beuten in denen Wäldern thunlich iſt, die Beamten ſolche in Vorſchlag bringen ſollen (b). Ihnen wird aufgegeben, daß ſie denen Unterthanen einen rechten Begrif, wie ſie mit der Bienenzucht umgehen müſſen, beybringen und ſie darzu ermuntern ſollen; zu dem Ende man auch einem jeden erlaubet, die Bienenkörbe auf denen Heiden, oder ſonſt in die Wälder an diejenige Oerter zu bringen, wo ſie Nahrung haben können, denen Jagdbedienten hingegen unterſaget, die Unterthanen damit abzuweiſen, oder an denen Orten, wo es nicht bißhero üblich geweſen, einiges Bienengeld abzufordern, noch ſie ſonſten hieran im geringſten zu behindern (c). Wann hingegen die Amts- und Gerichtsunterthanen ohne ſpecielle Erlaubniß der Obrigkeit keine Bienen halten dürfen, ſo muß ſolches allerdings die ſo nöthige als nützliche Bienenzucht verhindern. An einigen Orten müſſen die Plätze, darauf die Beſitzer der Bauerhöfe Bienenſtellen haben wollen, dazu berechtiget ſeyn. Nicht alle haben die Gerechtigkeit, die Bienenſtande ganz nahe an dem Dorfe oder gar an dem Hofe zu haben, man verſtattet ſolches nur denen Predigern und Kirchen (d). Eben ſo muß auch das Geſetz, welches denen Unterthanen, ſo Bienen halten, in Anſehung des davon ziehenden beträchtlichen Nutzens, die Erlaſſung wegen erlittenen Schadens an deren Feldfrüchten ſchlechterdings verſaget (e), ſie von der Bienenzucht abſchrecken. Dieſes iſt auch von denjenigen Forſtordnungen zu ſagen, welche verordnen, daß, wann ſich ein zahmer Bienenſchwarm von ſeinem gewöhnlichen Stande hinweg und in die Wälder begiebet und ſich daſelbſt an einem Baum anhänget, ſolcher dem Eigenthümer, wann dieſer ihm gleich nachgefolget iſt, ohne Erlegung eines Zinſes, wieder gegeben; wofern aber der Schwarm von einem andern, und auſſerhalb der Nachfolge, gefunden wird, er letzterm zu ſeinem Nutzen, gegen Entrichtung etwas Gewiſſes, z. E. des halben Theils davon, überlaſſen werden ſoll (f). Dieſes Geſetz iſt in Anſehung der zahmen Bienen höchſt unbillig und denen guten Grundſätzen der Policey gar nicht gemäß. Wie ſollen die Leute Luſt bekommen, eine Wirthſchaft bey einer ſo leicht zu verliehrenden Sache, als ein ausgebiſſener und in Flucht gebrachter Bienenſchwarm iſt, zu treiben? Es kann nach dem natürlichen Rechte nicht die Nachfolge oder Occupatio, nicht der Finder, und nicht der Ort, wo der Schwarm gefunden wird, hierin ein Recht an eines andern ſchon erworbenes Guth geben; ſondern der Eigenthümer, der dem Schwarm nachfolget, animum habendi behält und bezeiget, oder ſein Eigenthum ſonſt behauptet, muß auch bey ſolchem geſchützet werden (g).

(a) Wie ſolches Stiſſer in ſeiner Einleit. zur Landwirthſchaft, Cap. 6. Abtheil. 6. §. 5. in der Note, aus einer preuſſiſchen Dorf- und Ackerordnung anführet.

(b) S. königl. preuß. Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, d. 1. May 1752. in nov. Corp. Conſt. March. Tom. 1. pag. 318.

(c) S. erneuerte und verbeſſerte Dorfordnung des Königreichs Preuſſen d. 22. Sept. 1751. §. 12. in novo Corp. Conſt. March. c. l. pag. 150. Dorfordnung für das Fürſtenthum Minden d. 7. Febr. 1755. §. 36. ibid. pag. 755. Dorfordnung für die Provinz Litthauen d. 22. Nov. 1754. §. 36. ibid. pag. 1150. Doch werden in allen dieſen neuen Policeygeſetzen die zu haltende Bienenſtöcke auf keine gewiſſe Anzahl geſetzet.

(d) S. Sendſchreiben von der nutzbaren Bienenzucht und dem Honigbau, wie auch deſſen Verbeſſerung in einem Lande, in den leipz. Samml. 7. Band, pag. 1007.

(e) S. dießfalſiges königl. großbritan. und churfürſtl. braunſchweigiſches Edict d. 3. Mart. 1738. im 2. Theile der braunſchw. lüneburg. Landesgeſetze, pag. 669.

(f) S. herzogl. würtemberg. Forſtordn. p. 107. Beck von der Forſtgerechtigkeit, Cap. 10, §. 4. pag. 196. Moſers Forſtöconomie, 2. Band, 8. Buch, 4. Cap. §. 19. 20. Oecon. Forſtmagazin, 1. Band, pag. 109.

(g) S. Stiſſer c. l. §. 14. in der Note pag. 235. u. f.

§. 3.

Will man den Bienenbau in einem Lande anlegen, ſo muß man zuvorderſt unterſuchen, ob ſich das Land auch dazu ſchicket. In rauhen und gebirgichten Gegenden, wo zu kalte und lange anhaltende Nachtfröſte und harte Winter einfallen und gewöhnlich ſind, wird man ſich von der Bienenzucht nicht viel zu verſprechen haben, wann es auch ſchöne geraume Gegenden darinnen giebet, und es an Bäumen, Gebüſchen, Stauden und Kräutern, die eine denen Bienen angenehme Blüthe tragen, gar nicht fehlet. Sodann muß die Bienenwirthſchaft nicht in Kleinem getrieben werden, wann ſowohl das ganze Land, als die Landwirthe ſelbſt, den gehörigen Nutzen davon haben ſollen. Einige wenige Stöcke, ſo die Unterthanen hin und wieder halten, wollen nichts bedeuten, es kommt nichts dabey heraus, und der Vortheil vor den Beſitzer iſt auch ſchlecht. Die oben angeführte preuſſiſche Dorfordnung kommt dem Endzwecke ſchon näher. Denn wann jeder ganzer Bauer vier Stöcke, jeder halber Bauer zwey, und jeder Coſſathe einen Stock hält; man aber z. E. in einem Dorfe, eines in das andere gerechnet, 15. ganze Bauern, 10. halbe Bauern und 5. Coſſäthen annimmt, und in einem Creyſe 30. ſolche Dörfer vorausſetzet: ſo würden ſich in dem ganzen Creyſe 2550. Bienenſtöcke befinden, und dieſe, wann man 50. Stöcke zu einer Bienenſtelle, oder, nach braunſchweigiſcher Benennung, einem Lag, rechnet, 51. Bienenſtellen ausmachen, welches ſchon eine ziemliche Summe vor einen Creys iſt. Allein in den churfürſtl. zelliſchen und lüneburgiſchen Ländern treibet man den Bienenbau weit ſtärker. Ein gewiſſer dortiger Geiſtlicher hat davon eine ſchöne Nachricht mitgetheilet (a). Er beſchreibet den Bienenbau ſeines Kirchſpiels Münſter im Amte Ebdorf vom Jahr 1750. und nimmt in demſelben allein 60. Bienenſtellen an. Man muß ferner die Bienenzucht, anſtatt ſolche einzuſchränken, allen und jeden Unterthanen frey geben, und ſie überdem dazu durch Prämien aufzumuntern ſuchen. In Engelland werden vor diejenige, die ein Bienenhaus mit der größten Menge Bienenſtöcke beſetzen, goldene und ſilberne Medaillen verſprochen (b). Es haben dieſe Prämien eine viel beſſere Wirkung, als die Strafen, ſo auf die fehlende Stöcke geſetzet werden. Vor allen Dingen aber iſt nöthig, daß die Unterthanen gehörig unterrichtet werden, wie ſie den Bienenbau tractiren ſollen. Man wird hierbey die in Niederſachſen gebräuchliche Art zu wirthſchaften zu erwählen bedacht ſeyn, nur aber diejenige Fehler, ſo ſie noch an ſich hat, vermeiden, und ſelbige durch das vorzügliche Gute, ſo man ſowohl bey der oberſächſiſchen als engliſchen Wirthſchaftsart antrift (c), zu verbeſſern ſuchen müſſen (d).

(a) In dem 9ten und folgenden Stücken der hannöveriſchen Anzeigen von Anno 1750. pag. 181. 189.

(b) S. öconomiſche Nachrichten, 14. Band, pag. 493.

(c) Davon wird in dem oben angeführten Sendſchreiben ſehr ausführlich und gründlich gehandelt.

(d) Auch beſchreibet der Hr. von Eckhart die lüneburgiſche Wirthſchaftsart ſehr umſtändlich, und zeiget zugleich, wie eine floriſante Bienenzucht

zucht

Digitized by Google

zucht mit wenigen Koſten angeleget werden könne; in ſeiner Experimentaloͤconomie. pag. 360. u. f. Von andern Schriftſtellern ſ. meine Cameraliſtenbibliothek Art. Bienen.

§. 4.

Um von dem groſſen Vortheil, welchen die Bienenzucht ſowohl einem ganzen Staate, als dem Landwirthe ſelbſt verſchaffet, deſto mehr uͤberzeuget zu werden, wollen wir die Berechnung, die vorerwehnter hannoͤveriſcher Geiſtlicher von ſeinem Kirchſpiel gemacht hat, hier anfuͤgen. Er nimmt in ſelbigem 60. Lags oder Bienenſtellen an, und rechnet zu jedem 40. hoͤchſtens 50. Stoͤcke Zucht- oder Leibbienen. Er erinnert, wann man eintraͤgliche Ernden habe, koͤnne man wohl 12. bis 15. Tonnen Honig von einem Lag erhalten; allein er ſetzt nicht mehr als 8. Tonnen an. Eine feſte geſtampfte Honigtonne aber haͤlt 300. Pfund Honig. Wann nur auch ein ſchlimmes Bienenjahr iſt, ſo giebt ein ſolches Lag zwar nur 6. bis 7. Tonnen; allein man kann doch fuͤglich 8. Tonnen, als das allezeit bleibende Mittel in 6. Jahren, annehmen. Solchergeſtalt aber hat dieſes einzige Kirchſpiel von 60. Lags 480. Tonnen Honig geerndet. Er ziehet aber fuͤr ein jedes Lag 2. Tonnen zum kuͤnftigen Futterhonig wieder ab, mithin bleiben doch 360. Tonnen uͤbrig. Der allerwohlfeilſte Preiß des Honigs auf der Stelle, wird hier nur auf 12. Rthlr. fuͤr eine Tonne angeſetzet, da doch ſelbige mehrentheils fuͤr 15. und bisweilen fuͤr 20. Rthlr. verkaufet, ja in magern Jahren ſonderlich das Futterhonig gerne mit 30. Rthlr. bezahlet wird, wann man es nur haben kann. Und auf dieſe Art rechnet er 72. Rthlr. fuͤr 6. Tonnen oder ſo viel Gewinn von einem Lage; alſo betragen 360. Tonnen fuͤr das ganze Kirchſpiel 4320. Rthlr. Er rechnet uͤbrigens gar nichts wegen des Wachſes an, davon ein Lag jaͤhrlich doch gleichwohl 60. 70. bis 80. Pfund reines Wachs giebet, es mag das Honig gut oder ſchlecht gerathen. Er ſchlaͤget ſolches auf die uͤbrigen Unkoſten, welche auf die Wartung und Unterhaltung der Bienenwaͤrter gehen. Dieſes iſt alſo ſchon ein ſchoͤner Gewinn aus dem Honigbau vor ein einziges Kirchſpiel in einem nicht ſonderlich reichen Jahre. Nach dieſer Berechnung kommt der Nutzen von einem Bienenſtock 1. Rthlr. 10. Ggl. 6. Pf. allein wann man auch nur 1. Rthlr. rechnet, ſo iſt es ſchon eine ſchoͤne Einnahme vor einen Landwirth, wann er einen Lag oder 50. Stoͤcke hat. Was wuͤrde es nun fuͤr ein ganzes Land betragen, worinnen ſich 500. Bienenwirthſchaften, jede zu 50. bis 60. Lags gerechnet, befinden, nach jenem Fuß betraͤget es eine Summe von zwey Millionen und 160000. Rthlr. (a).

(a) In das Luͤneburgiſche ſollen jaͤhrlich vor Wachs und Honig uͤber hundert tauſend Thaler aus fremden Laͤndern eingehen; ſ. leipz. Samml. 14. Band, pag. 694.

§. 5.

In verſchiedenen teutſchen Waͤldern trift man auch wilde Bienen an, die ſich entweder ſelbſt in hohlen Baͤumen ihre Wohnungen machen, oder auch von ordentlichen Bienenwaͤrtern, die man Zeidler nennet, gewartet werden. Dieſe machen ihnen eigene Wohnungen oder ſogenannte Beuthen, Bienen- oder Waldbeuthen, welche ſie nach der Form einer Mulden, davon ein runder Theil abgeſchnitten, in ſtarke Baͤume, ſo im Walde allein und einzeln ſtehen und gerade ſind, einhauen. Dieſer wilde Bienenbau iſt eine Forſtnutzung, die ordentlicher Weiſe dem Herrn des Forſtes zuſtehet. Es wird aber verſchiedentlich damit gehalten. Zuweilen werden die in denen Waͤldern gefundene Bienen und der Honig in die landesherrlichen Aemter gezogen, nach billigem Werthe verkaufet, und das Geld dafuͤr berechnet; daher

ſich weder ein Förſter noch ſonſt jemand derſelben anmaſſen darf (a). Zuweilen aber erhält den Stock derjenige, welcher ſolchen findet, gegen Bezahlung eines gewiſſen Taxes (b); oder die Herrſchaft bekommt die Hälfte des Werths (c). Derjenige, welcher ihn gefunden, hat ordentlicher Weiſe den Vorkauf; wann aber dieſer ihn nicht verlanget, ſo wird er andern feil geboten (d). Behält aber die Herrſchaft den Stock ſelbſt, ſo bekommt der Finder gemeiniglich ein Trankgeld (e). Oder die herrſchaftlichen Beamte erhalten ihn zwar, wann er von ihnen gefunden wird, umſonſt, es wird aber dagegen jeder Schwarm dem Amtsinventario zugeſetzet (f).

(a) S. herzogl. ſachſengothaiſche Forſtordnung, Cap. 4. §. 7.

(b) S. königl. preuſſiſche ſchleſiſche Holzordnung, Tit. 4. §. 9. gegen Bezahlung eines Thalers ſchleſ. oder 24. Sgr.

(c) S. fürſtl. naſſauweilburgiſche Forſtordnung, §. 16.

(d) S. ibid.

(e) S. ſachſengothaiſche Forſtordn. c. l.

(f) S. ſchleſiſche Holzordn. l. c.

§. 6.

Wegen dieſes wilden Bienenbaues hat die Forſtpolicey verſchiedene Maaßregeln zu nehmen; man hat es auch in denen Forſtordnungen nicht vergeſſen. Man erlaubet keinem einen Stock ohne vorhergehende Anzeige, oder heimlich auszuhauen und hinweg zu tragen (a). Auch nach geſchehener Anzeige wird das Aushauen nicht geſtattet, wann ein guter Baum dadurch verderbet werden müßte (b). Doch finden ſich auch Oerter, wo erlaubet wird, ohne Beſichtigung der Forſtbedienten, gegen Erlegung einer gewiſſen Abgabe, doch auch ohne Verderbung oder Verhauung der Bäume, ſolche auszunehmen (c). Allein wie kann letzteres ohne die Aufſicht und Anordnung der Forſtbedienten verhindert werden? Wann der Stock anders nicht, als des Honigs wegen, zu nutzen iſt; ſo bekommt die Herrſchaft dennoch die Hälfte davon, welche der Förſter zur Berechnung annimmt (d). Wann die Bienenzeidler neue Beuthen machen wollen, ſind dieſelben gehalten, ſich Bäume, die ohne Schaden des Forſtes gegeben werden können, von denen Forſtbedienten anweiſen zu laſſen, oder, in Ermangelung derſelben, Bienenſtöcke anzufertigen und ſolche in die Gärten zu ſetzen, wozu ihnen aber das Holz vom Förſter gleichfals angewieſen werden muß; oder wer dawider handelt, iſt ſchuldig, das Holz zu bezahlen, und wird noch dazu beſtrafet (e). Wann ein Beuthenbaum vom Winde umgeworfen wird, oder ſonſt abſtirbet und verdirbet; ſo wird der Baum zum Nutzen der Herrſchaft verkauft, die Baute aber, ſofern ſelbige noch zu gebrauchen, demjenigen, dem ſie gehöret, umſonſt gelaſſen (f). Die Bienenzeidler dürfen kein Feuer auf denen Heyden haben, auſſer in einem zugedeckten Topfe, mit welchem auf das allerbehutſamſte umzugehen iſt; wer dagegen handelt, oder Feuer auf den Heyden liegen läſſet, pflegen mit empfindlicher Strafe davor angeſehen zu werden (g). Zuweilen ſind auch alle Zeidler, wann ſie mit Feuer auf denen Heyden zu thun haben, ſchuldig, Spaten oder Grabſcheiden bey ſich zu haben, um das etwa entfallene Feuer ſogleich mit Erde zudecken zu können. Das alte Gras oder Heydekraut und die Bienenbauten dürfen auch nicht mit Feuer, ſondern mit Hacken und Grabſcheiden weggeſchaft werden (h). Man leidet auch nicht, daß die Bienen in denen Hölzern und Wäldern denen Salzlecken zu nahe geſetzet werden (i); welches auch bey denen zahmen Bienen, die in die Wälder geführet werden, nicht geſchehen muß, dann es iſt dieſes der Wildbahn ſchädlich.

(a) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung. §. 77. Herzogl. ſachſengothaiſche Forſtordn. l. c. Schleſiſche Holzordn. l. c. Fürſtl. naſſauweilburgiſche Forſtordn. §. 36. Oberpfälziſche Forſtordn. 1. Theil, Art. 40.

(b) S. ſchleſiſche Holzordn. c. I. Weilburg. Forſtordn. c. I.

(c) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordn. §. 107.

(d) Weilburg. Forſtordn. c. I.

(e) S. ſchleſiſche Holzordn. c. I.

(f) S. ibid.

(g) S. ibid. Tit. 4. §. 8.

(h) S. ibid.

(i) S. Braunſchweiglün. Holzordn. de An. 1665. §. 41.

§. 7.

Fänget die Bienenzucht an im Lande in Aufnehmen zu kommen, ſo muß die Policey es bey ihren bisher zu ſolchem Ende genommenen Maaßregeln nicht bewenden laſſen; ſondern ſie muß jetzo auch ſorgen, daß der Handel mit Wachs und Honig, ſowohl im Lande ſelbſt, als auswärts, befördert werde. Sie muß, um dieſen Endzweck zu erreichen, in ein und andern Städten ſolcher Gegenden, wo die Bienenzucht ſtark getrieben wird, Honigmärkte anlegen. Man pfleget dieſelben in die Herbſtmonate zu verlegen, weil alsdann der Honig und das Wachs zum Verkauf fertig und bereit gemachet iſt. Man muß Wachsbleichen anlegen. Es muß auf die Richtigkeit der Tonnen und des Gewichts ſcharf gehalten werden; und alle Betrügereyen, und Verfälſchungen des Honigs mit Caſtanien-Hirſen- oder Erbſenmehl, und der Wachsſcheiben vermittelſt Einſteckung Stücker Eiſen oder anderer Dinge, um dem Wachſe ein beſſeres Gewicht zu geben, ſind mit der nachdrücklichſten Strafe zu ahnden. Den auswärtigen Handel aber wird man durch eine freye und mit Abgaben nicht beſchwerte Ausfuhre des Wachſes und Honigs am beſten befördern.

§. 8.

Die Bienenzucht iſt zugleich eine Quelle, woraus landesherrliche Einkünfte entſpringen. Von dem Antheil an denen in den Wäldern gefundenen wilden Bienen, ſo ſich die Herrſchaft vorzubehalten pfleget, iſt oben ſchon Meldung geſchehen. Auſſerdem gehöret hieher die Verſtattung, die zahmen Bienen in die Heyde führen zu dürfen, welches in Ländern, wo eine ſtarke Bienenzucht iſt, ein anſehnliches Geld jährlich eintragen kann; es wird dieſe Abgabe das Bienenheydegeld genennet. Um die Unterthanen, die auf der Heyde wohnen, zur Bienenzucht anzuhalten, pfleget man ſelbige, ſie mögen Bienen halten oder nicht, zu Entrichtung eines gewiſſen Honigzinſes anzuhalten (a). Im Nürnbergiſchen wird der Canon, welchen die Zeidler von ihren Zeidelgüthern entrichten müſſen, das Honiggeld genennet (b). Auch pfleget der Bienenzehend gegeben zu werden. Es iſt derſelbe eine Art des Fleiſchzehends, und wird von allen und jeden Bienenſtätten gegeben, ſie mögen beſetzet ſeyn, von wem ſie wollen (c); in dem preuſſiſchen Pommern und deſſen Amte Cörlin wird von jedem Stocke, der überſtehen kann, 2. Ggr. 8. Pf. Zehendgeld gegeben (d).

(a) S. Auszug des märkiſchen Landrechts, Voce *Onus*.

(b) S. Beck von der Forſtgerechtigkeit, Cap. 9. §. 5.

(c) S. churbraunſchw. lüneburg. Zehendordnung de An. 1709. §. 29.

(d) S. Stiſſer c. l. Cap. 10. §. 24. Sonſt wird der zehende Stock gegeben. Man vergleichet ſich auch wohl überhaupt auf eine gewiſſe Quantität ausgeſottenen Honigs, und von jedem Stocke, ſo am Himmelfahrtstage flieget, ein halb Pfund Wachs; ſ. öcon. Nachr. 13. Band, pag. 656.

Digitized by Google

§. 9.

Bey Verpachtung der Güther wird zuvor Erkundigung eingezogen, was der dabey vorhandene Bienenſtand jährlich, ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, an Honig und Wachs einträget; was dem Bienenwärter gegeben wird, und was ſonſt für Ausgaben vorfallen; worauf man denn durch eine ſechsjährige Fraction den jährlichen Ertrag herausbringet. Man pfleget auch wohl nur die Stöcke, ſo überſtehen können, anzuſchlagen, und die Nutzung eines jeden Stockes auf 6. 8. 10. bis 12. Ggr. anzurechnen, wobey es darauf ankommt, wie die Schwärme an ſich ſelber ſtark oder ſchwach, auch ſchon gezeidelt ſind, oder nicht (a). Allein dieſer Anſchlag kann nur bey einem kleinen Bienenſtand ſtatt finden. Wo hingegen groſſe Bienenwirthſchaften getrieben werden, da müßte der Nutzungsanſchlag weit höher gemachet werden, indem oben §. 4. gezeiget worden, daß ſich daſelbſt der Nutzen von einem Bienenſtocke wenigſtens auf einen Reichsthaler beläufet. In einem Grundanſchlage pfleget man einen tragreichen Stock zu 5. Rthlr. anzuſchlagen (b). Was den Honig- und Wachszehend betrift, ſo pfleget ſelber, wie ſchon gedacht worden, auf etwas Gewiſſes feſtgeſetzet zu werden, und da iſt der Nutzungs- oder Pachtanſchlag leicht zu machen; wird aber der zehende Stock abgegeben, ſo nimmt man zehenjährige Zehendregiſter zu Hülfe, und ziehet daraus ein Mitteljahr, welches ſodann in Anſchlag kommet.

(a) S. Stiſſer c. l. Cap. 15. §. 27. Oeconomiſche Nachrichten, 13. Band, pag. 639.

(b) S. öconomiſche Nachrichten, c. l. pag. 602.

Biertaxe.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Die Biertaxen ſetzen eine gute Einrichtung des ganzen Brauweſens voraus. §. 3. Selbige müſſen mit Klugheit und Vorſicht gemachet werden. §. 4. Sie erfordern einen Brauanſchlag; Muſter davon. §. 5. Wie oft die Biertaxen und Brauanſchläge pflegen gemacht zu werden, und von Beſtrafung derſelben Uebertretung.

§. 1.

Eine Biertaxe iſt der von der Policey vorgeſchriebene Preiß, um welchen die brauberechtigten Bürger das Bier verkaufen und ausſchenken müſſen.

§. 2.

So nothwendig und nützlich die Biertaxen für das gemeine Weſen ſind, ſo unnütze und vergeblich werden ſie hingegen, wann das ganze Brauweſen nicht zugleich in einer guten Einrichtung und Verfaſſung ſtehet. Man muß alſo vor allen Dingen und zu erſt vor dieſes ſorgen, und ſich nicht bloß allein daran begnügen, daß man dem Biere von Zeit zu Zeit einen proportionirten Preiß ſetzet. Unterdeſſen geſchiehet ſolches ſehr oft, und man bildet ſich alsdann ein, daß man alles gethan habe, was die Regeln der Policey erfordern.

§. 3.

Auch ſelbſt bey einem wohl eingerichteten Brauweſen erfordern die Biertaxen viele Klugheit und Vorſicht. Sollen ſie billig und unſchädlich ſeyn, ſo müſſen ſie ſich nach dem Preiſſe des Getreydes richten. Gleichwie aber bey dem Brode eine kleine oder mäſſige Steigerung des Getreydepreiſſes keine Veränderung der Taxe nach ſich ziehen kann; ſo darf ſolches auch nicht in Anſehung des Biers geſchehen; denn es gehöret dieſes eben ſo ſehr zur Nothdurft des Lebens, wie jenes. Es würde auch die öftere Abwechſelung des Preiſſes der ganzen Brauerzunft gröſſern Schaden bringen, als der Vortheil ſeyn könnte, den ein oder anderer Zunftgenoſſe davon ziehen dürfte. Denn obgleich gegen die Verminderung

Digitized by Google

rung des Preiſſes niemand was ſagen wird, ſolche auch der Armuth auf eine Zeitlang zur Erleichterung gereichen kann; ſo pfleget doch ſolche Freude nicht lange zu dauern, ſondern ein deſto höherer Preiß bald nachzufolgen; dadurch werden aber die Leute verdrießlich gemachet, die Conſumtion wird verringert, und der Brauumgang zum Schaden der ganzen Zunft zurückgehalten (a). Man ſollte alſo vielmehr denjenigen Preiß, welchen man einmahl feſtgeſetzt hat, wann er nur einigermaſſen billig iſt, ſo lange als möglich, beyzubehalten ſuchen; es müßte denn eine allzugroſſe Veränderung im Getreydepreiſſe vorgehen, die eine Steigerung oder Verminderung des Bierpreiſſes nothwendig machte. Hiernächſt iſt bey Setzung der Biertaxe auch öfters die Lage des Orts in Betrachtung zu ziehen. In denen Städten und Dörfern, welche an der Gränze liegen, und an denen auswärtigen Unterthanen ſtarke Conſumenten haben, wird man allemahl wohl thun, wann man die Maaß Bier um ein paar Pfennige wohlfeiler giebet, als es der gewöhnliche Preiß mit ſich bringet; denn indem dadurch der Bauumgang befördert wird, ſo iſt der Vortheil, den ein jeder Brauer davon hat, gröſſer, als der Schaden, welcher etwa der ganzen Zunft zuwächſet. Aus eben dieſer Urſache pfleget man auch an dergleichen Gränzorten den einmahl geſetzten Bierpreiß beſtändig beyzubehalten, es mag das Getreyde theuer oder wohlfeil ſeyn (b).

(a) S. Herrn Burgermeiſter Ungers zu Eimbeck Abhandlung von dem Verfall der Braunahrung in den Städten, und wie fern ſolche wieder möglichſt empor zu bringen ſtehe; in den Leipz. Samml. 10. Band, pag. 181.

(b) S. Braureglement der Stadt Ellerich d. An. 1753. Art. 10. §. 1. in novo Corp. Conſt. March. Tom. I. pag. 1014.

§. 4.

Die Biertaxen müſſen, wie ſchon gedacht, nach dem marktgängigen Preiß des Getreydes eingerichtet werden. Es iſt aber dieſes allein noch nicht genug, ſondern man muß zugleich einen ordentlichen Brauanſchlag über die Ausgabe und Einnahme von einem Gebräude Bier verfertigen, um daraus zu erſehen, ob dem Brauer, wann das Bier zu einem gewiſſen Preiß geſetzet wird, vor ſeine Mühe ein ſolcher Ueberſchuß oder Profit verbleibe, mit welchem er billig zufrieden ſeyn könne. Ein ſolcher Brauanſchlag wird ſodann mit der Biertaxe verbunden, und zugleich mit publiciret. Wir wollen zu einem Muſter diejenigen Taxen und Brauanſchläge mittheilen, welche der Stadt Schweidnitz in Schleſien vorgeſchrieben worden (a).

Digitized by Google

Taxe

und Brauanſchlag von einem halben Gebräude Gerſtenbier.

Ausgabe.

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Zu einem halben Gebräude Gerſtenbier werden erfordert 20. Scheffel Gerſte, breßlauer Maaß, welche, nach dem gewöhnlichen Marktpreiſſe à 46. Sgr. gerechnet, betragen	30	20	—
Vor 3. Scheffel Hopfen à 40. Sgr.	4	—	—
Biergefällegelder	—	15	7½
Acciſe von 22. Scheffel Malz	9	20	3
Acciſe von 3. Scheffel Hopfen	—	—	11
Einem Braumeiſter, nebſt 4. Geſellen, das völlige Brauerlohn	2	26	6
Einem Malzermeiſter, nebſt 2. Gehülfen, ihren Lohn von Fertigung des Malzes	1	3	—
In die Cämmerey Malzhauszinſen, von jedem Malze	—	15	—
Vor eine halbe Klafter Büchenholz zum Malzen	1	6	—
Brauhauszinſen vor die Pfanne und Beſtandhaltung des Braugefäſſes	—	27	—
In die Brauerzunftcaſſe zur Beſtandhaltung des kleinen hölzernen Gefäſſes zum Biermeſſen, und Stellbodens in die groſſen Bütten, nebſt 1. Sgr. Waſſergeld	—	4	—
Das völlige Lohn vom Zuhauſetragen in des Eigenthümers Keller	1	14	6
Vor 1½. Klafter weich Holz à 2. Rtlr. 4. Sgr.	3	6	—
Denen Brauern vor Eſſen und Trank bey dem Biertragen	—	15	—
Das Malz in die Mühlen und wiederum zurück zu führen, nebſt dem Schrotlohn und Trinkgeld, beyſammen	—	21	2
Denen ſämmtlichen Brauern vor fleißige und gute Ausrichtung von einem Gebräude eine Diſcretion	—	12	—
Vor benöthigte Lichter im Brauhauſe	—	2	6
Denen Männern, ſo die Brühe zu Säuberung der Fäſſer nach Hauſe bringen, auf Bier und Semmel	—	2	3
Auf Beſen zu Säuberung des Brauhauſes	—	—	6
Bey Zuſammenhebung des Biers im Brauhauſe, und denen Männern, ſo das Bier in den Keller tragen	—	2	—
Denen Büttewäſcherweibern vor Eſſen und Trank, das Bier in die Fäſſer zu füllen	—	4	—
Jngleichen dieſen Weibern vor Säuberung der Braubütten und Gefäſſe, ingleichen vom Treberraffen und Tiſchbier, zuſammen	—	10	—
Denen beyden Bierſchenkerfrauen vor Eſſen, Trank und Lohn auf 7. Tage, vor beyde täglich 8. Sgr. zuſammen	1	26	—
Latus:	60	14	2½

Bey

	Rthlr.	Sgr.	D.
Transport:	60	14	2½
Bey dem Schank vor ½. Stein Lichte	1	6	—
Auf Gläſer, Karten und Holz bey dem Bierſchank auf 7. Tage zuſammen	1	15	—
Zu Unterhaltung des Braugefäſſes, nebſt Büttnerlohn	1	6	—
Summa des Aufwands bey einem halben Gebräude:	64	11	2½
Einnahme.			
Auf 22. Scheffel Malz werden angeſetzt 22. Achtel Bier, jedes 186. Quart, welche in Summa betragen 4092. Quart; da nun jedes um 2. Kreuzer verſchenket wird, beträget die Summe	90	14	—
Vor die Hefen wird angeſetzt	—	20	—
Die Trebern, ſo ſteigend und fallend	1	—	—
Und vor das Nachbier	—	15	—
Summa der Einnahme:	92	19	—
Davon abgezogen die Ausgabe:	64	11	2½
Bleibet von einem halben Gebräude Gewinn:	28	7	9½

Taxe

und Brauanſchlag von einem halben Gebräude Weitzenbier.

Ausgabe.

	Rthlr.	Sgr.	D.
Zu einem halben Gebräude werden erfordert 13¾ Scheffel Weitzen, breßlauer Maaß, ſo nach dem Marcktpreiß à 2. Rthlr. beträget	26	15	—
Vor 3. Scheffel Hopfen à 1. Rthlr.	3	—	—
Biergefällegelder	—	10	4
Accise von 15. Scheffel Malz	8	16	13
Accise von 3. Scheffel Hopfen	—	—	11
Einem Braumeiſter, nebſt 4. Geſellen, das völlige Braulohn	2	12	—
Einem Mälzermeiſter, nebſt 2. Gehülfen, das völlige Lohn	—	23	—
Eine halbe Klafter Buchenholz	1	6	—
In die Cämmerey oder herrſchaftliche Malzhauszinſen, jedesmahl	—	15	—
Lohn vom Zuhauſetragen in des Eigenthümers Keller	1	14	6
Vor 1½. Klafter weich Holz	3	6	—
Vor Eſſen und Tranck denen Biertrãgern	—	15	—
Brauhauszinſen vor die Pfanne und Beſtandhaltung des groſſen Braugefäſſes, von jedem Gebräude	—	27	—
Latus:	49	11	10

	Rtlr.	Sgr.	D.
Transport:	49	11	10
In die Brauerzunftcaſſe zu Beſtandhaltung des kleinen hölzernen Gefäſſes zum Biermeſſen, und Stellbodens in der groſſen Bütte, nebſt 2. Sgr. Waſſergeld	—	4	—
Das Malz in die Mühle und wieder zurück zu führen, nebſt dem Schrotlohn und Trinkgeld	—	21	2
Denen ſämmtlichen Brauern vor gute und fleißige Ausrichtung Diſcretion	—	12	—
Vor Lichter	—	2	6
Denen Leuten, ſo die Brühe zu Säuberung der Fäſſer nach Hauſe bringen, auf Bier und Semmel	—	2	3
Auf Beſen	—	—	6
Denen Bierträgern und Biermeſſern bey dem öffentlichen Jungbierverkauf im Brauhauſe, auf Brantewein und Semmel	—	3	—
Bey Zuſammenhebung des Biers im Brauhauſe, und denen Männern, ſo das Bier in den Keller tragen	—	2	—
Denen 2. Büttewäſcherweibern vor Eſſen und Trank bey dem Einfüllen des Biers in die Fäſſer	—	4	—
Ingleichen dieſen Weibern vor Säuberung der Braubütten und Gefäſſe, Treberraffen und Tiſchbierverkaufen	—	10	—
Denen beyden Bierſchenkweibern vor Eſſen, Trank und Lohn auf 5. Tage, vor beyde täglich 8. Sgr.	1	10	—
Vor Abwartung eines Gebräudes	—	10	—
Bey dem Schank vor ½. Stein Lichte	1	6	—
Auf Gläſer, Karten und Holz bey dem Bierſchank, auf 5. Tage gerechnet	1	10	—
Zu Unterhaltung des Braugefäſſes, nebſt dem Büttnerlohn	1	6	—
Hierzu treten, nach dermahliger Einrichtung, an Servisgeldern vor jedes Gebräude	1	—	—
Summa der Ausgabe:	57	25	3

Einnahme.

	Rtlr.	Sgr.	D.
Vor 13¾. Scheffel Weitzen, oder 15. Scheffel Weitzenmalz, werden 22½. Achtel Bier, excluſive des benöthigten Auffüllbiers, gezogen, macht à 186. Quart, 4185. Quart à 2. Gröſchel	69	22	6
Vor Hefen	—	20	—
Vor Trebern	1	—	—
Vor das Tiſch- und Nachbier	—	6	—
Summa der Einnahme:	71	18	6
Davon abgezogen die Ausgabe:	57	25	3
Bleiben dem Brauer zum Profit:	13	23	3

(a) Selbige befinden ſich bey dem Braureglement der Stadt Schweidnitz de An. 1749. in der Sammlung ſchleſ. Ordnung. von dieſem Jahre, pag. 646. u. f.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Dieſe Biertaxe und Brauanſchlag wird in denen königl. preuſſiſchen Ländern gemeiniglich zweymahl des Jahrs, nemlich um Oſtern und Michael, von dem Commiſſario loci und dem Magiſtrat reguliret, und hernach zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich in dem Rathhauſe angeſchlagen. Auf die Biertaxe wird, wie allerdings nöthig iſt, ſehr ſcharf gehalten, und darf kein brauberechtigter Bürger bey angeſetzter Geldſtrafe ſein Bier weder unter noch über die Taxe verkaufen oder verſchenken, ohne vorher die Anzeige davon dem Braudirectorio gethan zu haben; und pfleget die Strafe des erhöheten Preiſſes allemahl noch einmahl ſo ſtark zu ſeyn, als wann das Bier unter der Taxe ausgeſchenket wird.

Branteweinbrennerey.

Inhalt.

§. 1. Das Branteweinbrennen iſt ein gemiſchtes Nahrungsgeſchäfte. §. 2. Maaßregeln, nach welchen daſſelbe in einem Lande getrieben werden ſoll. §. 3. Ob der Landesherr das Branteweinbrennen an ſich ziehen, und es im Lande allein treiben ſolle? §. 4. Von Policeyordnungen über das Branteweinbrennen. §. 5. Von denen Abgaben, ſo darauf geleget werden. §. 6. Von dem Nutzen des Branteweinbrennens auf dem Lande und auf denen Cammerämtern. §. 7. Von Pachtanſchlägen über die Amtsbranteweinbrennerey.

§. 1.

Das Branteweinbrennen iſt ein gemiſchtes Nahrungsgeſchäfte, welches ſowohl in den Städten als auf dem Lande getrieben werden kann; ob es aber denen Städten vorzüglich und allein gehöre, darüber ſtreitet man eben ſo ſehr, als über die Braunahrung; allein was von dieſer in dem Art. **Brauweſen**, erinnert werden wird, läſſet ſich auch von dem Branteweinbrennen behaupten. Es kann denen Städten zu einer guten Nahrung dienen, wie denn Quedlinburg und Nordhauſen ein hauptſächliches Nahrungsgeſchäfte darinnen finden; ſonderlich können Landſtädte, welche gemeiniglich den Feldbau und die Viehzucht zugleich mit treiben, einen groſſen Vortheil davon ziehen; denn aus der Viehmaſtung, welche mit der Branteweinbrennerey ohnumgänglich verbunden werden muß, wann ſie recht einträglich ſeyn ſoll, muß der gröſte Nutzen kommen. Dieſes iſt die Urſache, warum einige das Brennen des Branteweins, und den Verkauf deſſelben im Ganzen, ſchlechterdings und allein denen Domainen- und Rittergüthern zuſprechen, denen Städten hingegen nur bloß das Deſtilliren und den einzelnen Schank überlaſſen (a).

(a) S. eines vornehmen Cavaliers von G. Gedanken von Aufnahme der Städte, §. 17. in den leipz. Sammlungen, 14. Band, pag. 881.

§. 2.

Obgleich das Branteweinbrennen bey einer guten Einrichtung allemahl eine ſehr einträgliche Nahrungsart vor diejenigen Perſonen ſeyn kann, die ſie treiben, ſo kann man doch nicht behaupten, daß ſie auch dem geſammten Lande, oder dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes in demſelben, allemahl eben ſo vortheilhaftig ſey, und daß ſie mithin in allen Ländern ohne Unterſchied gleichmäſſig anzurathen wäre. Es kommt hierbey auf den verſchiedenen Zuſtand der Länder an, und nach demſelben müſſen auch die Maaßregeln in Anſehung des Branteweinbrennens eingerichtet werden. Wann ein Land einen fruchtbaren Getreydeboden hat, daß es nicht allein ſeine eigenen Einwohner mit Getreyde genugſam verſorgen, ſondern auch vor eine beträchtliche Summe jährlich ausführen kann; ſo wird die Policey allemahl wohl thun, das Branteweinbrennen zu befördern: und wann die benachbarten Länder ſelbſt an Getreyde fruchtbar ſind, oder wann die Gelegenheit der Flüſſe,

der Meere, oder die Anſtalten zur Schiffahrt ermangeln, um einen vortheilhaſtigen auswärtigen Handel damit führen zu können; ſo iſt es eine Nothwendigkeit, alle mögliche Vorſorge und Maaßregeln anzuwenden, um die Unterthanen zu dem Branteweinbrennen aufzumuntern, weil der Brantewein, beſonders in den Seeſtädten, allemahl ſeinen Abſatz findet, auch leichter und mit wenigern Koſten auszuführen iſt, als das Getreyde ſelbſt. Zu dem Ende muß in einem ſolchen Lande das Branteweinbrennen mit geringen Abgaben beſchweret, der Brantewein von den Ausgangsrechten befreyet, und die Einfuhre des fremden Branteweins verboten, oder durch groſſe Auflagen ſchwer gemacht werden.

Wann hingegen ein Land nicht ſo viel Getreyde erzeuget, als ſeine Einwohner zu ihrer Nothdurft nöthig haben; ſo muß alsdann das Branteweinbrennen und die Ausfuhre des Branteweins durch wirkſame Maaßregeln, als durch hohe Abgaben oder ausdrückliches Verbot, verhindert, auf die Einfuhre des fremden Branteweins aber ſehr maſſige Eingangsrechte geſetzt werden. Denn wann in dieſem Falle das Branteweinbrennen nicht verhindert wird, ſo hat dieſe Nahrungsart in den geſammten Nahrungsſtand des Landes einen nachtheiligen Einfluß, und iſt deſſen Wohlfahrt offenbar zuwider. Der Preiß des Getreydes wird durch das Fuhrlohn ſehr erhöhet, der Brantewein hingegen läſſet ſich wohlfeiler fortſchaffen; es würde alſo wider die geſunde Vernunft ſeyn, durch das Branteweinbrennen im Lande zu verurſachen, daß deſto mehr Getreyde eingeführet werden muß, da ſich fremder Brantewein mit ungleich geringern Koſten der Fracht einführen läſſet. Wann nun, wie es gemeiniglich geſchiehet, das Getreyde durch die Fuhren der benachbarten Unterthanen in das Land gebracht wird; ſo gehet ſo viel Geld für das Fuhrlohn mehr auſſer Landes, als Getreyde zum Branteweinbrennen im Lande verbraucht wird; und das Land wird alſo ohne Nothwendigkeit um ſo viel ärmer. Noch nachtheiliger aber iſt es, wann in einem Lande, das ſelbſt nicht genugſames Getreyde zur Nothdurft ſeiner Einwohner erzeuget, Brantewein gebrennet wird, um ſolchen aus dem Lande wieder auszuführen. So viel Getreyde auf dieſe Art angewendet wird, ſo viel muß auf der andern Seite mit groſſen Koſten der Fracht und andern Unbequemlichkeiten wieder in das Land eingeführet werden. Das Land verliehret alſo nicht nur die Koſten der Fracht, ſondern das Getreyde ſelbſt ſteiget immer höher im Preiſſe; dieſer höhere Preiß aber hat in alle andere Nahrungsarten und Gewerbe, beſonders aber in die Manufacturen und Commercien einen ſchädlichen Einfluß (a).

(a) S. von Juſti oeconomiſche Schriften, 1. Band, pag. 41. u. f.

§. 3.

Da nun das Branteweinbrennen eine ſo groſſe Vorſorge und Aufſicht der Policey vonnöthen hat, damit daſſelbe nicht zum Nachtheil der übrigen Gewerbe und des geſammten Nahrungsſtandes getrieben werde; ſo entſtehet die Frage: ob es nicht beſſer ſey, wann der Landesherr das Branteweinbrennen an ſich ziehet, und dieſes Nahrungsgeſchäfte im Lande ganz allein, und mit Ausſchlieſſung aller Unterthanen, treibet; indem ſolchergeſtalt dieſe Nahrungsart deſto leichter dirigiret, und alle nöthige Vorſorge und Aufſicht deſto bequemer und ſicherer angewendet werden könne? Man findet in der That verſchiedene Länder in Teutſchland, wo der Landesherr das Branteweinbrennen als ein Regale an ſich gezogen hat. Allein ſolches kann mit denen guten Finanz- und Cameralgrundſätzen, nach welchen zwar der Landesherr die Nahrung der Unterthanen befördern, keine Art derſelben aber an ſich ziehen ſoll, nicht beſtehen. Durch dergleichen Monopolium oder vermeyntes Regale wird

Digitized by Google

wird vielen Unterthanen die Gelegenheit entzogen, ihre Nahrung und Unterhalt zu finden, und die Bevölkerung gehindert. Jedoch wird obiger Grundſatz bey kleinen Ländern, die nur einige wenige Meilen im Umfange haben, dergleichen unſere meiſten Reichsgrafſchaften ſind, eine Ausnahme leiden. In ſelbigen gehet es ganz wohl an, und iſt bey verſchiedenen Umſtänden dem Lande nützlich, wann der Landesherr die Unterthanen von dem Nahrungsgeſchäfte des Branteweinbrennens ausſchlieſſet, und ſelbſt das Land, vermittelſt ſeiner eigenen Branteweinbrennerey, mit dem benöthigten Brantewein verſorget. Doch wird auch ein ſolcher Landesherr, oder deſſen nachgeſetzte Cammer, allemahl wohlthun, wann ſie die in vorhergehendem §. in Anſehung der Fruchtbarkeit des Bodens anhanden gegebene Maaßregeln, auch auf ihre herrſchaftliche Branteweinbrennerey, ſo viel es ſich thun läſſet, anzuwenden ſuchet.

§. 4.

Wann man die Policeygeſetze verſchiedener teutſchen Staaten anſiehet, ſo muß man ſich über die groſſe Vorſorge und Aufmerkſamkeit verwundern, die man bey Einrichtung des Brauweſens und zu deſſen Beförderung gehabt und angewendet hat. Sollte man alſo nicht mit allem Grunde hoffen können, daß man in dieſen Geſetzen eben ſo ſchöne und heilſame Ordnungen und Vorſchriften auch in Anſehung des Branteweinbrennens antreffen werde? Allein man betrüget ſich, wann man darnach ſuchet. Es ſcheinet, als wann die Policey dieſes Nahrungsgeſchäfte ihrer Aufmerkſamkeit nicht ſo würdig geachtet hätte, als das Bierbrauen. Das wenige, was man noch findet, beſtehet in Verordnungen wegen Einſchränkung oder Abſtellung, oder neuer Erlaubniß des Branteweinbrennens; wegen Verfälſchung und dem Mißbrauch des Branteweins, und endlich wegen des Blaſenzinſes, der Acciſe oder andern Abgaben davon. Von andern geſetzlichen Vorſchriften hingegen findet man nichts. Es iſt die ganze Verfahrungsart ſowohl, als die Proportion derer zum Brantewein gehörigen Früchte, auf welche doch ſehr viel ankommt, denen Branteweinbrennern lediglich überlaſſen. Eben daher kommt es auch, daß an den wenigſten Orten ein recht guter Brantewein gemacht wird. Was aber der ſchlechte und untaugliche Brantewein vor einen groſſen Einfluß in die Geſundheit der Menſchen habe, iſt um ſo mehr bekannt, da dieſes ſtarke Getränke überhaupt, und wann es auch gut iſt, mehr Schaden als Nutzen bringet. Kann aber die Geſundheit der Einwohner der Policey eine gleichgültige Sache ſeyn? Es ſollte demnach in einer jeden Stadt denen Branteweinbrennern vorgeſchrieben ſeyn, was für Arten von Früchten, und wie viel von einer jeden Art, zu einem jeden Brand auf eine oder zwey Blaſen von einer gewiſſen Gröſſe, genommen werden ſolle, und wie bey dem Brennen zu verfahren ſey, wann von denen genommenen Früchten eine gewiſſe Quantität Brantewein gebrannt werden ſoll. Es kann eine ſolche Einrichtung gar keine Schwierigkeit finden. Es darf die Policey nur veranſtalten, daß in jeder Stadt vorher Proben gemacht werden, um die Eigenſchaft des Waſſers zu erforſchen, wo man denn, im Fall daſſelbige allzuhart und mit groben irdiſchen Theilchen allzuſehr erfüllet ſeyn ſollte, die Mittel anzeigen und ſelbſt verſuchen müßte, wie dergleichen Waſſer durch Salz oder Pottaſche verbeſſert werden könne. Man muß ihnen die gehörige Gröſſe und die Anzahl der nöthigen Gefäſſe anzeigen, und ſie unterrichten, wie ſie die Gährung befördern, und das Einmeiſchen recht tractiren, vor allen Dingen aber, in was für Proportion ſie die Früchte nehmen ſollen. Man kann zu dem Ende diejenigen Verfahrungsarten zum Muſter nehmen, die in Städten, wo ein guter Brantewein gemachet wird, z. E. in Nordhauſen und

Quedlinburg, üblich ſind (a). Auf ſolche Art wird die Policey ſehr leicht in den Stand geſetzet werden, um denen Branteweinbrennern gegründete und feſtgeſetzte Ordnungen vorſchreiben zu können. Die öfteren Viſitationen ſowohl der Branteweinbrenner als der Branteweinſchenken wird eben ſo nöthig ſeyn, als bey dem Brauweſen, wann man die Verfälſchungen und Betrügereyen verhüten will. Mit der Setzung der Branteweinstaxe hat es eben dieſelbe Beſchaffenheit.

(a) Man findet dieſe Verfahrungsarten von Nordhauſen und Quedlinburg hin und wieder beſchrieben, als in Eckharts Experimentalöconomie, 9. Theil, pag. 524. u. f. von Juſti öconom. Schriften, 1. Theil, pag. 34. u. f. Oeconomiſche Nachrichten, 1. Band, pag. 616. u. f. IV. Band, pag. 348. u. f. Sie ſtimmen aber, in Anſehung der Proportion der Früchte, nicht mit einander überein; daher muß man durch zu machende Verſuche auf den rechten Grund zu kommen ſuchen.

§. 5.

Die vornehmſten Einkünfte, ſo aus dem bürgerlichen Branteweinbrennen in die herrſchaftliche Caſſen flieſſen, beſtehen theils in denen Conceſſionsgeldern vor die verſtattete Gerechtigkeit, ſowohl den Brantewein zu brennen, als denſelben zu verſchenken; theils aber in denen Abgaben, welche an einigen Orten der Blaſenzins, Keſſelzins rc. genennet werden, an andern Orten aber die Acciſe iſt. Dieſe Abgaben pflegen ziemlich hoch zu ſeyn, indem man durch dieſelbe das Branteweinbrennen einzuſchränken, und die aus dem übermäſſigen Gebrauch des Branteweins entſtehende üble Folgen zu verhüten ſuchet; und es wird deswegen als ein Grundſatz angenommen, daß man auf den Brantewein eine ſehr hohe Acciſe legen ſolle (a). Es ſuchen aber die Branteweinbrenner die Acciſe auf alle Art und Weiſe zu hintergehen. Sie laſſen ſich z. E. Acciſezettel auf Futterkorn zur Viehmaſtung geben, oder das zum Mahlen verſteuerte Getreyde grob mahlen, und bringen dagegen Branteweinſchrot ein, und nehmen das grobgemahlene Getreyde zum Branteweinbrennen, um dadurch bey der Acciſe zu erſpahren, indem von dem Branteweinſchrot eine viel höhere Acciſe entrichtet werden muß, als von dem Futterſchrot und Mahlgetreyde. Dieſen Unterſchleifen vorzukommen, pfleget man denen Branteweinbrennern, ſonderlich in denen unverſchloſſenen Vorſtädten, die Zeit über, da ſie nicht brennen, die Blaſen durch die Acciſebedienten verſiegeln, und ſo oft wieder gebrennet werden ſoll, entſiegeln, währendem Brennen aber oft viſitiren und nachſehen zu laſſen, ob mehr Getreyde abgebrannt werde, als veracciſet worden. Sodann wird nur allein zu der Zeit, wann nicht gebrannt wird, und nach vorhergegangener Unterſuchung der unumgänglichen Nothwendigkeit, denen Branteweinbrennern auf Futterkorn ein Acciſezettel gegeben, indem ſie nicht dieſes, ſondern nur das Branteweingeſpühlig, zum Viehfutter gebrauchen. Ueberdem muß alles Futterſchrot mit Bohnen, Wicken, Erbſen, Hafer oder Buchweitzen dergeſtalt vermenget ſeyn, daß unter drey Viertheil Getreyde wenigſtens ein Viertheil von einer dieſer andern Fruchtarten befindlich iſt (b); wodurch dann ſolches Futterſchrot zum Branteweinbrennen gänzlich untauglich gemachet wird.

(a) S. von der Lith Abhandlung von den Steuern, §. 19. und 63.

(b) S. breßlauiſches Acciſereglement d. 30. Mart. 1746. in der Sammlung ſchleſiſcher Ordnungen.

§. 6.

Auf dem Lande, und ſonderlich auf groſſen landesherrlichen Cammerämtern, wo zugleich Brauereyen ſind, kann das Branteweinbrennen mit ungleich gröſſerm Vortheile getrieben werden, als in den Städten, wo das Getreyde und das Holz, in Anſehung des Fuhrlohns, allemahl

Digitized by Google

allemahl theurer iſt. Und da der allermeiſte Profit bey der Branteweinbrennerey von der Viehmäſterey herkommt, ſo muß in den Städten das magere Vieh mit groſſen Koſten darzu angeſchaffet werden, da es hingegen ein Landwirth größten Theils ſelbſt zuziehen kann. Eben ſo gewinnet er auch das für das Maſtvieh benöthigte Heu und Stroh ſelbſt, und kann demſelben auch in denen heiſſen Sommermonaten, wo wenig oder gar kein Brantewein pfleget gebrannt zu werden, und wo mithin das Branteweingeſpühlig abgehet, mit andern Producten aus der Landwirthſchaft, als mit Cartoffeln, Möhren und dergleichen, zu Hülfe kommen; welches alles aber der ſtädtiſche Branteweinbrenner mit baarem Gelde kaufen muß. Und hierzu kommet noch der groſſe Nutzen aus dem vielen Dünger von dem Maſtvieh. Der Herr von Eckhart behauptet (a), daß, wann von Michael bis Pfingſten zwey Blaſen, jede von ſieben brandenburgiſchen Scheffeln, beſtändig gehen, funfzig Hauptochſen, oder, an deren ſtatt, zwey hundert Schweine, gemäſtet, und von deren Miſt neun Hufen von dreyſſig Morgen, jeden zu 180. Quadratruthen gerechnet, alle drey bis vier Jahre ſämmtlich ſtark herum gedünget werden können. Welches freylich ein ſehr groſſer Vortheil iſt, zumahl wann viel Aecker und wenig Wieſewachs oder Hutweyde vorhanden iſt. Der Branteweinbrenner in der Stadt kann zwar ſolchen Miſt auch nutzen, indem er ihn verkauft; allein der Ertrag und Nutzen iſt bey weitem nicht ſo groß, wie jener; jedoch kann er auch eben ſo groß werden, wann die Einwohner der Stadt, neben ihren andern Nahrungsgeſchäften, auch den Ackerbau treiben.

(a) an angeführtem Orte, pag. 529.

§. 7.

Die Branteweinbrennerey auf den Domainengüthern wird gemeiniglich mit dem Amte zugleich verpachtet; und da muß dann der jährliche Ertrag derſelben ausfündig gemachet werden. Um dieſes zu bewerkſtelligen, formiret man zuförderſt einen Anſchlag über ein einzelnes Brennen: und wann dieſes geſchehen; ſo überſchläget man nach denen Rechnungen von vorhergehenden 6. oder 9. Jahren, wie viel Brantewein in ſelbigen auf denen Krügen oder ſonſt debitiret worden, da man dann durch eine 6. oder 9jährige Fraction den jährlichen Debit, mithin auch die Anzahl der Brennen, die man, in Anſehung dieſes Debits, in einem Jahre zu machen hat, herausbringet; was aber dieſe zuſammen an Ueberſchuß oder Profit ertragen, ſolches ergiebet ſich, wann man den Ueberſchuß von einem einzelnen Brennen ſo vielmahl, als nöthig iſt, vermehret.

Wann man nun einen Specialanſchlag über ein einzelnes Brennen machen will, ſo beſtimmet man zu erſt die Ausgaben, als: 1) Vor Gerſten, 2) Roggen und 3) Weitzen, nach dem Cammertax. 4) Vor Anis, 5) Kümmel, 6) Wachholderbeeren, oder womit man ſonſt den Brantewein zu verſetzen pfleget. 7) Holz. 8) Die Mahlmetze oder das Mahlgeld, wofern der Müller auf der herrſchaftlichen Mühle das Schroten nicht umſonſt verrichten muß. 9) Lohn des Branteweinbrenners und deſſen Knechts. 10) Naturaldeputate für ſelbige, wann ſie dergleichen bekommen, welche dann nach der Cammertaxe zu Gelde angeſchlagen werden. 11) Zu Unterhaltung der Gefaſſe. 12) Vor Oel. 13) Vor Hefen, dann dieſe werden bey der Brauerey in Einnahme gebracht. 14) Brantewein zum Auffüllen, zu Gelde angeſchlagen. 15) Fuhrlohn, das Getreyde in die Mühle und wieder zurück zu bringen, wann keine beſondere Pferde bey der Brauerey gehalten werden. 16) Insgemein zu Beſtreitung der Kleinigkeiten. Hierauf folget die Einnahme. In ſelbige gehöret 1) der gezogene Brantewein, nachdem die Dreingabe, die an einigen Orten denen Krügern oder Schenken, als die 13te, 16te,

20ſte Maaß, gegeben zu werden pfleget, wann es üblich iſt, abgezogen worden; und 2) das Branteweingeſpühlig. Was nun, wann die Ausgabe von der Einnahme abgezogen worden, übrig bleibet, iſt der Ertrag eines Brennens.

Weil aber, wie ſchon oben erwehnet worden, der gröſte Vortheil aus der Viehmaſtung kommen muß; ſo muß auch zugleich auf ſelbige der Bedacht genommen werden. Man machet alſo auch über die Viehmaſtung einen Anſchlag, und zwar beſonders, wann die Branteweinbrennerey zugleich mit dem Amte verpachtet wird; woferne aber dieſe in beſondern Pacht gegeben wird, ſo wird ſelbige und die Viehmaſtung in einen Anſchlag gebracht, wovon der Art. Viehmaſtung, mit mehrern handeln wird. Man pfleget ſich bey Verpachtung der Branteweinbrennerey zuweilen auch ganz kurz zu expediren, indem man das Pachtgeld auf einen gewiſſen jährlichen Blaſenzins ſetzet, und ſich weiter um nichts bekümmert (a); oder man nimmt auf jeden Scheffel Getreyde eine gewiſſe Anzahl Quarte oder Maaſſe Brantewein und eine determinirte Summe Geld zur Pacht davon an, wie z. E. in Schleſien auf jeden breßlauiſchen Scheffel dreißig Quart, und 1. Rthlr. 16. Gr. Pacht (b). Allein dieſe Verfahrungsarten ſetzen dennoch allemahl Verſuche, Erfahrungen und nach denenſelben ordentlich gemachte Anſchläge voraus, weil ſie ſonſt keinen Grund haben und gar nicht zuverläſſig ſeyn würden.

(a) S. von Bennigſens Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, Cap. 7. §. 260.

(b) S. Lixius Einleitung zur ſchleſiſchen Finanzwiſſenſchaft, 3. Abth. 2. Cap. §. 8. pag. 166.

Brautcaſſen.

Inhalt.

§. 1. Nutzen der Brautcaſſen. §. 2. Wie ſolche in Italien beſchaffen. §. 3. Fehlerhafte Einrichtung derſelben in Teutſchland. §. 4. Beſchreibung der erfurtiſchen Heyraths- und Sterbeſocietät. §. 5. Fehler derſelben. §. 6-15. Herrn von Juſti gründlicher Entwurf einer Heyrathsſocietät.

§. 1.

Die Anſtalten zu Ausſtattung armer Mädgen ſind ein ſehr wirkſames Mittel, den Eheſtand zu befördern, und durch dieſen die Einwohner des Landes zu vermehren. Die ledigen Mädgen, die ſo viel Mitgift haben, daß ſie einer kleinen Haushaltung und Gewerbe zum Anfange dienen kann, werden, ohngeachtet aller Fehler des Leibes und Gemüths, allemahl eher geſuchet, als andere, die gar kein Vermögen haben, ob ſie zwar öfters zum Eheſtande und Haushaltung viel ſchicklicher wären. Ein groſſer Theil des weiblichen Geſchlechts bleibet dahero unverheyrathet und auſſer Stande geſetzt, zur Bevölkerung des Landes etwas beytragen zu können. Um nun jungen Leuten die Mittel zu erleichtern, ſich verheyrathen und ihre eigene Haushaltung anfangen zu können, hat man ſowohl in auswärtigen Staaten, als auch ſeit dem Anfang dieſes Jahrhunderts in Teutſchland, verſchiedene Arten von Brautcaſſen, Frauenzimmerſocietäten, Montibus pietatis und andern Hülfscaſſen errichtet, aus welchen gegen einen gewiſſen Beytrag die Ausſtattung lediger Mädgen beſtritten werden ſollte.

§. 2.

Man findet ſonderlich in Italien viele dergleichen Hülfscaſſen. Zu Lucca und Florenz kann ein Vater, wann ihm eine Tochter gebohren wird, alſobald eine gewiſſe Summe Geldes, z. E. 100. Cronen, bey dem Aerario anlegen, ſo aber keinen Zins träget. Wann aber die Tochter 18. Jahr alt geworden, giebt man ihr zehenmahl ſo viel, mithin 1000. Cronen, womit ſie heyrathen kann.

Digitized by Google

Stirbet die Tochter vor dem achtzehenden Jahre, und der Vater hat noch eine Tochter, ſo tritt alsdann dieſe, nach der Zahl der Jahre, an der vorigen Stelle; wo nicht, ſo bleibet das Geld dem Aerario eigen. Vor dem achtzehenden Jahre aber darf ſich kein Mädgen verheyrathen (a).

(a) S. Joh. Kuremonds Schlüſſel des Reichthums, Cap. 22. Nic. Martini Diſſ. de Monte pietatis, §. 3.

§. 3.

Faſt alle Brautcaſſen oder Societäten zu Anfang dieſes Jahrhunderts waren dergeſtalt eingerichtet, daß eine jede Geſellſchafterin einige Thaler zum Einſchreibegeld erlegte, und daß ſodann die Mitglieder die Ausſteuern der verheyratheten Mädgen, die in einem Jahre vorgefallen ſind, durch ihren unmittelbaren Beytrag zuſammen brachten. Wann z. E. eine jede Geſellſchafterin 100. Rthlr. zur Ausſteuer haben ſollte, die Geſellſchaft aber aus 400. Mitgliedern beſtand, und das verfloſſene Jahr 36. Madgen geheyrathet und 3600. Rthaler Ausſteuer erhalten hatten; ſo wurde dieſe Summe auf alle Mitglieder repartiret, und mithin hatte eine jede 9. Rthlr. zu erlegen. Allein dieſe Einrichtung hat den Fehler, daß ſich niemand eher hinein begiebt, als bis er bald heyrathen will. Die Ausſteuern kommen demnach ſo überhäuft, daß diejenigen, ſo die erſten Jahre nicht heyrathen, den Beytrag nicht ausſtehen können: und da diejenigen, ſo geheyrathet, und ihre Ausſteuern gezogen haben, ſich des fernern Beytrags entziehen; ſo müſſen ſolche Anſtalten binnen einigen Jahren zu Grunde gehen (a).

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 275.

§. 4.

Die zu Anfang des Jahrs 1759. zu Erfurt errichtete groſſe Heyraths- und Sterbeſocietät hatte folgende Einrichtung.

1. Beſtehet dieſe Societät aus 300. ledigen Perſonen, welche noch nicht das 45ſte Jahr zurückgeleget haben, aber wenigſtens 6. Jahr alt ſeyn müſſen. Auch werden Wittwer und Wittwen mit eingeſchrieben.

2. Bey der Inſcription zahlet jeder pro acceſſu acht Groſchen, und 16. Gr. zur Caſſe; die Expectanten aber 8. Gr. wofür ſie einen gedruckten Schein, mit dem Societätsſiegel beſiegelt, und vom Rechnungsführer unterſchrieben, erhalten. Bey wirklich erfolgter Reception aber bezahlen ſie 16. Gr. zur Caſſe und 4. Gr. vor die Inſcription, wofür ſie ein Büchlein empfangen, mit dem Societätsſiegel beſiegelt, und vom Rechnungsführer beſchrieben, worinn die Artikel, Nahmen und Expectanten befindlich.

3. Zu jeder Ausſteuer werden 1. Rthlr. 8. Gr. gezahlet.

4. Wer heyrathet oder verſtirbet, empfänget vom

1ten	bis	15ten	Beytrag	50. Rthlr.
16	. .	30	. . . .	75. . .
31	. .	45	. . . .	100. . .
46	. .	60	. . . .	125. . .
61	. .	75	. . . .	150. . .
76	. .	90	. . . .	175. . .
91	.	105	. . . .	200. . .
106	.	120	. . . .	225. . .
121	.	135	. . . .	250. . .
136	.	150	. . . .	300. . .

welches das höchſte Quantum iſt, ſo ein Mitglied bey dieſer Geſellſchaft erhalten kann. Die noch nicht gethanene Beyträge werden in derjenigen Claſſe, worinnen eine Perſon ausgeſteuret wird, abgezogen.

5. Die Koſten werden aus der Caſſe beſtritten; auch bekommen die Armen etwas aus derſelben.

6. Wyn

6. Wann ein Mitglied 150. Beyträge gethan, und nicht geheyrathet hat, ſo gehet es ab, und thut weiter keine Beyträge; dagegen erhält es einen Schein über ſeine gethanene Beyträge, dergeſtalt, daß von denen Verloſeten von 8. Tagen zu 8. Tagen einer ſeine Befriedigung erhält, es ſey dann, daß er inzwiſchen heyrathe oder ſtürbe; in welchem Fall er das Seinige vor andern zu empfangen hat. Die übrigen Mitglieder, die nach gedachter Verloſung ihre 150. Beyträge bezahlet, folgen denen Verloſeten in der Ordnung, wie ſie ſolche Beyträge gethan haben.

7. Die Heyrathsfälle müſſen jedesmahl 14. Tage zuvor, die Sterbefälle aber ſogleich, bey dem Rechnungsführer angezeiget, und dabey ein von ihrer Kirche ausgeſtellter Todtenſchein, nach geſchehener Trauung aber der Copulationsſchein eingeſchicket werden, damit die Beyträge, ſo bald es möglich, dazu colligiret werden können, worüber allemahl der Rechnungsführer quittiret werden muß.

8. Auch erhalten ſolche Perſonen, welche ſich in ein Cloſter begeben und Profeß thun, das nemliche Quantum, gleich als wann ſie geheyrathet hätten.

9. Die Beyträge müſſen jedesmahl dem im Büchlein angezeigten Collecteur gegen einen gedruckten und vom Rechnungsführer unterſchriebenen Schein, worauf die Nummern und Nahmen deſſen, vor welchen die Collection geſchiehet, ohne Aufſchub baar erleget werden. Die auswärtigen, oder welche verreiſen, können auf einige folgende pränumeriren, und empfangen bey erfolgter Ausſteuer die gedruckten Scheine darüber. Widrigenfals aber, wann einer ſaumſelig in der Bezahlung iſt, iſt derſelbe ipſo facto präcludiret, und hat ſich keines Anſpruchs jemahls zu erfreuen; und an deſſen Stelle rücket der nächſte Expectante.

10. Wann ein Mitglied Profeß thut, heyrathet oder ſtirbet, haben die Anverwandten, wann ſolche anders ſocietätsfähig ſind, wegen Beſetzung der vacanten Stelle den Vorzug; jedoch muß die Anzeige auch 14. Tage vor dem Hochzeit- oder noch vor dem Begräbnißtage geſchehen; dann ſonſt rücket der nächſte Expectante an des Abgegangenen Stelle.

11. Wann auch jemand die Beyträge vor einen andern gethan hat, welches jedoch unter Vorzeigung des errichteten Contracts und deſſen Einrichtung, als an welcher die Societät keinen Antheil nimmt, geſchehen muß; ſo wird, gegen Beybringung einer ſowohl von dem, der die Ausſteuer gethan, als der eingeſchrieben worden, ausgeſtellten Quittung, jedem das Seinige verabfolget. Und ſo auch jemand, gegen Verſetzung des Büchleins und ſeiner Scheine, einem Mitgliede etwas darleihet; ſo wird ſolches ebenfals, nach geſchehener zeitigen Anzeige bey dem Rechnungsführer, bey erfolgender Ausſteuer innen behalten und dem Creditori zugeſtellet.

12. Die Eltern und Vormünder, wann ſie die Beyträge vor ihre Kinder und Pflegbefohlene gethan, haben freye Hand, und können ſich dieſe keines Anſpruchs erfreuen; es müßten dann die Kinder und Unmündige aus eigenen Mitteln eingeſchrieben und ausgeſteuert worden ſeyn, wo ihnen ſodann die Ausſteuer, ohne jemandes Anſpruch, völlig eigen bleibet.

13. Diejenigen abſolvirten Mitglieder, welche nach der Verloſung ungeheyrathet ihre Ausſteuer empfangen haben, können wiederum unter die Zahl derer wirklichen Glieder vorzüglich vor denen Expectanten aufgenommen werden.

14. Auf

Digitized by Google

14. Auf die Ausſteuergelder kann niemahls Arreſt geleget werden.

15. Die Societätsangelegenheiten beſorgen zwey Räthe als Directores, zwey Commiſſarien, zwey Rechnungsführer und Collecteurs. Die Caſſe aber haben die beyden Commiſſarien und der Rechnungsführer in Erfurt unter dreyfachem Beſchluß in ihrer Verwahrung (a).

(a) S. Nachricht von der erfurtiſchen groſſen Heyraths- und Sterbeſocietät; in den leipz. Samml. 15. Band, pag. 3. u. f.

§. 5.

Dieſe von dem Landesherrn ſelbſt confirmirte Societät ſcheinet einen ſichern und ziemlich nachhaltenden Fond zu haben. Von 300. wirklich eingeſchriebenen Mitgliedern empfänget die Caſſe, incluſive der Einſchreibegebühren, gleich im Anfang 300. Rthlr. und wann die Zahl voll iſt, ſo kommt auch das Expectantengeld darzu. Dieſe Summe kann wenigſtens indeſſen, daß ein Ausgabefall vorfällt, verkehret, genußet und gebrauchet werden; und es gehet dem Capital und dieſer Intereſſe, bey einem oder mehrern Ausgabefällen in der erſten Claſſe, ſo aus 15mahl geſchehenem Beytrag beſtehet, wenig oder nichts ab; denn es muß bey wirklichem Ausgabefall jedesmahl ein Mitglied 1. Rthlr. 8. Gr. wieder beytragen. Und wann man nur 10. Beyträge, bey ſo viel Ausgabefällen, annimmt; ſo kommen durch jeden Beytrag 400. Rthlr. zu der erſten Anlage, welches von 10. Beyträgen eine Summe von 4000. Rthlr. ausmacht; und davon würden 10. Ausgabefälle, jeder à 50. Rthlr. nur 500. Rthlr. erfordern; folglich bleiben 3500. Rthlr. in der Caſſe und kommen zur erſten Anlage hinzu. Dieſes nun muß ſich nach der Einrichtung von Claſſe zu Claſſe vermehren, und, unerachtet die Ausgabe von Claſſe zu Claſſe ſteiget, dennoch ein groſſes Capital Verkehr davon übrig bleiben; es müßten dann in einer ſehr reichen Ausgabecaſſe auf einmahl alle 300. Mitglieder mit einer ſehr groſſen Hülſe ausgeſtattet werden müſſen, welcher Fall aber ſo leicht nicht zu vermuthen iſt. Es iſt alſo dieſe Societät an ſich ſelbſten eine ſichere und nicht ſo leicht aufhörende Hülfsſocietät; ſonderlich wann man auch die von Zeit zu Zeit zukommenden Expectanten, als die Pflanzſchule neuer und wirklich recipirter Mitglieder, bedenket (a). Eine ganz andere Frage aber iſt es, ob dieſe Societät jemahls vollſtändig beyſammen ſeyn werde? Und hierzu geben die bey ihrer übrigen Einrichtung ſich einfindende Fehler wenig Hofnung; und dieſe Fehler ſind zugleich dem Endzwecke, den man bey dergleichen Hülfscaſſen hat, gerade zuwider. Da die gegenwärtige zugleich eine Sterbeſocietät iſt, und der Beytrag und die Hülfsleiſtung auch auf die Begräbniſſe und derſelben Koſten gehet; der Nutzen davon aber mehrentheils nur den Glocken, Kirchengebäuden, Kirchen- und Schulbedienten zu gute kommen, vieles auch auf unnützen und eiteln Pracht der Leichenbegängniſſe verwendet wird; da vielmehr die Hülfe aus dieſer Caſſe denen armen und dürftigen Wittwen und Wayſen des abgeſtorbenen Mitglieds, allein zu ihrer Nothdurft und beſſerm Fortkommen, gereichet werden ſollte: ſo kann die Einrichtung der Societät in dieſem Stücke nicht gebilliget werden. Hiernächſt ſollen auch die Nonnen und Mönche, die ſich in die bey den römiſchcatholiſchen gewöhnlichen Clöſter begeben, und niemahls heyrathen dürfen, ebenfals an dieſer Societät unter denen proteſtantiſchen Mitgliedern Theil nehmen. Können aber wohl Proteſtanten, nach ihren Grundſätzen und mit gutem Gewiſſen, ſich in eine Societät einlaſſen, die zugleich die Beförderung der Cloſtergelübde und die Bereicherung der Clöſter zum Zwecke hat? Und wie ſoll dieſe Societät den Eheſtand

Digitized by Google

und die Bevölkerung des Landes befördern, da ſie zugleich das Cloſterleben, einen Stand, der die gröſte Entvölkerung nach ſich ziehet, befördern ſoll? Möchte man nicht auf die Gedanken kommen, daß man hierbey nichts weniger, als die Beförderung des Eheſtandes, zur Hauptabſicht gehabt habe; zumahl da man die Mitglieder bis in ihr 45ſtes Jahr aufnimmt. Auch ſcheinet es, daß man dieſe Societät nicht bloß für Arme und Dürftige errichtet habe, ſondern daß ſelbige auch vermögenden Perſonen offen ſtehe; wo bleibet aber alsdann wiederum der Endzweck, und verdienet eine ſolche Anſtalt den würdigen Nahmen einer Hülfscaſſe? Endlich fehlet auch eine Haupteigenſchaft einer ſolchen Societät, nemlich die Sicherheit der Caſſe. Denn weder der Landesherr, noch das Publicum, noch einer oder mehrere von denen, die mit der Caſſe zu thun haben, verſichern, vor die Gewähr und vor die Caſſe zu ſtehen. Wer wird ſich alſo wohl in eine ſo unſichere Sache einlaſſen?

(a) S. Sendſchreiben von der groſſen Heyraths- und Sterbeſocietät zu Erfurt; in den leipzig. Samml. cit. loc. pag. 127. u. f.

§. 6.

Weit gründlicher iſt der Entwurf einer ſolchen Heyrathsſocietät abgefaſſet, welchen der Herr von Juſti mitgetheilet hat (a). Er ſetzet voraus, daß dergleichen Societäten kein bloſſes Privatwerk ſeyn müſſe, ſondern unter obrigkeitlicher Autorität und Aufſicht angeordnet werden ſollen, auch Gründlichkeit, Redlichkeit, und gute Ordnung und Einrichtung dabey ſtatt finden müſſe. Er zeiget hierauf, daß ſolche Anſtalten mit vollkommener Gründlichkeit und Zuverläſſigkeit errichtet werden können, wann auch gleich kein Fond, oder Stiftung, darzu vorhanden iſt; und daß eine Societät, zu Ausſtattung armer Mädgen, einem jeden Mädgen in ſeinem 18ten Jahre 50. Rthaler geben kann, das in ſeinem dritten Jahre in die Societät eingeſchrieben worden, und jährlich einen Thaler zur Societätscaſſe contribuiret hat. Er weiſet, wie die Möglichkeit davon auf dem ordentlichen Laufe der Natur beruhet, nach welchem die meiſten Menſchen in ihrer Kindheit ſterben, und folglich mehr als die Hälfte dererjenigen, die in die Societät eingeſchrieben ſind, das Alter, ſich zu verheyrathen, nicht erreichen. Er nimmt an, daß die Hälfte derer Eingeſchriebenen verſterben, ehe ſie ihr 10tes Jahr völlig erreichen, und dieſe haben zeither ihren Beytrag geleiſtet, welchen die Societät gewinnet; und daß von den Mädgen, die das 10te Jahr erreichet haben, noch jährlich die funfzigſte ſterben wird. Wann alſo 500. Mädgen in ihrem erſten bis dritten Jahre zur Societät eingeſchrieben würden; ſo würde ſich dieſe Anzahl, bis ſie 10. Jahr erreichen, bis auf die Hälfte vermindert haben, und es würden nur noch 250. übrig ſeyn. Von dieſen 250. Mädgen würden jährlich noch 5. Perſonen ſterben. Dieſes betrüge in 8. Jahren, ehe ſie 18. Jahr alt werden, noch 40. Perſonen; und die Societät würde mithin von 500. Perſonen nur 210. auszuſtatten haben; daher alſo leicht begreiflich wäre, daß die Societät ohne andern Fond einer jeden 50. Rthaler geben kann, ohngeachtet eine jede vor ſich nur 17. bis 18. Rthaler beygetragen hat.

(a) Cit. loc. §. 260. u. f.

§. 7.

Nun zeiget der Herr von Juſti, nach was für Regeln der Beytrag entrichtet werden muß. Da die Menſchen, ſagt er, in ihrer Kindheit am erſten von dem Tode hingeraffet werden, ſo iſt es billig, daß ſich auch die Einrichtung der Societät auf dieſen Lauf der Natur gründet, und daß diejenigen am wenigſten beytragen, die in ihrer zarten Kindheit in die Societät eingeſchrieben werden.

Die

Die Geſetze einer ſolchen Societät würden ſolchergeſtalt abzufaſſen ſeyn, daß diejenigen, die in ihrem erſten bis dritten Jahre der Societät einverleibet würden, jährlich bis zu ihrer Verheyrathung einen Thaler zu entrichten hätten; diejenigen aber, die ſich im 4ten Jahre einſchreiben lieſſen, würden 1. Rthlr. 4. Gr. jährlich beyzutragen haben; im 5ten Jahre würde der Beytrag 1. Rthlr. 8. Gr. ſeyn müſſen; und ſo würde die Abgabe zur Geſellſchaftscaſſe jährlich mit 4. Gr. zu vermehren ſeyn, ſo, daß diejenige, ſo ſich erſt in ihrem 12ten Jahre einzeichnen lieſſe, jährlich 2. Rthlr. 12. Gr. zu entrichten hätte. Nach dem 12ten Jahre aber würde niemand mehr in die Societät aufzunehmen ſeyn; weil man ſonſt ſich in die Societät nicht eher, als kurz vor der Verheyrathung begeben würde, wobey eine ſolche Geſellſchaft unmöglich beſtehen könnte. Damit auch der jährliche Beytrag richtig einkomme, und die Societät ſich beſtändig im Stande befinde, die Ausſtattungen jährlich zu leiſten; ſo müßten die Geſetze verordnen, daß, wann ein Jahr und ein Monat verfloſſen iſt, ohne daß der Beytrag erfolget, das eingeſchriebene Mädgen ſofort ohne Rückfrage aus der Societät ausgeſtrichen werden ſolle. Es ſollte ihr zwar frey ſtehen, hernach wieder einzutreten; allein es könnte auf ihren vorhergehenden Beytrag alsdann kein Betracht genommen werden. Sie müßte das Einſchreibegeld von neuem entrichten, und der Beytrag würde nach ihrem nunmehrigen Alter gerechnet. Die Betrügereyen aber in Anſehung des Alters könnten durch die Extracte aus dem Kirchenbuche, ſo bey der Einſchreibung beygeleget werden müßten, verhindert werden.

§. 8.

Was die Einrichtung der Societät und den beſtändigen Fond derſelben betrift, würde ein jeder Vater oder Vormund, bey der Einſchreibung ſeiner Tochter oder Pflegebefohlnen, 1. Rthaler 12. Gr. zu entrichten haben. Ein Thaler würde zur Societätscaſſe genommen, 12. Gr. aber wären vor die Bemühungen der Directoren. Wann man nun annähme, daß in einem Creyſe, oder Fürſtenthume, ſich 500. Mädgen in dieſe Geſellſchaft begäben; ſo beſtünde die Societätscaſſe gleich anfangs aus 500. Rthalern. Wann ferner geſetzt würde, daß die eingeſchriebenen Mädgen von 3. bis zu 12. Jahren aus allerley Alter beſtehen, und mithin, da die im 12ten Jahre jährlich 2. Rthlr. 12. Gr. zu entrichten haben, die mittlere Summe genommen und in Anſchlag gebracht würde, daß von jedem Mädgen jährlich 1. Rthlr. 18. Gr. einkäme; ſo würde dieſes jährlich 875. Rthaler betragen. Wann nun dieſe Summe gegen 5. von hundert auf ſichere Hypothek ausgelehnet würde, und jährlich 875. Rthaler als jährlicher Beytrag der eingeſchriebenen Mädgen zu dieſem Hauptſtamme hinzukämen, die jährlichen Intereſſen aber zu dem Capital geſchlagen würden; ſo würde die Societätscaſſe, nach Ablauf von 6. Jahren, aus 6621. Rthlr. 23. Gr. 6. Pf. beſtehen. Binnen 6. Jahren aber, wann die Mädgen nur bis ins 12te Jahr zur Einſchreibung zugelaſſen würden, und wann die Ausſtattung nach denen Geſetzen der Societät nicht eher ſtatt fände, bis ſie 18. Jahr erfüllet hätten, könnte keine Ausſteuer vorfallen, und alle Einkünfte könnten folglich von der Caſſe auf Zinſen ausgethan werden.

§. 9.

Die Societät würde demnach nach Ablauf von 6. Jahren einen anſehnlichen Fond von 6621. Rthlr. haben. Dieſer Fond müßte niemahls angegriffen werden. Man würde davon jährlich 331. Rthlr. Intereſſen zu ziehen haben. Wann man nun den jährlichen Beytrag von 500. Mädgen an 875. Rthlr. darzu rechnete, ſo würde die Societät jährlich 1206. Rthlr. Einkünfte haben, und mithin

jährlich 24. Mädgen mit 50. Rthlr. ausſtatten können. Wie alſo die eingeſchriebenen Mädgen das 18te Jahr erfüllet hätten, ſo würden ſie ihre Ausſteuer bekommen können, wann man annähme, daß ſich vom dritten bis zum zwölften Jahre Mädgen von allerley Alter hätten einzeichnen laſſen. Da oben gezeigter maſſen von 500. Mädgen nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur nur 210. übrig blieben, wann ſie alle ein Alter von 18. Jahren erreichen ſollen; ſo würden dieſe 210. Mädgen in 9. Jahren ſämmtlich ausgeſtattet ſeyn, wann jährlich 24. ihre Ausſteuer erhielten. Es würde alſo die Anzahl der jährlichen Ausſtattung vollkommen zureichen.

§. 10.

Statt derjenigen Mitglieder der Societät, ſo abſterben, oder verheyrathet werden, würden andere aufgenommen. Die Geſellſchaftscaſſe hätte alſo an ihren Einkünften keine Verminderung zu beſorgen. Dennoch hätte es mit dieſen neuangenommenen Mitgliedern die nemliche Beſchaffenheit. Die Zeit, in welcher ſie auszuſteuren ſind, fiele immer ſpäter hinaus: und das machte alſo in den Ausgaben der Caſſe keine Veranderung. Es blieben immer die nehmlichen Einkünfte, und die jährliche Ausſtattung von 24. Mädgen würde allemahl zureichen, die ſich ereignenden Fälle der Verheyrathung zu beſtreiten.

§. 11.

Wann ein Mädgen das 18te Jahr ihres Alters erfüllet hätte, ſo müßte der jährliche Beytrag aufhören. Eine entgegen geſetzte Einrichtung würde übereilte Heyrathen veranlaſſen, damit man ſich des jährlichen Beytrags entledigte; und diejenigen, welche das Unglück hätten, keine annehmliche Parthey zu finden, würden gedoppelt unglücklich ſeyn, indem ſie mehr entrichten müßten, als andere. Wann alſo ein Mädgen nach 18. Jahren nicht heyrathete, ſo bliebe das Capital der zu ihrer Ausſtattung gewidmeten 50. Rthlr. bey der Societät ſtehen, bis ſie das 24ſte Jahr ihres Alters erfüllet hätte. Dieſes wäre ein Vortheil, der der Societätscaſſe zuflieſſe. Nach 24. Jahren würde ihr das Capital mit $2\frac{1}{2}$. Rthlr. jährlich verzinſet, und nach 36. Jahren, da vermuthet werden müßte, daß ſie die Hofnung zur Verheyrathung verlohren hat, müßte ihr frey ſtehen, die 50. Rthlr. ſelbſt zu erheben, und ihres Gefallens anzuwenden. Im Fall ihres Abſterbens vor dem 36ſten Jahre wäre ihre Ausſteuer der Societat anheim gefallen, nach 36. Jahren aber wäre es ihr Eigenthum, welches ſie nach Erbgangsrecht, oder durch einen letzten Willen, zu vererben befugt wäre. Dieſe Einrichtung wäre vor die Intereſſenten billig, zugleich aber auch vor die Societät vortheilhaftig.

§. 12.

Die Beſoldung der, zu dieſer Anſtalt erforderlichen, Directoren oder Bedienten erwartet der Herr von Juſti von der Gütigkeit der Regierung und von ihrer Geneigtheit, das Aufnehmen des Staats zu befördern. Er will zwar nicht vorſchlagen, daß ein Landesherr dieſen Directoren eine wirkliche Beſoldung auszahlen ſoll. Denn dieſer Punct dürfte verurſachen, daß dergleichen Anſtalten deſto weniger zu Stande kämen, weil die Caſſen in den meiſten Ländern ſchon genugſam mit Beſoldungen beſchweret wären: allein es hätte der Staat viel andere Mittel in Händen, dergleichen Dienſte zu belohnen. Man dürfte nur denen Directoren ein Canonicat, oder andere geiſtliche Pfründe, womit keine Arbeit verknüpfet iſt, geben; ſo würden ſie ſchon damit zufrieden ſeyn. Oder man ſollte denen Directoren Anwartſchaften auf einträgliche Bedienungen geben. Es würden ſich alsdann ſchon Leute finden, die Vermögen hätten, Caution zu beſtellen, und die genugſame

Digitized by Google

nugſame Fähigkeit und Redlichkeit hätten, einer ſolchen Anſtalt vorzuſtehen. Könnte aber dieſe Anſtalt weder mit einem Canonicat, noch mit andern Gnadenbezeugungen vor die Directoren unterſtützet werden, ſo würde ſie dennoch beſtehen können; es würde nur darauf ankommen, daß eine jede Geſellſchafterin jährlich 6. Gr. mehr entrichten müßte. Man würde auf dieſe Art jedem Directeur jährlich 50. Rthlr. Beſoldung ausſetzen können, und mit dem halben Thaler Einſchreibegebühren würde dennoch ein jeder, ein Jahr in das andere gerechnet, auf 100. Rthlr. jährlich ſtehen. Man müßte Männer erwählen, die davon nicht lediglich leben müßten, und die aus Menſchenliebe und patriotiſcher Geſinnung vor die Wohlfahrt des Staats dieſe Bemühung über ſich nähmen.

§. 13.

Es würden unumgänglich zwey Directoren nöthig ſeyn, die beyde die Caſſe unter ihrem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe haben, und in allen Dingen mit vereinigtem Rath und Gutachten verfahren müßten. Keiner müßte ohne dem andern etwas vornehmen können; und der eine müßte auch gleichſam der Controlleur des andern ſeyn. Die Accidentien des halben Thalers, ſo vor jedes Mädgen an Einſchreibegebühren einkämen, müßten unter ſie gleich getheilet werden, und die wenigen Unkoſten an Correſpondenz und Schreibematerialien wären aus der Caſſe zu beſtreiten. Wann die Directores in ihrer Meynung und Entſchlieſſungen nicht einſtimmig wären, ſo könnten von dem Curatore dieſer Anſtalten bey Hofe leicht diejenigen Verordnungen ergehen, welche dem Beſten dieſer Anſtalt am gemäſſeſten wären. Ueberhaupt aber würden die Geſetze einer ſolchen Anſtalt alſo eingerichtet werden können, daß auf ihre beſondern Meynungen und Leidenſchaften nicht viel ankommen würde. Wann ſich in einem Jahre mehr Mädgen verheyratheten, als ausgeſtattet werden könnten; ſo müßte nichts auf der Wahl der Directoren beruhen, ſondern wer ſich zu erſt in die Societät einſchreiben laſſen, der müßte vor einer andern den Vorzug haben. Die Gelder der Societät dürften bloß im Lande auf die erſte Hypothek ausgelehnet werden; und derjenige, der ſich zu erſt gemeldet hätte, müßte das Darlehen erhalten, wann nichts erhebliches gegen ihn zu erinnern wäre.

§. 14.

Die 50. Reichsthaler Ausſtattung wären erſt nach der Trauung gegen Vorzeigung des Trauſcheins auszuzahlen. Es könnte die Bedingung hinzugefüget werden, daß dabey kein Hochzeitmahl mit beträchtlichen Unkoſten ausgerichtet werden dürfte. Man würde dadurch die thörichte Gewohnheit vermindern, daß die Neuverehlichten ſich durch dieſen Aufwand des Geldes berauben, welches ihnen zu Anfang ihrer Haushaltung und Gewerbes ſo nothwendig und nützlich iſt.

§. 15.

Endlich extendiret der Herr von Juſti dieſe Anſtalt nicht allein auf geringe und arme Leute, ſondern es könnten auch Leute mittlern Standes Theil daran nehmen. Diejenigen, welche ſich gleich anfangs auf doppelten Beytrag einſchreiben laſſen, und denſelben jährlich entrichten, hätten 100. Reichsthaler Ausſteuer zu erheben; und ſo müßte der Beytrag drey- und vierfach und höher geſchehen, und die Ausſteuer nach Proportion deſſelben erhoben werden können.

Brauweſen.

Inhalt.

§. 1. Die Braunahrung kann ſowohl in den Städten als auf dem Lande getrieben werden. §. 2. Das Brauweſen iſt ein wichtiger Gegenſtand der

Digitized by Google

der Policey und der Cammer. §. 3. Die Braunahrung wird auf verſchiedene Art getrieben. §. 4. Von denen brauberechtigten Häuſern. §. 5. Von der bey dem Reihebrauen zu haltenden Ordnung. §. 6. Vom Verkaufen und Vermiethen der Braugerechtigkeit. §. 7. Vom beſtändig nöthigen Vorrath an Malz und Hopfen. §. 8. Von der Aufſicht über die Zubereitung des Malzes. §. 9. Vom Schroten deſſelben. §. 10. Vom Brauen ſelbſt, von Brauhäuſern. §. 11. Von der Beſtimmung der zu einem Gebräude zu nehmenden Quantität Malz, und wie viel Bier daraus gebrauet werden ſoll. §. 12. Von der Reinlichkeit und Richtigkeit der Brau- und Biergefäſſe. §. 13. Von Verfälſchung des Biers. §. 14. Vom Ausſchank des Biers. §. 15. Vom Ausſchrot des Biers auf die Dörfer innerhalb der Meile. §. 16. Von der Braucaſſe und Rechnung darüber. §. 17. Vom Braudirectorio. §. 18. Von der Brauordnung. §. 19. Vom Nutzen der Brauerey auf dem Lande überhaupt und §. 20. bey denen Cammerämtern insbeſondere. §. 21. Von Adminiſtration der Amtsbrauerey. §. 22. Von Verpachtung derſelben. §. 23 - 27. Von Pachtanſchlägen über ſelbige. §. 28. Von Verbeſſerung der Amtsbrauerey durch Erwählung einer andern Bierart. §. 29. Ein und andere Policeyanſtalten.

§. 1.

Die Braunahrung iſt ein gemiſchtes Nahrungsgeſchäfte, welches ſowohl in der Stadt, als auf dem Lande getrieben werden kann. Einige rechnen dieſelbe ſogar unter die eigentlichen Stadtnahrungsgeſchäfte, welche auf dem Lande nicht getrieben werden ſollte, weil Kayſer Heinrich der Vogler, bey Erbauung und Verbeſſerung vieler Städte, dieſe Nahrungsart beſonders vor die Städte beſtimmet habe; woher auch das ſogenannte Meilenrecht entſtanden, in deſſen Beſitze ſich noch hin und wieder viele Städte befinden, und welches einer ſolchen Stadt das Zwangrecht giebt, daß in dem Bezirk einer Meile um ſie herum alle Dörfer ihr Bier in der Stadt holen müſſen, ohne daß ſie befugt ſind, eigene Brauhäuſer anzulegen, oder das Bier anderer Orten zu holen. Sie rechnen das Bier unter die Dinge, welche die Kunſt aus den Werken der Natur zum Nutzen der menſchlichen Geſellſchaft verfertiget, und dieſe künſtliche Verfertigung gehöre lediglich vor die Städte, die Landleute aber hätten ſich bloß allein mit Hervorbringung und Zeugung der rohen Werke der Natur zu beſchäftigen (a). Es iſt wahr, die Braunahrung iſt in verſchiedenen Städten noch jetzo das Hauptnahrungsgeſchäfte, ja es kann in einer jeden Stadt wenigſtens ein ſehr anſehnliches Nahrungsgeſchäfte ſeyn, wann es wohl eingerichtet iſt. Allein dem ungeachtet kann man die Braunahrung nicht als ein eigentliches Stadtnahrungsgeſchäfte anſehen, welches auf dem Lande gar nicht geduldet werden könnte: denn man kann nicht behaupten, daß eine ſolche Einrichtung vor den Zuſammenhang des geſammten Nahrungsſtandes im Lande und vor die Wohlfahrt des Staats vortheilhaftiger ſeyn würde; und folglich iſt kein vernünftiger Grund vorhanden, warum dem platten Lande eine ſolche Laſt aufgebürdet werden ſollte, das Bier zu ihrer Beſchwerde und Nachtheil in den Städten zu holen; da zumahl das Brauen auf dem Lande weit beſſer, als in den Städten genutzet werden kann, indem ein Bürger und Brauer, der des Jahrs etwa nur ein paarmahl brauet, oder wann es auch öfters geſchiehet, dennoch keine ſtarke Gebräude machet, auf keine Viehzucht und andere Zugänge bey der Hauswirthſchaft Rechnung machen kann, wie der Landmann (b).

(a) S. Darjes Cameralwiſſenſchafts-Vorbereitung, §. 33. u. f. und 2. Th. 1. Abſchn. §. 305.

(b) S. von Juſti Staatswirthſchaft, 1. Band, §. 491.

§. 2.

Es ſey dem, wie ihm wolle, ſo bleibet das Brauweſen allemahl ein wichtiger Gegenſtand der Policey und der Cammer. Es kann der Policey keinesweges gleichgültig ſeyn, ob die Braunahrung gut und ordentlich geführet werde,

Digitized by Google

werde, oder nicht: ob wohlſchmeckendes und geſundes Bier gemacht werde, oder ob man ſich dabey allerhand ſchädlicher Künſte bediene: ob man dem Käufer für ſein Geld ein proportionirtes und billiges Maaß gebe, oder ob man ihn im Preiſſe überſetze und mit der Waare betrüge. Bey landesherrlichen Domainengüthern aber pfleget das Brauweſen zuweilen beträchtliche Revenüen abzuwerfen; ſollte es alſo nicht die Aufmerkſamkeit der Cammer verdienen?

§. 3.

Die Braunahrung wird in denen Städten auf verſchiedene Art getrieben. An einigen Orten brauet jeder Bürger, wer nur kann und will; an andern Orten hingegen iſt das Brauen etlichen wenigen Bürgern überlaſſen, die es als ihr eigentliches Nahrungsgeſchäfte in ihren Häuſern treiben; anderwärts haben nur gewiſſe Häuſer, ſo aber die mehreſten Bürgerhäuſer zu ſeyn pflegen, auf eine feſtgeſetzte Anzahl Biere die Gerechtigkeit, und daſelbſt wird entweder nach der Reihe, wie ſie das Loos trift, gebrauet; oder man brauet nach ſeinem Gefallen. Unter allen dieſen Arten hat wohl ohnſtreitig diejenige den Vorzug, wo die brauberechtigte Bürger nach der Reihe brauen; man wird auch dieſe Art gemeiniglich in denjenigen Ländern und Städten antreffen, wo vorzüglich gutes Bier gebrauet wird; nur wird vorausgeſetzet, daß die Policey dieſes Reihebrauen gehörig dirigire. Wie nun ſolches geſchehen müſſe, und was die Policey bey dieſer Einrichtung für Maaßregeln zu nehmen habe, ſolches wollen wir jetzo mit mehrerm anzeigen.

§. 4.

Die auf denen Häuſern radicirten Biere oder Gebräude müſſen bey dieſen Grundſtücken beſtändig conſerviret, und weder die Zahl derer mit Braugerechtigkeit verſehenen Häuſer, als die auf denenſelben haftenden Bierrechte, vermehret oder vermindert werden (a). Die Vermehrung derſelben kann darum nicht ſtatt finden, weil bereits ſchon die mehreſten Häuſer mit der Braugerechtigkeit verſehen zu ſeyn pflegen, und alſo die Nahrung der ganzen Braugilde dadurch leiden würde, wann noch neue brauberechtigte Häuſer von Zeit zu Zeit darzu kämen, weil der Brauumgang auf ſolche Art verzögert wird. Durch die Verminderung hingegen würde denen brauberechtigten Bürgern, die ſolches Recht gemeiniglich titulo oneroſo erworben haben, ein groſſer Verluſt zugezogen, ihren Häuſern aber ein anſehnlicher Theil ihres Werths benommen werden. Es haftet das Braurecht auch auf den Brandſtellen der Häuſer; man pfleget aber, um die Eigenthümer zum Anbau deſto eher zu bewegen, ſo lange, als ſolcher nicht geſchehen, das Brauen von ſolchen wüſten Stellen nicht zu geſtatten (b).

(a) S. die in denen Jahren 1749. 1750. 1751. 1752. und 1753. verſchiedenen ſchleſiſchen Städten vorgeſchriebene Brauordnungen, in der Sammlung ſchleſiſcher Verordnungen, woraus wir überhaupt viele Maaßregeln zur Einrichtung des Brauweſens genommen haben.

(b) S. Braureglement für die Stadt Ellerich in der Grafſchaft Hohenſtein, d. 23. Jul. 1753. Art. IV. in novo Corpore Conſtitut. March. Tom. I. pag. 1007.

§. 5.

Einem jeden brauberechtigten Bürger muß, nach der unterſchiedenen Anzahl der beſitzenden, oder auf ſeinem Hauſe haftenden Biere, ein richtig proportionirter Genuß des Brauens verſtattet, und zu dem Ende gehörige Ordnung im Brauen gehalten werden. Es iſt in wenig Städten die Einrichtung, daß auf einem Hauſe eben ſo viele Biere haften, als auf dem

dem andern; ſondern die Anzahl der Biere iſt gemeiniglich ſehr verſchieden: es giebt Häuſer, die nur ein, zwey, drey ꝛc. Biere haben, andere hingegen zehen bis zwölfe. Damit nun ein jeder zu einem gehörigen Genuß des Brauens gelange, und kein Theil zu des andern Präjudiz eher oder langſamer braue; ſo iſt gebräuchlich, daß hierinnen das Loos die Entſcheidung giebet, und nach demſelben in einer ſogenannten Loostafel die Ordnung vorgeſchrieben wird. In denjenigen Städten, wo die Anzahl der Biere bey jedem Hauſe gleich iſt, da läſſet ſich die Sache bald einrichten. Wann z. E. in einer Stadt, welche in drey Viertel eingetheilet iſt, 111. brauberechtigte Häuſer ſind, und auf jedes derſelben drey Biere haften, drey brauberechtigte Bürger aber aus denen dreyen unterſchiedenen Vierteln allemahl ein ganzes Bier zuſammen brauen ſollen; ſo darf nur geloſet werden, um zu wiſſen, welche 3. Bürger zuſammen kommen, und in welcher Ordnung ſie nach einander die 37. Gebräude brauen müſſen. Haften aber die Biere auf denen Häuſern in einer ungleichen Anzahl, ſo wird folgendergeſtalt verfahren. Z. E. in einer Stadt ſind 150. brauberechtigte Häuſer, ſo folgende Biere haben, als:

14. Häuſer	haben	12.	Biere.
4.	. . . . .	11.	. . .
10.	. . . . .	10.	. . .
14.	. . . . .	9.	. . .
44.	. . . . .	8.	. . .
24.	. . . . .	7.	. . .
26.	. . . . .	6.	. . .
6.	. . . . .	5.	. . .
8.	. . . . .	4.	. . .

Dieſe machen neun Parthien aus: in der erſten ſind 12. bierige Häuſer, in der andern die 11. u. ſ. w. Jede Parthie thut ſich beſonders auf dem Rathhauſe zuſammen, und wann allemahl zwey Bürger ein ganzes Bier brauen ſollen, ſo lieſet ſich von den Zwölfern jeder einen Compagnon, jedoch aus einem andern Viertel der Stadt, aus, mit dem er brauen will; ſo viel nun Zwölfer ſich zuſammen aſſociiret haben, die looſen in Beyſeyn des Magiſtrats, welche von ihnen zum erſten, und wie ein Paar vor dem andern brauet. Eben alſo verfahren auch die übrigen Parthien. Mithin brauen anfangs die Zwölfer ſämmtlich nach dem Looſe einmahl durch, ſodann die Eilfer, und ſo ferner bis auf die Vierer. Weil aber eine Parthie vor der andern öfterer brauet, ſo bleiben in einem Umgange bald die Zehner, Achter ꝛc. gänzlich aus.

Man

Digitized by Google

Man wird ſolches deutlicher erſehen aus folgender

Loostafel.

Erſtes Loos	12	11	10	9	8	7	—	—	—
Zweytes Loos	12	11	10	9	—	—	6	5	—
Drittes Loos	12	11	10	—	8	7	—	—	4
Viertes Loos	12	11	10	9	8	—	6	—	—
Fünftes Loos	12	11	—	9	—	7	—	5	—
Sechſtes Loos	12	11	10	9	8	—	6	—	4
Siebendes Loos	12	11	10	—	8	7	—	—	—
Achtes Loos	12	11	10	9	—	—	6	5	—
Neuntes Loos	12	11	—	9	8	7	—	—	4
Zehendes Loos	12	—	10	9	8	—	6	5	—
Eilftes Loos	12	11	10	—	—	7	—	—	—
Zwölftes Loos	12	11	10	9	8	7	6	5	4
Parthien	7	2	5	7	22	12	13	3	4

Oder, um noch ein Exempel zu geben, es haften die Biere in einer Stadt dergeſtalt auf den Häuſern, daß die höchſten 10. die niedrigſten Häuſer aber nur 2. Gebräude haben. Sämmtliche Häuſer ſind in 5. Looſe getheilet. In dem

1. Looſe verbrauen die 10. 9. 8. 7. und 6. bierige Häuſer ein ganzes Gebräude, die übrigen ein halbes.
2. Looſe die 10. 9. 8. und 7. bierige Häuſer ein ganzes, die übrigen ein halbes.
3. Looſe die 10. 9. und 8. bierige Häuſer ein ganzes, die übrigen ein halbes.
4. Looſe die 10. und 9. bierige Häuſer ein ganzes, die übrigen ein halbes.
5. Looſe die 10. bierige ein ganzes, die übrigen ein halbes, nach folgender

Digitized by Google

Loostafel.

Häuſer.	Im 1. Loos.	Im 2. Loos.	Im 3. Loos.	Im 4. Loos.	Im 5. Loos.
10. Bierige.	1	1	1	1	1
9. Bierige.	1	1	1	1	½
8. Bierige.	1	1	1	½	½
7. Bierige.	1	1	½	½	½
6. Bierige.	1	½	½	½	½
5. Bierige.	½	½	½	½	½
4. Bierige.	½	½	½	½	
3. Bierige.	½	–	½	½	–
2. Bierige.	½	–	½	–	–

In andern, ſonderlich kleinen Städten, wo auf denen meiſten Häuſern nur ein, auf einigen zwey, und auf etlichen wenigen drey Biere haften, pfleget gar kein Loos gehalten zu werden, ſondern es brauen z. E. drey Bürger zuſammen nach der Ordnung, dergeſtalt, daß einmahl aus dem obern Theile der Stadt zwey, und aus dem untern Theile einer; das anderemahl aber aus dem untern Theile zwey, und aus dem obern Theile einer, zugezogen werden. Wann dieſe Ordnung einmahl völlig abgebrauet worden, ſo wird ſolche alſo geändert, daß derjenige, welcher in der vorigen Ordnung der erſte geweſen, in der folgenden der zweyte wird; und wann alle Biere nach der Ordnung und Reihe gebrauet worden, ſo wird nach der vorigen Ordnung vom erſten wiederum angefangen, und bis zum letzten continuiret. Wann nun eine Loostafel beynahe ganz durchgebrauet, ſo wird aufs neue zur Looſung geſchritten, zu welchem Ende alle Beſitzer der brauberechtigten Häuſer, auf ergangene Citation, vor dem Braudirectorio erſcheinen, wo deren Nahmen ſodann auf beſondere Zettel verzeichnet, ein Viertel der Stadt nach dem andern in die Büchſe geleget, und in der Ordnung, wie ſie durchs Loos herauskommen, numeriret, und in ſo viel Tabellen, als Viertel ſind, gebracht, die Tabellen aber zu jedermanns Wiſſenſchaft in der Rathscanzley öffentlich angeſchlagen werden.

§. 6.

Dieſe bey dem Brauen eingeführte gute Ordnung würde bald unterbrochen werden, wann ſowohl das Vermiethen oder Verpachten, als der Verkauf ſelbſt derer auf den Häuſern haftenden Braurechte, ohne alle Aufſicht gelaſſen werden ſollte. Ordentlicher Weiſe ſollte zwar, wie wir oben §. 4. gezeiget haben, die auf denen Häuſern radicirten Gebräude bey ſelbigen conſerviret, und weder die Bierrechte noch die damit verſehene Häuſer vermehret oder vermindert werden: allein es können ſich Umſtände ereignen, wo von dieſer Regel und Einrichtung abgegangen, und der Verkauf ſolcher Braurechte verſtattet werden muß; als, wann derſelbe dem gemeinen Weſen zuträglich fallen, oder die Erhal-

Erhaltung eines Bürgers davon abhangen ſollte. Hierbey iſt nun, ſo viel als möglich, dahin zu ſehen, daß die Braugerechtigkeit, als ein Jus reale, von denen Häuſern nicht beſonders veräuſſert werde, ſondern daß ſolches mit leztern zugleich geſchehe. Muß jedoch die beſondere Veräuſſerung verſtattet werden; ſo ſoll wenigſtens das Haus, worauf die Biere transferiret werden ſollen, innerhalb der Ringmauer liegen, und an denen Orten, wo die brauenden Bürger zugleich den Bierſchank haben, auch mit denen darzu nöthigen Schankſtuben und Keller verſehen ſeyn. Ein bloſſes Reihegebräude zu verkaufen wird eher erlaubet; es muß aber ſolches an einen brauberechtigten Bürger geſchehen, und der Verkauf zu erſt dem Wandnachbarn angeboten werden. Zuweilen pfleget man auch keinem brauenden Bürger zu verſtatten, in einem Jahre mehr denn ein Reihegebräude von einem andern zu kaufen (a). Es mag aber die ganze Braugerechtigkeit oder nur ein Reihegebräude verkauft werden wollen, ſo darf ſolches niemahls ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Obrigkeit geſchehen. In denen preußiſchen Landen muß der Magiſtrat oder das Braudirectorium die Umſtände vorher gehörig unterſuchen, davon an den Commiſſarium loci berichten, dieſer aber die Approbation bey der Krieges- und Domainencammer nachſuchen. Wann ein brauberechtigter Bürger das ihn treffende Brauen ſelbſt zu verrichten nicht vermögend iſt, oder ſolches ſeine übrige Handthierung und andere Umſtände nicht leiden wollen; ſo ſtehet ihm frey, ſolches zu vermiethen oder zu verpachten. Doch muß es an keinen Gaſtwirth oder Brantewein- und Flaſchenbierſchenken, zu Vermeidung des Argwohns wegen Gebrauchs des zu kleinen Biermaaſſes, ſondern an einen andern brauberechtigten Bürger aus eben demſelben Viertel der Stadt geſchehen, auch dem Braudirectorio binnen 24. Stunden nach dem erhaltenen Brauzettel gemeldet werden, damit die Stadt an Bier nicht Mangel leide, und zu dem Ende das Brauen dem in der Ordnung folgenden Bürger angeſaget werden könne. Damit aber die Miether durch die Steigerung der Miethe nicht zu Verfälſchung des Bieres verleitet werden, ſo muß das Braudirectorium dahin ſehen, daß die Miethe, nach dem Preiſſe des Getreydes und der weiten oder nahen Zufuhre, ſo eingerichtet werde, daß der Käufer dabey beſtehen könne. In einigen ſchleſiſchen Städten iſt ſogar das Pachtgeld vorgeſchrieben, z. E. vor ein Gebräude Weitzenbier 22. Rthlr. und vor ein Gebräude Gerſtenbier 40. Rthlr. es mag das Getreyde wohlfeil oder theuer ſeyn; und über dieſes Quantum darf bey nahmhafter Geldſtrafe nicht geſchritten werden.

(a) S. das oben angeführte Ellerichſche Braureglement, Art. V. §. 1. 2.

§. 7.

In einer jeden Stadt muß allemahl ein proportionirter Vorrath an Malz und Hopfen vorhanden ſeyn. Es erfordert ſolches ſowohl das allgemeine Beſte der Stadt, als der eigene Nutzen der Brauerſchaft. In einer Stadt ſoll es niemahls an Bier fehlen; und ſoll dieſes gut ſeyn, ſo muß man taugliches und wenigſtens ſechs bis acht Wochen altes Malz darzu nehmen. Der Vortheil der Brauerſchaft aber beſtehet in dem Einkauf zu wohlfeiler Jahreszeit. Es iſt daher eine fürtrefliche Einrichtung, wann etliche verſtändige und ehrliche Glieder der Brauerſchaft geſetzet werden, welche, im Nahmen der Brauerſchaft, ein Capital aufnehmen, dafür zu wohlfeiler Zeit tauglichen Weitzen und Gerſte einkaufen, und davon das Malz beſtändig auf ein halbes Jahr, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände auf längere Zeit, in Vorrath machen laſſen müſſen; dagegen die Brauerſchaft ſowohl zu Abführung der Intereſſen, als zu Bezahlung des Douceurs vor jene Malzver-

walter vor ihre Arbeit, zu zwey Silbergroſchen vor jeden Scheffel, über die eigentlichen Koſten des Malzes, angehalten wird. Dieſe Malzverwalter führen über die Einnahme und Ausgabe des Geldes und Malzes die Rechnung, welche dem Magiſtrat und der Brauerſchaft jährlich vorgeleget wird (a). Den Hopfen müſſen dieſe Malzverwalter ebenfals zu rechter Zeit einkaufen, und nicht allein beſorget ſeyn, denſelben rein und gut anzuſchaffen, ſondern auch ſich dahin bemühen, daß er wohl verwahret bleibe, und nicht etwa aus Nachläſſigkeit dumpficht werde und umkomme (b). Wo dergleichen Einrichtung nicht iſt, müſſen die brauenden Bürger dafür ſorgen, daß allezeit 3. 6. oder 8. Malze, nachdem es die Conſumtion einer jeden Stadt erfordert, fertig ſeyn, und auch zu eben ſo viel Malzen der Weitzen oder die Gerſte in Bereitſchaft liege.

(a) S. Braureglement vor die Stadt Neumarkt, d. A. 1749. §. 8. in der Samml. ſchleſ. Ordn.

(b) S. Braureglement vor die Stadt Ohlau, d. A. 1749. §. 7. eben daſ.

§. 8.

Es muß das Malz aber auch gehörig zubereitet werden. An einigen Orten hat man eigene Malzhäuſer, welche entweder der Stadt oder der geſammten Brauerſchaft, oder auch einer Privatperſon gehören. Bey denenſelben ſind dann entweder beſondere Mälzer beſtellet, die in Pflichten ſtehen und Caution leiſten müſſen, oder es verſiehet ſolches Amt zugleich der Braumeiſter. Es beſtellet der Magiſtrat zuweilen einen Malzhausvorſteher, welcher das Malzhaus wöchentlich zweymahl beſuchen, und die Beſchaffenheit der verfertigten Malze in Augenſchein nehmen, die daran ſich befindende Fehler aber dem Braudirectorio anzeigen muß. Der Magiſtrat oder das Braudirectorium hat ſich alle Mühe zu geben, um geſchickte und erfahrne Malz- und Braumeiſter zu bekommen; denn es kommt vornehmlich auf ſelbige an, wann man gutes, reines und wohlſchmeckendes Bier erhalten will. Die Mälzer müſſen keinen Weitzen oder Gerſten zum Malzmachen annehmen, ſo etwas dumpficht, oder ausgewachſen iſt, und die gehörige Güte zum Malze nicht hat. Insbeſondere iſt darauf zu ſehen, daß der Weitzen oder die Gerſte nicht zu lang wachſe oder in die Graskeimen ſchieſſe, auch daß das Malz auf der Darre nicht zu braun gemacht werde, oder gar verbrenne. Luſtmalz darf an einigen Orten gar nicht gemacht und verbrauet werden. Einige Wochen vor der Brauzeit, oder wann das Brauen angeſaget worden, muß einer von denen Braueräteſten mit Zuziehung eines Acciſebedienten das Malz auf dem Malzhauſe, der Tauglichkeit wegen, in Augenſchein nehmen, und von deſſen Güte dem Braudirectorio berichten, der Braumeiſter aber, ſo oft er brauet, demſelben eine Handvoll von dem ganzen, und eben ſo viel von dem geſchrotenen Malze, einliefern; damit, wann etwa das Bier nicht gerathen ſollte, man erfahren könne, ob es am Malz gelegen, oder nicht. Hat der Mälzer das Malz verdorben, ſo muß er ſolches nicht allein bezahlen, ſondern wird noch überdieß beſtrafet, und bey öfterer Nachläſſigkeit gar fortgejaget. Es wird auch wohl derjenige brauende Bürger, welcher kein tüchtiges Malz hat, und daran ſelbſt Schuld iſt, es damit aber bis auf die letzte Stunde ankommen laſſen, als einer, der zum Brauen nicht fertig, geachtet, und des Brauens in ſolchem Umgange verluſtig erkläret. Iſt ihm aber das Malz verunglückt, ſo darf er zwar daſſelbe Gebräude nicht brauen, wird aber in ſelbigem Umgange, nach Zeit und Gelegenheit, daß er ſich mit tüchtigem Malze wieder verſehen kann, in ein ander Loos geſetzt. Das Malz, wann es trocken auf dem Boden iſt, darf nicht gewürfelt oder mit Händen aus einander gerieben werden, damit die Keimen davon nicht abfallen; ſondern das

Malz

Digitized by Google

Malz muß mit den Keimen in die Mühle gebracht werden. Damit auch bey dem Malzmachen das Holz, ſo viel möglich, geſpahret werde; ſo muß dieſes Geſchäfte ohne Noth nicht im kälteſten Winter vorgenommen werden.

§. 9.

Es muß das auf dem Malzhauſe gut und tauglich befundene Malz auch richtig in die Mühle zum Schroten, und nachmahls wiederum richtig in das Brauhaus geliefert werden. Wo die Acciſe von dem einkommenden Getreyde nicht bey dem Eingang in die Stadt, ſondern bey der Verſteurung zur Mühle zugleich mit entrichtet wird, wie in denen königl. preuſſiſchen Landen, da erfordert das landesherrliche Intereſſe, daß die Defraudationes, welche hierbey ſehr leicht vorgehen können, auf alle mögliche Art vermieden werden. Es iſt aber auch dem Brauer ſelbſt viel daran gelegen, daß das Malz richtig ab- und zurückgeliefert werde: dann da derſelbe, wann ſchlimmes Bier erfolget, zur Verantwortung gezogen wird, und den Schaden erſetzen muß; ſo muß er darauf ſehen, daß eben daſſelbe gut befundene Malz, ſo ihm auf dem Malzboden vorgezeiget worden, in die Mühle, und aus derſelben in das Brauhaus komme. Hierbey wird nun folgende Vorſicht gebrauchet. Wann einem Bürger das Brauen angeſaget worden, muß derſelbe einen Brauerälteſten und einen Acciſeviſitator rufen laſſen, ihnen den Malzhaufen, wovon gebrauet werden ſoll, ingleichen den Hopfen, vorzeigen, und dieſe müſſen beydes in Augenſchein nehmen. Haben ſie das Malz gut gefunden, ſo muß in ihrer Gegenwart der Braumeiſter das Malz anfeuchten, und es hernach in die von der Brauerſchaft angeſchafte, geeichte und ordentlich gezeichnete Malzſäcke ſacken, der Viſitator aber die Säcke verſiegeln, die ſodann in die Mühle geſchicket werden. So bald das Malz dahin kommt, ſiehet der Viſitator in Beyſeyn des Müllers die Säcke und die Siegel nach, öfnet die Säcke, und läſſet das Malz in denen richtigen Malzkufen abmeſſen. Der ſich daran befindende Mangel wird erſetzet, der Ueberſchuß aber, woferne er nicht in einer Kleinigkeit beſtehet, confiſciret, und der Mälzer, Brauer, oder wer ſonſt daran Schuld gehabt, beſtrafet. Wann das Malz abgeſchroten worden, werden die Säcke, ehe ſie aus der Mühle gehen, wieder verſiegelt und alſo in das Brauhaus geliefert. Daſelbſt unterſuchet der Viſitator das Siegel, und wann er an demſelben oder an dem Malze einen Mangel findet, zeiget er ſolches dem Acciſeeinnehmer und Braudirectorio an, um die Sache zu unterſuchen. Das eigenmächtige Abbrechen des Siegels iſt bey ſchwerer Geld- und Leibesſtrafe verboten. Die Viſitatores ſind angewieſen, den Braumeiſter ſowohl auf dem Mälzboden, als in der Mühle und im Brauhauſe, durch langes Ausbleiben nicht aufzuhalten.

§. 10.

Das Brauen wird denen brauberechtigten Bürgern, vermittelſt eines von dem Braudirectore ertheilten Brauzettels, in der Ordnung, wie ſie gezogen und numeriret worden, von einer Woche zur andern, aus jedem Viertel wenigſtens zehen Tage vorher, angeſaget, damit ein jeder ſich, wegen des Malzmachens, einrichten, und wann ja einer oder der andere das Brauen vor ſich vorbeygehen laſſen wollte, ſogleich der ihm folgende angeleget werden könne. Hat jemand den Brauzettel einmahl angenommen, und iſt hernach nicht bereit, das Brauen zu verrichten; ſo wird er mit Gelde beſtrafet. Und derjenige, ſo ſich genöthiget ſiehet, das Brauen vorbeygehen zu laſſen, kann ſolches nicht eher wieder prätendiren, als bis ihn nach dem Loos die Reihe von neuem trift. An vielen Orten ſind öffentliche Brauhäuſer, welche entweder der Stadt oder der Brauerſchaft gehören, und

worin jeder brauberechtigter Bürger brauen muß; ſind derſelben mehr als eines, ſo pfleget abgewechſelt, und einmahl in einem, und das anderemahl in dem andern, und alſo beſtändig wechſelsweiſe, gebrauet zu werden. Das Brauen ſollte billig allenthalben in öffentlichen Brauhäuſern geſchehen. Es iſt ſolches nicht allein zu Abwendung der Feuersgefahr nöthig, ſondern die Policey kann auch das Brauweſen beſſer überſehen und dirigiren, als wann ein jeder in ſeinem Hauſe brauet, wo es nicht möglich iſt, daß alle Unterſchleiſe verhindert werden können. Die Braumeiſter müſſen Caution ſtellen, und mit einem ausführlichen Eide, worinnen alle ihre Pflichten kürzlich begriffen ſind, beleget, auch ihnen diejenige Articul der Brauordnung, welche ſie beſonders betreffen, nicht allein vorgeleſen, ſondern auch in Abſchrift mitgetheilet werden.

§. 11.

Es würden alle von der Policey zu nehmende Maaßregeln keine Wirkung haben, wann man dem Willkühr der Brauer überlaſſen wollte, ihre Gebräude nach ihrem Belieben und Gutfinden einzurichten. Man pfleget daher in allen Städten der Brauerſchaft geſetzlich, und unter angedroheter harten Beſtrafung, vorzuſchreiben, wie viel ſie zu einem jeden ganzen oder halben Gebräude an Weitzen- oder Gerſtenmalz nehmen, und wie viel Bier ſie davon brauen ſollen. Zu dem Ende werden auch die Braupfannen und Biergefäſſe auf das beſtimmte Quantum eingerichtet und geeichet. Damit nun im Brauhauſe nicht über das ausgeſetzte Maaß gegoſſen werde, ſo muß der Braumeiſter, ſo bald das Brauen vollendet, den Acciſeviſitator in das Brauhaus fordern, dieſer aber nachſehen, ob das richtige Maaß gezogen worden. Vor die Tauglichkeit des Bieres ſelbſt, und daß im Brauhauſe nicht Waſſer nachgegoſſen werde, muß der Braumeiſter haften. Es müſſen auch die Braudeputirte das Bier, ſo bald als es abgegohren hat, mit dem Viſirſtabe examiniren, und deſſen Güte unterſuchen. Wegen der zu beſtimmenden Quantität Malz urtheilet der Herr von Juſti ganz richtig, wann er ſchreibet (a): „Nichts erfordert eine ſo „genaue Vorſicht, und ein ſo feſtgeſetztes „und allezeit gleiches Verhältniß, als das „Bierbrauen; wann man verſichert ſeyn „will, allemahl ein vortrefliches Bier von „gleicher Güte zu erhalten. Es iſt nicht „genug, daß das Malz allemahl von glei„cher Güte iſt, daß man nach Maaßgebung „der Braugefäſſe allemahl einerley Anzahl „von Scheffeln nimmt; ſondern man muß „nach dem Gewichte beſtimmen, wie viel „Centner Malz nach denen Braugefäſſen „zu einem guten Bier erforderlich ſind. Die „Gerſte und der Weitzen ſind an der Gröſſe „der Körner, nach der Beſchaffenheit der „Aecker und der Fruchtbarkeit der Jahre, „ſehr verſchieden. Unterdeſſen keimet ein „kleines Korn eben ſowohl, als ein groſſes, „und füllet als Malz den Scheffel. Ein „Malz, das etwas länger gewachſen iſt, „füllet auch mehr den Scheffel. Allein man „würde ſich ſehr betrügen, wann man glauben wollte, daß eine kleinkörnichte Gerſte, „oder ein länger gewachſenes Malz, eben „ſo viel Kräfte in ſich hätte. Um nun hierinnen ſicher und gegründet zu verfahren, „ſo muß man das Malz nicht anders, als „nach dem Gewichte, nehmen. Dieſes geſchiehet auch wirklich in Engelland und „Böhmen; und wir dürfen uns alſo nicht „wundern, warum ihre Biere allemahl ſo „vortreflich ausfallen. Eben ſo pünctlich „muß das Verhältniß, oder das Maaß des „Waſſers, auf das genaueſte zu dem Gewichte „des Malzes beſtimmet ſeyn. Zu dem Ende „müſſen alle Braugefäſſe deutliche und dauerhaftige Merkzeichen haben, wie weit ſie „mit Waſſer angefüllet ſeyn müſſen, wann „ſie ſo und ſo viel Faß oder Eimer Waſſer,

„als

„ als zu dem Gewichte des Malzes erfordert „ wird, in ſich halten ſollen. Auch dieſes „ geſchiehet in Engelland und Böhmen mit „ einer groſſen Accurateſſe. “

§. 12.

Es muß vor die Reinlichkeit der Brau- und Biergefäſſe, und daß ſelbige ihr gehöriges und richtiges Maaß haben, geſorget, und darüber die genaueſte Aufſicht gehalten werden. Von erſterer hänget die Güte des Biers zum Theil mit ab, letzteres aber erfordern die Regeln einer guten Policey. Zu dem Ende pfleget unter denen Pflichten der Braumeiſter auch dieſe geſetzet zu werden, daß ſie wohl Acht haben ſollen, daß alle Brau- und Biergefäſſe wohl geſäubert und ausgebrühet, auch zur gehörigen Zeit inwendig von neuem mit Pech überzogen werden, damit das Bier nicht faßfaul ſchmecke; und daß, wann ſie bemerken, daß die Braugefäſſe nicht gehörig gereiniget, ſie das Brauen nicht eher anfangen, bis ſämmtliche Bier- und Braugefäſſe in gehörigen und tauglichen Stand gebracht worden. Sodann müſſen die Biergefäſſe ſowohl mit dem Stadtzeichen, als zugleich auch mit eines jeden brauberechtigten Bürgers Hauszeichen gezeichnet und gebrannt ſeyn. Wie viel aber das gebräuchliche Biergefäß an Maaſſen oder Quarten in ſich halten ſoll, und auf wie viel derſelben die Büttnermeiſter ſowohl die neuen Fäſſer anrichten, als die alten nachbinden ſollen, iſt allenthalben ernſtlich vorgeſchrieben; denen Braumeiſtern hingegen nachdrücklich anbefohlen, in keine Gefäſſe Bier zu ſchlagen, welche nicht, wegen Richtigkeit des Maaßes, mit gedachten Zeichen gebrannt ſind. Dem Braudirectorio aber lieget ob, auf die Richtigkeit der Braugefäſſe Obacht zu haben, ſolche ſelbſten alle halbe Jahre zu revidiren, und die zu groß oder zu klein befundene zu caſſiren.

§. 13.

Alles, was zu Unordnung und Unterſchleif Anlaß geben kann, ſoll verhindert und unterſaget, die Verfälſchung des Biers aber ohne Nachſicht geſtrafet, und zu deren Abwendung alles mögliche vorgekehret werden. Es iſt an vielen Orten eine allgemeine übele Gewohnheit, daß zur Zeit, wann gebrauet wird, ſowohl bey Tage als bey der Nacht, das Brauhaus voller Leute iſt, von welchen die wenigſten darinnen etwas zu thun haben, ſondern nur zu dem Ende kommen, um theils mit denen Brauknechten Muthwillen zu treiben, theils aber ſich einen freyen Trunk zu holen; ja die Brauweiber und Brauknechte ſchleppen wohl ſelbſt bey der Nacht heimlich Bier fort; und ſelbſt andere Bürger, ſo vor dem Brauhauſe vorbey gehen, halten es vor ein hergebrachtes Recht, daß ſie zuſprechen und das neue Bier koſten müſſen. Alle dieſe Unordnungen ſind ſchlechterdings nicht zu dulden. Es ſoll keiner in dem Brauhauſe gelitten werden, als welcher darinnen zu verrichten hat. Der Braumeiſter muß dafür ſtehen, und wann er ſolche Unordnungen nicht abwendet, eben ſo gut, als diejenige, ſo dergleichen anfangen, ohne Nachſicht geſtrafet werden. Zu Abwendung aller Verfälſchung des Biers aber ſind alle mögliche Maaßregeln und Vorſichten vorzukehren, und ſolche Betrügereyen, wodurch das ganze gemeine Weſen beleidiget wird, können nicht hart genug beſtrafet werden. Es iſt daher gar keine zu harte Strafe, wann der Braueigenthümer, welcher das Bier mit Wurzeln, Poſt, Toback, Galgant, Kiehnruſt und andern ſchädlichen und ungeſunden Sachen, verfälſchet, mit 10. 20. bis 50. Rthlr. und wann er deſſen zum zweytenmahl überführet wird, mit dem Verluſt der Braugerechtigkeit auf ſeine Lebenszeit, der Braumeiſter aber, ſo ſich zu ſolcher Verfälſchung gebrauchen laſſen, mit der Caſſation und einer von der Cammer zu beſtimmenden exemplariſchen Strafe, beſtrafet wird. Ja ſelbſt die Verfälſchung des Biers mit Nach- oder Speiſebier und mit Waſſer, muß ſowohl in dem Brauhauſe als in

Digitized by Google

in dem Schenkkeller ſorgfältigſt verhütet und nachdrücklich geahndet werden. Zu dem Ende ſoll der brauende Bürger das Nachbier, bey nahmhafter Strafe, nicht in ſeinem Hauſe, ſondern im Brauhauſe, verkaufen, auch davon weiter nichts nach Hauſe nehmen, als was er für ſich und die Seinigen höchſtnöthig gebrauchet, und von denen Braudeputirten determiniret worden; als welche deswegen, ſo balt das Brauen vollendet iſt, ſich in das Brauhaus verfügen, die Quantität und Beſchaffenheit des Biers unterſuchen, und nicht eher fortgehen müſſen, als bis das Bier völlig weg- und in die Keller getragen worden. Die Braumeiſter aber müſſen, nach ihren Pflichten, alle Keller, worinnen Bier vorhanden, dann und wann viſitiren, und genau unterſuchen, ob das Bier die gehörigen Qualitäten habe, oder verfälſchet ſey, und dann davon dem Braudirectorio die Anzeige thun.

§. 14.

Der Ausſchank des Biers ſollte billig denen brauenden Bürgern nicht verſtattet werden; es iſt ihnen ſolcher mehr ſchädlich als nützlich. Wo aber dergleichen einmahl eingeführet iſt, und nicht wohl abgeändert werden kann; da muß wenigſtens die Policey alle dienſame Maaßregeln ergreifen, damit dieſer eigene Ausſchank dem gemeinen Weſen, ſo wenig als möglich iſt, zum Nachtheil gereiche. Wann die Bürger ihr Bier ſelbſt ausſchenken, ſo verurſachet ſolches, daß ſie beſtändig bey einander zu Biere liegen, und dadurch ihre Gewerbe und Nahrungsgeſchäfte verabſäumen, liederlich werden und endlich verderben. Es würde alſo viel beſſer und denen Bürgern ſelbſt nützlicher ſeyn, wann ſie den Ausſchank denen beſondern Wirths- und Schenkhäuſern überlaſſen müßten. Es kann die Braunahrung heute zu Tage nur als ein Nebengewerbe angeſehen werden; iſt es alſo nicht thöricht, wann man ſein Hauptgewerbe darüber vernachläſſigen will? Unterdeſſen iſt es an denen Orten, wo die Bürger nach der Reihe brauen, einmahl eingeführet, daß ſie auch ihr Bier nach der Reihe ſelbſt verſchenken dürfen; und ſie würden über Gewalt ſchreyen, wann man ihnen dieſe vermeyntlich groſſe Gerechtigkeit nehmen wollte. Es iſt alſo hierbey kein anderes Mittel übrig, als daß die Policey dieſen Ausſchank deſto ſorgfältiger unter ihrer Aufſicht halte. Dieſe Aufſicht muß hauptſächlich dahin gerichtet ſeyn, daß ſich eines Theils niemahls ein Mangel an Bier in der Stadt ereigne, andern Theils aber auch bey dem Ausſchenken aller Betrug verhindert werde. Zu dem Ende pfleget in jedem Viertel der Stadt beſtändig ein Bier aufgethan und geſchenket zu werden, und die Braudlteſten müſſen dafür ſorgen, daß beſtändig das nöthige Bier vorräthig, und auch wohl abgelegen ſey; weswegen man auch die Tage und Wochen vorſchreibet, wie lange das Bier, ehe es ausgeſchenket wird, ſowohl im Sommer als im Winter, gelegen haben müſſe. Die Braumeiſter ſind verbunden, dem Braudirectorio fleiſſig zu rapportiren, wie viele Keller mit Bier verſehen ſind; dieſes aber muß dahin bedacht ſeyn, daß, wann in einem Viertel ein neues Bier angeſtochen wird, alsdann auch ſchon in dieſem Viertel ein anderes Bier vorräthig ſey; es muß auch mit Ertheilung der Schankzettel nicht ſo lange warten, bis diejenigen, an welchen der Schank im Viertel geweſen, das Bier bis auf den letzten Tropfen ausgeſchenket haben; ſondern es müſſen, wann dieſe etwa noch ein Faß vorräthig haben, denen folgenden die Schankzettel ertheilet werden, um das Nachbrauen, welches ſonſt beym Ende des Schanks am ſtärkeſten zu geſchehen pfleget, ſo viel möglich, zu verhüten; weswegen auch die Braudlteſten mit Ertheilung der Biermaaße zum Schank ebenfals nicht ſo lange warten ſollen. Es werden nemlich an einigen Orten die zum Bier-

Bierſchank benöthigte Biermaaße von der Cämmerey oder von denen Braudlteſten an die Bierſchenker vor etwas gewiſſes verlehnet, und es darf bey Strafe mit keinem andern Maaße ausgemeſſen werden. Diejenigen, welchen das Bier entweder im Brauen verdorben worden, oder im Keller umgeſchlagen, müſſen dieſen Vorfall dem Braudirectorio anzeigen, damit erſtern Falls der Braumeiſter zu Erſetzung des Schadens angehalten, in beyden Fällen aber, das Bier im Preiſſe herunter geſetzet, und ſogleich ein anderes Bier im Viertel aufgethan werde. Jedoch pfleget zuweilen ein durch ein Donnerwetter oder groſſe Kälte verdorbenes Bier im Preiſſe nicht herunter geſetzet, ſondern dem Brauer frey gegeben zu werden, ſolches, ſo gut er kann, zu verkaufen; doch muß ſogleich ein anderes Bier aufgethan und verſchenket werden, damit das Publicum nicht darunter leide und untaugliches Bier trinken müſſe. Dieſe ſehr billige Einrichtung wird an vielen Orten auſſer aller Acht gelaſſen. Von denen Maaßregeln zu Verhütung der Verfälſchung des Biers, iſt ſchon im vorhergehenden §. Erwehnung geſchehen. Das Bier wird in ſolchen Fällen confiſciret und denen Armen gegeben, der Braueigenthümer und Schenke aber mit Gelde beſtraſt, welche Geldſtrafe die drey erſten mahle, da dergleichen Verfälſchung vorgenommen worden, immer erhöhet, bey öftern Contraventionen aber ihm das Brauen ein- oder mehrmahl entzogen zu werden pfleget. Und wann bey denen Kellervisitationen ein gegründeter Verdacht auf jemand fällt, ſo iſt derſelbe und ſeine Frau ſich eidlich zu purgiren ſchuldig, daß weder durch ſie, noch jemand anders, ihres Wiſſens, das Bier verfälſchet worden. Das Braudirectorium wird bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung, ja zuweilen bey 100. Rthlr. Strafe ex propriis, angewieſen, dieſe Inquiſition nicht ſchläfrig zu treiben, noch weniger gar zu conniviren.

§. 15.

Wir haben oben im 1. §. erwehnet, wie bey der erſten Einrichtung der Städte die Braunahrung zu denen Stadtnahrungsgeſchäften gezogen worden, und wie daraus das ſogenannte Meilenrecht ſeinen Urſprung erhalten, vermöge deſſen alle diejenigen Dorfſchaften, welche innerhalb der Meile liegen, verbunden ſind, ihr benöthigtes Bier aus der Stadt zu holen. Auch hier iſt die Aufſicht der Policey nöthig. Die ſchleſiſchen Braureglements verordnen dieſerhalb folgendes. Die Landwirthe oder Krüger, ſo in ſelbigem Lande Kretſchmer genennet werden, ſind bey determinirter Geldſtrafe verbunden, beſtändig Bier vorräthig zu halten. Die Policey- und Zollbereuter müſſen darauf invigiliren, die Krüger auch von Seiten des Braudirectorii dann und wann viſitiret und examiniret werden, ob ſie beſtändig Bier bey Bier halten. Wann ſich dieſes nicht befindet, wird ſolches ſogleich der Gerichtsobrigkeit, oder denen Gerichten im Dorfe, und hiernächſt dem Commiſſario loci angezeiget, damit letzterer die verordnete Strafe, auch allenfals, wann die von der Obrigkeit zu leiſten ſchuldige Aſſiſtenz nicht erfolget, durch die Execution beytreiben laſſen könne. Wann dem Krüger das Bier einmahl gut geliefert worden, hernach aber durch ſeine Unvorſichtigkeit beym Aufladen und Fahren, Ausſtoſſen des Zapfens, oder durch andere Zufälle ſchadhaft wird; ſo muß, wie billig, der Schröter, oder der Fuhrmann, oder auch der Krüger den Schaden tragen. In einigen Städten ſtehet dem Krüger gar frey, ſein Bier zu nehmen, wo er es gut findet, jedoch pfleget man ihn anzuhalten, allemahl das ältere zu nehmen. An andern Orten aber müſſen ſie das Bier von denen brauenden Bürgern nach der Ordnung nehmen, es wäre dann, daß des Brauers Bier, an welchem die Ladung deſſelben iſt, nicht tauglich oder umgeſchlagen ſeyn ſollte; in welchem Fall das Bier bey dem folgenden in der Ord-

nung ausgeſchrotet werden muß. Die Krüger müſſen das Bier entweder bald taxmäſſig bezahlen, oder wenigſtens nicht länger ſchuldig bleiben, als bis ſie es verſchenket, widrigenfals die Bierſchröter denenſelben kein friſches Bier ſchroten dürfen. Jeder Krüger iſt ſchuldig, ſo oft er Bier aus der Stadt führet, das Ausſchrotgeld bey der Acciſe zu erlegen, und ſich darüber in ſein darzu beſonders verfertigtes Büchlein quittiren zu laſſen. In denen innerhalb der Meile liegenden Dorfſchaften darf, wie ſchon gedacht, kein anderes als Stadtbier ausgeſchenket werden; zu dem Ende muß die Brauerſchaft dann und wann, jedoch allemahl mit Zuziehung des Zollbereuters, einige aus ihrem Mittel auf die Dörfer ſchicken, um die Contraventiones zu unterſuchen, welche ſie ſodann dem Magiſtrat anzeigen, damit darüber ein Protocoll gefertiget, und ſolches dem Commiſſario loci eingeſandt werden könne. Die Krüger dürfen eben ſo wenig, wie die Schenken in der Stadt, mit andern als richtigen mit des Magiſtrats Zeichen gezeichneten zinnernen oder kupfernen gut verzinnten Maaßen, das Bier ausſchenken.

§. 16.

Die Brauerzunft hat ihre eigne Braucaſſe. Die Gelder, ſo darinnen eingehen, flieſſen theils aus denen Brau- und Malzhauszinſen, aus denen verlehnten Biermaaßen, aus denen Einſchreibe- und Receptionsgebühren von denen neu aufgenommenen Gildeverwandten, von dem Beytrag, den ein jeder Brauer zu Unterhaltung der groſſen und kleinen hölzernen Braugefäſſe zu thun hat, ꝛc. theils aber von verſchiedenen Strafen, z. E. wegen Verfälſchung des Biers, wegen angenommenen Brauzettels und hernach dennoch unterlaſſenen Brauens, wegen verbraueten allzujungen Malzes, wegen mehr gemachten Biers, als vorgeſchrieben iſt, wegen im Hauſe verkauften Speiſebiers, wegen unbilliger und verbotener Steigerung der Braumiethe über das feſtgeſetzte Quantum, wegen nicht gehaltenen Malzvorraths, wegen von dem Mälzer über das beſtimmte Maaß zum Brauen angenommenen Malzes, wegen verbraueten ſchlechten Malzes, wegen Ausbleibung bey der jährlichen Zuſammenkunft der Gilde, und dergleichen mehr. Doch flieſſen viele von dieſen Strafen nicht völlig zur Braucaſſe, ſondern es bekommt auch die Stadtcämmerey öfters einen gewiſſen Antheil davon, welche auch, ſo wie die landesherrliche Pönalcaſſe und die Acciſecaſſe, ein und andere Strafgelder beſonders und allein einzunehmen hat. Sämmtliche Strafgelder, auſſer die landesherrlichen, pflegen dergeſtalt vertheilet zu werden, daß ein Drittel die Cämmerey, ein Drittel die Braualteſten, und ein Drittel die Denuncianten, deren Nahmen verſchwiegen werden, bekommen. Von denen eingehenden Geldern muß die Brauerſchaft hingegen die Malz- und Brauhäuſer, ſammt denen Pfannen, Brau- und Biergefäſſen unterhalten, ein und andere Salaria bey dem Braudirectorio entrichten ꝛc. Die Braucaſſenrechnung führet gemeiniglich einer von denen Braualteſten, welcher auch die dictirten Strafen beytreibet. Ohne Aſſignation vom Braudirectore darf er, auſſer denen fixirten Salarien, nichts auszahlen, widrigenfals wird ihm die Ausgabe nicht paſſiret, wann es gleich bekannt iſt, daß ſolche wirklich geſchehen. Die Rechnung wird bey der jährlichen Zuſammenkunft der Brauergilde öffentlich abgeleget und juſtificiret, nachher dem Commiſſario loci und Magiſtrat zur Reviſion vorgeleget, und ſodann ordentlich quittiret.

§. 17.

Alle dieſe guten Policeyanſtalten würden ſehr ſchlecht befolget werden, wann nicht Auſſeher beſtellet würden, welche darauf halten müſſen. Es iſt daher in denen königl. preuſſiſchen Ländern, in einer jeden Stadt, ein beſonderes Braudirectorium beſtellet, welches

ches aus einem Bürgermeiſter, einem Rathmann, zweyen Stadtverordneten, zweyen Deputirten aus der Brauergilde, und zweyen Bürgern, welche keine Brauhäuſer haben, zu beſtehen pfleget; wiewohl in kleinen Städten die Anzahl dieſer Perſonen geringer iſt. Dieſes Brandirectorium kommt ordentlich alle Monat einmahl, ſonſt aber, ſo oft es nöthig erachtet wird, auf dem Rathhauſe zuſammen, und darf keiner ohne hinlängliche Urſache, Beſcheinigung und Anzeige bey dem Directore, bey geſetzter Strafe, ausbleiben. In der Verſammlung wird überleget, was zum Beſten und zur Aufnahme der Brauergilde gereichet; die vorkommenden Klagen und Unordnungen werden unterſuchet und entſchieden; in wichtigen Angelegenheiten und Umſtänden wird des Magiſtrats oder des Commiſſarii loci Reſolution eingeholet; über alles werden ordentliche Protocolle gehalten, und überall wird dahin geſehen, daß über das Braureglement mit Nachdruck gehalten und die Contravenienten mit der angeſetzten Strafe beleget werden.

§. 18.

Endlich muß der Brauerſchaft einer jeden Stadt eine wohl eingerichtete und ausführliche Brauordnung vorgeſchrieben werden. Was dieſelbe in ſich halten muß, kann aus denen bisher angeführten Maaßregeln zur Genüge erſehen werden, unter welchen die meiſten ſo allgemein ſind, daß ſie aller Orten angewendet werden können. Dieſe Brauordnung muß der Brauerſchaft alle Jahr zu gewiſſer Zeit vorgeleſen und zu jedermanns Wiſſenſchaft auf dem Rathsſaale öffentlich ausgehenkt werden; noch beſſer aber iſt es, wann ſie gedruckt, und ein jeder brauberechtigter Bürger angehalten wird, ſich ein Exemplar davon anzuſchaffen. Sodann muß jährlich zu geſetzten Zeiten eine Biertaxe angefertiget werden. Uebrigens muß man beſtändig darauf bedacht ſeyn, wie die Braunahrung immer mehr und mehr empor gebracht werden könne. Dieſes kann hauptſächlich dadurch bewirket werden, wann man den öftern Brauumgang möglichſt zu befördern ſuchet, daß nemlich eine gleiche Quantität Geträncke in kürzerer Zeit, als vorher geſchehen, abgeſetzet und conſumiret wird. Hierzu dienet überhaupt die Vermehrung der Einwohner, ſodann aber, wann man ſowohl die Einfuhre von fremden Biere, als das hin und wieder noch übliche ſogenannte Hausbrauen gänzlich verbietet, oder doch ſolchergeſtalt einſchränket, daß der Brauerſchaft dadurch kein ſonderlicher Schaden zuwachſen kann; nur ſetzen dergleichen obrigkeitliche Verfügungen allemahl voraus, daß die Bierbrauer ein gutes, geſundes und wohlſchmeckendes Bier machen; und dieſes wird an ſich ſchon vermögend ſeyn, die Conſumtion zu befördern.

§. 19.

Wir wenden uns nunmehro zu dem Brauweſen auf dem Lande bey denen herrſchaftlichen Domainenämtern. Es iſt nicht zu läugnen, daß das Bierbrauen auf dem Lande überhaupt nicht mit mehrerm Nutzen und Vortheil ſollte getrieben werden können, als in den Städten. Der Landmann kann ſeine Gerſte noch einmahl ſo hoch ausbringen, wann er ſie verbrauet, als wann er ſie verkauft; er erſpahret dabey viele Fuhren, die er alsdann denen übrigen Theilen der Wirthſchaft zum Beſten anwenden kann. Bey denen vielen Trebern, die er gewinnet, kann er viel Rind- und Schweinevieh aufziehen, und durch die Maſtung ein anſehnliches Geld gewinnen, worzu auch die Branteweinbrennerey das ihrige beyträget, die aber durch die Bierbrauerey vermittelſt der Hefen eine groſſe Unterſtützung erlanget; die Städte können folglich beſſer mit Schlachtvieh verſorget werden, anſtatt daß ſonſt dafür viel Geld aus dem Lande gehet. Durch den ſtärkern Viehſtand gewinnet der Landmann auch mehr Dünger, er

Digitized by Google

kann alſo ſeinen Feldbau verbeſſern und erweitern und mehrere Früchte ziehen, welches denen Städten ebenfals zu gut kommt. Der Bauer darf zu ſeinen Ausrichtungen und in der Erndte ſein benöthigtes Bier nicht erſt weit aus der Stadt holen, und ſich an ſeiner übrigen Arbeit dadurch nicht abhalten und verhindern laſſen; ihm wird zugleich die Gelegenheit benommen, ſich durch übermäſſiges Trinken Schaden zu thun, indem ſolches im Dorfe ſo leicht nicht zu geſchehen pfleget, als in den Städten, wo es faſt zum Herkommen geworden, daß der Bauer betrunken nach Hauſe gehen oder fahren muß. Da auch auf dem Lande, wegen des bey der Hand habenden Holzes und der dabey erſpahrten weiten Fuhren, das Bier viel wohlfeiler und dennoch gut gebrauet werden kann, zumahl wann der Hopfen ſelbſt angebauet wird; ſo menagiret der Bauer auch hierin, er wird des Tages ein paar mahl mehr trinken, und den Coffee, der jetzo auch auf den Dörfern Mode iſt, und wodurch anſehnliche Summen Geldes jährlich aus dem Lande geſchleppet werden, bald vergeſſen. Doch muß das Bierbrauen auf dem Lande nur auf denen landesherrlichen Aemtern und auf denen adelichen Höfen ſtatt finden, und kann ſolches keinesweges denen Bauern geſtattet werden, indem dieſe darüber den Feldbau, zum Schaden des gemeinen Weſens, vernachläſſigen würden. Weil nun das Brauen auf dem Lande weit beſſer genutzet werden kann, als in den Städten; ſo haben einige (a) den Vorſchlag gethan, daß die Magiſträte groſſen Gaſthöfen, denen Domainen und Rittergüthern, jedoch ohne Zwang, zu brauen, und das Bier denen ſtädtiſchen Einwohnern und andern im Ganzen zu verkaufen verſtatten ſollten; ſie verwerfen zugleich das Reihebrauen der Bürger, und den aus dem Meilenrecht entſtehenden Bierzwang der Städte gänzlich, und betrachten ſolches als Dinge, die denen Städten und Bürgern ſowohl, als denen Landleuten, ja dem Landesherrn ſelbſt, nichts als Schaden und Nachtheil bringen. Allein man gehet hierinnen ein wenig zu weit, und ſetzet eine ſehr ſchlecht eingerichtete, oder wohl gar keine Policey voraus, welches man doch in Policeyvorſchlägen nicht vorausſetzen ſollte. Man richte nur das Brauweſen nach denen oben angeführten Maaßregeln in den Städten ein, und dirigire auch das Brauweſen auf dem Lande nach guten Grundſätzen der Policey und der Oeconomie; ſo werden beyde neben einander gar wohl beſtehen können, und eine jede wird für ſich ihren guten Nutzen ſchaffen.

(a) S. eines vornehmen Cavaliers, Herrn von S. Gedanken von Aufnahme der Städte, §. 11. u. f. in den leipz. Samml. 14. Band, pag. 873. u. f.

§. 20.

Da das Bierbrauen auf dem Lande von ſo groſſem Nutzen iſt; ſo wird man leicht einſehen, daß dieſer Nutzen bey denen landesherrlichen Cammerämtern von vorzüglicher Wichtigkeit ſeyn muß, weil die Zwanggerechtigkeit in denen Amtsdörfern gemeiniglich damit verbunden iſt, da dieſe Gerechtigkeit hingegen bey Ritter- und andern Güthern nicht allemahl angetroffen wird, ſondern durch Beleihung, Verträge oder auf andere rechtliche Art, erworben werden muß. Nur muß der Weitzen- Gerſten- und Hopfenbau dabey in gutem Stande ſeyn. Wann nun noch eine gute Viehmaſtung und Branteweinbrennerey hinzukommet, das Amt und die Zwangſchenken auch ſo gelegen ſind, daß die Landſtraſſe vorbeygehet, ingleichen viele freywillige Abnehmer aus der angränzenden Nachbarſchaft herbey gezogen werden; auch es nicht am Holze fehlet, ſondern ſolches in billigem Preiſſe ſtehet, durch fleiſſigen Anbau auch beſtändig vermehret wird; und wann endlich ein gutes, geſundes und wohlſchmeckendes, auch wohlfeiles Bier gebrauet wird: ſo kann es nicht fehlen, daß eine wohleingerichtete Amts-

Digitized by Google

Amtsbrauerey nicht anſehnliche Revenüen abwerfen ſollte.

§. 21.

Die Amtsbrauerey wird gemeiniglich zugleich mit dem Amte verpachtet, wiewohl ſie auch zuweilen adminiſtriret wird. Die Adminiſtration hat alsdann ihren guten Nutzen, wann die Landesherrſchaft ihre Reſidenz nicht weit von dem Amte hat, und das meiſte Bier bey der Hofhaltung conſumiret wird, auch die Viehmaſterey nur zu Beſtreitung der herrſchaftlichen Küche hinreichet, und kein Viehhandel getrieben wird. Wann auf ſolche Art die herrſchaftliche Brauerey genutzet wird, ſo ſollte auch das Guth oder der Hof, wo ſich dieſelbige befindet, zugleich mit verwaltet und nicht beſonders verpachtet werden, damit man nicht genöthiget ſey, das Benöthigte an Weitzen oder Gerſten mit mehrern Koſten von andern zu kaufen, da man ſolche Früchte, wann man ſie ſelbſt bauet, nicht allein wohlfeiler haben, ſondern auch dieſen Vortheil dabey gewinnen kann, daß man, bey beſtändiger Verbrauung einerley Getreydes, auch allezeit ein Bier von gleicher Güte und Beſchaffenheit zu brauen viel eyer im Stande iſt, als wann man das Getreyde bald aus dieſer Gegend, bald aus einer andern nehmen muß; welches dann nothwendig bey dem Biere und deſſen Eigenſchaften eine groſſe Veränderung verurſachet. Bey der Verwaltung muß auch eine gute Aufſicht gehalten, und alles nach den Regeln der Oeconomie wohl eingerichtet werden. Sowohl der Verwalter als der Brauer, und wann man einen beſondern Mälzer halten muß, auch dieſer, ſind von der Cammer in Pflicht zu nehmen. Es muß vorgeſchrieben werden, wie viel Getreyde und Hopfen zu jedem Gebräude genommen, und wie viel Bier und Nachbier daraus gemacht werden ſoll. Der Verwalter muß zu dem Ende, ſo oft abgebrauet und gefüllet worden, nicht allein die Fäſſer nachzählen und ſie in das beſonders zu haltende Bierbuch oder Braumanual eintragen, ſondern auch zugleich das Bier probiren. Ihm lieget ob, darauf zu ſehen, daß mit dem Malzen recht verfahren werde. Ohne ſein Vorwiſſen, und bevor er es nicht eingeſchrieben, ſoll der Brauer kein Bier an jemand, auch nicht einmahl das herrſchaftliche, verabfolgen laſſen. Er muß dafür ſorgen, daß mit dem Holze, Licht und andern Dingen rathſam umgegangen werde. Den Brauer und die Braufnechte hat er anzuhalten, daß die Brau- und Biergefäſſe beſtändig ſauber gehalten und auf keine Weiſe liederlich ruiniret werden. Dieſe Gefäſſe aber müſſen geeichet ſeyn. Die Trebern dürfen nicht verkauft werden, ſie gehören zur Viehmaſterey. Mit Feuer und Licht muß wohl umgegangen, alle Unordnungen und Unterſchleiſe aber müſſen ſorgfältigſt verhütet werden. Der Verwalter muß in ſeinem Rechnungsweſen ordentlich und accurat ſeyn, und ſowohl ſeine Manualien, als ſeine Naturalien- und Geldrechnungen richtig führen, und ſolche zur geſetzten Zeit gehörigen Orts einliefern. Wann ſich bey dem Braugeräthe ein Abgang oder Reparatur ereignet, oder auch an dem Brauhauſe und übrigen Gebäuden etwas zu bauen oder zu beſſern findet; iſt davon ohne Anſtand der Cammer Anzeige zu thun. Der Verwalter hat zugleich die Aufſicht über die Branteweinbrennerey und den Maſtſtall. Sind noch mehr kleine und beſondere Oeconomien, Manufacturen oder Fabriken auf dem Guthe, ſo kann man ihm auch über ſelbige die Inſpection auftragen, und dadurch eine beſondere Beſoldung, wo nicht ganz, doch zum Theil, menagiren. Dem Verwalter und dem Brauer ſind eigene Inſtructiones vorzuſchreiben, welche alles dasjenige, was, nach der Beſchaffenheit und den Umſtänden des Orts, zur Aufnahme und Beförderung der herrſchaftlichen Brauerey dienen kann, in ſich enthalten müſſen; auſſerdem aber ſind ſie von Zeit zu Zeit und bey allen

allen wichtigen Vorkommenheiten, als wann z. E. die Biertaxe abgeändert werden ſoll, und dergleichen, mit beſondern ſchriftlichen Verhaltungen von der Cammer zu verſehen.

§. 22.

Dieſe Art, die herrſchaftliche Brauerey durch die Verwaltung zu nutzen, kann in kleinen Ländern ganz wohl angehen; in groſſen Staaten hingegen bringet die Verpachtung mehr Nutzen, und wird auch faſt allenthalben vorgezogen. Es wird nicht nöthig ſeyn, hier abermahls Maaßregeln an die Hand zu geben, welche man bey Verpachtung der Amtsbrauerey nehmen ſoll. Was bisher von einer guten Einrichtung des Brauweſens angezeiget worden, kann hierzu hinlänglich genug ſeyn. Man darf nur dasjenige daraus auf die Amtsbrauereyen anwenden, was ſich davon anwenden läſſet, und deſſen wird nicht wenig ſeyn. Das Hauptwerk kommt darauf an, daß allezeit gleich gutes Bier gebrauet, und dieſes in gerechtem und billigem Preiſſe verkaufet werde; hierzu aber ſiehet ſich der Pachter wegen ſeines eigenen Intereſſe verbunden. Damit jedoch die Amtsunterthanen weder durch den Pachter noch durch die Schenkwirthe überſetzet und vervortheilet werden, welches wegen der Zwanggerechtigkeit eher angehen kann; ſo kann deswegen nicht allein in dem Pachtcontract Vorſehung geſchehen, ſondern darauf auch bey dem Bereiſen der Aemter fleißig geſehen werden.

§. 23.

Wir müſſen nun auch ſehen, wie die Amtsbrauerey bey der Verpachtung angeſchlagen wird. Will man einen richtigen und zuverläſſigen Anſchlag machen, ſo muß man vor allen Dingen die jährliche Conſumtion, und wie viel Brauen etwa gethan werden können, unterſuchen. Man überſchläget zu dem Ende die Dörfer und die Zwang- oder andere Schenken. Werden bey dem Amte ordentliche und richtige Wirthſchaftsrechnungen geführet, ſo ſiehet man nach, wie viel in denen 6. oder 9. letztern Jahren Bier gebrauet, und davon ſowohl zum Haustrunk als zum Verſchank conſumiret worden. Oder man examiniret hierüber die vereideten Braumeiſter; oder man macht ſelbſt einen Ueberſchlag des Abganges, wie derſelbige beſchaffen ſeyn könnte, wann das Brauen recht gezwungen und gutes Bier gemachet würde, und was man auch von Benachbarten, ſo freywillig ihr Bier holen, ebenfals durch gutes Bier, an ſich ziehen könnte. Wann die Bauern zur Ausrichtung und in der Erndte das Bier vom Amte nehmen müſſen, man aber über ſolchen Verſchluß des Biers keine Regiſter oder Bücher gehalten hat, mithin nicht weiß, wie viel ſolches jährlich beträget; ſo pfleget man von denen Predigern eine Deſignation der Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen, ſo in 6. bis 9. Jahren in jedem Dorfe geſchehen, zu fordern; auf jede Ausrichtung aber nach Beſchaffenheit des Orts nach Billigkeit eine halbe, eine oder zwey Tonnen Bier, und auf jeden Bauer zur Erndte eine bis zwey Tonnen zu rechnen (a). Man muß aber bey allen dieſen Hülfsmitteln allemahl auch den gegenwärtigen Zuſtand zu Rathe ziehen, weil ſich derſelbe durch Vermehrung der Einwohner, und auf andere Art, gegen den vorigen ſehr verändert haben kann.

(a) S. von Schweders gründliche Nachricht von Anſchlagung der Güther, Anhang §. 21. Not. (b) pag. 364.

§. 24.

Hat man nun durch dergleichen Wege, und nach einer ſechs- oder neunjährigen Fraction, die jährliche Conſumtion, und wie viel Gebräude gemachet werden, herausgebracht; ſo wird zur Formirung eines Specialanſchlages von einem Gebräude Bier von der Art, wie es auf demjenigen Amte, welches man vor

Digitized by Google

vor ſich hat, gemacht wird, geſchritten. Man berechnet zu erſt die Unkoſten, ſo man darauf verwenden muß, wo dann folgende vorkommen:

1) Diejenige Quantität Getreyde, es ſey Weitzen oder Gerſten, ſo zu einem Gebräude erfordert wird. Ob man gleich bey Verpachtungen die Früchte nach der Cammertaxe anſchläget, ſo pfleget man jedoch ſolches beym Bräuen nicht zu thun, ſondern die Gerſte und den Weitzen etwa 3. Ggr. dem Scheffel nach, höher, als die Cammertaxe mit ſich bringet, anzuſetzen, indem doch der Pachter auch etwas für ſeine Mühe haben muß (a).

2) Die Mahlmetze oder das Mahlgeld, wann keine herrſchaftliche Mühle bey dem Amte iſt, die das Schroten umſonſt verrichten muß; iſt aber eine dergleichen vorhanden, ſo pfleget jedoch denen Mühlpurſchen etwas an Bier gegeben zu werden, welches dann zu Gelde gerechnet und hier in Anſatz gebracht wird.

3) Das Fuhrlohn nach der Mühle, oder das Treibergeld, wo Eſel vorhanden. Dieſe Ausgabe fällt aber weg, wann

4) zu dem Anfahren des Biers in die Schenken ein eigener Fuhrknecht mit ein paar Pferden, und auch wahl noch ein Gehülfe, beſtändig gehalten werden muß; da dann ſolche die Mühlfuhren mit verrichten, deren Unterhaltungskoſten aber dahier angeſetzt werden, die jährlich ein anſehnliches betragen (b).

5) Der erforderliche Hopfen nach einem Mittelpreiſſe.

6) Das benöthigte Stellſtroh wird von einigen (c) auch in Ausgabe geſetzet: allein da ſolches hernach wieder in den Dünger geworfen wird, und daſelbſt ſeinen gröſten Nutzen ſchaffet; ſo kann bey der Brauerey auf dem Lande dafür nichts in Anſatz kommen. Ein anders aber iſt es in Städten, wo das Stroh darzu beſonders muß gekauft werden, und hernach gar nicht genutzet wird.

7) Holz zum Dörren und Brauen. Solches hat ſeinen feſtgeſetzten Forſtpreiß. Wann es an nöthigen Malzböden nicht ermangelt, und alſo den Winter durch nicht gedörret werden darf; ſo kann an dem Dörrholze auch erſpahret werden. Vor das Hauerlohn darf man wohl nichts anſetzen, indem ſolches die Brauknechte und Gehülfen mit verrichten können; man kann auch einen Coſſathen- oder Handdienſtersdienſt darzu ausſetzen, im Fall ſämmtliche Bauern das Hauen nicht im Dienſte thun müſſen. Hingegen kommt

8) das Fuhrlohn in Anſatz; woferne aber ein Braufuhrknecht gehalten wird, oder die Unterthanen die Holzfuhren in ihrem Dienſt haben, würde auch dieſe Ausgabe wegfallen.

9) Das Brauerlohn. Wann die Brauerey groß iſt, müſſen dem Braumeiſter noch ein oder mehrere Brauknechte zugethan werden. Der Braumeiſter verſiehet gemeiniglich zugleich das Branteweinbrennen: in ſolchem Fall muß von ſeinem Lohn und Deputat, wann er letzteres bekommt, nach Proportion etwas abgezogen und in den Anſchlag der Branteweinbrennerey übertragen werden. Er muß auch gemeiniglich das Malz machen. Wann dieſes nicht geſchiehet, und

10) ein Mälzer beſonders gehalten wird, ſo kommt deſſen Lohn gleichfals in Anſatz.

11) Böttcherlohn für das Auspichen, Antreibung der Reiſe, Reinigung und übrige Beſorgung der Brangeſäße; es pfleget ſolches überhaupt nach den Gebräuden verdungen zu werden.

12) Das

12) Das benöthigte Pech, ſo aber bey dem weiſſen Bier wegfällt.

13) Vor Faßreiſe,

14) Abgang an Braugefäſſen, und

15) zu Unterhaltung der Heerde, Pfannen und groſſen Braugefäſſe, muß bey jedem Brauen etwas nach Proportion gerechnet werden: denn wann dieſe Ausgaben gleich nicht allemahl nöthig ſind, und ſonderlich die letztern ſich ſehr lange halten; ſo koſten ſie hingegen auch viel, wann ſie neu angeſchaffet werden müſſen. Jedoch müſſen auch dieſe Unkoſten zu Unterhaltung der Braugeräthe wegbleiben, wann der Pachter ſelbige im Inventario taxato pretio übernommen hat, und das pretium verintereſſiret.

16) Endlichen kommen die kleinen Ausgaben vor Licht, Oel, Salz, Säcke, Beſen, Schaufeln und dergleichen; welche nach dem zu verbauenden Getreyde angeſchlagen werden können (d). Und wann

17) ein beſonderer Brauſchreiber gehalten wird, muß auch deſſen Lohn nicht vergeſſen werden.

(a) S. Gaſſers Cameralwiſſenſchaft, Cap. 4. §. 35.

(b) Ich kann nicht abſehen, warum der ſel. Hr. Gaſſer c. l. Cap. 8. §. 4. und 5. dieſe zu Unterhaltung eines beſondern Fuhrknechts und Pferde erforderliche Koſten, die er bey dem braunen Biere und dem Breyhahn zuſammen jährlich auf 250. Rthlr. ſchätzet, nicht in Ausgabe gebracht, ſondern mit dem Spundgelde, wovon bald gedacht werden ſoll, compenſiret, da er doch letzteres, wiederum zuſammen, auf 522. Rthlr. 9. Gr. angiebet; wobey der Pachter folglich 272. Rthlr. 9. Gr. Ueberſchuß behält und gewinnet.

(c) S. von Schweder c. l. §. 22.

(d) Bey dem Schweder cit. l. Not. (g) werden von jedem Wiſpel 1. 1½. bis 2. Gr. gerechnet; und eben dieſer Fuß wird auch bey denen Koſten zu Unterhaltung der Gefäſſe angenommen, da man vom Wiſpel 8. bis 9. Gr. jährlich anſetzet.

§. 25.

Nun kommen wir auf die Einnahme von einem Gebräude Bier, und da zeiget ſich gleich oben an

1) das von dem verbraueten Getreyde gezogene Bier. Es kann aber nicht ſogleich das ganze Quantum in Einnahme gebracht werden, ſondern man muß vorher noch dasjenige davon abziehen, was zur Conſumtion des Pachters und ſeines Geſindes beſtimmet wird (a); ingleichen, was denen Schenkwirthen, wann ſolches eingeführet iſt, vor die Mühe des Ausſchenkens, als eine Dreingabe umſonſt gegeben wird (b). Werden auch ein und andere Bedienten, als dem Geiſtlichen ꝛc. Deputate gegeben; ſo werden auch ſolche abgezogen. Was nun nach allem Abzug zum Verkauf übrig bleibet, wird zu Gelde angeſchlagen, der Preiß des Biers aber nach einem ſechs- oder neunjährigen Durchſchnitt feſtgeſetzet.

2) Der Kovent oder das ſchlechte Getränk.

3) Die Trebern nach der Cammertaxe; die man aber ſo ſehr genau nicht abzumeſſen pfleget. Hingegen wird auch die Schweinezucht, als wann kein Brauen wäre, angeſchlagen.

4) Das Spundgeld, ſo an manchen Orten gegeben werden muß, z. E. von jedem Viertel 1. Gr. 6. Pf.

Wann nun alle dieſe Einnahmen zu Gelde angeſchlagen, und davon die Summe der ſämmtlichen Koſten abgezogen worden; ſo ergiebet ſich ſodann der Ueberſchuß von einem Gebräude. Jetzo wird es nicht mehr ſchwer fallen, den ganzen jährlichen Nutzen oder Ertrag der Amtsbrauerey zu beſtimmen. Hat man durch die oben anhanden gegebene Hülfs-

Hülfsmittel herausgebracht, wie viel Bier alle Jahre verſchloſſen werden kann; ſo weiß man auch, wie viele Gebräude darzu erfordert werden; und weil eines ſo ſtark iſt, wie das andere, ſo darf nur eines überſchlagen und berechnet werden: die Zuſammenſetzung der ganzen Anzahl Gebräude wird ſodann den jährlichen Ertrag ſogleich ausweiſen, und den verlangten Pachtanſchlag darſtellen. Ich will die beyden Muſter von Brauanſchlägen, welche Hr. Gaſſer von dem Amte Giebichenſtein beygebracht hat, hier anführen; ich werde ſelbige aber, wegen der Bierfuhren und des Spundgeldes, in etwas abändern müſſen, indem ich dafür halte, daß dieſe beyden Artikel allerdings in den Anſchlag gehören, wann derſelbe vollſtändig ſeyn ſoll.

(a) Der Herr Gaſſer ſetzet, wie wir bald ſehen werden, hierzu dem Pachter ein anſehnliches Quantum an.

(b) An einigen Orten giebet man die 20ſte, an andern die 25ſte Tonne. S. von Schweder c. I.

§. 26.

Anſchlag über ein Breyhahnbrauen.

Ausgabe.

	Rthl.	Gr.	Pf.
24. Scheffel Weitzen, berliniſch Maas, a 1. Rthlr.	24	—	—
56. Scheffel Gerſten a 13. Gr. 6. Pf.	31	12	—
1½. Claſter weich Holz zum Brauen, mit Fuhrlohn a 3. Rthlr. 12. Gr.	6	3	—
Dem Braumeiſter, Mälzerknechte und Gehülfenlohn	2	16	—
Abgang an Braugefäſſen	—	16	—
2. Schock Viertelreife a 5. Gr.	—	10	—
Böttcherlohn	—	12	—
Für Licht, Oel, Salz, Säcke, Beſen, ꝛc.	—	10	—
Dem Eſeltreiber für das Malz in und aus der Mühle zu bringen	—	12	—
Denen Mühlpurſchen für Bier	—	4	—
Zu Unterhaltung der Heerde, Pfannen und groſſen Braugefäſſe	1	—	—
Insgemein für Schreiber und andere Bedienten	1	—	—
Zu Unterhaltung eines Fuhrknechts und zweyer Pferde, nebſt einem Gehülfen, zur Hälfte hier, vor 1. Gebräude	1	1	5 $\frac{5}{59}$
Summa:	70	—	5 $\frac{5}{59}$

Einnahme.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Aus vorſtehendem Gute werden 42. Viertel gezogen, davon wird 1. Viertel zu des Pachters Conſumtion abgezogen, bleiben 41. Viertel zum Verkauf a 2. Rthlr. 12. Gr.	102	12	—
Für Trebern vom Wiſpel 2. Rthlr. wobey ½. Wiſpel nicht gerechnet wird,	6	—	—
Für Kovent	3	—	—
Spundgeld von 1. Gebräude a Viertel 1. Gr. 6. Pf.	2	13	6
Summa:	114	1	6
Davon abgezogen die Ausgabe:	70	—	5 $\frac{5}{59}$
Bleibt Ueberſchuß von jedem Brauen:	44	1	$\frac{54}{59}$

Thut alſo von 118. Gebräuden in einem Jahre: 5197. Rthlr. 7. Gr.

Anſchlag über ein Gebräude braun Bier.

Ausgabe.

	Rthl.	Gr.	Pf.
80. Scheffel Gerſte, berliniſch Maas, a 13. Gr. 6. Pf.	45	—	—
7. Scheffel Hopfen a 12. Gr.	3	12	—
1. Claſter hart Holz zum Darren, incluſ. Fuhrlohn,	3	21	—
2. Claſtern weich Holz zum Brauen, mit Fuhrlohn a 3. Rthlr. 12. Gr.	7	—	—
Braumeiſter, Knechte und Mälzerlohn	2	12	10
½. Centner Pech a 2. Rthlr. 12. Gr.	1	6	—
Abgang an Braugefäſſen	—	16	—
2. Schock Viertelreiſe a 5. Gr.	—	10	—
Böttcher- und Pecherlohn	—	18	—
Für Licht, Oel, Salz, Säcke ꝛc.	—	1.	—
Dem Eſeltreiber	—	12	—
Für Bier dem Müller	—	4	—
Zu Unterhaltung der Heerde, Pfannen und groſſen Gefäſſe	1	—	—
Insgemein für Schreiberey- und andere Bedienten	1	—	—
Zu Unterhaltung des Fuhrknechts, zweyer Pferde, nebſt einem Gehülfen, zur Helfte hier von einem Gebräude	1	1	$5\frac{5}{59}$
Summa:	69	5	$3\frac{5}{59}$

Einnahme.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Es werden 41. Viertel gezogen, davon gehet 1. Viertel vor des Pachters Conſumtion ab, bleiben zum Verkauf:			
40. Viertel a 2. Rthlr. 8. Gr.	93	8	—
Für Trebern	6	—	—
Für Kovent und Hefen	2	—	—
Für Spundgeld von 40. Vierteln a 1. Gr. 6. Pf.	2	12	—
Summa:	103	20	—
Davon die Ausgabe abgezogen:	69	5	$3\frac{5}{59}$
Bleibet Ueberſchuß von jedem Brauen:	34	14	$8\frac{54}{59}$

Thut alſo von 88. Gebräuden jährlich: 3046. Rthlr. 1. Gr. $8\frac{32}{59}$. Pf.

Der jährliche Ueberſchuß vom Breyhahnbrauen beträget 5197. —. 7. —. —.
Und derjenige vom braunen Bier 3046. —. 1. —. $8\frac{32}{59}$. —.

8243. —. 8. —. $8\frac{32}{59}$. —.

Wann nun hierzu kommt des Pachters Bier, als:
118. Viertel Breyhahn a 2. Rthlr. 12. Gr. 295. —. —. —.
88. Viertel braun Bier a 2. Rthlr. 8. Gr. 205. —. 8. —. —.

So hat der Pachter von der ganzen Brauerey Profit: 8743. Rthlr. 16. Gr. 8 —. Pf.

§. 27.

§. 27.

Andere faſſen ſich in Anſchlagung der Brauerey ganz kurz. Sie laſſen alle Nutzungs- und Aufwands-Koſten gänzlich weg, und rechnen auf ein Viertel Bier in Pauſch und Bogen etwas Gewiſſes nach Landesgebrauch, z. E. einen Thaler, zum Profit an, und übergehen alles übrige (a). Wie dann auch in Schleſien für jedes Achtel Weitzenbier dem Pachter, nach Abzug aller Unkoſten und ſeiner eigenen Bierconſumtion, ein Thaler angeſchlagen wird (b). Es trift ſolches auch ziemlich zu, wie man aus denen angeführten ausführlichen Brauanſchlägen erſehen kann; es iſt alſo dieſer Weg ſo unrecht nicht: allein ein ordentlicher und umſtändlicher Anſchlag iſt doch allemahl zuverläſſiger und ſicherer, auch bey groſſen und wichtigen Amtsbrauereyen vorzuziehen.

(a) S. von Bennigſens Abhandlung vom Anſchlag der Güther in Sachſen, Cap. 23. §. 228.

(b) Nach dem Zeugniß des Hn. Lipius in ſeiner Einleitung zur ſchleſiſchen Finanzwiſſenſchaft. 3. Abtheil. 2. Cap. §. 7.

§. 28.

Dieſe Pachtanſchläge über die Amtsbrauereyen können auch öfters in verſchiedenen andern wirthſchaftlichen Vorfällen der Cammer nützlich ſeyn. Es geſchiehet zuweilen, daß man die Amtsbrauerey dadurch in beſſeres Aufnehmen bringen, und derſelben Ertrag vermehren will, wann man eine andere Art Bier zu brauen ſich vorſetzet. Da dieſes der Pachter für ſich nicht thun darf, ſondern deswegen zuvor bey der Cammer anfragen und darzu derſelben Einwilligung haben muß; ſo iſt in der Cammer allemahl die erſte und natürlichſte Frage, ob ſolche Veränderung dem herrſchaftlichen Intereſſe vortheilhaft ſey? Will man dieſes zuverläſſig unterſuchen, ſo muß man über die Bierarten, welche in Vorſchlag kommen, Anſchläge machen, und ſolche gegen den Anſchlag desjenigen Biers halten, ſo bisher gebrauet worden. Wir wollen ſetzen, man habe bisher braunes Bier gebrauet, und es würde vorgeſchlagen, an deſſen ſtatt Breyhahn zu machen. Was jenes eingetragen, weiß man aus denen geführten Rechnungen, aus welchen der Anſchlag leicht zu machen iſt. Wegen des Breyhahns aber unterſuchet man vor allen Dingen, ob ſolcher auch beliebt ſeyn, und eben ſo guten Abgang, wie das braune Bier, finden wird. Der Geſchmack der Menſchen läſſet ſich nicht zwingen: und wann man lange Zeit an einer gewiſſen Art von Bier gewohnet iſt, ſolches auch ſeiner Geſundheit zuträglich hält; ſo wird es nur durch Zwang geſchehen müſſen, wann man ſich daſſelbige abgewöhnen, und dafür ein ungewohntes erwählen ſoll. Freywillige Bierkunden laſſen ſich aber nicht zwingen: und wann dieſe beträchtlich ſind, und jährlich eine ſtarke Quantität Bier abholen; ſo muß man auf ſelbige vornehmlich ſein Augenmerk richten. Es iſt bald eine einträgliche Kundſchaft verlohren, es hält aber ſehr ſchwer, bis man ſolche hernach wieder an ſich ziehet. Mit denen Amtsunterthanen hingegen kann man eher fertig werden. Dieſe dürfen ihr Bier nirgendswo, als aus der Amtsbrauerey nehmen, und ſie können mit jeder Art Bier zufrieden ſeyn, wann ſolches nur gut und geſund, auch nicht viel theuerer als das vorige iſt. Wird aber der Preiß allzuſehr alteriret, ſo iſt allemahl zu beſorgen, daß der Verſchluß auch bey denen Unterthanen geſchwächet werden dürfte. Iſt nun wegen des Abſatzes kein Zweifel übrig, ſo kommt es darauf an, wie man den Breyhahn machen will. Man kann denſelben von dreyerley Güte machen. Wann man ein Drittheil Weitzen und zwey Drittheil Gerſte nimmt, ſo fällt noch ein ziemliches Bier; von der Hälfte Weitzen und der Hälfte Gerſten aber wird es ſchon beſſer; von zwey Drittheil Weitzen hingegen und ein Drittheil Gerſte erlan-

Digitized by Google

get man ein recht ſchönes und vollkommenes Bier. Man ſiehet von ſelbſt ein, daß dieſe verſchiedene Grade einen groſſen Einfluß in den Preiß des Biers haben. Die Beſchaffenheit des Ausſchanks und der Bierkunden wird hier bald den Ausſchlag geben, von welcher Güte der Breyhahn gebrauet werden ſoll, und wie viel Weitzen und Gerſte man zu einem Gebräude nehmen muß. Hat man dieſes feſtgeſetzet, ſo überſchläget man den übrigen Aufwand. Hier kann verſchiedenes, was bey dem Braunbiere unumgänglich nöthig war, erſpahret werden. Weil der Breyhahn von Luſtmalz gemachet wird, ſo menagiret man das Holz zum Darren. Es kann dieſer Punct bey einer groſſen Amtsbrauerey ſehr anmerkungswürdig werden, wann bey dem Amte ſelbſt, oder in ſelbiger Gegend, das Holz rar und theuer iſt. Allein man brauet auch bloſſes Gerſtenbier aus Luſtmalz, und kann alſo auch bey dieſem das Darrholz erſpahren. Man brauchet bey dem Breyhahn keinen Hopfen; die wenige Hände voll, ſo man zu einem Gebräude hin und wieder zu nehmen pfleget, wollen nichts bedeuten. Hierin ſteckt eine groſſe Menage. Wann der Hopfen wohlfeil iſt, kann man bey einer ſtarken Brauerey jährlich einige hundert Thaler, wann er aber theuer iſt, ſo ſehr oft geſchiehet, über tauſend Thaler erſpahren, und dagegen den Hopfen, den man etwa ſelbſt bauet, mit groſſem Vortheil durch den Handel abſetzen. Und weil der Breyhahn auf kein gepicht Gefäſſe zu liegen kommt, ſo fällt auch die Ausgabe vor den Lohn des Aufpichens und vor das Pech ſelbſt weg. Der übrige Aufwand aber wird wohl ſo verbleiben, wie er bey dem Braunbiere war. Hat man dieſe Betrachtungen bey der Ausgabe angeſtellet, und jeden Punct gehörig zu Gelde angeſchlagen, ſo hat man nunmehro bey der Einnahme ein gleiches vorzunehmen. Der Guß oder die Quantität Bier, ſo gezogen wird, iſt eben ſo ſtark, wie bey dem braunen Bier, wann, wie bey dieſen wirthſchaftlichen Ueberſchlägen vorausgeſetzet wird, zu letzterm eine gleiche Anzahl Scheffel genommen wird. Was aber den Preiß des Breyhahns anbetrift, ſo fällt derſelbe etwas höher aus, und richtet ſich nach dem Grad der Güte des Biers; denn je beſſer dieſes werden ſoll, deſto mehr Weitzen muß man darzu nehmen, deſto höher ſteiget aber auch der Preiß des Biers (a). Kovent wird nicht mehr gemacht, und derſelbe auch nicht theuerer bezahlet, als bey dem braunen Bier. An Böttichhefen ſetzt es nicht ſo viel, hingegen an Ober- oder weiſſen Hefen mehr, als bey dem braunen Biere, ſie ſtehen auch in höherm Preiß, zumahl wann der Ort nicht weit von einer Stadt lieget. Trebern werden eben ſo viel erhalten, ſie gelten auch nicht mehr. Wann man nun einen ſolchen Ueberſchlag gegen den Anſchlag eines braunen Biers hält, ſo ergiebet ſich, bey welcher Brauart der ſtärkeſte Gewinn und Nutzen zu hoffen iſt. Man kann, ſtatt einer Probe, die §. 26. angeführte beyden Gaſſeriſche Anſchläge gegen einander halten; wiewohl der daſelbſt angeſchlagene Breyhahn noch unter den oben beſtimmten geringſten Grad der Güte ſtehet, indem nur $\frac{3}{10}$. Weitzen und $\frac{7}{10}$. Gerſten darzu angeſetzet wird; wie er dann auch Darrholz dabey berechnet hat (b), ſo wir aber weggelaſſen.

(a) Damit aber, des hohen Preiſſes vom Weitzen ohngeachtet, der Breyhahn dennoch mit dem braunen Biere in gleichem, oder wenigſtens nicht ſehr unterſchiedenem, Preiſſe verkauft werden könne; ſo pfleget man zu jenem, bey jedem Brauen, den vierten Theil Waſſer mehr zu nehmen, als bey dieſem, wodurch dann eine ſtärkere Quantität Bier, mithin auch eine ziemliche Gleichheit des Preiſſes erhalten wird. Der Breyhahn kann auch ſolches ſehr wohl vertragen, indem in dem Weitzen noch mehr als noch einmahl ſo viel Kräfte ſtecken, als in der Gerſten. Es kommt aber hierbey auch viel auf die Proportion an, und muß man wenigſtens den Weitzen und die Gerſte zu gleichen Theilen nehmen, wie in Halberſtadt gebräuchlich iſt. S. von Eckharts Experimentalöconomie, 8ter Th. §. 20.

Digitized by Google

§. 20. pag. 519. ſq. wo er die aufrichtige Art des halberſtädtiſchen Breyhahnbrauens beſchreibet. Die in denen leipz. Samml. 1. Band, pag. 592. befindliche hiſtoriſche Vorſtellung des Braugeſchäfts eines guten Breyhahns, nach halberſtädter Art, bezeuget §. 2. und 3. auch, daß halb Weitzen und halb Gerſten genommen werde; daß man aber, anſtatt vier Theile, fünf Theile Waſſer zu gieſſen pflege, davon gedenket dieſelbe nichts.

(b) An ſo eben angeführten beyden Orten wird durchaus Luftmalz erfordert; und andere, ſo vom Breyhahn geſchrieben, melden ein gleiches. S. von Bennigſens Gedanken von der Würderung der wirthſchaftlichen Naturalien, in denen öconom. Nachrichten, 6. Band, pag. 130. Wir haben deswegen auch das in dem Gaſſeriſchen Anſchlag in Ausgabe gebrachte Dörrholz ganz weggelaſſen.

§. 29.

Wir haben oben §. 12. von der Reinlichkeit und der richtigen Maaſſe der Brau- und Biergefäſſe gehandelt, und die Maaßregeln gezeiget, welche dieſerhalb in den Städten von Seiten der Policey pflegen genommen zu werden. Eben dergleichen Vorſorge iſt auch bey denen Amtsbrauereyen nöthig. Der Pachter muß nachdrücklich angehalten werden, ſolche Gefäſſe alleſammt von dem Böttcher egal von dem vorgeſchriebenen Gehalt machen zu laſſen. Denen Krügern aber iſt ernſtlich anzubefehlen, alle Tonnen, ſo bald ſelbige ausgeleeret, zurück zu liefern, damit ſolche nicht, wie öfters die ſchöne Mode iſt, ganze Wochen lang auſſen bleiben, wodurch die Fäſſer ruiniret und durch das Antrocknen der Hefen faul und ſtinkend werden. In Anſehung der Bierfuhren iſt fleiſſig darauf Acht zu haben, daß die Fuhrknechte die Fäſſer nicht unter Weges aufſchlagen und Bier ausfüllen, den Abgang aber hernach bey dem erſten Waſſer wieder erſetzen. Vor allen Dingen aber iſt auf alle mögliche Art dafür zu ſorgen, daß das Brauhaus für Feuersgefahr ſicher gebauet, und auch bey dem Brauen und Darren alles Unglück verhütet werde.

Brodtaxe.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Nothwendigkeit der Brodtaxen. §. 3. Was bey Einrichtung derſelben zu beobachten. §. 4. Wie die Brodtaxe zu Nürnberg ausgerechnet wird. §. 5. Von der öftern Veränderung der Brodtaxe nach denen verſchiedenen Marktpreiſſen des Getreydes. §. 6. Dresdenſche Bäckertafel. §. 7. Nürnbergiſche Bäckertafel. §. 8. Von der nöthigen Befolgung der Brodtaxe. §. 9. Nebenvortheile der Bäcker bey ihrem Handwerk.

§. 1.

Eine Brodtaxe iſt diejenige Vorſchrift, in welcher die Stadtpolicey das Gewicht beſtimmet, wornach die Bäcker die verſchiedenen Sorten von Brod und Semmeln zu öffentlichem feilen Verkauf ausbacken ſollen.

§. 2.

Da es dem gemeinen Weſen ſehr nachtheilig ſeyn, und nichts, als Bedrückung, unnöthige Theurung, und mehr andere üble Folgen, nach ſich ziehen würde, wann man bey dem Bankbacken zum feilen Kauf alles auf die Willkühr des Bäckers ankommen laſſen wollte; ſo ſiehet man, wie nöthig es iſt, daß die Policey hierinnen Zahl, Maaß und Gewicht ſetze, und durch dergleichen Brodtaxe ſowohl der Bevortheilung als Uebertheurung der Bäcker ſteuere, denen Brodkäufern aber nach der Billigkeit proſpicire.

§. 3.

Die Brodtaxe, wann ſie zuverläſſig und billig ſeyn ſoll, muß ſich auf die angeſtellten Mahl- und Backproben gründen. Die letztere zeiget auf das genaueſte, wie viel Pfund Brod

aus einem gewiſſen Maaſſe Getreyde, nach Abzug der Mahlmetze, gebacken werden kann. Hiernach wird die Taxe, nach Maaßgebung des jedesmahligen Marktpreiſſes des Getreydes und der Unkoſten eingerichtet; indem man den Gewinnſt beſtimmet, den der Bäcker von jedem landüblichen Maaſſe zu genieſſen haben ſoll. Hierbey aber muß man alles ſehr genau überſchlagen, damit die Taxe auch nicht allzugering ausfalle, und daher der Bäcker gleichſam aus Noth gezwungen werde, ſich ungerechter Vortheile zu bedienen. Der Vortheil des Bäckers muß bey dem ſchwarzen Brod, in Anſehung der Armuth, am geringſten ſeyn; und bey den Semmeln und dem Weißbrod darf er ſich niemahls über den vierten Theil des Preiſſes, was der Scheffel, oder das ſonſt gewöhnliche Maaß, koſtet, erſtrecken (a). Welchergeſtalt nach der ehedem zu Dreßden gemachten Backprobe die Brodtaxe beſtimmet worden, iſt in dem Art. Backprobe §. 4. angezeiget worden. Nach derſelben blieb dem Bäcker bey jedem Scheffel, Weitzen und Korn gleich gerechnet, 7. Gr. 3. Pf. Gewinn, worinnen jedoch ſowohl ſein Backlohn, als auch die Nebenunkoſten, die er aufwenden muß, ſtecken.

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 819.

§. 4.

Zu Nürnberg, wo ein Simra Korn, nach dem mittlern Gewichte, 420. Pfund wieget, und nach denen Backproben, 100. Pfund Mehl, 135. Pfund wohl ausgebackenes Brod geben, ward die Brodtaxe folgendergeſtalt ausgerechnet:

A. Bey dem ſchwartzen Brod.

Ein Simra Korn wieget . . . . 420. ℔. :: Loth.
Davon gehen ab:
26. ℔. 8. Loth vor die Mahlmetze, als der 16te Theil.
24. —. :: —. vor 2. Metzen Kleyen a 12. ℔.
9. —. 24. —. Abgang, ſo ſich bey dem Mahlen verſtaubt.
60. —. :: —. . . . . 60. —. :: —.
Alſo bleiben dem Bäcker an Mehl . . . . . . 360. Pfund;
woraus er nach obigem Fuß 486. Pfund Brod backen ſoll.

Die Auslagen und Koſten des Bäckers ſind folgende:

8. fl. : kr. : H. vor ein Simra Korn,
: —. 30. —. : —. vor Holz, auf 6½. Simra eine Klafter gerechnet.
: —. 5. —. : —. vor Salz,
: —. 17. —. 2. —. Fuhrlohn in und aus der Mühle,
: —. 6. —. 2. —. Trankgeld in der Mühle, Schranengeld und vor Lichter.
8. —. 59. —. : —. Summa.

Die Einnahme iſt:

9. fl. 43. kr. aus 486. ℔. Brod,
: —. 16. —. aus 2. Metzen Kleyen.
9. fl. 59. kr. Davon ab:
8. —. 59. —. die Ausgaben, bleibet
1. fl. : —. vor des Bäckers Gewinn und Backlohn auf ein Simra Korn.

Aus

Digitized by Google

Aus dem Kornmehl pflegen gemeiniglich Brode zu 12. Kreutzer und zu 6. kr. gebacken zu werden. Um nun feſte zu ſetzen, wie viel jedes am Gewicht halten ſoll; verfähret man gewöhnlichermaſſen nach der Regel de Tri, als:

Um 9. fl. 43. kr. bekommt man 486. ℔. —— 12. kr.

Facit: 10. Pfund, — Loth, ½. Quint.

Weil aber bey dem ſchwarzen Brod auf die Quinte ſo genau nicht geſchehen wird; ſo gehet hierdurch dem Bäcker in groſſen Quantitäten auch wiederum etwas zu.

B. Bey dem weiſſen Brod.

Ein Simra Kern oder Weitzen wieget nach dem mittlern Gewichte ſ ſ 442. ℔.
Davon gehen ab:

27. ℔. 20. Loth vor die Mahlmetze,
10. — 12. — vor den Abgang.

38. — — ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ 38. —

Bleiben 404. ℔.

nemlich nach dem aus denen Mahlproben angenommenen Satz:

199. ℔. Semmelmehl,
98. ℔. Mittelmehl,
42. ℔. Nachmehl,
65. ℔. Kleyen, als:

404. 25. ℔. grobe,
20. — mittlere, und
20. — klare,

65.

Nach der Backprobe ſollen gebacken werden:
aus 199. ℔. Semmelmehl, 203. ℔. 5. Loth, Zweyer- und Kreutzerpärlein, und
aus 98. ℔. Mittelmehl, 118. ℔. 21. Loth gemiſchte Laiblein, alſo

aus 297. ℔. Mehl, 321. ℔. 26. Loth weiß Brod.

Der Bäcker hat folgende Ausgaben und Unkoſten:

10. fl.	— kr.		Vor ein Simra Korn nach dem Marktpreiß,
—	- 20.	—	Fuhrlohn in und aus der Mühle,
—	- 5.	—	Vor Schranen- oder Meßgeld,
1.	- 15.	—	Vor Holz, die Stube und den Backofen zu heitzen,
—	- 20.	—	Vor Hefen und Hopfen,
—	- 10.	—	Vor Salz,
—	- 15.	—	Vor Lichter,
12.	- 25.	—	Latus.

12. fl.

12. fl. 25. kr. Transport.

Hierzu:

2. – 30. — Backlohn, worunter auch die Steuern von ſeinem Handwerk, Geſindelohn, Koſt und anderer Aufwand begriffen.

S. 14. – 55. —

Davon wird abgezogen:

1. – 45. — nemlich:

56. kr. vor 42. ℔. Nachmehl, wie das Korn, das Simra, nach Abzug der Mahlmetze und des Abgangs, zu 360. ℔. vor 8. fl. gerechnet; und

49. kr. vor 65. ℔. oder 6. Metzen 9. Maaß Kleyen, die Metze grobe à 5. kr. die mittlere à 7½. kr. und die klare à 11. kr. gerechnet.

13. fl. 10. kr. Reſt; und ſo viel koſten alſo zuſammen die 297. ℔. Mehl, oder die daraus gebackene 321. ℔. 26. Loth weiß Brod.

Wann nun, nach dieſen Koſten, das Gewicht vor ein jedes Stück der Pärlein und Laiblein beſtimmet werden ſoll; ſo ſetzet man ein gewiſſes Geld-Quantum feſte, wie viel aus jeder Sorte überhaupt etwa kann gelöſet werden, und ſagt ſodann nach der Regel de Tri z. E. alſo:

Um 8. fl. 57. kr. bekomme ich 203. ℔. 5. Loth Pärlein, wie viel vor 1. Kreutzer? Facit: 12. Loth ½. Quint.

Um 4. fl. 13. kr. ——— 118. ℔. 21. Loth gemiſchte Laiblein, wie viel vor 1. Kreutzer? Facit. 15. Loth $\frac{1}{32}$. Quint.

13. — 10. —

Es pflegen aber bey denen Kreutzerpärlein die halben und viertel Quintlein gar nicht, und bey denen Zweyerpärlein nur die halben Quintlein in Anſatz gebracht zu werden, daher dem Bäcker hierdurch auch etwas zugehet, als wie hier bey erſtern 4. kr. 3. D.

Es wird demnach die Taxe von dem weiſſen Brod alſo lauten:

Wann der Bäcker ein Nürnbergiſches Simra Kern vor 10. fl. kauft; ſo muß er backen:

Pfund. Loth.

203. 5. an 541¼. Stück Kreutzerpärlein à 12. Loth, oder an 1083½. Stück Zweyerpärlein à 6. Loth, und

118. 21. an 253. Stück gemiſchte Kreutzerlaiblein à 15. Loth.

321.–26.

Dieſem zu Folge iſt die Einnahme des Bäckers:

9. fl. 1. kr. 3. D. Vor 541¼. Stück Kreutzerpärlein,
4. — 13. — ſ — Vor 253. Stück gemiſchte Laiblein,
ſ — 56. — ſ — Vor 42. ℔. Nachmehl,
ſ — 49. — ſ — Vor Kleyen.

14. fl. 59. kr. 3. D. Summa; davon abgezogen:
12. — 25. — ſ — Vor Auslage und Unkoſten,

2. — 34. kr. 3. D. Verbleiben dem Bäcker vor Backlohn; wobey die hier mehr als oben herauskommende 4. kr. 3. D. daher rühren, daß, wie vorhin gedacht worden, die Viertelquintlein bey denen Pärlein in der Taxe nicht gerechnet werden (a).

(a) S. entdecktes Geheimniß der Müller, Becken und Melber.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Gemeiniglich werden die Brodtaxen, wegen der beſtändigen Veränderung, welcher das Getreyde in Anſehung ſeines Preiſſes unterworfen iſt, vor einen Monat gegeben, und eine kleine Steigerung des Preiſſes in dem Laufe des Monats kann keine Veränderung der Taxe nach ſich ziehen; weil man vorausſetzen kann, daß die Bäcker Vorräthe haben, und mithin von dem in dem erhöheten Preiſſe ſtehenden Getreyde noch nicht backen. Wann aber die Steigerung des Preiſſes gar zu groß iſt, ſo wird auch zuweilen in der Mitte des Monats eine andere Taxe gegeben. Wann demnach die Bäcker um die Erhöhung der Brodtaxe anhalten, ſo ſie gar zu gerne, und ſehr oft ohne alle Urſache, zu thun pflegen; ſo muß die Policey, ehe ſie ihr Suchen ſtatt finden läßt, wegen des Preiſſes des Getreydes in ſelbiger Gegend, genaue Nachforſchung thun, und unterſuchen, ob der Preiß auch wirklich dermaſſen geſtiegen, daß deswegen die Brodtaxe erhöhet werden müſſe; ſie wird auch wohl thun, wann ſie bisweilen die Fruchtböden der Bäcker viſitiren und nachſuchen läßt, ob dieſelbe noch anſehnliche Vorräthe von dem wohlfeilen Getreyde haben, oder ob ſie in der That genöthiget ſind, von dem im Preiſſe aufgeſchlagenen Getreyde zu backen. Wiewohl in einigen Landen, nach der vorgeſchriebenen Bäckerordnung, nicht auf dergleichen Vorräthe, ſondern bloß auf den marktgängigen Getreydepreiß, geſehen werden ſoll. Damit aber die Policey, bey dem ſo veränderlichen Fruchtpreiß, und der daher rührenden beſtändigen Abänderung der Brodtaxe, der Mühe, alle Monate und noch öfter neue Ausrechnungen anzuſtellen, überhoben ſey; pfleget das Policeydirectorium die auf eigene Mahl- und Backproben gegründete Brodtaxen nach allen möglichen Preiſſen des Getreydes auszurechnen, ſolche in Tabellen zu bringen, und dieſe von demjenigen Landescollegio, ſo die Landespoliceyſachen beſorget, confirmiren zu laſſen. Aus dieſen Tabellen wird dann allemahl diejenige Taxe, ſo ſich in dem Monat zu dem zeitigen Marktpreiß des Getreydes ſchickt, genommen, und auf beſondern Tafeln angeſchrieben, dieſe aber werden an öffentlichen Orten, als unter dem Rathhauſe, und fürnemlich in den Brodſcharrn, zu jedermanns Wiſſenſchaft ausgehangen. Da wir ſonderlich die dreßdenſche und nürnbergiſche Backproben als Exempel angeführt haben, und auch gezeiget, wie die Brodtaxe daſelbſt ausgerechnet wird; ſo wollen wir auch hier die an gedachten Orten ausgerechnete Tabellen oder Bäckertafeln (a) beybringen.

(a) Die dreßdenſche ſtehet in den öcon. Nachricht. 8. Band, pag. 238. und die nürnbergiſche in dem angeführten entdeckten Geheimniß der Müller, Becken ꝛc. Andere, als die mecklenburgiſche und die Grundſätze zu ſelbiger, wie auch ein Entwurf zu einer Bäckerordnung vor die Stadt Schwerin, findet ſich in Schrebers neuen Sammlung, 8. Theil, pag. 767. und 783.

§. 6.

Dreßdenſche Bäckertafel.

Wann 1. Dreßd. Scheffel Korn oder Weitzen gilt		ſo ſoll reſpective wiegen										
		ein Brod						die Semmel				
		für 1. Sgr.			für 3. Pf.			für 3. Pf.			für 1. Pf.	
Rthlr.	Gr.	℔.	Loth.	Qu.	℔.	Loth.	Qu.	℔.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.
1	—	5	28	2	1	15	½	1	4	—	12	—
1	1	5	20	3¼	1	13	¾	1	1	¼	11	¾
1	2	5	14	—	1	11	2	1	1	½	11	¼
1	3	5	7	2	1	9	3½	—	31	3½	10	2½
1	4	5	1	2¼	1	8	1½	—	30	3	10	1
1	5	4	28	—	1	7	—	—	29	2½	9	3½
1	6	4	22	3	1	5	2¼	—	28	2¾	9	2¼
1	7	4	17	3¼	1	4	1¼	—	27	3	9	1
1	8	4	13	1½	1	3	1¼	—	27	—	9	—
1	9	4	9	¼	1	2	1	—	26	¼	8	2¾
1	10	4	5	—	1	1	1	—	25	1¼	8	1¾
1	11	4	1	3	1	—	1¾	—	24	2¼	8	½
1	12	3	29	2½	—	31	1½	—	24	—	8	—
1	13	3	26	1	—	30	2¼	—	23	1	7	3
1	14	3	23	—	—	29	3	—	22	2¾	7	2¼
1	15	3	20	2½	—	29	½	—	22	½	7	1½
1	16	3	17	¼	—	28	1	—	21	2¼	7	¾
1	17	3	14	1	—	27	2½	—	21	—	7	[illegible]
1	18	3	11	2¼	—	26	3½	—	20	2½	6	3½
1	19	3	9	—	—	26	1	—	20	¼	6	2¼
1	20	3	6	3¼	—	25	2¾	—	19	2	6	2
1	21	3	4	2	—	25	½	—	19	½	6	1½
1	22	3	2	1	—	24	2¼	—	18	3	6	1
1	23	3	—	1	—	24	¼	—	18	1½	6	½
2	—	2	30	1	—	23	2¼	—	18	—	6	—
2	1	2	28	1¼	—	23	¼	—	17	2½	5	3½
2	2	2	26	1¾	—	22	2¼	—	17	1	5	3
2	3	2	24	2¼	—	22	½	—	16	3½	5	2½
2	4	2	23	—	—	21	3	—	16	2	5	2
2	5	2	21	1¼	—	21	1¼	—	16	1¼	5	1¾
2	6	2	19	3	—	20	3¾	—	15	3¼	5	1¼
2	7	2	18	1	—	20	2¼	—	15	2¼	5	¾
2	8	2	16	3	—	20	¾	—	15	1½	5	½
2	9	2	15	1¼	—	19	3¼	—	15	—	5	—

Wann

Wann 1. Dreſſd. Scheffel Korn oder Weitzen gilt		ſo ſoll reſpective wiegen										
		ein Brod						die Semmel				
		für 1. Gr.			für 3. Pf.			für 3. Pf.			für 1. Pf.	
Rthlr.	Gr.	lb.	Loth.	Qu.	lb.	Loth.	Qu.	lb.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.
2	10	2	14	—	—	19	2	—	14	3¼	4	3¾
2	11	2	12	2½	—	19	½	—	14	2½	4	3½
2	12	2	11	1½	—	18	3¼	—	14	1	4	3
2	13	2	10	½	—	18	2	—	14	1½	4	2¾
2	14	2	8	3¼	—	18	¾	—	13	3½	4	2½
2	15	2	7	1½	—	17	3¼	—	13	2¼	4	2¼
2	16	2	6	2¾	—	17	2½	—	13	2	4	2
2	17	2	5	2¼	—	17	1½	—	13	1¼	4	1¾
2	18	2	4	2	—	17	½	—	12	3¾	4	1¼
2	19	2	3	2	—	16	3½	—	12	3	4	1
2	20	2	2	2	—	16	2½	—	12	2¼	4	¾
2	21	2	1	2¼	—	16	1½	—	12	1½	4	½
2	22	2	—	2½	—	16	½	—	12	¼	4	¼
2	23	1	31	2¼	—	15	3½	—	12	¼	4	¼
3	—	1	30	3¼	—	15	2¼	—	12	—	4	—
3	1	1	29	3¼	—	15	1¾	—	11	3¼	3	3¾
3	2	1	29	—	—	15	1	—	11	2½	3	3½
3	3	1	28	1¼	—	15	¼	—	11	1¾	3	3¼
3	4	1	27	2	—	14	3½	—	11	1	3	3
3	5	1	26	3	—	14	2¾	—	11	¼	3	2¾
3	6	1	26	—	—	14	2	—	10	3½	3	2½
3	7	1	25	1	—	14	1¼	—	10	3½	3	2½
3	8	1	24	2¼	—	14	1½	—	10	2¾	3	2¼
3	9	1	23	3½	—	13	3¼	—	10	2¾	3	2¼
3	10	1	23	¼	—	13	2¾	—	10	2	3	2
3	11	1	22	2	—	13	2½	—	10	1¾	3	1¾
3	12	1	21	3½	—	13	1¼	—	10	1¼	3	1¾
3	13	1	21	¾	—	13	1	—	10	½	3	1½
3	14	1	20	2½	—	13	¾	—	9	3¾	3	1¼
3	15	1	20	—	—	13	—	—	9	3¼	3	1¼
3	16	1	19	1½	—	12	3¾	—	9	3	3	1
3	17	1	18	3¼	—	12	2¾	—	9	2¾	3	¾
3	18	1	18	1	—	12	2¼	—	9	2¼	3	¾
3	19	1	17	2¼	—	12	1½	—	9	1½	3	½
3	20	1	17	2½	—	12	1	—	9	1½	3	½
3	21	1	16	2½	—	12	½	—	9	¾	3	¼
3	22	1	16	½	—	12	—	—	9	¾	3	¼
3	23	1	15	2½	—	11	3½	—	9	—	3	—

Wann 1. Dresd. Scheffel Korn oder Weitzen gilt		so soll respective wiegen ein Brod für 1. Gr.			ein Brod für 3. Pf.			die Semmel für 3. Pf.			die Semmel für 1. Pf.	
Rthlr.	Gr.	℔.	Loth.	Qu.	℔.	Loth.	Qu.	℔.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.
4	—	1	15	½	—	11	3	—	9	—	3	—
4	1	1	14	2½	—	11	2½	—	8	3¼	2	3¾
4	2	1	14	½	—	11	½	—	8	3¼	2	3¾
4	3	1	13	2¼	—	11	1½	—	8	2½	2	3½
4	4	1	13	1	—	11	1¼	—	8	2½	2	3½
4	5	1	12	3	—	11	¾	—	8	1¾	2	3¼
4	6	1	12	1¼	—	11	¼	—	8	1¼	2	3¼
4	7	1	11	3½	—	10	3¾	—	8	1	2	3
4	8	1	11	2	—	10	3¾	—	8	1	2	3
4	9	1	11	1¼	—	10	3¼	—	8	¾	2	2¾
4	10	1	10	2½	—	10	2½	—	8	¼	2	2¾
4	11	1	10	1	—	10	2¼	—	7	3½	2	2½
4	12	1	9	3½	—	10	1¾	—	7	3½	2	2½
4	13	1	9	2	—	10	1½	—	7	3½	2	2½
4	14	1	9	½	—	10	¾	—	7	2¼	2	2¼
4	15	1	8	3	—	10	½	—	7	2¾	2	2¼
4	16	1	8	1¼	—	10	1	—	7	2¾	2	2¼
4	17	1	8	—	—	10	—	—	7	2	2	2
4	18	1	7	2¾	—	9	3½	—	7	2	2	2
4	19	1	7	1¼	—	9	3¼	—	7	2	2	2
4	20	1	7	—	—	9	3	—	7	1¼	2	1¾
4	21	1	6	2¼	—	9	2¼	—	7	1¼	2	1¾
4	22	1	6	1¼	—	9	2	—	7	1¼	2	1¾
4	23	1	6	—	—	9	2	—	7	½	2	1½
5	—	1	5	2¾	—	9	1½	—	7	½	2	1½
5	1	1	5	1½	—	9	1¼	—	7	½	2	1½
5	2	1	5	¼	—	9	1	—	6	3¾	2	1¼
5	3	1	4	3	—	9	¾	—	6	3¾	2	1¼
5	4	1	4	2	—	9	½	—	6	3¾	2	1¼
5	5	1	4	¾	—	9	—	—	6	3	2	1
5	6	1	3	3½	—	8	3¾	—	6	3	2	1
5	7	1	3	2½	—	8	3½	—	6	3	2	1
5	8	1	3	1¼	—	8	3¼	—	6	3	2	1
5	9	1	3	¼	—	8	3	—	6	2¼	2	¾
5	10	1	2	3¼	—	8	2½	—	6	2¼	2	¾
5	11	1	2	2	—	8	2½	—	6	2¼	2	¾
5	12	1	2	1	—	8	2¼	—	6	2¼	2	¾
5	13	1	2	—	—	8	2	—	6	1½	2	½

Wann

Digitized by Google

Wann 1. Dreßd. Scheffel Korn oder Weitzen gilt		ſo ſoll reſpective wiegen: ein Brod für 1. Gr.			ein Brod für 3. Pf.			die Semmel für 3. Pf.			die Semmel für 1. Pf.	
Rthlr.	Gr.	℔.	Loth.	Qu.	℔.	Loth.	Qu.	℔.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.
5	14	1	1	3	—	8	1¾	—	6	1½	2	½
5	15	1	1	2	—	8	1½	—	6	1½	2	½
5	16	1	1	1	—	8	1¼	—	6	1½	2	½
5	17	1	1	—	—	8	1	—	6	¾	2	¼
5	18	1	—	3	—	8	¾	—	6	¾	2	¼
5	19	1	—	2	—	8	½	—	6	¾	2	¼
5	20	1	—	1¼	—	8	¼	—	6	¾	2	¼
5	21	1	—	—	—	8	—	—	6	¾	2	¼
5	22	—	31	3½	—	7	3¾	—	6	—	2	—
5	23	—	31	2½	—	7	3½	—	6	—	2	—
6	—	—	31	1½	—	7	3¼	—	6	—	2	—
6	1	—	31	½	—	7	3	—	6	—	2	—
6	2	—	30	3¾	—	7	2¾	—	6	—	2	—
6	3	—	30	3	—	7	2¾	—	5	3¾	1	3¾
6	4	—	30	2¼	—	7	2½	—	5	3¾	1	3¾
6	5	—	30	1¼	—	7	2¼	—	5	3¾	1	3¾
6	6	—	30	½	—	7	2	—	5	3¾	1	3¾
6	7	—	29	3¼	—	7	1¾	—	5	2½	1	3½
6	8	—	29	2½	—	7	1¼	—	5	2½	1	3½
6	9	—	29	2¼	—	7	1½	—	5	2½	1	3½
6	10	—	29	1½	—	7	1¼	—	5	2½	1	3½
6	11	—	29	¾	—	7	1	—	5	1¾	1	3¼
6	12	—	29	—	—	7	1	—	5	1¾	1	3¼
6	13	—	28	3¼	—	7	¾	—	5	1¾	1	3¼
6	14	—	28	2½	—	7	½	—	5	1¾	1	3¼
6	15	—	28	1¾	—	7	¼	—	5	1¾	1	3¼
6	16	—	28	1	—	7	¼	—	5	1	1	3
6	17	—	28	¼	—	7	—	—	5	1	1	3
6	18	—	27	3¾	—	6	3¾	—	5	1	1	3
6	19	—	27	3	—	6	3¾	—	5	1	1	3
6	20	—	27	2¼	—	6	3½	—	5	1	1	3
6	21	—	27	1½	—	6	3¼	—	5	1	1	3
6	22	—	27	½	—	6	3	—	5	¼	1	2¾
6	23	—	27	¼	—	6	3	—	5	¼	1	2¾
7	—	—	26	3¾	—	6	2¾	—	5	¼	1	2¾
8	—	—	23	2¼	—	5	3½	—	4	2	1	2

§. 7.

§. 7.

Nürnberger Bäckertafel.

Wann 1 Nürnberger Simra Korn oder Kern gilt		ſo ſoll reſpective wiegen Ein Brod für 12. Kr.		Ein Brod für 6. Kr.			Thut zu Geld auf 1. Simra, ſo der Bäcker ohne die Kleyen löſet:			Ein Zweyerspärlein.		Ein Kreuzerspärlein und Laibel.		Ein Bolzenlaibel.		Ein Römiſch 3. Kreuzerslaibel.			Brodbetrag, ſamt Backlohn, Koſten, Nachmehl u. Kleyen.		
fl.	kr.	lb.	Loth.	lb.	Loth.	Qu.	fl.	kr.	₰	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	lb.	Loth.	Qu.	fl.	kr.	₰
7	—	11	4	5	18	—	8	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	30	10	17	5	8	2	9	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	10	—	5	—	—	9	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	30	9	16	4	24	—	10	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	9	2	4	17	—	10	43	2	6	2	13	—	16	—	1	16	—	13	55	1
9	30	8	21	4	10	2	11	13	3	6	1	12	2	15	2	1	14	2	14	26	1
10	—	8	9	4	4	2	11	44	—	6	—	12	—	15	—	1	13	—	14	59	3
10	30	7	30	3	31	—	12	14	2	5	3	11	2	14	2	1	11	2	15	35	1
11	—	7	20	3	26	—	12	44	3	5	2½	11	1	14	—	1	10	—	16	—	—
11	30	7	11	3	21	2	13	14	—	5	1½	10	3	13	3	1	9	1	16	36	—
12	—	7	2	3	17	—	13	45	—	5	1½	10	3	13	—	1	7	—	16	55	2
12	30	6	26	3	13	—	14	16	—	5	½	10	1	12	3	1	6	1	17	34	2
13	—	6	19	3	9	2	14	44	1	5	—	10	—	12	1	1	4	3	18	5	3
13	30	6	12	3	6	—	15	14	2	4	3½	9	3	12	—	1	4	—	18	32	1
14	—	6	5	3	2	2	15	47	—	4	3	9	2	11	3	1	3	1	18	57	1
14	30	5	31	2	31	2	16	17	—	4	2½	9	1	11	2	1	2	2	19	29	1
15	—	5	26	2	29	—	16	43	1	4	2	9	—	11	1	1	1	3	19	59	2
15	30	5	20	2	26	—	17	16	3	4	1½	8	3	11	—	1	1	—	20	31	1
16	—	5	15	2	23	2	17	46	1	4	1	8	2	10	3	1	—	1	21	4	3
16	30	5	10	2	21	—	18	17	2	4	½	8	1	10	3	1	—	1	21	31	2
17	—	5	6	2	19	—	18	44	—	4	—	8	—	10	2	—	31	2	22	8	—
17	30	5	1	2	16	2	19	19	—	4	—	8	—	10	—	—	30	1	22	29	2
18	—	4	29	2	14	2	19	48	2	3	3½	7	3	10	—	—	30	—	22	59	—
18	30	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	7	2	9	3	—	29	1	23	40	1
19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	7	2	9	1	—	27	3	24	5	—
19	30	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2½	7	1	9	1	—	27	3	24	38	2
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2½	7	1	8	3	—	26	1	25	6	2

§. 8.

§. 8.

Es iſt aber nicht genug, daß die Brodtaxe auf eine ſolche Art zu Stande gebracht und ausgerechnet worden; ſondern nunmehr kommt das Hauptwerk darauf an, daß dieſelbe auch zur genauen Befolgung gebracht werde, denn ſonſt alle die viele Mühe, die man ſich gegeben, vergeblich angewandt ſeyn wird. Hier iſt eine beſtändige Aufſicht nöthig. Bey dem geringſten Argwohn oder Verdacht, daß das Brod nicht das geſetzte Gewicht habe, oder auch auſſer dem alle Woche einmahl, ſonderlich aber gegen die Feſttäge und Jahrmärkte, müſſen die Brodſcharrn und Bäckerläden ganz unvermuthet viſitiret und das zu leicht gefundene, oder zwar auch das vorgeſchriebene Gewicht habende, aber nicht recht ausgebackene Brod, denen Armen zum Beſten, ſogleich und ohne Nachſicht confiſciret, und dabey keine Entſchuldigung angenommen, ſondern der Bäcker noch auſſerdem geſtraft werden. Es muß aber das Nachwiegen nur bey friſchem, keinesweges aber bey altem, bereits ausgetrockneten, Brode geſchehen. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß keiner von denen Policeybedienten die vorhabende Viſitation denen Bäckern vorher unter der Hand bekannt machen dürfe. Die Entſetzung vom Dienſte würde in dergleichen pflichtvergeſſenen Fällen die geringſte Strafe darauf ſeyn.

§. 9.

Es ſcheinet das denen Bäckern in der Brodtaxe zu ihrem Profit oder Backlohn zugeſtandene Quantum ſehr klein zu ſeyn; und man ſollte faſt denken, daß ſie damit ohnmöglich auskommen könnten. Allein wann man überleget, daß ſowohl bey dem Einkauf des Getreydes, als auch bey denen andern Materialien, als Holz, Licht, Salz und dergleichen, ſich verſchiedene Vortheilchen und öconomiſche Erſpahrungen anbringen laſſen; ſie auch verſchiedene Sorten, als Bretzeln, Zwieback ꝛc. ohne Taxe backen; ſodann, wann ſie das Werk verſtehen, von der Vieh- und Schweinemäſtung, als worzu ſie die viele Kleyen anwenden können, guten Nutzen ziehen; ferner nicht allein Brod, ſondern auch allerhand Kuchen vor andere Leute um das Backlohn backen; ihnen auch wohl das Obſt dörren, die Braten ausbraten, und dafür allezeit etwas bekommen; endlich auch die viele Aſche bey denen Seifen- oder Salpeterſiedern wohl ins Geld zu ſetzen wiſſen: wann man, ſage ich, alle dieſe und mehr dergleichen Nebennutzungen überleget; ſo können die Bäcker mit dem ihnen bey dem Brod zugeſtandenen Lohn oder Profit gar wohl zufrieden ſeyn, und, wann ſie ihr Handwerk verſtehen, und ſich ins Handeln ſchicken können, ohne Unrecht und Betrügerey zu anſehnlichem Vermögen gelangen.

Büchercenſur.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Ob die Büchercenſur unnütze und ſchädlich iſt? §. 3. Grundſätze zu Einrichtung der Büchercenſur. §. 4. Von der Cenſur der Schriften, ſo wider die Staatsbedienten, ingleichen der Streitſchriften, ſo wider die Cenſores ſelbſt, geſchrieben werden. §. 5. Was für Perſonen zu Büchercenſores erwählet werden.

§. 1.

Die Büchercenſur iſt diejenige Policeyanſtalt, da gewiſſen Perſonen, oder auch ganzen gelehrten Geſellſchaften, die Aufſicht aufgetragen wird, daß ſowohl im Lande keine gefährlichen und ſchädlichen Bücher gedrucket, als auch, daß dergleichen Bücher nicht aus andern Landen eingeführet und verkaufet werden.

§. 2.

§. 2.

Einige halten die Büchercenſur vor unnütze und ſchädlich. Unnütze und vergeblich ſoll ſie ſeyn, weil ſie eine ſchlechte Wirkung habe, indem dasjenige, was im Lande nicht gedruckt werden dürfe, ohne Schwierigkeiten in andern Staaten gedrucket werden konnte, und durch die Confiſcation der auſſerhalb Landes gedruckten Bücher nichts mehr ausgerichtet würde, als daß das confiſcirte Buch, welches die Buchhändler dem ungeachtet unter der Hand in das Land zu ſchaffen wüßten, zu derſelben Vortheil deſto theurer bezahlet, und deſto häufiger gekaufet und geleſen würde. Die Schädlichkeit der Büchercenſur behauptet man ſowohl in Anſehung des Buchhandels als des Aufnehmens der Wiſſenſchaften; weil die ſtrenge Büchercenſur dem Buchhandel, und dem Aufnehmen dieſes anſehnlichen Zweiges des Commercii und des Nahrungsſtandes, viele Hinderniſſe in Weg lege, und die Freyheit zu denken, die zur Erweiterung des Reiches der Wiſſenſchaften unentbehrlich ſey, einſchränke. Allein, ſo wichtig auch dieſe Gründe ſind, ſo muß man auch auf der andern Seite erwägen, daß eine ganz uneingeſchränkte Freyheit der Preſſe und der Einfuhre der Bücher ſowohl der Religion und denen Sitten, als der Ruhe des Staats, ſehr nachtheilig ſeyn kann, indem ſie zu ſehr gefährlichen, aufrühreriſchen und ſchädlichen Schriften Anlaß und Gelegenheit giebet. So wenig man alſo denenjenigen beyſtimmen kann, welche die ganze Büchercenſur vor unnöthig halten; ſo wenig Beyfall kann man dagegen auch denen geben, welche ſie auf den höchſten Punct getrieben, und nicht allein auf alle ſchädliche und gefährliche Bücher, ſondern ſogar auf alle elende, ſchlechte und unnütze Schriften erſtrecket wiſſen wollen. Allein dieſes iſt an und vor ſich unmöglich, und wann nichts, als gute Schriften, gedrucket werden ſollten; würden der Buchhandel und die Druckereyen in gar enge Schranken zurückfallen.

§. 3.

Das beſte iſt wohl unſtreitig, daß man einen Mittelweg erwählet, daß man nicht alle Cenſur der Bücher aufhebet, daß man ſie aber ſolchergeſtalt einrichtet, daß dadurch die vernünftige Freyheit zu denken nicht unterdrücket, und der Buchhandel nicht gehindert werde. Zu dem Ende muß man folgende Grundſätze dabey anwenden. 1) Müſſen die Bücher, welche im Lande gedruckt werden, oder einzuführen und zu verkaufen erlaubet werden ſollen, nichts gefährliches vor die Religion in ſich enthalten. Hierunter werden nicht die Streitſchriften der verſchiedenen Religionsverwandten, und noch weniger die ſymboliſchen Bücher und andere Schriften der widrigen Religionsverwandten im Lande verſtanden, geſetzt, daß ſie auch die herrſchende Religion mit harten Ausdrücken angreifen, wann dieſe nur nicht auf Beſchimpfungen, Schmähen und Läſtern hinauslaufen. Denn Bücher, welche die chriſtliche Religion überhaupt mit Spöttereyen und Läſterungen angreifen, ſind allemahl Bücher, ſo vor die Religion gefährlich ſind. 2) Müſſen die im Lande zu druckende oder einzuführende Bücher nichts zum offenbaren Verderb der Sitten in ſich enthalten. Doch iſt dieſes nicht im ſtrengen Verſtande zu nehmen, dann ſonſt würde man die meiſten Romanen, die meiſten Gedichte und viele andere Schriften confiſciren müſſen. Man muß zufrieden ſeyn, wann ſolche Schriften nur etwas nützliches in ſich enthalten, und wann ein Verfaſſer die Tugendlehre aus dem Plan ſeiner Schrift nicht ganz und gar ausgemuſtert hat. Nur ſolche Schriften ſind zu confiſciren, die alles nützlichen und vernünftigen Endzweckes beraubet ſind, und die offenbar zu nichts anders geſchrieben ſind, als die verderbten Lüſte und die Geilheit zu erregen, und welche in jungen Gemüthern ein unausſprechliches Verderben anrichten. 3) Sind diejenigen Bücher und Schriften nicht zu dulden, welche

welche vor die Ruhe des Staats nachtheilig ſind, mit einem giftigen Tadel die Maaßregeln der Regierung beflecken, Mißtrauen und Abneigung in den Herzen der Unterthanen erregen, ſchädliche Grundſätze wider die Regierungsform in ſich enthalten, und die Ehrerbietung gegen die Regenten verletzen. Hierunter verſtehet der Herr von Juſti keine Schriften, welche die Gerechtſame des Regenten und des Staats angreifen, und meynet, daß dieſe Gerechtſame durch Gründe, und nicht durch die Confiſcation, vertheidiget werden müßten (a). Allein dieſe Meynung dürfte ſchwerlich Beyfall finden. Ein ſolcher Schriftſteller iſt entweder ein Unterthan desjenigen Regenten, deſſen Gerechtſame er beſtreitet, und er ſchreibet im Lande, oder er iſt ein Ausländer, und die Schrift wird in einem fremden Lande gedruckt. Im erſten Falle lehret wohl die geſunde Vernunft, daß es einem Unterthan nicht zukomme, und wider ſeine Treue und Pflicht laufe, ſeines Landesherrn Gerechtſame in Zweifel zu ziehen und in öffentlichen Schriften anzugreifen. Wer hat ihn dazu beſtellet, und was hat er für Abſichten dabey? Um bloß ſeine Gelehrſamkeit und Geſchicklichkeit zu zeigen, darf er es nicht thun, denn dazu kann er hundert andere und ſchicklichere Gegenſtände finden. Geſetzt, daß ſein Zweifel wider ein und andere Gerechtſame gegründet wäre; wer giebet ihm das Recht, ſolche öffentlich durch den Druck an den Tag zu legen und der Welt bekannt zu machen. Kann er mit Recht verlangen, daß ihm der Landesherr durch ſeine Collegia, die ohne Zweifel die beſte Erkänntniß von der Sache haben, antworten und ſeine Gegengründe anführen laſſen ſoll? Man mag ein ſolches Verfahren betrachten, von welcher Seite man will, es bleibet allemahl unerlaubt und ſtrafbar, und hat ein gefährliches Abſehen zum Grunde; man wird auch keinen Staat antreffen, wo es geduldet wird. Iſt aber im andern Fall der Schriftſteller ein Ausländer, ſo würde es zwar nicht viel helfen, wann man deſſen Schrift im Lande confiſciret, weil ſie dagegen in andern Ländern durch den ungehinderten Verkauf nur deſto bekannter wird, und man alſo ſeinen Endzweck doch nicht völlig erreichet; allein es iſt dem ungeachtet die Confiſcation und das Verbot der Einfuhre einer ſolchen Schrift anzurathen, weil ſie bey denen Unterthanen auf eine oder andere Art übele Folgen nach ſich ziehen könnte.

(a) S. deſſen Policeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 77.

§. 4.

Die Frage, welche der Herr von Juſti hier aufwirft: ob nemlich die Büchercenſur gegen diejenigen Schriften eben ſo ſtrenge ſeyn ſoll, welche die Staatsbedienten tadeln, oder einigermaſſen die Ehrerbietung gegen dieſelben auſſer Augen ſetzen (a); will von ihm verneinet werden. Allein ſo gegründet ſein Satz iſt: daß nach dem Weſen und Endzweck aller bürgerlichen Verfaſſungen ein weiſer, und vor das wahre Beſte ſeiner Unterthanen beſorgter, Regent alle Beſchwerden und Vorſtellungen wider ſeine Staatsbedienten geneigt und aufmerkſam anhören müſſe; ſo wenig folget daraus, daß man denen Unterthanen die Freyheit geſtatten müſſe, ſolche Beſchwerden und Vorſtellungen, mit Tadel und Beyſeitſetzung des denen Staatsbedienten ſchuldigen Reſpects, vorzubringen, und ſo gar durch öffentlichen Druck bekannt zu machen. Eine ſolche übertriebene Freyheit würde alle gute Ordnung und alle Subordination, die doch in einem Staate höchſtnothwendig iſt, mit einmahl aufheben und die allerſchädlichſten Folgen haben. Es iſt auch weit gefehlet, daß durch eine geſetzliche Confiſcation dergleichen reſpectswidriger Schriften ſogleich ein dem

Weſen der bürgerlichen Verfaſſungen widerſtreitendes Geſetz entſtehen ſollte, welches denen Unterthanen eben die Ehrerbietung und Pflichten gegen die Staatsbedienten auflege, welche ſie dem Regenten ſchuldig ſind. Dagegen hat der Herr von Juſti vollkommen Recht, wann er behauptet, daß die Büchercenſores nicht berechtiget ſind, den Druck und die Einführung ſolcher Schriften zu verwehren, welche in gelehrten Streitigkeiten wider ſie ſelbſt gerichtet ſind, ſie mögen auch noch ſo hitzig geſchrieben ſeyn, wann nur die Ehre dabey nicht angegriffen wird; ingleichen, daß die Cenſores nicht befugt ſind, ſelbſt in Schriften, welche zu drucken die Cenſur nicht erlauben kann, die Gedanken des Verfaſſers ſelbſt zu ändern, ſondern daß ſie nur die anſtöſſigen Stellen bemerken, und es dem Verfaſſer überlaſſen müſſen, ob er dieſe Stellen ändern, und alsdann die Schrift noch einmahl zur Cenſur einreichen will (b).

(a) S. deſſen Policeywiſſenſchaft, cit. loc. §. 78.

(b) S. eben daſelbſt §. 79.

§. 5.

Zu Büchercenſores werden gemeiniglich gelehrte Männer, welche Mitglieder gelehrter Geſellſchaften ſind, erwählet, und ihnen die Cenſur der Bücher, nach denen Facultäten, in welche ſie gehören, zugetheilet. Es wird ihnen eine ordentliche Inſtruction desfals vorgeſchrieben, und zugleich beſtimmet, wie viel ſie vor jeden Bogen nehmen ſollen; in Berlin iſt die Taxe 2. Ggr. vor den Bogen. Die Büchercenſores ſollen wahre gelehrte, billige und unpaſſionirte Männer ſeyn.

Buchhandel und Druckereywesen.

Inhalt.

§. 1. Der Buchhandel und Druckereywesen verdienen die Vorſorge der Regierung. §. 2. Verſchiedene Arten des Buchhandels. §. 3. Nothwendigkeit der Vorſorge vor die Aufnahme des Buchhandels. §. 4. Im Lande ſollen Bücher gedruckt und verleget werden. §. 5. Von der Güte der Bücher. §. 6. Vom wohlfeilen Preiſſe derſelben. §. 7. Maaßregeln zur Aufnahme der Druckereyen. §. 8. Beſondere Maaßregeln der Policey.

§. 1.

Der Buchhandel iſt ein anſehnlicher Zweig der Commercien, der, wann er ſich in üblen Zuſtande befindet, viel Geld auſſer Landes ziehen kann. Die mit demſelben verbundene Druckereyen aber ſind als eine ſehr vortheilhafte Manufactur des Landes zu betrachten. Durch beyde finden viele Menſchen Nahrung und Unterhalt. Beyde, wann ſie empor und in Flor gebracht werden, verhindern nicht allein den Ausfluß des Geldes, ſondern ziehen auch viel fremdes Geld ins Land. Beyde ſind gleichſam die Werkzeuge der Wiſſenſchaften, dann ohne Bücher kann man ſich keine Gelehrſamkeit erwerben, die Wiſſenſchaften ſind aber einem Staate unentbehrlich. Der Buchhandel und das Druckereywesen verdienet alſo in vielerley Betracht die Vorſorge und Aufmerkſamkeit einer weiſen Regierung.

§. 2.

Der Buchhandel iſt von verſchiedener Art. 1) Der eigentliche und wahre Buchhandel beſtehet darin, daß nicht allein mit Büchern Handelſchaft getrieben wird, ſondern auch neue Bücher verleget werden. Ein rechter Buchhändler unterhält daher ſeine Papiermacher, Setzer, Drucker und Correctores, und verleget diejenigen Bücher, ſo er ſeinem Zwecke gemäß findet. Er handelt ſodann entweder bloß allein mit ſeinem eigenen Verlag gegen baares Geld, theils im Ganzen, theils im Einzelnen, oder auch mit fremden Verlag zugleich,

Digitized by Google

zugleich, den er gegen den ſeinigen eintauſchet. 2) Sind die Buchführer, welche gar keine Bücher, auſſer etwa nur Geſang- und Gebätbücher, Calender, und dergleichen kleine Waare verlegen, ſondern lediglich mit Verlagsbüchern der erſtern ordentlichen Buchhändler handeln. 3) Giebt es auch Buchhändler, welche alte und neue Bücher gebunden auf allerhand Art, zuſammen bringen und einzeln oder durch Auction wieder verkauſen, oder auch gegen eine Vergeltung andern zum Gebrauch verlehnen; ſie werden gemeiniglich Antiquarii genennet. Man ſiehet leicht ein, daß es eigentlich die erſte Art des Buchhandels iſt, welcher dem Staate nützlich iſt, und deſſen Vorſorge und Aufmerkſamkeit hauptſächlich verdienet.

§. 3.

Die Bücher ſind eine unentbehrliche Waare der Gelehrten, ſie haben auch die auswärtig gedruckten Bücher nöthig, deren Einfuhre kann aber nicht verboten werden, wann nicht alle Wiſſenſchaften und Gelehrſamkeit untergehen ſollen. Wann nun im Lande, auſſer Gebätbüchern, wenig gedruckt wird, und man alſo nicht im Stande iſt, gegen eigenen Verlag fremde Bücher einzutauſchen, ſondern dieſe baar bezahlen muß; ſo entſtehen hieraus die Folgen, daß erſtlich die Druckereyen, als eine anſehnliche Nahrung, im Lande ſparſam vorhanden und ſchlecht beſchaffen ſind; ſodann, daß der ganze Buchhandel, als ein wichtiger Zweig des auswärtigen Commercii, verlohren gehet, durch denjenigen aber, den man noch treibet, eine beträchtliche Summe Geldes, zum größten Nachtheil des Staats, jährlich aus dem Lande gezogen wird. Hieraus ergiebet ſich die Nothwendigkeit, daß der Staat auf alle Art und Weiſe vor das Aufnehmen des Buchhandels und Druckereyweſens ſorgen, und zu dem Ende alle dienliche Maaßregeln ergreiſen muß.

§. 4.

Zur Aufnahme des Buchhandels und der Druckereyen hat man keine andere Maaßregeln zu ergreifen nöthig, als diejenigen, welche man überhaupt zu Beförderung der Commercien und Manufacturen zu nehmen hat. Dieſe kommen darauf an, daß der Handel mit Landeswaaren getrieben werde, daß die Waaren gut und tüchtig ſind, und daß ſie wohlfeilen Preiſſes gegeben werden. Es müſſen alſo, dieſen Grundſätzen zu Folge, im Lande genugſam Bücher gedruckt und verleget werden, damit man dafür nicht allein die auswärts gedruckten Bücher umſetzen, ſondern auch Geld in das Land ziehen könne. Das Geſetz, welches man denen Buchhändlern des Landes auferlegen kann, daß ſie die Bücher, die ſie verlegen, im Lande drucken laſſen ſollen, hat eben ſo wenig unbilliges in ſich, als dasjenige, welches denen Kaufleuten unterſaget, keine ſolche Waaren, die im Lande ſelbſt fabriciret werden, aus fremden Staaten einzuführen und im Lande zu verhandeln. Nur würde erfordert werden, daß die Druckereyen im Lande in ziemlich gutem Stande wären, und eben ſo wohlfeil drucken könnten, als die auswärtigen. Ein geringer Unterſchied des Preiſſes würde keine Folgen haben, allein ein allzuhoher Preiß und ein ſchlechter Druck würde deſtoſchädlichere nach ſich zieh...

§. 5.

Die Güte der Bücher iſt zur Aufnahme des Buchhandels eben ſo nothwendig, als die Güte anderer Waaren bey andern Handlungen. Unterdeſſen iſt hier die Güte eines Buches bloß nach denen Abſichten der Käufer zu verſtehen, um ein Buch iſt in Anſehung des Buchhandels allemahl gut, das ſtarken Abgang findet, wann auch ſeine wahre innerliche Güte noch ſo mittelmäſſig oder geringſchätzig iſt. Hier kommt es auf den Geſchmack

ſchmack des Publici, auf den Inhalt des Buchs und auf die Sprache, worinnen es geſchrieben iſt, an. Bücher, deren Inhalt und Sprache nur vor eine kleine Anzahl Leſer gehöret, können keinen ſo ſtarken Abgang finden, als ſolche, die vor alle Stände und vor alle Arten von Leuten ſind. In Anſehung der Aufnahme des Buchhandels, und des daraus vor den Staat entſtehenden Nutzens, kann man die Güte der Bücher auch auf keine andere Art, als nach ihrem Abgange, beurtheilen.

§. 6.

Endlich wird auch zur Aufnahme des Buchhandels der wohlfeile Preiß der Bücher erfordert; dann dieſer muß die Käufer anreizen. So bald groſſe Werke in einen ſehr hohen Preiß ſteigen, ſo ſind ſie alsdann nur vor groſſe Bibliotheken, und dieſer Abgang iſt von keiner Erheblichkeit. Auch mäſſige Werke und nicht ſtarke Bücher finden viel weniger Debit, wann ſie in Anſehung ihrer Bogenzahl in zu hohem Preiſſe ſtehen. Man bedenket ſich, ſolche zu kaufen, und ſuchet ſich lieber mit Lehnen zu behelfen; zumahl wann man das Buch zu einem ſehr langen oder faſt beſtändigem Gebrauche nicht nöthig hat. Ein Gelehrter kauft ſich öfters ein Buch, wann der Preiß billig iſt, aus bloſſer Neubegierde, oder wegen einiger wenigen Stellen in demſelben, oder ſeiner Bibliothek zu Gefallen, da er es ſonſt wohl entbehren könnte. Gleichwie aber der Preiß einer Waare allemahl auf die Einrichtung und Beſchaffenheit der Manufacturen und Fabriken ankommt, worinnen ſie verfertiget wird; ſo beruhet auch der wohlfeile Preiß der Bücher auf dem Zuſtande der Druckereyen im Lande.

§. 7.

Sollen die Druckereyen im Lande blühen, ſo müſſen ſie eben ſo ſchön und wohlfeil drucken können, als anderwärts, denn ſonſt werden ſie wenig zu thun haben, und ſelbſt die Buchhändler des Landes, die Bücher verlegen, werden ſie nicht im Lande drucken laſſen, ſondern ſich allemahl an auswärtige Druckereyen wenden, wann ſie bey der Ausrechnung finden, daß ihnen die Koſten des auswärtigen Druckes und die Fracht weniger zu ſtehen kommen. Es kommt hierbey 1) auf den wohlfeilen Preiß des Papiers an, dieſer aber wird befördert, wann viele Papiermühlen im Lande vorhanden ſind, und man nicht nöthig hat, aus andern Ländern und von weitem her das Papier kommen zu laſſen, denn ſolches wird durch die Fracht allemahl vertheuert. 2) Auf eine vortheilhaftige Einrichtung der Schriftgieſſereyen, welche ein jeder anſehnlicher Buchdrucker ſelbſt unterhalten ſollte. 3) Auf den wohlfeilen Arbeitslohn und Lebensunterhalt. Doch würde dieſes die wenigſte Hinderniß ſeyn, um in einem Lande das Druckereywesen in Flor zu bringen, wie man an Leipzig ſiehet, wo die Setzer und Drucker eben ſo theuer bezahlet werden müſſen, als anderwärts, wo die Miethe theuer, der Holzpreiß hoch und die eingeführte Lebensart koſtbar iſt; daher die Buchdrucker in andern Ländern ungleich beſſer ſtehen, um ihre Arbeit wohlfeil liefern zu können; und dennoch iſt der Druck in Leipzig wohlfeil. 4) Hauptſächlich aber kommt es auf die gute innerliche Einrichtung der Druckereyen an. Da ein jeder, der Gewerbe treibet, ſich mit einem mäſſigen Vortheil an ſeinen Waaren begnügen, ſeinen gröſten Vortheil aber, und das Aufnehmen ſeiner Glücksumſtände durch die Gröſſe und weitläuftige Erſtreckung ſeines Gewerbes zu erreichen ſuchen ſoll; ſo muß dieſer Grundſatz auch bey denen Druckereyen in Erfüllung gebracht werden. Dieſes geſchiehet, wann eine Druckerey viele Preſſen unterhält. Derjenige Buchdrucker, der zwey Preſſen hat, will von ſeinem Gewerbe eben ſowohl leben, als der, ſo viele Preſſen unter-

Digitized by Google

unterhält, folglich kann er ſeine Arbeit nicht ſo wohlfeil geben, als der, ſo viele im Gange hat. Man behauptet daher, daß eine gute, zum Aufnehmen dieſer Nahrungsgeſchäfte gereichende, Druckerey wenigſtens aus ſechs gangbaren Preſſen beſtehen ſollte; indem ein jeder Herr einer Druckerey ſo viel genugſam überſehen, und wann er ein verſtändiger Mann wäre, der ſeine Leute wohl zu dirigiren, und einen guten Zuſammenhang und Ordnung unter allen Arbeitern anzuordnen wüßte, mehr Arbeit fördern könnte, als ſonſt in vier Druckereyen geſchähe, deren jede zwey Preſſen hat, darinnen aber die Arbeit nachläſſig und unordentlich geſchiehet (a). 5) Auf eine genaue Correctur. Daher ſollen die Druckereyherrn einen geſchickten und ſehr aufmerkſamen Mann als ihren ordentlichen Correcteur mit einer hinlänglichen Beſoldung unterhalten. Ein bis zwey grobe Druckfehler auf einem Bogen ſollten verzeihlich ſeyn; wann aber fünf und ſechs dergleichen angetroffen würden, ſollte die Arbeit vor gänzlich verdorben erkannt, und der Buchdrucker angehalten werden, ſolche umzüdrucken und den Schaden zu erſetzen. 6) Endlich hat auch die Cenſur einen groſſen Einfluß; dann wo dieſelbe allzuſtrenge und hoch getrieben iſt, ſo werden auswärtige Schriftſteller und Buchhändler wenig oder niemahls daſelbſt drucken laſſen.

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 108.

§. 8.

Auf die Befolgung dieſer Maaßregeln kommt es zwar hauptſächlich an, wann der Buchhandel und das Druckereywesen in Aufnehmen und Flor gebracht werden ſollen; es ſind aber ſelbige noch nicht hinlänglich, ſondern man muß noch verſchiedene beſondere Maaßregeln ergreifen und in Ausübung bringen, wann man ſeinen Endzweck vollkommen erreichen will; denn es giebt noch viele Hinderniſſe, welche ſich dem Aufnehmen des Buchhandels und der Druckereyen entgegen ſetzen, und welche durch dienliche Policeymittel gehoben werden müſſen. Hier iſt die Direction der Policey nöthig. Alſo hat man zuvorderſt auf den Ort zu ſehen, wo der Buchhandel getrieben werden ſoll. Es iſt nicht ein jeder Ort dazu geſchickt. Obgleich der Buchhandel hauptſächlich durch den ſtarken Verlag guter Bücher in Flor gebracht wird, ſo iſt dennoch nicht zu läugnen, daß nicht auch der Ort vieles dazu beytragen ſollte; dann es kommt hier auch auf den bequemen Abſatz an. Nun iſt bekannt, daß der gröſte Abſatz eines Buches allemahl auf der Meſſe geſchiehet, und durch dieſen Weg der auswärtige Buchhandel getrieben wird. Es ſind alſo Städte, wo groſſe Meſſen gehalten werden, zum Buchhandel für andern Orten am meiſten geſchickt; wie wir an Leipzig und Frankfurt Beyſpiele haben. In Haupt- und Reſidenz- oder andern groſſen Städten, ingleichen wo anſehnliche Univerſitäten ſind, pfleget der Abſatz auch ziemlich ſtark zu ſeyn, er erſtrecket ſich aber doch gröſten Theils nur auf das Land: und wann die Waare ja in das auswärtige Commercium gehet, ſo muß ſolches doch entweder durch den Weg der Meſſen, oder durch immediate Verſendung geſchehen, wo aber die Koſten der Fracht den Preiß der Bücher vermehren. 2) Muß ſorgfältig verhütet werden, daß ſich die Buchhändler einander nicht ſelbſt ruiniren. Dieſes geſchiehet, wann einer ein Werk, worzu ein anderer ein Privilegium hat, heimlich nachdrucken läſſet. Eben ſo nachtheilig iſt es dem ganzen Buchhandel, wann ein Buchhändler mit ſeinem Waarenlager, oder dem gröſten Theil davon, eine Auction oder Lotterie anſtellet; weil auf ſolche Weiſe die Bücher gemeinig-

meiniglich unter dem gerechten Preiſſe verlaſſen werden, wodurch die andern Buchhändler in ihrer Nahrung Schaden leiden. Es ſind deswegen dergleichen Auctionen von rohen Büchern in einigen Geſetzen, wie in Sachſen, verboten. 3) Iſt es eine groſſe Hinderniß vor die Aufnahme des Buchhandels, wann ſowohl auf das Papier, als auf die eingehenden gedruckten rohen Bücher, ſtarke Abgaben geleget werden. Selbige vertheuern die Bücher, und man ſoll vielmehr ſuchen, denſelben einen wohlfeilen Preiß zu verſchaffen. In denen königl. preuſſiſchen Landen ſind alle gedruckte, ſowohl gebundene als ungebundene, Bücher von der Accise befreyet, und das Papier giebet eine ſehr leidliche Accise, z. E. in Schleſien vom Thaler nur vier Pfennige. 4) Eben dieſer ſo nöthige wohlfeile Preiß wird auch verhindert, wann die Buchhändler die Bücherprivilegia theuer bezahlen müſſen. So billig dieſer Nebenweg, die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren, an und vor ſich ſelbſt iſt; ſo ſchädlich kann er dagegen werden, wann man hierinnen zu weit gehet. Der Buchhändler wird ſeine Auslagen allemahl auf das Buch ſchlagen, und dieſes wird dadurch vertheuert. Man ſollte ſich hierin ſehr mäſſig bezeugen, und durch eine hier wohl angebrachte Freygebigkeit die Buchhändler zum fleiſſigen Verlag aufzumuntern ſuchen. 5) Muß darauf geſehen werden, daß von eigennützigen Buchhändlern durch ihr unrechtmäſſiges Verfahren nicht dem ganzen Buchhandel des Landes ein übler Ruf zugezogen werde (1). 6) Sind die Buchhändler anzuhalten, daß ſie in ihrem Meßcatalogo kein Buch verſchweigen, auch 7) von einem jeden verlegten Buche ein oder ein paar Exemplarien auf die landesherrliche Bibliothek liefern. Bey dem Druckereyweſen findet die Policey ebenfals noch vieles einzurichten und zu verbeſſern. 1) Müſſen die Druckereyen, nach den beſondern Umſtänden eines Landes, einer Gegend und einer Stadt, in genugſamer Menge vorhanden ſeyn. Sind deren zu wenig, ſo können die Buchhändler und und Verleger nicht gehörig befördert werden, und dieſes iſt dem Buchhandel nachtheilig; zu viele Buchdrucker aber verhindern einander in der Nahrung. 2) Iſt es wider den guten Zuſammenhang des Nahrungsſtandes, wann die beſondern Nahrungsgeſchäfte des Buchhandels, der Druckerey und der Schriftgieſſerey, deren ein jedes ſeine eigene Leute erfordert and ernähret, mit einander vermenget werden. Es ſoll alſo ein Drucker nicht zugleich ein Schriftgieſſer und Verleger ſeyn; hingegen thut er wohl, wann er einen eigenen Schriftgieſſer unterhält. 3) Darf keine Druckerey ohne obrigkeitliche Erlaubniß errichtet werden; mithin ſind keine Privat- und Winkeldruckereyen zu dulden; dann ſie ſtöhren nicht allein die Nahrung der öffentlichen und privilegirten, ſondern geben auch Anlaß, daß ſchädliche Bücher und Schriften zum Nachtheil des gemeinen Weſens gedruckt werden. 4) Muß ein Buchdrucker, welcher eine Druckerey entweder als Pachter, oder als Factor, oder als Eigenthumsherr übernehmen will, nicht eher dazu gelaſſen werden, als bis er das Bürgerrecht gewonnen, und ſowohl den Bürgereyd als den beſondern Buchdruckereyd abgeleget hat; ja es ſind auch die Geſellen zu Ablegung des letztern Eydes anzuhalten. 5) Ob man gleich im teutſchen Reiche viele abergläubiſche, ſündliche und ſchädliche Handwerksmißbräuche abgeſchaffet hat; ſo hat man es doch an den meiſten Orten, in Anſehung der Buchdrucker, faſt gänzlich bey dem alten gelaſſen. Sie haben noch alle ihre thörichte Gewohnheiten mit den ſogenannten Cornuten und Poſtulaten. Da aber alle dieſe Mißbräuche nur auf eine bloſſe Geldſchneiderey abzielen, ſo ſollten ſelbige billig nicht

meḥr

Digitized by Google

mehr geduldet werden (b). Eben ſo ſehr verdienet 6) der Unterricht der Lehrlinge der Aufſicht der Policey anbefohlen zu werden. Es gehen hierbey noch viele Fehler vor, die dem ganzen Druckereyweſen nothwendig ſchädlich ſeyn müſſen, welche aber alle verbeſſert werden könnten. Ohneracht et die Buchdruckerkunſt von den Zeiten ihrer Erfindung an bis jetzo allezeit in Ehren gehalten, und mit beſondern Privilegien, Vorrechten und Freyheiten verſehen worden; ſo werden dennoch meiſtentheils nur ſchlechte Leute dazu genommen, da ſich ehedem die Gelehrten dieſer Kunſt nicht geſchämet haben. Billig ſollte man keine andere zu Lehrlingen annehmen, als junge Leute, welche bereits die Schule durchgegangen, und ſich die vornehmſten Sprachen ziemlich bekannt gemachet haben, auch nicht allzujung ſind. Der Unterricht würde viel leichter werden, und man würde geſchicktere Setzer bekommen. Vor der Aufnahme müßte man ſolche junge Leute examiniren, die Unterweiſung aber nicht, wie es gemeiniglich geſchiehet, lediglich einem Geſellen, zu Erlangung des Anführegeldes, anvertrauen ſondern den Herrn anhalten, daß er ſich derſelben auch unterziehe, oder doch wenigſtens den Lehrling dann und wann in ſeiner Gegenwart Proben machen laſſe, um daraus zu erkennen, ob der Unterricht auch gehörig eingerichtet werde (c). Die Lehrzeit iſt bey den Setzern gewöhnlichermaſſen fünf, und bey den Druckern vier Jahre. Daß dieſe Jahre nicht hinlänglich ſind, zeiget die Gewohnheit der Buchdrucker ſelbſt. Denn wann der Lehrling losgeſprochen und ein Cornut wird, muß er vorher und ehe er Geſelle werden kann, noch eine Zeitlang als ein Poſtulate arbeiten und ſich geſchickter machen. Würde es alſo nicht gröſſern Nutzen haben, wann der Lehrling gleich von Anfang beſſer gewählet, beſſer zubereitet, geprüfet, und etwas längere Zeit unterrichtet, nachher aber examiniret, und, wann er wohl beſtanden und tüchtig befunden worden, ſogleich zum Geſellenſtande befördert würde. Allein man examiniret weder einen Lehrling, noch einen Cornuten, noch einen Poſtulaten. 7) Ehedem pflegte man denen Buchdruckern Policeytaxen vorzuſchreiben, und darinnen feſtzuſetzen, was ſie, nach denen verſchiedenen Formaten, Schriften und der Anzahl der Exemplarien, an Druckerlohn nehmen ſollten. Allein heute zu Tage ſiehet man ein, daß dergleichen Taxen, wegen der beſtändigen Veränderung des Preiſſes der Lebensmittel und anderer Koſten und Umſtände, nicht lange einerley bleiben können und mithin vergeblich ſind. Mit dem Lohn der Arbeiter hat es eben dieſelbe Beſchaffenheit, er wird daher durch Accord feſtgeſetzet, ſo bey den Setzern meiſtens, nachdem die Schrift und das Format iſt, Bogenweiſe, bey den Druckern aber entweder Bogenweiſe, bey einzelnen Bogen, oder Ballenweiſe geſchiehet.

(a) S. Höns Betrugslexicon, Art. Buchhändler.

(b) Davon findet man verſchiedenes in Zinkens Manufactur- und Handwerkslexicon, Art. Buchdruckerkunſt, angeführet.

(c) Wie der Unterricht im Setzen und Drucken behutſam einzurichten, zeiget die nöthige und nützliche Buchdruckerkunſt und Schriftgiefferey, 8. Leipzig, 1739. u. f. in 4. Theilen, mit Kupfern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NON
CIRCULATING

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02262 6736

Digitized by Google

Digitized by Google